Anne Foerster

Die Witwe des Königs

Mittelalter-Forschungen

Herausgegeben von
Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter

Band 57

JAN THORBECKE VERLAG

Anne Foerster

Die Witwe des Königs

Zu Vorstellung, Anspruch und Performanz im englischen und deutschen Hochmittelalter

JAN THORBECKE VERLAG

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Dissertation an der Universität Kassel, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (Disputation am 14. Dezember 2016)

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Jan Thorbecke Verlag
ein Unternehmen der Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagabbildung: Ausschnitt aus: Gisela von Schwaben beim Einzug in die Kirche, in: Echternacher Perikopenbuch. Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek, msb 0021, f. 3r
Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4376-7

Meinen Eltern

Inhalt

Dank 9

I. Zur Einführung 11

1. Bleibt die Witwe Königin? Fragestellung und Themenumriss 12
2. Urteile der Forschung 16
3. Ansätze und methodische Überlegungen 20
   3.1. Vorstellungswelten beschreiben 20
   3.2. Ansprüche ausdrücken 22
   3.3. Performativ handeln 24
4. Die Quellen 25
5. Zum Aufbau der Untersuchung 41

II. Eine Königin definieren 43

1. Eigenschaften, Aufgaben und Ehre 43
2. Weihe, Krönung und Eheschließung 56
3. Das Geschlecht reginalen Handelns 70

III. Herrscherwitwen vorstellen: Die Konstruktion eines Status in Text und Bild 77

1. Rollen der Herrscherwitwen 79
   1.1. Trägerin der Herrschaft 80
   1.2. Nachfolgerin des Königs 89
   1.3. Mutter und Regentin des Königs 94
   1.4. Gattin in einer weiteren Ehe 110
   1.5. Gott Geweihte 119
2. Geschlecht und Sexualität königlicher Witwen 125
   2.1. Vergeschlechtlichte Zuschreibungen 126
   2.2. Die Lust der Witwe 129
3. Der Titel der Witwe 133
4. Königinnen erinnern und vergessen – Eine Zusammenfassung 143

IV. Status beanspruchen: Urkunden, Siegel und Briefe 147

1. Die Königswitwen Englands 148
   1.1. Die Gattinnen der Könige in angelsächsischer Zeit 148
   1.2. Emma und Edith: Herrscherwitwen des 11. Jahrhunderts 149
   1.3. Adelheid von Löwen: Witwenschaft im Thronstreit 153

1.4. *Viduae geminati:* Eleonore von Aquitanien und ihre Schwiegertöchter ... 156
1.5. Witwe, Königin und Nonne: Eleonore von der Provence ... 168
1.6. Im Überblick: Titel und Titulaturen englischer Königswitwen 171

2. Die Witwen der römisch-deutschen Könige und Kaiser ... 173
2.1. Kunigunde von Luxemburg: Witwenschaft im selbstgestifteten Kloster ... 175
2.2. Gisela von Schwaben: Mutter am Hof des Königs ... 176
2.3. Kaiserin Agnes: Regentin und päpstliche Vertraute ... 177
2.4. Mathilde von England: Der Kaiserinnentitel als politisches Argument? ... 181
2.5. Zwischen Saliern und Staufern: Richenza von Northeim ... 185
2.6. Erbin und Mutter: Konstanze von Sizilien ... 187
2.7. Die Witwen des staufisch-welfischen Thronstreits ... 190
2.8. Margarethe von Babenberg – Witwe des rebellischen Mitkönigs 194
2.9. Elisabeth von Bayern, Görz und Tirol – Königin ohne Reich? 199
2.10. Die Witwen der Gegenkönige ... 203

3. Eine Wende um 1200? Ein Zwischenfazit ... 207
3.1. Ursachen und Wirkungen im römisch-deutschen Reich ... 207
3.2. Veränderte Titel und Titulaturen im europäischen Vergleich ... 210

V. Königlich handeln: Grundlagen und Felder ... 213

1. Handlungs- und Machtgrundlagen ... 216
1.1. Ökonomisches Kapital: Den Status bezahlen ... 217
1.2. Soziales Kapital: Status durch Beziehungen ... 234
1.3. Kulturelles Kapital: Erfahrung und Wissen einsetzen ... 240
1.4. Soziale Magie: Wie eine Königin wirken ... 245

2. Felder reginalen Handelns ... 259
2.1. Gelegenheit: Der Aufbau der sozialen Felder ... 260
2.2. Die Königin in Machtzentren – Die Witwe in der Peripherie ... 266

3. Exkurs: Königinnen für die Nachwelt ... 270
4. Performing Queen: Eine Zusammenfassung ... 278

VI. Wie man als Witwe Königin bleibt ... 281

VII. Anhang ... 291

Abkürzungen ... 291
Quellen- und Literaturverzeichnis ... 293
Ungedruckte Quellen ... 293
Gedruckte Quellen ... 293
Literatur ... 303

Abbildungsnachweis ... 329
Personen- und Ortsregister ... 331

Dank

Diese Studie wurde im September 2016 vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel als Dissertation angenommen und am 14. Dezember 2016 verteidigt. Für die Publikation wurde sie geringfügig überarbeitet und um die seit der Abgabe erschienene Forschungsliteratur ergänzt. Ihre Entstehung haben viele Personen gefördert und begleitet.

Mein erster und besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Professorin Ingrid Baumgärtner, die schon früh ihr Interesse am Thema signalisierte und jederzeit bereit war, verschiedene Herangehensweisen, vorläufige Ergebnisse und Darstellungsmöglichkeiten mit mir zu diskutieren. Ihre Anregungen waren sehr wertvoll für meine Arbeit, ebenso wie die großzügig gewährten Freiräume zum konzentrierten Forschen und Schreiben. Herrn Professor Thomas Zotz, der mich während meines Studiums in Freiburg für die mittelalterliche Geschichte begeisterte, danke ich herzlichst für seine stete und unterstützende Begleitung auf dem ganzen Weg zur Promotion sowie für die Übernahme des Zweitgutachtens. Herrn Professor Jörg Schwarz bin ich sehr verbunden für seine Betreuung meines Projekts bis 2014 und für die unglaubliche Großzügigkeit, mit der er mir in schon fortgeschrittenem Stadium der Bearbeitung ermöglichte, die Promotionsstelle in Kassel anzutreten.

In Kassel habe ich als assoziiertes Mitglied vom interdisziplinären Austausch im DFG-Graduiertenkolleg 1599 „Dynamiken von Raum und Geschlecht“ sehr profitiert, wofür ich den Sprecherinnen, Frau Professorin Nikola Roßbach und Frau Professorin Rebekka Habermas, sowie allen Mitgliedern zu Dank verpflichtet bin. Namentlich nennen möchte ich an dieser Stelle Cornelia Dreer, Nadine Rudolph und Anna Hollenbach. Am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Arbeitsgebiet Mittelalter erhielt ich von Frau Dr. Margit Mersch wertvolle Unterstützung bei theoretischen und methodischen Fragen. Auch Frau Dr. Stefanie Dick bin ich für ihren Expertinnenrat zu mittelalterlichen Königinnen sehr verbunden. Mit meiner Bürokollegin und Mitdoktorandin Lena Thiel konnte ich mich nicht nur hervorragend fachlich austauschen, sondern auch alle kleinen wie großen Probleme des Alltags besprechen und viele kleine wie große Freuden teilen. Liebe Lena, liebes Kasseler Mittelalter-Team, vielen Dank für drei schöne und lehrreiche Jahre!

Die Goethe-Universität Frankfurt und das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte förderten mein Projekt von September 2012 bis März 2014 mit einem Stipendium der International Max-Planck-Research School for Comparative Legal History und ermöglichten mir vor Ort einen sehr produktiven Austausch, sei es bei den Kolloquien, im Büro oder in der Mittagspause. Für Rat und Unterstützung besonders verbunden bin ich Herrn Professor Michael Stolleis und Herrn Professor Caspar Ehlers.

Zahlreiche KollegInnen aus meiner Freiburger Zeit, viele davon gute Freunde, haben wissentlich oder unwissentlich zum Erfolg dieses Projekts beigetragen. Hervorheben möchte ich Frau Dr. Jessika Nowak (jetzt Basel), die mich

und mein Projekt über alle Stationen hinweg mit Rat und Tat begleitet hat, und Herrn Dr. Heinz Krieg, der mich bereits im ersten Semester dazu ermunterte, mich mit einer Herrscherwitwe, nämlich *dux* Hadwig vom Hohentwiel, zu beschäftigen. Herr Professor Andreas Bihrer (jetzt Kiel) weckte mit einem Seminar mein Interesse an der englischen Geschichte und bot mir im Entstehungsprozess der Doktorarbeit mehrfach Gelegenheit zum fachlichen Austausch. Überhaupt profitiere ich noch immer von den wissenschaftlichen wie freundschaftlichen Kontakten zum früheren und heutigen Kreis der Freiburger Landesgeschichte.

Für kritische Anmerkungen und das Korrekturlesen der Druckfassung danke ich Andreas Bolte, Cristian Capotescu, Hendrik Gunz, Dr. Andre Gutmann, Dr. des. Mareike Heide, Anna Hollenbach, Albert Kammler-Stoer, Johanna Kammler, Carl-Leo von Hohenthal, Jacob Schilling sowie meinen neuen Paderborner KollegInnen Sandra Venzke, Lars Wolfram und Anne-Christine Vortkamp. Ein großes Dankeschön richte ich an Herrn Professor Hermann Kamp für seine wertvollen Hinweise bei der Überarbeitung des Fazits. Bei Herrn Professor Bernd Schneidmüller und Herrn Professor Stefan Weinfurter bedanke ich mich herzlichst für die Aufnahme in die Reihe „Mittelalter-Forschungen“. Alle Fragen zur Drucklegung klärte Jürgen Weis vom Thorbecke-Verlag mit seiner überaus freundlichen und geduldigen Art, wofür ich ihm sehr verbunden bin.

Meine Freunde haben während der Entstehungsphase dieser Arbeit nicht nur mit Spiel, Wein und Gesang für Abwechslung gesorgt, sondern auch meine Sorgen mitgetragen. Ich danke ihnen für viele schöne und diskussionsreiche Abende und Nächte. Mit viel Verständnis, Rückhalt, großer Geduld und Rücksichtnahme hat meine Familie den ganzen Arbeitsprozess gefördert. Meine Schwiegereltern, Dagmar und Dr. Thomas Foerster, haben so manche Alltagssorge von mir ferngehalten. Meine Schwester Miriam und meine Neffen, Tim und Max, haben mitgejubelt und mitgelitten, obwohl sie oft auf mich verzichten mussten. Der Anteil, den mein Mann Martin an diesem Buch hat, kann gar nicht hoch genug geschätzt werden. Bei unseren allabendlichen Doktoranden-Kolloquien auf der Couch stellte er die richtigen, kritischen Fragen und sortierte meine Gedanken. Er hat jede verschriftlichte Überlegung in mindestens drei Versionen gelesen, jeden meiner Vorträge Probe gehört und sich auch noch darum gekümmert, dass das soziale Leben nicht zu kurz kam. Ich kann ihm nicht genug danken. Meine Eltern, Ilona und Werner Kastner, haben mir nach einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung ihre volle Unterstützung und ihr Vertrauen geschenkt, als ich den Wunsch äußerte, so etwas ‚Brotloses‘ wie Geschichte auf Magister studieren zu wollen. Sie haben Freud und Leid mit mir ertragen und mir den Rücken gestärkt. In Liebe und Dankbarkeit widme ich ihnen dieses Buch.

Düsseldorf, 13. April 2018 Anne Foerster

I. Zur Einführung

Herrscher oder Thronfolger waren geschätzte Heiratskandidaten für die Töchter des hohen Adels. Neben vielen anderen Vorteilen erhöhte eine solche Verbindung das Ansehen der Braut, die an der Seite des Königs zur Königin wurde. Eine solche Statusveränderung erreichten nur wenige adlige Damen des Hochmittelalters über den Weg als Thronerbin, in den meisten Fällen vollzog sich die Rangerhöhung im Rahmen einer Eheschließung. In einem nicht unerheblichen Maß hing also die gesellschaftliche Stellung der Königin von ihrer Ehe mit dem Herrscher ab. Was bedeutete diese Dependenz für die Qualität und Dauerhaftigkeit dieser herausgehobenen Position? Welche Auswirkungen hatte der Tod des Königs auf den Status, die Rolle und die Ressourcen seiner hinterbliebenen Gemahlin?

Maria von Brabant, die Witwe Kaiser Ottos IV., bezeichnete sich in der Urkunde, mit der sie 1246/47 in einem Besitzstreit zwischen der Abtei Averboden und den Leuten in ihrer Herrschaft Helmond vermittelte, als „von Gottes Gnaden ehemalige Kaiserin der Römer".[1] Zum Zeitpunkt der Ausstellung war Otto schon seit über zwanzig Jahren verstorben und Maria, nach ihrer zweiten Ehe mit Graf Wilhelm I. von Holland, bereits zum zweiten Mal verwitwet. Was bewog die Schlichterin, sich nicht als Kaiserin oder Gräfin, sondern als ehemalige Kaiserin zu betiteln und damit ihren imperialen Status zwar hervorzuheben, jedoch gleichzeitig auch dessen Vergangenheit zu betonen? Welche Rolle spielte die besondere Konstellation aus Verwitwung, Wiederheirat und erneuter Witwenschaft?

Die früheren Herrschergattinnen, die Marias biologisches Schicksal, den Gemahl zu überleben, teilten, waren teilweise berühmte Persönlichkeiten wie die ottonischen Kaiserinnen Adelheid und Theophanu, Gisela, die Stammutter der Salier, oder Agnes von Poitou, die für ihren minderjährigen Sohn Heinrich IV. regierte. Die königliche oder kaiserliche Stellung dieser Damen schwand nicht durch den Tod ihrer Angetrauten. Kontinuitäten in Frauenleben sind oft augenfälliger als Veränderungen,[2] da weibliche Schicksale meist in Abhängigkeit von ihren nächsten männlichen Verwandten gesehen werden. Wie war es also möglich, dass der Status, wenn er von dem des Gemahls abhing, nach dessen Tod unvermindert weiterbestand?

---

1 Camps (Hg.), Oorkondenboek Noord-Brabant Bd. 1,1, Nr. 224: *Maria Dei gratia quondam imperatrix Romanorum, filia ducis Lotharingie et Brabantie.* Die Urkunde stammt aus der Zeit zwischen dem 6. April 1246 und dem 30. März 1247.

2 Bennett/ Karras, Women, Gender, S. 4: „Continuities in women's lives can seem more striking than changes".

1. Bleibt die Witwe Königin? Fragestellung und Themenumriss

Die Studie hat es sich zum Ziel gesetzt, anhand der reginalen Witwenschaft die Substanz des Königinnentums zu erforschen. Zu fragen ist, wodurch die besondere gesellschaftliche Stellung von Frauen, die einen Herrscher geehelicht hatten, hervorgerufen wurde und was sie für die Zeitgenossen bedeutete. Um Aussagen über den Ursprung, die Qualität und die Dauerhaftigkeit des Ansehens als Königin machen zu können, ist zu analysieren, welche Faktoren diese Position auf die eine oder die andere Art und Weise beeinflussten und unter welchen Umständen ein Statusverlust möglich war.

Da die geplante oder bereits geschlossene Ehe mit dem König eine entscheidende Voraussetzung zur Erlangung der Königinnenwürde war,[3] erscheint das durch den Tod des Herrschers verursachte Ende dieser Paarbeziehung als Einschnitt in das Leben seiner hinterbliebenen Gemahlin, der ihre erhöhte Position ins Wanken bringen konnte. Während der Witwenschaft stabilisiert nicht mehr die eheliche Beziehung, sondern höchstens noch deren Nachwirkung den reginalen Status, sodass auf diese Weise dessen Beständigkeit ergründet werden kann. In dieser Lebensphase lag es vermehrt an der Königin selbst, ihre Position zu erschaffen, zu behaupten und zu erhalten. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Produktion und Reproduktion dieser Stellung zu erforschen.

Die Witwenschaft war nicht nur ein biologisches Schicksal, sondern ein gesellschaftliches Konzept, das in hohem Maß durch das Geschlecht der hinterbliebenen Person bestimmt war. Während sich für den männlichen Part des Ehepaares keine umwälzenden Veränderungen und gesellschaftlich überwachten Vorgaben für die künftige Lebensführung ergaben, wenn dieser seine Gemahlin überlebte, waren an eine weibliche Hinterbliebene gewisse Erwartungen geknüpft, deren Nicht-Erfüllung meist Sanktionen nach sich zog. Zudem war es in der Regel die Braut, die den Haushalt ihrer Eltern verließ, um eine neue Position an einem fremden Hof und in einer bisher unbekannten Familie einzunehmen. Ihre Situation gestaltete sich durch die Eheschließung völlig neu, das soziale und regionale Umfeld des Bräutigams blieb dagegen größtenteils gleich.[4] Verstarb der Angetraute, der seine Gattin an seine Umgebung band, bedeutete das für Frauen oft die Notwendigkeit und Chance sich und ihren Platz in der Gesellschaft abermals neu zu definieren. Im Leben einer Herrschergattin, die während der Ehe an der Spitze der Hierarchie gestanden hatte, war dies sicherlich ein besonders kritisches Moment.

---

3 Die Titel ‚Kaiserin' und ‚Königin' folgten im Hochmittelalter in der Regel den gleichen Bedingungen und werden daher analog behandelt. Bis etwa 1200 erhielten ihn die Gemahlinnen der Herrscher nach ihrer eigenen Krönung, danach oft schon anlässlich der Eheschließung respektive der Thronbesteigung des Gatten. Auf davon abweichende Praktiken in einzelnen Fällen wird gesondert verwiesen.

4 Opitz, Familienzwist, S. 127 f.; Fossier, Epoche des Feudalismus, S. 135; Goody, Ehe und Familie, S. 30; Parsons, Mothers, Daughters, S. 63–78 und 206–209.

Die Auswirkungen, die der Tod des königlichen Gemahls und die Gestaltung des ‚zweiten Lebens' als Witwe auf den reginalen Status hatten,[5] lassen erkennen, was nötig war, um die Stellung als Königin oder Kaiserin beizubehalten. Die Frage, der sich diese Arbeit widmet, ist also nicht, wie man im Hochmittelalter Königin wurde, sondern wie man Königin war und blieb. So soll dargelegt werden, welche verschiedenen Elemente in jeweils ganz unterschiedlicher Form zusammenwirkten, um eine gesellschaftliche Position zu erschaffen. Es gilt etwa zu überprüfen, in welcher Weise der Status des (verstorbenen) Gatten den seiner Gemahlin determinierte. Da manche Herrscherwitwen ihre reginale oder imperiale Stellung bis zum Ende ihres Lebens beibehielten, andere aber nicht, kann ein monokausales Abhängigkeitverhältnis ausgeschlossen werden. Vermutlich war die eheliche Beziehung zum König oder Kaiser dennoch ein gewichtiger Faktor. Zu überprüfen ist, welche weiteren Faktoren es gab und wie diese sich zueinander und in Bezug auf das Königinnentum verhielten.

Die Nachfolgerinnen von Maria von Brabant nutzten in ihren diplomatischen Dokumenten regelmäßig Formulierungen wie *quondam regina*, *Ex-imperatrix* oder andere Titel, die ganz ohne Hinweis auf die vorherige Ehe mit dem Herrscher blieben. Für das 13. Jahrhundert, die Zeit, in der solche veränderten Selbst- und Fremdbezeichnungen bei Herrscherwitwen verstärkt auftraten, postuliert die Forschung eine nachlassende politische und gesellschaftliche Bedeutung der Königs- und Kaisergemahlinnen. Begründet hat sie diesen Einflussrückgang mit dem Erstarken der Fürsten und der Reichsverfassung, der Institutionalisierung von Politik und Verwaltung sowie dem Aufkommen des Wahlkönigtums.[6] In England vollzog sich keine Entwicklung „from famous empresses to unspectacular queens"[7] trotz ebenfalls fortschreitendem Organisationsgrad und kleinteiliger Kompetenzverteilung in der Reichsverwaltung. Die relative Beständigkeit der Dynastie führte jedoch auch nicht zu durchgehend bedeutenden und prominenten Königswitwen. Vielmehr lassen sich stark unterschiedliche Ausprägungen der Witwenschaften feststellen. Das Spannungsfeld reicht vom völligen Rückzug aus dem öffentlichen Leben bis zum aktiven und maßgeblichen Durchgreifen in allen Bereichen des Königtums. Zudem gab es Königinnen, die in ihrer Witwenschaft scheinbar aufhörten, dem Titel nach Herrscherin zu sein.

---

5 Zum Begriff vgl. Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 89. Das Adjektiv *reginalis* findet sich nur selten in den der Untersuchung zu Grunde liegenden Quellen (vgl. CM Bd. 5, S. 352, 354 und 421). Dennoch bedient sich die vorliegene Arbeit dieses Ausdrucks, um die weibliche Form von ‚königlich' zu benennen.

6 Fössel, Königin, S. 386 f.; Ennen, Frauen im Mittelalter, S. 210; Jäschke, Ermesendis comitissa, S. 291-293; vgl. für das kapetingische Frankreich Facinger, Medieval Queenship, S. 4; Rogge, Mächtige Frauen?, S. 457 stellt in Frage, inwiefern von einem Niedergang des Einflusses von spätmittelalterlichen Herrscherfrauen zu sprechen ist, oder ob sich nicht nur die „Formen der Herrschaftsausübung" verändert haben.

7 Jäschke, From Famous Empresses, S. 75–108 beschreibt eine Entwicklung von den berühmten ottonischen Kaiserinnen zu relativ unauffälligen Ehefrauen der römisch-deutschen Könige und Kaiser des späteren Mittelalters.

Damit sind bereits zwei Gründe benannt, die eine vergleichende Betrachtung[8] der Auffassungen in England und im römisch-deutschen Reich nahelegen: Erstens gab es eine parallele Entwicklung in der Organisation der Reiche, die nur auf dem Kontinent zum Bedeutungsverlust des Königinnentums beigetragen haben soll. Zweitens gab es in beiden Herrschaftsgebieten Dynastiewechsel, während sich der Umgang mit solchen Umwälzungen aber unterschied. Im römisch-deutschen Reich schwand die Vorstellung von der Sakralität des Herrschers im Verlauf des Hochmittelalters, der Wahlgedanke erstarkte, auch wegen fehlender männlicher Nachkommen. Die politische Situation nach 1200 führte zu einer Phase instabiler Königsherrschaft. Diese Umstände gefährdeten die Stellung der Königsgemahlin als Mutter des Herrschergeschlechts.[9] Im normannischen und angevinischen Reich berief man sich dagegen immer mehr auf die Verwandtschaft und auf eine Form der Sohnesfolge.[10]

Lohnend ist der Vergleich zusätzlich aufgrund der unterschiedlichen Haltungen zur Regentschaft von Königinnen. Da England im Hochmittelalter von Eroberern regiert wurde, zunächst von den Dänen, ab 1066 von den Normannen, lag das Hauptinteresse der Könige oft in deren ursprünglichen Herrschaftsgebieten außerhalb des englischen Königreiches. Während es vielen römisch-deutschen Herrschern Unbehagen bereitete, ihr Kerngebiet nördlich der Alpen zwecks Italien- und Kreuzzügen ohne persönliche Kontrolle zurückzulassen, war das für die meisten englischen Könige aufgrund ihrer stark zentralisierten Verwaltung gängige Praxis. Letztere konnten auf Delegierte bauen, die die Aufgaben in ihrem Sinn erledigten. Diese Funktion füllten oft die Gemahlinnen aus, unterstützt von Personen der königlichen Verwaltung. Einen solchen Auftrag übernahmen römisch-deutsche Königinnen seltener und räumlich wie zeitlich deutlich beschränkter.[11] Anders als auf dem Kontinent gab es in England jedoch keinen Fall, in dem die Ehefrau des verstorbenen Herrschers bis zur Erhebung eines neuen die Reichsgeschäfte geführt oder gar die Regentschaft für einen minderjährigen Sohn übernommen hätte.[12]

---

8 Zum Vergleich siehe Kaelble, Der historische Vergleich und Ders., Historischer Vergleich. Bei der vorliegenden Studie handelt es sich nicht um einen historischen Vergleich im klassischen Sinn, nutzt aber den vergleichenden Blick auf das Handeln und die Bewertungen der Herrscherwitwen in unterschiedlichen Kontexten, die sowohl durch die verschiedenen Gegebenheiten und Voraussetzungen in England und dem römisch-deutschen Reich zu verschiedenen Zeiten wie auch durch andere Personenkonstellationen verursacht werden. Kontrastiv-aufklärend, um Kaelbles Formulierung (Historischer Vergleich, S. 3) zu nutzen, sollen so die Faktoren herausgearbeitet werden, die den reginalen Status in der Witwenschaft beeinflussten. Die vergleichende Perspektive wird immer wieder geöffnet, um möglichen gegenseitigen Beinflussungen zwischen den Einzelfällen nachzugehen.

9 Rogge, Bedeutung von Königskrönungen, S. 41–43; Kannowski, The impact of lineage, S. 13–17; Schmidt, Königswahl, S. 261–265; Patzold, Königserhebung, S. 506 f.

10 Borgolte, Europa, S. 98–100; Prestwich, Plantagenet England, S. 28 f. und S. 36–39; Howell, Eleanor of Provence, S. 287 f. und 121–123; Morris, A Great and Terrible King, S. 103–105.

11 Van Houts, Queens, S. 199 f.; Fössel, Königin, S. 351–356; vgl. auch die Regentinnen im Königreich Aragón: Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 97.

12 Denkbar wäre das bei Edith Godwinson († 1075), der Gattin Eduard des Bekenners († 1066), Adelheid von Löwen († 1151), der zweiten Gemahlin Heinrichs I. († 1135) oder bei Isabella von

Eine weitere Besonderheit der englischen Monarchie ist die Zusammensetzung der Herrschaftsgebiete. Irland sowie die Festlandbesitzungen, die Herzogtümer Normandie, Aquitanien, Gascogne und die Grafschaften Anjou und Maine, gelangten in der Zeit Wilhelms des Eroberers durch spätere Eroberungen sowie als Erbe der Gemahlinnen unter die Herrschaft des Königspaars.[13] Somit waren englische Königinnen ebenfalls Herrinnen von Irland, Herzoginnen und Gräfinnen, letzteres zum Teil aus eigenem Recht. Zu fragen ist, ob und inwiefern Zeitgenossen Witwen anders bewerteten, je nach dem, ob sie auf königlicher oder gräflicher Ebene agierten und ob sie einen Unterschied machten, zwischen denjenigen, die ihren Rang als Gemahlin des Herrschers oder als Erbin beanspruchten. Einige Fälle im römisch-deutschen Reich lassen sich dem gegenüberstellen: etwa Heinrichs VI. Ehefrau Konstanze, die ihrem Gatten durch ihr Erbe zusätzliche Legitimität im Königreich Sizilien vermittelte, Margarethe von Babenberg, die in ihrer Witwenschaft Anspruch auf das Herzogtum Österreich erhob und diesen an ihren Gemahl übertrug, sowie Maria und Beatrix von Brabant, die nicht nur ihren königlichen Gatten überlebten, sondern auch noch ihre zweiten Ehemänner von gräflichem Rang.

Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf dem Hochmittelalter. 1002 fand im römisch-deutschen Reich die erste gesicherte Weihe- und Krönungszeremonie einer Königin statt: die Kunigundes von Luxemburg. Mit ihren Nachfolgerinnen etablierte sich die Tradition einer solchen feierlichen Inauguration für die Bräute und Gattinnen der Könige und Kaiser.[14] Auch in England ist 1002 ein besonderes Jahr für die Königinnenforschung. Æthelred der Unberatene ehelichte seine zweite Gemahlin, Emma von der Normandie, die als eine der ersten, wenn nicht sogar als die erste eine Weihe und Krönung zur Königin Englands erhielt. Wie Kunigunde eröffnete sie eine lange Reihe zeremoniell inaugurierter Königinnen.[15] Die chronikalischen Quellen zu beiden Persönlichkeiten erlauben außerdem einen vergleichenden Blick auf die Königinnen früherer Jahrhunderte, deren Stellung zumindest in den englischen Königreichen durch offenere Eheformen und eine Thronfolgetradition, die auch nur entfernt mit dem König verwandte Kandidaten als legitim erachtete, deutlich instabiler war.[16] Die Kon-

---

Angoulême († 1246), der Mutter des minderjährigen Heinrich III. (regierte von 1216 bis 1226 mit einem Kronrat), gewesen. Vgl. Van Houts, Queens, S. 205. Dagegen stand Kunigunde von Luxemburg († 1033) nach dem kinderlosen Tod ihres Gatten Heinrich II. († 1024) bis zur Krönung des neugewählten Konrads des Älteren an der Spitze des Reichs. 1125 übernahm Mathilde von England († 1167), die Witwe Heinrichs V. eine ähnliche Funktion. Agnes von Poitou († 1077) fungierte als Regentin für ihren minderjährigen Sohn Heinrich IV. und Konstanze von Sizilien († 1198) regierte ihr Erbe gemeinsam mit ihrem Sohn Friedrich II.; vgl. Fössel, Königin, S. 332–344.

13 Van Houts, Queens, S. 218–221.

14 Fössel, Königin, S. 17–35. Kunigundes ottonische Vorgängerinnen Adelheid und Theophanu waren direkt zu Kaiserinnen gesalbt worden und eine Krönung von Ottos I. Gemahlin Eadgyth ist in der Forschung umstritten.

15 Stafford, Emma: The Powers, S. 12 f.; zur Weihe von 973 vgl. Warner, Anglo-Saxon and Ottonian coronations, S. 275–292.

16 Earenfight, Queenship, S. 103–114.

zentration auf einen Zeitraum vom Anfang des 11. Jahrhunderts an erscheint aus Sicht beider Reiche vorgegeben.

Das große Interregnum im römisch-deutschen Reich von 1250 bis 1273 stellt, besonders seit der Doppelwahl von 1256/57, bei der zwei nicht aus dem Reich stammende Fürsten zu Königen erhoben wurden, einen Abschnitt dar, der gesonderte Betrachtung erfordert. Durch die Berücksichtigung von Beatrix von Brabant († 1288) und Elisabeth von Braunschweig († 1266), der Witwen der (Gegen)Könige Heinrich Raspe († 1247) und Wilhelm von Holland († 1256), ragt diese Studie in diese besondere Phase der Geschichte der deutschen Monarchie hinein und bietet, gerade mit dem Einbezug Englands, einen Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für eine eigene Studie zum Königtum und den Königinnen von Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien.

In England war dagegen die königliche Herrschaft im 13. Jahrhundert gestärkt aus dem Zweiten Krieg der Barone hervorgegangen. Der Übergang des Königtums an Eduard war schon zu Lebzeiten Heinrich III. vorbereitet worden, sodass der Sohn nach Heinrichs Tod 1272 in Abwesenheit zum König erhoben wurde. Die Sohnesfolge etablierte sich und stärkte damit die Stellung der Ehefrau und Mutter.[17] Die Witwenschaft von Heinrichs Gemahlin Eleonores von der Provence († 1291), die die Untersuchung auf englischer Seite beschließt, erlaubt einen Ausblick auf die eduardische Epoche.

2. Urteile der Forschung

Frauen, die sich an der Ausübung von Macht, Herrschaft und Einfluss beteiligten, gehörten lange Zeit zu den wenigen weiblichen Persönlichkeiten, denen sich die historische Forschung widmete. Königinnen, die aktiv an den Geschicken des Königreiches und der kirchlichen Institutionen mitwirkten, zogen schon früh das Interesse auf sich. Während man anfänglich bedeutende Protagonistinnen kompensierend den männlichen gegenübergestellte und aufzeigte, welche Wirkkraft etwa die Taten von Königinnen wie Eleonore von Aquitanien oder die Kaiserinnen Adelheid und Theophanu entwickelten, konzentrierte sich darauffolgend die Aufmerksamkeit auf weniger herausragende Schichten. Ziel war es, den kontributorischen Aspekt weiblichen Handelns zu betonen und den Anteil von Frauen auch am historischen Alltagsleben zu ermitteln.[18] Das sich Ende der 1970er Jahre verstärkende Bewusstsein für die historischen Konstruktionen von Geschlecht und deren Wirksamkeit in historischen Gesellschaften durchbrach die dichotomistische Auffassung von einer neben der Geschichte der Männer existierenden Geschichte der Frauen.[19]

---

17 Prestwich, Plantagenet England, S. 28 f., S. 36–39 und 121–123; Howell, Eleanor of Provence, S. 287 f.; Morris, A Great and Terrible King, S. 103–105.

18 Nagl-Docekal, Feministische Geschichtswissenschaft, S. 16–18.

19 Nagl-Docekal, Feministische Geschichtswissenschaft, S. 17 f., Natalie Zemon Davis, Women's History in Transition, in: Feminist Studies 3 (1976), S. 83–103; Joan Scott, Von der Frauen- zur

Die Studien zu Königinnen im Mittelalter bedienen sich der Erkenntnisse und Methoden der Gender Studies nur zögerlich. Wegweisend ist in diesem Zusammenhang das von Marion Facinger vertretene Verständnis von Monarchie als kooperative und komplementäre Institution, die sich aus dem Herrscher, dessen Gattin und gegebenenfalls dem gemeinsamen Sohn zusammensetzt. Die Königin war demzufolge neben dem König Bestandteil des Königtums, das durch das Ehepaar repräsentiert wurde. Die ideale Ausübung der herrscherlichen Pflichten erforderte sowohl weibliche wie auch männliche Eigenschaften, die das Paar zusammen aufbringen musste. Dabei konnten beide auch jeweils Charakteristika des jeweils anderen Geschlechts beitragen.[20]

Die wenigsten Forschungen zu einem mittelalterlichen Königinnentum nehmen eine ausdrückliche Definition des Untersuchungsgegenstands vor. Die meisten verstehen implizit diejenigen Frauen als Königinnen, die mit einem König verheiratet waren. Andere betrachten etwa auch königliche Witwen oder Herrscherinnen, die ihr Reich als Erbinnen beanspruchten. Mittels der Quellenbelege, die diese sehr unterschiedlich gefasste Personengruppe hinterlassen hat, hat man wiederholt versucht, ein Königinnenamt und reginale Handlungsspielräume zu umreißen. Unberücksichtigt bleibt dabei oft der immense Einfluss von Ursprung und Aktualität des Status sowie der des jeweiligen Ehestands auf die Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Agierens.[21]

Trotz des Augenmerks auf Herrschergemahlinnen sieht die grundsätzliche Frage, „was die „Frau eines Königs“ eigentlich zur Königin macht“,[22] einer grundlegenden Beantwortung nach wie vor entgegen. Die Forschung neigt, wenn auch nicht ganz einheitlich, dazu, Ehe sowie Salbung und Krönung für den Status ‚Königin‘ verantwortlich zu machen, wobei der Institution der Ehe vorrangige Bedeutung zukommt.[23]

Geschlechtergeschichte, in: Hanna Schissler (Hg.), Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel, Frankfurt/ New York 1993, S. 37–58; vgl. Baumgärtner, Neue Sicht, S. 38–42.

20 Facinger, Medieval Queenship, S. 3–47; vgl. LoPrete, Gender of lordly women; Parsons, Queen's intercession; Jaspert, Indirekte und direkte Macht; Earenfight, The King's other Body, bes. S. 31; vgl. auch unten S. 72–75.

21 Fössel, Königin bezieht sich bei den Rahmenbedingungen für reginales Handeln auf die Königin an der Seite ihres eigenständig regierenden Gemahls, ermittelt aber die Handlungsspielräume auch anhand der Witwen der römisch-deutschen Könige und Kaiser; Cosandey, Reine de France Earenfight, Queenship beleuchtet das Königinnentum als europäische Institution auf der Grundlage von Königinnen ‘aus eigenem Recht’ sowie Gattinnen und Witwen von Herrschern. Ebenso der Sammelband von Duggan, Queens and Queenship. Deutlich ausgewiesen berücksichtigt Hartmann, Königin auch Töchter und Konkubinen der frühmittelalterlichen Könige; Facinger, Medieval Queenship, S. 3 definiert die Königinnen von Frankreich als „wife, mother, or widow of a king“.

22 Hartmann, Königin, S. 225 f. Sie hatte dabei hauptsächlich das frühe Mittelalter im Blick, die Zeit der britischen Kleinkönigreiche mit ihren sich von den fränkischen Königreichen deutlich unterscheidenden Strukturen. Ihr Werk klammert England aus Platzgründen aus (ebd., S. 3).

23 Facinger, Medieval Queenship, S. 3–47; Erkens, Frau als Herrscherin, bes. S. 250 und 259; Fössel, Königin, S. 66; Hartmann, Königin, S. 162–165; vgl. Kasten, Krönungsordnungen, S. 249 f.; für das frühe Mittelalter vgl. Dohmen, Ursache allen Übels, S. 64–70.

Die christlichen Ehevorstellungen erklärten die Gemahlin zur Teilhaberin an der Herrschaft.[24] Geht man davon aus, dass die eheliche Verbindung mit dem Herrscher die Basis respektive die Anbahnung des reginalen Status bildet und der Tod des Gatten zum Verlust der Statusgrundlage sowie zum Auseinanderbrechen der mehrteiligen Institution ‚Monarchie' führte, ist das zuweilen geäußerte Erstaunen über Herrscherwitwen, die nach dem Tod des Gemahls und sogar nach einer erneuten Eheschließung ihren Titel als Königinnen beibehielten, nachvollziehbar.[25]

Die Monarchie als komplementäre und kooperative Institution zu sehen, wirft auch ein neues Licht auf die in der Königinnenforschung ebenfalls zentrale Frage nach dem Amtscharakter der reginalen Position und dessen Qualität. Das Bild, das sich aus den verschiedensten Überlieferungen von Handlungsweisen einzelner Königinnen, den Erwartungshaltungen der Zeitgenossen, den gewährten Rechten und auferlegten Pflichten präsentiert, ergibt im diachronen wie synchronen Vergleich ein reiches Spektrum an Möglichkeiten. Diese reichten in Einzelfällen vom Gerichtsvorsitz über Lehnsvergaben bis hin zur verwalterischen und sogar militärischen Stellvertretung für den König. Andere Herrschergemahlinnen waren hingegen in ihren Handlungsspielräumen sehr eingeschränkt. Fürsprache und Memoria sind als Aufgabenbereiche zu erkennen, in welchen Königinnen besonders häufig und regelmäßig aktiv waren.[26] Dennoch erweist es sich als schwierig, diese Praktiken einem reginalen Amt zuzuweisen, da andere Personengruppen diese Pflichten ebenfalls wahrnahmen.

Die Witwenschaft adliger Frauen wurde bisher selten zum eigenständigen Erkenntnisobjekt. Das betrifft nicht nur die deutsche, sondern auch die anglophone Forschungslandschaft. Eine Ausnahme bietet Pauline Stafford, die die Lebensumstände, Handlungsspielräume und die Handlungsmacht frühmittelalterlicher Frauen nach deren Verhältnis zum König differenzierte. Dabei bestätigt sie die Auffassung vieler Studien, dass die Königin mehr sei als nur die Gattin des Königs.[27] Biographische Studien zu Königinnen widmen der Zeit nach dem Tod des Herrschers meist ein eigenes Kapitel und heben auf diese Weise die Witwenschaft als Umbruch im Leben der Frauen hervor.[28] Arbeiten zur Institution ‚Königin' sowie zu Aufgaben und Handlungsspielräumen einer Königin

24 Fössel, Herrschaftsgefüge, S. 99.

25 Etwa Van Houts, Changes of Aristocratic Identity, S. 225 f.; Goez, Elisabeth von Bayern, S. 155; Kowalski, Die deutschen Königinnen, S. 102 f. bemerkt, dass es Königinnen gab, die ihren Titel nach dem Tod des Königs weiterführten, dessen Aktualität und Gültigkeit jedoch durch den Zusatz ‚ehemalig' einschränkten.

26 Vgl. Fössel, Königin; Earenfight, Queenship und Zey (Hg.), Mächtige Frauen. Verwiesen sei in letztgenanntem Sammelband besonders auf die Aufsätze von Reinle, Was bedeutet Macht, S. 35–71; Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 73–123; Van Houts, Queens, S. 199–221; Corbet, Aliénor d'Aquitaine et Blanche de Castille, S. 225–242.

27 Stafford, Queens, Concubines, S. 129; vgl. Anm. 19 und 20 sowie Earenfight, Queenship, Kap. 3; Earenfight, The King's other Body, Kap. 6; Nelson, Janet L., Early medieval rites.

28 Etwa Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes; Howell, Eleanor of Provence; Turner, Eleanor of Aquitanine; Trindade, Berengaria; Stafford, Queen Emma and Queen Edith; auch das Überblickswerk von Woll, Königinnen enthält Kapitel zu den Witwenschaften der Königinnen.

vermengen Belege aus verschiedenen Lebensphasen der zu untersuchenden Persönlichkeiten.[29] Aus dieser oft undifferenzierten Betrachtung erwächst die Gefahr, ein verzerrtes Bild von der zeitgenössischen Definition einer Königin, ihren Aufgaben und ihrer Handlungsmacht zu erhalten und zu übersehen, wie reginaler und ehelicher Status sich wechselseitig beeinflussten.[30]

Forschungen zur Witwenschaft im Mittelalter lassen auf unterschiedlichen Ebenen erkennen, in welchem Kontext das ‚zweite Leben' von Königinnen und Kaiserinnen zu betrachten ist. Die Rechte am Witwengut etwa bedingten in großem Maß die finanziellen Spielräume und damit die Handlungsoptionen. In der Regel stand den Hinterbliebenen, anders als die Urkundenformulierungen oft vermuten lassen, nur die Nutznießung der Ländereien und Güter zu, sodass Veräußerungen nur mit Erlaubnis des Gatten oder dessen Erben möglich waren.[31] Im Zusammenhang damit steht die Frage nach der Vereinbarkeit von Wittumsnutzung und Wiederheirat. Nur in Ausnahmefällen war es gestattet, die *dos* in eine zweite Ehe einzubringen.[32] Von größter Bedeutung für das Verständnis der Erwartungen, denen Witwen gerecht werden mussten, sowie der Sorgen, die die Zeitgenossen im Hinblick auf die Lebensführung vieler Witwen äußerten, sind die Forschungen zum moral-theologischen Konzept der Witwe. So hat Bernhard Jussen herausgestellt, wie sich der Begriff ‚Witwe' von der Bezeichnung für eine alleinstehende Frau, die nicht unbedingt zuvor verheiratet gewesen war, zu einer Denkfigur der Bußkultur entwickelte. Die Kirche, die demütig und sich allem Sündigen enthaltend auf ihren Herrn wartete, wurde zur Witwe stilisiert, die ebenso keusch der Wiedervereinigung mit dem verschiedenen Gatten harrte.[33] Aus diesem Bild erwuchs ein Tugendkatalog für diejenigen Frauen, die das biologische Schicksal, ihren Gemahl zu überleben, erlitten. Es entstanden Maßgaben für die angemessene Zeitspanne sowie die Art und Weise, Trauer zur Schau zu stellen und man sprach den Witwen die Aufgabe zu, für das Seelenheil des Verstorbenen zu sorgen. Die Vorstellung von weiblichen Hinterbliebenen, die außerhalb von Klostermauern ein keusches Leben führten, in Verbindung mit dem zeitgenössischen ‚Wissen' um die Verführbarkeit der Töchter Evas brachte moralisierende Geschichten über untreue Witwen hervor.[34] Es bleibt zu überprüfen, wie sich diese vergeschlechtlichten Konzepte auf das ‚zweite Leben' der Königin und ihren Status auswirkten.

---

29 Etwa Fössel, Königin; Earenfight, Queenship; Duggan, Queens and Queenship.

30 vgl. auch Bárány, Medieval Queens, der den Stand der Königinnenforschung insbesondere im Hinblick auf Vorträge der größeren Kongresse in Leeds, Kalamazoo und der Tagung „Medieval and Early Modern Queens and Queenship: Questions of Income and Patronage" von 2004 an der CEU Budapest bespricht und dabei eine stärker regionenübergreifende Königinnenforschung fordert, die auch die Witwenschaften der Königinnen in den Blick nimmt.

31 Althoff, Probleme um die dos.

32 Walker (Hg.), Wife and Widow; Rivers, Legal status of widows; Gates, Widows, property, and remarriage; Mitchell, The lady; Brundage, Remarriage.

33 Jussen, Witwe.

34 Jussen, Witwe; Duby, Frauen im 12. Jahrhundert Bd. 2, S. 9–28 und 216–232; Fischer, „Witwe"; Callahan, The widow's tears; vgl. die Aufsätze zur Witwenschaft in Carlson/ Weisl (Hg.), Constructions of Widowhood; Elliott, Gender and Christian traditions, S. 23.

3. Ansätze und methodische Überlegungen

Die Kontakte zwischen England und dem Reich entstanden im frühen Mittelalter etwa durch Eheverbindungen zwischen den Herrscherhäusern, durch gemeinsame Kreuzzüge und durch Kirchenmänner, die die Gebote und Vorstellungen der christlichen Ehe propagierten. Eine besonders enge und dauerhafte Beziehung entwickelte sich auf diese Weise nicht, dennoch überquerten Vorstellungen den Ärmelkanal in beide Richtungen, weshalb die genannten Reiche nicht als deutlich voneinander abgegrenzte Einheiten zu betrachten sind.[35] Der wechselseitige Austausch zwischen England und dem West- sowie Ostfrankenreich brachte eine bedeutende Grundlage für das Königinnentum hervor: die Ordines zu Krönung und Weihe. Die darin enthaltenen Gebete dürften das Bild, das sich die an einer solchen Zeremonie beteiligten Personen von einer Königin machten, maßgeblich beeinflusst haben.[36]

Um zu ergründen, worauf das Ansehen als Königin oder Kaiserin beruhte, analysiert diese Studie erstens die Vorstellungen hochmittelalterlicher Chronisten zur gesellschaftlichen Stellung und angemessenen Rolle von Herrscherwitwen. Zweitens untersucht sie die Entwicklung der Eigen- und Fremdwahrnehmung der englischen und römisch-deutschen Königinnen, die zwischen 1002 und 1272 respektive 1254 ihren Gatten überlebten, vor deren biographischem Hintergrund und erforscht drittens, wie, wodurch und zu welchem Zweck diese Persönlichkeiten ihren reginalen Status einem Publikum präsentierten.

3.1. Vorstellungswelten beschreiben

Die Geschichtsschreibung konnte bei der Kennzeichnung und Beschreibung von Personen mit Charakterisierungen spielen, die eine bestimmte Deutung betonen oder sogar Veränderungen vornehmen, um Berichtetes zu unterstreichen. Sie bot Raum für Reflektionen über gesellschaftliche Hierarchisierungen und war nicht unbedingt darauf angewiesen, Akzeptanz bei denjenigen hervorzurufen, über die sie informierten. Völlig frei waren jedoch auch die Chronisten nicht. Sie orientierten sich an Vorbildern und an dem, was das anvisierte Publikum hören wollte oder sollte.

Es ist anzunehmen, dass der Autor versuchte, durch seine Anordnung, den ‚Fakten' eine Bedeutung, einen Sinn abzuringen. Er formte demnach den Geschichtsbericht als Ausdruck seiner „Vorstellungen, Überzeugungen, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster".[37] Die bewussten Meinungen und Ideen wie die unreflektierten Vorstellungen subsummiert Hans-Werner Goetz unter den Be-

35 Bihrer, Begegnungen.
36 Nelson, Earliest Royal Ordo; Smith, Queen-making; Kasten, Krönungsordnungen, S. 249–271.
37 Goetz, Textualität, S. 1–22, Zitat S. 8.

griff ‚Vorstellungswelt'.[38] Die nachträgliche Reflexion, der Prozess des Erinnerns und Vergessens, die Schreibmotivation und die Art der Darstellung verformten das wahrgenommene Geschehen immer weiter. Was für die Rekonstruktion historischer Ereignisse eine Schwierigkeit darstellt, ist ein Vorteil für die Frage nach zeitgenössischen Denkweisen: die Konstruktion selbst, hier die der Stellung ‚Königin' sowie die der ‚Witwe', wird zum Thema. Um die Vorstellungen von angemessenen Lebensentwürfen, geziemendem und ungebührlichem Handeln und Verhalten ans Licht zu bringen, ist es nötig, einzelne Passagen im größeren Kontext des gesamten Werks zu verstehen.

Diese Studie untersucht Chroniken, die im Hochmittelalter in einem der beiden Reiche entstanden und häufig Herrscherwitwen oder Überlegungen zu Monarchie und Verfassung thematisierten. Durch die Auswahl von Historiographien verschiedener Zeitstellung und politischer Positionierung werden die Bandbreite und die Veränderungen der Ansichten aufgezeigt. Bei der Interpretation ist außerdem die zeitgenössische Rezeption der Werke zu berücksichtigen, um zu ergründen welche Meinungen und Vorstellungen eine große Verbreitung fanden und welche weniger allgemein akzeptiert wurden.

Aus diesen Texten sind Rollenzuschreibungen und -erwartungen an Herrscherwitwen herauszufiltern.[39] Welche Lebensentwürfe fanden Chronisten akzeptabel und wie lenkte die Rolle oder die Art und Weise, wie sie ausgespielt wurde, das Urteil über die Akteurin? Es liegt nahe zu vermuten, dass die Bewertung der Witwen von zahlreichen Faktoren beeinflusst wurde. Geschlechtertheoretische Ansätze wie die Intersektionalität verschiedener Diskriminierungsformen[40] oder die davon abgeleitete Betrachtung von Geschlecht als mehrfach-relationaler Kategorie[41] verweisen darauf, dass sich soziale Ungleichheit aus mehrerlei Quellen hervorbringt. Um diese Ansätze für die Vormoderne fruchtbar zu machen, ist es notwendig, zunächst die Kategorien selbst zum Untersuchungsgegenstand zu erklären. Cordelia Beattie schlug Gerda Lerner folgend vor, nicht die Unterschiede an sich zu problematisieren – dies gilt besonders für die mittelalterliche Gesellschaft, die nicht für sich beanspruchte, alle Menschen ebenbürtig zu behandeln und Ungleichheiten als Gott gegeben ansah –, sondern deren Konstruktion und Bedeutungszuschreibung, durch die

38 Goetz, Textualität, S. 10–13. Wahrnehmung wird teilweise synonym zu Vorstellung gebraucht. Goetz nutzt erstgenannten Begriff in der engeren Definition als rein sinnliche Informationsgewinnung. Diese Art der Wahrnehmung wird bereits während des zu berichtenden Geschehens durch die Vorstellungswelt, die Vorkenntnisse und Vorannahmen des Beobachters beeinflusst, sodass eine Erkenntnis der ursprünglichen Sinneswahrnehmung unmöglich ist.

39 Zum Begriff der sozialen Rolle vgl. Dahrendorf, Homo Sociologicus, S. 37 sowie Linton, The Study of Man, S. 113–131.

40 Der Begriff Intersectionality wurde geprägt von Crenshaw, Demarginalizing, S. 139–167. Das Konzept geht davon aus, dass Ungleichheiten in sozialen Hierarchien aus Wechselbeziehungen verschiedener Kategorien entspringen. Seinen Ursprung hat das Konzept im US-amerikanischen Feminismus der 1980er Jahre. Es wurde benutzt, um die spezifischen Formen der Diskriminierung schwarzer Frauen in den Blick zu nehmen.

41 Griesebner/Lutter, Mehrfach relational, S. 3–5; Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, S. 154 f.

sich soziale Hierarchien legitimieren und reproduzieren.[42] Folglich ist zu erforschen, welche Differenzmerkmale für die Zeitgenossen sinnstiftend und bedeutsam waren, was für sie also ‚einen Unterschied machte'.[43] Dafür sind auch Aussagen über die Bezeichnungen, Vorbilder und Aufgaben für und von Witwen und Königinnen im Allgemeinen zu berücksichtigen. Ob sozial wirksame Abgrenzungen bestanden oder gezogen wurden, etwa zwischen einer wiederverheirateten Herrscherwitwe und einer zur Nonne geweihten, lässt sich durch die analytische Betrachtung der Begriffe, die zur Beschreibung verwendet wurden, ermessen.

3.2. Ansprüche ausdrücken

Die Sprache der Urkunden war sehr viel formalisierter als die der Historiographie. Anders als der Chronist hatte der Kanzleischreiber weniger Freiheit in der Wahl seiner Worte. Er orientierte sich an mündlich und schriftlich überlieferten Traditionen, die ihm allerdings meist nicht vorgaben, wie eine Person zu addressieren sei.[44] Um erfolgreich zu kommunizieren, war es nötig, mit dem Gegenüber über den jeweiligen gesellschaftlichen Status sowie über die Beziehung zwischen den Korrespondierenden übereinzukommen.[45] Ein beredtes Zeichen für die Vorstellung von der Position der Herrscherwitwe in der Gesellschaft sind daher die in Urkunden und Briefen verwendeten Selbst- und Fremdreferenzen. Die Diplomatik unterscheidet diese begrifflich durch die Verwendung von ‚Titel' oder ‚Intitulatio' für die Selbstaussage und ‚Titulatur' für die Zuschreibung von Außen.[46] Durch die Form der Anrede schreibt der Aussteller der Adressatin eine Position in der Gesellschaft zu, bestätigt eine von ihr beanspruchte Stellung oder weist sie zurück. Urkunden aus der Kanzlei und Empfängerausfertigungen sind als Selbstaussage zu behandeln, da der verwendete Titel in der Regel die Zustimmung der Person, in deren Namen die Urkunde ausgestellt wurde, erhalten haben dürfte.[47] Auch die Subscriptio ist als Eigenbezeichnung zu werten.[48]

Heinrich Fichtenau erkannte in Titeln eine „Propagierung des Staatsdenkens" zur Verkündung der Herrschaftsordnung.[49] Anders als der Thron oder die Krone artikulieren sie den Herrschaftsanspruch unvermittelter, deutlicher und

42 Beattie, Gender, Power, and Difference, S. 1–11; Lerner, Zukunft braucht Vergangenheit, S. 1 f.
43 Griesebner/ Hehenberger, S. 121 f.; Beattie, Gender, Power, and Difference, S. 1–11.
44 Formelbücher enthalten keine Vorschläge für die Intitulatio oder Inscriptio. Im römisch-deutschen Reich des Hochmittelalters waren sie ohnehin kaum in Gebrauch, vgl. Schuler, Formelbuch, S. 375 f.; Koch, 'Formelsammlungen', Sp. 650–651; zum Einfluss der Schreiber vgl. Schwarz, Herrscher- und Reichstitel, etwa S. 86–103.
45 Butler, Haß spricht, S. 10–16; Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns Bd. 1, S. 410–414.
46 Wolfram, Einleitung, S. 22–24.
47 Wolfram, Einleitung, S. 21.
48 Wolfram, Einleitung, S. 22–24.
49 Fichtenau, Arenga, S. 10.

oft differenzierter und gelten der Forschung daher auch als Herrschaftszeichen.[50] In diesem Sinn, so Herwig Wolfram, könne eine solche Selbstaussage nur von einer Person, die Herrschaft ausübt oder verlangt, gegeben werden.[51] Mit der Art und Weise, wie sich eine Person bezeichnet, trifft sie jedoch die Entscheidung, in welcher gesellschaftlichen Position sie sich selbst sieht oder welche sie für sich fordert und wie sie von anderen angesprochen und angesehen werden möchte, ganz unabhängig davon, ob mit der Stellung eine Befehlsgewalt einhergeht.[52]

Der königliche Titel zeigt nicht nur Amt und Würden an, sondern in der Regel zusätzlich den Geltungsbereich, das Gottesgnadentum und den Ewigkeitsanspruch. Durch die Verbreitung von Urkunden und Briefen waren diese Selbstbezeichnungen sowohl räumlich als auch zeitlich wirksamere Symbole als das Tragen der Krone oder das Sitzen auf dem Thron. Sie transportierten Herrschaftsansprüche sowie Macht- und Rangvorstellungen in die entlegenen Winkel des Reiches sowie über dessen Grenzen hinaus und bewahrten die Vorstellungen für spätere Generationen. Die beigefügten Siegel unterstützten diese Form der Außendarstellung in Text und Bild.[53] Aus diesem Grund ist es nur folgerichtig, diese konzentrierte Form der Selbstdarstellung in den Blick zu nehmen, um das Selbstverständnis einer verwitweten Königs- oder Kaisergemahlin offenzulegen. Die diplomatische Anrede, die Fremdbezeichnung, liefert wiederum die Außensicht auf die addressierte Person.

Zu analysieren sind daher die Briefe und Urkunden, die eine englische oder deutsche Herrscherwitwe des Hochmittelalters entweder in der Siegelumschrift, in Intitulatio, Inscriptio, Subscriptio, als Bittstellerin oder Fürsprecherin nennen, wobei auch das Verhältnis von Siegelbild, Umschrift und Urkundentext zu erörtern ist. Eine Rückbindung der verwendeten Titel und Titulaturen an die konkreten Lebensumstände der Königswitwen und den Kontext der Kommunikation ist unerlässlich, um die Funktion der Eigenbezeichnung einordnen zu können. Zusätzlich finden Einflussfaktoren wie Kanzleitraditionen, einzelne Schreiber,[54] das Verhältnis der kommunizierenden Parteien, die Zusammenstellung von Zeugen sowie verschiedene Schreibanlässe Beachtung.

Ziel ist es, anhand der diplomatischen Bezeichnungen und deren biographischer Kontextualisierung Aufschlüsse darüber zu gewinnen, welche Veränderung im Leben einer Königin Anpassungen in der Eigen- und Fremdwahrnehmung des Status bewirkten und welche nicht. Auf diese Weise lässt sich erkennen, welche Faktoren die reginale Stellung in welcher Weise beeinflussen

50 Fichtenau, Arenga, S. 10; Wolfram, Einleitung, S. 31.

51 Wolfram, Einleitung, S. 17: er definiert den Herrschaft ausübenden „‚Herrn‹ als Repräsentanten der personalen Form der Obrigkeit über ‚Land und Leute‹, die er kraft seiner ‚Tugend‹ ausübt […].“. Dessen Titel unterscheidet sich demnach im Bedeutungsinhalt von denen der kirchlichen, adeligen und bürgerlichen Würdenträger, die ihrem Titel nach „Beamte“ sind, die selbst keine Herrschaft ausüben, ihre Befehlsgewalt nur von ihrem Herrn ableiten.

52 Vgl. etwa Butler, Haß spricht, S. 9 f.: „Einen Namen zu erhalten gehört auch zu den Bedingungen, durch die das Subjekt sich sprachlich konstituiert“.

53 Diederich, Prolegomena, S. 256; Wehlt, Typologische Studien, S. 28.

54 Clanchy, From memory, S. 309 f.: in englischen Kanzleien war die Nennung des Schreibers im Dokument nicht üblich.

konnten. Für die Diplomatik ergeben sich außerdem Anhaltspunkte dafür, wie verlässlich und belastbar der Wortlaut von Titeln und Titulaturen als Argument bei der Datierung von Briefen und Urkunden ist.

3.3. Performativ handeln

Lediglich einige biographische Arbeiten befassen sich mit der Wirkungsmacht einzelner ausgewählter hochmittelalterlicher Königinnen und Kaiserinnen während der Witwenschaft.[55] Sie entwerfen sehr unterschiedliche Bilder: Manche Königinnen, die an der Seite ihres Gemahls eher passiv wirken, wurden nach seinem Tod zur Leitfigur. Andere, vorher aktive Frauen konnten dagegen völlig von der Bildfläche verschwinden. Zu fragen ist auch hier, woher diese Unterschiede rührten und was sie für den Erhalt des reginalen Status während der Witwenschaft bedeuteten.

Soziale Abgrenzungen wie etwa der Stand waren dann effektiv, wenn sie von einer Gemeinschaft als natürlich und legitim anerkannt wurden. Für diese Bestätigung sorgte die soziale Magie. Ihr Potential entfaltete sie etwa in der Krönungszeremonie, in der eine Person durch gesprochenes Wort (Segen) und ritualisierte Handlung (Salbung und Krönung) feierlich zur Königin erklärt wurde und damit eine Stellung einnahm, die sie zuvor nicht innegehabt hatte.[56] Dieses Ansehen bedurfte der ständigen Inszenierung, um seine Wirkmacht nicht zu verlieren. Auch die Königinwitwe musste ihren Status durch Performanz immer wieder neu herstellen und bestätigen. Wiederholte Handlungen, wie etwa das feierliche Tragen der Krone zu besonderen Ereignissen, erinnerten einerseits an die Zeremonie, die die Geweihte über die Gruppe der Adligen erhoben und zur Königin gemacht hatte, andererseits schufen sie eine Möglichkeit, die (bereits bestehende) soziale Abgrenzung neu zu erfahren und durch Anerkennung zu manifestieren.[57] Royale Performanz konnte soziale Magie auch ohne Verweis auf ein Inaugurationsritual hervorbringen. Essentiell war es, dass die Königin den Adel erreichte und dieser die Bedeutung ihres Handelns und Verhaltens verstand. Stellte sie sich beispielsweise durch die Förderung von Kunst oder die Gründung eines Klosters aktiv in die Tradition ihrer Vorgängerinnen, erkannte ihr Publikum in diesem Moment ihre erhabene Position. Es handelte sich dabei nicht nur um eine Demonstration eines bereits existierenden Status; vielmehr wurde dieser während des Aktes hergestellt, jedoch in einer Art und Weise, die den Beteiligten suggerierte, dass die Abgrenzung natürlich sei und schon zuvor bestanden habe.[58]

---

55 Black-Veltrup, Kaiserin Agnes; Trindade, Berengaria; Howell, Eleanor of Provence.

56 Bourdieu, Was heißt sprechen?, S. 111–119, hier besonders S. 113; Jentges, Die soziale Magie, S. 67–70.

57 Butler, Performative Akte, S. 312.

58 Oschema, ‚Dass' und ‚wie', S. 9–33; Peltzer, Rang und Performanz, S. 55–72; Martschukat/ Patzold, „performative turn", S. 1–31.

Die Chancen, mittels performativen Handelns das Ansehen als Königin zu erhalten, sind anhand dreier Voraussetzungen zu beurteilen: Zunächst sind die Handlungsgrundlagen festzustellen, derer sich Herrscherwitwen bedienten. Angelehnt an Bourdieus Kapitalsorten[59] werden erstens die ökonomischen, sozialen und kulturellen Ressourcen exemplarisch für einige Frauen ausgewiesen. So ist zu ermitteln, wie diese eingesetzt wurden, um den Zeitgenossen und sich selbst die eigene Position vor Augen zu führen und sie damit zu naturalisieren. Zweitens gilt es darzulegen, welche Personenkonstellationen und Kapitalportfolios die Gelegenheiten, Ressourcen statuserhaltend zu verwenden, vermehrten oder einschränkten. Drittens ist zu berücksichtigen, wie und in welchen Aufgaben- und Handlungsfeldern eine entsprechende Wirkung des performativen Handelns erzielt werden konnte.

Mittels dieser drei Herangehensweisen, erstens der Analyse der Vorstellungen von Chronisten zu Lebensentwürfen, angemessenem und unangemessenem Handeln der Witwen und deren gesellschaftlichen Positionen, zweitens der Betrachtung von diplomatischem Titel und Titulatur als konzentrierte Form der Selbstauskunft und Fremdzuschreibung und drittens der Untersuchung von Möglichkeiten und Wirksamkeit performativen Handelns, wird diese Studie Aufschluss darüber geben, wie und wodurch eine Person Königin war und blieb. Zudem wird sich erweisen, welchen Einfluss das biologische Schicksal sowie der moraltheologische Stand der Witwe auf die Ausgestaltung der Biographie hatten.

4. Die Quellen

Ein Grundpfeiler dieser Arbeit sind die diplomatischen Dokumente, an welchen die Herrscherwitwen, von Kunigunde von Luxemburg (verwitwet 1024) bis Elisabeth von Braunschweig (verwitwet 1256) und auf englischer Seite in der Zeit zwischen Emma von der Normandie (1016 zum ersten Mal Witwe eines Königs) und Eleonore von der Provence (verwitwet 1072), beteiligt waren. Der urkundliche Quellenkorpus ist damit klar umrissen, wobei die diplomatische und briefliche Überlieferung zu den einzelnen Königswitwen sehr unterschiedlich ist. Aus dem angelsächsischen England sind insgesamt etwa 2000 writs und chartas tradiert, die meisten aus der Regierung Eduards des Bekenners (1042–1066).[60] Die Sprache der erhaltenen königlichen Urkunden ist meist Latein, sel-

59 Bourdieu, Sozialer Raum und „Klassen".

60 Der angelsächsische writ war im engen Sinn ein verwaltungsgeschäftliches, gesiegeltes Schreiben, zu dessen Beginn der Name des Senders genannt, die empfangende Person angesprochen und gegrüßt wurde. Durch die Berücksichtigung des Protokolls bei der Definition kann zwischen dem alten, angelsächsischen writ und der durch Übernahme und Abwandlung durch die anglonormannischen Könige entwickelten Form unterschieden werden. Inhaltlich handelt es sich um (königliche) Befehle. Gesiegelte writs sind aus der Zeit Knuts erhalten, mögen schon zur Zeit Alfreds vorgekommen sein, vgl. Harmer (Hg.), Anglo-Saxon Writs, S. 1–18.

tener Altenglisch.[61] Seit dem 10. Jahrhundert bezeugten die Gattinnen der Könige vermehrt deren Ausstellungen. Diesen Eindruck prägen hauptsächlich drei Persönlichkeiten: Eadgifu, Gemahlin Eduards des Älteren, Ælfthryth, Edgars des Friedfertigen Ehefrau, und Emma von der Normandie, Königin an der Seite Æthelreds II. dem Unberatenen sowie anschließend Knuts des Großen. Vor Eadgifu waren westsächsische Herrschergattinnen nur selten an Beurkundungen beteiligt.[62] Erst von der normannischen Eroberung an sind Königinnen regelmäßig in Ausstellungen der königlichen Kanzlei einbezogen, urkundeten selbst und versandten Briefe. In diesen Dokumenten sind sie regelmäßig mit dem Königinnentitel bedacht. Durch die verstärkte Zentralisierungspolitik der angevinischen Könige kam es zu einem Auf- und Ausbau des Verwaltungsapparates, der deutlich mehr Schrifttum produzierte. Dies spiegelt sich auch in der Überlieferung reginaler Korrespondenz, die zwischen Eleonore von Aquitanien und Eleonore von der Provence sprunghaft anstieg.[63]

Der erste erhaltene Siegelabdruck einer Herrschergemahlin stammt von Mathilde von Schottland, der Gattin Heinrichs I. von England. Hinweise auf die Siegelführung adliger Damen gibt es bereits aus dem Frühmittelalter. So kündigten beispielsweise die Kaiserinnen Theophanu und Agnes in Urkunden diese Art der Beglaubigung an. Die Dokumente sind jedoch nicht im Original überliefert.[64] Die erste bekannte Prägung einer römisch-deutschen Königin ist die von Mathildes gleichnamiger Tochter und Gemahlin Kaiser Heinrichs V. Während Frauensiegel in England um die Mitte des 12. Jahrhunderts schon üblich waren, setzte diese Entwicklung im römisch-deutschen Adel erst um diese Zeit ein.[65] Doppelseitige Abdrücke waren besonders in den Königshäusern in Gebrauch.[66] In der Ausgestaltung erwuchsen zwei unterschiedliche Traditionen: Englische Königinnensiegel waren in der Regel spitzoval und zeigten ein Bildnis der stehenden Siegelführerin, oft mit Krone sowie mit Lilie(nzepter) und Vogel in den Händen. Bei den Prägungen der römisch-deutschen Königinnen und Kaiserinnen handelte es sich um runde Thronsiegel, die sich in Bildprogramm und Umschrift an denen ihrer Gatten orientierten. Die dargestellten Insignien waren ebenfalls Krone und ein Lilienzepter, das sich im Lauf der Zeit immer stärker zur stilisierten Blume entwickelte.[67] Abbildungen und Beschreibungen der königlichen Siegel stellen Otto Posse für das römisch-deutsche Reich sowie Walter de

61 Clanchy, From memory, S. 213–226, vgl. ebd. S. 202–212; Harmer (Hg.), Anglo-Saxon Writs, S. 18.
62 Stafford, The King's Wife, S. 57–71.
63 Aurell, Die ersten Könige, S. 73 f.; Clanchy, From memory, S. 54–64.
64 Danbury, Queens, S. 17; Johns, Noblewomen, Aristocracy and Power, S. 125; Stieldorf, Adelige Frauen, S. 149. Bei einem vermeintlichen Siegel Kunigundes von Luxemburg (Schramm, Die deutschen Kaiser, Abb. 79 d und S. 196) handelte es sich tatsächlich um einen spätmittelalterlichen Spielstein; vgl. Posse, Siegel Bd. 5, S. 111 und Tafel 1, 1; vgl. Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 36, Anm. 75.
65 Stieldorf, Adelige Frauen, S. 149 f.; Johns, Noblewomen, Aristocracy and Power, S. 125–130; vgl. ebd. die Auflistung der Siegel englischer Königinnen und Königstöchter S. 203 f.
66 Clanchy, From memory, S. 310 f.
67 Danbury, Queens, S. 17–24; Johns, Noblewomen, Aristocracy and Power, S. 125 f.; Stieldorf, Adelige Frauen, S. 157.

Gray Birch für die Urkunden aus der Handschriftenabteilung des British Museum zusammen. Einen einführenden Überblick in die Geschichte der Frauensiegel bietet Andrea Stieldorf.[68]

Eine durchgehende kritische Edition der englischen Königsurkunden steht nach wie vor aus. Die angelsächsischen writs und chartas liegen ediert vor und sind auch online zugänglich.[69] Für die Zeit bis Stephan († 1154) bieten die Regesta Regum Anglo-Normannorum Orientierung.[70] Die in Frankreich ausgestellten Urkunden Heinrichs II. sind ediert; eine Gesamtedition ist in Vorbereitung.[71] Für das 13. Jahrhundert, der Zeit der ansteigenden Verwaltungsschriftlichkeit, sind die Dokumente gut erschlossen, teils in Regestenform, teils in Volltexten.[72]

Im römisch-deutschen Reich waren bereits merowingische Königinnen regelmäßig an der diplomatischen Praxis beteiligt. Gerade im frühen Mittelalter handelte es sich bei ihnen selten um die Ehefrau, sondern eher um die Mutter des Königs.[73] Als Intervenientin oder Zeugin mit reginalem Titel traten erst die Gemahlinnen der Ottonen aus dem Schatten ihrer Schwiegermütter hervor. Bis in frühstaufische Zeit nahmen die römisch-deutschen Herrschergattinnen regelmäßig die Position der hochrangigen Fürsprecherin ein.[74] Danach stieg die Zahl eigener Urkunden von Königinnen zwar an, aber sie waren nur noch selten nachweislich in die Ausstellungen anderer einbezogen.[75] Die Urkunden der römisch-deutschen Könige und Kaiser sind in der Diplomata-Reihe der Monumenta Germaniae Historica ediert. Die im 13. Jahrhundert ansteigende Briefkommunikation der Päpste, die ihren Ausdruck auch in Schreiben an und von adligen Frauen fand, ist über die Regesten in der Reihe der Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome zu erschließen. Kritische Editionen hochmittelalterlicher Papstkorrespondenzen liegen bisher nur für die Pontifikate von Gregor VII. und Innozenz III. vor.[76]

Bei der hochmittelalterlichen Geschichtsschreibung war es aufgrund der Fülle der historiographischen Überlieferung angezeigt, eine zweckmäßige

68 Posse, Siegel; De Gray Birch, Catalouge of the seals; Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 24–68.

69 Sawyer (Hg.), Anglo-Saxon Charters; The Electronic Sawyer: Online catalogue of Anglo-Saxon charters: http://www.esawyer.org.uk/about/index.html, die Arbeit benutzt diese überarbeitete und ergänzte Version und die gängige Zitierweise: S und Nummer des Dokuments; Harmer (Hg.), Anglo-Saxon Writs.

70 Regesta regum Anglo-Normannorum, 3 Bde.

71 Recueil Henri II.

72 Etwa Hardy (Hg.), Rotuli Chartarum; Lyte (Hg.), Patent Rolls.

73 Etwa MGH D Mer. 1, 92 (Chlothars Mutter *Balthildis regina* bezeugt seine Urkunde); vgl. S. 164.

74 Fössel, Königin, S. 56–66 und S. 123–150 berechnet auf Grundlage der überlieferten Dokumente prozentuale Häufigkeiten, nimmt jedoch bei ihrer Betrachtung die Witwen explizit aus (siehe ebd., S. 124, Anm. 236).

75 Fössel, Königin, S. 50 f., 125 f. und S. 386 hat das als Symptom des Endes einer formalisierten Beteiligung in reichspolitischen Angelegenheiten gedeutet, was die Herrschaftsausübung der Frauen auf ihre Erbgebiete einengte; vgl. Hartmann, Beatrix, S. 202 f. und 205 f. sowie Jäschke, From famous empresses, S. 81.

76 Die Register Gregors VII., 2. Bde.; Die Register Innocenz' III. (bisher 10 Bde., mit Ausnahme der Pontifikatsjahre 3, 4 und 7 (1201/02, 1202/03 und 1204/05) erschienen bis inkl. 13. Pontifikatsjahr 1210/1211).

Auswahl zu treffen. Diese wird im Folgenden erläutert und begründet. Ziel war es, möglichst den gesamten Untersuchungszeitraum von 1002 bis zum Ende der Witwenschaften von Eleonore von der Provence († 1291) und Beatrix von Brabant († 1288), die die zuletzt verwitwete Elisabeth von Braunschweig († 1266) deutlich überlebte, abzudecken. Außerdem sollten sowohl königstreue Schreiber als auch kirchenreformorientiertes und herrschaftskritisches Gedankengut berücksichtigt werden.

Angelsächsische Chronik und Encomium Emmae

Während im römisch-deutschen Reich bereits vor dem Hochmittelalter einige umfangreiche Weltchroniken angefertigt und bis in die heutige Zeit überliefert wurden,[77] gibt es in England zwischen Beda Venerabilis († 735) und dem 11. Jahrhundert außer der Angelsachsenchronik kaum größere historiographische Anstrengungen. Daher gilt diese Chronik als ‚Rückgrat historischer Überlieferung' der englischen Frühzeit.[78] Der moderne Titel dieser Quelle verschleiert ihr verworrenes Erscheinungsbild: es handelt sich um ein Konglomerat aus im Wesentlichen sieben erhaltenen Manuskripten (bezeichnet mit den Buchstaben A-F) und einem Ein-Blatt-Fragment (H),[79] die in einem annalistischen Stil zu unterschiedlichen Zeiten in über das Königreich verstreuten Klöstern geschrieben wurden.[80] Die Schwerpunktsetzung auf die politische Geschichte insbesondere des Hauses Wessex und seiner Nachkommen macht diese Annalen für die Frage nach den Vorstellungen zu Königinnen und Königswitwen des beginnenden Hochmittelalters beachtenswert. An der Wende zum 12. Jahrhundert gab es größere editorische Arbeiten an den Handschriften.[81] Offensichtlich be-

77 Beispielsweise die Zehn Bücher Geschichten von Gregor von Tours, die Fredegar-Fortsetzung, die Chronik Reginos von Prüm und die seines Fortsetzers Adalbert, Widukind von Corvey, die Werke Hrotsviths von Gandersheim und Thietmars von Merseburg.

78 Jorgensen, Anglo-Saxon Chronicle, S. 1: „historical backbone for the period".

79 Jorgensen, Anglo-Saxon Chronicle, S. 5. Aufgrund einiger Texte, die in enger Beziehung zu den Chroniken stehen, werden mindestens sieben weitere, nicht überlieferte Handschriften vermutet. Werke wie das Chronicon von Æthelweard (entstanden zwischen 975 und 988) und die Annalen von St. Neots (1120–1140) sowie auch Assers Alfreds-Vita enthalten annalistische Informationen, die zum Kernmaterial der angelsächsischen Chroniken gehören. Die einzelnen Handschriften und mit ihnen in Beziehung stehende Texte werden in der Reihe Anglo-Saxon Chronicle. A collaborative Edition kritisch ediert. Neun Bände sind bereits erschienen, darunter die Editionen der Handschriften A-H.

80 Die Forschung geht heute eher von Angelsächsischen Chroniken (im Plural) aus, statt wie bisher üblich von einem Werk, das durch verschiedene Handschriften mit nur wenigen Variationen überliefert ist, vgl. Brooks, Anglo-Saxon Chronicle(s), S. 40, der eine weitere Umdeutung und Neubenennung vornahm und die Manuskripte als westsächsische Königsannalen ansieht; vgl. ebd. S. 35–48. Seine Begründung ist einleuchtend, konnte sich bisher aber noch nicht durchsetzen und wäre vor allem für die Urtypen vor den editorischen Arbeiten des 12. Jahrhunderts (vgl. Anm. 79) sinnvoll. Keine der beiden Neubenennungen konnte sich bisher durchsetzen, aber der Trend, die einzelnen Handschriften auch als eigenständige Werke zu betrachten spiegelt sich in der neuen kritischen Edition der Angelsächsischen Chronik wieder, vgl. Anm. 77.

81 Jorgensen, Anglo-Saxon Chronicle, S. 16 f.: Einzelne Manuskripte wurden in Cambridge abgeglichen, sodass eine zweisprachige Version (F) entstand, die Winchester Chronik (A) mit An-

schäftigte man sich weiterhin intensiv mit dieser älteren Geschichtsschreibung. Die Chroniken gingen in zahlreiche spätere Werke ein, die eine hohe Bedeutung erlangten, so etwa in die Geschichtsschreibung der Chronisten Wilhelm von Malmesbury, Johann von Worcester, Heinrich von Huntingdon und auch Simeon von Durham.[82] Die Interpolationen des frühen 12. Jahrhunderts erhellen im Vergleich mit den Vorgängerversionen der Angelsächsischen Chronik, wie manche Vorstellungen sich seit Beginn der Aufzeichnungen verändert hatten. Gleichzeitig lässt sich beleuchten, welche Ideen aus der eigenen Vergangenheit verbreitet waren und somit Einfluss auf die Wahrnehmung der Zeitgenossen ausübten.

Nur wenige Frauen waren für die Schreiber der Chronik erwähnenswert. Einige Königinnen oder Heilige erhielten jedoch große Aufmerksamkeit und Berühmtheit in der englischen Geschichte: Erzählungen über Seaxburgh und Æthelflæd von Mercia, die nach dem Tod ihres jeweiligen Ehemannes das Land regierten, oder über die böse Königin Ælfthryth, die ihren Stiefsohn Eduard ermorden ließ, prägten die Vorstellungen von Königinnen noch lange.

Ein in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstandenes Werk ergänzt das durch die Angelsächsische Chronik vermittelte Bild von Königinnen: Das anonym verfasste *Encomium Emmae Regina*, auch *Gesta Cnutonis Regis* genannt, legte seinen Schwerpunkt zwar auf die Geschichte der dänischen Könige Englands und die Verteidigung von König Harthaknuts Thronanspruch, da aber Königin Emma wohl selbst die Entstehung dieser Schrift initiiert hatte, sind darin auch die Vorstellungen der Auftraggeberin sowie die ihres Umfelds niedergelegt.[83] Von besonderer Aussagekraft ist das Werk außerdem wegen des Widmungsbilds, das Emma und ihre Söhne zeigt.[84] Eine 2008 von Sothebys zum Verkauf angebotene Sammelhandschrift enthält ein weiteres, bisher unbekanntes und noch nicht ediertes Exemplar des *Encomium*, das sich heute in der Königlichen Bibliothek Dänemarks befindet. Ein Digitalisat ist online zugänglich.[85] Beide Texte gleichen sich. Nur im letzten Kapitel fehlt der Schlusssatz des Londoner Exemplars. Stattdessen hatte der Schreiber der Kopenhagener Handschrift eine weitere Spalte hinzugefügt, in der er Harthaknuts Tod und den Übergang der alleinigen Regierungsgewalt an Eduard den Bekenner schilderte. Diese

merkungen versehen, Veränderungen zu einem Vorläufer der heutigen Peterborough Chronik (E) gemacht und die Abingdon Chronik I (B) erweitert wurde.

82 Gransden, Historical writing, insbes. S. 29–41, S. 114–21 und S. 143–151. Zum gesteigerten Interesse des 12. Jahrhunderts an der angelsächsischen Vergangenheit und dessen Nutzung und Bewertung der überlieferten Geschichte und Dokumente vgl. den Sammelband Martin Brett / David A. Woodman (Hgg.), The Long Twelfth-Century View of the Anglo-Saxon Past (Studies in Early Medieval Britain and Ireland), Aldershot 2015.

83 Keynes, Introduction, S. liii, lxvii-lxxi.

84 Siehe Abb. 3, S. 88; London, BL, MS Add. 33241, f. 1v; Neuman de Vegar, A paean, S. 317–321.

85 http://www.kb.dk/da/nb/materialer/haandskrifter/HA/e-mss/mdr.html: Acc. 2011/5, Courtenaykompendiet, England 1300-tallet.

Version war möglicherweise anlässlich dessen Thronbesteigung 1043 entstanden.[86]

Thietmars Chronicon – eine „kulturgeschichtliche Fundgrube"

Das *Chronicon* Thietmars von Merseburg bietet eine Fülle zeitgenössischer Meinungsäußerungen.[87] Der Autor ließ nichts von dem, was er an Informationen zusammentrug, unbewertet, während er sein Werk nach den eigenen Vorstellungen formte.[88] Mittels guter und schlechter Beispiele sowie durch ständige Mahnung sollte es der geistlichen und politischen Belehrung dienen und wichtige Daten zu seinem Bistum versammeln.[89] Thietmars ursprünglicher Plan scheint ein Bericht für seinen Nachfolger auf dem Merseburger Bischofsstuhl gewesen zu sein, der sich auf die Geschichte von Stadt und Bistum konzentrierte. Diese enge Zielsetzung gab er jedoch schon im ersten Buch auf, um die Geschichte Merseburgs in den breiten Kontext der Reichsgeschichte unter den Ottonen einbetten zu können.[90]

Die Abfassung hatte der Autor bald nach November 1012 begonnen; von 1014 an sind seine Berichte sehr nah am Zeitgeschehen. Die Chronik endet mit Thietmars Tod am 1. Dezember 1018.[91] Nur wenige schriftliche Quellen standen ihm zur Verfügung.[92] Für seine eigene Zeit stammt der größte Teil aus seinen unmittelbaren Erfahrungen und mündlichen Berichten seiner weitverzweigten Kontakte.[93] In Sachsen wurde das Werk von Anfang an intensiv rezipiert und bildete die Grundlage für zahlreiche weitere historiographische Arbeiten.[94] Die Chronik ist im Original, das nach Thietmars Diktat und nach seinen Konzepten entstand und Korrekturen wie Nachträge von seiner Hand aufweist, überliefert. Im 12. Jahrhundert fügten ein oder möglicherweise auch mehrere Schreiber einige Ergänzungen und Verbesserungen hinzu.[95]

---

86 Kopenhagen, KB, MS Acc. 2011/5: Courtenay Compendium, S. 189–209. Der Zusatz beginnt auf S. 209 in der rechten Spalte ab der zweiten Markierung im Text.

87 Thietmar von Merseburg, Chronicon; Die Charakterisierung als „kulturgeschichtliche Fundgrube" stammt von Trillmich, Einleitung, S. IX.

88 Trillmich, Einleitung, S. IX.

89 Trillmich, Einleitung, S. XXIII.

90 Trillmich, Einleitung, S. XXIV.

91 Trillmich, Einleitung, S. XXIII – XXV.

92 Dazu gehören hauptsächlich die Annalen aus Quedlinburg, Widukinds Sachsengeschichte, eventuell die jüngere Mathildenvita sowie die Urkundenbestände von Merseburg, Magdeburg und Walbeck; Trillmich, Einleitung, S. XXVI.

93 Trillmich, Einleitung, S. XXV; Lippelt, Thietmar von Merseburg, S. 173.

94 Etwa in den 1020er Jahren für den Tatenbericht der Bischöfe von Magdeburg. Später für die *Vita Henrici imperatoris*, für den Annalista Saxo sowie die Merseburger, Magdeburger, Halberstädter und Nienburger Bischofschroniken und Annalenwerke; Trillmich, Einleitung, S. XXVIII.

95 Trillmich, Einleitung, S. XXVIII f.; außerdem existiert eine zweite Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, die auf eine verlorene, im Kloster Corvey angefertigte, Abschrift zurückgeht. Sie zeigt, dass manche der Veränderungen durch den Interpolator in der Corveyer Vorlage bereits enthalten waren, manche jedoch nicht.

1009 erhielt Thietmar das von Heinrich II. wiederhergestellte Bistum Merseburg.[96] Die Schwierigkeiten, die die Leitung dieser kleinen, umstrittenen Diözese mit sich brachte, erforderten die Gunst des Königs. Die tiefe Dankbarkeit gegenüber dem Ottonen, die Thietmar in seinem Werk zum Ausdruck brachte, ist unter anderem als Absicherung gegenüber den benachbarten Bischöfen zu sehen.[97] Trotz der politisch notwendigen Lobreden auf die sächsischen Herrscher, äußerte der Chronist auch vehemente Kritik an hochgestellten und von ihm geachteten Personen, wenn es ihm geraten schien.[98] Ein Reformer war er trotzdem nicht.[99] An den Angelegenheiten des Königtums und des Reichs nahm er intensiven Anteil und war bei einigen bedeutenden Ereignissen vor Ort, beispielsweise als Königin Kunigunde in Stellvertretung ihres Gatten die Ostsicherung organisierte.[100]

Als Bischof und Berichterstatter, der sich der diplomatischen Dokumente seiner und der umliegenden Diözesen bediente, waren ihm Urkundenformulare und gängige Bezeichnungspraktiken bestens vertraut. Diese Kenntnisse konnte er für die Verwendung von Titeln in seiner Chronik nutzen. Zudem ist das Werk Thietmars, der durch seine Ausbildung und Kontakte „auf der Höhe der Bildung seiner Zeit“[101] stand, wahrlich eine „kulturgeschichtliche Fundgrube“[102], die es hinsichtlich seiner Vorstellungen zum Witwentum bei Königinnen zu analysieren gilt.

‚Staatstheoretiker‘ und Kanzlist: Wipo von Burgund

Als Mitglied der Kanzlei Konrads II. schlägt auch Wipo von Burgund eine Brücke zu den diplomatischen Selbst- und Fremdbezeichnungen.[103] In seinen *Gesta Chuonradi* stellen Königinnen und Kaiserinnen eine bedeutende Größe dar, weshalb sich dieses Werk besonders für die Frage nach dem Status, den Rollen und Aufgaben einer Herrscherwitwe eignet.[104] Vermutlich vor dem Jahr 1000 im alemannischen Gebiet Burgunds geboren, erhielt Wipo eine theologische Aus-

96 Thietmar von Merseburg, Chronicon VI 38–40; zum Bistum Merseburg siehe Schneidmüller, „Eifer für Gott“?, S. 19–34; Althoff, Magdeburg, Halberstadt, Merseburg, S. 267–293; Holtzmann, Aufhebung und Wiederherstellung, S. 35–75.

97 Trillmich, Einleitung, S. XX f.

98 Trillmich, Einleitung, S. IX und XXIII; Lippelt, Thietmar von Merseburg, S. 166–173.

99 Trillmich, Einleitung, S. IXX f.

100 Thietmar von Merseburg, Chronicon VI 74 (46), S. 364, VI 80 (48.), S. 368 und 370; vgl. Trillmich, Einleitung, S. XX f.; Lippelt, Thietmar von Merseburg, S. 166.

101 Trillmich, Einleitung, S. XXVI.

102 Trillmich, Einleitung, S. IX.

103 Diese Stellung erforderte Einblicke und Fähigkeiten in der Verwaltung, rechtliche Kenntnisse und Vertrautheit mit dem königlichen Urkundenwesen. Ob Wipo selbst Urkundenschreiber war, ist allerdings fraglich, Trillmich, Wipo, S. 507; Auch, wenn er als Geschichtsschreiber größere Freiheiten in der Formulierung und Bezeichnung der handelnden Personen hatte, kann man doch davon ausgehen, dass er die in der Kanzlei üblichen Gewohnheiten darüber nicht völlig außer Acht ließ.

104 Werke Wipos, S. 3–62.

bildung und die Priesterweihe.[105] Obwohl er dem Hof nicht immer folgen konnte, hatte er einen guten und weitreichenden Einblick in die Angelegenheiten des Königtums.[106] Möglicherweise hatte Wipo sich nach 1041 an die böhmische Grenze zurückgezogen. Dort stellte er wohl die *Gesta Chuonradi* fertig. Kurz nach seiner Teilnahme am Hoftag in Merseburg am 24. Juni 1046 scheint er verstorben zu sein.[107]

Im Widmungsbrief beschrieb Wipo die *Gesta Chuonradi* als eigenständiges Werk, in das er die Taten Heinrichs III. bis zum Tod seines Vaters eingearbeitet habe. Die im Prolog angekündigte Fortsetzung mit den Taten des Sohns verwirklichte Wipo nicht. Eine durch die Planänderung notwendige Neubearbeitung größeren Umfangs scheint es nicht gegeben zu haben. Es waren eher kleinere Umgestaltungen, die Wipo wohl zwischen Juni 1046 und Anfang des Jahres 1047 ausführte.[108] Mit seinen *Gesta Chuonradi* offerierte er Heinrich III. nicht nur eine Handlungsanleitung, sondern ein allgemeines Nachsinnen über Legitimation und Struktur von Herrschaft und Königtum[109], das er als eine von der Person des Königs losgelöste Institution verstand.[110] Wipos reichskirchliche Vorstellungen mögen den Zeitgenossen am Vorabend des Investiturstreits überholt erschienen sein, dennoch ist eine Rezeption im 12. Jahrhundert nachweisbar.[111]

Deutsche Chronistik zur Zeit des Investiturstreits

Phasen unsicherer Herrschaft haben Geschichtsschreiber immer wieder dazu bewogen, die Grundlagen und Voraussetzungen von Macht zu reflektieren. In

105 Zu Wipos Herkunft und Ausbildung ist wenig bekannt: Bresslau, Einleitung, S. VII f.: Eine mögliche Fremdbezeugung stammt aus den Pöhlder Annalen, die einem in Böhmen lebenden Einsiedler Wipert die Autorschaft der zum Jahr 1045 eingefügten Verse zusprechen. Dieser Wipert, der auch Beichtvater Heinrichs III. war, könnte mit Heinrichs III. *famulus* Wipo identisch sein, vgl. Huth, Wipo, S. 156, Anm. 7; Trillmich, Wipo, S. 507.

106 Trillmich, Wipo, S. 507 und 513; Struve, Wipo, Sp. 243; Bresslau, Einleitung, S. X; Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 429 f.

107 Trillmich, Wipo, S. 508 f.

108 Werke Wipos, S. 3–8; vgl. Bresslau, Einleitung, S. XV-XXI. Bresslau hält es für möglich, dass die Planänderung vor der Niederschrift des Kapitels 35 erfolgte, somit nur kleinere Änderungen in den vorherigen Kapiteln nötig waren.

109 Struve, Wipo, Sp. 243 und andere vermuteten, Wipo könne der Erzieher des Thronfolgers gewesen sein. Trillmich, Wipo, S. 508 weist diese These zurück, ebenso wie Lindner, Entstehung des Kurfürstenthums, S. 546. Bresslau, Einleitung, S. IX hält es für wahrscheinlich, dass Wipo an der Erziehung Heinrichs beteiligt war. Eine nähre Beziehung zu Heinrich III., dem er viele seiner Werke gewidmet hat, darf jedenfalls angenommen werden. Dafür spricht in besonderer Weise die Mahnung zum Verhältnis Heinrichs zu seiner Mutter im Tetralogus. Die anderen Werke Wipos sind für diese Untersuchung weniger geeignet, da es sich um Hymnen und Gedichte handelt, vgl. dazu Trillmich, Wipo, S. 508; Bresslau, Einleitung, S. XII-XIV, LVIII; Struve, Wipo, Sp. 243; Huth, Wipo, S. 155.

110 Struve, Wipo, Sp. 243; Trillmich, Wipo, S. 509 f.; Bresslau, Einleitung, S. XXIX.

111 Um 1125 berief sich das königliche Hofgericht in einem Prozess zwischen dem Bischof von Basel und dem Kloster St. Blasien auf Wipos Werk, um über die Echtheit einer Urkunde zu entscheiden. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts nutzte es Otto von Freising als Quelle für seine Chronik wie auch am Ende desselben Jahrhunderts der Zwettler Mönch, der die Melker Annalen abschrieb und dabei erweiterte: Bresslau, Einleitung, S. XXXII f.

diesen Zeiten rückten Ehefrauen und Mütter oft in das Zentrum des Geschehens. Die Minderjährigkeit Heinrichs IV. und der Kampf um die Königsherrschaft nach seiner Exkommunikation bilden hier keine Ausnahme und lieferten den Nährboden für Erzählungen über weiblichen Einfluss und Betrachtungen über die Legitimität von Titel, Macht und Stellung. Die Annalen Lamperts von Hersfeld sowie die Chroniken Frutolfs von Michelsberg und Ekkehards von Aura stehen stellvertretend für diese Zeit und werden durch die Chroniken von Berthold von Reichenau und Bernold von Konstanz ergänzt.

Lamperts Annalen sind die informativste Quelle zur Minderjährigkeit Kaiser Heinrichs IV. und zur Regentschaft seiner Mutter Agnes von Poitou. Lange Zeit hat man den Autor der bewussten Verfälschung und völligen Unglaubwürdigkeit verdächtigt;[112] eine Ansicht, die Steffen Patzold und Hanna Vollrath relativiert haben.[113] Lampert war allerdings außerordentlich konservativ, sodass wohl viele seiner Zeitgenossen seine Ansichten nicht unbedingt teilten.[114] An der Bamberger Domschule hatte Lampert seine Ausbildung begonnen und war am 15. März 1058 in das Kloster Hersfeld eingetreten. Nach seiner Rückkehr von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem scheint er für eine Zeit die Klosterschule geleitet zu haben. Ende der 1070 Jahre ging er mit einigen Mitmönchen nach Hasungen, wo er 1081 Abt wurde und die Benediktsregel einführte. Seine Annalen schrieb er bis zur Königswahl Rudolfs von Rheinfelden am 15. März 1077.[115] Ein Exemplar scheint Lampert mit nach Hasungen genommen zu haben. Ein weiteres befand sich im späten 11. Jahrhundert in Hersfeld selbst und wurde von sächsischen Geschichtsschreibern wie dem Annalista Saxo benutzt.[116]

Berthold von Reichenau und Bernold von Konstanz, zwei südwestdeutsche Chronisten des späten 11. Jahrhunderts, reichen mit ihren Werken weiter in die Hochphase des Investiturstreits hinein.[117] Die erste Fassung der Bertholdschronik, die den Text nur bis 1066 überliefert, vertritt noch eine gemäßigt königstreue Haltung, während die zweite, um 1075 begonnene und bis 1080 reichende Version deutlich von gregorianischem Gedankengut beeinflusst ist und die Ereignisse nach der Mitte des Jahrhunderts neu bewertet.[118] Die Passagen über Agnes von Poitou sowie die Reflexionen über Titel und Status des Herrschers geben im Kontext der verwendeten Bezeichnungen für Könige und Königinnen Aufschluss über verbreitete Vorstellungen zur Verkettung von Titel, Stellung und Handeln. Bernold von Konstanz interessierte sich in seiner Geschichtsschreibung wenig für Agnes, die er in großem Maß aus seiner Vorlage, Bertholds Chronik, tilgte.[119] Der vehemente Gegner Heinrichs IV. machte sich nach dem Skandal um dessen angestrebte Trennung von Bertha von Turin die Klagen der

112 Schmidt, Leben und Schriften, S. XII f.; Lampert von Hersfeld, Annales, S. 3–304.
113 Patzold, Nachtrag, S. 451–457; Vollrath, Konfliktwahrnehmung, S. 289 f.
114 Patzold, Nachtrag, S. 451.
115 Patzold, Nachtrag, S. 450 f. und S. 454.
116 Patzold, Nachtrag, S. 457 f.
117 Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz (künftig: Berthold von Reichenau, Chronicon respektive Bernold von Konstanz, Chronicon).
118 Robinson, Chronik Bertholds, S. 1–8.
119 Robinson, Chronik Bertholds, S. 3–11.

zweiten Ehefrau Eupraxia-Adelheid zunutze und offenbarte in diesem Zusammenhang seine Vorstellung von einem Königinnentum.[120]

Die Chronik Frutolfs von Michelsberg sowie die Fortsetzung und Überarbeitungen von Ekkehard von Aura und dem Anonymus, der den als Kaiserchronik bekannten Text verfasst hatte, bauen zwar aufeinander auf,[121] offenbaren jedoch sehr unterschiedliche Tendenzen: während Frutolf konservativ und eher pro Heinrich IV. eingestellt war, überarbeitete Ekkehard das Werk aus einer gegnerischen Haltung. Bis zum Jahr 1096 verwendete die anonyme Kaiserchronik Ekkehards Version als Vorlage für ihren dem Herrscher wohlwollend gestimmten Bericht und ergänzte anschließend die Geschichte bis einschließlich 1114.[122] Auch diese Werke sind wegen der Beurteilung von Agnes' Regentschaft und deren Einfluss auf die Parteien des Investiturstreits in die Studie einzubeziehen.

Die englische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert

Die normannische Eroberung von 1066 und deren Rechtfertigungsbedarf verhalfen der Geschichtsschreibung in England zu einem enormen Aufschwung. Die ausführlichen Schriften waren teilweise von Königinnen beauftragt oder ihnen gewidmet und schildern Zusammenhänge und Anekdoten, sodass adlige Frauen eine große Rolle spielen und die Autoren ihre Vorstellungen und Erwartungen preisgaben. Während die Chronisten am Ende des 11. Jahrhunderts noch sehr normannisch geprägt waren, verstanden sich ihre Nachfolger auch als Engländer, wie etwa Wilhelm von Malmesbury ausdrücklich bekannte.[123] Das erklärte Vorbild dieses wohl bedeutendsten Autors seiner Zeit war Beda Venerabilis, in dessen Nachfolge er seine Historiographie zu stellen versuchte.[124] So war er der erste englische Chronist nach Beda, der eine umfassende Geschichte des englischen Königtums, die *Gesta Regum Anglorum*, verfasste. Die Zeit der Niederschrift – der ersten Version um 1125 folgten zwei Überarbeitungen zwischen 1135 und 1140 – war geprägt von der befürchteten und 1135 eingetretenen

120 Bernold von Konstanz, Chronicon, S. 508, 512 und 519.

121 Zitiert wird nach der Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe (Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. von Franz-Josef Schmale/ Irene Schmale-Ott (FSGA 15), Darmstadt 1972, künftig: Frutolf respektive Ekkehard), da die Ausgabe von Georg Waitz (Ekkehardi Uraugiensis chronica (MGH SS 6), Hannover 1844) nach der Neuzuordnung der Texte durch Bresslau, Bamberger Studien, S. 197-219 veraltet ist. Waitz hatte alle Versionen Ekkehard von Aura zugeschrieben. Bresslau konnte für die so genannte Rezension A Frutolf als Autor nachweisen. Zudem stellte Schmale-Ott, Die Rezension C, S. 363–387 fest, dass Ekkehard ebenfalls nicht Verfasser der Version C (die anonyme Kaiserchronik) war. Die neue Edition (MGH SS 33) ist in Vorbereitung. Da diese mit dem lateinischen Text der FSGA-Ausgabe übereinstimmen wird, wird im Folgenden zusätzlich zur Seite auch das Berichtsjahr angegeben, um nach dem Erscheinen der MGH-Bände eine leichte Orientierung zu ermöglichen.

122 Schmale/ Schmale-Ott, Einleitung, S. 1–4.

123 Vgl. GRA Bd. 1 c. 228.12, Prolog Buch 3.

124 GRA Bd. 1, Buch 1, Prolog, Abschn. 2–5; vgl. Winkler / Dolmans, Discovering William, S. 1.

Nachfolgekrise. Diese veranlasste Wilhelm 1140 zu einer zeitgeschichtlichen Fortsetzung, der *Historia Novella.*[125]

Zwei Herrscherwitwen, Heinrichs kinderlose zweite Ehefrau Adelheid von Löwen sowie sein einziges Kind Mathilde, Witwe Kaiser Heinrichs V., waren intensiv am politischen Geschehen dieses Thronstreits beteiligt und beeinflussten so die Gegenwart des Autors, in der dieser über die Vergangenheit und über die Zeitgeschichte schrieb.[126] Da Mathildes Mutter, die Gattin Heinrichs I. von England aus dem alten angelsächsischen und schottischen Königshaus, sein Werk initiiert hatte, um die Geschichte ihrer Vorfahren kennenzulernen, legte Wilhelm seinen Schwerpunkt auf das Königtum. Daher sind die meisten Frauen in den *Gesta* königlicher Herkunft.[127]

Wilhelm von Malmesbury war als Kind in das gleichnamige Kloster im Südwesten Englands gebracht worden. Das Amt des Bibliothekars gewährte dem passionierten Liebhaber des geschriebenen Wortes die Möglichkeit zum eigenen Studium und den Zugang zu Werken älterer Autoritäten.[128] Für seine Recherchen besuchte Wilhelm zahlreiche Bibliotheken und sammelte oder nutzte alle Bücher in seiner Reichweite.[129] Die mindestens vier verschiedenen Ausgaben der *Gesta* demonstrieren seine Bemühungen um Korrektheit sowie einen guten Schreibstil und brachten ihm den Ruf eines gründlichen Gelehrten ein.[130] Trotzdem sah er sich selbst nicht als außenstehender Beobachter, sondern als von der vergangenen und gegenwärtigen Gesellschaft geprägter Teil der Geschichte.[131] Stereotype Beschreibungen nutzte er gelegentlich in Berichten über Frauen: er schrieb von bösen Stiefmüttern, hinterlistigen, betrügerischen Schlangen und Giftmörderinnen. Männer charakterisierte er eher nuancierter.[132]

---

125 King, Introduction, S. XXIX-XXXIII (Einleitung zur Edition); Thompson, William of Malmesbury, S. 3–5.

126 Vgl. Chibnall, Empress; Bradbury, Stephen and Matilda; Crouch, The Reign of King Stephen; King (Hg.), The Anarchy.

127 GRA Bd. 2, S. 381 f.

128 GRA Bd. 1, Buch 2, Prolog, Abschn. 2.

129 Er hatte enge Kontakte zu Christ Church und St. Augustine's Canterbury, wodurch er Zugang zu einer Kopie der Version E der Angelsachsenchronik, zu einer verlorenen Dunstan-Vita und zu den Anselm-Briefen erhielt. Dort traf er auch Eadmer, auf dessen Werk er sich ebenfalls stützt. Weiterhin waren Beziehungen zu Glastonbury und Worcester wichtig für seine Sammlung, vgl. King, Introduction, S. XXIV-XXVI; GRA Bd. 2, S. XXXVIIII f.

130 Bei Erzählungen aus lange vergangenen Zeiten ließ er große Vorsicht walten, indem er sein Publikum immer wieder auf die Unsicherheit seiner Quellenlage hinweist. Für Berichte aus der näheren Vergangenheit und seiner Zeit gibt er an, nur verlässliche Quellen oder eigene Erfahrungen zu verwerten.: HN, c. 79: *Quae tamen latius persequi fert animus si umquam, dante Deo, ab his qui interfuere ueritam accepero;* vgl. GRA Bd. 1, Buch 1, Prolog, Abschn. 8: *Quicquid uero de recentioribus aetatibus apposui, uel ipse uidi uel a uiris fide dignis audiui*; vgl. Wieland, Art. Wilhelm von Malmesbury, Sp. 173 f. Zur Würdigung des Autors in der modernen Forschung siehe Thomson, Historical Vision, S. 165 f.

131 Winkler / Dolmans, Discovering William, S. 3.

132 GRA Bd. 1, c. 113.2: Eadburh (ca. 789–802), Tochter Offas und Cynethryths, Ehefrau König Brihtrics von Wessex: *quos uero insimulare nequibat, potionibus noxiis incipere.*; ebd. c. 162.1: Ælfthryth (ca. 945–1000/01), zweite Gattin Edgars I. von Wessex, Mutter Æthelreds des Unberatenen: *nouercali odio uipereum dolum*; ebd., c. 211.2: Cwenthryth (frühes 9. Jhd.), Tochter von

Lob an Frauen verband er oft mit Vermännlichung oder einer außerordentlichen, erhöhten Weiblichkeit.[133] Aus diesem Grund und wegen seiner zeitlichen Nähe zu einer Krise des Königtums sind die historiographischen Schriften dieses Autors ein Hort von Antworten auf die Fragen nach dem Status und der Beurteilung von Königswitwen.

Die Krise erblicher Herrschaft im römisch-deutschen Reich

Umfassende Werke zur Geschichte des ganzen Landes fehlen im römisch-deutschen Reich des 13. Jahrhunderts. Bis 1209 führte Otto von St. Blasien die Chronik seines Namensvetters von Freising aus staufischer Sicht weiter.[134] Vehementer als er ergriff Burchard, Propst von Ursberg, in seiner bis 1230 reichenden Chronik Partei für die Staufer.[135] Die gegnerische Sicht vertrat hauptsächlich die *Historia Welforum*, deren Fortsetzung 1191 abbrach. Die Marbacher Annalen, verfasst vermutlich in den 1230 Jahren, reichen in ihrer ursprünglichen Fassung bis 1238 und sind ebenfalls aufschlussreich für die Geschichte des Reichs.[136] Frauen standen in diesen Werken selten als Akteurinnen im Mittelpunkt.[137] Außer als geschickt zu verheiratende Töchter oder Stammmütter waren sie kaum eine Erwähnung wert. Meistens liest man weder einen Titel noch ihren Namen.[138]

Hauptsächlich entstanden in dieser Zeit kleinere, auf einzelne Adelsfamilien oder Regionen ausgerichtete Aufzeichnungen. Daher ist es notwendig, für diese Phase zusätzlich mehrere dieser Autoren zu Wort kommen zu lassen. Die im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts von Reiner fortgeführten Annalen des Lütticher Jakobsklosters geben knappe Informationen zur Witwe Philipps von Schwaben und zur Wiederheirat von Maria von Brabant, der Witwe Ottos IV., mit dem Grafen von Holland.[139] Die Annalen von Stade, begonnen im Jahr 1240,

König Cenwulf von Mercia, Schwester von St. Kenelm: *continuatione lectionis ad psalmum peruenerat ‚Deus laudem meam', quem a fine nescio quo prestigio retrograde dicens.*

133 GRA Bd. 1, cc. 32, 187.2, 289 und 418.1; vgl. van Houts, Latin poetry.

134 Otto von St. Blasien, Chronica.

135 Burchard von Ursberg, Chronicon.

136 Annales Marbacenses.

137 Besonders auffällig ist das bei der Chronik Burchards von Ursberg. Ausnahmen sind bei ihm dann festzustellen, wenn die Darstellungen aus anderen Quellen entnommen sind (Mathilde von Tuszien, *feminam virilis animi, que ad instar fortissimi principis totam terram illam dominio suo subiugavit*, S. 12 aus der Historia Welforum, S. 23; zu Richenza von Northeim, *Quo omnes Saxones simul cum viduata imperatrice Richinza venientes ultro se Cůnrado regi subdidere,* S. 18 aus der Historia Welforum, S. 32, die es wiederum von Otto von Freising, Chronik, S. 344 kopiert hatte).

138 Historia Welforum, S. 14 (die Gattinnen Ludwigs des Frommen, Irmengard und Judith); Otto von St. Blasien nutzte gelegentlich Titel, aber auch bei ihm gab es kaum Akteurinnen: Otto von St. Blasien, Chronica, S. 10, 19, 25 und 38 (Beatrix von Burgund), 39 und 55 f. (Konstanze von Sizilien) sowie 55 (Isabella I. von Jerusalem); nur Sibylle von Jerusalem (S. 41 f.) stellte er handelnd dar und zögerte nicht zu berichten, welche Turbulenzen bei Sibylle daraus entstand; Annales Marbacenses, S. 74 (Konstanze von Sizilien), S. 79 (Irene von Byzanz); zu Burchard von Ursberg vgl. oben Anm. 137.

139 Reiner von Lüttich, Annalen, S. 651–680.

berichten ebenfalls kurz über die Verwitwung Marias.[140] Hermann von Niederaltaich, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Geschichte mit Schwerpunkt auf dem süddeutsch-österreichischen Raum schrieb, widmete seine Aufmerksamkeit Margarethe von Babenberg und Elisabeth von Bayern, Görz und Tirol. Mit seinem Werk setzte Hermann die Chroniken Ekkehards von Aura und Ottos von Freising bis 1305 fort.[141]

Die Annalen des Dominikanerkonvents in Erfurt für die Jahre 1220 bis 1253 haben einen Eintrag zum Nonnenstatus und der zweiten Ehe von Margarethe von Babenberg.[142] Auch die Annales Wormatienses[143] erwähnen ihre Wiederheirat. Über Elisabeth von Braunschweig, die Witwe Wilhelms von Holland, bieten nicht einmal die Annalen des Klosters Egmond in Nord-Holland, die einen Schwerpunkt auf die Geschichte der gräflichen Stifterfamilie legte, Informationen. Die Nennung des Paares in der Regentenliste ist jedoch zu berücksichtigen.[144] Aussagen über die Vorstellungen der Chronisten vom Status einer Herrscherwitwe sind aufgrund der spärlichen Textstellen nur eingeschränkt möglich. Die Werke vermitteln insgesamt den Eindruck, man habe weder den Ehefrauen noch den Witwen der Könige und Kaiser im 13. Jahrhundert eine besondere Stellung beigemessen.

Herrschaftskritik aus St. Albans

Das bereits im Hochmittelalter altehrwürdige Benediktinerkloster von St. Albans brachte eine ganze ‚Schule' von Geschichtsschreibern hervor, darunter die beiden historisch bedeutendsten Chronisten des englischen 13. Jahrhunderts: Roger von Wendover und den direkt anschließenden Matthäus Parisiensis.[145] Beider Erzählfreude, ihre Wiedergabe verbreiteter Meinungen und Gerüchte sowie die persönliche Involviertheit, die vor allem Matthäus zeigte, indem er die von Roger angelegten Berichte ausschmückte und zuspitzte, in späteren Versionen aber wieder abmilderte, machen diese beiden Autoren für diese Untersuchung so wertvoll. Matthäus schrieb wie kein anderer seine Vorstellungen und seine Persönlichkeit in seine Geschichte hinein.[146] Aufgrund seines nicht an den Grenzen des angevinischen Reichs Halt machenden Interesses für das politische Geschehen, ist er auch für die französische und römisch-deutsche Geschichte eine informative Quelle.

Matthäus Parisiensis wurde 1217, etwa zu der Zeit, als Roger von Wendover mit der Abfassung der *Flores Historiarum* begann, Novize in St. Albans und arbeitete möglicherweise unter seiner Anweisung im Scriptorium. Angaben über ihr Verhältnis lassen sich nicht machen.[147] Nach Rogers Tod 1235 übernahm

140 Annales Stadenses, S. 271–379.
141 Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 381–407.
142 Annales Erphordenses, S. 72–116.
143 Annales Wormatienses, S. 34–73.
144 Annales Egmundenses, S. 445–479.
145 Schnith, Roger Wendover, S. IX; Galbraith, Roger Wendover, S. X 5 und 9.
146 Gransden, Historical Writing, S. 370 f.; Galbraith, Roger Wendover, S. X 16–19, 24 und 35–38.
147 Schnith, Roger Wendover, S. 6; Galbraith, Roger Wendover, S. X 22 f.; Gesta Abbatum Bd. 1, S. 270 und 274.

Matthäus die Fortführung der *Flores*. Seit etwa 1245 bis zu seinem Tod im Juni 1259 schrieb er mehr oder weniger kontinuierlich an verschiedenen Geschichtswerken.[148] Entgegen seiner Benennung ist eine Herkunft oder Ausbildung in Paris unwahrscheinlich.[149]

Die Abtei St. Albans lag eine Tagesreise von London entfernt und war keineswegs räumlich und personell abgeschieden. Matthäus hatte Kontakt zu vielen führenden Persönlichkeiten seiner Zeit, sodass er, der sein Kloster nur selten verließ, über weltliche Dinge in und außerhalb Englands gut informiert war. An einigen größeren Ereignissen in Westminster, Canterbury, Winchester oder anderen wichtigen Zentren scheint er teilgenommen zu haben. Eine größere Reise ergab sich, als er in die norwegische Abtei St. Benet Holm auf Nidarholm geschickt wurde, um die Reform einzuführen. Der König selbst ist neunmal zwischen 1220 und 1259 in St. Albans nachgewiesen und empfing dort auch Besucher. Zu den Informatinnen von Matthäus zählten außerdem Eleonore von der Provence und Isabella de Warenne, Witwe des Earls von Arundel. Ihnen lieh er Bücher und ihnen widmete er zwei seiner Werke. Außerdem hatte er enge Kontakte zum Exchequer und schätzte den Wert der dort verfügbaren Dokumente wie das Red Book und andere Aufzeichnungen und Akten.[150]

Roger von Wendover begann seine Geschichte der Welt von ihren Anfängen bis zu seiner Zeit, die *Chronica sive Flores Historiarum*,[151] bald nach 1215. Sein besonderes Interesse galt der Regierungszeit Heinrichs III., die wegen der Minderjährigkeit des Königs bedeutend für die Entwicklung einer beschränkten Monarchie war.[152] Der erste Teil der St. Albaner Geschichtsschreibung von der Erschaffung der Welt bis 1201 wurde lange Zeit als historisch wertlos angesehen, handelt es sich doch um eine Zusammenstellung bereits bekannten Materials,

148 Vaughan, Matthew Paris, S. 1, 10 f.

149 Vaughan, Matthew Paris, S. 1.

150 Vaughan, Matthew Paris, S. 1–13, 17.

151 Überliefert ist Roger von Wendovers *Chronica sive Flores* in zwei Kopien, genannt W (Oxford, Bodleian Library, Douce MS 207, um 1300) und O (London, BL, Cotton MS Ortho B. 5, um 1350; die Handschrift Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library MS 264 enthält auf den ff. 1–16 eine Reihe von Auszügen aus O, die von 1199 bis 1234 reichen und vor 1352 geschrieben wurden), die mitten im Jahr 1235 abbrechen. Die *Flores* wurden zweimal herausgegeben: von Henry O. Coxe und von Henry G. Hewlett. Beide Ausgaben sind unvollständig. Als Edition für die Zeit bis 1066 wird üblicherweise die der *Chronica Majora* benutzt, obgleich für die Jahre bis 231 sowie 1012–1065 größere Unterschiede zwischen den Werken bestehen, vgl. dazu Vaughan, Matthew Paris, S. 21 und 28 f.; Galbraith, Roger Wendover, S. X 20 f. Für die Zeit nach 1066 wird die Edition von Coxe bevorzugt benutzt, so auch in dieser Arbeit. Wie die *Chronica Majora* (den Handschriften A und B, die den Text bis 1188 respektive 1188 bis 1253 enthalten), gehen auch Roger von Wendovers *Flores* auf eine nicht überlieferte Version der *Flores* zurück. Letztere wurde auf jeden Fall bis 1228 fortgeführt, sodass es sich nicht um eine frühere Version der St. Albans Kompilation handeln kann, sondern eher um eine frühe Kopie oder Rezension von Roger von Wendovers eigener Chronik. Bis 231 ist OW ausführlicher als AB, zwischen 1012 und 1065 ist es umgekehrt: Vaughan, Matthew Paris, S. 21–27.

152 Galbraith, Roger Wendover, S. X 19 f. Den Beweis für das plötzliche Auftreten solcher Ideen sieht Galbraith vor allem in Rogers Chronik, die damit nicht nur unsere Auffassung des 13. Jahrhunderts prägte, sondern auch den Hang der Schule von St. Albans zur konstitutionellen Monarchie und die dort entstehende chronikalische Überlieferung zu einer *apologia pro baronibus*.

das kaum verändert wurde.[153] Für die Frage, was für Roger und Matthäus festhaltenswert war und welche Erzählungen sie in ihrer Weltanschauung und Geschichtsschreibung beeinflussten, ist jedoch gerade dieser Part von Belang. Die frühen Teile der *Chronica Majora* und der *Flores* erleuchten das Vorwissen und die Gedankenwelt, vor welchen der Autor zeitgenössische Ereignisse interpretierten. Außerdem beweist der Vergleich mit den Quellen, dass Matthäus ihnen nicht wortwörtlich und manchmal nicht sinngemäß folgte, sondern kleinere Änderungen vornahm, die sehr wahrscheinlich seiner eigenen Vorstellung entsprangen und entsprachen.[154]

Matthäus verfasste auf Grundlage der *Flores* zusätzliche Werke, von denen die *Chronica Majora* sowie die *Historia Anglorum* die berühmtesten sind.[155] Letztere, auch *Historia minor* genannt, ist eine kürzere und auf die englische Geschichte von 1066 bis 1253 fixierte Fassung der *Chronica Majora* in der Matthäus nach 1250 einige seiner früheren Urteile abschwächte.[156] Die Handschrift B der *Chronica*, die die Geschichte der Jahre 1188 bis 1253 enthält, ist mit zahlreichen zeitgenössischen Illustrationen versehen und auch einige der anderen Manuskripte weisen Zeichnungen auf, die für die Interpretation zu berücksichtigen sind. Diese Schriften wurden häufig rezipiert.[157] Sie ging etwa in die im späten 13. Jahrhundert bedeutsamen Annalen von Osney sowie in die Chroniken von Thomas Wykes und Bartholomäus Cotton ein.[158]

Annalen im zweiten englischen Baron's War

In dem Konflikt, der zum zweiten Krieg der Barone führte, standen die meisten Geschichtsschreiber auf der Seite des englischen Adels und drückten das in ihren

153 Schnith, Roger Wendover, S. 19; Galbraith, Roger Wendover, S. X 5, 9 und 15 f.; Vaughan, Matthew Paris, S. 22–24: Als Vorlage nutze er möglicherweise eine Zusammenstellung aus dem 12. Jahrhundert, die wohl auch in St. Albans entstanden war und bis 1154 oder sogar 1188 reichte. Zwei weitere Hauptinformanten waren Radulf de Diceto und Roger von Howden, deren Chroniken mit 1201 abbrachen.

154 Vgl. unten S. 92 f.

155 Die maßgebliche Edition der *Chronica Majora* erstellte Henry R. Luard. Die *Chronica* sind in drei Teilen überliefert: A (Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library MS 26) enthält den Text bis 1188. B (Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library MS 16) reicht von 1188 bis 1253 und R (London, BL Royal MS 14 C vii) enthält die *Chronica Majora* von 1254 bis zum Ende und die komplette *Historia Anglorum,* letztere ist ediert von Frederic Madden. A wurde unter Aufsicht Matthäus' geschrieben, B und R sind fast vollständige Autographen. A und B waren ursprünglich zusammengebunden. Matthäus' Bearbeitung der *Flores* ist in zahlreichen Handschriften überliefert, die alle auf Ch (Manchester, Chetham's Library, MS 6712, ediert von Henry R. Luard und E (Windsor, Eton College Library, MS 123) zurückgehen. Bis 1066 entspricht der Text von Ch den *Chronica Majora.* Nachdem Vaughan die Handschrift Matthäus' identifiziert hat, gilt dessen oft bezweifelte Autorschaft von Ch für die Spanne bis 1259 als gesichert (Vaughan, Matthew Paris, S. 21, 35).

156 Galbraith, Roger Wendover, S. X 24.

157 Galbraith, Roger Wendover, S. X 24 f.; Gransden, Historical Writing, S. 379. Daneben existieren zahlreiche kleinere historiographische und hagiographische Werke von Matthäus Parisiensis, die sich um St. Alban und andere mit seinem Kloster verbundene Geschichten gruppieren, siehe dazu Schnith, Roger Wendover, S. 8 f.; Gransden, Historical Writing, S. 357–359.

158 Vaughan, Matthew Paris, S. 20; Galbraith, Roger Wendover, S. X 43.

Einträgen mit mehr oder weniger scharfen Worten aus. Die Kritik am Königtum war nicht zuletzt ein Auflehnen gegen eine Königin und spätere Witwe, der man Günstlingspolitik sowie schlechte Beratung und Beeinflussung des Königs vorwarf, während der Adel versuchte, weitgehenden Einfluss auf die Regierung des Reichs zu erlangen.[159] Anhand der Historiographie, die vor diesem politisch angespannten Hintergrund entstand, lässt sich analysieren, welche Auswirkungen die aktuellen Ereignisse und Erfahrungen auf die Vorstellung von königlichen Ehefrauen und Witwen hatten.

Während die Äußerungen der Annalen aus der Abtei Waverley in Surrey, dem ältesten Zisterzienserkloster Englands, sehr explizit gegen das Königtum gerichtet sind und Simon de Montfort, den Anführer der Barone beinahe mystisch verklären,[160] ergriffen die Augustiner Chorherren aus Osney, westlich von Oxford, eher moderat Partei gegen den König.[161] Der einzige Autor, der die andere Seite vertrat, war Thomas Wykes, selbst Chorherr in Osney.[162] Seine Chronik weist starke Bezüge zu den Annalen seines Hauses auf. Anfänglich sind sich beide Werke im Wortlaut sehr ähnlich, wobei Thomas regelmäßig mehr Informationen bietet. Ab 1258, seit den Provisions von Oxford und dem Beginn des Baron's War, nehmen sie jedoch unterschiedliche Seiten ein. Die Einträge zu den Jahren 1278 und 1279 sowie 1285 und 1289, dem Jahr, in dem Thomas aufhörte zu schreiben, sind quasi identisch, in den übrigen Jahren zwischen 1280 und 1284 ist die Chronik eine gekürzte Version der Annalen.[163] Die Annalen waren um 1233 in Osney begonnen worden und wurden jahresweise bis 1277 fortgeführt. Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts sind sie vorwiegend eine Zusammenstellung älterer Schriften. Henry R. Luard vermutet, Thomas habe dieses Manuskript als Grundlage für seine Chronik benutzt und sie weiter ausgebaut, bis er 1258 auf andere Quellen zurückgriff und sich völlig von den Osneyer Annalen löste. Für den Berichtszeitraum ab 1278, geschrieben vermutlich nach seinem Eintritt ins Chorherrenstift, wurde dieses Werk wohl wieder zu seiner einzigen Vorlage, die er stark kürzte. Nach 1285 wurde wohl Thomas selbst der Chronist seines Hauses, was die Übereinstimmung seiner Chronik mit den Annalen bis 1289 erklärt. Letztere führte er bis 1293 fort.[164]

Die Annalen von Waverley reichen bis ins Jahr 1291. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts stellen sie eine Kompilation bekannter älterer Autoritäten wie der Angelsachsenchronik, Geoffrey von Monmouth, Wilhelm von Malmesbury, Heinrich von Huntingdon, Radulf de Diceto und Roger von Wendover dar. Danach fügten sie eigenes Material hinzu, nutzten aber auch die Annalen aus Burton und besonders zwischen 1266 und 1275 die aus Winchester. Ihre Argu-

159 Howell, Eleanor of Provence, S. 194–197.

160 Annales de Waverleia, S. 129–411; Gransden, Historical Writing, S. 407, 412–416.

161 Annales de Oseneia, S. 3–352 (parallel zur Chronik von Thomas Wykes); Gransden, Historical Writing, S. 430 f.

162 Thomas Wykes, S. 6–352; Gransden, Historical Writing, S. 407.

163 Luard, Introduction, S. XI f. und XVI.

164 Diese Deutung von Luard, Introduction, S. XIV f. hat in der Forschung vollständige Akzeptanz gefunden, vgl. Grandsen, Historical Writing, S. 429 und 463; Denholme-Young, Thomas Wykes, S. 171–175.

mentationen für die baroniale Seite sind scharfsinnig und eindringlich und sollten der Information der Zukünftigen dienen. Die Kritik traf in ihrem Fall vor allem die schlechten und fremden Ratgeber des Königs, zu welchen sie dessen Gattin, Eleonore von der Provence, zählten.[165] Als vehemente Gegner des Königtums sind sie eine nicht zu vernachlässigende Stimme des englischen 13. Jahrhunderts.

5. Zum Aufbau der Untersuchung

Drei große Komplexe ergründen in dieser Studie die reginale Position von Königswitwen, deren Ursprung, Qualität und Beständigkeit. Der erste, „Herrscherwitwen darstellen" stützt sich auf ausgewählte Chroniken und Autoren und beleuchtet deren Perspektiven und Vorstellungen von gebührlichen Lebensentwürfen sowie korrektem Verhalten von Königinnen in der Witwenschaft. Zu Beginn sind die verschiedenen Rollen, die Herrscherwitwen einnahmen sowie deren Bewertungen durch die Geschichtsschreiber herauszustellen. Anschließend richtet sich der Blick auf den historiographischen Umgang mit den vergeschlechtlichten Konzepten ‚Königin' und ‚Witwe' sowie auf die Äußerungen zur Charakterisierung von Königinnen vor und nach dem Tod des Gatten.

Das folgende Kapitel analysiert entlang der Lebensläufe der englischen und römisch-deutschen Königinnen und Kaiserinnen des Hochmittelalters, welchen Status diese als Witwen mittels ihres Titels in Urkunden und Briefen für sich beanspruchten und welche Titulatur die Absender angemessen fanden, um sie zu adressieren. Der chronologische Aufbau ermöglicht es, Veränderungen in der Bezeichnung mit biographischen Ereignissen in Verbindung zu bringen. Dabei werden auch Kommunikationszusammenhänge herausgestellt sowie Traditionen verschiedener Personengruppen und Kanzleien berücksichtigt.

Unter dem dritten Punkt, „Königlich Handeln", ergründet die Arbeit den Einfluss, den die Art und Weise, wie die hinterbliebenen Frauen in ihrem zweiten Leben agierten, auf die Wahrnehmung ihrer reginalen Position hatte. Dazu ist festzustellen, über welche Handlungsgrundlagen die hochadeligen Damen verfügen konnten, welche Gelegenheiten es ermöglichten, Ressourcen einzusetzen, und in welchen Feldern das Handeln besondere Wirksamkeit für den Statuserhalt entfaltete.

Das abschließende Fazit bündelt die Ergebnisse und gibt Antworten auf die Frage nach dem Status von Königinnen während ihrer Witwenschaft. Es verdeutlicht, was die königliche Stellung definierte, und wie und wodurch eine Person zur Königin wurde. Zudem wird sich erweisen, welchen Einfluss das biologische Schicksal sowie der moraltheologische Stand der Witwe auf die Ausgestaltung der Biographie hatten. Zu verknüpfen ist dies mit einem Ausblick auf Themen- und Forschungsfelder, die sich infolge dieser Arbeit eröffnen.

165 Annales de Waverleia, S. 355; Gransden, Historical Writing, S. 423–416.

Bevor diese Studie sich mittels der drei genannten Herangehensweisen der Witwenschaft von Königinnen widmet, bietet sie einen kurzen Überblick zur Stellung von Herrschergattinnen im ‚ersten Leben', wie sie sich in den diplomatischen Dokumenten und in den für diese Arbeit verwendeten Chroniken darstellt. Diese Erkenntnisse gestatten es zu vergleichen, wie sich das Leben und Ansehen der Königinnen mit und während der Witwenschaft veränderte.

II. Eine Königin definieren

Das Konzept der Witwenschaft ist ohne eine vorherige Ehe nicht denkbar.[1] Erforscht man das ‚zweite Leben' von Frauen, die als Gattinnen von Königen zu Königinnen wurden, stellt deren ‚erstes Leben', die Zeit während ihrer Ehe, die Bezugsgröße dar. Ziel der folgenden Ausführungen ist es daher, die gewählte Quellenbasis auf ihr Bild von Königinnen als Ehefrauen von Herrschern zu untersuchen. Aktuelle Forschungen bieten die Möglichkeit zum Abgleich. Auf diese Weise kann die Witwenschaft vor dem Hintergrund der vorhergegangenen Lebensphase betrachtet werden. Dadurch wird sich erweisen, ob, wie und mit welcher Erklärung der biographische Wandel – der von der Ehefrau zur Witwe des Herrschers oder Einschnitte während der Witwenschaft – den reginalen Status veränderte.

Aufzuzeigen sind erstens Faktoren, die nach Auskunft der Zeitgenossen eine Königin kennzeichneten. Große Varianzen zwischen den Vorstellungen einzelner Chronisten gibt es hierbei nicht, was sich auch im Vergleich mit Erkenntnissen der Forschung zum mittelalterlichen Bild von adligen Frauen offenbart.[2] Zweitens ist zu überprüfen, welche Elemente oder Rituale nach Ansicht hochmittelalterlicher Autoren den Status einer Königin konstituierten. Diesem von der Forschung bisher nicht hinreichend entschlüsselten Gesichtspunkt ist eine ausführlichere Analyse ausgewählter Chroniken gewidmet. Schließlich ist drittens die Rolle der Königin im Gefüge des Königtums vorzustellen. Hierzu kann auf zahlreiche Forschungen zurückgegriffen werden.

1. Eigenschaften, Aufgaben und Ehre

Eine Ehe schuf eine Verbindung zwischen Familien, die gerade im hohen Adel von großem politischem Gewicht sein konnte.[3] Dies belegen zahlreiche Berichte in Chroniken, die den Heiratspfändern eine Brückenfunktion zuwiesen. Mit dem Tod des Herrschers ging diese Pflicht von der Witwe auf den Nachwuchs über.[4]

---

1 Jussen, Witwe, S. 36–39 und S. 49–80: Auch, wenn die im Mittelalter gebräuchliche Einteilung der Gesellschaft in Jungfrauen, Ehefrauen und Witwen eine Geisteshaltung bezeichnete, die im Jenseits einen gewissen Lohn versprach, waren diese Stände doch aufs engste mit den Lebensphasen von Frauen verwoben. Das gilt insbesondere für die Zeit nach der Spätantike. Zuvor gab es keinen speziellen Begriff für eine Person, die nach dem Tod des Gatten oder der Gattin alleinstehend war. Vgl. dazu auch unten S. 77 f.

2 Vgl. u. a. Zey (Hg.), Mächtige Frauen; Fössel, Königin; Earenfight, Queenship; Stafford, Queens, Concubines; Dies. (Hrsg.), Queenship and Political Power; Dies., Queen Emma and Queen Edith.

3 Parsons, Mothers, Daughters, Marriage, Power, S. 63–78.

4 Ein nach dem Tod Isabellas von England in die *Chronica Majora* inkludiertes Kondolenzschreiben Friedrichs II. an Heinrich III. von England benennt Isabellas verbindende Funktion und die Hoffnung, ihr Nachwuchs würde sie weiterführen (CM Bd. 4, S. 175 f.); vgl. auch GRA Bd. 1,

Hinterbliebene Gattinnen konnten diese Aufgabe im Regelfall nicht mehr selbst erfüllen, wodurch ihnen eine wichtige Charakteristik verloren ging, falls sie nicht erneut heirateten.

Die Fruchtbarkeit einer königlichen Ehefrau war ein körperliches Merkmal, das für die Sicherung der Thronfolge und die Stabilität des Reichs von großer Bedeutung war. Eine Niederkunft war eines der wenigen Ereignisse, bei dem die Geschichtsschreiber die Frauen der Herrscher erwähnen.[5] Eleonore von der Provence etwa ist in den ersten 15 Jahren ihrer Ehe mit Heinrich III. von England nur anlässlich ihrer Geburten in den chronikalischen Quellen angeführt.[6] Deutsche Geschichtsschreiber flechten die Königinnen häufiger bei der Aufzählung der Nachkommen in ihre Texte ein. Die Fähigkeit zur Fortpflanzung ist ein Thema, das grundsätzlich nur selten direkt angesprochen, aber implizit erhofft und erwartet wurde.[7]

Viele Berichte heben die Schönheit und Keuschheit königlicher Bräute hervor.[8] Die St. Albaner Chronisten schildern besonders häufig die äußere Gestalt: Die Brautschau Isabellas von England durch die Gesandten Kaiser Friedrichs II. ergab nach Matthäus Parisiensis und Roger von Wendover, dass sich das 20-jährige Mädchen durch Schönheit, Jungfräulichkeit, königliche Erziehung und Kleidung auszeichnete,[9] und somit eines kaiserlichen Gemachs würdig war.[10] In der *Historia Anglorum* verkürzt Matthäus das Ergebnis der Begutachtung auf Isabellas Schönheit, die demnach die für ihn relevanteste Eigenschaft war.[11] Beim Empfang der Kaiserin in Köln soll das Publikum die Demut und Schönheit der jungen Frau bewundert haben, als sie Mantel und Kapuze für die herbeigeeilten Zuschauer abnahm. Wegen dieser Geste lobt Matthäus sie in seinen *Chronica* als großzügig.[12] Als sie auf ihren Bräutigam traf, soll auch dieser von ihrer Schönheit überzeugt gewesen sein. Nachdem Friedrich in der Hochzeitsnacht ihre körperliche Gestalt, ihre laut Roger jungfräuliche Keuschheit und, laut Matthäus,

---

cc. 228 f., 393.3 und 418.1; Annales de Waverleia, S. 250; Werke Wipos, S. 31 f., 45, 47 und 51; vgl. Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 440.

5 So Thietmar von Merseburg, Chronicon II 15, S. 54 (Adelheid von Burgund), IV 1, S. 130 (Theophanu von Byzanz); Otto von St. Blasien, Chronica, S. 10 (Beatrix von Burgund); Annales Marbacenses, S. 77 (Irene-Maria von Byzanz), S. 84 (Konstanze von Aragón); Frutolfs und Ekkehards Chroniken, S. 65, a. a. 1046 (Agnes von Poitou), S. 106, a. a. 1093 (Bertha von Turin).

6 Etwa Thomas Wykes/ Annales de Oseneia, S. 86, 89 f. und 92.

7 Die Annalen von Waverley erwähnen bei Heinrichs I. von England zweiter Ehe, dass sie unter anderem geschlossen wurde, um Nachwuchs zu zeugen (Annales de Waverleia, S. 218); vgl. dazu auch unten S. 48.

8 Annales de Waverleia, S. 218; GRA Bd. 1, cc. 177.1 und 197.2; Werke Wipos, S. 25; Annales de Oseneia, S. 224; Thomas Wykes, S. 269; Thietmar von Merseburg, Chronicon I 9 (6), S. 14. Vgl. zu den Königinnen der Kapetinger Facinger, Medieval Queenship, S. 5.

9 CM Bd. 3, S. 319; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 332 f.: *puellam* […], *speciosam* [Matthäus fügt ein: *nimis*], *flore virginitatis insignitam, indumentis et moribus regiis decenter ornatam.* Außerdem etwa Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 48, 59 und 562 sowie ebd. Bd. 2, S. 49; Roger von Wendover, Flores Bd. 2, S. 201; CM Bd. 3, S. 335 f.; HA Bd. 2, S. 385 f.

10 CM Bd. 3, S. 319; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 333: *imperiali thoro dignissimam in omnibus.*

11 HA Bd. 2, S. 379.

12 CM Bd. 3, S. 322; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 336.

ihre Eloquenz und ihren geschulten Witz kennengelernt hatte, soll der Stauferkaiser noch zufriedener gewesen sein.[13] Darin, dass die körperlichen Vorzüge mit Charaktereigenschaften wie Klugheit und Frömmigkeit gepaart sein sollten, sind sich die meisten Chronisten einig.[14]

Ein gottgefälliges Leben und Wirken rückt Wilhelm von Malmesbury in seinem Tugendkatalog, den er pointiert am Beispiel Mathildes von Schottland zusammenstellt, in den Vordergrund.[15] Adlige Frauen sollten gebildet sein und Bildungsbestrebungen unterstützen.[16] In der Paarbeziehung bewährte sich die Gattin durch Gehorsam gegenüber ihrem Angetrauten; sie sollte aber auch seine Härte mildern und ihn mahnen, den rechten Weg zu gehen. Zu diesem Zweck ermutigt Wilhelm zu aktivem Eingreifen und preist die ganze Bandbreite weiblicher Beharrlichkeit und Überzeugungskraft – von der Eloquenz bis hin zu der für das Gute eingesetzten List.[17] Weibliche Geschwätzigkeit verurteilt er jedoch ebenso wie den Hang zum Klatsch.[18] Frömmigkeit durfte bis zur völligen Enthaltsamkeit gehen,[19] selbst wenn der Chronist durchaus die Notwendigkeit zur Erhaltung der Dynastie anerkennt, indem er die kinderreiche Ehe als achtbare Alternative zur Keuschheit propagiert.[20] Überdies rekurrieren er und andere Geschichtsschreiber dieser Zeit auf eine vornehme, auf den Hochadel rückführbare Herkunft[21] wie auch auf Erbe, Besitz oder anderweitigen Reichtum.[22]

Großzügigkeit ist eine weitere Tugend, die Geschichtsschreiber von adligen Frauen erwarten, vor allem gegenüber der Kirche und den Bedürftigen.[23] Dabei sollten sie nicht der Verschwendungssucht anheimfallen, sich aber vor Geiz verwahren.[24] Ihre Freigiebigkeit konnten Königinnen durch fromme Stiftungen demonstrieren.[25] In England berichten die Chronisten von Festen und Gast-

13 Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 337: *multum ei placuit in specie corporali, multo melius placuit in experientia thori, quam virginali puritate signatam invenit;* CM Bd. 3, S. 324: *multum placuit in specie corporali, multo plus placuit morum experientia, quam invenit prærogativa insignitam, et eloquentiæ perita facetia eruditam.*

14 GRA Bd. 1, cc. 177.1 und 197.2; Reiner von Lüttich, Annalen, S. 678.

15 GRA Bd. 1, cc. 154.3, 219 und 440.1. Ergänzt wird diese Liste durch das Lob an anderen adligen Frauen, die Eingang in die *Gesta* gefunden haben.

16 GRA Bd. 1, Briefe 1.5, 2.4 und c. 418.1.

17 GRA Bd. 1, cc. 125.4, 157.2, 187.2, 256.4 und 187.2.

18 GRA Bd. 1, c. 440.1; vgl. GRA Bd. 2, S. 382.

19 Beispielsweise Cuthburh, Schwester Ines von Wessex (GRA Bd. 1, c. 36.1), Æthelburh, Schwester Eadbalds von Kent (ebd. c. 48.2), Æthelthryth († 679), Tochter Annas von East Anglia, Gemahlin Ecgfriths von Northumbria (ebd. cc. 51.1 und 207.4) und Ælfgifu († 944), Gattin Edmunds I. von England (ebd. cc. 154.3–155).

20 GRA Bd. 1, cc. 75, 79, 121.12 und 418.2.

21 Werke Wipos, S. 25; CM Bd. 3, S. 325–327; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 338 f.; Thomas Wykes, S. 224 und 269; Encomium, S. 32.

22 Thietmar von Merseburg, Chronicon I 9 (6), S. 14.

23 Etwa Werke Wipos, S. 25; Annales de Waverleia, S. 194; GRA Bd. 1, cc. 154.3 und 181.5.

24 GRA Bd. 1, c. 196.4.

25 Etwa Thietmar von Merseburg, Chronicon VII 54, S. 466 und VIII 18, S. 514 und 516; Annales de Waverleia, S. 194: *obiit Matildis* […] *regina nobilis, de cujus nobilitate largiflua multa ecclesiæ sanctæ retinent beneficia.*

mählern, die die Herrschergattinnen ausrichteten.[26] Nicht nur die Tugenden der Großzügigkeit und Gastfreundschaft konnten Königinnen so zur Schau stellen, sondern auch mit ihrem Reichtum beeindrucken.

Die englischen Herrscher waren, dank eines ausgefeilten und funktionierenden Steuersystems, deutlich wohlhabender als die römisch-deutschen Könige und Kaiser. Das wirkte sich auf das Vermögen der Königinnen positiv aus. Sie hatten in der Regel einen eigenen Finanzhaushalt, der den meisten von ihnen einen Reichtum sicherte, der nicht hinter den größten Magnaten der englischen Krone zurückstand.[27] Seit Heinrich II. speiste sich die Schatzkammer der Königin zu einem großen Teil aus dem Queen's Gold, ein der Ehefrau des Herrschers zufallender Steueranteil aus den Abgaben von Bittstellern.[28] Zusätzlich gingen Erträge aus Strafgeldern, aus Vormundschaften sowie Geschenke in den reginalen Finanzhaushalt ein.[29] Viele englische Königinnen waren zudem bis ins 12. Jahrhundert in der Lage, ihre Wittumsgüterund die Einkünfte daraus bereits während ihrer Ehejahre zu nutzen.[30]

Im römisch-deutschen Reich gab es keine derart zentralisierte Steuereintreibung und daher keinen königlichen Finanzhaushalt, der mit dem englischen vergleichbar gewesen wäre.[31] Die ökonomischen Ressourcen und die Möglichkeiten des Umgangs mit diesen erscheinen weniger stark normiert. Die Chronisten des deutschen Investiturstreits informieren über Agnes von Poitou, die 1057 von ihrem Gatten das Herzogtum Bayern als zeitlich unbefristeten Privatbesitz (*privato iure, quoad vellet, possidendum*) erhielt,[32] nachdem Herzog Konrad von Bayern, ihr Sohn aus einer vorherigen Ehe, verstorben war. Agnes verwaltete das Herzogtum selbst und belehnte später Otto von Northeim damit, wobei sie gemäß Lamperts Aussage also ihren Privatbesitz vergab und der Autor zeigt, dass er ein solches Vorgehen wenigstens für denkbar hält.[33] Wie in England konnten die Königinnen auf ihr Witwengut oft schon während der Ehe zurückgreifen. Obwohl die Formulierungen in den Dotalverträgen und Schenkungsurkunden ihrer Ehemänner auf eine freie Verfügungsgewalt hindeuten, waren Veräußerungen oder die Umwandlung der Wittumsgüter zur Gründung

26 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 407; CM Bd. 5, S. 127 und HA Bd. 3, S. 80.

27 Siehe etwa CM Bd. 5, S. 421, 510, 548 f. und 597 sowie Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 394, vgl. Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 115–117, 159–161; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 165-167; vgl. die ausführliche Studie zu den Einkünften Eleonores von der Provence während ihrer Ehe mit Heinrich III. von England von Howell, Resources of Eleanor of Provence, S. 372–393 und Stafford, Queens and Treasure, S. 61–82.

28 Geaman, Queen's Gold, S. 10–33; Turner, Eleanor in the Governments, S. 78 f.; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 260 f.

29 Vgl. etwa CM Bd. 5, S. 136, S. 727 und Thomas Wykes, S. 184; Howell, Eleanor of Provence, S. 273–281; Parsons, The Queen's Intercession, S. 150.

30 Parsons, The Queen's Intercession, S. 149 f.; Vincent, John's Jezebel, S. 184–192.

31 Hucker, Wirtschaftliche Grundlagen, S. 36–38; Leyser, England and the Empire, S. 74–76; Fried, Wirtschaftspolitik, S. 238 f.; Kellenbenz (Hg.), Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 2, S. 235 f., S. 589 f.; Göllmann, Geld des Königs, S. 14; Fössel, The Queen's Wealth, S. 25 f.

32 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 70; dazu auch Frutolf und Ekkehards Chroniken, S. 72, zum Jahr 1056 und S. 74, zum Jahr 1057.

33 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 78 f.

religiöser Gemeinschaften oftmals problematisch und bedurften meist der Zustimmung des Königs.[34] Sporadische Zuwendungen, die Gatten ihren Ehefrauen früher anlässlich von Geburten zukommen ließen, nahmen im Lauf des 12. Jahrhunderts ab. Kaiserin Beatrix von Burgund erhielt jedoch Zahlungen, die an das Queen's Gold in England erinnern:[35] Bolesław IV. von Polen übereignete ihr 1157 als Wiedergutmachung für seinen versäumten Treueeid 20 Mark Gold, während Barbarossa 2000, die Fürsten 1000 Mark und der Hof 200 Mark Silber erhielten.[36] Goldmünzen waren vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in Europa ungebräuchlich, weshalb dem Material hier eine besondere, möglicherweise ehrerbietende Bedeutung zukommt.[37]

Die zunehmende Territorialisierung des römisch-deutschen Reichs erschwerte es, den Königinnen Reichsgut als Wittum zu übereignen. Die Tendenz der vorherigen Jahrhunderte, die Gemahlinnen der Herrscher mit einem mehr oder minder feststehenden Konglomerat an Reichsgütern auszustatten, wurde aufgegeben. Wie auch in England wurde es im späteren 12. und 13. Jahrhundert üblich, die Witwenausstattung monetär abzugelten.[38] Die Verfügungsmöglichkeiten über ökonomische Ressourcen gingen im 13. Jahrhundert im römisch-deutschen Reich weiter zurück. Konnten Königinnen auf eigenes Erbe zugreifen, wie etwa Beatrix von Burgund und, nach längerem Ringen, Konstanze von Sizilien, verbesserte das die finanzielle Lage.[39] In der zeitgenössischen deutschen Geschichtsschreibung drückt sich der geringe finanzielle Spielraum, bei einer ohnehin schwindenden Aufmerksamkeit gegenüber Königinnen, im Fehlen von Berichten über großzügiges Verhalten der Herrscherfrauen aus, wie es sie etwa bei Kunigunde und Gisela noch gegeben hatte.[40]

In der königlichen Herrschaft gab es zahlreiche Pflichten und Angelegenheiten, um die sich typischerweise die Königin kümmerte, sodass sie, neben

34 Althoff, Probleme um die dos, S. 123–125, 131 f.; Fössel, Königin, S. 75.

35 Vgl. Fössel, The Queen's Wealth, S. 35 und Dies., Königin, S. 75 f. Fößel schränkt ihren möglicherweise treffenden Vergleich mit dem Queen's Gold ein: Beatrix habe nur 1 % der dem Kaiser geschuldete Summe erhalten. Falls Mark nicht einen Münzwert (Goldmünzen waren in dieser Zeit weder im Reich noch in Böhmen unüblich), sondern das Gewicht meint, könnte der Wert der Zahlung an die Kaiserin jedoch deutlich höher als 1 % gewesen sein. Kluge, Numismatik des Mittelalters, S. 60–68: der Wert des Goldes im Vergleich zur Silbermark lässt sich nicht mehr ermitteln; anders: Witthöft, Rechnung und Zahlung, S. 9–36, der ein von der Antike bis in die Frühe Neuzeit relativ konstantes Wertverhältnis von 1:12 annimmt.

36 Otto von Freising, Gesta Friderici, S. 221–224; vgl. Fried, Wirtschaftspolitik, S. 197; vgl. den Vertrag Friedrichs mit Graf Balduin V. von Hennegau in MGH D F I. 857, in dem der Graf 800 Mark Silber an den Kaiser, dessen Sohn und den Hof sowie 50 Mark Gold an Beatrix bezahlt.

37 Kluge, Numismatik des Mittelalters, S. 60–68; Le Goff, Geld im Mittelalter, S. 77 f.; Lüssendorf, Münzkunde, S. 79.

38 Fössel, The Queen's Wealth, S. 37 f.

39 Fössel, Königin, S. 76.

40 Etwa Thietmar von Merseburg, Chronicon VII 54, S. 467 zu Kunigundes Stiftung des Klosters Kaufungen, II 4, S. 42 f. zu Königin Mathildes Gründung von Quedlinburg; Werke Wipos, S. 25 zu Giselas Almosen. Schenkungen von Agnes sind der Geschichtsschreibung erst aus deren Witwenschaft bekannt: Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 306 f. Über Beatrix von Burgund weiß Burchard von Ursberg, Chronicon, S. 35 f., dass sie ein eigenes Heer stellen konnte.

König und Nachfolger, als integraler Bestandteil des Königtums zu sehen ist.[41] Daher ist darzulegen, welche Verantwortlichkeiten die Quellen, die in der folgenden Untersuchung auf ihre Aussagen zu verwitweten Herrschergattinnen überprüft werden, bei den Ehefrauen des Königs sahen. Dabei erfolgt ein Abgleich mit der Literatur zu den Aufgabenbereichen von Herrschergemahlinnen.[42]

Eine der wichtigsten Obliegenheiten der Königinnen war das Gebären gesunder Erben. Matthäus Parisiensis erläutert im Fall von Eleonore von der Provence, man habe um Nachwuchs gebangt, da unklar war, ob sich die noch sehr junge Königin als fruchtbar oder unfruchtbar erweisen würde.[43] Die Annalen von Osney und Thomas Wykes' Chronik berichten erst nachdem Eleonore die Nachfolge durch mehrere Söhne gesichert hatte regelmäßig von ihren anderen Aufgaben.[44]

Das soziale Konzept der Mutterschaft, die Liebe zum und die Sorge für den Nachwuchs, wurde von der Forschung lange Zeit aus dem Mittelalter verbannt.[45] Neuere Studien relativieren diese Ansicht in sozialer wie emotionaler Hinsicht.[46] In der mittelalterlichen Geschichtsschreibung fand das Thema Mutterschaft – im Sinne einer engen Beziehung zum Kind – zu Lebzeiten des Vaters kaum Niederschlag in den Quellen. Lediglich Eleonore von der Provence wird von den untersuchten Autoren als sorgende Mutter dargestellt: Als ihr ältester Sohn erkrankte, blieb sie bei ihm in der Zisterzienserabtei Beaulieu, obwohl dieser Verstoß gegen die monastische Regel für den dortigen Prior und den Cellerar harte Strafen zur Folge hatte.[47] Die Widmungen zweier pädagogischer Werke des 13. und frühen 14. Jahrhunderts an königliche Mütter beweisen, dass adlige Damen bei der Erziehung der Kinder in der Pflicht gesehen wurden.[48]

---

41 Facinger, Medieval Queenship, S. 4; Luchaire, Histoire des institutions monarchiques Bd. 1, S. 129 f.; Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 95 f.; Earenfight, Queenship, S. 6–12; Fössel, Königin, S. 123–250; Jäschke, Notwendige Gefährtinnen, S. 47 f.

42 Für das römisch-deutsche Reich beschreibt Fössel, Königin ausführlich die Handlungsspielräume der Königinnen, wobei sie jedoch die prokreativen und familiären Aufgaben nicht berücksichtigt. Bedeutende Obliegenheiten der englischen Königinnen sind aus einzelnen Biographien herauszulesen, vgl. oben Anm. 28.

43 HA Bd. 2, S. 387: *de regina, cum sit juvencula, utrum sit sterilis aut fœcunda, penitus ignoraretur*; CM Bd. 3, S. 340: *regina, utpote juvencula, utrum sit fœcunda an sterilis ignoratur.* Siehe Isabella von England als weiteres Beispiel: ebd., S. 474 und ebd. Bd. 4, S. 83.

44 Annales de Oseneia/Thomas Wykes, S. 86, 90 und 92; Ähnlich ist es bei Elenonores Schwiegertochter, Eleonore von Kastilien: Thomas Wykes, S. 295 f.

45 Etwa Ariès, L'entfant.

46 Siehe Arnold, Kind und Gesellschaft, S. 10–17; Shahar, Childhood; Huneycutt, Public lives, S. 295–311; Parsons, Mothers, Daughters, S. 70–75; Turner, Eleanor of Aquitaine and her children, S. 321–331; zum Forschungsstand und für das späte Mittelalter vgl. Müsegades, Fürstliche Erziehung, S. 10–16 und 66 f.

47 Annales de Waverleia, S. 337.

48 Vinzenz von Beauvais, De eruditione filiorum, S. 3 f.; Jean de Joinville, Vie de saint Louis, S. 1 f., zur Erziehung Ludwigs durch Blanka von Kastilien siehe ebd., S. 37; vgl. Jacobs-Pollez, Role of the mother, S. 16–17 und Howell, Royal Women, S. 176.

Wenn die Mutter-Kind-Bindung politische Verwicklungen nach sich zog, war sie einen Bericht wert. Ein prominentes Beispiel ist Wipos Lob für Gisela von Schwaben, die sich im Streit zwischen ihrem dritten Gemahl Konrad II. und ihren Söhnen aus ihrer Ehe mit Ernst I. von Schwaben auf die Seite ihres Gatten stellte.[49] Das Band zwischen Mathilde von Flandern und Robert Curthose, dem ältesten und rebellischsten Sohn von Wilhelm dem Eroberer, brachte anscheinend den ehelichen Frieden und die festländischen Besitzungen des englischen Königs in Gefahr.[50] Politisch relevant war die Mutter-Kind-Beziehung meist dann, wenn Söhne mit dem (Stief-)Vater in Konflikt gerieten oder der Sohn dem Vater auf den Thron folgte, insbesondere, wenn er minderjährig und eine Regentschaft der Mutter nötig war.[51] Für die Witwenschaft sind männliche Nachkommen und das Verhältnis zum ältesten Sohn grundsätzlich wichtige Einflussfaktoren. Als minderjähriger Nachfolger des Vaters brauchte der neue König oft ihren Schutz und ihre Regierungserfahrung, als Erwachsener bestimmte er maßgeblich ihre Möglichkeiten, am Hof aktiv und präsent zu sein.[52]

Indizien für eine eigene Hofhaltung der englischen Königinnen gibt es bereits für die späte angelsächsische Zeit. Im 13. Jahrhundert ist der Hof der Königin in Geschichtsschreibung und Verwaltungsschriftlichkeit gut belegt. Das Personal ist oft namentlich bekannt.[53] Die Geschichtsschreibung bietet solche Hinweise für die römisch-deutschen Königinnen kaum. Auch die Verwaltungsschriftlichkeit war im Reich weit weniger ausgeprägt als in England, weshalb nur einzelne Namen und Ämter, wie Kunigundes Mundschenk Gero, Agnes' Kämmerer Azolin und Richenzas Kapellan Bruno, belegt sind. Angesichts der nachgewiesenen räumlichen Trennungen vom königlichen oder kaiserlichen Hof etwa bei Feldzügen oder Niederkünften ist es sehr wahrscheinlich, dass die Königinnen über einen selbstständig funktionierenden Hof mit einer Kanzlei verfügten.[54] Die Größe und Zusammensetzung des personalen Umfelds bestimmte die selbstständige Handlungsfähigkeit und verdeutlichte den Zeitgenossen, die mit der Königin oder ihrem Gefolge in Kontakt traten, den herausgehobenen Status. Es ist daher in dieser Studie zu überprüfen, ob auch der Herrscherwitwe eine eigene Hofhaltung möglich war und wie sie diese gestaltete.

---

49 Werke Wipos, S. 44: *imperatrix Gisela, quod dictu est miserabile, sed actu laudabile, filium inconsultum sapienti marito postponens publicam fidem dedit omnibus, quicquid illi accidisset, nullam ultionem neque malum animum pro hac re se reddituram fore.*

50 GRA Bd. 1, c. 275.2.

51 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 205–230 und 243 f.; Howell, Eleanor of Provence, S. 295–298; Körntgen, Gisela, S. 117 f.

52 Vgl. unten S. 94–109. Die meisten Passagen der untersuchten Quellen, die die soziale Mutterschaft von Königinnen betreffen, beziehen sich auf verwitwete Königinnen, deren Söhne dem Vater auf den Thron gefolgt waren.

53 Die Annales de Oseneia, S. 111 erwähnen einen Schatzmeister der Königin, die aus Waverley (Annales de Waverleia, S. 219) einen Kanzler. Vgl. Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 108–114; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 164 f.; Howell, Eleanor of Provence, S. 57 und 94–99.

54 Fössel, Königin, S. 84–87.

Macht und Einfluss übten Herrscherfrauen in den Schilderungen meistens indirekt über ihre Ehemänner oder Söhne aus. Die Nähe zum König erlaubte es ihnen, dessen Entscheidungen zu lenken. Sie wurden als Ratgeberinnen des Königs[55] und Mittlerinnen zwischen ihm und Dritten[56] hochgeschätzt. Als Vorbild diente Königin Esther aus dem Alten Testament, die ihren Ehemann Xerxes vor den verleumderischen Zungen an seinem Hof warnte und von der Unschuld der Juden überzeugte, um so den geplanten Mord an ihrem Volk abzuwenden.[57] Die Schilderung der Gemahlin König Rædwalds von East Anglia in den Gesta Wilhelms von Malmesbury folgt diesem Ideal: Durch Rat und Fürsprache bestärkte sie ihren Gatten, den aus Northumbrien geflohenen König Edwin zu beherbergen und diesen vor seinen Verfolgern zu schützen.[58] Roger von Wendover zufolge brachte sie Rædwald wieder auf den rechten Weg, nachdem dieser versucht worden war, seinen Schützling an dessen Feinde zu verraten.[59]

Es gehört zu den immer wieder hervorgehobenen Aufgaben der Königin, den König oder andere Personen durch Rat und Intervention zu beeinflussen und zu guten Taten zu motivieren oder gerechte Härte zu mildern.[60] Auf die Beraterin fiel es deshalb zurück, wenn auf ihre Veranlassung hin Unrecht geschah.[61] Diese Art der Machtausübung stand der Königin nur zur Verfügung, so

55 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 548 zu Emma von der Normandie: *cujus consilio rex Cnuto usus classem Danicam et milites stipendiarios remisit ad natale solum* und S. 549, 550 sowie 551; außerdem Gisela von Schwaben in Werke Wipos, S. 25; zu Richenza von Northeim vgl. RI IV, 1.1, Nr. 233; vgl. Jäschke, Notwendige Gefährtinnen; Müller-Wiegand, Vermitteln, Beraten, Erinnern; Baumgärtner, Fürsprache, S. 56–61; Fenton, Gender, Nation and Conquest, S. 62 f.

56 CM Bd. 5, S. 104: Eleonore von der Provence für ihren Verwandten Gaston; ebd., S. 270: Margarethe und Alexander III. von Schottland für Philip Lovel bei Heinrich III.; ebd., S. 291 und 313: Eleonore bestärkte Heinrich III. in dem Entschluss, Richard von Cornwall nach ihrem Streit die Gascogne abzusprechen und an ihren gemeinsamen Sohn Eduard zu geben. ebd., S. 359, Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 381: Eleonore von der Provence und Heinrich III. vermittelten in einem Streit zwischen ihrem Onkel, dem Erzbischof von Canterbury, und seinem Bruder, dem gewählten Bischof von Winchester.

57 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 48; zu Esther als Vorbild für Königinnen siehe Erkens, Sicut Esther regina, S. 15–38; Kasten, Krönungsordnungen, S. 253–263 und 267.

58 GRA Bd. 1, c. 48.4–5.

59 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 304.

60 Thietmar von Merseburg, Chronicon VI 50 (34), S. 338, VI 54, S. 342; Gisela von Schwaben für König Rudolf von Burgund: Werke Wipos, S. 31, 32 und 51. Die achtjährige Mathilde von England hielt man schon bei ihrem ersten Treffen mit ihrem zukünftigen Gatten für die geeignete Fürsprecherin: Annales Patherbrunnenses, S. 122; Chronica Regia Colonniensis, S. 49; Chibnall, Empress, S. 23; Rössler, Kaiserin Mathilde, S. 12; Hollister, Henry I., S. 280; Parsons, The Queen's Intercession, S. 148–151.

61 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 223: Rowena, die Gemahlin Vortigerns, überredete ihn, nach Hengist zu schicken und holte damit die angelsächsischen Eroberer ins Land. ebd., S. 393 f.: Cynethryth versuchte, ihren Gatten, Offa von Mercia, zum Mord an seinem Rivalen anzustiften. vgl. Todd, Æthelberht; Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 505: Alfgyva, die Konkubine König Edwys, wiegelte diesen gegen den Heiligen Dunstan auf; ebd. Bd. 2, S. 128 f.: Johann Ohnelands verantwortungslosen Lebenswandel führten die Chronisten teilweise auf seine Gemahlin Isabella von Angoulême zurück; Annales de Waverleia, S. 355: Eleonore von der Provence überzeugte ihren Gatten, die Provisions of Oxford, die den Magnaten Englands größeren Einfluss auf die Regierung sicherten, abzulehnen.

lange sie das Ohr des Königs, egal ob Ehemann oder Sohn, hatte. Wenn ihre Intervention keinen Erfolg hatte, war sie jedoch nicht unbedingt machtlos, solange sie andere mächtige Verbündete oder das Recht auf ihrer Seite hatte.[62]

Die Königin konnte stellvertretend für ihren Gatten agieren, wenn dieser abwesend war. Der Ehefrau König Stephans, Mathilde von Boulogne, misst Wilhelm von Malmesbury enormes Gewicht im Streit um den englischen Thron und im Bürgerkrieg bei. Sie stand an der Spitze der Parteigänger ihres Gemahls und war in der Lage mit den Gegnern zu verhandeln und Truppen und Burgbesatzungen zu befehligen. Sie kümmerte sich um die politischen Geiseln und sorgte für Sicherheit auf den Straßen – Pflichten des Königs, die sie während seiner Gefangenschaft übernahm.[63]

Matthäus Parisiensis berichtet, wie Heinrich III. sein Reich und seinen erstgeborenen Sohn Eduard seiner Gemahlin, Eleonore von der Provence, und seinem Bruder anvertraute, als er im Sommer 1253 in die Gascogne aufbrach.[64] Dass es sich bei Eleonores Rolle nicht nur um eine formelle Ehrung, sondern um eine Funktion mit zugehörigen Aufgaben handelte, die mehr als nur die Sorge um den Sohn beinhaltete, wird deutlich, da ein Ersatz ernannt wurde, als sie und ihr Sohn ein Jahr später dem König auf den Kontinent nachreisten.[65]

Weniger stellvertretend als vielmehr mitregierend schildert Thietmar von Merseburg Kaiserin Kunigunde im Rahmen seiner Beschreibung der grenzsichernden Maßnahmen gegen den polnischen Herzog Bolesław. Da 1012 der von Heinrich II. eingesetzte Anführer Erzbischof Walthard von Magdeburg während eines Heerzugs plötzlich starb, versammelte die Königin selbst das Heer entlang der Grenze und schickte einen Boten zu ihrem Gemahl. Dieser forderte sie auf, sich um das Reich zu kümmern.[66] Kunigunde ließ das Heer Stellung beziehen und bereitete alles für Heinrichs Ankunft vor. Es scheint, als sei sie erfolgreich gewesen, denn ihr Gatte eilte nicht sofort zu ihr, sondern regelte zuerst die Nachfolge auf dem Magdeburger Erzstuhl, bevor er sich nach Merseburg begab. Zudem wurde sie 1016, als die Aufmerksamkeit des Kaisers an der burgundischen Grenze gebunden war, von Anfang an mit der Sicherung der Grenze zu Polen betraut.[67]

Beispiele aus dem römisch-deutschen Reich, in welchen die Gemahlin des Königs oder Kaisers stellvertretend für ihn regierte, sind weniger gut durch die zeitgenössische Geschichtsschreibung, sondern deutlicher durch die Urkundentätigkeit belegt. So saßen etwa Mathilde von England und Richenza von Northeim in Reichsitalien Gerichten vor, während ihre Gatten nördlich der

62 Vgl. etwa Howell, Eleanor of Provence, S. 56 f.

63 HN, cc. 40, 55 und 62.

64 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 387; CM Bd. 5, S. 381 und 383.

65 HA Bd. 3, S. 335, Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 398 und CM Bd. 5, S. 447: *Loco autem ipsius reginæ substitutus est regni custos Walterus de Grai, Eboracensis archiepiscopus.*

66 Thietmar von Merseburg, Chronicon VI 74 (46), S. 364; vgl. stellvertretend für viele andere Baumgärtner, Kunigunde, S. 24; Dies., Fürsprache, Rat und Tat, S. 58 f.; Göbel, Reisewege, S. 60.

67 Thietmar von Merseburg, Chronicon VI 80 (48.), S. 368 und 370, 81 (49), S. 370 und VII 29 (21), S. 434.

Alpen gebunden waren.[68] Beatrix von Burgund und Konstanze von Sizilien als Stellvertreterinnen in ihren Erblanden Burgund respektive Sizilien zu bezeichnen, würde vermutlich weder ihrer eigenen Sichtweise noch der ihrer Getreuen entsprechen. Trotzdem repräsentierten sie dort auch ihre Ehemänner, selbst wenn Heinrich VI. Konstanze mit seinen Gefolgsleuten umgab, die für eine Regierung in seinem Sinn sorgten.[69]

Thietmar von Merseburg vermerkt die Beteiligung Kunigundes an den diplomatischen Tätigkeiten des Königs.[70] In den Urkunden bekräftigten Kunigunde und Heinrich, sie seien „wie ein Fleisch und eine Seele", was sich auf ihre Ehe bezog, aus der ein gemeinsames Handeln, auch in der Regierung, folgte.[71] Vom 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts findet sich häufig die Bezeichnung der Herrschergattin als Mitregentin, *consors regni*, die zwar keine Aussage über den Grad des Einflusses der Königin zulässt, jedoch betont, dass die Vorstellung des gemeinschaftlich regierenden Ehepaars in der Kanzlei verbreitet war.[72]

Als Gattin des Herrschers repräsentierte die Königin für einige Chronisten den engeren Kreis der königlichen Familie und der Großen des Reichs. Oft erwähnen die Quellen sie als Begleiterin des Königs oder halten fest, wo und wann sie zurückblieb, wartete oder wieder mit ihm zusammentraf.[73] Ihre Anwesenheit bei den wichtigen Hoftagen, Festen und anderen großen Ereignissen ist regelmäßig eine Erwähnung wert.[74] Unter den Würdenträgern des angelsächsischen Englands nennen die *Flores* allein die Königinnen als weibliche Vertreterinnen.[75] Gemeinsam mit dem König und den anderen Großen war die englische Königin in der Sicht der Autoren des 13. Jahrhunderts zuständig für die Angelegenheiten

68 Chibnall, Empress, S. 33 f.; Pätzold, Richenza, S. 189 f.; Fössel, Königin, S. 351–355.

69 Vgl. etwa Appelt, Kaiserin Beatrix, S. 277–283; Hartmann, Beatrix, S. 202 f.; Weller, Konstanze von Sizilien, S. 222–224; Fössel, Königin, S. 356–364.

70 Thietmar von Merseburg, Chronicon II 30 (20), S. 76 f., VI 18, S. 294 und 296, VI 50 (34), S. 338 und VI 54, S. 342.

71 MGH DD H. II 375, 376, 394, 406 und 407: *cum qua sumus caro et anima una*; ähnlich: MGH DD H. II 368, 409 und 411; vgl. Mk 10:8; Gen 2:24; Hofmann, Eigendiktat, S. 400 f.; Baumgärtner, Fürsprache, Rat und Tat, S. 68.

72 Vogelsang, Frau als Herrscherin; Fössel, Königin, S. 56–66; Baumgärtner, Fürsprache, Rat und Tat, S. 49–52.

73 So bei Thomas Wykes/ Annales de Oseneia, S. 106, 123, 130, 135 f. und 179 f.

74 Etwa Thietmar von Merseburg, Chronicon VI 18, S. 294 und 296 (Kunigunde von Luxemburg bei der Dortmunder Synode), VI 92, S. 348; Annales de Oseneia, S. 103 und Annales de Waverleia, S. 343 (Eleonore von der Provence mit dem König bei der Weihe der Kirche von Hailes) und Annales de Oseneia, S. 278 (selbige bei der Weihe der Kathedrale von Norwich); Thomas Wykes, S. 179 f. (Eleonore von der Provence beim Treffen des englischen und römisch-deutschen Königs mit dem päpstlichen Legaten); CM Bd. 4, S. 503 (selbige feiert Weihnachten mit dem König, seinem Bruder und dessen Frau, ihrer Schwester Sancha, und vielen Großen in London), S. 562 und Annales de Waverleia, S. 337 (Eleonore bei der Weihe von Beaulieu); CM Bd. 5, S. 47 f. und Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 356 f. (1249 beim Fest des Heiligen Edmund von Canterbury); CM Bd. 5, S. 80 und Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 361 (1249 bei der feierlichen Einsetzung Bonifaz' von Savoyen als Erzbischof von Canterbury); CM Bd. 5, S. 395 (beim Fest des Heiligen Eduard); Annales de Waverleia, S. 329 f. (beim Empfang Richards von Cornwall und bei der Ankunft mit dem König in Portsmouth).

75 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 416.

des Reichs: Sie trug königliche Anweisungen mit und wurde angesprochen, wenn wichtige Entscheidungen zu treffen waren, weshalb in England auch für diese Zeit von einer gemeinschaftlichen Regierung des königlichen Ehepaares auszugehen ist.[76] Einige Königinnen begaben sich an der Seite ihrer Gatten sogar auf Feldzüge und Kreuzfahrten.[77] Die deutschen Chronisten des 13. Jahrhunderts wissen wenig über die Herrschergemahlinnen zu berichten und vermerken deren Anwesenheit meist nur bei der Eheschließung, Krönung oder bei Geburten.[78] Anhand der Präsenz und Mitwirkung von verwitweten Königinnen bei zeremoniellen Veranstaltungen im Beisein des Königs wird diese Studie in den folgenden Kapiteln untersuchen, inwiefern diese als Teil der königlichen Familie weiterhin eine Rolle spielten.

Nicht nur das Handeln, auch das Verhalten von Königinnen musste den Autoren zufolge mehr oder weniger ausdrücklich der herausgehobenen Stellung entsprechen. Die Frage nach dem einer Königin gebührenden Benehmen und der ihr zustehenden Behandlung ist von Bedeutung, da beide Elemente über Verlust oder Wahrung von Titel und Status entschieden.[79] Es wird zu überprüfen sein, welche Rolle es spielte, wenn Herrscherwitwen sich anders verhielten oder behandelt wurden, als es einer Königin anstand.

Angemessen scheint es Wilhelm von Malmesbury, dass Mathilde trotz all ihrer lobenswert demütigen Frömmigkeit, ihren guten Werken und ihrem härenen Unterkleid nicht auf königliche Pracht verzichtete.[80] Ein gewisser Luxus sollte demnach nach außen getragen und demonstriert werden; nicht aus Stolz, Eitelkeit oder gar verführerischen Absichten,[81] sondern aus Respekt vor der Rolle einer Königin. Die Klagen von Heinrichs III. Tochter Margarethe, die in sehr jungen Jahren mit dem ebenfalls noch minderjährigen Alexander III. von Schottland vermählt worden war, geben Aufschluss über Matthäus Parisiensis' Vorstellung von der einer Königin zustehenden Behandlung. Gemäß seiner Schilderung habe sich Margarethe bei ihren Eltern beschwert, ihr sei seitens des schottischen Kronrats nicht erlaubt, durch ihr Königreich zu reisen, enge Vertraute zu haben und ihre Zofen auszuwählen. Ihrem Gemahl würde man sogar den Zugang zu ihr verwehren, weshalb sie nicht das Bett teilen könnten, wie es

76 So in CM Bd. 5, S. 739 f.: Verhandlungen mit dem König und der Königin von Schottland; Annales de Waverleia, S. 368: Friedensverhandlungen mit dem päpstlichen Legaten; ebd., S. 389: beide beeinflussen die Wahlen von Canterbury.

77 CM Bd. 5, S. 117, S. 130, S. 159, S. 163 und S. 257; HA Bd. 3, S. 81. Auffällig ist Margarethes Fehlen bei wichtigen Anlässen in Frankreich zwischen der Eheschließung und dem Kreuzzug. Statt ihrer ist in diesem Zeitraum meist ihre Schwiegermutter Blanka von Kastilien erwähnt; Annales de Waverleia, S. 232, 340 und 342; Lampert von Hersfeld, Annales, S. 283 und 287: Bertha von Turin zog mit Heinrich IV. und ihrem zweijährigen Sohn Konrad nach Canossa; Thietmar von Merseburg, Chronicon III 22, S. 126.

78 Otto von St. Blasien, Chronica, S. 62; Annales Marbacenes, S. 77, 84; 170 und 173 f.; Burchard von Ursberg, Chronicon, S. 87 f.

79 Peltzer, Rang und Performanz, S. 55–72.

80 GRA Bd. 1, c. 418.2–3: *Nec tamen quicquam ei regalis magnificentiae deerat* […] *Cilitio sub regio cultu conuoluta.*

81 Fenton, Gender, Nation and Conquest, S. 66 f.

sich für ein Ehepaar gezieme. 1255 war Alexander 14, Margarethe ein Jahr älter. Der Beischlaf wäre nach kanonischem Recht zulässig gewesen und hätte den zeit- und gebietstypischen Traditionen entsprochen.[82] Es stand einer Königin demnach an, Kontakt zum König zu haben, durch ihr Land zu reisen und ihren Hofstaat selbst zu besetzen. Der direkte Zugang zu ihrem Gatten diente nicht nur der Erhaltung der Dynastie, sondern ermöglichte es ihr, die Aufgaben der Beratung und Fürsprache wahrzunehmen.

Die Möglichkeit, sich umherreisend dem Volk zu präsentieren, spricht Matthäus zudem in der Zusammenfassung eines Briefwechsels zwischen Heinrich III. von England und seinem deutschen Schwager Friedrich II. aus dem Jahr 1240 an: Der englische König soll seine Verwunderung darüber ausgedrückt haben, dass seine Schwester Isabella, des Kaisers Gattin, bisher nicht an den üblichen Orten und Städten des Reichs die Krone getragen hatte. Aus englischem Verständnis heraus wäre das für eine Kaiserin offenbar angemessen gewesen.[83] Ohne diese Reisen war es ihr verwehrt, ihre gesellschaftliche Stellung gegenüber dem Volk zum Ausdruck zu bringen und ihren Status zu sichern.

Völlig unangebracht gegenüber einer Herrin von großem Adel findet Thomas Wykes das Verhalten der Londoner, die ihre Königin Eleonore von der Provence als Hure und Ehebrecherin beschimpften und sie mit Steinen, Dreck und Eiern bewarfen.[84] Der Aufruhr, die ganze Rebellion, die 1264 in den Second Barons War mündete, kann als Erhebung gegen die energische und unnachgiebige Haltung der Königin gesehen werden. Man warf ihr vor, ihre Verwandten über das angemessene Maß zu begünstigen und die Provisions of Oxford, die dem englischen Adel weitgehenden Einfluss auf die Regierung sicherten, außer Kraft gesetzt zu haben. Damit verhielt sie sich nach landläufiger Meinung nicht, wie man es von einer Königin erwartete. Den Übergriff der Londoner können jedoch selbst die Chronisten, die Partei für die Barone nahmen, nicht rechtfertigen.[85] Die Annalen von Osney verschweigen die unrühmliche Episode ganz.[86] An anderer Stelle beschreibt Thomas Wykes, welche Begrüßung sich für eine Königin geziemte: Als der König und die Königin 1269 Dover erreichten, kamen ihnen, *prout decuit*,[87] viele Große des Reichs entgegen und jeder einzelne ehrte sie nach seinen Möglichkeiten. Der Königin kam gemäß ihrer gesellschaftlichen Stellung eine Standesehre zu, die sie mittels Lebensführung und Betragen zur Schau stellen, andere aber durch das Verhalten ihr gegenüber wahren mussten.[88]

Während des Investiturstreits kam es bei den Chronisten des römisch-deutschen Reichs häufiger zu der Frage, was einen König ausmachte und in welchen Fällen einem Herrscher diese Würde abgesprochen werden konnte.

82 CM Bd. 5, S. 505 f.; vgl. Parsons, Mothers, Daughters, S. 66–69; Howell, Royal Women, S. 170 und CM Bd. 5, S. 569.

83 CM Bd. 4, S. 19: *mirabatur supra modum quod soror sua imperatrix non adhuc coronam in locis et civitatibus sollempnibus in imperio magnifice portavit.*

84 Thomas Wykes, S. 136.

85 Howell, Eleanor of Provence, S. 194–197.

86 Vgl. Annales de Oseneia, S. 134–138.

87 Thomas Wykes, S. 225.

88 Vgl. zur Wahrung der Ehre während der Witwenschaft unten S. 250–254.

Diese Überlegungen sind auch für Königinnen aufschlussreich. Berthold von Reichenau leitet nach dem Vorbild Isidors von Sevilla die Herkunft des Wortes *rex* von der Tätigkeit des Herrschens (*regendo*) ab. Er zitiert weiter aus den *Etymologiae*, dass die Bezeichnung ‚König' verloren ginge, wenn sie nicht durch rechtes Handeln, das sich durch Frömmigkeit und Gerechtigkeit auszeichne, bewahrt würde.[89] Die Herrschaft des Saliers endete in der Wahrnehmung Bertholds von Reichenau wie auch in der Bernolds von Konstanz mit dessen Exkommunikation.[90] Berthold hält Heinrich IV. wegen dessen Schandtaten nicht einmal des bloßen Namens ‚König' würdig.[91] Bernold nennt nicht ihn, sondern den gegen ihn kandidierenden Rudolf von Rheinfelden König.[92] Auffälligerweise verfährt Berthold bei der Bezeichnung der Ehefrauen der beiden umgekehrt: Adelheid, ohne Titel, wird als Gemahlin König Rudolfs und Tochter der Markgräfin Adelheid, Schwester der Königin Bertha, beschrieben.[93] Die ungekrönte Gattin seines Königs schmückt er nicht mit der reginalen Bezeichnung, wohl aber Bertha, die Ehefrau des exkommunizierten und damit faktisch abgesetzten Heinrichs IV. Anders als ihr Gemahl hatte erstere ihren Titel nicht durch fehlerhaftes und unwürdiges Verhalten verwirkt.

In der Darstellung des Chronisten erhielt der König seinen Status durch Wahl und Weihe, ohne ihn zwangsläufig zu behalten, wenn er das einen König auszeichnende Handeln und Verhalten ablegte. Der Königinnentitel war für Berthold nicht unauflöslich mit dem des Königs verbunden. Die Ehefrau des Königs war nicht unweigerlich Königin, aber sie verlor den Titel auch nicht, wenn ihr Gatte ihn verwirkte. Berthold maß der Königinnenwürde also eine gewisse Eigenständigkeit bei. Sie hing nicht an der des Königs und nicht unbedingt an der Ausübung der Königsherrschaft. Analog zu den für den König geltenden Vorstellungen wird man annehmen können, dass auch die Königin ihren Titel durch unangemessenes Verhalten verspielen konnte. Für die Untersuchung der Witwenschaft von Königinnen, auf die sich die Studie fokussieren wird, ist daher zu berücksichtigen, welche Auswirkungen eine ehrenvolle Behandlung respektive ein würdiges Auftreten auf deren Beurteilung hatte und ob sich die Erwartungen im Vergleich zu Herrschergattinnen veränderten.

---

89 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 284 f.: *ita rex a regendo proprie dici vel denominari comprobatur.* […] *Recte igitur faciendo nomen regis tenetur, alioquin amittitur; unde est hoc vetus elogium: ‚rex eris, si recte facis; si non facis, non eris'. Regie igitur virtutes precipue duae sunt, iusticia et pietas; plus autem in regibus pietas laudatur, nam iusticia persevera est.* Vgl. Isidor von Sevilla, Etymologiae, I.29,3, VII.12,17 und IX.3,4–5. Auch in den Annalen Lamperts von Hersfeld, S. 162 fordern die Sachsen, dass Heinrich IV. wegen der Schandtaten gegenüber seinen Freunden, seiner Gemahlin und seinen Verwandten zur Scheidung verurteilt werden, den Rittergürtel entzogen bekommen und aus dem weltlichen Leben und der Regierung ausgeschlossen werden müsste.

90 Robinson, Chronik Bertholds, S. 68–70 und Ders., Chronik Bernolds, S. 114. Auch Ekkehard von Aura verwehrte dem gebannten Heinrich die kaiserliche Titulatur: Frutolfs und Ekkehards Chroniken, S. 202 zum Jahr 1106 (Ekkehard I), 270 zum Jahr 1106 (Ekkehard III), S. 284 zum Jahr 1106 (Ekkehard III).

91 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 267: *neque regis saltem nomine dignum.*

92 Bernold von Konstanz, Chronicon, ab S. 407.

93 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 358: *Uxor vero regis Roudolfi nomine Adelheit, filia Adelheide marchionisse, soror Berhthe regine uxoris Heinrici.*

2. Weihe, Krönung und Eheschließung

Die Gebete und Abläufe der Inaugurationszeremonien für die Gemahlin an der Seite des Königs, die durch verschiedene Krönungsordines überliefert sind, geben Einblicke in die Vorstellungen zur Position der Königin im Herrschaftsgefüge. Chronikalische Berichte von vollständigen Zeremonien gibt es im hochmittelalterlichen England und dem römisch-deutschen Reich nur für die Herrscher und auch dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich möglicherweise nicht um die Verschriftlichung von Erlebtem handelt, sondern eine verschriftlichte Ordnung zugrunde liegt.[94] In den meisten Fällen muss also offenbleiben, ob und zu welcher Gelegenheit welcher Ordo verwendet wurde. Die Geschichtsschreibung kennzeichnet die Erhebung zur Königin meist durch die Nennung eines der drei Bestandteile einer solchen Inauguration: Krönung, Weihe oder Salbung.[95]

Ältere Forschungen betrachten die Abläufe zur Erhebung der Königin im Verhältnis zum König und betonen dabei die Unter- und Nachordnung der Ehefrau gegenüber ihrem Gemahl.[96] Während einige Bestandteile der Zeremonien beide Ehepartner gleichbehandeln, wie etwa die Salbung, die beide mit der gleichen „sakramentale[n] Kraft" ausstattet,[97] ist eine grundsätzliche Nachrangigkeit der Königin gegenüber dem König nicht zu bestreiten. So ist für sie keine Investitur mit einem Zepter vorgesehen, keine Thronsetzung und sie leistet keinen Krönungseid.[98] Brigitte Kasten hat diese Konstellation sehr treffend als ‚zweiten Rang ohne Inferiorität' bezeichnet.[99]

John Parsons hat in diesem Zusammenhang auf das Krönungsritual in England aufmerksam gemacht, bei dem die Königin auf der linken Seite des Königs Platz nahm – in nächster Nähe zu der Insignie in seiner linken Hand, der Sphaera, die Gerechtigkeit und Gnade symbolisierte, während das Zepter in der rechten für Befehls- und Durchsetzungsgewalt stand.[100] Im Gefüge des Herrscherpaars von diesem Symbol der herrscherlichen Autorität abgerückt, benötigte die Königin wohl dennoch die Befugnisse, die der Stab versinnbildlichte, etwa wenn sie stellvertretend für das Königtum handelte. Zwar wurden anders als bei der Krönung keine Gebete zu dieser Übergabe gesprochen und es scheint,

94 Fössel, Königin, S. 42; Warner, Comparative Approaches, S. 275–292; das Red Book of the Exchequer gibt zwar einen längeren Bericht über die Krönungsfeierlichkeiten von Eleonore von der Provence, konzentriert sich jedoch stark auf die an die kirchliche Zeremonie anschließende Feier: Legg, English Coronation Records, S. 57-61.

95 Vgl. unten S. 60–68; Richardson, Coronation, S. 116.

96 So Schramm, Krönung in Deutschland, S. 233–266; Parsons, Ritual and Symbol, S. 62; Richardson, Coronation, S. 116–126; Legg, English Coronation Records, S. lvii-lix; Nelson, Early medieval rites, S. 301–313; Stafford, Queens, Concubines, S. 127–134; vgl. Bak, Coronation Studies.

97 Schramm, Krönung in Deutschland, S. 266.

98 Elze (Hg.), Ordines, S. XVI und 6–9; Fössel, Königin, S. 45 f.; Schramm, Krönung in Deutschland, S. 233-266; Parsons, Ritual and Symbol, S. 62; Smith, Queen-making, S. 236.

99 Kasten, Krönungsordnungen, S. 263.

100 Schramm, Krönung in Deutschland, S. 265; Parsons, Ritual and Symbol, S. 64.

als sei dieser Gegenstand von geringerer Bedeutung für die Königin,[101] dennoch belegen Bildnisse in England wie im römisch-deutschen Reich, dass der Besitz eines Zepters für die Zeitgenossen von Gewicht war.[102] Auch die reginalen Siegel präsentieren ihre Inhaberinnen thronend und mit Zepter.[103]

Der Mainzer Ordo (um 960) und ihm folgend die englischen Ordines der dritten Überarbeitung des 11. und 12. Jahrhunderts assoziieren die Gattin des Herrschers mit der biblischen Esther und verknüpfen so die Gemeinschaft in der Ehe mit der gemeinsamen Herrschaft des Paares, sodass die Königin auch ohne Zepter, Thronsetzung und aktive Teilnahme an der Zeremonie in ihrem Status erhöht wurde.[104] Die Gebete, die im römisch-deutschen Reich vom 10. bis ins 15. Jahrhundert und in England bis ins frühe 14. Jahrhundert nahezu unverändert blieben, thematisieren die Bitte um Nachwuchs sowie Tugenden christlicher Herrscher(innen). Ihre königliche Stellung als *thalamum regnique sui consors* leitet sich von ihrem ehelichen Verhältnis zum Herrscher ab.[105] Damit kommt der Königin keine gleichrangige Stellung neben ihrem Ehemann zu, aber eine bedeutende Position im Gefüge einer gemeinschaftlichen Herrschaft. Die Königin ergänzt den König und ist ihm so zwar im Rahmen der Ordines unter- und nach, in jedem Fall jedoch beigeordnet. Die von der älteren Forschung hervorgehobene fehlende Definition von Regierungsbefugnissen schränkt die Gattin des Königs nicht zwangsläufig ein, sondern hält, wie die Übergabe des Zepters ohne Investitur zeigt, Möglichkeiten offen.

Die Krönungsordnungen bezeugen nicht nur das kooperative Verhältnis des Herrscherpaars, sondern ebenfalls die dauerhafte und eigenständige ‚sakrale Überhöhung' der Königin durch Krönung, Weihe und Salbung.[106] Im Mainzer Ordo erwählt die anwesende Gemeinde die Königin bei ihrem Eintritt in die Kirche.[107] Eines der Gebete ersucht Gott, er möge die äußerlich Gesalbte fortwährend durch geistige Salbung weihen.[108]

---

101 Parsons, Ritual and Symbol, S. 62–64; Howell, Royal Women, S. 174 f. versteht die Übergabe des Zepters als „deliberately low-key", aber notwendig, um die Königin für den Bedarfsfall mit den notwendigen Regierungsbefugnissen auszustatten.

102 Für England vgl. etwa die Abb. von Ediths Krönung in der *Vita Edwardi regis* von Matthäus Parisiensis (Cambridge, University Library, Ee. iii. 59), Druck in Legg, English Coronation Records zwischen S. 108–9; vgl. Parsons, Ritual and Symbol, S. 62–64; für das römisch-deutsche Reich vgl. Pamme-Vogelsang, Ehen, Abb. 11, S. 100 (München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm. 4452, fol. 2r.): Kaiserin Kunigunde mit dem Lilienzepter auf dem Krönungsbild des Perikopenbuchs und Abb. 21, S. 155 (Uppsala, Universitets Biblioteket, Cod. C 93, f. 3v.): Kaiserin Agnes mit Zepter auf dem Widmungsbild des Goslarer Evangeliars.

103 Vgl. die Beschreibungen der Siegel S. 174–194.

104 Fössel, Königin, S. 47 f.; Smith, Queen-making, S. 161 f. und App. S. 245–248; Kasten, Krönungsordnungen, S. 262.

105 Elze (Hg.), Ordines, S. 8 i. V. m. S. XV f.; Fössel, Königin, S. 49; Dies., Herrschaftsgefüge, S. 86 f.; Richardson, Coronation, S. 116.

106 Erkens, Sicut Esther regina, S. 27.

107 Elze (Hg.), Ordines, S. 8: *hanc famulam tuam ill., quam supplici devotione in reginam eligimus*; vgl. Kasten, Krönungsordines, S. 262 f.

Die englischen Krönungsordnungen übernahmen diese Formulierung im 12. Jahrhundert, weisen aber auch zuvor schon Formulierungen auf, die eine Unvergänglichkeit der Weihe nahelegen.[109] Bereits im westfränkischen, in England rezipierten Ermentrude-Ordo von 866 betet man für die Beständigkeit der Königin auf Erden in Verdiensten, im Namen und in Tugenden. Eine Verbindung zwischen Krone, Taten, Verhalten und Titel, auf die im nächsten Kapitel näher eingegangen werden soll, ist hier bereits angelegt. Auch der sogenannte Erdmann-Ordo, nahezu wörtlich an die Zeremonie zur Äbtissinnenweihe angelehnt, betont die bleibende Wirkung von Salbung und Krönung.[110] Daher ist davon auszugehen, dass eine geweihte Herrschergattin nicht durch den Tod ihres Gemahls entweiht wurde.

Nicht in allen mittelalterlichen Reichen fanden regelmäßig Inaugurationszeremonien für Königinnen statt. Riten zur Erhebung ungarischer Königinnen sind für das 13. Jahrhundert nachgewiesen, in Schottland war die Krönung der Herrschergattin bis ins 14. Jahrhundert ungebräuchlich, und in den meisten spanischen Königreichen verzichtete man selbst auf die des Königs.[111] In allen angelsächsischen Königreichen hat es als Königinnen aufgeführte Personen gegeben, ohne dass die Quellen erläutern würden, was sie unter einer Königin verstehen und wie dieser Titel erreicht werden konnte. In Mercia erhöhte König Offa im 9. Jahrhundert den Status seiner Gemahlin Cynethryth, um den Thronanspruch ihres gemeinsamen Sohnes zu sichern. Ein entsprechender Ritus ist nicht überliefert. 856 hatte König Æthelwulf von Wessex bei seiner Rückkehr aus Rom Judith, die Tochter Karls des Kahlen, geheiratet. Bei dieser Gelegenheit hatte deren Vater sie weihen und krönen lassen.[112] Im Westfrankenreich entwickelte sich mit diesem Ereignis schon früh eine Tradition, die Gattin des Herrschers durch eine Zeremonie zu erhöhen.[113]

Als erste auf englischem Boden geweihte und gesalbte Königin galt der Forschung Ælfthryth, die dritte Ehefrau Edgars des Friedfertigen, König von Wessex.[114] Die Quelle, die anonyme Vita Oswaldi, berichtet minutiös den Ablauf des Ritus für Edgar, nicht jedoch für Ælfthryth. Erst im Anschluss an den Bericht von der Feier kommt der Text auf die längst stattgefundene Hochzeit zu sprechen und den Segen, der dem Paar gespendet worden war. Einen Beleg für eine

108 Elze (Hg.), Ordines, S. 9: *sicut manibus nostris indignis oleo materiali oblita pinguescis exterius, ita eius invisibili unguine delibuta impinguari merearis interius, eiusque spirituali unctione perfectissime semper imbuta.*

109 Smith, Queen-making, App. S. 245–248 und 256–259.

110 Nelson, Early medieval rites, S. 307–309 und Anhang B; Stafford, Queens, Concubines, S. 129–133; Smith, Queen-making, S. 245.

111 Bak, Roles and Functions, S. 20 f.; Earenfight, Queenship, S. 219 f.; Jaspert, Indirekte und Direkte Macht, S. 81–83; Rüdiger, Der König und seine Frauen, S. 108–111.

112 Vgl. den ‚Judith-Ordo': MGH Capit. Bd. 2, Nr. 296, S. 425–427; Stafford, Charles the Bald, S. 145.

113 Nelson, Early medieval rites, S. 301–313; Stafford, Charles the Bald, S. 145 f.

114 Stafford, Queens, Concubines, S. 133; Stafford, The King's Wife, S. 17; Van Houts, Queens, S. 200 f.

formelle Erhebung Ælfthryths zur Königin gibt es daher nicht.[115] Erst die Weihe Emmas von der Normandie ist gesichert und stellt den Beginn einer Tradition dar, die während des gesamten Hochmittelalters nicht ausgesetzt wurde.[116]

Im römisch-deutschen Reich erfolgten Königinnenweihen seit der Zeremonie für Kunigunde von Luxemburg im Jahr 1002 regelmäßig.[117] Obwohl im genannten Fall das Herrscherpaar zum Zeitpunkt der Königserhebung bereits seit einigen Jahren verheiratet war, wurden die beiden nicht gemeinsam geweiht. Wie auch bei ihren Nachfolgerinnen fand Kunigundes Inauguration getrennt von der des Königs statt, nämlich zwei Monate später in Paderborn.[118] Eine gemeinsame Weihe wäre bereits für ihren Zeitgenossen Wipo vorstellbar gewesen,[119] ereignete sich allerdings erstmals bei der zweiten Inauguration Philipps von Schwaben 1205, bei der zeitgleich seine Gattin Irene-Maria von Byzanz die Weihe erhielt.[120] Durchsetzen konnte sich diese Praxis der gemeinsamen Erhebung nach dem Interregnum. Gleichzeitig entwickelte sich Aachen als fester Krönungsort für die Königin. Allerdings wurde seit dem beginnenden 13. Jahrhundert nicht mehr jede Herrschergemahlin gekrönt und geweiht.[121] Die Gattin des welfischen Gegenkandidaten Otto IV., Maria von Brabant, wurde nicht gekrönt, wie auch keine der vier Ehefrauen Friedrichs II.[122] Für die Zeit nach der Exkommunikation des Staufers gibt es weder Belege für formelle Erhebungen der rivalisierenden Könige Konrad IV. und Heinrich Raspe, noch für deren Ehefrauen Elisabeth von Bayern und Beatrix von Brabant.[123] Lediglich Margarete von Babenberg, die 1225 Friedrichs II. Sohn und Mitkönig Heinrich (VII.) geheiratet hatte, wurde zwei Jahre nach ihrer Hochzeit zur Königin geweiht.[124] Somit entfielen gerade in einer Phase rivalisierender Thronansprüche und doppelter Königserhebungen Inaugurationszeremonien, die die Gattin des Königs auch als Mutter der Dynastie kennzeichneten.

---

115 Smith, Queen-making, S. 161 nimmt an, dass Ælfthryth und Edgar Jahre zuvor geweiht wurden und es sich bei dem repräsentativen Akt in Bath 973 um eine Bekräftigung von Edgars königlichem Status gehandelt hat.

116 S909: Emma bestätigt und bezeugt eine Schenkung an die Abtei St. Fridewide als *Ælfgiua thoro consecrata regio;* vgl. S. 138 und Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 174–178.

117 Zur möglichen Weihe von Ottos des Großen Gattin Eadgyth vgl. Fössel, Königin, S. 18; Erkens, Consortium regni, S. 72 f. sowie unten S. 64 f. und 70, Anm. 189.

118 Schütz, Kunigunde, S. 79–82; Baumgärtner, Kunigunde, S. 13–22; Dick, Zur Krönung Kunigundes, S. 41–50; für einen Überblick siehe Fössel, Königin, S. 24–31.

119 Werke Wipos, S. 25 f.; Fössel, Königin, S. 22 f.; Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 434–437; anders Fössel, Königin, S. 45.

120 Rückert, Irene-Maria, S. 79; Csendes, Philipp von Schwaben, S. 154.

121 In der Zwischenzeit ist nur eine gemeinsame Weihe und Krönung für Richard von Cornwall und Sancha von der Provence belegt; Fössel, Königin, S. 17 und 30 f.; für einen Überblick der Königinnenkrönungen im späten Mittelalter siehe ebd., S. 35–42.

122 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 229 f.: Auch für Beatrix von Schwaben, die Otto überstürzt geheiratet hatte, ist keine Krönung belegt. Sie war bereits drei Wochen nach der Hochzeit gestorben; Fössel, Königin, S. 29 f.

123 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 152.

124 Penth, Margarete von Babenberg, S. 91 f.; vgl. Fössel, Königin, S. 30 f. und oben Anm. 121.

Die Krönung und Weihe zur Königin ist auch im zeitlichen Verhältnis zur Eheschließung zu betrachten, um über die Abhängigkeit der Erhöhung von der Ehe zu urteilen. Seit Agnes von Poitou, möglicherweise schon seit der Hochzeit Gunhilds mit dem Sohn Konrads II., dem zum Mitkönig geweihten Heinrich III., erhob man die königlichen Bräute bereits vor der Heirat in einer feierlichen Weihe- und Krönungszeremonie zu Königinnen.[125] Auch die Inaugurationen von Heinrichs IV. erster Ehefrau, Bertha von Turin, und Heinrichs V. Gattin, Mathilde von England, fanden schon vor der Heirat statt. Für Kurt-Ulrich Jäschke ist dies ein Verfahren, das den „Rang von Braut und Königtum sinnfällig betont".[126]

Nach einer im Mittelalter vertretenen Ansicht, gemäß der die Ehe bereits mit der Konsenserklärung begann, wären Agnes, Bertha und Mathilde jedoch schon vor ihrer Königinnenweihe vermählt gewesen. Je nach Auffassung und zeitgenössischer Rechtsschule bestand die Heirat im Hochmittelalter aus mehreren, sich teilweise über Jahre hinziehenden Handlungen (Verhandlungen über Mitgift und Morgengabe, Eheabsichtserklärung, Konsenserklärung, Vollzug der Ehe), die sich nicht immer eindeutig trennen, klassifizieren und datieren lassen. Die hochmittelalterlichen Scholaren waren sich über das konstituierende Element einer Ehe nicht einig: Während die Pariser Schule die Konsenserklärung beider anwesender Ehegatten als ehebegründend ansah, bildete für die Bologneser der Vollzug der Ehe den ausschlaggebenden Faktor. Die römische Kurie folgte Bologna weitgehend, legte jedoch fest, dass schon die allein durch Konsens geschlossene Ehe bindend war und nur durch päpstliche Autorität gelöst werden konnte.[127] So war man sich im Mittelalter uneins, welcher dieser Akte die Ehe begründete.

Die Beurteilung, welches Ereignis in der Anschauung der Zeitgenossen eine Frau zur Königin machte, dürfte, neben anderen, ein Faktor gewesen sein, der die Vorstellungen zum Status einer Königinwitwe beeinflusste. Wurde die Ehe mit dem König als konstituierend angesehen, wäre der Verlust des Titels ‚Königin' durch die Beendigung der Verbindung – sei es durch den Tod oder erst durch eine erneute Heirat – zu erklären. War es aber die Krönung beziehungsweise die Weihe, wäre zu fragen, ob und wie der Verlust des königlichen Rangs in der Witwenschaft denkbar war.

Während man für die Riten und Zeremonien anlässlich der Hochzeit eines Herrscherpaares sowie der Weihe einer königlichen Braut auf umfassende Forschungen zurückgreifen kann,[128] ist den Zusammenhängen von Inauguration, Charakterisierung als Königin und Status bisher kaum Aufmerksamkeit zuteil-

125 Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 443; Werke Wipos, S. 54. Die Reihenfolge bei Gunhild ist in der Forschung umstritten. Es gibt jedoch keine zeitgenössischen Belege für eine andere Abfolge. Zu den Quellen vgl. RI III,1, Nrn. 225c und 238c.

126 Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 443 f., Zitat S. 443.; vgl. Fössel, Königin, S. 24 f.

127 Pamme-Vogelsang, Ehen, S. 170–179; Veldtrup, Eherecht und Familienpolitik, S. 23–50; vgl. Black, Töchter, S. 40–45.

128 Vgl. Jäschke, Königinnen und Kaiserinnen, S. 47 f.; Smith, Queen-making; für das frühmittelalterliche England siehe Stafford, The King's Wife und Nelson, Early medieval rites; für das kapetingische Frankreich siehe den Überblick bei Facinger, Medieval Queenship, S. 10–24.

geworden. Deshalb ist eine etwas ausführlichere Quellenstudie zur Bedeutung dieser Zeremonien für Titel und Stellung der Königin angezeigt, die dem Vergleich mit den Bezeichnungen für Herrscherwitwen und deren Bedeutung dient. Dabei wird auch zu analysieren sein, welche Rolle solche Zusammenhänge in der Sprache der Geschichtsschreiber spielen und welche weiteren Größen sich auf den Wortlaut der von ihnen gewählten Selbstreferenzen auswirken.

Den Titel ‚Königin' erhielten Frauen im Hochmittelalter in der Regel im Umfeld der Eheschließung mit einem König und der Krönung und Weihe zur Königin, die im 11. Jahrhundert in England wie dem römisch-deutschen Reich zur Tradition wurde.[129] Die Chronisten verstehen eines dieser beiden Ereignisse als Initiation des Königinnen-Status. Die meisten Werke bezeugen sowohl die eine als auch die andere Vorstellung und entscheiden sich nicht zwangsläufig für eine von ihnen. Besonders im 13. Jahrhundert legen die Texte mal die eine, mal die andere Sichtweise zu Grunde.

Die Angelsächsische Chronik betont die Bedeutung der Königinnenweihe durch die für die Ehefrauen Heinrichs I. von England im frühen 12. Jahrhundert verwendeten Formulierungen: Der Eintrag zur Hochzeit mit Mathilde im Jahr 1100 lautet in der einzigen in diese Zeit reichenden Version, dem Peterborough Chronicle (E): Der König nahm *to wife* Mathilde, die Tochter König Malcolms von Schottland. Und am St. Martinsfest wurde sie mit ihm, Heinrich, in Westminster von Erzbischof Anselm vermählt und danach *to cwene* geweiht.[130] Ähnlich sind die Formulierungen bei Heinrichs zweiter Heirat mit Adelheid von Löwen im Jahr 1121: Vor Mariä Lichtmess wurde ihm in Windsor Adelheid *to wife* gegeben und sodann *to cwene* geweiht.[131] Die zum Zeitpunkt der normannischen Eroberung bereits mit Wilhelm verheiratete Mathilde von Flandern kam 1067 (Version D) als *hlæfdie* nach England und wurde von Erzbischof Ealdred *gehalgode to cwene*.[132]

Die Bedeutungsunterschiede der angelsächsischen Begriffe *cwen* und *hlæfdige* sind nicht eindeutig festzustellen. *Cwen*, aus dem sich das heutige englische Wort ‚queen' ableitet, ist in den gängigen altenglischen Wörterbüchern mit den Übersetzungen Frau, Ehefrau und Königin zu finden. Verwendet wurde es in der Regel für die Gattin des Herrschers. Bei *hlæfdige* handelt es sich um eine weibliche Abwandlung von *hlaford.* Etymologisch ist es auf eine Person, die Brot zur Verfügung stellt, zurückzuführen. Die Bedeutung geht vom Ehemann und Ehefrau über Herr und Herrin, König und Königin bis zu Gott dem Herrn und Maria.[133]

---

129 Vgl. Fössel, Königin, S. 17–35; in Königreichen, die denen die Königinnenweihe nicht üblich war, nannte man die Ehefrauen des Herrschers in der Regel trotzdem Königin, vgl. etwa Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 81 f.

130 ASC MS E zu 1100.

131 ASC MS E zu 1121.

132 ASC MS D zu 1067.

133 Bosworth/ Toller, Anglo-Saxon Dictionary, ‚hlæfdige' und ‚cwen'; vgl. Oxford English Dictionary, 'Queen', 'King', 'Lady' und 'Lord'; Altenglisch ist eine der wenigen indoeuropäischen Sprachen, die das Wort für Königin nicht vom männlichen Begriff ableiten; zu ‚hlæfdige' vgl. das altnordische Wort für Königin ‚dróttning', das sich ebenfalls von Herrin (männlich *dróttinn*)

Beide Begriffe, *cwen* und *hlæfdige*, wurden zeitgenössisch mit *regina* übersetzt, *hlæfdige* jedoch auch als *domina.*[134] Manche Dokumente erwecken den Eindruck, bei *cwen* handele es sich um eine Funktions- oder Amtsbezeichnung, bei *hlæfdige* um eine ehrerbietende Anrede.[135] Ælfric Grammaticus (c. 955 – c. 1010), ein angelsächsischer Mönch und Gelehrter, übersetzt in seinem Werk über die englische Grammatik mit Glossar, das noch im 12. Jahrhundert rezipiert wurde, *regina* mit *cwaen*, *imperatrix / augusta* mit *ðaes caseres cwen* und *hlaford* und *hlæfdige* mit *dominus* und *domina.*[136]

Die Forschung vermutet, dass die Königsgemahlin in Wessex nicht als *cwen* sondern als *hlæfdige* betitelt wurde.[137] Die meist lateinischsprachigen Zeugenlisten in diplomatischen Dokumenten weisen die Ehefrauen der Könige in der Regel als *reginae* aus.[138] Eine Lücke ergibt sich zwischen etwa 800 und 960. Für diese Zeit nach der Thronbesteigung der Ecbertiner sind kaum Beteiligungen einer Königsgattin an der Urkundenausstellung belegt.[139] Seit Ælfthryth, die 964/65 Edgar den Friedfertigen heiratete, sind die Ehegattinnen der Könige wieder häufiger als *reginae* in den königlichen Urkundenausstellungen vertreten.[140] Die Diplomatik belegt für die westsächsischen Herrschergemahlinnen demnach keinen abweichenden Titel, sondern zeigt eine Phase an, in der die Gemahlinnen der Könige anscheinend wenig Gewicht hatten.[141] Von den Königinnen charakterisiert die Angelsächsische Chronik nur Emma von der Normandie fast durchgängig als *hlæfdige*.[142] Æthelflæd, die Tochter Alfreds des Großen und Ehefrau von dem von ihrem Vater eingesetzten Herrscher über Mercia, wird ebenfalls so genannt.[143] Deren Gatte war allerdings auch nicht

ableitet und nicht von *konungr* (König), Müller, Etymologisches Wörterbuch Bd. 1, S. 553 f.; de Vries, Altnordisches etymologisches Wörterbuch, S. 84 f.

134 Teilweise wurden bei der Niederschrift von Urkunden und Writs gleichzeitig oder auch nachträglich lateinische Übersetzungen gefertigt. Diese Übersetzungen, so sie denn im selben Verschriftlichungsverfahren oder nur kurze Zeit später hergestellt wurden, können Aussagen über die Wortbedeutungen des Altenglischen machen, sie können aber auch schon von damaligen Schwierigkeiten bei der Übersetzung zeugen; vgl. unten S. 147–152.

135 Vgl. unten S. 147 f.

136 Ælfrics Grammatik und Glossar, S. 300 f.; zu Ælfrics Grammatik siehe auch Gneuss, Ælfric von Eynsham.

137 Smith, Earliest queen-making rites, S. 18–35; Smith, Queen-making, S. 94; Smith beruft sich auf den Eintrag zu ‚hlæfdige', in Bosworth/ Toller, Anglo-Saxon Dictionary, der sich auf die Wiedergabe von Assers Bericht über Königin Eadburh bei Wilhelm von Malmesbury stützt. Vgl. Oxford English Dictionary, ‚Lady'. Zur Einordnung und Interpretation der Geschichte über Eadburh und das westsächsische Königinnentum vgl. unten S. 69.

138 Vgl. S250, S249, S253, S268.

139 Ausnahmen: S340: *Ego Wulfðryd Regina*; S349 (Fälschung): *Ego Ælwytha regina*; S513: Edmund I. schenkt an *Ethelflede regine sue de Domerham.*

140 Vgl. S731, S767, S779, S795, S806.

141 Vgl. Stafford, The King's Wife, S. 6 f., die ebenfalls auf die problematische Überlieferungslage hinweist.

142 Emma: ASC C zu 1002, 1003, 1013, 1035 und 1051; ASC D zu 1002, 1003, 1013, 1023, 1035 und 1052; Edith einmal als *hlæfdige:* ASC D und E zu 1076 respektive 1075 und einmal als *cwen* ASC C zu 1052.

143 ASC B, C und D zu 912, 913, 917 (Mercisches Register).

König (*cynig*), sondern *hlaford*.[144] Für die Gemahlinnen der westsächsischen Könige scheint *cwen* der in diesem Werk übliche Begriff, der nur für Emma kaum verwendet wurde.[145]

Vor 1052 berichtet die Angelsächsische Chronik nicht über Königinnenweihen,[146] aber auch nicht regelmäßig von denen des Königs. Edgar den Friedfertigen, der 973 nach zwölf Herrschaftsjahren die erste in den Annalen festgehaltene Weihe erhielt, machen die Schreiber vor dem Ereignis kurzzeitig wieder vom König zum Ætheling (Prinz), um darstellen zu können, wie er durch die Zeremonie zum König erhoben wurde.[147] Obwohl auf diese Weise der Titel an die formelle Erhebung geknüpft scheint, sind auch diejenigen Herrscher und deren Ehegattinnen, deren Weihe unerwähnt blieb, als Könige oder Königinnen bezeichnet.[148]

Einen Zusammenhang zwischen Inaugurationszeremonie für das Führen des Titels erkennt der Autor der Annalen von Waverley in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der die einzelnen Schritte der Eheschließung Heinrichs I. mit Mathilde von Schottland und deren Inauguration als englische Königin aufzählt: *Anselmus archiepiscopus illam regi desponsavit, et postea in reginam sacravit.*[149] Unverkennbar machte die Weihe direkt nach der Vermählung Mathilde zur Königin, womit die Annalen den Eindruck erwecken, Weihe und Krönung begründeten das König(innen)tum. Der Annalenschreiber wertet außerdem Stephan von Blois bei dessen eigenmächtigen Griff nach der englischen Krone als Grafen. Obwohl dem Autor dessen Königsweihe unverdient erscheint, charakterisiert er ihn nach diesem Ereignis mit dem Titel *rex*, als ergäbe sich dieser Status zwangsläufig aus der Zeremonie, in der der Erzbischof von Canterbury ihn zum König gesegnet hatte.[150]

---

144 ASC B, C und D zu 919 (Mercisches Register). S346 nennt ihn *subregulus* und Æthelflæd ohne Titel.

145 Frithugyth: ASC B, C, D und E zu 737; Eadburh ASC B und C zu 836; Judith: ASC A, B und C zu 856 und 885/86; Æthelflæd von Damerham: ASC D zu 946; Edith: ASC C zu 1052; Mathilde von Flandern ASC D zu 1067; Mathilde von Schottland E zu 1100; Adelheid von Löwen: E zu 1121.

146 Von Ediths Weihe berichtet die Version C der Angelsachsenchronik rückblickend: ASC E zu 1048; vgl. Stafford, The King's Wife, S. 17 f.

147 Zur Verwendung des Königstitels bei Edgar vgl. die Thronbesteigung bei ASC C (S. 80), B (S. 54), D (S. 45), E (S. 56) zum Jahr 959, A (S. 75) und F (S. 82) zu 958 mit den anschließenden Nennungen als *cyning*. Anlässlich der Weihe 973 beschreiben die Handschriften C (zu 974, S. 82), A (S. 76) und B (zu 974, S. 55) ihn als Herrscher (*Eadgar wæs Engla waldend*), D (zu 972, S. 46) und E (zu 975, S. 59) als *ęþeling*, der in allen Versionen *gehalgod to cyning* (mit Varianten) wurde. Die lateinischsprachige Version F formuliert zu 975 *rex Eadgarus consecratur in regem* (S. 84); zu Edgars Weihe siehe Warner, Comparative Approaches, S. 275–292.

148 Beispielhaft Æthelbald von Wessex: ASC A, S. 46 f. zu 855 und 860, ebenso in D (S. 22 f.) und E (S. 47), in C (S. 56 f.) und F (S. 65 f.) zu 856 und 861. Nach Edgar sind Weihen erst wieder für Æthelred der Unberatene (979) und seinen Sohn Eduard der Bekenner (1043) belegt.

149 Annales de Waverleia, S. 209, auf der Grundlage der Erweiterung Roberts von Torigny zu den *Gesta Normannorum Ducum* (GND Bd. 2, S. 216). Robert stützt sich möglicherweise auf die Angelsächsische Chronik.

150 Annales de Waverleia, S. 224 f. Erst als die Krönung wiederholt wurde, vermerken die Annalen, dass man den Akt nunmehr verdient empfand, vgl. ebd. S. 226.

Noch viel deutlicher zieht der deutsche Schreiber Wipo um 1030 die Verbindung zwischen dem königlichem *nomen* und der Weihe: Er verwendet den Titel Königin oder Kaiserin in den *Gesta Chuonradi* ganz ausschließlich nach der jeweiligen Krönung: Gisela von Schwaben führt er zunächst als *coniunx* an. Erst nachdem er den Vollzug der Weihe in Köln geschildert hat, kennzeichnet er sie als *regina.*[151] Genauso hält er es bei der Krönung Gunhilds zur Mitkönigin: Heinrich, der Sohn des Kaisers, ließ sie zur Königin weihen und führte sie mit einer königlichen Hochzeitsfeier in den Bund der Ehe.[152] Die Bezeichnung *regina* trägt Gisela in den *Gesta* bis zur Kaiserinnenkrönung,[153] bei welcher Wipo die eintretende Veränderung noch deutlicher macht, indem er schreibt, dass „sogar Gisela ebendort [in Rom, Anm. d. Verf.] die imperiale Weihe und den imperialen Namen empfing" und sie in seinem Text fortan Kaiserin nannte.[154]

Durch seine Formulierungen lässt Wipo erkennen, welche Vorstellung er vom Werden einer Königin oder Kaiserin hatte: Nicht durch die Eheschließung mit einem König oder Kaiser, sondern durch einen Inaugurationsritus, bei dem die Weihe wesentlich war, erhielt eine Frau den königlichen oder imperialen ‚Namen'. Auch die von ihm beschriebene Reihenfolge von Weihe und Hochzeit bei Gunhild deutet auf eine gedankliche Trennung von der Erhebung zur Königin und der Heirat hin.[155]

30 Jahre zuvor scheint Thietmar von Merseburg noch keine genaue Vorstellung vom Werden einer Königin gehabt zu haben. In seinem *Chronicon*, das er etwa zehn Jahre nach der ersten Königinnenweihe 1002 verfasste, verfährt er zwar bei Kunigunde von Luxemburg genauso wie Wipo,[156] seine Schilderungen zu den vorhergehenden Herrscherfrauen, deren Inaugurationen und Bezeichnungen wirken jedoch inkonsistent.[157] Auf seinen Ausführungen beruht die Vermutung, bereits Ottos des Großen erste Gattin Eadgyth sei auf dessen Geheiß hin geweiht worden.[158] Hagen Keller hält das für unwahrscheinlich und begründet Thietmars Angaben damit, dieser habe Vorstellungen des beginnenden 11. Jahrhunderts rückprojiziert.[159] Bedenkt man, dass eine Tradition sich zur Zeit der Entstehung des *Chronicon* noch nicht verfestigt hatte und berücksichtigt man

151 Werke Wipos, S. 25 f.

152 Werke Wipos, S. 54: *Heinricus rex filius imperatoris Chnutonis regis Anglorum filiam nomine Chunelindem pro regina consecratam regalibus nuptiis in coniugium duxit.*

153 Werke Wipos, S. 31 und S. 32.

154 Werke Wipos, S. 36: *Quin etiam regina Gisela imperatricis consecrationem et nomen ibidem accepit.*

155 Siehe oben Anm. 152.

156 Thietmar von Merseburg, Chronicon V 19 (11), S. 243, V 43, S. 270, VI 3, S. 278. So auch beim kaiserlichen Titel: vgl. VII 1 (1), S. 396 und 398 mit VII 16, S. 416, wobei er diesen nicht durchgehend verwendet. Bei der Erkrankung in Kaufungen nennt er sie *regina:* VII 54, S. 466, bei der Aufstellung von Truppen gegen den polnischen Herzog Boleslaw aber *inperatrix* [*sic!*]*:* VII 57 (42), S. 470.

157 Vgl. Thietmar von Merseburg, Chronicon zu Mathilde, Adelheid von Burgund und Theophanu.

158 Thietmar von Merseburg, Chronicon II 1 (1), S. 38.

159 Keller, Widukinds Bericht, S. 99; ebenso Wolf, Königinnen-Krönungen, S. 70 f.

die Unsicherheit des Autors im Umgang mit Krönungszeremonien der Herrschergattinnen, ist eine Weihe Eadgyths nicht auszuschließen.[160]

Um den Einfluss von Ehe und Inauguration auf den Status der Herrschergattin zu ermitteln, ist es aufschlussreich, die Verwendung von Titeln in der Phase zwischen Eheschließung beziehungsweise Erhebung des Gatten zum König und der Weihe zur Königin zu untersuchen. Kunigunde von Luxemburg, die nach der Erhebung Heinrichs II. zum römisch-deutschen König Anfang Juni, aber noch vor ihrer eigenen Weihe zur Königin in den Urkunden ihres Gemahls interveniert, tut dies als *coniux*. Erst nach ihrer Zeremonie im August tritt sie als *regina* auf, nach der gemeinsamen Krönung 1014 in Rom als *imperatrix*.[161] Agnes von Poitou, die vor der Hochzeitsfeier zur Königin geweiht wurde, erscheint in der Zwischenzeit nicht als Fürsprecherin und auch Mathilde von England ist in den vier Jahren zwischen Weihe und Hochzeit nur einmal, zwei Tage nach ihrer Krönung, als *coniux* in einer Seelenheilformel belegt.[162] Bei letzterer kann aus dem Fehlen des Königinnentitels nicht geschlossen werden, dass ihr der reginale Status vor der Hochzeitsfeier noch nicht zugestanden hätte, denn in diesem Kontext, werden auch Heinrichs Eltern nicht mit königlichen Titeln, sondern als Angehörige aufgeführt. Mathildes Abwesenheit in den Quellen lässt sich mit ihrer Abwesenheit vom Hof Heinrichs V. erklären, da sie sich in den ersten Jahren vermutlich bei ihrem Erzieher Erzbischof Bruno von Trier aufhielt.[163] So beweist ihr Fall lediglich, dass man sie schon vor der feierlichen Eheschließung 1114 als Gemahlin des Königs ansah. Noch im Oktober 1109 hatte sie als *sponsa regis Romanorum* die Einrichtung des Bischofssitzes von Ely durch ihren Vater bezeugt.[164] Im Frühjahr 1110 traf sie auf Heinrich, der sie am Osterfest mit ihrem Wittum ausgestattete. Möglicherweise hat zu diesem Zeitpunkt eine beiderseitige Konsenserklärung stattgefunden.[165] Einen eindeutigen Zusammenhang von

160 So auch Fössel, Königin, S. 31–35, den Forschungsstand zusammenfassend.

161 Vgl. MGH D H II. 5 (10. Juli 1002) und 6 (13. Juli 1002) mit 10 (12. August 1002) und 283 (15. Februar 1014).

162 MGH D H V. 50: *pro ęterna memoria patris coniugisque nostrę Mathilde.*

163 Nur eine Fälschung aus der Abtei St. Maximin in Trier, die den 8. August 1112 als Ausstellungstag angibt, nennt die Intervention *Mathildis reginę, dilectissimę coniugis nostrę:* St. †3069 = MGH D H V. †88; vgl. Rössler, Kaiserin Mathilde, S. 14, Meyer von Knonau, Jahrbücher VI, S. 208, Anm. 162 und Wisplinghoff, Untersuchungen, S. 169, die die Urkunde für echt hielten; Kölzer, Urkundenfälschungen, S. 158 und S. 202–204; Bresslau, Königs- und Papsturkunden, S. 36–41; Dieses Dokument gehört zu einem geschlossenen Fälschungskomplex, für den Bresslau eine Entstehung im Jahr 1116 vermutet, Kölzer gibt den 7. Januar 1114 als *terminus post quem* für St. †3069 an, was er allein auf die Nennung Mathildes stützt, deren Bezeichnung als *coniux* er für unglaubwürdig hält, da die Eheschließung erst 1114 stattgefunden hatte. Mit Blick auf die Urkunde von 1110, in der sie als *coniux* genannt ist, und die vollzogene Krönung ist eine frühere Datierung jedoch möglich. Der St. Maximiner Fälscher hätte Mathilde damit auch ohne Vollzug der Ehe als Ehefrau und Königin angesehen.

164 RRAN Bd. 2, Nr. 919; vgl. Chibnall, Empress, S. 16.

165 Die Chronica Regia Colonniensis, S. 49 schreibt: *Ibi apud Leodium* [tatsächlich war es wohl in Utrecht] *dominus rex Anglici regis filiam honorifice ut regem decet sponsam suscepit.* […] *Rex festum paschae apud Traiectum peragit.* […] *Ibi rex sponsam suam regio more dotavit;* vgl. Ordericus Vitalis,

Weihe und Königinnentitel stellen lediglich die Urkunden mit Kunigundes Beteiligung dar.

Während die Autoren zu Beginn des Hochmittelalters noch recht durchgängige Vorstellungen zum Werden einer Königin aufweisen, offenbaren die Formulierungen der Geschichtsschreibung im 13. Jahrhundert vielfältige und widersprüchliche Ansichten, auch innerhalb einzelner Werke.[166] Die Großen Kölner Annalen, die grundsätzlich die Weihe als konstituierend für das Kaiserinnentum ansehen, nennen Agnes von Meranien Königin, obwohl deren Heirat mit Philipp II. Augustus wegen dessen fortbestehender Ehe mit Ingeborg von Dänemark nicht anerkannt worden war.[167] Insgesamt bevorzugen sie in dieser Zeit tendenziell die Auffassung, nach der eine Frau durch die Ehe mit dem Herrscher ihren erhöhten Status erhielt. Anhand der Eheverhandlungen, die Heinrich III. für seine Schwester Isabella mit dem Stauferkaiser Friedrich II. führte und die einige englische Chronisten dokumentieren,[168] bezeugt deren Ansicht, die Braut sei durch den abgeschlossenen Einigungsprozess zur Kaiserin geworden. Besonders detailreich schilderen Roger und Matthäus diese Begebenheit: Kaiserliche Brautwerber kamen an den englischen Hof und nach einigen Gesprächen stimmten Heinrich III. und seine Ratgeber den Bedingungen zu. Friedrichs Gesandte begutachteten Isabella, bestätigten die Ehe stellvertretend für den Kaiser durch einen Eid und steckten ihr in dessen Auftrag einen Ring an. Danach riefen sie sie zur Kaiserin aus.[169]

Für die Marbacher Annalen ist Margarethe von Babenberg bereits *regina*, als sie gemeinsam mit Heinrich (VII.) in Aachen inthronisiert wurde. Hier scheint es, als wäre sie kurz nach ihrer Eheschließung, durch seine Wahl zum Mitkönig, Königin geworden.[170] Ebenso verfahren die englischen Annalen von Osney und die Chronik von Thomas Wykes mit einigen Herrschergattinnen.[171] Die Ehe mit dem König erhöhte eine Frau jedoch nicht unweigerlich zur Königin. Ähnlich wie die St. Albaner Chronisten wertet auch der Annalenschreiber von Osney die

---

Historia Ecclesiastica Bd. 5, S. 200; 6, S. 166–168; Annales Hildesheimenses, S. 61; Chibnall, Empress, S. 16–23; Leyser, England and the Empire, S. 63.

166 Vgl. etwa bei Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 384–386, 391 und 406; vgl. Annales Wormatienses, S. 58 und 146; Annales Wormatienses breves, etwa S. 75 und 76.

167 Chronica Regia Colonniensis, S. 118: *domnam Beatricem, uxorem cesaris, in imperatricem consecravit*; ebd., S. 152: [Heinricus, Anm. d. Vf.] *in imperatorem et Constantia, uxor eius, in imperatricem secunda feria paschae consecrantur;* ebd. S. 259: *Ubi a Coloniensi archiepiscopo Heinrico uxor ipsius regis, filia ducis Austrie, regali benedictione consecrata et coronata in sede regia collocatur;* vgl. Annales Colmarienses maiores, S. 330 und S. 228.

168 Thomas Wykes (S. 82) erläuterte in zwei Schritten, dass Isabella von Kaiser Friedrich II. zur Frau genommen worden und zur Kaiserin gemacht worden sei: *Frethericus imperator Isabellam* […] *duxit uxorem, et facta est imperatrix.*

169 CM Bd. 3, S. 319; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 333: *confirmaverunt matrimonium in animam imperatoris interposito juramento, offerentes ei ex parte ipsius imperatoris anulum sponsalem* […] *pronunciaverunt eam imperatricem esse Romani imperii, comuniter dicentes, „Vivat imperatrix, vivat."*

170 Annales Marbacenses, S. 174: *Heinricus vero filius imperatoris* […] *de consensu principum in regem electus, copulata sibi uxore filia ducis Austrie,* […] *in sede Aquisgrani est intronizatus una cum regina anno 1227*; vgl. ebd., S. 170. Anders: ebd., S. 173 f.

171 Annales de Oseneia, S. 34 und 261, Thomas Wykes, S. 260.

prior conjux von Knut dem Großen nicht als Königin, im Gegensatz zu dessen zweiter Ehefrau, *regina Emma.*[172]

In englischen Chroniken des 13. Jahrhunderts zeigt sich eine Verknüpfung von Ehe und Königinnenstatus unter anderem durch eine synonyme Verwendung von *regina* für ‚Ehefrau des Königs'.[173] Die St. Albaner Chronisten bezeichneen die Herrschergattin generell als Königin, selbst wenn sie ebenso häufig durch ihre Formulierungen zu verstehen gaben, dass eine Frau durch Weihe oder Krönung zur Königin wurde.[174] Da die Tradition, die Gattin des Königs durch eine Krönungszeremonie formell zu erheben, im 13. Jahrhundert bereits lange bestanden hatte, gehen sie möglicherweise grundsätzlich von einer durchlaufenen Inauguration aus, auch wenn sie nicht davon berichten.[175] Eine Ausnahme sehen sie in der Mutter Edmund Eisenseites. Er war, so halten Roger von Wendover und Matthäus Parisiensis fest, nicht von Königin Emma, sondern von einer Frau niederer Geburt geboren worden.[176] Diese kennzeichnen sie als *uxor*; sie war in der Vorstellung der beiden zwar keine Konkubine, sondern eine legitime Ehefrau, anscheinend aber keine Königin. Offenbar hatte auch die adlige oder nicht-adlige Herkunft einer Frau Einfluss auf ihren königlichen Status.[177]

In Werken, die die eheliche Verbindung mit dem Herrscher als Status begründendes Element ansehen, hat der Nicht-Vollzug, durch den gemäß der Bologneser Rechtsschule die Ehe auflösbar blieb,[178] keine Auswirkungen auf den königlichen Titel der Herrschergattin. Die *Flores* und weitere Chroniken nennen etwa Edith von Wessex Königin, obwohl man davon ausging, dass sie jung-

172 Annales de Oseneia, S. 3; Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 478 f. unterscheidet zwischen der Konkubine von König Eduard dem Älteren von Wessex und einer zweiten Frau, seiner Königin: *Ex concubina nomine Egwinna filium suum primogenitum Ethelstanum suscepit; ex secunda, regina sua, nomine Alfleda, Elfelmi comitis filia, duos filios Ethelwardum et Eadwinum generavit.*

173 Etwa Annales de Waverleia, S. 236: *Mathildis regina ejus* und S. 330: *Henricus rex Angliæ, et regina sua*; Eine frühe Ausnahme macht das *Encomium Emmae Reginae* einmalig für Emma bei Knuts Tod, als sie sie *regina eius* nennen, als umfasse der Titel auch ihre eheliche Beziehung: Encomium, S. 38.

174 Etwa CM Bd. 2, S. 462 und 467; Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 122; CM Bd. 5, S. 653 f., 678, 716 und 736.

175 Weitere Beispiele sind: Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 536 f. (Emma von der Normandie, die Frau Æthelreds II., *regina sua)*; ebd., S. 548 (Ælfgifu, die erste Frau Knuts des Großen, *Elgyva regina sua*); ebd. Bd. 2, S. 44: Mathilde, Heinrichs I. von England erste Frau, *Mathildis regina sua*), S. 46 (selbige, S. 46: *regina ejus*), S. 69 (Eleonore von Aquitanien ist noch bei der Scheidung von Ludwig VII. von Frankreich *regina sua*). Zu Ingeborg von Dänemark vgl. ebd., S. 108–10: *Rex Francorum reginam suam repudiatam custodiæ quasi carcerali mancipavit.).* Auch im frühen Mittelalter war üblicherweise die rechtmäßige Ehefrau Königin, vgl. Stafford, Queens, Concubines, S. 64 f., S. 127–129; Pamme-Vogelsang, Ehen, S. 18–26; Hartmann, Königin, S. 137.

176 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 539: *non ex Emma regina, sed ex quadam ignobili femina, generatus.*

177 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 518; CM Bd. 1, S. 471: *Rex Ethelredus, cujusdam ducis filiam accipiens uxorem, genuit ex ea filium, quem vocavit Eadmundum.* Zur Bedeutung der Abstammung vgl. auch oben S. 45, Anm. 21.

178 Pamme-Vogelsang, Ehen, S. 172–179; vgl. oben S. 60.

fräulich geblieben war.[179] Weitere Beispiele nicht-vollzogener Ehen finden sich unter den heiligen Königinnen der angelsächsischen Zeit. In diesen Fällen sind die Frauen jedoch meistens ohnehin nicht mit reginalem Titel, sondern als Heilige gekennzeichnet.[180]

Die Annullierung einer Ehe konnte einen Unterschied machen. Eleonore von Aquitanien, die von den Autoren aus Waverley ohne die Erwähnung eines formalen Erhebungsakts als französische Königin angeführt wird, ist nach ihrer Ehescheidung und der Wiederverheiratung mit dem zukünftigen König Heinrich II. von England nur *comitissa Pictavensis.* Ob die feierliche Zeremonie anlässlich des Herrschaftsantritts von Ludwig VII. eine formelle Krönung und Weihe für beide beinhaltet hatte oder ob es lediglich eine Festkrönung gewesen war, ist, da Ludwig schon 1131 zum Mitkönig gekrönt worden war, unsicher. Durch die Auflösung der Ehe hatte Eleonore ihren königlichen Titel jedenfalls verloren.[181] Auch die St. Albaner Chronisten formulieren in diesem Fall einen vergangenen Status und nennen sie ehemalige Königin und *relicta* Ludwigs.[182] Nach Heinrichs Thronbesteigung in England ist Eleonore wieder *regina.*[183] Ihre Weihe zur Königin in Westminster ist zwar nur durch spätere Quellen belegt, aufgrund der seit dem 11. Jahrhundert anhaltenden Tradition aber sehr wahrscheinlich.[184] Ralph Turner geht davon aus, dass ihre (ungesicherte) französische Weihe sie ohne erneute Zeremonie dazu berechtigt hätte, in England die Krone zu tragen. Inwiefern diese Vermutung zutreffend ist, kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Die sehr unterschiedlichen Fälle von Emma von der Normandie, Mathilde von England, Eleonore von Aquitanien und Margarethe von Babenberg mit der teilweise dünnen Quellenlage müssten für eine solche Fragestellung um weitere mehrfache Königinnen erweitert werden. Zu bedenken bliebe, dass die Krönung und Weihe in einem fremden Land im neuen Reich kaum bekannt gewesen wäre und daher selbst bei einer ‚verfassungsrechtlichen' oder ‚theologischen' Gültigkeit kaum Auswirkungen auf das Ansehen der Königin bei ihrem neuen Volk gehabt hätte.[185] Der Effekt, den eine solche Zeremonie unabhängig von formellen Regelungen haben konnte, ist für das Königinnentum

179 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 571 f. und 588; GRA Bd. 1, cc. 197.2 und 199.7; Annales de Waverleia, S. 180 und 186.

180 Etwa Cuthburga von Wessex: Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 367, 369; Æthelthryth: ebd., S. 335 f.; dazu auch Dockray-Miller, Saints Edith and Æthelthryth, S. 2–4; zu den heiligen Königinnen des europäischen Mittelalters vgl. Folz, Les saintes reines.

181 Annales de Waverleia, S. 234; Brown, Franks, Burgundians, and Aquitanians, S. 49 f.; Woll, Königinnen, S. 23 f.

182 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 69: *Celebratum est divortium inter Lodowicum regem Francorum et Alienoram reginam suam; erant enim consanguinei in quarto gradu.* […] *Dux Normannorum Henricus duxit Alienoram, quondam reginam, relictam scilicet Lodowici.*

183 Annales de Waverleia, S. 237.

184 Gervase of Canterbury, S. 160; Schramm, Geschichte des englischen Königtums, S. 58; Huneycutt, Matilda of Scotland, S. 50–53.

185 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 123; vgl. ebd., S. 54; zur Wirkung dieser Rituale vgl. unten S. 248–250.

von entscheidender Bedeutung, wie anhand der Witwenschaften deutlich werden wird.

Die gedankliche Verknüpfung von Titel und Stellung der Königin präsentiert die in vielen englischen Chroniken zu findende Episode über Judith, die Tochter Karls des Kahlen, die König Æthelwulf von Wessex im Rahmen seiner Romreise zur Frau nahm. Auf dem Rückweg seiner Pilgerfahrt heiratete der westsächsische König die westfränkische Prinzessin. Als das Paar in England ankam, rebellierte Æthelwulfs ältester Sohn Æthelbald gemeinsam mit einigen Großen. Über den Grund für diese Erhebung sind sich die Quellen uneins. Bei vielen jedoch spielt Æthelwulfs Absicht, Judith als Königin zu charakterisieren und sie neben sich sitzen zu lassen eine Rolle. Denn eine solche Praxis hätte der westsächsischen Tradition entgegengestanden, die den Ehefrauen der Könige den Platz neben dem König und den Titel Königin verwehrte, um so den Herrscher zu schützen. Die Sorge vor der Königin führt man auf Eadburh zurück, die den Giftmord an ihrem Gemahl Brithric von Wessex in Auftrag gegeben haben soll.[186] Die Schilderung der *Flores* erläutert außerdem, die korrekte Bezeichnung für die Ehefrau des Königs sei daher nicht *regina*, sondern *regis conjux*.[187]

Die Erzählung impliziert, dass Wilhelm von Malmesbury, Roger von Wendover und Matthäus Parisiensis, die frühmittelalterliche Vita Alfreds des Großen von Asser rezipierend, der Ansicht sind, der Name ‚Königin' wie auch das „neben dem König Sitzen" demonstriere Macht und Stellung, während die Verweigerung dieser Attribute einer Frau Macht entziehe, wodurch man vor der Boshaftigkeit einer Eadburh verschont blieb. Insofern vertreten sie die Auffassung, dass der Titel ‚Königin' grundsätzlich kein leerer Name war, sondern auf eine Machtgrundlage hinwies und eine solche erzeugte. Mehrere Autoren unterscheiden zwischen dem bloßen Wort König oder Königin und dem Titel mit allen zugehörigen Eigenschaften, wie etwa die Annalen von Osney zu Heinrich Raspe oder das *Encomium Emmae* in einem inserierten Brief, in dem die Königin sich beklagt, sie sei nur dem Namen nach Königin.[188] Zudem verdeutlicht die Eadburh-Judith-Erzählung die Gefahr, die von einer gekrönten Ehefrau des Königs für dessen Sohn aus vorheriger Ehe ausging. Der erhöhte Status der Mutter war im Kampf um den Thron zwischen Brüdern ein starkes Argument, wie sich etwa für Pippin den Buckligen, Thankmar und Liudolf herausstellte. Sie unterlagen in der Nachfolgefrage ihren Brüdern Ludwig dem Frommen, Otto I.

186 GRA Bd. 1, c. 113.2. Zu Eadburh vgl. Foerster, King's Wife. Der Ursprung dieser Textstelle wirft einige Fragen auf. Unter den frühen englischen Quellen findet sich nur bei Asser, S. 8–11 (Kap. 11–13) und 14–17 (Kap. 16–17), der um die Wende zum 10. Jhd. schrieb, eine ähnliche Erklärung. Sie wird auch in den westfränkischen *Annales Bertiniani* gegeben, die Asser aber wahrscheinlich nicht kannte. Deren Informant könnte Æthelwulf selbst gewesen sein. Die Formulierung in den Annales deutet eher daraufhin, dass die Westsachsen keinen Krönungsritus für ihre Königinnen hatten, nicht, dass die englischen Königinnen einen niedrigeren Status hatten. Annales de Saint-Bertin, S. 73.

187 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 424.

188 Annales de Oseneia, S. 93; vgl. dazu auch Thomas Wykes, S. 93–95; Encomium, S. 40: *tantum nomine regina.*

und Otto II., die aus späteren Ehen mit gekrönten Königinnen oder Kaiserinnen stammten.[189]

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Chronisten den Titel ‚Königin' in der Regel bewusst einsetzen und eine gewisse Würde oder sogar Macht damit verbinden. Den Ursprung des Königin-Seins sehen viele in der Weihe und Krönung, aber auch in der Ehe mit dem König. Völlig unabhängig von der (geplanten) Verbindung war die Erhebung zur Königin gewiss nicht. Manche Formulierung dürfte ferner der Unkenntnis der Situation, der Unsicherheit über die angemessene Bezeichnung oder einem Desinteresse an verfassungsrechtlichen Feinheiten geschuldet sein.

3. Das Geschlecht reginalen Handelns

Der oftmals misogyne Diskurs hochmittelalterlicher Theologen über das weibliche Geschlecht war häufig weit entfernt von verbreiteten Meinungen zu Frauen. Während gelehrte Abhandlungen ihnen Launenhaftigkeit, körperliche und geistige Schwäche, Lüsternheit, Unbeständigkeit, Irrationalität und Doppelzüngigkeit vorwerfen, erwartete man in der Praxis, dass sie den Haushalt verwalteten, die politischen Ziele der Familie unterstützten, sogar ihre Männer vertraten, während diese etwa auf dem Kreuzzug waren.[190] Personen, die diesen Anforderungen entsprachen, hat die Forschung oft als Ausnahmefrauen oder „honorary men" interpretiert.[191] Seit Mitte der 1980er Jahre die Wende „Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte"[192] eingeläutet wurde, hat sich das Erkenntnisinteresse gewandelt: statt Frauen und ihren Platz, ihre Rolle, in der Geschichte isoliert zu betrachten, zielt die Geschlechtergeschichte darauf ab, die „Spannbreite von Geschlechterrollen und des sexuellen Symbolismus in verschiedenen Gesellschaften und zu verschiedenen Zeiten zu entdecken, herauszufinden, welchen Sinn sie hatten und wie sie funktionierten, um eine Gesell-

189 Zu Pippin vgl. Weinfurter, Karl der Große, S. 84 f., 157–159 und 162 f. sowie Hammer, ‚Pipinus Rex', S. 235–276; dieses Beispiel könnte Asser vor Augen gehabt haben. Zu Thankmar vgl. Althoff, Die Ottonen, S. 80; zu Liudolf vgl. Widukind, Rerum gestarum Saxonicarum, S. 109 und Althoff, Die Ottonen, S. 98. Liudolfs Aufstand 951 legt eine Höherrangigkeit der Stiefmutter Adelheids im Vergleich mit seiner Mutter Eadgyth nahe, was eher gegen eine Weihe Eadgyths spricht. Die Kaiserkrönung strebte sein Vater zwar zu diesem Zeitpunkt bereits an, ein Erfolg war jedoch noch nicht absehbar. Möglicherweise fürchte Liudolf aber auch grundsätzlich die Konkurrenz jüngerer Brüder; vgl. Rüdiger, Der König und seine Frauen, S. 331–336: Die normannischen Herzöge etwa heirateten ihre Frauen nicht, um sich nicht auf einen, möglicherweise unfähigen oder unpassenden, Erben festgelegt zu werden. Auch in Skandinavien kannte man den generativen Nutzen dieses Prinzips (ebd., S. 316 f.).

190 Huneycutt, Female Succession, S. 189; LoPrete, Gender of lordly women, S. 93; Baumgärtner/Panse, Kreuzzüge unter Gender-Perspektive, S. 9; Panse, Sichtbare Macht, S. 41.

191 LoPrete, Gender of lordly women, S. 91 f., Zitat S. 92; vgl. Duby, Women and Power, S. 69–85, besonders S. 78.

192 Scott, Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte, S. 37–58; vgl. Baumgärtner, Neue Sicht, S. 29–44.

schaftsordnung aufrechtzuerhalten oder ihre Veränderung zu fördern.“[193] Kürzer gefasst hat es Joan Scott mit der Aufforderung zu untersuchen „in welcher Weise Geschlecht historisch wirksam wird“.[194] Dabei geht es um mehr als eine vermeintlich biologische Geschlechtszugehörigkeit. Welche Eigenschaften männlichen und weiblichen Körpern zugesprochen werden, wo die Geschlechtergrenzen verlaufen und wie überwindbar sie sind, ist von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich.[195]

Im christlichen Mittelalter waren die Menschen höchstens vor dem Schöpfer gleich. Die hierarchische Ordnung der Gesellschaft war gottgegeben und allgemein akzeptiert; dazu gehörte auch die Unterordnung der Frau unter den Mann. Eine umfassende Untersuchung mittelalterlicher Geschlechtervorstellungen steht noch aus und ist an dieser Stelle nicht zu leisten. Grundsätzlich ist der Geschlechterunterschied stark religiös begründet. Eine strenge Isolierung weiblicher und männlicher Sphären, in die das jeweils andere Geschlecht keinen Zugang hatte, gab es kaum.[196]

Die analytische Kategorie Geschlecht ist von der personellen Kategorie ‚Frau‘ oder ‚Mann‘ zu trennen. Daher ist es sinnvoll, von ‚geschlechtlicher Markierung‘ zu sprechen. Handlungen können so weiblich oder männlich markiert sein, wie auch Räume oder Dinge.[197] Die gedankliche Trennung zwischen ‚sex‘ (dem ‚biologischen‘ Geschlecht) und ‚gender‘ (dem sozialen Geschlecht) weisen auch mittelalterliche Dokumente auf: Matthäus Parisiensis etwa schreibt über Blanka von Kastilien, sie sei vom Geschlecht eine Frau, aber ein Mann im Ratschlag.[198] Und Wipo sieht bei Gisela von Schwaben männliche Redlichkeit am Werk.[199]

Die heutige Genderforschung betont, dass die Vorstellungen und Deutungen des anatomischen oder biologischen Geschlechts ebenfalls sozial konstruiert sind.[200] Die Biologie selbst ist für Gisela Bock keine ‚natürliche‘, objektiv-neutrale Kategorie, sondern weiblich konnotiert, da sie meist eingesetzt wird, um insbesondere das weibliche Geschlecht zu klassifizieren. Die mittelalterliche Gesellschaft knüpfte das Geschlecht grundsätzlich an den Körper und kam zu dem Schluss, der weibliche Körper führe in der Regel zur Minderwertigkeit seiner Trägerin.[201] Das weibliche Geschlecht wurde häufig als Überbegriff oder Synonym von körperlicher und charakterlicher Schwäche genutzt, um Personen jedweden Geschlechts zu diffamieren. Heinrich III. von England beschuldigte

193 Bereits 1976 postuliert von Davies, Women's History, S. 90; Übersetzung aus Dies., Gesellschaft und Geschlechter, S. 126; vgl. hierzu und zum Folgenden den Überblick bei Conrad, Frauen- und Geschlechergeschichte, S. 230–293, insbes. ab S. 258.

194 Scott, Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte, S. 46.

195 Bock, Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte, S. 373; Bennett/ Karras, Women, Gender, S. 5.

196 Bennett/ Karras, Women, Gender, S. 2–5; Goetz, Frauen im Früh- und Hochmittelalter, S. 26 f.

197 Griesebner/ Hehenberger, Intersektionalität, S. 111 f.

198 CM Bd. 5, S. 354: *sexu femina, consilio mascula.*

199 Werke Wipos, S. 24–26; vgl. auch unten S. 126–129.

200 Butler, Unbehagen der Geschlechter, S. 165–172.

201 Conrad, Frauen- und Geschlechtergeschichte, S. 274.

etwa einen Getreuen, er habe ihn als unkriegerisch wie eine Frau (*imbellis plusquam mulier*) diskreditiert.[202] Der Vergleich mit dem Frau-Sein respektive dem Weiblichen findet sich häufiger in Kombination mit der Negation einer als männlich gewerteten Eigenschaft. So wollten die Bürger von Worms nicht so weibisch (*muliebriter*) sein, die tyrannische Herrschaft des Bischofs zu dulden.[203] Rudolf III., den König von Burgund, beschreibt Thietmar von Merseburg wenig schmeichelhaft als weichen, weibischen Mann (*rex mollis et effeminatus*).[204] Während es einer Semiramis zu Ehre gereichte so zu wirken, als hätte sie ihr Geschlecht mit ihrem Sohn vertauscht, war es für Letzteren nicht ruhmreich. Dem auf diese Weise Verweiblichten spricht Matthäus Parisiensis männliche Verhaltensweisen ab.[205] Der anonyme Autor der Gesta Stephani rühmte hingegen Mathilde von Boulogne für ihre weibliche Beständigkeit.[206] Dieses Beispiel verdeutlicht außerdem, dass die geschlechtliche Konnotation und ihre Wertung nicht unveränderlich festgeschrieben waren, denn üblicherweise galt Beständigkeit als männlich und Launenhaftigkeit als weiblich.[207] Weiblichkeit drängte sich den mittelalterlichen Schreibern eher als Instrument zur Kritik auf als Männlichkeit,[208] was die Positionalität der meist männlichen Autoren dokumentiert. Da diese meinungsbildend gewesen sein dürften, ist eine relative Wertigkeit der Zuschreibungen dennoch begründet zu vermuten.

Komplementär funktionierenden Eigenschaften und Aufgabenbereichen hafteten ebenfalls geschlechtliche Konnotationen an.[209] Dennoch traute man Frauen im Hochmittelalter Handlungsweisen, die als männlich verstanden wurden, zu.[210] Insbesondere von Herrschergattinnen wurde mitunter sogar erwartet, dass sie ihren Ehemann bei Abwesenheit in seinen Aufgabenbereichen vertraten.[211] In diesen Fällen hielten viele Berichterstatter einen Kommentar für nötig, der das weibliche Geschlecht der Akteurin mit dem männlichen der Handlung oder Eigenschaft versöhnte. Besonderes Lob erhielten Personen dann, wenn sie die positiven Attribute beider Geschlechter in sich vereinten, wie etwa Mathilde von Boulogne, die neben ihrer weiblichen Beständigkeit zusätzlich

202 CM Bd. 3, S. 618 f.
203 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 187, vgl. ebd. S. 165.
204 Thietmar von Merseburg, Chronicon VII, 30, S. 434 f., vgl. ebd. S. 66 f.; vgl. GRA Bd. 1, c. 314.4–5.
205 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 5; CM Bd. 1, S. 6; Radulfus de Diceto, Opera Bd. 1, S. 357; vgl. Goridis, Rex factus est uxorius, S. 26 f. zum Einsatz von Geschlecht zum Zweck von Lob oder Kritik bei Wilhelm von Tyrus.
206 Gesta Stephani, S. 81: *astuti pectoris virilisque constantiae femina.*
207 Vgl. bereits Vergil, Aeneis IV, S. 569 f.: *varium et mutabile semper femina.*
208 Vgl. etwa Thietmar von Merseburg, Chronicon, II 28, S. 74 f.: *cesar augustus, mascula bile succensus.*
209 LoPrete, Gender of lordly women, S. 91; Fenton, Gender, Nation and Conquest, S. 58.
210 Bennett/ Karras, Women, Gender, S. 2–5; Goetz, Frauen im Früh- und Hochmittelalter, S. 26 f.
211 Baumgärtner, Lebensräume, S. 134 f.; Opitz-Belakhal, Geschlechtergeschichte, S. 104–109; LoPrete, Gender of lordly women, S. 95; Maier, Frauen in der Kreuzzugsbewegung, S. 253–281; zur Übertragung der modernen Kategorien von ‚öffentlich' und ‚privat' auf mittelalterliche Vorstellungen vgl. von Moos, „Öffentlich" und „privat", insbes. S. 98 f.

über ein männliches Herz verfügte.[212] Dennoch war es grundsätzlich wichtig, eine eindeutige Geschlechtszugehörigkeit zu demonstrieren.[213] Ambivalenz in dieser Hinsicht wurde oft kritisiert.[214] Eigenschaften des jeweils anderen Geschlechts zur Schau zu stellen, egal ob gute oder schlechte, konnte daher für eine Person Nachteile haben. Gerade bei Lobreden, die mit männlichen Charakteristka argumentierten, bestätigten Autoren daher das Frau-Sein ihres Objekts, damit, etwa bei einer *virago,* an deren Weiblichkeit kein Zweifel blieb.[215] Verlagerte man die wünschenswerten Charakterzüge und Handlungsweisen auf zwei verschiedengeschlechtliche und komplementäre Aufgabenbereiche wahrnehmende Eheleute, war es beiden möglich, ihre Zugehörigkeiten zu den Gruppen ‚Männlich' und ‚Weiblich' zu bewahren, während sie als Ehepaar beides vereinten. Bei Herrscherpaaren zeigt sich daher oft eine bewusste Nutzung beider Geschlechtskonstruktionen zur Demonstration idealer Herrschaft.

Die Notwendigkeit eines weiblichen Parts betonen die auf dem Mainzer Ordo basierenden Weihezeremonien explizit im ersten Segen für die Königin: Gott habe das schwache weibliche Geschlecht auserwählt, um den Starken Demut zu lehren.[216] Die vielbeschworene Fähigkeit und Aufgabe der Königin, die Härte des Königs zu mildern und durch Fürsprache Güte zu erwirken („law-mercy-construct"), wertet John Carmi Parsons als Beschränkung weiblicher Herrschaft, indem die Ehefrau des Königs von der direkten Machtausübung ausgeschlossen und in die Rolle einer barmherzigen Mittlerin gedrängt wurde.[217] Betrachtet man das Königtum als kooperative und komplementäre Institution, in der die Königin ebenso integraler Bestandteil ist wie der König,[218] stellt sich die Frage nach der Bedeutung dieser Aufgabenverteilung in einem anderen Licht dar. Wilhelm von Malmesbury wie auch Wipo führen nach ihrer Vorstellung der neuen Herrscher deren Gattinnen ein und stellen den männlich dargestellten Königen, Heinrich I. von England und dem römisch-deutschen König Konrad II., somit weibliche Königinnen als *neccessaria comes* mit weiblichen Aufgaben an die Seite.[219] Paul Strohm hat am Beispiel der Fürsprache von Königin Philippa von Hennegau für die Bürger von Calais verdeutlicht, wie die weibliche und

212 Gesta Stephani, S. 81 (vgl. Anm. 205); vgl auch Wilhelm von Tyrus, Chronique, XV, 27, S. 711; XVI, 3, S. 717; XVII, 1, S. 761; XVII, 13, S. 777 und XVIII, 27, S. 850f. über Melisende von Jerusalem; vgl. LoPrete, Gender of lordly women, S. 101; Goridis, Rex factus est uxorius, S. 25.

213 LoPrete, Gender of lordly women, S. 95; Auffahrt, Nonnen auf den Kreuzzügen, S. 167 f.

214 Vgl. HN, c. 4; GRA Bd. 1, c. 314.4–5.

215 LoPrete, Gender of lordly women, S. 105 f.; zum Begriff vgl. auch Auffahrt, Nonnen auf den Kreuzzügen, S. 167 f.

216 Elze (Hg.), Ordines, S. 7 f.

217 Parsons, Queen's intercession, S. 153.

218 Facinger, Medieval Queenship, S. 4; Luchaire, Histoire des institutions monarchiques Bd. 1, S. 129 f.; Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 95 f.; Earenfight, Queenship, S. 6–12; Fössel, Herrschaftsgefüge, S. 96; vgl. Fenton, Gender, Nation and Conquest, S. 62.

219 Werke Wipos, S. 25; GRA Bd. 1, c. 418, ähnlich auch bei anderen Königen; Fenton, Gender, Nation and Conquest, S. 62.

männliche Rolle des „law-and-mercy-constructs“ zur Aufrechterhaltung der Ordnung genutzt wurden.[220]

Weitere solcher Darstellungen lassen vermuten, dass beide Parts bewusst genutzt wurden, um weiblich und männlich konnotierte Verhaltensweisen zu Gunsten des Reiches in Einklang zu bringen, ohne dabei die Geschlechter von König und Königin durch geschlechtsuntypisches Benehmen in Frage stellen zu müssen.[221] Im Gegenteil konstruiert und untermauert diese Aufteilung Geschlechterunterschiede und stärkt beide, indem ihr Handeln als rollentypisch beschrieben wird. Philippas Milde und ihr Einfluss auf Eduard III. von England erlaubte dem Herrscher, Gnade walten zu lassen und die Bürger zu schonen, auch wenn er durch die Erwartungen an seine Rolle genötigt gewesen wäre, hart durchzugreifen.

Es wäre irreführend, Intervention und Beratung grundsätzlich als weiblich konnotierte Aufgaben zu verstehen. Zudem setzten Königinnen ihre Stimme bei weitem nicht nur zur Milderung der Entscheidungen des Herrschers ein, sondern verfolgten damit genauso politische Ziele, persönliche Patronage und eigene Interessen.[222] Milde war eine Eigenschaft, die weiblich konnotiert war, aber auch von Männern erwartet wurde. Sie findet sich in ritterlichen Tugendkatalogen und im Herrscherlob.[223] Jede Einheit, ob Einzelperson oder Herrscherpaar, sollte weibliche und männliche Charakteristiken besitzen, um so Ausgeglichenheit herzustellen. Die ideale Rollenverteilung zwischen König und Königin, Gatte und Gattin war dahingehend festgelegt, dass der Mann die aktive und dominante Rolle, die Frau aber die passive und subordinierte einnehmen sollte, unabhängig davon, ob die Herrschaft durch seine Ansprüche oder durch ihre legitimiert war.[224]

Sexualität war ein weiterer prominenter Aspekt von Geschlechtlichkeit, den die Ordines zur Weihe einer Königin ebenfalls thematisierten. Die Möglichkeit, Einfluss auf den König zu nehmen, verknüpfte man darin explizit mit der alttestamentlichen Esther und somit mit deren politisch wirksamen Zugang zur Bettstatt des Ahasverus. Weiterhin betete man für die Fruchtbarkeit der herrscherlichen Ehe. Ehrbar solle die Gattin bleiben und die Siegespalme der Jung-

220 Strohm, Hochon's Arrow, S. 99–105; vgl. Woodacre, Perils of Promotion, S. 128 f. über eine ähnliche Episode bei Johanna von Navarra und ihrem ersten Gemahl, Johann IV. von der Bretagne.

221 Etwa für Eleonore von der Provence: Howell, Eleanor of Provence, S. 20; Parsons, Ritual and Symbol, S. 64. Missglückte Interventionen sind in den Quellen kaum verzeichnet, die wenigen Belege zeigen jedoch, dass die Zusammenarbeit von König und Königin nicht grundsätzlich eine vorher abgestimmte Inszenierung war, vgl. Fössel, Königin im politischen Aus, S. 22 f.; Howell, Royal Women, S. 171; vgl. zu den Herrscherpaaren des Königreichs Jerusalem Goridis, Rex factus est uxorius, S. 2–17 und Ders., Gefährten, Regenten, Witwer, S. 163–195.

222 Parsons, Queen's Intercession, S. 150–155; Fössel, Königin, S. 138–150; Howell, Royal Women, S. 172.

223 Stoeckle, Art. ‚Milde', Sp. 622–623.

224 Fenton, Gender, Nation and Conquest, S. 74, vgl. auch S. 64 f.; vgl. Goridis, Gefährten, Regenten, Witwer, S. 167.

fräulichkeit bewahren *(virginitati palmam continere)*.[225] Bei allen Bezügen zur Himmelskönigin wird man wohl nicht so weit gegangen sein, von der Königin eine unbefleckte Empfängnis zu erwarten. Dennoch sollte sich die Sexualität christlicher Eheleute in einer angemessenen, keuschen Weise, das heißt maßvoll und auf Fortpflanzung bedacht, abspielen. Das galt insbesondere für eine Königin (und einen König).[226]

Für die Untersuchung der Herrscherwitwe wird ein besonderes Augenmerk auf die Beschreibung ihrer Geschlechtlichkeit zu legen sein. Die Sorge vor dem Schwachwerden der sexuell erfahrenen Frau, deren Keuschheit nicht durch Klostermauern oder eine Ehe geschützt war, war verbreitet und schlug sich regelmäßig in Darstellungen nieder. Ohne den Ehemann funktionierte ferner die Aufteilung weiblicher und männlicher Rollen innerhalb des Herrscherpaares nicht und führte gerade bei mütterlichen Regentinnen zu Geschlechterrollenkonflikten. Im Folgenden wird daher zu überprüfen sein, wie sich diese Umstände, aber auch die aufgezeigten Vorstellungen zum Königinnentum auf die Stellung und Wahrnehmung der Königinnen in der Witwenschaft auswirkten.

225 Elze (Hg.), Ordines, S. 8 f.

226 Vgl. GRA, c. 418 wie auch beim männlichen Geschlecht ebd. c. 412; vgl. Wilhelm von Tyrus, Chronique, XVI, 27, S. 754 f. zu Eleonore von Aquitanien; vgl. Fenton, Gender, Nation and Conquest, S. 65–70.

III. Herrscherwitwen vorstellen: Die Konstruktion eines Status in Text und Bild

So mancher Prolog erläutert uns, was der jeweilige Chronist mit seinem Werk bezweckte: bilden, erziehen, abschrecken, ein Vorbild geben. Bei der Lektüre offenbaren sich weitere Schreibzwecke, wie etwa das Lob des Herrschers oder Kritik an gesellschaftlichen Verhältnissen, die das Publikum belehren und für die vertretenen Anliegen einnehmen sollten. Auch bildliche Darstellungen entwarf man, damit sie betrachtet, gelesen und ihre Aussagen verstanden wurden. Selbst wenn die Rezeption einzelner Schriften nur indirekt zu ermitteln ist und sich unserer Kenntnis oft entzieht, ist doch anzunehmen, dass Autoren und Künstler darauf abzielten, wahrgenommen zu werden und im besten Fall Glauben und Beifall zu finden.[1] Unabhängig davon, ob sie im Auftrag arbeiteten oder zur Unterweisung und Erbauung ihres gelehrten Umfelds schrieben, hatten sie bei der Abfassung sicherlich ihr Publikum vor dem geistigen Auge. Demnach zeugen die Werke nicht nur von den Vorstellungen ihrer Urheber, sondern offenbaren auch, was die Schreiber für sagbar hielten und für welche Schilderung und Auslegung sie Akzeptanz von anderen erwarteten.

Diese Überlegungen bilden die Grundlage, um die hochmittelalterlichen Vor- und Darstellungen vom Status einer Herrscherwitwe auf der Grundlage von chronikalischen und bildlichen Quellen zu erkunden. Es ist zu fragen, ob und mit welchen Begründungen die Autoren und Künstler dieser Personengruppe eine herausgehobene oder sogar weiterhin königliche Stellung zuschreiben. Die breite Auswahl der Quellen gibt Einblicke in verschiedenste Geisteshaltungen und Genres, von der Hofgeschichtsschreibung zur Herrschaftskritik, von der Universalgeschichte zu Tatenbeschreibungen.[2] Vergleichsquellen aus dem ganzen europäischen Raum erweitern den Horizont, wo immer sich die Einbeziehung ihrer Aussagen als aufschlussreich erwies.

Generelle Unterschiede zwischen der Geschichtsschreibung in England und dem römisch-deutschen Reich prägen das Bild von Königinnen: Auf englischer Seite scheint ein größeres Interesse an Berichten über adligen Damen bestanden zu haben, denn dort entstanden häufiger ausführliche Schilderungen über weibliche Protagonistinnen, während sich deutsche Chronisten diesbezüglich eher zurückhaltend zeigten. Zudem setzte die Gattung der Weltchronik im deutschen 13. Jahrhundert weitgehend aus, während in England, etwa im Kloster St. Albans, Werke entstanden, die ausführlich und umfassend die Geschichte der ganzen Welt vom Anbeginn der Zeit festzuhalten versuchten.[3] Diese unterschiedliche Quellenlage muss bei den folgenden Ausführungen berücksichtigt werden.

---

1 Goetz, Geschichtsschreibung, S. 126.
2 Zur Quellenauswahl vgl. oben S. 27–41.
3 Vgl. oben S. 36–39.

Der Begriff ‚*vidua*' bezeichnete im frühen Christentum zunächst nicht die hinterbliebene (*relicta*) Ehefrau, sondern eine Frau, die sich für ein keusches und demütiges Leben entschieden hatte. Die Kirchenväter boten damit den nach einem kirchlichen Amt strebenden Frauen ein Ventil, ohne ihnen dabei zu sehr entgegenzukommen. Erst als man sich um 400 verstärkt mit der Frage auseinandersetzte, ob eine Frau nach dem Tod ihres Gatten erneut heiraten dürfe, wurde ‚*vidua*' auch zum Terminus für die hinterbliebene Ehefrau.[4]

Die mittelalterliche Theologie sah die Witwenschaft daher als moralischen Stand und kennzeichnete ihn als quasi geistlichen Lebensentwurf, der von Keuschheit und Buße geprägt war. Dabei war die Dreiteilung in Jungfrauen, Ehefrauen und Witwen, die im Himmel den 100-fachen, 30-fachen oder 60-fachen Lohn erhalten sollten, nicht grundsätzlich nur für weibliche Personen vorgesehen. Vielmehr galt sie als moralische Ordnung der ganzen Gesellschaft und ergänzte damit andere, funktionale oder organisatorische Einteilungen, wie etwa die der Kirche in Lenker, Kontemplative und Verheiratete oder in Kleriker, Mönche und Laien. Die Kirche in ihrer Gesamtheit galt als Witwe, die trauernd, enthaltsam und demütig auf die Wiedervereinigung mit dem verstorbenen Christus im Jenseits wartete. Die geschlechtliche Konnotation der miteinander nicht kompatiblen Ordnungsschemata führte zu einer gedanklichen Verknüpfung der moralischen Dreiteilung mit weiblichen und der funktionalen oder organisatorischen Einteilung mit männlichen Personen, die sich im 13. Jahrhundert durchgesetzt hatte.[5]

Durch die Doppelbedeutung von ‚*vidua*' als moralischem Stand und biologischem Schicksal sowie durch die Verbindung mit dem weiblichen Geschlecht entstand in der sozialen Praxis die Witwenschaft als geschlechtsspezifisches Konzept. Dieses sah vor, dass die Ehefrau nach dem Tod des Gemahls keusch lebte und für dessen Sünden büßte. So sollten weitere Ehen oder sexuelle Kontakte unterbunden werden, damit die Erinnerung und Ergebenheit gegenüber dem Gatten unverändert blieb und so für dessen Seelenheil gesorgt war. Obwohl die Aufgabe der Memoria auch dem Mann oblag, war seine Wiederverheiratung in der Regel eher akzeptiert, zum einen, um ihn vor außerehelichen Kontakten zu bewahren und zum anderen, um ihm die Sicherung der Dynastie zu ermöglichen.[6]

Den Jungfrauen standen die Witwen moralisch gesehen kaum nach. Zwar war ihr Körper nicht unversehrt, doch honorierte man, dass sie die selbst auferlegte Keuschheit viel bewusster wählten, da sie die fleischlichen Genüsse, auf sie verzichteten, bereits erfahren hatten. Diese Haltung erforderte eine hohe Willenskraft und dafür zollte man den Witwen Anerkennung. Der vorherige Kontakt mit Ehe und Sexualität ermöglichte es der Hinterbliebenen, im Gegensatz zu Jungfrauen, in der Welt zu leben. Eine solche Freiheit stellte jedoch auch eine Gefahr dar. Geschichten über Witwen, die der Versuchung erlagen oder

4 Jussen, Witwe, S. 156–208.

5 Jussen, Witwe, S. 230–235, 314–320; Carlson/ Weisel, Constructions of Widowhood, S. 1–5.

6 Van Houts, Changes of Aristocratic Identity, S. 222; Jussen, Witwe, S. 202 und 206; Sauer, Gender in Medieval Culture, S. 52–55.

selbst eine Versuchung darstellten, veranschaulichen die Sorge um den gefährlichen Einfluss dieser Freiheit und Erfahrenheit auf den Willen zur Enthaltsamkeit.[7] Diese Vorstellungen sind bei der Interpretation der zeitgenössischen Urteile über verwitwete Königinnen zu berücksichtigen.

Auch ganz pragmatisch betrachtet bedeutete der Tod des Gemahls für seine hinterbliebene Gattin größere Veränderungen als im umgekehrten Fall, da die soziale Stellung der Frauen zum einen von ihrem Ehestatus und von der sozialen Stellung des nächsten männlichen Familienangehörigen abhing. Durch eine Eheschließung änderte sich nicht nur deren Familienstand, sondern auch der zentrale soziale Bezugspunkt. Sie gehörte nun nicht mehr primär zur Familie ihres Vaters oder Bruders, sondern zu der ihres Gemahls, der die Rolle als nächster männlicher Angehöriger übernahm. Der gesellschaftliche Status und das Verhältnis der Ehegatten untereinander hatten daher enormen Einfluss auf den Lebenswandel der Frauen. Sie nahmen Anteil an den sozialen, kulturellen, symbolischen und den ökonomischen Ressourcen ihres Gemahls. Nach dessen Tod plötzlich alleinstehend, veränderten sich die Umstände und die Handlungsoptionen hinterbliebener Ehefrauen in großem Maß. Es entstanden neue Abhängigkeiten und/ oder neue Freiheiten, Aufgabenfelder wandelten sich, neue Rollen mussten übernommen werden.[8] Es ist zu prüfen, wie das Verhalten der Herrscherwitwen im Hinblick auf Rollenerwartungen und -konflikte beurteilt wurde und wie es mit den Vorstellungen von einer Königin in Einklang zu bringen war.

1. Rollen der Herrscherwitwen

Um zu ermitteln, wie sich Rollenerwartungen und reginaler Status durch den Tod des königlichen Gatten oder durch während der Witwenschaft eintretende Umbrüche veränderten, müssen die Darstellungen verwitweter Königinnen mit solchen aus der Zeit an der Seite des Herrschers sowie mit anderen Berichten und Beurteilungen von Königinnen und Herrscherwitwen verglichen und an ihnen gemessen werden. Dabei ist es sinnvoll, die zeitgenössischen Ansichten werkimmanent herauszuarbeiten, um den Wandel von der Ehefrau zur Witwe konsistent darstellen zu können.

Den Rollen und Aufgaben, die die Autoren den Herrscherwitwen zuordnen, kommt dabei besondere Aufmerksamkeit zu: Wie schätzen Chronisten die Handlungsfähigkeit einer verwitweten Königin oder Kaiserin in verschiedenen sozialen Feldern ein? Wie bewerten sie ihre Taten und was beeinflusst ihr Urteil? Weiterhin soll beobachtet werden, welche Bezeichnungen die Schreiber für die Witwen gebrauchen und welche Umstände für ihre Wahl ausschlaggebend sind.

---

7 Jussen, Witwe, S. 259–312; Carlson/ Weisel, Constructions of Widowhood, S. 1 f. und 17 f. Zur Sorge, die Witwe könne der Versuchung erliegen und außereheliche Kontakte eingehen vgl. unten S. 129–133.

8 Goody, Entwicklung von Ehe; vgl. Sauer, Gender in Medieval Culture, S. 52–55.

Die sichtbar werdenden Vorstellungen und Darstellungsweisen bieten Deutungsmuster und Erklärungsmodelle, um zu ermessen, nach welchen Überlegungen der königliche oder kaiserliche Status in der Witwenschaft beibehalten, zugesprochen, verwehrt oder abgelegt wurde. Die Kenntnis der Rollen und Aufgaben königlicher Witwen ermöglicht es außerdem zu entscheiden, welches Handeln und welche Voraussetzungen notwendig waren, um als Königin wahrgenommen zu werden.

1.1. Trägerin der Herrschaft

Die Witwe des Herrschers scheint vielen Denkmodellen zufolge die Legitimation zur Herrschaft verkörpert zu haben. Entweder galt sie den Zeitgenossen quasi als verlängerter Arm des Verstorbenen über dessen Tod hinaus, als Erbin des Gatten oder als Repräsentantin der Dynastie und alleiniges Haupt der Familie. Sie war nach dieser Auffassung jedoch in der Regel nicht ermächtigt, selbst die Herrschaft auszuüben. Der Grund dafür wird selten explizit genannt. Dass das weibliche Geschlecht die Witwen von der Nachfolge ausschloss, offenbart sich in der Praxis, die Legitimation durch eine zeitweilige oder dauerhafte Partnerschaft auf eine Person zu übertragen, die sich in erster Linie durch das männliche Geschlecht auszeichnete.

Beatrix von Lothringen etwa, die Witwe des Markgrafen Bonifaz' III. von Tuszien, nahm Herzog Gottfried den Bärtigen von Oberlothringen zum Ehemann und übertrug ihm im Zuge des Konnubiums die Markgrafschaft. Lampert von Hersfeld schildert in seinem Annalenwerk, wie Beatrix sich vor Kaiser Heinrich III. für diese Eheschließung rechtfertigten musste, da sie durch die Wahl ihres Gatten, der ein Gegner des Kaisers war, den kaiserlichen Einfluss auf die italischen Gebiete geschwächt hatte. Beatrix habe geantwortet, nur getan zu haben, was ihr nach dem *ius gentium* zustünde. Sie habe nach dem Verlust ihres Gatten dem vereinsamten Haus ohne unlautere Absichten einen Schutzherrn gegeben und standesgemäß geheiratet. Das sei im Römischen Reich adligen Frauen immer erlaubt gewesen.[9] Die Rechtsvorstellung, die Lampert Beatrix zur ihrer Verteidigung in den Mund legt, entstammt der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus. Dort beschreibt der Autor, wie das Volk Königin Theodelinda, die Witwe des langobardischen Königs Authari, aufforderte sich einen angemessenen Gatten zu wählen, der König der Langobarden werden sollte.[10] Der

9 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 66 f.: *Beatrix* […] *ait nihil se egisse preterquam quod iure gentium sibi agere licuisset. Destitutam se priori marito desolatae domui patronum paravisse et ingenuam ingenuo sine fuco nefariae cuiusquam machinationis nupisse. Nec equi nec boni memorem eum esse, si id sibi pace eius non liceret, quod in imperio Romano feminis nobilibus semper licuisset.* […] *Beatricem tamen quasi per deditionem acceptam secum abduxit, hoc illi culpae obiciens, quod contractis se inconsulto nuptiis hostu publico Italiam prodidisset.*

10 Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, S. 140 f.; vgl. Edictus Rotharii, S. 41 f. und Origo gentis Langobardorum, S. 5; vgl. Balzaretti, Theodelinda, S. 183–207.

Gedanke, dass die Witwe des Herrschers die Herrschaft an ihren neuen Ehemann übertragen konnte, war Lampert von Hersfeld demnach vertraut.

Ein Missverständnis Ottos von St. Blasien lässt vermuten, auch er habe Königswitwen als Trägerinnen der Herrschaft wahrgenommen. Nach seiner Darstellung wählten die Bürger Jerusalems Heinrich von der Champagne zum König, nachdem sie ihm Isabella, die Witwe des verstobenen Königs, zur Frau gegeben hatten. Tatsächlich war nicht Isabellas Gemahl, sondern ihre Schwester, Königin Sibylle von Jerusalem, gestorben. Dieser folgte Isabella, gemeinsam mit ihrem Gatten, nach.[11] Die Vorstellung, durch die Verbindung mit der Hinterbliebenen eines Königs würde dessen Herrschaftsanspruch auf den zweiten Gemahl der Witwe transferiert, scheint Otto geläufiger gewesen zu sein als der Gedanke einer weiblichen Thronfolge von Schwester auf Schwester.[12]

Die Stellung Kunigundes von Luxemburg war gemäß der Beschreibung Wipos in seinen *Gesta Cuonradi* anders begründet. Die Witwe Heinrichs II. trat nach dem Tod des Kaisers für das Reich ein und lenkte es mit dem Rat ihrer Brüder, sodass sie dem Autor wie eine Testamentsvollstreckerin und Reichsverweserin erschien.[13] Wipo schildert, wie sie dem neu gewählten König Konrad die Insignien übergab und dadurch, soweit als Frau dazu fähig, dessen Herrschaft bestätigte.[14] Seine Einschränkung von Kunigundes legitimatorischer Macht aufgrund ihres Geschlechts impliziert, dass sie selbst nicht die Nachfolge ihres Gemahls antreten konnte. Das Verschwinden der Kaiserinwitwe aus zeitgenössischen Dokumenten nach der Übergabe der Herrschaft an Konrad II. begründet Max Kirchner damit, dass danach eine politische Beteiligung nicht mehr nötig (und damit vermutlich auch nicht mehr möglich) gewesen wäre.[15] Bereits im Jahr nach Heinrichs II. Tod zog sich Kunigunde in die von ihr gegründete Benediktinerinnenabtei Kaufungen zurück.[16]

Der Witwe König Rudolfs III. von Burgund, Irmgard, kommt in Wipos Tatenbericht eine ähnliche Rolle zu, als sie 1033 die Burgunder begleitete, um die Huldigung gegenüber Konrad II. und seinem Sohn nachzuholen. An der Spitze des Adels stehend, regelte sie die Belange des Königreichs, was in diesem Fall bedeutete, dem neuen König zu huldigen und damit dessen Herrschaft anzuerkennen.[17] Anders als Kunigunde stellt Wipo sie nicht als allein Handelnde dar, sondern als eine der Leitfiguren des burgundischen Adels. Trotzdem konnte sie die Lenkung des burgundischen Reichs nicht dauerhaft, sondern lediglich als Übergangsregentin beanspruchen.

---

11 Otto von St. Blasien, Chronica, S. 55; vgl. Lambert, Queen or consort, S. 159–164.

12 Otto von St. Blasien, Chronica, S. 41 f.

13 Baumgärtner, Fürsprache, S. 60 f. Zu Kunigunde vgl. außerdem Baumgärtner, Kunigunde; Müller-Wiegand, Vermitteln – beraten – erinnern, S. 185.

14 Werke Wipos, S. 19: *imperatrix Chunegunda regalia insignia, quae sibi imperator Heinricus reliquerat, gratanter obtulit et ad regnandum, quantum huius sexus auctoritatis est, illum corroboravit*; vgl. dazu Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 431–433.

15 Kirchner, Die deutschen Kaiserinnen, S. 26.

16 Baumgärtner/ Presche, Kaufungen 1011, S. 21.

17 Werke Wipos, S. 50.

Eine vergleichbare Funktion schreiben Otto von Freising und ihm folgend die *Historia Welforum* sowie Burchard von Ursberg Kaiserin Richenza zu: Die Sachsen sammelten sich um die *viduata imperatrix Richiza* und unterwarfen sich aus freien Stücken Konrad III.[18] Im Unterschied zu Irmgard scharte Richenza nicht die Adligen des Königreichs um sich, um einem fremden Herrscher zu huldigen, sondern nur die Großen Sachsens zur Unterwerfung unter einen gewählten König. Damit war ihre hohe Stellung eher durch das sächsische Herzogtum des verstorbenen Kaisers definiert als durch das Kaisertum. Ihr Titel verwies zwar auf ihren imperialen Rang, aber sie handelte nicht auf Reichsebene, sondern an der Spitze des Herzogtums Sachsen, und war auch nicht im Besitz der Insignien.[19]

Die Bedeutung der Witwe des ersten Salierkönigs, Gisela von Schwaben, für das Königtum ihres Sohnes, Heinrich III., veranschaulicht das Perikopenbuch, das der junge Salier zwischen seinem Herrschaftsantritt und dem Tod seiner Mutter am 5. Februar 1043 in Auftrag gegeben hatte: Drei ganzseitige Miniaturen leiten das Werk ein. Die Platzierung von Giselas Einzug in die Kirche an vorderster Stelle des Werks verdeutlicht die ranghohe Stellung. Ihr Sohn ist umseitig in ganz ähnlicher Position dargestellt und auf der gegenüberliegenden Seite thront eine Maiestas Domini. Heinrichs Königtum erscheint somit einerseits von Gott abgeleitet und bestätigt, andererseits über die Brückenfunktion der Kaiserin vom irdischen Vorgänger Konrad II. übertragen. Die Darstellung der Mutter als Witwe mit Schleier und ohne Insignien symbolisiert das Ende des vorausgehenden Königtums.[20]

Im Fall des erst zwölfjährigen Sohnes Ludwigs VIII. von Frankreich nutzte man neben dessen Abstammung ebenfalls die Legitimationskraft seiner verwitweten Mutter, Blanka von Kastilien. Ein minderjähriger Nachfolger wurde von den Chronisten aus St. Albans Wendover und Matthäus als Risiko wahrgenommen und so verstanden sie die schnelle Krönung, die seine Mutter und der päpstliche Gesandte veranlasst hatten, als Ausdruck von deren Sorge und Bemühen, einen reibungslosen Herrschaftswechsel zu vollziehen. Die Formulierung *fecit filium suum* […] *in regem* […] *coronari* verdeutlicht, dass Roger Wendover und Matthäus Parisiensis der Witwe die Macht zusprechen, Ludwig zum

18 Otto von Freising, Chronik, S. 344: *ubi omnes Saxones simul cum viduata imperatrice Richiza venientes ultro se suae ditioni subdidere*; Historia Welforum, S. 32 und Burchard von Ursberg, Chronicon, S. 18 mit gleichem Wortlaut.

19 Otto von Freising, Chronik, S. 344 f.: *Solus ex principibus Heinricus a dux regalia servans aberat, ad quae reddenda in festivitate apostolorum Petri et Pauli dies ei Ratisponae prefigitur.* Historia Welforum, S. 32 und Burchard von Ursberg, Chronicon, S. 18; vgl. Schneidmüller, Die Welfen, S. 162 und 173 f.: Es ist unklar, ob Heinrich der Stolze bei Lothars Königserhebung von ihm zum Herzog von Sachsen ernannt geworden war. Herzog von Bayern war er bis Konrad es ihm 1138 wegen der verweigerten Huldigung entzog.

20 Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek, msb 0021, f. 3r, 3v und 4r; siehe hier Abb. 1, S. 83 und 2, S. 84; vgl. Knoll, Evangelistar Heinrichs III. (Faksimile- und Kommentarband).

Abb. 1: Gisela von Schwaben beim Einzug in die Kirche. Echternacher Perikopenbuch, Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek, msb 0021, f. 3r.

Abb. 2: Heinrich III. beim Einzug in die Kirche. Echternacher Perikopenbuch, Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek, msb 0021, f. 3v.

neuen König zu bestimmen.[21] Sie schildern, wie Blanka die Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten sowie die weltlichen Großen, die der französischen Krone zu Treue verpflichtet waren, zu einer Versammlung in Paris einberief, um den zukünftigen Ludwig XI. zu krönen.[22] Die schriftliche Erklärung dreier Prälaten, Ludwig VIII. habe Blanka auf dem Sterbebett zur Regentin für seinen Sohn ernannt,[23] benötigen Roger und Matthäus dafür nicht. Blankas Stellung als Königin, Witwe Ludwigs VIII. und Mutter Ludwigs IX. ist ihnen Begründung genug.

Die Darstellung beweist jedoch auch die Unzufriedenheit einiger französischer Fürsten mit dieser Lösung. Zahlreiche Große sollen der Krönung des zehnjährigen Kindes ferngeblieben sein.[24] Ob diese Verweigerung darauf fußte, dass man der Witwe des Königs das eigenverantwortliche Handeln zur Sicherung des Throns absprach oder andere Gründe ausschlaggebend waren, ist nicht ersichtlich. Obwohl die St. Albaner Chronisten selbst den Eindruck von einem ordnungsgemäßen Vorgehen vermitteln, lassen sie mit dem geschilderten Missfallen und der daraus folgenden Abwesenheit vieler Fürsten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zeremonie aufscheinen.

Eine gewichtige Rolle in der Nachfolgefrage schreibt Thietmar von Merseburg Mathilde, der Witwe Heinrichs I., zu. Es ging das Gerücht um, sie habe ihren jüngeren Sohn Heinrich auf dem Thron sehen wollen, was auf die Ablehnung des Adels stieß. Die Großen konnten Mathilde überzeugen, ihrem älteren Sohn Otto den Vorzug zu geben.[25] Damit demonstriert Thietmar die Bedeutung der Witwe für die Entscheidung der Thronfolge. Zur Volljährigkeit Ottos II. schrieb derselbe Chronist, Adelheid von Burgund, Ottos Mutter, habe dessen Herrschaft bewahrt.[26] Die Kaiserin von Konstantinopel, Kaiserin Theophanus gleichnamige Mutter und Witwe Romanos' II. sowie Nikephoros' II., war laut Thietmar ebenfalls in der Lage, einen von ihr auserwählten Kriegsmann zum Herrscher des Reichs zu machen.[27]

Manche Herrscherwitwen gingen zu Legitimationszwecken auch dauerhafte Verbindung ein. Knut der Große etwa verschaffte sich zusätzliche Legitimität auf dem eroberten englischen Thron, indem er die Gattin seines Gegners Æthelred zur Frau nahm, nachdem dieser im Kampf gegen die Dänen ver-

21 CM Bd. 3, S. 118; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 135 f.: *Regina vero de consilio legati, metuens ne mora periculum pareret, convocato regni clero, et paucis ex proceribus, quos habere poterat, fecit filium suum, puerum scilicet vix decennem, in regem die Sancti Andreæ Apostoli coronari.*

22 CM Bd. 3, S. 118; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 135 f.

23 Teulet (Hg.), Layettes du Trésor des chartes Bd. 2, Nr. 1828.

24 CM Bd. 3, S. 118 f.; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 135 f.: *Subtraxerunt se quidem ab hac coronation dux Burgundiæ, comes Campaniæ, comes de Bar, comes de Sancta Paulo, comes Britanniæ, et fere omnes, ut breviter dicatur, nobiles ad coronam spectantes, qui sese potius præparaverunt ad pugnam quam ad pacis et concordiæ unitatem.*

25 Thietmar von Merseburg, Chronicon, I 21, S. 28 f., vgl. ebd. II 1 (1), S. 38 f.

26 Thietmar von Merseburg, Chronicon, IV 10, S. 142.

27 Thietmar von Merseburg, Chronicon, II 15, S. 56 f.; zur Bedeutung der Kaiserwitwe bei der Herrschaftsnachfolge in Byzanz vgl. Lilie, Erbkaisertum oder Wahlmonarchie, S. 21–41, bes. S. 31 und zu Theophanus Fall S. 39.

wundet und schließlich gestorben war.[28] Emma, Æthelreds Witwe, hatte zuvor mit ihren Söhnen bei ihrem Bruder Richard, Herzog der Normandie, Zuflucht gefunden. Wilhelm von Malmesbury berichtet, wie Knut nach ihr schickte, um sie zu seiner Frau zu machen, weil der siegreiche Eroberer hoffte, die Engländer würden sich eher unter dänische Herrschaft fügen, wenn sie ihre Treue der gewohnten Herrin schuldeten.[29] Der Chronist konnte sich demnach gut vorstellen, dass die Ehe mit der Witwe des vorherigen Königs für den fremden Eroberer zur eigenen Herrschaftslegitimation attraktiv sein konnte und ein solches Vorgehen erfolgversprechend war. Rückblickend war ihm bekannt, dass Knut sich als englischer König hatte etablieren können, und er schrieb dabei Emma, deren Einwilligung unter anderem den Anspruch ihrer Söhne schwächte,[30] eine entscheidende Rolle zu. Das Motiv, die Unterstützung aus der Normandie für Emmas Söhne aus erster Ehe zu unterbinden und damit diese als Konkurrenten auszuschalten, nennen die Annalen von Osney ganz ausdrücklich: *Et ne hæres legitimus regnum quod jure sibi debebatur aliquando reposceret, Normannica fultus virtute, Emmam Ædelredi regis relictam duxit in uxorem.*[31]

Pauline Stafford formulierte in diesem Zusammenhang sehr treffend, dass „This prior contact with regality, buying off a widow's support for her sons, especially by giving her new ones, and acquiring her family connections were powerful motives for marrying a royal widow."[32] Um dieses Ziel zu erreichen, gingen manche Thronkandidaten so weit, die Witwe des vorherigen Königs selbst dann zur Ehegattin zu nehmen, wenn sie Sohn des verstorbenen Herrschers waren und es sich bei der Hinterbliebenen um die eigene Stiefmutter handelte.[33] Auch wenn in diesen Fällen die christlich-moralische Empörung der Chronisten im Vordergrund stand, wird man den Grund für die ungewöhnlich anmutende, aber durchaus verbreitete Praxis in der Legitimität, die diese Frauen in sich trugen, vermuten dürfen.[34] Beim Bericht über die Eheschließung von Æthelbald von Wessex mit Judith, der Tochter Karls des Kahlen, scheint dieses Argument der Legitimation durch: Æthelbald hatte gegen seinen Vater rebelliert, als jener mit einer, entgegen der westsächsischen Sitte, zur Königin geweihten und gekrönten neuen Ehefrau von seiner Romreise zurückkehrte. Dass er nach

28 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 548: *idem res misit in Normanniam ad ducem Richardum propter Emmam sororem ejus, regis scilicet Ethelredi relictam; quæ* [*in*] *mense Julio in Angliam veniens Cnutoni regi lege conjugali copulate est*; ASC D, S. 63; ASC E, S. 74; ASC C, S. 103 zu 1017: *se cynigc fetian him þæs cyniges lafe Æþelrædes him to wife Ricardes dohtor* (zitiert nach C. D und E formulieren sehr ähnlich).

29 GRA, c. 181.3: *uxorem superioris regis e Normannia accersiit, ut, dum consuetae dominae deferrent obsequium, minus Danorum suspirarent imperium.*

30 GRA, c. 181.3: *simul eo facto Ricardi allitiens gratiam, ut parum de nepotibus cogitaret, qui alios ex Cnutone se suscepturum speraret;* siehe auch GRA, cc. 180.10 f., 181.3 und 196.4.

31 Annales de Oseneia, S. 4.

32 Stafford, Charles the Bald, S. 151.

33 Zur Wahrnehmung solcher Ehen vgl. unten S. 110 f.

34 Vgl. GRA Bd. 1, c. 117 und Bd. 2, S. 90; Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 267, 296. Die Angelsächsische Chronik (die Versionen A, F und E) vermerkt die Eheschließung zwischen Eadbald von Kent und dessen Stiefmutter, der Witwe seines Vaters Æthelberht, als Rückfall in heidnische Gewohnheiten.

dem Tod seines Vaters diese Frau selbst ehelichte, obwohl sie bis dahin kinderlos geblieben war, bestärkt die Ansicht, ihre durch die Weihe herausgehobene Stellung habe Æthelbald in Sorge um sein Erbe gegen den Vater aufgebracht.[35]. Einen weiteren Hinweis auf diese Praxis liefern die *Flores* in ihrer Wiedergabe der Artussage: dort ließ sich Mordred, der seinem Onkel/Vater, König Artus, die Stellung streitig zu machen versuchte, nicht nur mit dessen Krone krönen, sondern heiratete zudem dessen Gattin Guenevere.[36] Damit stellen die Chronisten ein bedeutendes Symbol des Königtums mit der Witwe des Königs auf eine Stufe.

Der anonyme Autor der von Emma beauftragten *Gesta Cnutonis*, besser bekannt unter dem Namen *Encomium Emmae reginae*, verschweigt die erste Ehe Emmas mit Knuts Vorgänger und Gegner, wohl, weil es ihm nicht um die Legitimation Knuts geht, sondern um die Emmas als derjenigen, die die Agenda ihres Gatten kannte und mit Hilfe ihrer Söhne fortführen würde. Ähnlich wie in den Fällen von Gisela von Schwaben und Blanka von Kastilien überträgt Emma in ihrem *Encomium* die Herrschaftslegitimation von Knut auf ihre Söhne.[37] Diese Sichtweise veranschaulicht auch das Frontispiz der in London aufbewahrten Handschrift des Werks: Es zeigt Emma als Königin, gekrönt und unter einem Baldachin thronend. Sie nimmt den größten Teil des Bildes ein, während ihre ebenfalls gekrönten Söhne Harthaknut und Eduard am Rand durch den Vorhang in den Raum des Baldachins hineinlugen.[38] Liest man die Darstellung von links nach rechts, verdeutlicht das die Übertragung der königlichen Würde von Emma auf ihre Söhne.[39]

Die Äußerungen Ottos von Freisings über Mathilde von England werden von der Forschung ebenfalls so gedeutet, als hätte sie in der Nachfolgefrage eine gewichtige Rolle spielen sollen: *imperatrix Mahtildis* […] *regalia in potestate sua habebat.* […] *Albertus Maguntinae aecclesie archiepiscopus ad se vocavit falsisque promissionibus ad sibi tradenda regalia induxit.*[40] Der sterbende Heinrich V. hatte demnach die Regalien seiner Gemahlin übergeben und sie damit, nach Meinung Ferdinand Geldners, zusammen mit ihrem zukünftigen Gatten zur Nachfolge designiert.[41] Geldner geht davon aus, dass Mathilde den unverheirateten Bruder Friedrichs von Schwaben, Konrad, der sich zu dieser Zeit auf Pilgerfahrt ins Heilige Land befand und deshalb von Heinrich nicht direkt hatte designiert werden können, heiraten sollte. Eine solche Lesart ist durch die Quellen nicht ausreichend gestützt. Was Otto von Freising durch seinen Eintrag bestätigt, ist die grundsätzliche Möglichkeit einer Herrscherwitwe, mittels Übergabe der

35 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 427; vgl. Abels, King Alfred, S. 92; Stafford, The King's Wife, S. 19. Zu der Legitimierung durch die Königswitwe siehe Stafford, Charles the Bald, S. 151 und Nelson, The queen in ninth-century Wessex (gegen die Etablierung einer Sohnesfolge).

36 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 267.

37 Encomium, S. 32, S. lx, lxxi, cxxviii; zur Absicht des Werks vgl. insbesondere Buch 3 des Encomiums.

38 London, BL, Add. MS 33241, f. 1v; siehe Abb. 3.

39 Zur Interpretation siehe Neuman De Vegvar, A paean for a queen, S. 317–321.

40 Otto von Freising, Gesta, S. 30; vgl. Rössler, Kaiserin Mathilde, S. 28 und 83 f.; Geldner, Kaiserin Mathilde, S. 13–16.

41 Geldner, Kaiserin Mathilde, S. 15.

Abb. 3: Königin Emma erhält das Encomium Emmae Reginae. Frontispiz des Encomium Emmae Reginae, London, British Library, Add. MS 33241.

Insignien die Legitimation zur Herrschaft zu übertragen. Anderenfalls wäre es für den Mainzer Erzbischof, der Lothar gegen die Schwaben unterstützte, kaum nötig gewesen, die Kleinodien durch eine List an sich zu bringen.

Diese Beispiele offenbaren, dass die Vorstellung, die Witwe des verstorbenen Königs oder Kaisers habe einen legitimatorischen Einfluss besessen oder wäre gar selbst das Mittel zur Legitimation gewesen, sowohl in England als auch im römisch-deutschen Reich und während dem ganzen Hochmittelalter verbreitet war. Diese Anschauung sah jedoch nicht die Witwe selbst als Nachfolgerin ihres Ehemanns in seiner Funktion als Herrscher.

1.2. Nachfolgerin des Königs

Gemäß anderen Auffassungen konnten Herrscherwitwen ihre eigene Legitimation durchaus zur selbstständigen Regierung des Königreichs nutzen. Sie heirateten dann meist nicht wieder und werden von den Chronisten üblicherweise in einer Art und Weise dargestellt, die mit dem christlichen-moralischen Bild des Witwenstandes übereinstimmt. Besonders die Einhaltung des Keuschheitsgebots scheint für den Anspruch, ohne Ehemann die Funktion und Position des Herrschenden auszufüllen, von gesteigerter Wichtigkeit gewesen zu sein.[42]

Die englischen Quellen berichten hauptsächlich von zwei Herrscherwitwen, die nicht nur behelfsmäßig die Lenkung des Königreichs übernahmen. Die erste ist Seaxburh († vermutlich 764), die Gemahlin König Cenwalhs von Wessex († ca. 763). Ihr Ehemann habe sich, so Wilhelm von Malmesbury, auf seinem Sterbebett entschieden, ihr die Verfügungsgewalt über das Königreich zu übergeben. Der Autor kommentiert, es habe dieser Frau nicht am Sinn für die Erledigung der Pflichten des Reichs gefehlt. Sie habe selbst neue Truppen ausgehoben und die alten Getreuen im Dienst behalten. Sie regierte ihre Untertanen gütig und ließ ihre Feinde durch Drohungen erschauern, kurzum: sie tat – wie Wilhelm zusammenfasst – alles, sodass der*die angesprochene Leser*in keinen Unterschied zu ihrem Mann hätte feststellen können, außer ihrem Geschlecht. Sie starb kaum ein Jahr nach der Machtübernahme.[43] Obwohl ihr weibliches Geschlecht den Chronisten zu irritieren scheint, zieht dieser nicht in Zweifel, dass die Witwe des Königs zur Regierung berechtigt war, sei es, indem sie den Status ihres verstorbenen Gemahls übernahm oder ihren eigenen beibehielt. Die Angelsächsische Chronik vermerkt in gewohnt nüchternem Stil, dass Cenwalh starb

42 Hierzu künftig Foerster, Geheimnis der Gemächer. Vgl. Jussen, Witwe, S. 162, 202; Corbet, La pastorale Ottonienne, S. 239–241.

43 GRA Bd. 1, c. 32: *Kenwalkius, post triginta unum annos moriens, regni arbitrium uxori Sexburgae delegandum putauit; nec deerat mulieri spiritus ad obeunda regni munia. Ipsa nouos exercitus moliri, ueteres tenere in offitio, ipsa subiectos clementer moderari, hostibus minaciter infremere, prorsus omnia facere ut nichil preter sexum discerneres. Veruntamen plus quam femineos animos anhelantem uita destituit, uix annua potestate perfunctam.*

und Seaxburh, seine *cwen*, danach für ein Jahr regierte.[44] Durch den grundsätzlich eher knappen und sachlichen Schreibstil, der in der Chronik für diese Zeit vorherrscht, wirkt dieses Ereignis ähnlich wie bei Wilhelm von Malmesbury, völlig unumstritten.[45]

Nach Ansicht der St. Albaner Chronisten im 13. Jahrhundert ist die Regentschaft dieser Herrscherwitwe nicht so problemlos verlaufen. Die militärische Führung einer Frau, die in den *Flores* eher als Stellvertreterin denn als Nachfolgerin des verstorbenen Königs erscheint, soll für die Großen inakzeptabel gewesen sein, weshalb diese Seaxburh nach einem Jahr vertrieben.[46] In der Regentschaftsliste, die zum Jahr 886 in die *Flores* inseriert ist, folgt sie dennoch auf Cenwalh.[47] Sehr wahrscheinlich stammte die Vorlage dafür aus der Angelsächsischen Chronik.

Die ablehnende Haltung der St. Albaner Chronisten gegenüber der weiblichen Nachfolge in einer Reichsregierung war nicht von grundsätzlicher Natur. Die zweite berühmte englische Witwe, die die Herrschaft ihres verstorbenen Gatten fortführte, nötigt ihnen durchaus Respekt ab. Alfred der Große († 899), König von Wessex, hatte sich das benachbarte Mercia Untertan gemacht. Er vermählte seine Tochter Æthelflæd mit Æthelred, der aus der alten mercischen Königsfamilie stammte, und setzte seinen Schwiegersohn als Schutzherrn in Mercia ein.[48] Nach Æthelreds Tod 911 regierte Æthelflæd Mercia selbst und verstärkte wichtige Orte gegen die Däneneinfälle.[49] Die *Flores* werten ihre langjährige Regentschaft positiv als heiter.[50] Bei ihrem Tod 918 würdigen sie die Herrscherwitwe als *prudentiæ matrona*, die alleine das Königreich Mercia durch gerechte und starke Herrschaft regierte (*sola regnum Merciorum strenuo iustoque rexerat moderamine*). Sie hinterließ als Erbin des Königreichs eine Tochter namens Algiva, die das legitime Kind des Unterkönigs (*subregulus*) Æthelreds von Mercia war.[51] Weitere Kinder, so die *Flores* in Übereinstimmung mit den *Gesta Regum Anglorum* Wilhelms von Malmesbury, hatte die Ehe nicht erbracht, nachdem Æthelflæd die erste Schwangerschaft nicht unverletzt überstanden hatte und deshalb weitere fleischliche Begegnungen verweigerte, um nicht erneut die

44 ASC A zu 672: *AN. .dclxxii. her forþferde Cenwalh, 7 Seaxburg an gear ricsode his cuen æfter him;* ASC E zu 672: *AN.dclxxii. Her fordferde Cenwalh, 7 Sexburh an gear rixade his cwen æfter him.* Zu Seaxburh vgl. Foerster, Female Rulership.

45 Vgl. Jorgensen, Introduction, S. 10.

46 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 329: *Rex Occidentalium Saxonum Kinewaldus, cum regnasset triginta et uno annis, defunctus est, et regnavit pro eo uxor ejus Sexburga uno anno; sed indignantibus regni magnatibus expulse est a regno, nolentes sub sexu femineo militari.*

47 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 464.

48 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 462. Ein selbstständiger König über sein Reich ist er demnach nicht, eher ein Unterkönig oder Regent. Wilhelm von Malmesbury nennt ihn *comes* oder *dux* (GRA Bd. 1, cc. 121.13 und 125.1), die Angelsächsische Chronik *ealdorman* (ASC A und D zu 886, 893 und 911, ASC C zu 912) oder *hlæford* (ASC C (Mercisches Register) zu 911 und 919).

49 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 485–488. Sie nennen sie *domina Merciorum.*

50 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 483.

51 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 488.

Schmerzen einer Geburt zu erfahren.[52] In beiden Werken wird auf diese Weise ihre Keuschheit betont, die sich als unerlässlich für eine Akzeptanz der Macht während der Witwenschaft herauskristallisiert.[53]

Über die Selbstständigkeit von Æthelflæds Regentschaft gibt es in den Chroniken geteilte Meinungen. Nach Æthelreds Tod übernahm, Wilhelm zufolge, der neue König, Eduard der Ältere von Wessex, Alfreds Sohn, die Regierung. Æthelflæd habe aber kein unbedeutendes Gewicht im Konfliktfall besessen, sei von der Bürgerschaft geschätzt, die Schützerin ihrer Männer und der Schrecken ihrer Feinde gewesen. Zwar macht der Chronist abermals deutlich, dass er diese Stellung und Tatkraft bei einer Frau als ungewöhnlich empfand, sie unter den gegebenen Umständen aber akzeptierte.[54] Æthelflæd besaß quasi eine doppelte Legitimation: als Gattin des verstorbenen Regenten sowie als Tochter beziehungsweise Schwester des westsächsischen Oberherrn.

Gemäß den Handschriften A, B, C und D der Angelsächsischen Chronik gingen nach dem Tod des mercischen Schutzherren die Städte London, Oxford und alle zugehörigen Ländereien an König Eduard über.[55] Die Versionen B, C und D, die das so genannte Mercische Register als Quelle nutzen, nennen Æthelflæd regelmäßig über einen Zeitraum von sechs Jahren als Erbauerin von Burgen und als Heerführerin, meist mit dem Titel *Myrcna hlæfdige*, Herrin der Mercier. Zu ihrem Tod im Jahr 918 berichtet die Winchester Chronik (A), wie Æthelflæd in der Burg Tamworth starb und Eduard dorthin zog, um die Burg und die Mercier, die vorher unter ihrer Kontrolle gestanden hatten, unter seine Herrschaft zu bringen. Die auf dem Mercischen Register basierenden Versionen sind etwas ausführlicher und vermelden zusätzlich den Todeszeitpunkt im

52 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 488: *Reliquit unicam filiam, nomine, Alfgyvam, ex Ethelredo Merciorum subregulo legitime susceptam, regni sui hæredem; de cujus partu, quo se sensit graviter læsam, nimis perterrita, per annos fere quadraginta, quibus supervixit, a viri thoro sese et commixtione carnali subtraxit, dedignans ulterius, animi nobilitate ducta, laboriosi partus iterum experiri dolores.*

53 Vgl. bei GRA Bd. 1, c. 125.4: *quae pro experta difficultate primi partus, uel potius unius, perpetuo uiri complexum horruerit, protestans non conuenire regis filiae ut illi se uoluptati innecteret quam tale incommodum post tempus urgeret.* Im nächsten Satz bezeichnet er sie außerdem als *virago* (mannhafte Jungfrau); vgl. S. 114 und 120 f. Zum Gebot der Keuschheit bei Witwen siehe Le Goff, Ludwig der Heilige, S. 84 f.; Jussen, Witwe, S. 164–207; Fischer, Witwe, S. 28 f.; Carlson/ Weisl, Constructions of Widowhood, S. 1–3.

54 GRA Bd. 1, c. ii. 125.4: *Inter haec non pretermittatur soror regis Ethelfleda Etheredi relicta, non mediocre momentum partium, fauor ciuium, pauor hostium, immodici cordis femina* […]. *Virago potentissima multum fratrem consiliis iuuare, in urbibus extruendis non minus ualere; non discernas potiore fortuna an uirtute ut mulier uiros domesticos protegeret, alienos terreret.*

55 Die Angelsächsische Chronik legt unterschiedlich viel Gewicht auf die Darstellung Æthelflæds, was hauptsächlich an der von nur drei Versionen genutzten Quelle liegt. Die Peterborough Chronik (E) vermerkt nur Æthelflæds Tod, die zweisprachige Chronik aus Canterbury (F) erwähnt sie gar nicht. Für die fragliche Zeit zwischen 912 und 919 orientieren sich die Versionen B, C und D an einer Quelle aus Mercia, dem sogenannten Mercischen Register, das die Taten der dortigen Könige notierte. B und C inkludieren das Register als Ganzes, sodass einige Jahres doppelt vermerkt sind, einmal mit den eigenen Inhalten, einmal durch das Register. D hat das Register in die eigenen Einträge, deren Quelle es mit der Version A teilt, eingearbeitet. A nutzt das Register nicht, E und F ebenfalls nicht. In der Bezeichnung, nicht aber in der Ausführlichkeit der Darstellung, richtet sich E dabei nach den Versionen B, C und D.

achten Jahr ihrer rechtmäßigen Herrschaft über Mercia.[56] Der darauffolgende Eintrag gibt bekannt, dass der Tochter Æthelreds, des Herrn von Mercia, die Kontrolle über Mercia entzogen wurde, was einen Anspruch der Tochter auf diese Regentschaft impliziert. Aussagekräftig für das Bild einer Herrscherwitwe vom 11. Jahrhundert an sind diese zeitgenössisch niedergeschriebenen Informationen insofern, als sie die Schreiber und Kompilatoren der überlieferten Manuskripte in ihren Vorstellungen beeinflussten und diese keine Notwendigkeit sahen, die Geschichten anders darzustellen. Entweder fanden sie die Erzählung über eine ehrgeizige Heerführerin unproblematisch oder sie hatten kein Interesse daran, ihre Quellen zu verändern.[57]

Eine andere Legende, die Roger Wendover und Matthäus Parisiensis erzählen, bestätigt, dass beide die Nachfolge einer Witwe für denkbar hielten. Im ersten Teil der *Flores* berichten die Chronisten von der assyrischen Königin Semiramis, deren Geschichte sie unter Rückgriff auf Texte etwa von Pompeius Trogus und Orosius sowie der *Ymagines Historiarum* von Radulfus de Diceto († 1199/1200) neu zusammengestellt hatten.[58] Semiramis wird als Mutter von Ninius, dem König der Assyrer, vorgestellt, die 32 Jahre lang mit großer Energie das Königreich der Assyrer regiert habe.[59] Während aber Trogus, Orosius und Radulfus die Nachfolge einer Ehefrau für undenkbar halten und daher in ihren Darstellungen schildern, wie Semiramis sich als Sohn des verstorbenen Königs ausgab, übernahm sie gemäß den *Flores* und den *Chronica Majora* unangefochten die Herrschaft. Roger und Matthäus können sich eine zur Regierung berechtigte und in der Herrschaft erfolgreiche Frau vorstellen. Dieser zeitlich und räumlich

56 ASC C zu 918: *heo gefor .xii. nihtun ær middan sumera binnan Tamaweorþige ðy eahtoþan geare þæs þe heo Myrcna anweald mid riht hlaforddome healdende wæs.* Genauso ASC B und D mit unerheblichen Variationen.

57 ASC B ist vermutlich der älteste erhaltene Zeuge für das Mercische Register. Der jüngste Eintrag dürfte 978 erfolgt sein. C wurde in der Mitte des 11. Jhd.s geschrieben. Diese Version nutzte unter anderem B, hatte aber jedoch mindestens eine weitere Quelle für das Mercische Register. Die älteste Hand der Version D stammt aus der zweiten Hälfte des 11. Jhd.s. und hat Einträge aus A, B, C und E, sodass sowohl B als auch C als Quelle für das Register in Frage kommen, Whitelock, Anglo-Saxon Chronicle, S. xii-xv.

58 Sie scheinen auf Justinus' Extrakte von Trogus zurückgegriffen zu haben, denn Radulfus de Diceto hatte Passagen gestrichen und gekürzt, die in den *Flores* und den *Chronica Majora* enthalten sind: Radulfus de Diceto, Opera Bd. 1, S. 357; Justinus, Epitome, Buch 1, c. 1 und 2; Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 7; CM Bd. 1, S. 6; vgl. auch die *Historiarum adversos paganos* von Orosius (Buch 4). Zur Semiramis-Darstellung im Hochmittelalter siehe auch van Houts, Jezebel and Semiramis, S. 18–24 und Samuel, Semiramis in the Middle Ages, S. 32–44.

59 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 5: *Belo successit Semiramis uxor sua, quæ Babiloniam caput regni constituit*; ebd. S. 7 f.: *Temporibus Thare regnavit Ninus, rex Assiriorum potentissimus, reginæ Semiramis filius. Hæc virum mentita, triginta et duobus annis regnum Assiriorum potentissime gubernavit. Quæ ut callidius virum mentiretur, brachia et crura veste virili, caput vero thyara, tegebat; et ne forte novo habitu aliquid occultare videretur, eodem ornatu* […] *Magnas denique res gessit. Quæ nec contenta, mulier virilis animi, terminis quos adquisitos a viro susceperat, Ethiopiam bello pressit, Indis bellum intulit, quos præter illam nullus ante subegerat.* […] *quæ tandem a filio suo interfecta est. Qui dum matri successisset* […] *et, velut sexum cum matre mutasset, raro a viris visus, inter feminarum turbas consenuit*; vgl. CM Bd. 1, S. 6.

weit entfernte Erzählstoff zeigt durch seine Einbindung in aktuelle Themen,[60] dass auch nicht-zeitgenössische Bestandteile ihrer Historiographie für die Gedankenwelt der St. Albaner Schule aufschlussreich sind. Überlieferungen aus vergangenen Zeiten wurden nicht unhinterfragt übernommen, sondern regten die Autoren zur gedanklichen Auseinandersetzung mit ihren Vorlagen an.

Die englischen Chronisten kennen Fälle, in welchen hinterbliebene Ehefrauen die Nachfolge ihrer Männer antraten. Thomas Wykes weiß im späteren 13. Jahrhundert vom Anspruch Blankas von Artois auf das Königreich ihres verstorbenen Gemahls, König Heinrich von Navarra, den sie als dessen Erbin erhob.[61] Vorbehalte gegenüber weiblicher Herrschaft offenbaren zwar fast alle dieser Autoren, aber sie finden erzählerische Strategien, um diese zu überwinden und ihr Rollenrepertoire anzupassen. Wichtig ist ihnen dabei, dass die betroffenen Frauen sowohl ihrer Witwenschaft als auch ihrer Position als Herrscherin gerecht wurden: Sie sollten keusch, gerecht und durchsetzungsstark sein.

Den deutschen Geschichtsschreibern ist die Witwe des Königs als potentielle Nachfolgerin im Reich weniger vertraut. In den untersuchten Werken finden sich nur wenige Hinweise auf solche Gedankenexperimente. Thietmar von Merseburg kennt die Geschichte Emmas von der Normandie und legt seine wohl bruchstückartigen Informationen so aus, als hätte Emma die Herrschaft und Pflicht zur Verteidigung Englands gegen die Dänen von ihrem verstorbenen Gatten übernommen.[62]

Eine Passage aus dem Chronicon Burchards von Ursberg nennt Isabella I. von Jerusalem nach dem Tod ihres Ehemanns, Heinrich II. von der Champagne, ausdrücklich als Erbin des Königreichs (*que regnum hereditabat*).[63] Wie Otto von St. Blasien geht dieser Autor davon aus, dass nicht Sibylle, Isabellas Schwester, den Thronanspruch vererbte, sondern Isabellas Gemahl. Burchard zufolge heiratete sie sogleich Amalrich von Lusignan, den König von Zypern, wodurch dieser zum König von Jerusalem gekrönt wurde. Sie ist demnach zwar als Erbin und als Tochter von König Amalrich I. von Jerusalem bezeichnet, aber erscheint in der Folge eher als Überträgerin der Herrschaft denn als eigenständige Regentin.[64] Die Vorstellung von der Witwe als Erbin ihres königlichen Ehemannes war wohl auch diesem Chronisten nur wenig geläufig.

Die Geschichte von Semiramis dürfte Burchard über Otto von Freising bekannt gewesen sein, der in seiner *Chronica sive Historia de duabus civitatibus* die

60 Die Autoren ziehen etwa einen Vergleich zwischen Semiramis und Blanka von Kastilien, vgl. unten S. 128.

61 Thomas Wykes, S. 269.

62 Thietmar von Merseburg, Chronicon VII 40, S. 446 und 448.

63 Burchard von Ursberg, Chronicon, S. 73: *His diebus comes Hainricus, qui dominus terre Iherosolimitane extiterat, de quadam fenestra sui palatii cecidit et mortuus est. Huius uxorem nomine Ysabellam, que regnum hereditabat, accepit Almericus rex Cipri et coronatus est in regem Hierosolimitanum.*

64 Burchard von Ursberg, Chronicon, S. 59 f. und 62–64. Burchard drückt deutlich aus, dass Heinrich von der Champagne durch die Ehe mit der Tochter König Amalrichs selbst Herr von Jerusalem wurde: *Hainricus comes Campanie accepit Ysabellam, filiam regis Almerici, in uxorem* […] *et dominium terre Iherosolimitane suscepit* (S. 64). König nannte er ihn jedoch im Gegensatz zu Amalrich von Lusignan nicht.

assyrische Königin als Erbin ihres Ehemannes Ninos das Reich regieren und vergrößern lässt. Die Nachfolge an sich stellt er nicht in Frage, wohl aber die unmenschliche Art ihrer Herrschaftsausübung, mit der sie sowohl aus der Rolle der demütigen Witwe, der milden Königin und der gerechten Herrscherin fiel.[65] Abgesehen von dieser Erzählung thematisieren die deutschen Chronisten kaum die Nachfolge der hinterbliebenen Königin. In England dagegen gibt es mit Seaxburh und Æthelflæd jenseits des Semiramis-Stoffes zwei viel rezipierte Fälle aus der eigenen Vergangenheit.

1.3. Mutter und Regentin des Königs

Die Existenz von Kindern aus der Ehe mit dem König oder Kaiser, hatte, insbesondere wenn es sich dabei um männlichen Nachwuchs handelte, großen Einfluss auf die Optionen der Herrscherwitwe. Einerseits ermöglichte es ihr unter Umständen, über ihren Sohn aktiv an der Regierung des Reichs beteiligt zu bleiben. Andererseits kollidierten die besonderen Erwartungen, die an Frauen als Mütter gestellt wurden, mit vielen Anforderungen und Aufgaben aus dem Rollenrepertoire einer königlichen Witwe. Das konnte ihre Möglichkeiten einschränken.

Emma von der Normandie ist das beste Beispiel, um darzulegen, wie sich ein Konflikt zwischen mehreren Rollenerwartungen in der Geschichtsschreibung niederschlug. Aus der Ehe mit Æthelred II. von England hatte sie zwei Söhne, Alfred und Eduard, die beide einen Thronanspruch geltend machen konnten. Der Vater starb während der Eroberung Englands durch die Dänen und die Mutter heiratete schließlich den Eroberer Knut, dem sie als Witwe des Vorgängers zu zusätzlicher Legitimität verhalf. Aus dieser Ehe ging ein weiterer Sohn, Harthaknut, hervor. Wilhelm von Malmesbury enthüllt durch seine Entrüstung über diese Verbindung die widersprüchlichen Erwartungen: Ihren Söhnen habe Emma die mütterliche Unterstützung sowie die des Onkels entzogen, indem sie sich und ihre Familie durch ein Konnubium an Knut band. Als Witwe habe siezu Gunsten der Ehefrauenrolle das Gedenken an ihren verstorbenen Gemahl vernachlässigt und ihn durch die Ehe mit dessen Feind womöglich sogar gedemütigt.[66] Den Loyalitätskonflikt, den die Funktionen als Mutter von Söhnen zweier verschiedener Könige mit sich brachten, thematisiert der Chronist immer wieder. Emma stand nicht nur zwischen dem alten Königshaus und dem neuen, sondern auch zwischen den Söhnen aus diesen zwei Ehen, wobei sie sich radikal gegen ihre älteren Söhne Eduard und Alfred entschied. In Wilhelms Schilderung

65 Otto von Freising, Chronica, S. 45 und 47.

66 GRA Bd. 1, cc. 180.10 f. und 181.3: *simul eo facto Ricardi allitiens gratiam, ut parum de nepotibus cogitaret, qui alios ex Cnutone se suscepturum speraret*; ebd. c. 196.4: *Mater angustos filii iam dudum riserat annos, nichil umquam de suo largita, hereditario scilicet odio parentis in prolem; nam magis Cnutonem et amauerat uiuum et laudabat defunctum. Preterea congestis undecumque talentis crumenas infecerat, pauperum oblita, quibus non patiebatur dari nummum de diminueret numerum. Itaque quod iniuste coaceruarat, non inhoneste ablatum, ut egenorum proficeret compendio et fisco sufficeret regio.*

versagt sie wegen ihrer Wiederheirat sowohl als Mutter als auch als Witwe.[67] Der Autor zeichnet jedoch nicht etwa das Stereotyp einer schlechten, ehrgeizigen Gattin und Mutter, sondern beschreibt eine Frau mit guten und schlechten Seiten. So rühmt er ihre Großzügigkeit und Schönheit,[68] aber tadelt ganz gezielt bestimmte Verhaltensweisen und Entscheidungen der königlichen Witwe und deren Auswirkungen auf Familie und Königreich.

Der Encomiast glättet die Konflikte zwischen Emma und ihren Söhnen. Insbesondere dem Gerücht, sie habe den Tod Alfreds angeordnet oder billigend in Kauf genommen, begegnet er durch die Darstellung der trauernden Mutter, die jenseits von Trost ist.[69] Diesem Werk zufolge herrschten die Söhne gemeinsam mit ihrer Mutter, die deren Thronanspruch vor allem in der riskanten Phase nach Knuts Tod verteidigt hatte.[70] Das verdeutlicht auch das Frontispiz der Londoner Handschrift, das Emma gekrönt und thronend in den Mittelpunkt rückt, während ihre Söhne am Rand stehen und durch einen Vorhang abgeschirmt beinahe zurückhaltend auf sie blicken.[71]

Eine stereotype Bewertung gibt Wilhelm von Malmesbury für Ælfthryth, die zweite Ehefrau Edgars von Wessex. Der Chronist stellt sie als böse Stiefmutter Eduards des Märtyrers dar, die er für dessen Martyrium verantwortlich macht.[72] Ælfthryth hatte sich mit einigen Großen gegen Edgars Nachfolger verbündet, um den eigenen Sohn, Æthelred, zum König zu erheben. Wilhelm, und ihm folgend die St. Albaner Chronisten, werfen der Witwe vor, ihren Sohn zu fördern, um selbst in seinem Namen regieren zu können.[73]

Die Option, als Regentin für den Sohn zu fungieren, kritisieren die Chronisten nicht grundsätzlich. Was ihre Ablehnung auslöst, ist die Machtgier, die sie Ælfthryth und Emma unterstellen. Insbesondere Ælfthryth habe den Tod ihres Stiefsohns billigend in Kauf genommen oder ihn sogar befohlen, um für ihren Sohn regieren zu können. Denn sie zettelte „mit dem Hass einer Stiefmutter und der Hinterlist einer Viper" Verschwörungen gegen das Leben des Königs an, die letzten Endes Erfolg hatten.[74] Aufgrund der Gutherzigkeit des Märtyrers, der

67 Vgl. dazu auch Stafford, Emma: The Powers, S. X20.

68 Etwa GRA Bd. 1, cc. 165.13 und 196.4.

69 Encomium, S. 46.

70 Encomium, Buch 3, besonders S. 40: *Abnegat archiepiscopus, sub iureiurando asserens se neminem alium in regem filiis reg(i)nae Emmae uiuentibus laudare uel benedicere* […]; ebd.: *Domina autem regni Emma* […]; S. 52: *regi reginaeque* [gemeint sind Harthaknut und Emma]; ebd.: *Hic fides habetur regni sotiis, hic inuiolabile uiget faedus materni fraternique amoris.*

71 Siehe Abb. 3, S. 88; London, BL, MS Add. 33241, f. 1v.

72 Zum Topos der bösen Stiefmutter im Mittelalter siehe Kasten, Noverca venefica, S. 145–181; Stafford, Queens, Concubines, S. 78 f.

73 GRA Bd. 1, c. 161.1: *Illum* [Eduard] *Dunstanus et ceteri episcopi consentanei regali culmine sullimarunt, contra uoluntatem quorundam, ut aiunt, optimatum et nouercae, quae uix dum septem annorum puerulum Egelredum filium prouehere conabatur, ut ipsa potius sub eius nomine imperitaret;* Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 514 f.: *nam noverca ejus Alfdritha filium Ethelredum, vix septennem puerulum, promovere conabatur, ut potius sub ejus nomine regnare videretur.* Ablauf und Wortwahl sind zu Wilhelms sehr ähnlich. Die *Flores* nennen sie jedoch nicht Königin.

74 GRA Bd. 1, c. 162.1: *Interea rex Eduardus fratrem puerulum et nouercam pietate congrua colere, solum nomen regis habere, illis cetera permittere* […] *at mulier, nouercali odio uipereum dolum ruminans ut nec*

Wilhelm zufolge nur den königlichen Titel für sich behalten und der Ælfthryth alle anderen Privilegien gegönnt habe, hätte sie auch als Stiefmutter eine Rolle in der Regierung spielen können.

Ein wichtiges Aufgabenfeld der königlichen Mutter sehen die St. Albaner Chronisten in der Heiratspolitik. Als lebens- und diplomatieerfahrene Angehörige war sie prädestiniert, ihr Haus an fremden Höfen zu vertreten und in anvisierten Eheprojekten zwischen den Parteien zu vermitteln. Roger von Wendover und Matthäus Parisiensis berichten etwa, wie Johann Ohneland seine Mutter, Königin Eleonore von Aquitanien, an den kastilischen Hof schickte, um dort ihre Enkelin Blanka von Kastilien abzuholen.[75] Die Ehe zwischen der Nichte Johanns und dem französischen Thronfolger, dem künftigen Ludwig VIII., war mit dessen Vater Philipp II. Augustus vereinbart worden, um ein Bündnis zwischen den Plantagenets und den Kapetingern abzusichern.[76] Eleonore agierte als die Gesandte und Vertraute ihres Sohns, um Blanka, dieses wichtige politische Pfand, wohlbehalten und pünktlich an ihr Ziel zu geleiten (*ut salvo conductu cum ipsa ad terminum præfixum rediret*).[77] Dieser letzte Satzteil wurde der Vorlage, der Chronik von Howden, zugefügt und spiegelt wieder, welche Bedeutung die St. Albaner Autoren der Königinmutter in dieser Angelegenheit beimessen. Sie war die Person, auf die sich der Hof in dieser wichtigen diplomatischen Mission verließ.

Den symbolischen Charakter, den die Königin als Witwe und Mutter hatte, erkennt man etwa an der Reihenfolge, in der die Annalen von Waverly die Anwesenden bei Richard Löwenherz' Krönung aufführen. Vor allen anderen Großen nennen sie *Alianor regina, mater ejus.* Hier könnten sich die Zeitgenossen eine sinnbildliche Übertragung der Herrschaft auf den Sohn vorgestellt haben.[78] Die St. Albaner Chronisten akzentuieren die Bedeutung der Königinmutter weiter, indem sie einen Angriff Arthurs von der Bretagne auf die Burg Mirebeau nicht etwa mit deren strategischem Wert begründen, sondern damit, dass man gehört habe, Eleonore von Aquitanien halte sich dort auf.[79] Sie zu bedrängen war offensichtlich ein zweckmäßiges Mittel, um Johann zu treffen.[80] Die Annalen von Waverley berichten ebenfalls von dieser Belagerung.[81] Eine exakte Trennung in politisches Amt und familiäre Stellung wäre anachronistisch, jedoch legt ihre königliche Titulatur als *regina Alienor* nahe, dass es nicht oder nicht in erster Linie

---

nomen regis filio deesset, insidias priuigno struere. Siehe auch Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 515.

75 CM Bd. 2, S. 461.

76 Grant, Blanche of Castile, S. 117–131.

77 CM Bd. 2, S. 461.

78 Etwa analog zum Bildprogramm des Perikopenbuchs von Heinrich III., vgl. oben S. 82–84 f.

79 Zitiert nach CM Bd. 2, 478; vgl. Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 124 f.; Roger von Wendover, Flores Bd. 3, S. 168: *nunciatum est eis, reginam Alienor in castello quod Mirebellum dicitur, paucorum stipatam præsidio commorari.*

80 1203 wurde auch Johanns Gattin von Rebellen bedrängt und musste von Söldnern befreit werden: vgl. Warren, King John, S. 84 f.

81 Annales de Waverleia, S. 254: *Obsessa est Alienor regina, mater Johannis regis, in partibus Pictaviæ, apud castellum quod dicitur Mirabel, ab Gaufrido de Lizenan.*

die Mutter war, die man angriff, um dem Sohn zu schaden, sondern man belagerte die Königin, um Druck auf den englischen König auszuüben. Auch als Mutter und Witwe stand Eleonore von Aquitanien stellvertretend für das Königtum und wurde konsequenterweise mit dem gleichen Titel bezeichnet wie Johanns Ehefrau Isabella von Angoulême.

Bei den Chronisten des römisch-deutschen Reichs gibt es keine Berichte über machtgierige Stiefmütter oder treulose Mütter. Im Untersuchungszeitraum selbst gab es keine Konstellationen, die solche Fälle hätten hervorbringen können. Nur eine Witwe, Elisabeth von Bayern, Görz und Tirol, war Mutter eines Königs und heiratete dennoch ein zweites Mal, was aber den Thronanspruch des Sohnes nicht gefährdete. Keine von ihnen war Stiefmutter eines Königs. Im Gegensatz zum englischen Königtum agierten Mütter häufig als Regentinnen für ihre Söhne, was in der Regel eine akzeptierte Rolle der Herrscherwitwe war. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, war es jedoch nicht nur die verwandtschaftliche Beziehung, die diese Frauen zur Herrschaft ermächtigte. Immer wieder lassen die Texte durchscheinen, dass es nicht die Witwe oder Mutter des Königs war, die das Land lenkte, sondern die Königin respektive Kaiserin, als wäre sie durch diesen Status zum herrscherlichen Handeln legitimiert.

Ein knappes Beispiel bietet Lampert von Hersfeld mit seinem Bericht über die Witwe Kaiser Ottos II.: Kaiserin Theophanu habe für den König die ganze Gegend um Rom unterworfen.[82] Der Autor gibt keine Auskunft darüber, auf welcher Grundlage sie agierte, doch lässt er keinen Zweifel daran, dass sie selbst nach Rom reiste, um erfolgreich die Anerkennung des jungen Otto III. zu erwirken. Möglicherweise war Lampert der Ansicht, eine in Rom gekrönte Kaiserin wäre eher in der Lage, dieses Ziel zu erreichen, als ein jugendlicher König.

Dieser Chronist spricht auch Agnes von Poitou umfassende Fähigkeiten und Machtbefugnisse zu, als nach dem Tod Heinrichs III. mit der Nachfolge des minderjährigen Sohns das höchste Amt und die Verwaltung der Regierungsangelegenheiten vollständig in ihren Händen blieb. Er betont die *ars*, mit der sie die Regierung ausübte, und bescheinigt ihr Erfolg in der Sicherung des Reichs, das durch die Minorität des Thronfolgers bedroht war. Mit Geschick verhinderte sie in der neuartigen Situation Unruhen und Rivalitäten.[83]

Stärker als Lampert unterscheiden Berthold von Reichenau bei Agnes' Übernahme der Regentschaft zwischen den Funktionen der Mutter und Erzieherin sowie der einer Regentin. Die Bertholdschronik berichtet in beiden Fassungen, Heinrich IV. habe zwar die Regierungsgewalt übernommen, aber die Reichsfürsten seine Erziehung in die Hände seiner Mutter, der Kaiserin, gelegt. Heinrich III. hatte vor seinem Tod angeordnet, dass die Kaiserin und sein Sohn alle Güter, die er unehrenhaft erworben hatte und nicht mehr selbst restituieren

82 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 46: *Theophanu imperatrix Romam perrexit omnem que illam regionem regi subdidit.*

83 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 69: *Summa tamen rerum et omnium quibus facto opus erat administratio penes imperatricem remansit, quae tanta arte periclitantis rei publicæ statum tutata est, ut nihil in ea tumultus, nihil simultatis tantae rei novitas generaret.*

konnte, zurückgeben sollten.[84] Berthold stellt den Vorgang dar, als wäre Agnes von Poitou als Co-Verwalterin des Erbes eingesetzt worden, während die Großen ihr die Erziehung des neuen Königs anvertrauten.[85] Er vermittelt den Eindruck, Agnes sei regelmäßig an der Seite des Königs gewesen und hätte die Reichsinsignien verwahrt.[86] Bernold, dessen Einträge zu Agnes sehr knapp sind, verstand die Situation als gemeinsame Regierung von Mutter und Sohn.[87] Bei allen Autoren wirkt Agnes' herrschaftliches Handeln zu einem großen Teil durch ihr verwandtschaftliches Verhältnis zum König begründet.

Kritik lässt Lampert indirekt aufscheinen, indem er darauf hinweist, dass die Reichsfürsten Anstoß an Agnes' zu engem Verhältnis zu Bischof Heinrich von Augsburg nahmen.[88] Die Zweifel an der Keuschheit der Witwe klingen deutlich an. Aus Sorge um ihren Einfluss, so Lampert, verbündeten sich die Reichsfürsten gegen die Kaiserin, was 1062 zum Staatsstreich von Kaiserswerth führte. Die Verschwörer unter der Führung von Erzbischof Anno von Köln, Graf Ekbert von Braunschweig und dem von Agnes selbst belehnten Herzog Otto von Bayern, entführten Heinrich IV.[89] Da die Mutter dem Überfall nichts entgegensetzte, vermutet Lampert, sie habe sich wegen des Angriffs auf ihre Güter zurückgezogen und auf die politische Führung im Reich verzichtet. Nicht lange danach, so der Autor, habe sie sich entschlossen, der Welt zu entsagen, nachdem sie die üblen Leiden der Welt ertragen und am eigenen Leib erfahren hatte, wie schnell irdischer Ruhm vergeht.[90]

Agnes' Stellung basierte für Lampert demnach nicht alleine auf ihrer Mutterschaft, ihrer Zugehörigkeit zur königlichen Familie oder auf ihrer Inauguration als Königin und Kaiserin, sondern auch auf ihrer Fähigkeit im Konsens mit den Reichsfürsten zu regieren. Als diese Eignung durch die Vorwürfe der Un-

84 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 181 f.: *qui autem non aderant, his per imperatricem et filium, ut redderetur nominatim, sollertissime disposuit;* […] *Filius autem eius Heinricus quartus septimum aetatis annum habens, pro eo regni iura suscipiens, a primoribus matri imperatrici ad a educandum est commendatus.*

85 In Frankreich, wo ab 1060 ebenfalls ein minderjähriger Nachfolger den Thron bestieg, regierte der junge König Philipp I. in Bertholds Darstellung ausdrücklich zusammen mit seiner Mutter, Heinrichs I. Witwe Anna von Kiew; Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 187: *Heinricus Galliarum rex obiit, et filius eius Philippus adhuc puer regnum cum matre gubernandum suscepit.* Zitiert nach der 2. Fassung.

86 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 194.

87 Bernold von Konstanz, Chronicon, S. 388: *Pro quo Heinricus filius eius, admodum puer, cum matre sua Agnete cepit regnare.*

88 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 80.

89 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 79 f.: *Itaque indignitatem rei non ferentes, crebra conventicula facere, circa publicas functiones remissius agere, adversus imperatricem popularium animos sollicitare, postremo omnibus modis niti, ut a matre puerum distraherent et regni administrationem in se transferrent.*

90 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 80 f.: *Imperatrix nec filium sequi nec iniurias suas iure gentium expostulare voluit, sed in propria recedens, privata deinceps aetatem agere proposuit. Nec multo post tedium passa erumnarum seculi, domesticis quoque erudita calamitatibus, quam cito et velociter exsufflante spiritu Dei exsiccetur fenum temporalis gloriae, cogitavit seculo renunciare.* Zur Deutung des Staatsstreichs von Kaiserswerth in der Forschung siehe Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 346–380.

zucht (und einer unangemessenen Bevorzugung des an Einfluss gewinnenden Bischofs) in Frage gestellt wurde, begann das Gerüst ihrer Stellung zu wanken, auch weil eine unkeusche Lebensweise nicht mit der Rolle als Witwe zu vereinbaren war.[91]

Trotz allem scheint Agnes' Anwesenheit am Hof für Lampert selbstverständlich gewesen zu sein, denn als Heinrich IV. 1065 die Schwertleite erhielt und sogleich gegen Erzbischof Anno von Köln in den Krieg ziehen wollte, verlangte ihre Präsenz keine Begründung. Sie griff ein, um ihren Sohn zu mäßigen.[92] Agnes hatte, wie Lampert zu 1062 schreibt, noch immer Anhänger und Freunde.[93] Ihre Fürsprache beim König hatte ebenfalls weiterhin einen hohen Stellenwert: So war es ihr möglich, ihrem Kaplan Altmann den Bischofsstuhl von Passau zu sichern.[94]

Erst nachdem sich die Kaiserinmutter längere Zeit in Italien aufgehalten hatte und sechs Jahre lang in den Annalen nicht mehr erwähnt worden war, hält der Autor eine Erläuterung für angebracht, als er wieder von ihr schreibt. Jenseits der Alpen habe sie ein außergewöhnlich strenges Leben mit Fasten und Wachen geführt und sei zurückgekommen, weil der von ihr eingesetzte schwäbische Herzog Rudolf von Rheinfelden sie um Vermittlung gebeten hätte. Dieser wurde beschuldigt, einen Anschlag auf den König und das Reich geplant zu haben, und war besorgt, das gleiche Schicksal erleiden zu müssen wie Herzog Otto von Bayern, der überstürzt und ohne gerichtliche Untersuchung verurteilt worden war.[95] Deshalb erhoffte er sich von Agnes, die ihm wegen früherer guter Dienste gewogen war, dass sie das herannahende Unwetter beruhigen würde.[96] Die Kaiserin wusch Rudolf von Rheinfelden von jeglichem Verdacht rein und verabschiedete sich sogleich wieder von ihrem Sohn, um zu demonstrieren, dass sie nicht aus Zuneigung, sondern um des Gemeinwohls willen gehandelt hatte.[97] Damit erweist sich abermals, welchen politischen Einfluss man der Kaiserin selbst nach Jahren der Abwesenheit noch zusprach und wie die Mutterrolle in manchen Angelegenheiten unerwünschte Vorstellungen, etwa von Befangenheit, wecken konnte. Wie Gisela von Schwaben bei Wipo für ihre Urteilskraft gelobt wird, weil sie sich zum Wohl des Reiche nicht auf die Seite des Sohns, sondern auf die Seite ihres Gatten gestellt hatte, ist es in dieser Schilderung die verwitwete Agnes, die den Rollenkonflikt als Mutter und Kaiserin zur Zufriedenheit des Autors meistert. In Lamperts Darstellung ist der Schwabenherzog

91 Butz, Kaiserin Agnes, S. 10; vgl. dazu auch unten S. 132 f.
92 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 93.
93 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 81.
94 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 100.
95 Hier widerspricht sich Lampert von Hersfeld in seinen Annalen: Zum Jahr 1070, auf S. 114 f. berichtet er von dem Urteil über Otto von Northeim.
96 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 137.
97 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 138: *Venit itaque Wormaciam, amplissimo stipata numero abbatum et monachorum, et predictum ducem, cum interposita fide Coloniensis et Mogontini archiepiscoporum coram venisset, omni criminis suspicione absolvit, statimque compositis propter quae venerat a filio abscessit, ut non tam carnali affectione quam communis commodi ratione ad hanc secularis negocii administrationem se adductam liquido cunctis patefaceret.*

nach der Verhandlung zwar der Ansicht, der König hege seinen Groll gegen ihn weiterhin, aber er zeigte sich sicher, dass dieser einstweilen keine Möglichkeit hatte, gegen ihn vorzugehen.[98] Dieses Zutrauen scheint durch die Intervention der Kaiserin entstanden zu sein. Deren Einfluss mag auch in ihrem mütterlichen Verhältnis zu Heinrich IV. begründet gewesen sein. Es ist jedoch hervorzuheben, dass es nicht der Sohn gewesen sein soll, der seine Mutter um Hilfe bat, sondern ein Reichsfürst, der seine Kaiserin anrief, um zwischen ihm und dem König zu vermitteln. Somit war es wieder einmal nicht ihre Mutterschaft alleine, die sie in die Lage versetzte, politisch zu agieren, sondern auch ihre Stellung als erste Fürstin des Reichs nach ihrem Sohn.

Einen weiteren Zwiespalt, den zwischen ihrer Entsagung von der Welt als geweihte Witwe und ihrem Eingreifen in dieser Angelegenheit als Kaiserin, löst Lampert mit einem Verweis auf ihre Verantwortlichkeit als Mutter. In seinem Text beruhigt Agnes ihre eigenen Zweifel mit der Überlegung, es sei kein Bruch ihres Versprechens, sich aus den weltlichen Geschäften zurückzuziehen, wenn sie einem Getreuen helfe, indem sie ihren Sohn mäßigt.[99] Selbst wenn sie die Rolle der Herrin nicht völlig ablegen konnte, war es wichtig zu betonen, dass sie sich nicht herrschaftlicher Instrumente bediente, um Frieden zu stiften, sondern stattdessen in ihrer familiären Funktion als Mutter eingriff, wodurch sie ihre politische Einmischung verteidigte.

Agnes' erzieherische Funktion und ihre Beteiligung an den Verhandlungen hebt Berthold sehr viel deutlicher als Lampert hervor, als die Kaiserin 1074 mit den päpstlichen Gesandten nach Pforzheim und Nürnberg kam, um das Verhalten ihres Sohnes zu korrigieren. Nachdem sie die Wiedergutmachung für sein getanes Unrecht – nämlich die Einsetzung und die Annahme von Kirchengütern von Simonisten – überwacht hatte, kehrte sie mit den Legaten zurück nach Rom.[100] Berthold verortet sie eindeutig auf der Seite des Papstes, auch wenn die Exkommunikation, die Gregor VII. über Heinrich IV. verhängte, als sie sich an der römischen Kurie aufhielt, sie schwer getroffen haben soll.[101]

Als Mutter und geweihte Witwe war Agnes nach Bertholds Ansicht prädestiniert, um zwischen den Parteien zu vermitteln und Einigkeit wiederherzustellen. In ihre Hände sollte Heinrich IV. in Canossa seinen Eid schwören und ihre Fürsprache für reuige Bischöfe aus dem Reich bewegte Gregor VII., die

98 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 138: *certum tenens non ex integro abolitas ab animo regis inimicicias, sed ademptam interim nocendi facultatem esse.*

99 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 137 f.

100 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 219 f.: *In hac quadragesima imperatrix et duo episcopi, sedis apostolice legati, cum ea de Roma ad Phorzheim in Alemanniam ad regem venere pro ipsius regis moribus corrigendis.* […] *Inde ad Nurmberg ad matrem et ad ceteros apostolice sedis legatos perveniens, reum in eorum manus se, presentibus episcopis Mogontino et Bremensi cum aliis multis, sub correctionis sponsione commisit, suumque auxilium domno apostolico ad deponendos symoniacos firmissime promisit. Ipsi etiam regis consiliarii omnes res ecclesiarum iniuste acquisitas se reddituros coram eisdem legatis sub sacramento promisere, quippe qui eas a symoniacis emerunt, consilio suo indignos eosdem ad ecclesiasticum honorem adiuvando. His ita dispositis, imperatrix et legati apostolice sedis redierunt.*

101 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 240.

Geistlichen wieder in Gnade aufzunehmen.[102] Auch der Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden bat darum, die Kaiserin ihrem Sohn bei dessen Rückkehr ins Reich nördlich der Alpen vorauszuschicken, um für einen würdevollen und friedlichen Empfang zu sorgen.[103] Damit fungierte sie nicht nur als Mutter des Kaisers, sondern ebenfalls als Mutter des Reichs. Die Stellung, die Berthold Agnes beimisst, basiert auf ihrem familiären Verhältnis zu Heinrich IV., ihrem symbolischen Kapital als Kaiserin, auf ihrer Witwenweihe und ihrer gedanklichen und räumlichen Nähe zum Reformpapsttum.

Frutolf von Michelsberg sieht Agnes' Berechtigung zur Herrschaft sowohl in ihrer Mutterschaft als auch in ihrer kaiserlichen Stellung. In seiner Schilderung der Situation nach Heinrichs III. Tod fasst der Chronist ihre Witwenschaft in wenigen Sätzen zusammen. Ihm zufolge übernahm die Kaiserwitwe Agnes wegen der Minderjährigkeit des Erben – *quia filius eius Heinricus adhuc puerulus fuit* – eine Zeit lang die Sorge für das Reich und regierte weise und tatkräftig, bis einige Fürsten ihr aus Neid die Herrschaft entrissen. Während der Chronist vorgibt, sich kein Urteil über diesen Staatsstreich bilden zu können, berichtet er ausdrücklich, wie viel Schaden folgte. Die neue Situation wertet er als Grund für die Kaiserin, sich nach Italien zu begeben, wo sie zeitweise im Kloster Fruttuaria nach der Regel gelebt hätte und, nachdem sie in Rom verstorben war, in der Peterskirche beigesetzt wurde.[104] Dennoch hatte sie nicht nur als Mutter, sondern auch als Kaiserin geherrscht. Das legt der Bericht zu 1057 dar, in dem Frutolf ihr Handeln genauer beschreibt: Als Heinrichs Mutter übernahm Agnes das Herzogtum Bayern und als Kaiserin besiegte sie zusammen mit den Reichsfürsten die Gegner des Reichs.[105]

Berthold von Zähringen trat an die Regentin mit der Erwartung heran, dass sie ihm das von Heinrich III. versprochene Herzogtum Schwaben verleihe. Agnes aber führte nicht nur die Anweisungen ihres verstorbenen Ehemannes aus, sondern traf eigene Entscheidungen. In das genannte Herzogtum setzte sie Rudolf von Rheinfelden, den Gemahl ihrer Tochter, ein und agierte damit ausdrücklich entgegen der Absicht des verstorbenen Kaisers. Einen Konflikt durch diese Überschneidung vermied sie, indem sie den Zähringer mit dem Dukat Kärnten entschädigte.[106] Ohne die Ereignisse in Kaiserswerth nochmals zu er-

102 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 253, 259 f.

103 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 266.

104 Frutolf und Ekkehards Chroniken, S. 72, zum Jahr 1056.

105 Frutolf und Ekkehards Chroniken, S. 74, zum Jahr 1057: *Agnes imperatrix mater ipsius ducatum Baioarię suscepit.* […] *Eodem tempore quidam Fridericus et fratres eius in Germanię partibus tyrannidem exercentes contra imperium Romanum ab Agnete imperatrice et principibus regni victi ad deditionem venerunt.*

106 Frutolf und Ekkehards Chroniken, S. 74, zum Jahr 1057: *Ruodolfus de Rinveldon* […] *ducatum accepit; quod magnum fuit seminarium earum quibus regnum perturbatur commotionum. Eudem namque ducatum vivente adhuc Ottone duce Heinricus imperator Berhtoldo comiti, qui post Carinthiorum accepit ducatum, promiserat eique anulum suum velut huius rei commonitorium dederat; quem ille diligenter servans post amborum obitum, imperatoris scilicet et ducis, imperatrici Agneti imperium tunc disponenti obtulit eamque anulum agnoscentem pro ducatu sibi promisso commonuit. Sed quia*

wähnen, führt Berthold von Reichenau zu 1069 aus, wie die Kaiserin Agnes, Mutter des Königs, aus Überdruss oder aus göttlichem Antrieb die bayerische Herzogswürde niedergelegt habe. Aus Buße habe sie zusätzlich auf die Lenkung des Reichs verzichtet, indem sie nach Rom ging und dort fromme Werke zur Vergebung ihrer Sünden vollbrachte.[107] Weder der Tod ihres Gatten noch der Verzicht auf das bayrische Herzogtum und auf die Regierung des Reichs beeinflussten ihren Status als Kaiserin. Lediglich ihr Lebenswandel erfuhr Veränderungen, als neue Umstände manche Aufgabenbereiche obsolet machten und andere in den Vordergrund rückten.

Insgesamt wird deutlich, dass alle Chronisten, unabhängig von deren Haltung gegenüber dem Reformpapsttum, Agnes in der Rolle als Mutter und kaiserliche Witwe wie auch in der als Kaiserin sahen. Sie handelte nicht nur in Stellvertretung für ihre männlichen Verwandten und in ihrer Funktion als Erzieherin oder Vormund, sondern auch in der Position, die sie vor dem Tod Heinrichs III. eingenommen hatte.

Matthäus Parisiensis hegte ein besonders großes Interesse für Blanka von Kastilien, das Pfand, das Philipp II. Augustus und Johann Ohneland verbinden sollte. Blankas Ehemann, Ludwig VIII. von Frankreich, wurde nach dem Tod seines Vaters 1223 gemeinsam mit seiner Gattin gekrönt und gesalbt. Bereits etwas mehr als drei Jahre nach seiner Thronbesteigung verstarb er, sodass Blankas Zeit als Königin an seiner Seite bedeutend kürzer war als die als Witwe und Mutter des Königs. Aufmerksam und kritisch begleiteten die St. Albaner Historiographen, ab 1235 Matthäus alleine, ihre Handlungen, ihr Verhalten und ihre Wirkung auf die Zeitgenossen. In diesen Schilderungen finden sich ebenfalls Themen, die bereits bei anderen Chronisten angeklungen sind, so etwa die Sorge um die Keuschheit der Witwe wie auch die Vorstellung, dass die königliche Stellung ebenso zur Regierung berechtige wie die Mutterschaft.

Nicht alle Zeitgenossen waren mit Blankas Herrschaft einverstanden. Während der ersten Jahre ihrer Witwenschaft gab es immer wieder Versuche, ihre Ehre zu schmälern und ihre Stellung ins Wanken zu bringen, indem man sie beschuldigte, sich unkeusch und unangemessen zu verhalten.[108]

Dennoch konnte Blanka für zwei lange Zeiträume, während Ludwigs Minderjährigkeit von 1226 bis 1235 und während seines Kreuzzugs von 1248 bis zu ihrem Tod 1252, für ihren Sohn regieren. Die erste Phase war geprägt von den Auseinandersetzungen mit einer großen Fürstenopposition, die die Regentin durch Geschenke und Zugeständnisse zu versöhnen suchte.[109] Ihr Erfolg mit dieser Strategie war für die englische Krone, die die Unzufriedenheit der französischen Adligen zum eigenen Vorteil nutzen wollte, ungünstig. Damit ist der Unmut der St. Albaner Geschichtsschreiber zu verstehen, den diese in eine Kritik eines Friedens hüllen, der allein auf schnödem Mammon basierte: Blanka habe

predictus Ruodolfus mox post imperatoris obitum filiam eius […] *uxorem duxit, recepto iam in gratiam eundem ducatum illi causa filię imperatrix dedit.*

107 Frutolf und Ekkehards Chroniken, S. 79, zum Jahr 1069.

108 Zum Vorwurf der Unkeuschheit bei Regentinnen vgl. unten S. 123–133.

109 Le Goff, Ludwig der Heilige, S. 68 f.

mit offener Hand Ländereien und Burgen an zu befriedende Barone verteilt (*distribuens ipsis affluenter terras et castella),* um sich auf diese Weise mit Geld Freunde zu verschaffen (*faciens sibi de mammona iniquitatis amicos).*[110] Dabei ging sie, der Ansicht der Autoren nach zu urteilen, wohl recht verschwenderisch mit den Ressourcen des Königreichs um – ein Handeln, dass einer guten Königin nicht anstand.[111] Die Schilderung suggeriert ferner Blankas ungehinderten Zugriff auf die königlichen Ressourcen. Blanka wird in dieser ersten Phase also meist als eigenständige Herrscherin dargestellt, nicht als Vertreterin ihres Sohnes, der über keinerlei Regierungs- oder Entscheidungsgewalt verfügte.[112] Als Königin war Blanka verantwortlich für Rechtssprechung, Streitschlichtung und verfügte über die Möglichkeiten, ihre Anordnungen durchzusetzen. Matthäus Parisiensis' Nachricht über eine 1229 außer Kontrolle geratene Auseinandersetzung um Weinpreise zwischen den Bürgern und den Studenten, bestätigt seine grundsätzliche Bereitschaft, die Regentschaft der Witwe und Mutter des Königs anzuerkennen, und verdeutlicht zugleich seine Vorstellungen von unangemessenem Handeln: Der Bischof von Paris, Wilhelm von Auvergne, und der päpstliche Legat Romano Frangipani meldeten den Streit der Königin, der die Regierung des Königreichs oblag (*cui tunc regni dispositio commissa fuerat*). [113] Verbunden war dies mit der Bitte, sie möge die Bestrafung des Unrechts anordnen (*rogabat eam, ut talem injuriam præciperet vindicari*). [114] Ihre Reaktion kritisierte Matthäus als schlecht beraten, unüberlegt und gnadenlos.[115] Damit handelte sie in den Aufgabenfeldern eines Herrschers, erfüllte allerdings nicht das Ideal einer Königin, die die Entscheidungen des Königs milderte und ihn klug beriet.

In ihrer Rolle als Mutter war Blanka für die Chronisten leichter zu akzeptieren. Das zeigt sich etwa beim Friedensschluss der königlichen Partei mit der Fürstenopposition kurz nach den Pariser Unruhen. Bei diesem besonders positiv gewerteten Ereignis stellen sie den Sohn als *rex Francorum* und Blanka als *regina mater ejus* gemeinsam handelnd dar.[116] Nachdem Ludwig IX. 1235 die Volljährigkeit erreicht hatte und seine Mutter weniger die regierende als die beratende und repräsentative Funktion einer Königin einnahm, verringern sich die Berichte über ihr unangemessenes Verhalten.

---

110 CM Bd. 3, S. 123.

111 Kritik an verschwenderischem Umgang mit Ressourcen übte etwa auch Wilhelm von Malmesbury: GRA Bd. 1, c. 196.4.

112 Etwa CM Bd. 3, S. 196: *regina, per quam omnia regni negotia disponebantur propter regis simplicitatem et puerilem ætatem, noluit eos audire;* ebd., S. 191: *Et audientibus cunctis, vocavit eum veterem* [Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 205 hat *senem*] *proditorem, improperans ei quod hunc, sicut prius, procuravit defectum, pro quinque milibus marcis, quas a regina Francorum acceperat, ut suum propositum impediret, et gladium, quasi furia invectus, rex educens, voluit justitiarium interficere.*

113 CM Bd. 3, S. 167.

114 CM Bd. 3, S. 167.

115 CM Bd. 3, S. 167 f.

116 CM Bd. 3, S. 198 f.; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 216: *mater ejus.* Die HA weicht etwas von diesem Bild ab, in dem sie Blanka diese Verhandlungen *procurante* für den König führen ließ, wobei auch hier sowohl Mutter aus als Sohn den Eid schworen: HA Bd. 2, S. 327.

Obwohl Ludwig IX. seit 1234 mit Margarethe von der Provence vermählt war, repräsentierte Blanka Ludwigs Königtum viel stärker als ihre Schwiegertochter. So begleitete sie ihn bei wichtigen Anlässen.[117] Blanka war etwa bei Ludwigs Beratungen mit dem Papst 1245 in Cluny dabei. Gemäß Matthäus wussten nur diese drei Personen, Mutter, Sohn und Kirchenoberhaupt, von diesem Treffen.[118] Solche politischen Geheimnisse bedeuteten einen Machtvorsprung vor den Unwissenden, zu welchen angeblich auch die Gattin des Königs gehörte. Somit stellt der Autor die Königinmutter als seine engste Ratgeberin und Vertraute Ludwigs dar, wodurch sie immensen Einfluss auf politische und religiöse Angelegenheiten weit über Frankreich hinaus nehmen konnte.[119]

Matthäus' Vorstellung von Blankas Beziehung zu ihrem Sohn sowie ihre Art des Ratschlags und der Einflussnahme offenbart er in einem in die *Chronica Majora* inserierten Dialog zwischen den beiden. Als die Königinmutter erfuhr, dass ein mongolisches Heer nach Westen drängte, soll sie die drohenden Gefahren abgewägt und ihren Sohn gefragt haben, was er dagegen zu unternehmen gedenke. Damit gab sie dem König die Gelegenheit zu einer Rede, in der er seinem Volk und den umliegenden Ländern Mut zusprach.[120] Die mahnende, aufrüttelnde Beraterin, die ihrem Sohn eine Plattform für die Selbstdarstellung als tatkräftiger Anführer gab, ist für den Chronisten eine Rolle, die der Mutter des Königs entsprach.

Beim Ankauf der Dornenkrone von Balduin II. von Courtenay, dem zukünftigen lateinischen Kaiser in Konstantinopel, dürfte Blanka ebenfalls zu Ludwigs *consilio naturali* gehört haben. Sie unterstützte die Unternehmung wohl finanziell in großem Maße.[121] Unverkennbar demonstrierte der Autor ihr Mitwirken an der Entscheidung und (finanziellen) Umsetzung zur Beschaffung des Kreuzes Jesu: *crux sancta* […] *est in regnum Francorum delata; rege Francorum et matre ejus B*[*lanchia*] *id prudenter procurantibus, et potestati eorum Christo propitiante, et pro eadem cruce multa data pecunia, est feliciter mancipata.*[122] Mit dem Erwerb dieser Reliquie mehrte das französische Königtum sein Prestige in mehr als nur frommer Hinsicht: Es milderte auch die finanzielle Notlage des lateinischen Kaisertums und erhöhte die Hoffnung auf einen endgültigen Sieg gegen die

117 Generalkapitel der Zisterzienser: CM Bd. 4, S. 391; Empfang Eleonores von der Provence: CM Bd. 3, S. 336, Empfang Richards von Cornwall: CM Bd. 4, S. 45.

118 CM Bd. 4, S. 484: *Et circa festum Sancti Andreæ, venit ad eum ibi rex Francorum, qui eundem regem jam quindecim diebus expectaverat, et simul secretissimum tenuerunt consilium, nullo præter eos conscio, dominus Papa et dominus rex Francorum et mater ejusdem domina Blanchia, septem diebus.*

119 Vgl. zu ihrem Ratschlag auch CM Bd. 4, S. 111 f.

120 CM Bd. 4, S. 111.

121 CM Bd. 4, S. 75: *Quod rex Francorum, fretus consilio naturali, gratanter accepit; et materno favore aspirante, ipsi imperatori B*[*aldwino*]*, cujus continua prælia thesaurum exhauserant, largiter pecunia non parva transmissa, ærarium restauravit, familiamque suam et exercitum exhilaravit; ipsumque B*[*aldewinum*] *in spem certam optinendi victoriam contra Græcos erexit.*

122 CM Bd. 4, S. 90.

Griechen. Damit beteiligt Matthäus Blanka an Ludwigs Großzügigkeit und der Abwehr der griechischen Feinde.[123]

Die besondere Beziehung der Königinmutter zu diesen Reliquien ist erneut bedeutsam, als der König 1244 schwer erkrankte und man um sein Leben fürchtete. Vor allen anderen erwähnt Matthäus die Mutter an seinem Krankenbett.[124] Für kurze Zeit glaubten die Umstehenden ihn tot. Der Chronist fährt fort, dass Blanka, unfähig ihre mütterliche Zuneigung zu verhehlen, die Reliquien aus der königlichen Hofkapelle, das Kreuz, die Lanze und die Dornenkrone, zum vermeintlichen Totenbett bringen ließ und inbrünstig betete, Christus möge das Königreich und die Krone Frankreichs an diesem Tag retten. Wie die anderen St. Albaner Werke bestätigen,[125] handelte sie in erster Linie als Mutter, beeinflusste aber dadurch das Königreich. Denn der König, der wie durch ein Wunder gesundete, überlebte und legte ein Kreuzzugsgelübde ab.[126]

Abb. 4: Königin Blanka am Krankenbett Ludwigs IX. Cambridge, Corpus Christi College, MS 16, f. 183r)

Die Szene ist in der Handschrift B der Chronica am unteren Rand der Seite abgebildet: Man blickt auf das Krankenbett des gekrönten Ludwigs IX. Seine Mutter, ebenfalls durch eine Krone ausgezeichnet, befindet sich am Kopfende und hält mit beiden Händen ein Doppelkreuz vor die Stirn des Liegenden.

123 HA Bd. 2, S. 446. Am Rand der Handschrift B ist der Preis auf 25.000 Silberpfund beziffert: Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library MS. 16, f. 142 v.

124 CM Bd. 4, S. 397; HA Bd. 2, S. 497; Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 284; Le Goff, Ludwig der Heilige, S. 135–141.

125 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 284: *mater Blanchia, maternum affectum impotens dissimulare;* CM Bd. 4, S. 397: *mater ipsius, profundiora aliis trahens suspiria.*

126 In den *Chronica Majora* schlossen sich die anderen Blankas Gebet an, in den Flores ist sie die alleinige Ursache für die Gesundung ihres Sohnes. CM Bd. 4, S. 397: *Et cum ipsa et omnes alii præsentes pro ipso corde sincero et perfecto orationem continuasset, esse rex, qui mortuus credebatur, suspirans, brachia et tibias sibi attraxit et postea extendit* […] *ait.*

Wilhelm von Auvergne, der Bischof von Paris, sitzt hinter ihr, näher zum Fußende, und hat die rechte Hand im Segensgestus nach oben gereckt. Hinter dem Kopfende erhebt eine kleinere Person (möglicherweise Ludwigs Bruder Robert) kniend die Hände. Während die beiden letztgenannten Personen inbrünstig und in sich zurückgezogen für den kranken Ludwig zu beten scheinen, wirkt Blanka durch das Anhalten des heiligen Kreuzes an den leblosen Körper ihres Sohnes aktiv. Ihre Position ist näher am König, leicht erhöht im Vergleich zu dem hinter ihr befindlichen Bischof und in direktem Kontakt zur Reliquie im Mittelpunkt des Bildes.[127]

Bild und Text verdeutlichen im Zusammenspiel die herausragende Rolle, die der Chronist Blanka in dieser Situation zuspricht. Auch in dieser Episode fehlt Margarethe, Ludwigs Ehefrau und Königin. Johann von Joinville, der Biograph des Königs, stellt das Verhältnis zwischen Mutter und Schwiegertochter als Konkurrenzkampf um die Aufmerksamkeit des Königs dar, der in Blankas Sorge um ihre königliche Vorrangstellung begründet gewesen sein könnte.[128] Matthäus Parisiensis stilisiert die Königinmutter jedoch eindeutig als Königin von Frankreich.

Eine zweite Regentschaftsphase ergab sich für Blanka, als Ludwig sein Gelübde erfüllte. Obwohl ihre Funktion die gleiche war wie zwischen 1226 und 1235, beurteilt Matthäus die formell von ihrem Sohn eingesetzte Regentin dieses Mal merklich positiver: Als die Neuigkeiten vom Verlust von Damietta nach Frankreich drangen, bezweifelten die französischen Großen samt der Regentin deren Wahrheitsgehalt und ließen die vermeintlich verleumderischen Zungen hängen. Obschon sich die schlechten Nachrichten bestätigten, macht der Autor, anders als noch beim Pariser Weinstreit, Blanka dieses Mal keine Vorwürfe wegen der Fehleinschätzung.[129]

Ebenso wenig beanstandet er sie für ihre anfängliche Zustimmung zum Hirtenkreuzzug.[130] Ein Aufstand, den die Pastorellen in Orleans verursachten, nötigte Blanka zum Eingreifen. Maßvoll, nennt Matthäus ihre Ansprache, die er in wörtlicher Rede wiedergibt. Darin erklärt sie, wie sie sich in der Hoffnung auf die Rückeroberung des Heiligen Landes durch die Einfachheit und Frömmigkeit der Aufrührer getäuscht hatte und ordnet deren Exkommunikation, Gefangennahme und Vernichtung an.[131] Dabei nimmt sie die Funktionen einer *moderatrix et regina* wahr. Der Autor verweist mit der Annahme, der Wunsch nach Rache für ihre Söhne habe sie bei ihrer anfänglichen Billigung geleitet, abermals auf ihre

127 Siehe Abb. 4, S. 105; Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library MS. 16, f. 183 r.; Vaughan, Illustrated Chronicles, S. 50.

128 Jean de Joinville, Vie de saint Louis, S. 300–303; vgl. McCannon, Two capetian Queens, S. 163 f.

129 CM Bd. 5, S. 169.

130 CM Bd. 5, S. 248: *Unde Blanchia Francorum moderatrix et regina, sperans ipsos Terram Sanctam adepturos et filios suos vindicaturos, ipsis gratiam impendebat et favorem. Multiplicati sunt igitur* vehementer, adeo ut ad centum milia et plures recensiti signa sibi facerent militaria, et in signo magistri eorum agnus vexillifer figurabatur.

131 CM Bd. 5, S. 251: *Ipsa autem regina modeste respondit; „Novit Dominus, credebam ipsos in simplicitate et sanctiate totam terram adepturos. Sed ex quo deceptores sunt, excommunicentur, capiantur, destruantur“.*

Mutterschaft. Deutlich hebt er Glauben, Hoffnung und Mutterliebe hervor, die in diesen Situationen schlechte Ratgeber waren. Doch er kritisiert Blanka dafür nicht, nicht zuletzt, weil ihr Verhalten dem einer Königinmutter und Witwe entsprach.

Auf einer 1251 von Blanka einberufenen Adelsversammlung empörte man sich über den Aufruf des Papstes zum Kreuzzug gegen den exkommunizierten Stauferkaiser Friedrich II., denn man war besorgt, der König, der im Heiligen Land dem Papst und dem christlichen Glaubens zuliebe so viel erduldete, würde durch diesen neuen Kreuzzug der Vergessenheit preisgegeben. Angetrieben von dieser Auslegung habe Blanka die Güter derjenigen, die dem neuen Aufruf Innozenz' gefolgt waren, eingezogen. Wer für den Papst kämpfe, so ließ sie verlautbaren, solle auch vom Papst unterhalten werden und brauche nicht zurückzukehren. Die Adligen sollen es der Königinmutter bei den an ihre Gebiete angrenzenden Ländereien gleichgetan haben.[132] Hier offenbart der Chronist wiederum die vollumfängliche Regierungsmacht der Königinmutter, deren Handeln zum Vorbild für ihre Untertanen wurde.

Die Unterstützung Ludwigs im Heiligen Land, insbesondere die Organisation der Finanzierung, war, neben der Aufrechterhaltung der Ordnung in Frankreich, wohl Blankas wichtigste Aufgabe. Die Regentin war offensichtlich gut informiert und griff durch Briefe und Geschenke in das Geschehen ein.[133] Ihr selbst weite Strecken überwindender Einfluss äußert sich in der Antwort Ludwigs auf die Bitten seitens des römisch-deutschen Kaisers, er möge dessen Schwager und Verbündeten Heinrich III. von England die beanspruchten Gebiete und Rechte auf dem Kontinent überlassen. Matthäus zufolge reagierte Ludwig freundlich und zustimmend auf diese Forderung, verwies allerdings darauf, dass er nicht gegen den Rat seiner Mutter und Magnaten handeln könne, egal wie teuer ihm die Fürsprecher seien.[134]

1245 hatte der König seinen Bruder nach Frankreich geschickt, um von der Mutter und den Großen Frankreichs finanziellen Nachschub zu beschaffen.[135] Zusammen mit ihren anderen Söhnen hatte Blanka nach Ludwigs Gefangennahme auch dessen Lösegeld gestellt.[136] Der Misserfolg des Königs beim Kreuzzug und seine schwierige Versorgungslage brachten ihn bei den daheimgebliebenen Adligen in Verruf. Einzig Blanka soll wegen ihrer natürlichen Verbundenheit mit ihm und aus Frömmigkeit noch auf seiner Seite gestanden haben. Die französischen Großen sollen ihre mütterliche Liebe (*materno affectu*) und

132 CM Bd. 5, S. 260.

133 CM Bd. 5, S. 70: *Quod cum audisset Blanchia mater regis magnifica, ipsi Fretherico cum muneribus impretiabilibus grates persolvit multiplices, asserens ipsum F*[*rethericum*] *filii sui et totius exercitus Christiani vitam et honorem conservasse. Scripsit etiam efficaciter domino Papæ, ut rancorem contra Frethericum conceptum mitigaret.*

134 CM Bd. 5, S. 71: *matris meæ et magnatum meorum consiliis repugnando.*

135 HA Bd. 3, S. 85.

136 CM Bd. 5, S. 239.

ihren weiblichen Willen (*muliebri voluntate*) für ihre Parteinahme verantwortlich gemacht haben.[137]

Der Autor führt Blankas frühen Tod mit 64 Jahren auf die vielen Schicksalsschläge als Mutter, nicht etwa auf ihr Alter zurück.[138] Außer der Bezeichnung als *dominarum sæcularium domina* listet die lange Version des Nachrufs in den *Chronica Majora* ihre Rollen als Mutter des französischen Königs, Hüterin, Schützerin sowie Königin Frankreichs und untertänige Magd Christi auf. Ihr Tod sei ein großer Verlust und Anlass zur Trauer für die Franzosen.[139] Deutlich wird ihre große Bedeutung als Stütze des Königreichs, obwohl sie nach und nach ihres Gatten und ihrer Söhne beraubt wurde. Sie allein trug die Verantwortung, die schwer auf ihr lastete.[140] Matthäus zieht eindeutig eine Verbindung zwischen Blankas Regierungsaufgabe und ihren männlichen Angehörigen, deren Existenz sie erst zum Eingreifen in die Angelegenheiten des Reichs berechtigte.

Die Veränderung vom negativen Bild einer unkeuschen, harschen und zur Regierung ungeeigneten Frau zum deutlich wohlwollenderen Portrait einer frommen und sorgenden Mutter tritt nahezu zeitgleich mit Roger von Wendovers Tod auf. Die von Matthäus eingefügte kritische Passage über den Pariser Weinstreit beweist jedoch, dass das positivere Urteil nicht allein mit dem Wegfallen von Rogers Vorlage erklärt werden kann. Die wesentlich gefälligere Beurteilung von Blankas zweiter Regentschaft scheint vielmehr mit der verstärkten Betonung ihrer Mutterrolle zusammenzuhängen.[141] An der Seite eines volljährigen Königs konnte die Königinmutter wohl, selbst wenn der Sohn abwesend war, einfacher die Position einer Königin einnehmen denn als eigenständige Regentin für ein königliches Kind. Matthäus' positivere Einschätzung rührt sicherlich nicht zuletzt von seiner grundsätzlich zustimmenden Haltung zu Ludwigs Bemühungen im Heiligen Land. Da Blanka diese Unternehmung durch ihr Regierungshandeln aus der Ferne unterstützte, mag der Autor nicht umhingekommen sein, ihr dafür eine gewisse Anerkennung zu zollen.[142] Zudem war Romano Frangipani vor 1231 nach Rom zurückgekehrt und die Gerüchte um Blankas unkeuschen Lebenswandel versiegten, sodass sie den Ansprüchen an eine Witwe eher genügen konnte als zuvor. Johann von Joinville, der um 1305 seine Erlebnisse mit Ludwig IX. im *Vie de saint Louis* niederschrieb und die Kö-

137 CM Bd. 5, S. 280 f.; vgl. zur Nutzung des Weiblichen in Kreuzzugspredigten vgl. Maier, Gendermetaphorik in der Kreuzzugspropaganda, S. 149.

138 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 380 und HA Bd. 3, S. 323: *dominarum domina secularium Blanchia, post multas quas pro filii suis sustinuerat tribulationes*; CM Bd. 5, S. 354: *Cujus mortem* […] *anticipavit, mariti sui scilicet regis Ludowici mors* […] *regni Francorum sibi incumbentis non minima sollicitudo, filii sui ægrotativa teneritudo, ejusdem crucis signatio,* […].

139 CM Bd. 5, S. 354: *dominarum sæcularium domina Blanchia Francorum regis mater, Franciæ quoque custos, tutrix, et regina, ut adventanti Domino nostro Jesu Christo devota sua occurreret ancilla veneranter.*

140 Vgl. CM Bd. 5, S. 366 und 371.

141 Vgl. Beem, „Greatest in her Offspring", S. 90–40, der auch die zeitgenössische Bewertung ‚Kaiserin' Mathildes von der Ausübung ihrer Mutterrolle abhängig sieht. Die soziale und moralische Macht der Mutterrolle betont ebenfalls Woodacre, Perils of Promotion, S. 128 f.

142 Vgl. Baumgärtner/ Panse, Kreuzzüge, S. 9 f.

niginmutter sehr kritisch als dominante Frau darstellt, berichtet nicht über die Anschuldigungen, sei es aus Unkenntnis oder aus Rücksicht gegenüber seinem König.[143]

Mütter oder Stiefmütter eines Königs befanden sich in den Augen der Geschichtsschreiber regelmäßig in einer Zwickmühle, die durch die Kollision unterschiedlicher Rollen verursacht wurde. Matthäus Parisiensis gibt seinem Publikum mehrfach deutlich zu verstehen, wie sehr Blanka von Kastilien von ihren mütterlichen Gefühlen zu unbesonnenen und falschen Regierungsentscheidungen verleitet wurde. Gleichzeitig streicht er den Nutzen dieser bedingungslosen Mutterliebe heraus. Mussten Liebe und Loyalität zwischen Kindern, Stiefkindern und neuen Ehemännern geteilt werden, führte das oft zu Komplikationen.

Die Ehefrau und die Mutter des Königs konkurrierten in manchen Fällen um die reginale Position. Die häufige Nennung Blankas vor allen anderen Großen verdeutlicht ihren Stellenwert für Ludwig IX. Sie nahm die Stellung der Königin ein, während Margarethe von der Provence kaum zum Vorschein kam.[144] Heinrichs IV. Ehefrau Bertha bleibt bei Lampert ebenfalls farblos. Die Aufgaben der Königin übernahm dessen Mutter Agnes. Insofern wäre es zu kurz gedacht, nur Ehefrauen von Königen oder Kaisern als Königinnen, respektive Kaiserinnen, zu definieren. Auch eine Mutter, besonders, wenn sie die Witwe des verstorbenen Herrschers war, wurde oft ohne Unterschied zur Ehefrau als Königin und Kaiserin wahrgenommen und stand symbolisch für Königtum und Dynastie, wie auch das Beispiel Eleonores von Aquitanien demonstriert.

Gerüchte über geheime, erotische Beziehungen waren im Zusammenhang mit mütterlichen Regentinnen häufig Thema der Historiographie. Anschuldigungen solcher Art zielten nicht nur darauf ab, die Ehre der Verleumdeten zu schmälern, indem man ihr Verhalten als der Witwen-Rolle unangemessen kennzeichnete. Sie verdeutlichen auch die Sorge vor einer Beeinflussbarkeit, die wegen der sexuellen Komponente größer eingeschätzt wurde als durch gewichtige Ratgeber bei einem König.[145] Dies bekennen die Geschichtsschreiber nicht nur durch die expliziten Äußerungen zu Blanka von Kastilien und Agnes von Poitou,[146] sondern auch dadurch, dass sie bei anderen regierenden Frauen, wie etwa bei Æthelflæd von Mercia, deren sexuelle Enthaltsamkeit besonders herausstreichen.[147]

143 Jean de Joinville, Vie de saint Louis; McCannon, Two Capetien Queens, S. 163–175.

144 Der Biograph Ludwigs IX. , Johann de Joinville, der sein Werk zur Erziehung von dessen Urenkel, dem zukünftigen Ludwig X. von Frankreich schrieb, beschuldigte Blanka, Margarethe von ihrem Gemahl ferngehalten zu haben, vgl. Jean de Joinville, Vie de saint Louis, S. 300–302.

145 Zur zeitgenössischen Einschätzung dieses Risikos vgl. unten S. 129–133.

146 Auch andere adlige Frauen wurden, wenn sie über Macht und Einfluss verfügten, zum Opfer solcher Anschuldigungen. Mathilde von Tuszien wurde, beispielsweise in Lampert von Hersfeld, Annales, S. 287 f., ein Verhältnis mit Papst Gregor VII. nachgesagt, was Lampert sogleich als Verleumdung bezeichnete.

147 Zur Betonung sexueller Abstinenz bei herrschenden Frauen vgl. unten S. 127, 129–133.

1.4. Gattin in einer weiteren Ehe

Die altchristliche Ständeordnung propagierte zwar den Witwenstand als ranghöher gegenüber dem der Ehefrau,[148] aber die Kirche akzeptierte nach Ablauf eines Trauerjahres weitere Ehen. *Melius est nubere quam uri* – es ist besser zu heiraten als [vor Lust] zu brennen, beschied der Apostel Paulus in seinem ersten Brief an die Korinther.[149] Öfter als dreimal sollte eine Frau jedoch nicht heiraten.[150] Dennoch stand die heidnisch-römische wie auch die frühmittelalterliche christliche Gesellschaft Wiederheiraten kritisch gegenüber. Eine ‚echte' Witwe blieb nach Ansicht der Moraltheologie allein.[151] Wie darzulegen ist, hatte diese Vorstellung großen Einfluss auf die hochmittelalterlichen Chronisten. Neben moralischen Bedenken sah man in der Praxis das Problem der Schmälerung des Erbes der Kinder durch eine zweite, teilweise erhöhte *dos*.[152] Überdies konnte eine Wiederheirat, wie die folgenden Ausführungen demonstrieren, ernste Rollenkonflikte nachsichziehen, die den Witwen unverhohlene Kritik seitens der Geschichtsschreiber einbrachten.

Die hinterbliebene Gattin des Königs war von königlicher Würde erfüllt, weshalb sie in manchen Fällen die Legitimation zur Herrschaft weiterreichen konnte – in einem einmaligen Akt oder durch eine Eheschließung mit dem Thronanwärter.[153] Das führte mitunter sogar dazu, dass ein Stiefsohn die Witwe seines königlichen Vaters heiratete, um seine Nachfolge abzusichern. Im römischen Recht galt eine solche Verbindung seit dem *Codex Iustinianus* (534) als Inzest und war untersagt. Das kirchliche Eherecht des 3. und 4. Jahrhunderts verbot solche Ehen ebenfalls. Die Tabuisierung der Stiefmutter im Frankenreich erfolgte im 6. Jahrhundert, ließ allerdings Spielraum für Interpretationen.[154] Obschon die Rechtsprechung diese Praxis im frühen Mittelalter als nicht unüblich ausweist, und sich auch in den Chroniken mehrere solcher Beispiele finden, vermittelten die geistlichen Autoren ihr Entsetzen darüber und stellten jeden derartigen Verstoß gegen die Sitten als einzigartigen Schlag gegen das Christentum dar.[155]

Die Angelsächsische Chronik vermerkt die Eheschließung zwischen Eadbald von Kent und dessen Stiefmutter, der Witwe seines Vaters Æthelberht, als

148 1. Kor. 7,8: Den Unverheirateten und Witwen aber sage ich: Es ist gut für sie, wenn sie bleiben wie ich; vgl. hierzu und zum Folgenden Jussen, Witwe, S. 162–175; Ennen, Frauen im Mittelalter, S. 115.

149 1. Kor. 7,9.

150 Etwa Migne, PL 140, Sp. 818 D (Burchard von Worms, Dekret IX, 21–23); vgl. Rädle, Witwenschaft, S. 17–30; Brundage, Widows and Remarriage, S. 17–32.

151 Vgl. zur ottonischen Zeit: Corbet, La pastorale ottonienne, S. 233–254; Jussen, Witwe, S. 201–206. Vgl. auch den Trostbrief von Petrus Diaconus an Kaiserin Richenza nach Lothars Tod: Migne, PL 173, Sp. 1138–1141.

152 Kasten, Noverca venefica, S. 149–151; vgl. Van Houts, Changes of Aristocratic Identity, S. 228 f.

153 Zur herrschaftslegitimierenden Funktion der Herrscherwitwe vgl. oben S. 80–89.

154 Kasten, Noverca venefica, S. 148 f. und 157–159.

155 Vgl. GRA Bd. 1, c. 117 und Bd. 2, S. 90; Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 267, 296.

Rückfall in heidnische Gewohnheiten.[156] Für die St. Albaner Chronisten ist diese Verbindung so sündhaft wie verrückt und Wilhelm von Malmesbury wirft Eadbald vor, die Ehre seiner Stiefmutter zu schänden.[157] Auch Æthelbald von Wessex ehelichte nach dem Tod seines Vaters Æthelwulf dessen Witwe Judith. Das bestärkt die Ansicht, die Stiefmutter habe durch die Weihe, die sie anlässlich der vorherigen Eheschließung erhalten hatte, eine herausgehobene Stellung besessen.[158] Die Relevanz, die ihr Status für Æthelbald hatte, wird umso deutlicher, bedenkt man, dass er sie heiratete, obwohl sie schon in der Ehe mit seinem Vater kinderlos geblieben war.[159] Judith war als Witwe ohne Söhne in einem fremden Königreich mehr oder weniger schutzlos; die Verbindung mit dem Stiefsohn war für sie daher eine praktikable Lösung, um ihre Stellung zu wahren.[160] Wie Wilhelm von Malmesbury kritisieren auch die *Flores*, Æthelbald habe wertlos und illoyal seinem Vater gegenüber gehandelt und dessen Ehebett beschmutzt, indem er so tief sank, seine Stiefmutter zur Frau zu nehmen.[161]

Während die Chronistik in den beiden genannten Fällen den Vorwurf in erster Linie den Stiefsöhnen macht, schreibt Wilhelm zu Emma von der Normandie, die den Gegner ihres verstorbenen Gemahls geheiratet hatte, dass er nicht entscheiden könne, wer sich mehr entehrt habe: der Mann, der sie verheiratet hatte (ihr Bruder Richard von der Normandie), oder die Frau, die sich bereit erklärt hatte, das Bett mit dem zu teilen, der ihren Gatten angegriffen und ihre Söhne ins Exil getrieben hatte.[162] Die Schuldzuweisung an Emma und ihren Bruder ist durch die besondere Konstellation zu erklären: Zum einen gab es Söhne aus der Ehe mit Æthelred II. und Emma war nicht in dem Dilemma, dass außer einem Stiefsohn keine männlichen Verwandten existierten, die sie schützen konnten.[163] Gerade durch den vorhandenen männlichen Nachwuchs entstand für die Königin ein Konflikt, da ihre Rolle als Ehefrau Knuts und Mutter

156 ASC E zu 616: *se forlet his fulluht 7 lifode on heðenum þeawe swa þet he heafde his feder lafe to wife.* A ebenso. Die MS E berichtet zu 639, dass sein Sohn Eorcenberht alle Teufelsanbetung in diesem Reich beendete.

157 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 296: *Anno itaque quo defunctus est Æthelbertus, cum filius ejus Eadbaldus regni gubernacula suscepisset, magno ibidem tenellis ecclesiæ crementis detriment fuit; siquidem non solum fidem Christi recipere noluit, sed etiam tali fornicatione pollutus est, ut uxorem patris insanus haberet;* GRA Bd. 1, c. 10.1: *Ille mox ubi paterni metus abrupit frena, exsufflata Christianitate, nouercae quoque pudorem expugnauit.*

158 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 427; vgl. Abels, King Alfred, S. 92; Stafford, The King's Wife, S. 19. Für Versuche der Etablierung einer Sohnesfolge argumentiert Nelson, The queen in ninth-century Wessex, dagegen spricht sich Stafford, The King's Wife, S. 10 f. aus.

159 Zu der Legitimierung durch die Königswitwe siehe Stafford, Charles the Bald, S. 151 und Nelson, The queen in ninth-century Wessex.

160 Kasten, Stiefmütter, S. 169 f.

161 GRA Bd. 1, c. 117.1: *Ethelbaldus ignauus et perfidus patri, eius thorum polluit, in coniugium Iudith nouercae post parentis obitum deuolutus.*

162 GRA Bd. 1, cc. 180.10 f.: *De illorum patriam restitutione Ricardum auunculum nichil egisse comperimus, quin et sororem suam Emmam hosti et inuasori nuptum collocauit: ignores maiore illius dedecore qui dederit, an feminae quae consenserit ut thalamo illius caleret qui uirum infestauerit, filios effugauerit;* vgl. ebd. 181.3

163 Kasten, Noverca venefica, S. 169 f.

seines Sohnes mit ihren Aufgaben als Mutter ihrer älteren Söhne und denen als Witwe Æthelreds konkurrierte. Nach Wilhelms Sicht wäre es ihre vorrangige Aufgabe gewesen, dem verstorbenen Gemahl durch ein gottgefälliges Leben Ehre zu erweisen. Stattdessen heiratete sie dessen Feind, vernachlässigte darüber ihre Memorialfunktion und handelte gegen die Lebensform einer keuschen und büßenden Witwe.[164]

Vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Debatten um die christliche Ehe – im 12. Jahrhundert setzte sich das Sakrament der Ehe allmählich durch und damit verbunden die Anforderung eines wenigstens theoretischen Konsenses der Eheleute – könnte der Chronist der Ansicht gewesen sein, Emma hätte die Möglichkeit gehabt, der Verbindung zu widersprechen.[165] Eventuell spielt Wilhelm in diesem Zusammenhang auf die Darstellung im *Encomium Emmae Reginae* an, in der die Witwe selbst als Verhandlungspartnerin dieser Ehe auftritt.[166] Seine Äußerung über die Vernachlässigung der Memoria ihres verstorbenen Gatten könnte auf diesem, von ihr in Auftrag gegebenen Werk beruhen, das die vorherige Verbindung mit Æthelred verschweigt.[167]

Ihrer Rolle als Mutter von Alfred und Eduard wurde Emma genauso wenig gerecht, denn sie vertrat deren Thronanspruch nicht und verhinderte durch die Ehe mit Knut, dass ihr Bruder, Robert von der Normandie, der so zum Schwager des fremden Königs wurde, zu Gunsten seiner Neffen eingriff.[168] In der Schilderung der Regierungszeit Eduards des Bekenners tritt der Loyalitätskonflikt, den Emmas zweite Ehe mit sich brachte, offen zu Tage. Wilhelm von Malmesbury wirft der Königin vor, ihren Nachwuchs in dessen schwierigen Jahren – gemeint ist die Zeit im normannischen Exil während der Regierung Knuts – verlacht zu haben. Sie habe Knut mehr geliebt als Æthelred und den Hass auf den Vater auch auf den Sohn übertragen. Über die Sorge um das Gedenken an Knut habe sie ihre Pflichten gegenüber Æthelred vernachlässigt.[169] Woran der Chronist Anstoß nimmt, ist ihre völlige Abwendung von ihrem ‚ersten' Leben. Nicht nur die Söhne mussten auf die Mutter verzichten, sondern auch der erste Gemahl wurde der Witwe und ihrer Sorge um seine Memoria beraubt. Obwohl Wilhelm sie wegen dieser Versäumnisse rügt, scheint er Emma grundsätzlich sehr verehrt zu haben. Am Ende der Kritik lobt der Autor ihre Frömmigkeit, dankbar für den

164 GRA Bd. 1, cc. 180.10 f., 181.3; vgl. S. 81 f.

165 Brundage, Concubinage and Marriage, S. 1–17.

166 Encomium, S. 32.

167 Es kann nicht nachgewiesen werden, dass Wilhelm das *Encomium* als Quelle nutzte. Möglicherweise kursierte die Darstellung der Ereignisse gemäß diesem Werk in mündlichen Berichten.

168 GRA Bd. 1, c. 181.3: […] *simul eo facto Ricardi allitiens gratiam, ut parum de nepotibus cogitaret, qui alios ex Cnutone se suscepturum speraret.*

169 GRA Bd. 1, c. 196.4: *Mater angustos filii iam dudum riserat annos, nichil umquam de suo largita, hereditario scilicet odio parentis in prolem; nam magis Cnutonem et amauerat uiuum et laudabat defunctum. Preterea congestis undecumque talentis crumenas infecerat, pauperum oblita, quibus non patiebatur dari nummum de diminueret numerum. Itaque quod iniuste coaceruarat, non inhoneste ablatum, ut egenorum proficeret compendio et fisco sufficeret regio.* Mit dem beschriebenen Geiz rechtfertigt Malmesbury die Einziehung aller ihrer Besitztümer durch Eduard den Bekenner.

Schmuck, den sie der Kirche in Winchester und anderen gestiftet habe.[170] Auch an weiterer Stelle rühmt er sie für ihre Schönheit, Tugend und Fruchtbarkeit,[171] alles Eigenschaften, die seiner Vorstellung zufolge eine ideale Königin auszeichnen.[172] Er skizziert in diesem Fall also nicht etwa einen Stereotyp einer schlechten, ehrgeizigen Frau und Mutter, sondern beschreibt ihre guten und schlechten Seiten. Er tadelt sie ganz gezielt für die Auswirkungen ihrer zweiten Ehe auf ihre Rollen als Mutter und Witwe.

Die *Flores* stellen Emma von der Normandie gerade in ihrer zweiten Ehe als Musterbeispiel für eine ratgebende und vermittelnde Königin dar. Sie empfahl Knut, die dänischen Truppen zurück nach Hause zu schicken und galt auch bei weiteren Entscheidungen als erste Beraterin.[173] Als Witwe Æthelreds konnte sie sicherlich zu Gunsten Knuts auf bestehende soziale Kontakte und die Kenntnis der kulturellen Gegebenheiten zurückgreifen.

In einem ähnlichen Rollenkonflikt wie Emma stand Gisela von Schwaben, die in dritter Ehe mit dem Salierkaiser Konrad II. verheiratet war. Aus der vorherigen Ehe mit Herzog Ernst I. von Schwaben hatte sie einen Sohn, der sich gegen König Konrad auflehnte. Wipo von Burgund stellt den Loyalitätskonflikt zwar fest, lobt jedoch die Entscheidung Giselas, dem Sohn die Unterstützung zu entziehen.[174] Anders als bei Emma ging es in diesem Fall nicht um eine wiederverheiratete Königswitwe, daher sieht der Autor den Sohn aus erster Ehe nicht im Recht, als er gegen den gewählten König und Kaiser rebellierte.

Im römisch-deutschen Reich waren zweite Ehen verwitweter Königinnen oder Kaiserinnen vor dem 13. Jahrhundert unüblich. Die einzige, die in dieser Zeit erneut heiratete, war Mathilde von England. Als ihr Ehemann Kaiser Heinrich V. kinderlos starb, holte Heinrich I. von England, dessen einziges überlebendes Kind Mathilde war, sie an den anglo-normannischen Hof zurück, um sie in seine Nachfolgeplanungen zu integrieren. Wilhelm von Malmesbury berichtet, die Kaiserinwitwe sei nur unwillig zurückgekehrt, weil sie sich an das Reich und ihr dortiges Wittum gewöhnt hatte und nun ihre Besitzungen zurücklassen sollte.[175] Es sollen ihr sogar einige deutsche Große nachgereist sein, um ihr die Herrschaft über das Reich anzutragen.[176] Ferdinand Geldner ver-

170 GRA Bd. 1, c. 196.4: *Haec referentibus etsi plurimum fides haberi debeat, sanctam tamen mulierem fuisse comperio, et thesauros suos in ornamenta aecclesiae Wintoniae et aliarum fortassis expendisse.*

171 GRA Bd. 1, c. 165.13.

172 GRA Bd. 1, cc. 75, 79, 121.12, 154.3, 177.1, 197.2, 219, 418.2 und 440.1; vgl. S. 33 f.

173 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 548: *cujus consilio rex Cnuto usus classem Danicam et milites stipendiaries remisit ad natale solum*; vgl. auch ebd., S. 549, 550 und 551.

174 Werke Wipos, S. 44: *imperatrix Gisela, quod dictu est miserabile, sed actu laudabile, filium inconsultum sapienti marito postponens publicam fidem dedit omnibus, quicquid illi accidisset, nullam ultionem neque malum animum pro hac re se reddituram fore.*

175 HN, c. 1: *Invita ut aiunt imperatrix rediit, quod dotalibus regionibus consueta esset et multas ibidem possessiones haberet.* Auch die Annales de Waverleia, S. 220 wissen von ihrer Quelle aus dem 12. Jahrhundert, Robert von Torigni, von ihrem Widerstreben: *Quam cum vellent in patria illa animo libenti retinere dominam, noluit.*

176 HN, c. 1: *Constat certe aliquos Lotharingiorum et Longobardorum principes succedentibus annis plus quam semel Angliam uenisse, ut eam sibi dominam requirerent*; GND Bd. 2, S. 240: *excellentissimi*

mutet, Mathilde, die nach dem Tod Heinrichs V. im Besitz der Reichsinsignien war,[177] hätte Konrad von Schwaben heiraten sollen, um dessen Thronanspruch zu stärken.[178] Auch wenn diese Annahme nicht ausreichend durch Quellen gestützt werden kann, sehen Wilhelm von Malmesbury und wohl auch Otto von Freising grundsätzlich eine Zukunft für die Witwe im Reich. Ersterer ist sogar der Ansicht, sie selbst hätte eine solche Option bevorzugt. Nach der Schilderung des staufischen Chronisten wertete der Erzbischof von Mainz Mathildes Besitz der Insignien als Bedrohung für das Königtum Lothars von Süpplingenburg, sodass es ihm notwendig erschien, sie ihr durch eine List zu entlocken.

Ob als Witwe des Kaisers oder als Ehefrau eines zukünftigen Königs und Kaisers, in jedem Fall beurteilt Wilhlem von Malmesbury die mit dem Reich in Verbindung stehende Rolle als attraktiver gegenüber der als Erbin des englischen Königreichs und Ehefrau eines von Heinrich I. gewählten Gatten. Ihre neue, vom Vater gewünschte Verbindung mit einem Grafensohn mag man als Abstieg empfunden haben. Robert von Torigni vermerkt, dass Mathilde sich dem Willen ihres Vaters nur unter Protest beugte.[179] Wilhelm von Malmesbury erachtet es überdies für notwendig, die edle Abstammung des jungen Grafen besonders hervorzuheben.[180] Ihr Widerstreben, an den Hof ihres Vaters zurückzukehren und eine neue Eheverbindung einzugehen, mag seinen Ursprung in dem Wissen gehabt haben, dass dies der Praxis im römisch-deutschen Reich nicht entsprach und ihr ein nach dortigen Maßstäben angemessenes Leben entging. Für die deutschen Chronisten gab es nach der Insignienübergabe nichts Berichtenswertes zu Mathilde mehr. Ihre Stellung als Kaiserwitwe hatte durch ihre Abreise und die Wiederheirat für das Reich an Bedeutung verloren.

Die römisch-deutschen Chronisten des 11. und 12. Jahrhunderts hatten somit wenig Anlass, die Wiederheirat einer Königin zu thematisieren. Im 13. Jahrhundert, als einsetzend mit Maria von Brabant eine Reihe von Königswitwen ein weiteres Mal heiratete, ist in den bis 1230/1238 reichenden Werken zur Geschichte der Welfen respektive der Staufer von Königinnen kaum die Rede. Das Schicksal der Witwen blieb völlig unberücksichtigt. Danach kam die Tradition der Geschichtsschreibung, die das ganze Reich und sein Königshaus zum Thema hatte, zu einem vorläufigen Ende. Einblicke in die Meinungen hofnaher Kreise zur Wiederheirat von Königinnen sind daher aus dem römisch-deutschen Reich

---

principes curie Romane, experti prudentiam ipsius et morum uenustatem uiuente imperatore coniuge suo, eam omnimodis sibi imperare obtarent et hac de causa ipsam prosecuti sint usque ad curiam sui patris, id ipsum rogaturi; Meyer von Knonau, Jahrbücher Bd. 7, S. 325; Morey/Brooke (Hg.), Letters of Gilbert Foliot, S. 113; Rössler, Kaiserin Mathilde, S. 28 und 83 f.

177 Otto von Freising, Gesta, S. 30.

178 Geldner, Kaiserin Mathilde, S. 13–16.

179 GND Bd. 2, S. 240: *licet inuitam dedit eamdem imperatricem in uxorem Gaufrido Martello.*

180 HN, c. 3; GRA Bd. 1, c. 235 erzählt von einer Episode, in der ein Anjou von seiner Gattin verlassen wurde, weil sie nach einem höheren Titel strebte und deshalb den König von Frankreich heiratete: *habuit uxorem quae, pruritu altioris nominis allecta, illo relicto Philippo regi Francorum nupsit.* Er erweckt den Eindruck, dass er mit dem Verhalten dieser Frau nicht einverstanden ist und charakterisiert sie als sehr dominant. Möglicherweise stand er auch ‚Kaiserin' Mathilde insgeheim kritisch gegenüber.

nicht möglich. Nur Regionalgeschichten geben Hinweise auf zeitgenössische Vorstellungen von der Rolle und dem Status einer wiedervermählten Herrscherwitwe.

Mehrere auf den süddeutsch-österreichischen und böhmischen Raum ausgerichtete Werke beschäftigen sich mit der zweiten Ehe Margarethes von Babenberg, der Witwe Heinrichs (VII.), mit Ottokar II. Přemysl von Böhmen. Margarethe war für Ottokar nicht wegen ihrer vorherigen Ehe mit dem König,, sondern wegen ihres Erbanspruchs auf das schwer zu befriedende Österreich attraktiv, wie einige Geschichtswerke betonen.[181] Ihre Söhne waren zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben. Von einem Rollenkonflikt, der sogar ein Ehehindernis darstellte, nämlich Margarethes vorherige Profess im Dominikanerinnenkloster in Trier, berichten die Erfurter Annalen und die Colmarer Chronik.[182] Die Annalen von Reichersberg wissen zudem von einem Dispens, mit dem Papst Alexander IV. die Verbindung ermöglicht hatte.[183] Dass diese Station ihres Lebens erst im Rahmen der neuen Ehe thematisiert wurde, weist erneut daraufhin, dass Frauen für die meisten Geschichtsschreiber vor allem als Heiratskandidatinnen von Interesse waren. Die Stellung als Witwe des verstorbenen Mitkönigs, wird zwar immer wieder erwähnt, aber nur als eine ergänzende Kennzeichnung zu der, vermutlich in diesem Fall bedeutenderen, als Schwester Herzog Friedrichs. Als Königin wird sie nur in den Annalen Heinrichs von Heimburg bezeichnet.[184] Ähnlich hielt es Hermann von Niederaltaich mit Elisabeth von Bayern, Görz und Tirol, deren Eheschließung mit Meinhard von Görz-Tirol ihm eine kurze Nachricht wert war. Er nennt sie *domina Elysabeth, soror Ludwici et Heinrici ducum Bawarie, relicta scilicet Chunradi regis.*[185] Wichtiger als die eheliche Verbindung zum verstorbenen König Konrad scheint ihm die verwandtschaftliche Beziehung zum Herzogtum Bayern gewesen zu sein. Ansonsten erwähnt

181 Etwa Magni Presbyteri Annales Reicherspergensis, S. 533: *Sed quia terra Austrie veris heredibus fuerat orbata, cum dispensatione Alexandri pape cum ipsa matrimonium contraxit*; Annales Frisacenses, S. 66: *Anno Domini 1251. Otacharus rex Bohemie duxit Margaretham, filiam Leopoldi ducis Austrie et Stirie, in uxorem, que quondam regina Romanorum fuit. Cuius connubii gratia terras Austrie et Stirie sibi usurpavit*; Annales Sancti Stephani Frisingenses, S. 56: *1252. Hoc anno filius regis Boemie duxit relictam regis Hainrici et totam Austriam subiugavit.*

182 Annales Erphordenses, S. 39: *Hoc anno infra sexagesimam soror Margareta, regis Heinrici, filii Friderici imperatoris, relicta, relicto summo sponso suo Iesu Christo, quem in facie ecclesie publico voto emisso habituque religionis assumpto fideliter elegerat, filio regis Boemie F* [Ottokar II. Přemysl], *duci videlicet Austrie, nupsit, cum tamen affinitate forent coniuncti*; Chronicon Colmariense, S. 245: *Rex dispensationem obtinuit a papa, ut matrimonium contraheret cum sorore Margaretha, regina quondam Theuthoniae; moniali in claustro fratrum Predicatorum apud Treverim.*

183 Magni Presbyteri Annales Reicherspergensis, S. 533: *Duxerat enim sororem ducis Fridrici Margaretam quondam uxorem regis Heinrici, que se tradiderat religioni in Wirzburgensi civitate ad Sanctum Marcum ad claustrum feminarum, ubi in viduitate usque ad sue vite exitum cupiens permanere. Sed quia terra Austrie veris heredibus fuerat orbata, cum dispensatione Alexandri pape cum ipsa matrimonium contraxit.*

184 Heinrich von Heimburg, Annalen, S. 714; vgl. oben Anm. 181–183.

185 Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 400.

Hermann Elisabeth nur anlässlich der Hochzeit mit Konrad sowie bei den Geburten der königlichen Söhne.[186]

Auch die weiteren Nachrichten aus Margarethes Witwenschaft hängen mit der Ehe zusammen. Da sie ihrem zweiten Gatten keine Kinder schenkte, verstieß er sie, um eine für die derzeitigen politischen Entwicklungen sinnvollere Verbindung einzugehen.[187] Den Rest ihres Lebens auf ihrem Witwengut handelt die Colmarer Chronik ohne große Worte ab: *Rex civitatem …* [Krumau, Anm. d. Vf.] *cum reditibus assignavit, in qua regina quasi vidua residebat, ac paucis annis postea mortua est.*[188] Aus den letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod Ende Oktober 1266 erschien dem Chronisten nichts mehr berichtenswert. *Quasi vidua* – wie eine Witwe – soll die Königin gelebt haben. Man kann dies wohl interpretieren im Sinne von zurückgezogen, ohne Ehegatten und ohne für das Reich relevante Aufgaben. Zudem wirkt ihr Witwenstatus durch die zweite Ehe wie aufgehoben. Dem Chronisten gilt sie als Königin, die wie eine Witwe lebte, obwohl sie wenigsten im Hinblick auf Heinrich (VII.), tatsächlich Witwe war. Auf Hermanns Wahrnehmung hatte diese Verbindung wohl keinen Einfluss mehr. Grundsätzlich dürfte also eine Wiederheirat für eine deutsche Herrscherwitwe im 13. Jahrhundert eine legitime und nicht ungewöhnliche Option gewesen sein. Der Umstand, dass nur Chroniken mit regionalen Schwerpunkten in den Gebieten, in welchen die Witwen aktiv waren, die Hinterbliebenen der römisch-deutschen Könige und Kaiser überhaupt erwähnen, belegt, dass diesen nach dem Tod des Herrschers keine reichsweite Bedeutung mehr zukam.

Demgegenüber nahm die Geschichtsschreibung in England Königswitwen selbst dann wahr, wenn sie wiederverheiratet waren. Die einzelnen Persönlichkeiten spielten aber auch in diesen Fällen eine nicht unbedeutende Rolle für die Herrschaft des Reichs. Wilhelm von Malmesbury kommentiert die Eheschließung der kinderlosen Witwe Heinrichs I., Adelheid von Löwen, mit Wilhelm von Aubigny, einem Getreuen des Verstorbenen, nicht.[189] Wichtiger schien ihm die Bedeutung der Stiefmutter Mathildes von England für die Durchsetzung des Thronanspruchs von Heinrichs Erbin. Er kritisiert die weibliche Leichtfertigkeit, mit der Adelheid die Treue zu ihrer Stieftochter brach. Dass sie dennoch auf Mathildes Seite stand, ihr Unterschlupf gewährte und Boten in die Normandie

186 Vgl. Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 394, 395 und 399. Ebd., S. 396 ist außerdem ihre Anwesenheit bei Konradin vermerkt.

187 Chronicon Colmariense, S. 245: *Cum liberos ex ea non haberet, peciit ab episcopis licentiam cum alia contrahendi. Cui episcopi responderunt: Quos Deus coniunxit, homo non separet.* Magni Presbyteri Annales Reicherspergensis, S. 533 *Tandem aliquibus annis evolutis dictus rex Otakarus strennuus sentiens se per eam nulla prole fecundari, per dispensationem Urbani pape celebratum est divortium inter eos, et neptem regis Ungarie domine de Matschouwe filiam … et regis cuiusdam Ruotheni duxit.* Annales Sancti Rutberti Salisburgensis, S. 795: *Rex Boemie repudiata uxore quam duxerat, neptim regis Ungarie duxit in uxorem, vocatis multis principibus volens sollempnes nupcias apud Pragam in nativitate Domini celebrare, ibidemque coronari.*

188 Chronicon Colmariense, S. 245. Der Herausgeber Jaffé ergänzt „Krems“. Margarethe verbrachte ihre letzten Jahre jedoch in Krumau am Kamp, vgl. Penth, Margarethe von Babenberg, S. 98.

189 Wertheimer, Adeliza of Louvain, S. 110.

entsandte, um Unternehmungen zu koordinieren, ist dem Chronisten nur eine Randnotiz wert.[190]

Die zweite Ehe Isabellas von Angoulême, der Witwe Johann Ohnelands, rief bei den englischen Chronisten einigen Ärger hervor. Problematisiert wurde nicht die Wiederheirat an sich, sondern die Wahl des neuen Gemahls. Durch Isabellas Verbindung mit Hugo X. von Lusignan, dem Grafen von La Marche, entstand zusammen mit ihrem eigenen Erbe, der Grafschaft Angoulême, ein für England riskanter Machtblock, den Johann noch durch seine Ehe mit der Erbin hatte verhindern wollen.[191] Matthäus Parisiensis befürchtet, diese Vereinigung würde England schaden, stellte sie doch Heinrich III., Johanns Sohn und Nachfolger, zwischen seinen Schwager Ludwig IX. von Frankreich und seinen Stiefvater. Die Schädlichkeit dieses Familiengeflechts offenbarte sich, als sich der englische König wegen Hugo, den er seinen Vater nannte, Hals über Kopf der poitevinischen Rebellion gegen Ludwig anschloss.[192]

Auf Anraten Isabellas verbündete sich Hugo von Lusignan 1241/42 mit Heinrich III. gegen Ludwig IX. In wörtlicher Rede lässt Matthäus den Grafen diesen Schritt damit begründen, dass sich Alfons, Bruder des französischen Königs, die Grafschaft Poitou angeeignet hatte, während der eigentliche Graf, Isabellas Sohn Richard von Cornwall, ehrenvoll im Heiligen Land für die Befreiung ihrer Landsleute kämpfte.[193] In der *Historia Anglorum* ist Isabellas Ratgeberinnenfunktion nicht aufgeführt, den familiären Bezug zum englischen Königshaus stellt der Autor dennoch her, indem er Hugo als Stiefvater des Königs bezeichnete. [194] In den *Flores* beurteilt er es als Fehler Heinrichs III., dem Grafen von La Marche Vertrauen geschenkt zu haben und hob hervor, welches Unglück und welche Schmach durch den auf diese Weise ausgelösten Krieg verursacht wurden. Verantwortlich macht er außerdem die Beraterin des Grafen, „Isabella, seine Gattin, die Mutter des englischen Königs, die die Franzosen eine ruchlose Isebel nennen“,[195] die durch ihren Frauenrat (*muliebri consilio*)[196] dieses Unglück mitverschuldete. Wenig später, so Matthäus, klagte ihr Ehemann sie an, die an Heinrich III. gerichtete Bitte um finanzielle Unterstützung und um Zusicherung von Hilfe bei der Rückeroberung der Grafschaft Poitou zwar in Hugos Namen, aber ohne sein Wissen an ihren Sohn geschickt zu haben. Der Stiefvater soll Heinrich geraten haben, er solle die Schuld für das Debakel seiner Mutter

190 Zur diffamierenden Verwendung des Wortes *noverca* siehe Kasten, Noverca venefica, S. 170; HN, c. 31: *Nouerca enim feminae leuitate fidem, totiens etiam missis in Normanniam nuntiis promissam, fefellerat.* Siehe dazu auch: GRA Bd. 1, c. 161 f., John of Worcester, Chronicon Bd. 3, S. 268–9 und Gesta Stephani, S. 86 f.

191 Vincent, John's Jezebel, S. 208.

192 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 251–254, CM Bd. 4, S. 205: *Et statim per quosdam Hospitalarios ipsum regem Franciæ, quia comitem de Marchia, quem patrem suum, qui tamen vitricus erat, de more appellavit, jam cœperat expugnare, præcipitanter diffiducavit,* vgl. auch ebd. S. 210 f.

193 CM Bd. 4, S. 178; Vincent, John's Jezebel, S. 211.

194 HA Bd. 2, S. 460.

195 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 251: *Ysabel, quam Franci Zezabel impiissimam nominant, uxori ejus, matris videlicet regis Angliæ.*

196 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 251.

geben: *Per guttur Dei, me ignorante ipsa machinata est hæc omnia.*[197] Der Chronist beschuldigt die wiederverheiratete Königinwitwe, ihren eigenen Sohn in eine unsichere Lage gebracht zu haben, hatte sie ihn doch unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Unterstützung gerufen, sodass er sich auf einen Bündnispartner verließ, der von einem Bündnis nichts wissen wollte und seinen Stiefsohn verriet, in dem er, als die Gefahr zu groß wurde, auf die Seite des französischen Königs zurückkehrte.[198]

In den *Chronica Majora* tritt die Königinwitwe als Vertreterin der englischen Rechte in Frankreich auf. Sie agiert allerdings nicht als Mutter Heinrichs III. und Richards von Cornwall, sondern als Gemahlin des Stiefvaters der beiden.[199] Die *Flores* beziehen in ihrer verkürzten, die Zusammenhänge deutlicher herausstreichenden Schilderung die Folgen ihres Ratschlags stärker mit ein, sodass kritische Töne hörbar werden: Isabellas Frauenrat erweist sich als unheilvolle Empfehlung und die Missbilligung drückte der Autor durch die Verwendung des französischen Schimpfnamens *Zezabel impiisima* aus.[200] Die ihr zugeschriebenen Motive findet Matthäus ehrbar und angemessen, die Ausführung aber unbedacht und folgenschwer.

Anlässlich ihres Todes bemerkt der Chronist in den *Chronica Majora*, dass die von ihrem Sohn Richard von Cornwall vorgenommene Stiftung einer Zisterzienserabtei wohl durch Gottes Vorhersehung geschehen sei. Denn kurz darauf sei seine Mutter gestorben, die eine geistliche Unterstützung aus den Gebeten und Almosen der Frommen für ihr Seelenheil bitter nötig hatte.[201] 1254 ließ Heinrich III. ihren Leichnam in die Klosterkirche von Fontevraud, die Grablege seiner Großeltern und Richard Löwenherz', umbetten.[202] Trotz dieser Geste, die ihren königlichen Status bestätigte, nennt Matthäus sie in keinem seiner Werke Königin, sondern kennzeichnet sie immer nur als Mutter.[203]

Eine erneute Eheschließung nach dem Tod des Herrschers akzeptierten die Chronisten grundsätzlich, solange die Ehefrau keine ihrer Rollen vernachlässigte

197 CM Bd. 4, S. 211: *„Nunquam per me hoc factum fuit. Imputate hoc matri vestræ, uxori meæ." Et iterum jurans in gutture; „Per guttur Dei, me ignorante ipsa machinata est hæc omnia."*

198 CM Bd. 4, S. 214–217.

199 Le Goff, Ludwig der Heilige, S. 128 f. deutete Isabellas Rat, die Huldigung gegenüber Alfons von Poitiers zu widerrufen, auch als Wunsch, ihren königlichen Status zu bewahren. Vincent, John's Jezebel, S. 211: Ein Informant der französischen Königin Blanka von Kastilien wusste zu berichten, Isabella hätte rebelliert, weil sie durch das französische Königshaus beleidigt worden sei: als sie sich in Poitiers am französischen Hof aufhielt, um Ludwig ihre Huldigung zu leisten, war sie gezwungen gewesen, zusammen mit dem, was sie als hoi poloi ansah, zu stehen, während König, Königin, die Gräfin von Chartres sowie deren Schwester, die Äbtissin von Fontevraud, sitzen blieben. Der Brief ist abgedruckt bei Delisle, Memoire, S. 525–529, vgl. insbes. S. 525 f.

200 Auch nach ihrer Flucht nach Fontevraud erläutert Matthäus Parisiensis, sie sei verhasst bei den Franzosen wegen des Unheils, das sie gesät hatte. Daher habe sie von ihnen diesen Schimpfnamen erhalten. CM Bd. 4, S. 253: *Multi enim Francorum necnon et Pictavensium eam inexorabili odio persequebantur, asserentes eam potius impiissimam Zezabel quam Ysabel debere nominari, quæ tot malorum perhibebatur fuisse seminarium.*

201 CM Bd. 4, S. 563: *multum indigens elemosinarum suffragio, circa eosdem dies in fata concessit.*

202 Vincent, John's Jezebel, S. 213 f.

203 CM Bd. 5, S. 475; HA Bd. 3, S. 341; Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 405.

und die Verbindung nicht als ehrverletzend empfunden wurde oder politischen Zielen des Königtums entgegenstand. Verschwanden die Frauen dadurch aus dem Interessensfeld des Reichs, waren sie als Herrscherwitwe für die Schreiber nicht mehr von Bedeutung, wie das Beispiel Mathildes veranschaulicht. Andere, wie Adelheid von Löwen oder Isabella von Angoulême, beeinflussten das Königreich ihres verstorbenen Gemahls weiter, ohne unbedingt als Königin angesehen zu werden. Die Chronisten zeigten auf, wie sich die Loyalitäten der Witwen vom Königtum ab- und ihren neuen Ehemännern zuwandten. Auch im römisch-deutschen Reich war eine wiederverheiratete Königin nicht als Witwe, sondern höchstens als Gattin des zweiten Ehemanns relevant.

1.5. Gott Geweihte

Witwenschaft war nicht nur ein persönliches Schicksal, sondern auch ein gesellschaftlicher Stand, an den die Chronisten gewisse Erwartungen stellten. Bernhard Jussen hat herausgearbeitet, wie um 400 nach Christus aus dem Begriff für eine Frau ohne Ehemann ein Lebensentwurf, ein Ordo mit einer ganz eigenen Ethik wurde. *Vidua* zu sein bedeutete für die Kirchenväter, nach dem Tod des Ehemanns den Rest des eigenen Lebens in den Dienst Gottes zu stellen und in Keuscheit und Buße zu leben.[204]

Auf unterschiedliche Weise vereinten die Geschichtsschreiber die ‚zweiten Leben' der Herrscherwitwen mit den Erfordernissen des Witwenstandes. Nur selten verbrachten diese Frauen ihre ganze Witwenschaft im Kloster oder legten gar Profess ab. Das war für ein dem Witwenstand angemessenes Leben auch nicht nötig. Es genügte eine keusche, demütige Haltung, die dem Verstorbenen Respekt zollte und seine Memoria aufrechterhielt.[205]

Die heilige Margarethe von Schottland, Ehefrau Malcolms III., erfüllte die Vorgaben für eine trauernde Witwe weit über das erforderliche Maß: Nachdem sie die Nachricht von der Ermordung ihres Gatten erhalten hatte, war sie, so die Annalen von Waverley, in ihrer Seele tödlich getroffen. Sie legte bei ihrem Kaplan die Beichte ab, erhielt die Kommunion und verstarb.[206] So übertraf sie sogar die Turteltaube, die Ambrosius als Beleg für die gottgewollte Einehigkeit anführte. Dieser Vogel sollte Witwen als Vorbild dienen, da er – wie ein Manuskript des *Physiologus* vermerkt – in Gedanken an den Hingegangenen mitstürbe und sich mit keinem anderen mehr verbinde.[207] Margarethe dagegen war nicht nur gedanklich, sondern auch physisch mit ihrem Gemahl gestorben.

Ähnliche Vorstellungen präsentiert Thietmar von Merseburg, der sein Publikum über die Pflicht insbesondere der Ehefrau belehrt, für ihren verstorbenen Ehemann zu beten und durch Almosen seine Erlösung zu erwirken. Mathilde,

204 Jussen, Witwe, besonders S. 154–208.

205 Jussen, Witwe, S. 259–275.

206 Annales de Waverleia, S. 202: *anxiata est in animo usque ad mortem; et ivit ad ecclesiam cum capellano suo, et ibi confessa et communicata est, et postea Deum deprecata est quousque animam reddit.*

207 Physiologus, S. 80 b; Physiologus, übers. von Seel, S. 42; vgl. Jussen, Witwe, S. 213–215.

die Witwe Heinrichs I., folgte diesen Anforderungen an eine Witwe mustergültig, indem sie nicht nur Arme, sondern selbst Vögel speiste und ein Nonnenkloster stiftete.[208] Die Sorge, die Adelheid von Burgund bis zum Schluss auf die Befreiung der Seele ihres verstorbenen Ehemanns verwandte, sucht Thietmar zufolge ihresgleichen.[209] Die Witwe Ottos des Großen beeinflusste ferner ihren Sohn, das Bistum Merseburg und seine Kirche wiederherzustellen, um damit für die ewige Ruhe der väterlichen Seele zu sorgen.[210] Selbst Emma von der Normandie, die von den englischen Chronisten wegen ihrer zweiten Ehe mit Knut dem Großen gerügt wird, ist bei Thietmar, der wohl von dieser Verbindung nichts wusste, eine trauernde und von den Kämpfen um den Thron erschöpfte Witwe.[211]

Ob Kunigunde von Luxemburg, als sie sich bald nach der Übergabe der Insignien an Heinrichs II. Nachfolger Konrad in das von ihr gegründete Kloster Kaufungen zurückzog, Profess ablegte, ist nicht sicher. Wipo erwähnt nicht einmal ihren Rückzug vom Hof. Erst ihre um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene Vita beschreibt sie als demütige und fromme Nonne, die schon als Ehefrau keusch gelebt habe. Ihr Klostereintritt, bei dem sie ihre kaiserlichen Kleider mit der einfachen Tracht einer Nonne getauscht habe, sei im Beisein vieler Bischöfe zelebriert worden.[212]

Für die meisten Geschichtsschreiber waren das Keuschheits- und das Bußgebot des Witwenstandes nicht in erster Linie mit dem (Ordens-)Gelübde verknüpft. Wilhelm von Malmesbury berichtet etwa von Ælfthryth, der bösen Stiefmutter Eduards des Märtyrers, die seinen Tod verursacht und sein christliches Begräbnis verhindert hatte, dass Gottes Zorn über sie kam und sie deshalb ihren Lebensabend im Kloster Wherwell verbrachte, wo sie härene Gewänder trug und sich auf dem nackten Boden zur Ruhe bettete. Er betrachtet das als angemessene Strafe für ihre Sünden (*quia tantum nefas commisit pena digna*) für die nun enthaltsam lebende Frau. [213]

---

208 Thietmar von Merseburg, Chronicon I 21 (11), S. 26 und 28: *quia sancta est, ut scriptura docet, et salubris cogitatio, pro defunctis orare et elemosinis absolutionem hiis impetrare. Legimus, ut unius captivi vincula, quem*
uxor sua putans mortuum assiduis procuravit exequiis, tocies solverentur, quocies pro eo acceptabiles Deo patri hostiae ab ea offerrentur, ut ipse ei post retulit, cum domum suam liber revisit. Hoc exemplo domna Machtildis, viro suimet vinculo momentaneae mortis depresso, succurrit, non solum pauperibus, verum eciam avibus victum subministrans. Congregationem quoque sanctimonialium in die tricesima in supra memorata urbe statuit et huic, quantum ad victus et sui vestitus necessaria suppetebat, ex sua proprietate, laudantibus hoc suimet filiis, concessit et scriptis confirmavit; vgl. ebd. II 4, S. 42 f.

209 Thietmar von Merseburg, Chronicon II 44 (28), S. 92: *Quantum vero pro liberatione animae senioris suimet Aethelheidis inperatrix invigilaverit usque in finem, dictis non valet conprehendi nec factis.*

210 Thietmar von Merseburg, Chronicon IV 10, S. 142: *Post haec nati suimet commisit fidei* […] *redintegrato episcopatu patris sui animam in novissimo die ad eternam requiem renovaret.*

211 Thietmar von Merseburg, Chronicon VII 40, S. 446 und 448: *regina tristis nece viri suimet et defensoris.*

212 Schütz, Kunigunde, S. 94; Vita Cunegundis, S. 821.

213 GRA Bd. 1, c. 162.3 und 4: *Elfrida de illo regali supercilio inclinata, dire poenituit, adeo ut multis annis apud Warewellam carnem in deliciis nutriam cilicio conuolueret, noctibus solo strata sine ceruicali*

Ein Nachtrag am Rand der Handschrift B der *Chronica Majora* bescheinigt, dass Blanka von Kastilien kurz vor ihrem Tod Profess ablegte und ihre Krone über den Nonnenschleier setzte. Mit diesen beiden Kopfbedeckungen symbolisiert der Autor die Übernahme der beiden Rollen Nonne und Königin, wobei er Blankas Königinnentum die höhere Bedeutung beimisst. Der Haupttext bestärkt diesen Eindruck, da sie weiterhin ihre königliche Kleidung getragen haben soll, mit der sie, wie es sich geziemte, bestattet wurde.[214] Möglicherweise sieht Matthäus Parisiensis diesen Schritt in ein geistliches Leben als Versicherung ihrer Keuschheit, die bei Blanka während der ersten Regentschaftsphase, als Ludwig IX. noch minderjährig und sie selbst noch sehr jung war, angezweifelt worden war.[215] Dennoch steht ihre Rolle als Königin in der Würdigung ihres Lebens im Vordergrund: Bestattet wurde eine Regentin und Beschützerin Frankreichs und nachrangig eine unterwürfige Magd Gottes.[216] In Blankas Fall scheint es, als gälte die Profess, die für ein angemessenes Leben einer Hinterbliebenen nicht notwendig war, als Beweis dafür, dass sie sich auch als Regentin und Königinmutter, dem Witwenstand würdig, demütig und keusch dem Herrn gewidmet hatte.

Die einzige bekannte hochmittelalterliche Witwenweihe erhielt Agnes von Poitou, die Mutter Heinrichs IV. Den Chronisten dieser Zeit scheint dieser Akt wenig geläufig gewesen zu sein, denn die Berichte sind spärlich und unpräzise. Die Forschung vermutet in dieser Zeremonie einen Schritt der Buße für das wenige Wochen zuvor verursachte päpstliche Schisma und konstatiert den gleichzeitigen Rückzug der Kaiserinmutter aus den Regierungsgeschäften.[217] Berthold von Reichenau beschreibt die Witwenweihe als Ablegen der königlichen Gewänder und das Aufsetzen eines heiligen Schleiers. In seiner zweiten Fassung ergänzt er, dass Agnes sich damit Christus widmete und sich in die Stadt Fruttuaria begab. Ihren Aufenthalt im dortigen Kloster erwähnt er dabei nicht.[218] Generell sind seine Nachrichten über Agnes seltener und etwas knapper als bei Lampert. Berthold datiert die Schleiernahme sowie ihren Besuch in Fruttuaria vor dem Staatsstreich von Kaiserswerth und stellt sie somit eher in den Zusammenhang mit dem Cadalus-Schisma. Eine Entsagung der Welt ist für ihn

somnum hauriret, cruces preterea quascumque posset corpori comminiscens – spetiosa mulier et pulchre uiro sobria, sed quia tantum nefas commisit pena digna.

214 CM Bd. 5, S. 354: *Facta est autem sanctimonialis professa velata ante mortem, et supra velum apposita est corona, et vestita est reginaliter, et sic sepulta est, ut decuit, redimita.*

215 Zu diesen Vorwürfen vgl. unten S. 130–132.

216 CM Bd. 5, S. 354.

217 Black-Veltrup, Agnes von Poitou, S. 136 f.; Dies., Kaiserin Agnes, S. 363–380; vgl. dazu auch Bulst-Thiele, Kaiserin Agnes, S. 78; Boshof, Die Salier, S. 182; Struve, Salierzeit im Wandel, S. 57–83. Thietmar von Merseburg erwähnt die Witwenweihe von Hatheburg, die der zukünftige Heinrich I. trotzdem zur Frau nahm: Thietmar von Merseburg, Chronicon I 5 (4), S. 8: *quamvis hanc esse viduam et sciret velatam*; vgl. Jussen, Witwe, S. 176–190.

218 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 193: *Agna imperatrix, depositis regalibus vestimentis, sacro velamine circundata* (erste Fassung); *His temporibus Agna imperatrix, depositis regalibus vestimentis, velamine sacro sese Christo dedicavit, in oppidum Fructerciam se contulit* (zweite Fassung).

damit nicht verbunden.[219] Die Witwenweihe und der Verzicht auf die königliche Robe scheint dem Autor zufolge keinen Einfluss auf ihren Status als Kaiserin gehabt zu haben: Sie nahm zunächst weiterhin als *imperatrix* den Platz an der Seite des Königs ein.[220]

In Bertholds Nachruf sind Agnes' Status als Kaiserin und ihre Rolle als Mutter von geringer Bedeutung. Er beginnt mit ihrer Vita nach der Schleiernahme und rühmt sie für ihren frommen und asketischen Lebenswandel, mit dem sie sich als wahre Nachfolgerin Christi ausgezeichnet hatte. Ihren königlichen Schmuck soll sie an die Armen verteilt und nur das Notwendigste für sich behalten haben. Sie versorgte Bedürftige und selbst Kranke, die von Krätze, Lepra oder Geschwüren geplagt waren. Hart war sie gegenüber den Feinden der Kirche.[221] Aus Bertholds Sicht agierte Agnes demnach mehr als fromme Frau denn als Mutter und Kaiserin. Das war es, was sie auszeichnete und ihn zu einer langen und ehrenvollen Lobrede veranlasste. Dieses Leben hatte seiner Meinung nach mit der Schleiernahme begonnen, nicht mit dem Tod ihres Ehemannes. Auch bezieht er ihren Lebenswandel in keiner Weise auf Heinrich, nichts geschieht als Erinnerung oder Ehrerweisung gegenüber dem verstorbenen Gatten, sondern aus Demut und Liebe zu Gott. Selbst ohne königliche Kleider, Schmuck und Wohnstatt, ohne enge Bindung an ihren Sohn, den Kaiser, und ohne direkte Einflussmöglichkeit auf die Geschicke des Reichs behielt Agnes dennoch, dies steht für Berthold außer Zweifel, ihren kaiserlichen Status. Ihre Mutterschaft klingt nur an, als er beschreibt, wie sie als Mahnerin und Züchtigerin mit mütterlicher Disziplin und Freimütigkeit Häretiker und Heuchler, Nikolaiten und Simonisten, zu denen er wohl unter anderen ihren Sohn zählt, unabhängig vom Ansehen der Person tadelte.[222]

Lampert von Hersfeld schildert die Witwenweihe erst nach den Ereignissen von Kaiserswerth. Agnes habe für den erlittenen Schaden keine Genugtuung gefordert, sondern sich nach der Entführung ihres Sohnes vom Hof zurückgezogen, um sich künftig nur noch den eigenen Angelegenheiten zu widmen. Kurze Zeit später entschied sie sich, der Welt zu entsagen, da sie der weltlichen Leiden überdrüssig war und durch ihre eigenen Niederlagen wusste, „wie rasend schnell das Gras irdischen Ruhmes verdorrt, wenn ein Hauch Gottes dareinbläst".[223] In dieser Darstellung wirkt Agnes desillusioniert; ihr Gelübde erscheint als Schritt, den sie mindestens so sehr aus Enttäuschung wie aus Frömmigkeit gehen wollte. Über eine Zeremonie mit einem Wechsel der Kleider sagen die Annalen nichts aus. Vielmehr scheint es, als sei das Vorhaben nicht gleich

219 Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 137 hält den 22. November 1061 als Datum der Schleiernahme für wahrscheinlich. Für den Besuch in Fruttuaria schlägt sie den 8. Oktober 1066 vor (ebd. S. 38).

220 Beim Osterfest 1062 und beim Staatstreich von Kaiserswerth kurz darauf: Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 194; anders Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 364.

221 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 306 f.

222 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 306 f.

223 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 81: *Nec multo post tedium passa erumnarum seculi, domesticis quoque erudita calamitatibus, quam cito et velociter exsufflante spiritu Dei exsiccetur fenum temporalis gloriae, cogitavit seculo renunciare.* Übersetzung aus Lampert von Hersfeld, Annalen, übers. von Schmidt, S. 75.

umgesetzt worden, da Freunde der Kaiserin deren ungestümen Herzenswunsch gedämpft hätten.[224] Möglicherweise meint Lampert, das Gelübde sei verschoben worden, denn er schildert Agnes bei der Schwertleite Heinrichs IV. 1065 noch selbstverständlich an der Seite ihres Sohnes:[225] Erst 1072, als Rudolf von Rheinfelden um ihre Vermittlung bat, beschreibt der Autor ihren strengen Lebenswandel der letzten sechs Jahre jenseits der Alpen.[226] Da Agnes aus religiösem Vorwand (*religionis obtentu*) der Welt abgeschworen hatte,[227] verlangte ihre Einmischung in Reichsangelegenheiten nach einer Rechtfertigung, mit der sich Lampert offensichtlich schwertat. Zunächst stellt er es als Nothilfe für einen Getreuen und als Mäßigung eines jugendlich-überschäumenden Sohnes dar. Lampert charakterisiert Agnes als Kaiserin und bescheinigt, dass Rudolf sie unter anderem in dieser Funktion anrief. Der Autor bedient sich überdies des Freundschafts- und Liebesdiskurses zwischen Herrschenden und Adel, indem er Agnes' familiäre und freundschaftliche Verbundenheit mit Rudolf unterstreicht.[228] Im nächsten Absatz begründet er ihre schnelle Abreise mit ihrem Wunsch zu betonen, nicht aus fleischlicher Liebe (*carnali affectione*) zu ihrem Sohn, sondern zum öffentlichen Nutzen (*communis commodi*) gehandelt zu haben.[229] Die Intervention passte nicht zu dem Gelübde, bei dem die Enthaltung aus politischen Angelegenheiten für Lampert sehr viel stärker im Vordergrund stand als die sexuelle Keuschheit und Buße. Bei Frutolf dagegen kommt dieses Bußmotiv besonders stark zum Tragen. Er nennt zwar auch Überdruss als Grund für ihre Aufgabe der Herzogsgewalt in Bayern, ausschlaggebend ist für ihn jedoch der göttliche Antrieb. In seiner Chronik verzichtet Agnes aus Buße und um Christi willen auf die Lenkung des Reichs. Demütig habe sie in Rom der *pęnitentię* würdige Werke geleistet.[230] Eine zeremonielle Witwenweihe erwähnt Frutolf nicht.

Margarethe von Babenberg hatte sich kurz nach dem Tod Heinrichs (VII.) in ein Kloster begeben, wo sie, wie der Fortsetzer der Reichersberger Annalen zu berichten weiß, den Rest ihres Lebens zu verbringen wünschte.[231] Dieser Schritt war erst einer Erwähnung wert, als sie eine zweite Ehe mit Ottokar II. Přemysl von Böhmen einging. Margarethe hatte wohl bereits ihre Profess abgelegt, denn für die Hochzeit holte man einen Dispens Papst Alexanders IV. ein. Trotzdem

224 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 81: *statimque ad explendum quod cogitaverat preceps abisset, nisi in ea impetum spiritus amici maturioribus consiliis inhibuissent.*

225 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 93.

226 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 137.

227 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 138.

228 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 137: *Cumque esset imperatrici ob vetus meritum suum acceptissimus, propinquitate etiam devinctus propter filiam eius, quae ei, ut predictum est, nupserat* […]; vgl. Anm. 234.

229 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 138.

230 Frutolf, S. 78.

231 Magni Presbyteri Annales Reicherspergensis, S. 533: *se tradiderat religioni in Wirzburgensi civitate ad Sanctum Marcum ad claustrum feminarum, ubi in viduitate usque ad sue vite exitum cupiens permanere.*

konnte sich Ottokar mit der Erlaubnis Urbans IV. wieder von Margarethe trennen.[232]

Im Fall Eleonores von der Provence waren sich die Chronisten uneinig, inwiefern ein Rückzug aus der Welt tatsächlich vollzogen worden war, als sie 14 Jahre nach dem Tod Heinrichs III. von England ins Kloster Amesbury eintrat. Ihre Profess ist nicht sicher belegt.[233] Thomas Wykes bekräftigt seine Überzeugung, dass sich die Königswitwe vom royalen Status abgekehrt hätte, indem er die Symbolkraft ihres Kleiderwechsels hervorhebt.[234] Danach erwähnt er die Königinmutter erst wieder anlässlich ihres Todes, weshalb der Eindruck entsteht, sie habe sich aus berichtenswerten Angelegenheiten völlig herausgehalten.[235]

Dagegen kritisieren die Annalen von Osney an ihrem Rückzug ins Kloster, dass er eben nicht so vollkommen war, wie Eleonore es mit dem Anlegen der Nonnentracht suggerierte. *Non enim solus habitus sed abdicatio temporalium et propriæ voluntatis monacham facit* – nicht nur das Gewand, sondern der Verzicht auf irdische Güter und den eigenen Willen machten in den Augen des Schreibers eine Nonne aus. Ihre beträchtlichen Ländereien hatte Eleonore aber nicht aufgegeben.[236] Der Autor misst sie an dem neuen Anspruch und stellt fest, dass sie diesem nicht gerecht wurde. So spricht er ihr mit der Bezeichnung als ehemalige Königin den reginalen Stand zwar einerseits ab, aber andererseits fordert er, wie bei der Beisetzung ihres Herzens deutlich wird, für sie die gleiche ehrerbietende Behandlung wie für ihre kurz zuvor verstorbene, königliche Schwiegertochter.[237] Die Annalen von Waverley stören sich nicht an Eleonores Besitz, den die Nonne durch päpstlichen Dispens behalten durfte. Sie bezeugen ihren Rückzug von der Welt ähnlich wie Thomas Wykes durch ihr Schweigen zum weiteren Verlauf ihres Lebens. Nur ihr Tod und der Umgang mit ihrem Leichnam wird ebenso gebührlich beschrieben wie in den Osneyer Annalen.[238]

Dieses Beispiel zeigt unverkennbar, dass das Urteil über die Frauen nicht nur davon abhing, wie sie ihre Witwenschaft gestalteten und welche Funktionen sie übernahmen, sondern auch davon, ob sie der neuen Rolle gerecht wurden. Der

---

232 Magni Presbyteri Annales Reicherspergensis Continuatio, S. 533: *Sed quia terra Austrie veris heredibus fuerat orbata, cum dispensatione Alexandri pape cum ipsa matrimonium contraxit. Tandem aliquibus annis evolutis dictus rex Otakarus strennuus sentiens se per eam nulla prole fecundari, per dispensationem Urbani pape celebratum est divortium inter eos.*

233 Howell, Eleanor, S. 302 f.

234 Thomas Wykes, S. 307 f.: *domina Alienora mater domini regis Angliæ assumpsit habitum monialium ordinis Fontis Ebraudi in monasterio Ambresbiriæ, abjecto diademate velo caput suum cooperuit, et pro purpura pretiosa colobio satis contemptibili se contexit; quod utique probabilibus argumentis fuisset potissime commendanda, si mundialibus ultro renuntiasset, ut mundi et ambitionis plantaria de profundo pectoris radicitus extirpasset.*

235 Vgl. Thomas Wykes, S. 307–319.

236 Annales de Oseneia, S. 329: *quae* […] *in monasterio monialium Ambresbiriæ monacharum* […] *superficialem aut sophisticum habitum gessit;* […] *quæ licet cucullam monacharum gestaret umbratilem, possessionibus sæcularibus quibus non mediocriter abundavit renunciare non curavit. Non enim solus habitus sed abdicatio temporalium et propriæ voluntatis monacham facit.*

237 Annales de Oseneia, S. 330.

238 Annales de Waverleia, S. 404–409.

Weg ins Kloster galt als freie Entscheidung, die akzeptiert und grundsätzlich für ehrenvoll befunden wurde. Der Autor der Annalen von Osney, der die Ernsthaftigkeit, mit der Eleonore von der Provence die neue Position ausfüllte, anzweifelt, kritisiert nicht, dass sie die Erwartung an eine Königinwitwe nicht erfüllte, sondern dass sie sich nicht wie eine Nonne verhielt. Wie auch im Fall der Wiederheirat wurde von den Herrscherwitwen erwartet, allen übernommenen Positionen gerecht zu werden. Während der Rollenkonflikt zwischen der Witwe des Königs und der Ehefrau des neuen Königs kaum zu vermeiden war, hätte es den Schreiber aus Osney zufriedengestellt, wenn Eleonore als Königin und Mutter eines erwachsenen und verheirateten Königs auf ihre aus dieser Funktion erwachsenen Privilegien verzichtet hätte, um ihrem klerikalen Status gerecht zu werden.

2. Geschlecht und Sexualität königlicher Witwen

Während das biologische Schicksal den Ehepartner zu überleben sowohl Frauen als auch Männer traf, entwickelte sich aus diesem Los nur für Frauen ein moralischer Stand mit einem Bündel von Erwartungen an ihre Lebensweise. In der Gestalt der Witwe zeichnete sich die Vorstellung des Ehepaars als zusammengehörige Einheit ab, indem die Unvollständigkeit des Ganzen im (weiblichen) hinterbliebenen Bestandteil einen Namen erhielt. Die Anforderungen an diesen Stand verlangten, diesen Mangel zu ertragen und alleine zu bleiben.[239] Verwitwete Männer hingegen waren diesen moralischen Verpflichtungen weitgehend enthoben; sie konnten unangefochten eine weitere Ehe eingehen und so die Lücke schließen. Selbst wenn Könige dies nicht taten, konnten ihre Ratgeber oder auch ihre Mütter viele Kompetenzen der Königin wie etwa Beratung und Stellvertretung übernehmen und den fehlenden Part zu großen Teilen ersetzen. Für eine königliche Witwe, die herrschaftliche-repräsentative Aufgaben wahrnahm, war das deutlich problematischer. Zu ihren Beratungen mit den Großen hatten nicht alle jederzeit Zugang. Eine unverheiratete Dame mit männlichen Ratgebern in einem für die Öffentlichkeit unkontrollierbaren Raum war bedenklich.

Um zu ermitteln, wie der Status der Herrscherwitwe in Beschreibungen und Bewertungen der Chronisten konstruiert wurde, ist daher darauf zu achten, welche Rolle Vorstellungen von Geschlechtlichkeit und Sexualität spielten und wie sie mit dem königlichen Status in Wechselwirkung standen.

239 Jussen, Witwe, S. 201–206.

2.1. Vergeschlechtlichte Zuschreibungen

Immer wieder finden sich im Lob regierender Herrscherwitwen Zuschreibungen von explizit als männlich gekennzeichneten Eigenschaften.[240] Die Zuordnung einzelner Eigenschaften und Pflichten zu einem Geschlecht war weder starr noch allgemeingültig. Viele Chronisten veränderten ihre Ansichten diesbezüglich je nach Situation und Bewertung. Um ein Reich angemessen zu lenken, waren Charakteristika gefordert, die oft männlich konnotiert waren, sodass Frauen, die diese Aufgabe zur Zufriedenheit der Beurteilenden wahrnahmen, regelmäßig mit männlichen Begriffen beschrieben wurden.

Roger von Wendover und Matthäus Parisiensis schilderten etwa wie Semiramis, die Witwe des assyrischen Herrschers Ninos, nach dessen Tod 32 Jahre lang machtvoll und in der Kleidung eines Mannes das Königreich der Assyrer regierte. Sie lobten ihre großen Taten und ihren maskulinen Geist, denn sie gab sich nicht mit dem Herrschaftsbereich des verstorbenen Gatten zufrieden, sondern eroberte Äthiopien und sogar das noch nie zuvor unterworfene Indien.[241] In St. Albans konnte man sich eine Königswitwe als erfolgreiche Herrscherin vorstellen, solange sie positiv-männlich besetzte Eigenschaften aufwies. Den Geschlechterrollentausch, den Semiramis in ihrer Erzählung nicht im Geheimen, sondern offen vollzieht, kritisieren die Autoren ebenso wenig wie ihre Quellen, Radulf von Diceto, Orosius und Trogus Pompeius.[242] Für viele Zeitgenossen war eine Frau, die als Mann agierte, um soziale Barrieren zu überwinden, akzeptabel.[243]

In den meisten Fällen war es für eine Witwe nicht nötig, sich als Mann auszugeben, um handlungsfähig zu sein. Im Gegenteil: Oft betonten Autoren in ihren Schilderungen sogar das Frau-Sein einer Akteurin, während sie sie aber mit männlichen Eigenschaften und Fähigkeiten ausstatten. In der Person, die weibliche und männliche Vorzüge in sich vereinte, schien gleichsam die Einheit des Herrscherpaares wiederhergestellt. Ein Beispiel hierfür ist Seaxburh, die nach dem Tod ihres Gemahls, König Cenwalh von Wessex, die Regierung übernahm. Dieser Frau, so Wilhelm von Malmesbury, fehlte nicht der Geist zur Erledigung der Reichsangelegenheiten und sie unterschied sich nur im Geschlecht von ihrem

240 Etwa GRA Bd. 1, c. 32; CM Bd. 5, S. 354; Sigebert von Gembloux, Chronica, S. 360; vgl. Rogge, Mächtige Frauen?, S. 454 f.

241 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 5: *Belo successit Semiramis uxor sua, quæ Babiloniam caput regni constituit*; ebd. S. 7 f.: *Temporibus Thare regnavit Ninus, rex Assiriorum potentissimus, reginæ Semiramis filius. Hæc virum mentita, triginta et duobus annis regnum Assiriorum potentissime gubernavit. Quæ ut callidius virum mentiretur, brachia et crura veste virile, caput vero thyara, tegebat; et ne forte novo habitu aliquid occultare videretur, eodem ornatu* […] *Magnas denique res gessit. Quæ nec contenta, mulier virilis animi, terminis quos adquisitos a viro susceperat, Ethiopiam bello pressit, Indis bellum intulit, quos præter illam nullus ante subegerat.* […] *quæ tandem a filio suo interfecta est. Qui dum matri successisset* […] *et, velut sexum cum matre mutasset, raro a viris visus, inter feminarum turbas consenuit*; vgl. CM Bd. 1, S. 6.

242 Radulf de Diceto, Opera Bd. 1, S. 357; Justinus, Epitome c. 1, 1 und 2; vgl. auch Orosius, Historiarum adversos paganos, Buch 4.

243 Bullough, Cross dressing, S. 223–242; Auffahrt, Nonnen auf den Kreuzzügen, S. 168–176.

Gatten. Sie starb nach kaum einem Jahr der Machtausübung und soll dabei mehr als nur weiblichen Geist ausgehaucht haben.[244] Mit dieser Formulierung erhebt Wilhelm die Regentin über ihr Geschlecht. Ähnlich verfährt er bei Æthelflæd von Mercia. Diese hatte 911, nachdem ihr Gatte Æthelred von Mercia verstorben und sein Reich an ihren Bruder, König Eduard den Älteren von Wessex, gefallen war, ebenfalls eine wichtige Rolle in der Führung Mercias eingenommen. Der Chronist verdeutlicht, dass ihre Handlungsweise nicht mit gängigen Vorstellungen von Frauen zusammenpasste, indem er sie als *virago*, als männliche oder heldenhafte Jungfrau, bezeichnet und schreibt, es schwer sei zu sagen, ob es Schicksal oder Verdienst sei, wenn eine Frau ihre Untertanen schützen und ihre Feinde erzittern lassen könne.[245]

Vermännlichungen waren in einem solchen Kontext also selten problematisch. Sie deuteten vielmehr an, dass die Frau in der Lage war, beide Geschlechterrollen zu spielen und so die Einheit, die durch den Tod des Gatten zerbrochen war, wiederherzustellen. Das Geschlecht des Verstobenen wurde quasi in die eigene Person integriert, ohne die eigene Identität aufzugeben. Eine ähnliche Vorstellung mag auch Wipo dazu bewegt haben anzuerkennen, wie Kunigunde von Luxemburg, „obwohl sie der Kraft ihres Gemahls beraubt" war, dem Reich zu Hilfe eilte und es wiederaufrichtete. Männliche Hilfe stand zwar in Gestalt ihrer Brüder an ihrer Seite, aber Wipo schreibt ihr selbst „klarblickende Einsicht" zu, eine Formulierung, die er Ciceros Worten über Staatsmänner und Gelehrte entlehnte.[246] Deutlich macht er jedenfalls, dass aufgrund des Todes Heinrichs II. ein Teil des Ehepaares, das als Ganzes für die Herrschaft zuständig war, fehlte, was die Regierung erschwerte.

Kritisierten die Chronisten das herrschaftliche Handeln und Verhalten der Witwen, kehrten sie deren weibliche Seite besonders hervor. In diesen Fällen entsteht der Eindruck, dass sie bei Abwesenheit eines Ehegatten das Fehlen des männlichen Parts in der Herrschaft vermuten, der eine Ausgewogenheit hätte herstellen können. Als weibisch oder unmännlich beanstanden verschiedene deutsche und englische Chronisten des Hochmittelalters etwa das Regierungshandeln der beiden bekanntesten königlichen Regentinnen dieses Zeitraums, Agnes von Poitou und Blanka von Kastilien. Sigebert von Gembloux legt in seiner Chronik Erzbischof Anno von Köln Kritik an Agnes von Poitou in den

244 GRA Bd. 1, c. 32: *Kenwalkius, post triginta unum annos moriens, regni arbitrium uxori Sexburgae delegandum putauit; nec deerat mulieri spiritus ad obeunda regni munia. Ipsa nouos exercitus moliri, ueteres tenere in offitio, ipsa subiectos clementer moderari, hostibus minaciter infremere, prorsus omnia facere ut nichil preter sexum discerneres. Veruntamen plus quam femineos animos anhelantem uita destituit, uix annua potestate perfunctam.* Zur vergeschlechtlichen Darstellung Seaxburhs vgl. Foerster, Female Rulership.

245 GRA Bd. 1, c. 125.4: *Virago potentissima multum fratrem consiliis iuuare, in urbibus extruendis non minus ualere; non discernas potiore fortuna an uirtute ut mulier uiros domesticos protegeret, alienos terreret.* Zum *virago*-Begriff vgl. Dor, Chaucer's viragos, S. 158–161; Auffahrt, Nonnen auf den Kreuzzügen, S. 167 f.; LoPrete, Gendering Viragos, S. 21.

246 Werke Wipos, S. 9; vgl. Cicero, De finibus bonorum et malorum, Buch 5, c. 57.

Mund, weil diese das Reich nicht männlich lenkte. Demnach waren bei der Regierung einer Frau auch männliche Eigenschaften gewünscht.[247]

Die Reaktion Blankas von Kastilien auf den Pariser Weinstreit, kritisierte Matthäus Parisiensis als weibische Dreistigkeit (*muliebri procacitate*), obwohl er auch die Gewalttätigkeit der Studenten gegenüber Unbeteiligten brandmarkte.[248] Dem ersten Gedanken folgend (*simul et impetu mentis agitata*) habe die Königin dem Stadtpräfekten und den Soldaten befohlen sich zu bewaffnen und die Aufrührer gnadenlos zu bestrafen (*hujus violentiæ auctores, nulli parcentes, punirent*).[249] Dieses Vorgehen führte laut Matthäus dazu, dass viele an dem Aufstand unbeteiligte, unbewaffnete Studenten getötet oder verletzt wurden, sodass die Universität ihren Lehrbetrieb einstellte und von der Königin und dem Legaten Gerechtigkeit einforderte. Dem kam Blanka nicht nach, weshalb sich die Gelehrten in alle Richtungen verstreuten und Paris als Ort der Bildung niederging. Diesen Zustand schildert Matthäus umfassend und zitierte die Verwünschungen der Scholaren gegen den Legaten und die weibliche Überheblichkeit der Königin.[250] Durch ihre vorschnelle Reaktion und ihre unversöhnliche Haltung soll Blanka eine Krise der geistlichen Bildung in Paris verursacht haben.

Die Stellung als Regentin und Königin gesteht der Autor Blanka von Kastilien dennoch zu. Er nennt sie *regina*, verdeutlichte ihre Verantwortlichkeit in Rechtssprechung und Streitschlichtung sowie ihre Befähigung, ihre Anordnungen durchzusetzen.[251] In einem Nachruf würdigt Matthäus sie als Königin, als Person weiblichen Geschlechts aber männlichen Rates, die sich mit einer Semiramis, die nach dem Tod ihres Gemahls die Nachfolge im Königreich der Assyrer angetreten hatte, messen konnte.[252] Königin war sie seiner Ansicht nach also trotz des fehlenden Ehegatten.

Aufschlussreich im Hinblick auf geschlechtliche Ordnungsvorstellungen ist bei Matthäus Parisiensis eine weitere Episode über Blanka von Kastilien. Der Autor nimmt das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn, zwischen Königin und erwachsenem König in den Blick, in dem er einen Dialog zwischen beiden in die *Chronica Majora* inserierte. Als die Königinmutter von den nach Westen drängenden Mongolen erfuhr, soll sie, wenn auch eine Frau, ganz und gar nicht weibisch in Abwägung der drohenden Gefahren gefragt haben (*et, licet mulier, non tamen muliebriter hæc imminentia librans pericula, dixit*),[253] was Ludwig zu

247 Sigebert von Gembloux, Chronica, S. 360: *non viriliter gubernari.*

248 CM Bd. 3, S. 167: *Qui in crastino cum gladiis et fustibus ad Sanctum Marcellum venientes, et domum cujusdam cauponis violenter ingredientes, vasa omnia vinalia confringentes, vinum per domus pavimentum diffundunt. Et procedentes per plateas, quoscunque invenerunt viros aut mulieres acriter invadunt, et plagis impositis semivivos relinquunt.*

249 CM Bd. 3, S. 167.

250 CM Bd. 3, S. 168: *Sic ergo a nutrice philosophiæ at alumpna sapientiæ civitate Parisiaca recedentes clerici, legatum Romanum execrantes, reginæ muliebrem maledixerunt superbiam, immo eorum infamen concordiam.*

251 Etwa CM Bd. 3, S. 116; Bd. 4, S. 90; Bd. 5, S. 110 f. und 311 f. und HA Bd. 3, S. 75.

252 CM Bd. 5, S. 354: *Magnanima igitur Blanchia, sexu femina, consilio mascula, Semirami merito comparanda, valedicens sæculo, regnum Francorum omni solatio reliquit destitutum.*

253 CM Bd. 4, S. 111.

unternehmen gedenke. Das gab Ludwig die Gelegenheit zu einer Rede, die, so Matthäus, nicht nur den Franzosen, sondern selbst den umliegenden Ländern Mut machte.

Bemerkenswert an diesem Dialog ist das darin deutlich werdende Zusammenspiel der beiden Personen, Funktionen und Geschlechter. Die Mutter und Königin reißt den königlichen Sohn aus einer Lethargie und bewegt ihn zum Nachdenken. Es scheint verfehlt, Blanka als zögerndes Gegenteil des „entschlossenen, furchtlosen und gottergebenen Ludwig“[254] zu verstehen. Sie war es, die in dieser Darstellung eine Reaktion und eine Lösung von ihrem Sohn forderte und ihm dadurch die Plattform für seine Selbstdarstellung als beherzter Anführer bot. Die mahnende, aufrüttelnde Beraterin war für den Chronisten eine Rolle, die einer Königin und Mutter entsprach, jedoch in Teilen nicht weiblich, sondern männlich konnotiert war. So erweist sich, dass das Übernehmen andersgeschlechtlicher Parts auch dann erwünscht war, wenn ein König der Aufgabe nicht alleine gewachsen war.

Die Aufgabenbereiche der Herrschaft waren aufgeteilt in eine männliche und eine weibliche Sphäre, die nicht immer deckungsgleich mit der königlichen respektive der reginalen war. So wie der König weiblich konnotierte Eigenschaften und Verhaltensweisen an den Tag legen musste, um als idealer Herrscher wahrgenommen zu werden, gleichzeitig aber sein männliches Geschlecht nicht in Frage stellen durfte, musste auch die Königin, wenn sie sich an der Regierung beteiligte, männliche Attribute inkorporieren, ohne dabei ihr Frausein zu verlieren. Gelang ihr dies nicht, wurde ihr Regierungshandeln als weiblich kritisiert. In gar keine Geschlechterrolle zu passen schien Eleonore von Aquitanien, die als Witwe Heinrichs II. und Mutter zweier englischer Könige sehr dominant die Geschicke des englischen Königtums und ihres Erbreichs lenkte. Sie entsprach so wenig dem Frauenbild ihrer Zeit, dass nahezu zeitgenössische Autoren, Walter Map und Gervase von Tilbury, sie zur Melusine erklärten, einer Gestalt, die sich im Wasser zu einem Drachen verwandelte.[255]

2.2. Die Lust der Witwe

Da die Moraltheologie und weite Teile der mittelalterlichen Gesellschaft von ‚echten‘ Witwen ein keusches Leben verlangten, war ihre Sexualität ein großes Thema in der Geschichtsschreibung. Als Töchter Evas standen Frauen unter dem Verdacht, für Verführungen jeglicher Art anfälliger zu sein als Männer.[256] Witwen hielt man für besonders gefährdet, denn anders als Jungfrauen hatten sie weltliche Freuden genossen und sexuelle Erfahrungen mit einem Ehemann gesammelt. Den bewussten Verzicht auf etwas, dessen man sich zuvor erfreut hatte, rechnete man den keusch lebenden Witwen hoch an, erachtete man das

254 Reitz, Kreuzzüge Ludwigs IX., S. 68 f.

255 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 308–311.

256 Elliott, Gender and Christian traditions, S. 23; Le Goff, Ludwig der Heilige, S. 84 f.; Hubrath, Eva, S. 243-262.

doch als die größere Leistung als etwas Unbekanntem zu entsagen.[257] Gleichzeitig fürchtete man um die Standhaftigkeit dieser erfahrenen Frauen, die nicht wie Jungfrauen geschützt hinter Klostermauern lebten, sondern in der Welt allen möglichen Reizen und Verlockungen ausgesetzt waren. Diese Sorge zeigt sich in den Berichten von Chronisten über Herrscherwitwen insbesondere dann, wenn diese weder eine zweite Ehe eingingen, sodass sie sexuelle Aktivität legitimieren konnten, noch in ein Kloster eintraten, in dem sie vor weltlichen Versuchungen sicher waren. Ohne Ehegatten, ohne Klostermauern waren die Möglichkeiten einer Witwe nur durch die normierende Wirkung der öffentlichen Meinung reguliert und die Öffentlichkeit konnte sie nicht ständig und überall kontrollieren.[258]

Von Herrschenden erwartete man, dass sie mit dem Rat der Fürsten regierten. Über Inhalte und Ablauf von Beratungen erfahren Außenstehende wenig. Selten waren Personen anwesend, die später darüber berichteten. Diese Abgeschlossenheit schuf Räume, die für den größten Teil der mittelalterlichen Gesellschaft unzugänglich waren. Gerade regierende Witwen befanden sich daher in der Zwickmühle. Einerseits sollten sie als gute Herrscherinnen auf den Rat Ihrer Großen bauen, andererseits fanden diese Beratungen meist so statt, dass nur wenige Personen Zugang zu ihnen hatten und die Geschehnisse hinter verschlossenen Türen die Fantasien der Zeitgenossen anregten. Die vorausgesetzte heterosexuelle Orientierung von Königin und Berater ließ Außenstehende eine körperliche Anziehungskraft zwischen beiden vermuten, die in eine sexuelle Beziehung münden konnte. Das Bett mit der Regentin zu teilen bedeutete aber, einen ungleich höheren Einfluss auf sie zu haben als alle anderen. Möglicherweise stellte man sich vor, die gemeinsame Bettstatt mache den Liebhaber gleichsam zum *consors regni.* Durch die befürchtete sexuelle Komponente schätzte man den Einfluss der Berater der Königinwitwe größer und gefährlicher als die Einflüsterungen schlechter Ratgeber bei einem König. Vor allem jüngere Regentinnen und Mütter minderjähriger Söhne, wie etwa Agnes von Poitou und Blanka von Kastilien, waren oft Gegenstand von Gerüchten über unkeusche Beziehungen zu ihren engsten Vertrauten. Zu untersuchen ist, wie Geschichtsschreiber diese nicht überprüfbaren Behauptungen problematisierten und zu welchem Zweck sie solche Vorwürfe in ihre Werke einfließen ließen.

Blanka von Kastilien hatte, glaubt man bösen Zungen, durch ihr unkeusches Verhalten den Tod ihres Gemahls, Ludwig VIII., verschuldet oder ihn zumindest billigend in Kauf genommen. Roger von Wendover und Matthäus Parisiensis hielten ein Gerücht fest, nach welchem Graf Theobald von der Champagne den König vergiftet hätte, unter anderem wegen seiner Liebe zur Königin. Während Rogers Formulierung offen lässt, ob man Blanka vorwarf, diese Avancen zu

257 Carlson/ Weisl, Constructions of Widowhood, S. 1–3.

258 Carlson/ Weisl, Constructions of Widowhood, S. 5; Jussen, Witwe, S. 300–304; Le Goff, Ludwig der Heilige, S. 85.

erwidern,[259] artikuliert Matthäus in seiner Version der *Flores* ein beiderseitiges und bereits vollzogenes Vergehen: Der Graf soll ehebrecherischen Kontakt mit Blanka gehabt haben.[260] Auch dem päpstlichen Legaten Romano Frangipani sagte man ein sexuelles Verhältnis mit der Königinmutter nach, worüber Matthäus sich an mehreren Stellen sehr explizit äußert. Ausdrücklich gibt er die Ansicht wieder, Blanka hätte damit die Grenzen der witwenhaften Keuschheit überschritten.[261] In Frankreich waren diese Anschuldigungen ebenfalls verbreitet, etwa in schriftlichen Pamphleten und durch Spielleute, die noch im 14. Jahrhundert die öffentliche Meinung bestimmten.[262] Problematisch waren diese Gerüchte nicht nur im Hinblick auf die Rollenerwartungen gegenüber einer Witwe, sondern auch denen gegenüber einer Königin, die klug, gerecht und weise handeln sollte. Die vermuteten sexuellen Beziehungen Blankas deuteten die St. Albaner Chronisten meist als Ursache für negative Entwicklungen in Frankreich.[263] Dies betrifft etwa den Vorgang um die Pariser Gelehrten, die nach dem Streit zwischen Studenten und Pariser Bürgern, auf den die Königinwitwe nach Ansicht des Matthäus Parisiensis unangemessen und von Romano Frangipani beinflusst reagierte, aus der Stadt flüchteten. Matthäus beklagt dies wortreich, indem er den flüchtenden Scholaren Verwünschungen gegen den Legaten und die weibliche Überheblichkeit der Königin in den Mund legt.[264] Er zitiert zwei Spottverse, von denen einer auf die sexuelle Beziehung Romanos zur Regentin anspielt:

> *Heu morimur strati, vincti, mersi, spoliati;*
> *Mentula legati nos facit ista pati.*[265]
> Oh weh, wir sterben darniedergeworfen, gefesselt, versenkt, geplündert;
> Der Schwanz des Legaten lässt uns dies erleiden.

Blankas unüberlegte, vorschnelle Reaktion und ihr Starrsinn sollen zu einer Krise der geistlichen Bildung in Paris geführt haben. Eine Erörterung war angeblich nur mit dem Legaten und dem Bischof von Paris erfolgt. Beide hatten sie jedoch schlecht beraten. Besonders Romano Frangipani scheint durch seinen Status als Vertrauter der Königin den Argwohn und den Neid seiner Zeitgenossen auf sich gezogen zu haben. Vorgeworfen wird dem Legaten und der

259 Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 133: der Graf hätte *ob amorem reginæ ejus, quam carnaliter* [*illicite,* ergänzt Matthäus Parisiensis in den CM Bd. 3, S. 116] *amabat* (wegen der Liebe (zu/von) dessen Königin, die er verbotenerweise fleischlich innig begehrte) den König vergiftet.

260 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 186: *ut sinistra fama refert, cum regina Blanchia adulterabatur.*

261 Nur bei Matthäus Parisiensis: CM Bd. 3, S. 196: *Indignabantur enim talem habere dominam, quæ, ut dicebatur, tam dicti comitis quam legati Romani semine polluta, metas transgressa fuerat pudicitiæ vidualis*; vgl. ebd., S. 119: *dominus legatus secus quam deceret se habebat adversus dominam Blancam.*

262 Le Goff, Ludwig der Heilige, S. 84 und S. 331–340.

263 CM Bd. 3, S. 118 f., 169 und 196; Roger von Wendover, Flores Bd. 4, S. 136 und 212 f.; CM Bd. 4, S. 165.

264 CM Bd. 3, S. 168: *Sic ergo a nutrice philosophiæ at alumpna sapientiæ civitate Parisiaca recedentes clerici, legatum Romanum execrantes, reginæ muliebrem maledixerunt superbiam, immo eorum infamen concordiam.*

265 CM Bd. 3, S. 169.

Königin eine *infamis concordia*.[266] Die Gerüchte über Romanos unangemessene Beziehung zu Blanka können Ursache für die Ablehnung, wahrscheinlich aber eher ihr Ausdruck sein. Trotz der Hinweise auf den unsicheren Charakter dieser Behauptungen gaben die Autoren den üblen Nachreden in ihren Schriften Raum und verbreiteten sie, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, weiter.[267] Die Stellung als Regentin gestand Matthäus Blanka von Kastilien zu. Sie verantwortete Rechtsprechung und Streitschlichtung und verfügte über Möglichkeiten, ihre Anordnungen durchzusetzen. Mit der Rückkehr des Legaten nach Rom vor 1231 und dem Mündigwerden Ludwigs 1235 verebbten die Vorwürfe und die Beurteilung Blankas wurde deutlich positiver.[268]

Lampert von Hersfeld berichtet in seinen Annalen von ganz ähnlichen Gerüchten, die wohl über die Kaiserinmutter und Regentin Agnes von Poitou im Umlauf waren. Sie habe viel Wert auf den Rat Bischof Heinrichs von Augsburg gelegt und ihm große Verantwortung übertragen. Nicht wenige andere Große neideten ihm seine Einflussmöglichkeiten auf die Kaiserin und auf politische Entscheidungen. Das besonders vertraute Verhältnis zwischen ihm und Agnes erregte den „Verdacht unzüchtiger Liebe", da man sich nicht vorstellen konnte, dass es „ohne unsittlichen Verkehr erwachsen" sei.[269] Sowohl in diesem Fall als auch bei Blanka wird deutlich, dass die Öffentlichkeiten sich weniger um die moralische Verfehlung sorgten, die eher genutzt wurde, um die Herrscherinnen in ihrer Integrität zu verletzen, als vielmehr um eine empfundene Ungleichbehandlung. Die Fürsten beneideten den engen Ratgeber um seinen größeren Einfluss und suchten nach einer Erklärung, warum er und nicht sie an dieser Stelle waren. Den Liebes- und Freundschaftsdiskurs, der eine angemessene und rechtmäßige Herrschaft und ein gutes Verhältnis zu den Untergebenen kennzeichnete, überspitzte man bei regierenden Frauen, um aus dem, was man selbst nicht hatte, nämlich die enge Beziehung und den daraus resultierenden Einfluss, etwas Schändliches, eine unmoralische Affäre, zu machen. Auf diese Weise konnte man die Königin als unmoralisch diffamieren und die Großen mussten die Verantwortung für ihre Machtlosigkeit nicht bei sich selbst suchen.[270] In einer heteronormativen Vorstellung erleichterte das weibliche Geschlecht, dem Verführbarkeit und Verführungskünste zugeschrieben wurden, als passendes Ge-

266 CM Bd. 3, S. 168.

267 Sie geben beide auch eine weitere im Umlauf befindliche und weniger spektakuläre Erklärung für den Tod des Königs an, nämlich, dass die im Lager ausgebrochene Ruhr den König dahingerafft hätte. Matthäus insbesondere attackiert diejenigen, die dem Gerede über Frangipani Glauben schenkten als nicht gottesfürchtig und klassifiziert das Gerücht als Verleumdung, die von dessen Rivalen in Umlauf gebracht worden war. CM Bd. 3, S. 119: *impium est hoc credere, quia æmuli ejus hoc disseminaverunt.*

268 Zum Wandel der Bewertung Blankas durch Matthäus Parisiensis vgl. oben S. 95 f.

269 Lampert von Hersfeld, Annales, S. 80: *Unde nec suspicionem incesti amoris effugere potuit, passim fama iactitante, quod non sine turpi commercio in tantam coaluissent familiaritatem*; Übersetzung aus Lampert von Hersfeld, Annalen, übers. von Schmidt, S. 73.

270 Vgl. zur Einbindung regierender Frauen in den Freundschafts- und Liebesdiskurs van Eickels, Königinnen herrschten, S. 118 f. und Kasten, Krönungsordungen, S. 282.

genstück zum männlichen eine Sexualisierung und Entweihung des unter Männern gepflegten Liebesdiskurses.

Wollten Chronisten solche Verdachtsmomente bei regierenden Witwen vermeiden, räumten sie jegliche Anknüpfungspunkte für unerwünschte Fantasien gleich im Vorfeld aus. Wilhelm von Malmesbury betont etwa, Æthelflæd von Mercia habe schon zu Lebzeiten ihres Ehemannes von sexuellen Berührungen Abstand genommen und in ihrer Witwenschaft keusch gelebt. Zudem nannte er sie *virago* und deutete damit ihre jungfräuliche Geisteshaltung an.[271] Auch die *Flores* aus St. Albans heben Æthelflæds Keuschheit hervor und geben so Spekulationen über unangemessene Beziehungen und Einflüsse keinen Raum.[272]

Anders als bei Erzählungen wie der von der Treulosen Witwe ging es den Chronisten nicht um die Propagierung des moral-theologischen Konzepts ‚Witwe'.[273] Die Zeitgenossen benutzten es nicht um das Seelenheil der Königin oder das des Verstorbenen zu sichern, sondern weil es wirksam war, um sie anzugreifen. Dass Gerüchte über heimliche Affären besonders bei politisch aktiven Herrscherwitwen aufkamen oder gerade bei ihnen der Verzicht auf fleischliche Genüsse herausgestrichen wurde, hebt hervor, dass Meinungsbildner, die sich mehr Einfluss auf die Entscheidungen der Regentin wünschten oder den Einfluss der Gegner fürchteten, die Rollenerwartungen instrumentalisierten, um auf ein Ungleichgewicht oder auf Missstände in der Regierung des Reichs hinzuweisen und möglicherweise eine Umorientierung und bessere Balance zu bewirken.

3. Der Titel der Witwe

Die meisten Autoren nannten die Witwe des Königs ebenso Königin wie die Ehefrau des noch lebenden Herrschers. Um zu ergründen, welche Bezeichnung sie unter welchen Umständen für die angemessene hielten, ist zu beobachten, in welchen Situationen sie die Stellung der Herrscherwitwen durch den Titel besonders hervorhoben und wann er möglicherweise zeitweise oder vollständig verschwand.

Thietmar von Merseburg bestimmt Heinrichs I. erste Gemahlin Hatheburg als *uxor*, von der sich der König trennte, um Mathilde zu heiraten.[274] Von einer Krönung weiß der Chronist in beiden Fällen nichts zu berichten, charakterisiert Mathilde aber dennoch später als Königin. Ihre zweite Erwähnung fand sie, als

271 Vgl. bei Wilhelm von Malmesbury, GRA Bd. 1, c. 125.4: *quae pro experta difficultate primi partus, uel potius unius, perpetuo uiri complexum horruerit, protestans non conuenire regis filiae ut illi se uoluptati innecteret quam tale incommodum post tempus urgeret.*

272 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 488: *Reliquit unicam filiam, nomine, Alfgyvam, ex Ethelredo Merciorum subregulo legitime susceptam, regni sui hæredem; de cujus partu, quo se sensit graviter læsam, nimis perterrita, per annos fere quadraginta, quibus supervixit, a viri thoro sese et commixtione carnali subtraxit, dedignans ulterius, animi nobilitate ducta, laboriosi partus iterum experiri dolores.*

273 Vgl. Jussen, Witwe, S. 259–312.

274 Thietmar von Merseburg, Chronicon I 9 (6), S. 14, vgl. I 5 (4), S. 8.

sie gerade zur Witwe geworden war. Den reginalen Titel verwendet Thietmar weiterhin zu ihrer Kennzeichnung.[275] Gelegentlich verweist er durch Formulierungen wie *sancta mater* oder *venerabilis genetrix* auf ihren religiösen Stand als Äbtissin ihres Stifts Quedlinburg sowie auf ihre Rolle als Mutter des Königs.[276] Adelheid, die der Autor während ihrer Ehe beinahe ausschließlich als Gemahlin Ottos des Großen anführte, tituliert er nach dessen Tod abwechselnd Mutter und Kaiserin.[277] Theophanu dagegen ist ohne eine Auskunft über eine Weihe seit der Kaiserkrönung ihres Gatten selbst Kaiserin und bleibt es bis an ihr Lebensende.[278] In der Regierungszeit Ottos III. berichtet Thietmar demnach von zwei Kaiserinnen, von denen keine die Ehefrau des jeweils amtierenden Kaisers, sondern dessen Mutter respektive Großmutter war.[279]

Wipos Formulierungen zufolge begründete für ihn die Weihe und Krönung den reginalen oder imperialen Titel.[280] Demnach ist es nur folgerichtig, dass er die Herrschergemahlinnen nach dem Tod des Gatten noch Königin oder Kaiserin nennt.[281] Bei Lampert von Hersfeld und den Chronisten des Investiturstreits haftete der kaiserliche Titel Agnes von Poitou bis zu ihrem Lebensende an,[282] selbst wenn er manchmal durch die Bezeichnung als Mutter verdrängt oder ergänzt wurde.[283]

Das *Encomium Emmae Reginae* beschreibt die schwierige Suche Knuts des Großen nach einer Gattin, der es nicht an Adel, Reichtum, Schönheit und Weisheit mangelte. Die Wahl fiel auf die Schwester des normannischen Herzogs, die als *regina famosa* vorgestellt wird. Woher dieser Titel stammte, erklärt das Werk nicht. Emmas ersten Gemahl, König Æthelred von England, der im Laufe der dänischen Eroberung zu Tode gekommenen war, verschweigt der Autor wohlweislich. Den Titel als Königin hatte die Braut in seiner Schilderung be-

275 Thietmar von Merseburg, Chronicon I 20, S. 26, II 1 (1), S. 38, II 4, S. 42 und II 18, S. 60.

276 Thietmar von Merseburg, Chronicon II 10 und 11, S. 48–51.

277 Thietmar von Merseburg, Chronicon II 5 (3), S. 42 und 44 (Eheschließung): mit der S. 44, Zeile 10 genannten Königin ist vermutlich Adelheid gemeint, es könnte sich aber auch um Mathilde handeln; 13 (7), S. 52 (Weihe): *coniux*; 15, S. 54 (Geburt): *mater*; 44 (28), S. 92 (Witwenschaft): *inperatrix*; III 25 (14), S. 128: *mater* […] *venerabilis*; IV 1 (1), S. 130: *inperatrix*, IV 43 (27), S. 180: *inperatrix*.

278 Thietmar von Merseburg, Chronicon III 1 (1), S. 96, III 22, S. 126 und IV 1 (1), S. 130: *imperatrix Theuphano, tercii mater Ottonis* (zur Unterscheidung von Kaiserin Adelheid).

279 Thietmar von Merseburg, Chronicon IV 8, S. 140: *imperatrices*; IV 14 und 15, S. 148 und 150.

280 Vgl. oben S. 64.

281 Werke Wipos, S. 9, S. 19 und S. 43 (Kunigunde); S. 59 und S. 61 (Gisela); S. 50 (Irmgard).

282 Etwa Lampert von Hersfeld, Annales, S. 69, S. 80 f., 93, 100 und 137; Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 181 f., 193, 219, 253, 259 und 266; Frutolf und Ekkehards Chroniken, S. 72, a.a. 1056 und S. 74, a.a 1057.

283 Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 194: *His diebus Anno Coloniensis archiepiscopus, annitentibus quibusdam regni principibus, Heinricum regem cum lancea et aliis imperialibus insignibus a matre imperatrice vi arripuit secumque Coloniam adduxit.* (Nach der 2. Fassung. Die erste ist bis auf Wortvarianten gleichlautend.); Bernold von Konstanz, Chronicon, S. 388: *Pro quo Heinricus filius eius, admodum puer, cum matre sua Agnete cepit regnare.*

halten, wohl um dadurch ihren Adel besonders hervorzuheben.[284] Der Verweis auf Emmas Ehe mit dem vorherigen englischen König schien dafür nicht notwendig. Auffällig ist, dass auf ihre Stellung in England kein Bezug genommen wird, obwohl es naheliegend gewesen wäre, wie Wilhelm von Malmesbury zu erläutern, dass Knut die Königin des Landes heiratete, in dem er seine Herrschaft durchsetzen wollte.[285] Die Bedeutung der Auftraggeberin für die berichteten Ereignisse wäre dadurch noch klarer zu Tage getreten. Nach dem Tod ihres zweiten Gatten blieb sie weiterhin Herrin des Königreichs,[286] obwohl sich viele Adlige Harald, Knuts Sohn aus erster Ehe, anschlossen.[287]

Die Angelsächsische Chronik bezeichnet Emma vor wie auch während der Witwenschaften als *hlæfdige* oder *cwen*.[288] Die Textstellen, die ihre Söhne in den Mittelpunkt stellen, führen sie oft nur als Mutter an.[289] Den Titel *cwen* sprechen zwei der Schreiber ihr zu, als sie 1037 ins flandrische Exil fliehen musste, da nach Knuts Tod dessen Sohn aus erster Ehe die Macht in England ergriff.[290]

Wilhelm von Malmesbury verwandte für Emma selten einen Titel, sondern einfach ihren Namen oder eine verwandtschaftliche Bezeichnung wie Mutter, Schwester und Ehefrau, je nachdem, in welcher Rolle sie agierte. Für ihn steht ihr königlicher Status nie im Vordergrund seines Berichts.[291] Auch andere Königswitwen nennt er eher selten *regina*.[292] So muss es nicht unbedingt Ablehnung

284 Encomium, S. 32: *Inuenta est uero haec imperialis sponsa in confinitate Galliae et praecipue in Normandensi regione, stirpe et opibus ditissima, sed tamen pulcritudinis et prudentiæ delectamine omnium eius temporum mulierum præstantissima, utpote regina famosa.*

285 GRA Bd. 1, c. 181.3: *uxorem superioris regis e Normannia accersiit, ut, dum consuetae dominae deferrent obsequium, minus Danorum suspirarent imperium.* Die Eheschließung mit Emma könnte auch der letzte, symbolische Schritt der Eroberung gewesen sein. In den Skaldenliedern, die an Knuts Hof vorgetragen wurden, war die erzwungene Ehe eine Metapher für eine vollständige Eroberung (Frank, King Cnut, S. 122; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 226). Knuts Vater Swein hatte die Witwe und Mutter des eroberten Feindes geheiratet. Der Saxo Grammaticus beschrieb auch Knuts andere Frau, Ælfgifu von Northampton, als Mätresse Olaf Haraldsons, des norwegischen Königs, den Knut bezwungen hatte. Diese Verbindung ist nirgendwo sonst belegt, sodass auch hier die Vermutung naheliegt, der Grammaticus hätte sich dieses Bildes bedient, um den Triumph über Olaf zu unterstreichen (Saxo Grammaticus, Gesta Danorum, Buch 10; vgl. Campbell, Canute the Great's women, S. 69). Vgl. dazu auch Rüdiger, Der König und seine Frauen, S. 327–330.

286 Encomium, S. 40: *Domina autem regni Emma.*

287 Der Encomiast bezeichnet Knuts erste Ehefrau, Ælfgifu von Northampton, als Konkubine. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sie verstoßen wurde als ihr Gemahl 1017 Emma von der Normandie heiratete. 1030 wurde sie mit ihrem Sohn Swein nach Norwegen geschickt um dort als Regentin zu fungieren. Nach Knuts Tod kehrte Ælfgifu nach England zurück und unterstützte den Thronanspruch ihres Sohns Harald gegen den der Söhne Emmas, vgl. Stafford, Ælfgifu (1006–1036).

288 ASC C zu 1002, 1003, 1013, 1035; ASC D zu 1023, 1035, 1037 (hier *cwen*) 1043 und 1052; ASC C zu 1035, 1037 (hier *cwen*), 1051 und 1052.

289 ASC C zu 1036, 1037 und 1043; ASC D zu 1036, 1037; ASC E zu 1036.

290 ASC C und D zu 1037, vgl. Anm. 288.

291 GRA Bd. 1, cc. 165. 12 f., 177.6, 179.5, 180.10 f., 181.3 und 5, 196.3 f. sowie 228.2.

292 Vgl. Edith: GRA Bd. 1, cc. 271.3 (*relicta regis Eduardi*), 273.2 (*regina*); Æthelthryth: ebd., cc. 50.1 (*uxor sanctissima* und *domina*), 207.4 (*sancta virgina*), 445.3 (*beata*); vgl. Anm. 295.

bedeuten, dass er Adelheid von Löwen nicht als Königin bezeichnet. Trotzdem könnte seine Zurückhaltung diesbezüglich auch in der ihr vorgeworfenen Untreue gegenüber Mathilde und dem englischen Königtum begründet sein. Dass ihre zweite Ehe nicht verantwortlich war, erweist sich dadurch, dass Wilhelm diese überhaupt nicht erwähnt. Dagegen deutet der schmähende Begriff der Stiefmutter eindeutig auf ihre Beziehung zu Mathilde.[293] Als *noverca* verunglimpfte er einige Herrscherwitwen, ob wiederverheiratet oder nicht. Alle jedoch agierten seiner Meinung nach gegen die guten Sitten und das Königreich. Keiner von ihnen gesteht er den Titel ‚Königin' zu.[294]

Anfang des Jahres 1127 ließ Heinrich I. von England seine Großen schwören, seine Tochter Mathilde, Witwe Kaiser Heinrichs V., als ihre Herrin anzuerkennen, falls er ohne männlichen Erben stürbe. Den Titel *domina Anglorum*, den der englische Klerus Mathilde als Erbin ihres Vaters ab 1141 gewährte,[295] benutzt Wilhelm von Malmesbury selbst nicht. Er bezeichnet sie zwar oft als *domina*, aber nie mit dem Zusatz *Anglorum.* Für ihn war sie grundsätzlich als Kaiserin anzusprechen. Nur in der scheinbar wörtlichen Wiedergabe zweier Reden des päpstlichen Legaten Heinrich von Blois, zugleich Bischof von Winchester und Bruder König Stephans, weicht Wilhelm von seinen üblichen Formulierungen für Mathilde ab. In einem Rekurs des Bischofs auf den Schwur im Jahr 1127 ist sie als ehemalige Kaiserin charakterisiert,[296] zu anderer Gelegenheit soll Heinrich sie als Gräfin und Herrin von Anjou betitelt haben.[297] Dass der Bruder König Stephans die Benennung nutzte, die bei Mathildes Gegenseite gebräuchlich war,[298] wäre logisch. Wilhelm gibt an, er habe der erstgenannten Ansprache selbst beigewohnt.[299] Möglicherweise wollte er durch die wörtliche Rede und den Gebrauch des Vokabulars, das der Wortführer bemüht haben dürfte, diesen Augen- und Ohrenzeugenbericht unvermittelter wirken lassen.

Diese Beobachtungen zur Benennungspraxis des Chronisten legen dar, dass er, obwohl er andere Sichtweisen kannte, von Mathildes Kaiserinnenstatus nach dem Tod Heinrichs V. überzeugt war. Ihr Titel und die damit zusammenhängende Stellung änderten sich nicht durch den Tod des Kaisers und auch nicht durch ihre neue Ehe mit einem Grafen. Die besonderen politischen Umstände

293 HN, c. 31: *Nouerca enim feminae leuitate fidem, totiens etiam missis in Normanniam nuntiis promissam, fefellerat.* Vgl. GRA Bd. 1, c. 161–163; John of Worcester Bd. 3, S. 268–9 und Gesta Stephani, S. 86 f. Zur diffamierenden Verwendung des Wortes *noverca* siehe Kasten, Noverca venefica, S. 170.

294 GRA Bd. 1, cc. 117.1, 161.1, 162 und 164.

295 Chibnall, Empress, S. 102; Zey, Mathilde von England, S. 171–173.

296 HN, c. 47: *Qui videlicet rex, nonnullis ante obitum annis, filiae suae quondam imperatrici,* […]*, omne regnum Angliae, simul et ducatum Normanniae, iurari ab omnibus episcopis simulque baronibus fercerit, si successore masculo ex illa, quam ex Lotharingia duxerat, uxore careret.*

297 HN, c. 58: […]; *turbatores uero pacis, qui comitissae Andegauensi fauerent, ad excommunicationem uocandos, preter eam quae Andegauorum domina esset.*

298 Etwa Gesta Stephani, S. 96 f. und S. 134; Wilhelm stand in engerem Kontakt mit Heinrich von Blois, vgl. HN, S. xxiii f.

299 HN, c. 46: *Cuius concilii actioni quia interfui, integram rerum ueritatem posteris non negabo; egregie quippe memini.*

des Thronstreits und der dafür wichtige Prestigefaktor des Kaiserinnennamens dürften Wilhelms Perspektive beeinflusst haben.

Die deutschen Geschichtsschreiber des beginnenden 13. Jahrhunderts erwähnen adlige Frauen eher selten. In den verstreuten Nachrichten machen sie bei der Formulierung keinen Unterschied zwischen der Ehefrau und der Witwe des Herrschers. Otto von St. Blasien nennt die Witwe Tankreds von Sizilien Königin Apuliens, als Heinrich VI. sie nach der Einnahme Siziliens zusammen mit anderen Familienangehörigen gefangen nahm.[300] Die Marbacher Annalen vermelden den Tod Konstanzes von Sizilien unter Verwendung ihres kaiserlichen Titels und bezeichnen auch Irene-Maria als Königin, während sie schildern, wie diese vom Tod Philipps von Schwaben erfuhr und kurz darauf an einer Fehlgeburt verstarb.[301]

Für die *Genealogia Welforum* ist Judith, die Gattin Welfs IV., *regina Anglie*.[302] Sie war zuvor mit Tostig Godwinson, einem der Anwärter auf das englische Königtum vermählt gewesen. Ihr erster Gemahl fiel allerdings in der Schlacht von Stamfordbridge, noch bevor er seinem Bruder Harold, der sich selbst zum König hatte erheben lassen, den Thron abringen konnte. Ob aus Kalkül oder aus Unkenntnis – der Autor der *Genealogia* hielt es in diesem Fall für angemessen, die Vorfahrin der Welfen auf diese Weise auszuzeichnen. Die *Historia Welforum* und ihr folgend Burchard von Ursberg sehen sich jedoch veranlasst, *tunc viduam* zu ergänzen.[303] Zur Begründung der neuen Eheschließung wäre dieser Zusatz nicht nötig gewesen, da ihr erster Gemahl in diesen drei Überlieferungen nicht erwähnt wurde. Möglicherweise war für die Zeitgenossen eine Königin nur als Ehefrau oder Witwe eines Königs denkbar.

Hermann von Niederaltaich qualifiziert Margarethe von Babenberg anlässlich ihrer zweiten Eheschließung als *domina Margaretha* und ergänzt zur genaueren Identifizierung, sie sei die Witwe Heinrichs, des ehemaligen römischen Königs und die Schwester Herzog Friedrichs.[304] Diese Bezeichnung als Herrin verwendet er für alle adligen Damen; sie ändert sich demnach nicht durch die Witwenschaft.[305] *Domina* bleibt Margarethe auch, als ihr zweiter Ehemann, König Ottokar II. Přemysl von Böhmen, sie für eine andere Frau verstieß.[306] Ebenso hält es der Autor bei Elisabeth von Bayern, Görz und Tirol, die er sowohl bei der Geburt Konradins wie auch bei ihrer zweiten Eheschließung als *domina* anführte. Im ersten Fall präzisiert er durch die Nennung ihres Vaters,[307] im zweiten durch

300 Otto von St. Blasien, Chronica, S. 66: *reginamque Apulie, uxorem Tancredi.*

301 Annales Marbacenses, S. 74 und 79.

302 Genealogia Welforum, S. 734; auch der Abtei Weingarten war sie als Königin von England geläufig: MGH Necr. 1, S. 224; vgl. Van Houts, Changes of Aristocratic Identity, S. 225 f. und Cleve/ Hlawitschka, Herzogin Judith von Bayern, S. 511–528.

303 Historia Welforum, S. 21; Burchard von Ursberg, Chronicon, S. 11.

304 Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 393 und 395: *relicta Heinrici quondam regis Romanorum, sororum scilicet supradicti Friderici ducis.*

305 Vgl. etwa Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 394 (Z. 18) und 395 (Z. 42) mit S. 394 (Z. 31 f.), 397 (Z. 24), 399 (Z. 18 und 53), 400 (Z. 2, 9 und 12), 402 (Z. 48), 406 (Z. 49).

306 Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 402.

307 Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 395: *filia Ottonis ducis Bawarie.*

die ihrer Brüder sowie an letzter Stelle ihres verstorbenen Ehemanns, König Konrad.[308] Eine weitere Erwähnung kennzeichnet sie als Mutter Konradins.[309] Dass Hermann bei Herrscherwitwen nicht grundsätzlich auf den reginalen Titel verzichtet, zeigt sich daran, dass er ihn etwa bei der Hinterbliebenen Bélas IV. von Ungarn nutzt.[310]

Obwohl die St. Albaner Chronisten zu den Autoren gehörten, bei denen mal die Weihe oder Krönung, mal die Ehe als statusbegründend erscheint,[311] behalten bei ihnen die meisten Hinterbliebenen ihren Titel. Radegundis, Gattin des fränkischen Königs Lothar I., wurde nach dessen Tod Nonne. Trotz ihrer Witwenschaft und ihres Klostereintritts charakterisiert Matthäus Parisiensis sie als Königin,[312] während er König Æthelred von Mercia nach seinem Rücktritt und der Übernahme des Abtamtes in Barney 704 als *Ethelredus quondam rex, tunc autem abbas* ansieht.[313] Emma von der Normandie bezeichnen Roger von Wendover und Matthäus Parisiensis während ihrer beiden Ehen mit den Königen Æthelred II. von England und Knut dem Großen beinahe durchgehend als Königin. So fällt auf, dass die Chronisten in der kurzen Zeit zwischen dem Tod des ersten und der Hochzeit mit dem zweiten Gatten, diesen Titel nicht nutzen.[314] Während der Regentschaft ihrer Söhne sprechen die Chronisten ihr den Königinnentitel weiterhin zu, sogar nachdem Eduard der Bekenner sie enteignet hatte.[315]

Eleonore von Aquitanien lebte viele Jahre als Witwe und begleitete die Regentschaften ihrer Söhne Richard und Johann aufmerksam und mit großem Engagement. Ihre Stellung als Königin von England betonen die *Flores* beim

---

308 Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 400: *soror Ludwici et Heinrici ducum Bawarie, relicta scilicet Chunradi regis.*

309 Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 396.

310 Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 406. Auch andere Herrscherfrauen erhielten einen Titel so etwa ebd., S. 385, als Hermann Konstanze von Sizilien bereits vor der Hochzeit als Königin betitelt: *Heinricus sextus* […] *regnare cepit nonagesimus quintus ab Augusto. Hic anno etatis sue vicesimo primo, adhuc vivente patre, cum regina Constancia, filia Rogerii regis Sycilie, gloriosas nuptias* […] *celebravit, et a Celestino papa* […] *unctionem accepit imperii*). Ebd., S. 386 bezeichnet er Kunigunde von Luxemburg anlässlich ihrer Kanonisation als *virgo et regina, uxor imperatoris Heinrici Pii* – Kunigundes kaiserliche Weihe wird unterschlagen. Außerdem wird ebd. *Gertruda regina Ungarorum* als Ehefrau von Andreas II. erwähnt. Beide Formulierungen sind den *Annales Sancti Rudberti Salisburgensis* entnommen. Ebd. stirbt *Maria regina Ungarie* nicht lange nach dem Tod ihres Ehemannes Bela IV. Mit kaiserlichem Titel bezeichnet Hermann ebd., S. 384 Beatrix (nach den *Annales Sancti Rudberti Salisburgensis*) sowie S. 385 Konstanze bei der Geburt Friedrichs II. und S. 391 Isabella (nach den *Annales Sancti Rudberti Salisburgensis*).

311 Vgl. oben S. 67–70.

312 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 273: *Radegundis regina, uxor quondam Lotharii regis Francorum, mutate veste, sanctitas nobilitate claret mulitplici.*

313 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 347.

314 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 548: *rex misit in Normanniam ad ducem Richardum propter Emmam sororem ejus, regis scilicet Ethelredi relictam;* vgl. zuvor und danach: S. 536 f.: *reginam suam Emmam*; S. 539: *Emma regina*; S. 548: *Emma regina*; S. 549: *Emmæ reginæ*; S. 550: *Emmæ reginæ*; S. 551: *Emmæ reginæ*; S. 557: *Emmæ reginæ.*

315 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 557: *Emmæ reginæ;* S. 560, 562 und 564: *Emmæ reginæ;* S. 571.

Bericht über ihren Tod.[316] Ebenso ist die Mutter Philipps II. Augustus von Frankreich, Adela von der Champagne, die in seiner Herrschaft eine tragende Rolle gespielt hatte, *regina Franciæ, mater Philippi regis*.[317] Eleonore von der Provence, Heinrichs III. Witwe, nennt Matthäus *regina*, als sie gemeinsam mit ihrer Schwiegertochter Eleonore von Kastilien, der noch nicht gekrönten *uxor* Eduards I., St. Albans besuchte.[318] Unabhängig davon, ob die Hinterbliebene eine monastische Weihe erhielt, das königliche Leben aufgab oder weiterhin in Reichsangelegenheiten agierte gestehen die St. Albaner Chronisten ihr den royalen Titel grundsätzlich zu.[319]

Es gibt aber auch Fälle aus der damals unmittelbaren Vergangenheit oder Gegenwart, in denen Roger und Matthäus den Königinnentitel anscheinend nicht nutzen wollten oder konnten.[320] Matthäus etwa unterscheidet regelmäßig die Königinmutter Blanka von Kastilien und Königin Margarethe von der Provence, indem er erstere als *mater regis Francorum*, letztere als *regina* kennzeichnet.[321] Selbst wenn eine Verwechslung mit Margarethe ausgeschlossen ist, tendiert der Autor dazu, Blanka nicht als Königin zu charakterisieren.[322] Eine mögliche Erklärung für sein Unbehagen könnte in den Gerüchten von Unzucht zu finden sein, die Blankas Verbindung zu männlichen Beratern hervorbrachte. Das bedeutete für ihn aber nicht, dass Blanka ihren Titel als Königin gänzlich

316 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 129.

317 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 133.

318 CM Bd. 5, S. 653 f.

319 Die Witwe Edwins von Northumbria behielt ihren Titel, als sie vor Cadwallon, dem Mörder ihres Gemahls fliehen musste (Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 308), so wie auch Königin Frithugyth von Wessex, die mit Bischof Forthhere von Sherborne allen Besitz aufgebend nach Rom pilgerte (ebd., S. 376). Eadgifu, die Witwe Eduards des Älteren, die mit und für ihren jungen Sohn König Edmund agierte, tat dies als *reginam, scilicet matrem suam* (ebd., S. 501).

320 Ein Beispiel für die angelsächsiche Geschichte ist Æthelthryth, der Inbegriff der bösen Stiefmutter, zweite Gattin und Witwe König Edgars, die die St. Albaner Chronisten nicht als Königin ansprachen. Von ihr berichteten sie, dass sie ihren Stiefsohn töten ließ, um ihren Sohn Æthelred (II.) zum König zu machen und in seinem Namen zu regieren (Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 1, S. 514–517).

321 CM Bd. 3, S. 336. Weitere Nennungen Blankas in den *Chronica Majora: Blanchæ reginæ Francorum, matris regis* (ebd. Bd. 3, S. 529); *matre sua B*[*lanchia*] (ebd. Bd. 4, S. 45) und siehe Anm. 232; Margarethes: CM Bd. 4, S. 21, 22, 24 und 48; ebd. Bd. 5, S. 117, 130, 159 und 163; Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 237 f., S. 239 f., S. 196; HA Bd. 3, S. 81.

322 Vgl. auch der gemeinsame Besuch des Generalkapitels der Zisterzienser von Mutter und Sohn, bei dem Margarethe scheinbar nicht zugegen war: CM Bd. 4, S. 391; am Krankenbett: Bd. 4, S. 397 (*mater*), Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 284 (*nobilis domina Blanchia/ mater Blanchia*); HA Bd. 2, S. 497 (*mater* […] *Blanchia*); bei einer Beratung mit dem Papst: CM Bd. 4, S. 484 (*mater* […] *domina Blanchia);* bei der Hochzeit ihres Sohns Karl von Anjou: ebd. S. 546 (*matri suæ Blanchiæ*); bei der Translation der Gebeine des Heiligen Edmund von Canterbury: ebd. S. 631 und Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 340 (*mater domini regis Franciæ*); beim Empfang auf der Durchreise Richards von Cornwall ins Heilige Land: CM Bd. 5, S. 97 und Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 364 (*honorabilis domina Blanchia*); beim Eintreffen der schlechten Nachrichten aus dem Heiligen Land: CM Bd. 5, S. 169 (*domina Blanchia*); beim Tod Ferdinands III. von Kastilien und der Krankheit ihres Sohns Alfons von Poitou: CM Bd. 5, S. 311 f. (zunächst *Blanchia* und *mater*, darauf dann doch *Francorum regina domina Blanchia*).

verloren hätte. Anlässlich der Ankunft der Wahren-Kreuz-Reliquie, die 1241 auf ihre und Ludwigs Veranlassung nach Frankreich gebracht worden war, formuliert Matthäus die Anwesenheit beider Damen mit *utraque regina, scilicet matre sua B*[*lanchia*] *et uxore sua M*[*argareta*].[323] Die zeitgleiche Existenz zweier Königinnen, in diesem Fall von Königinmutter und Königin-Ehefrau, war für Matthäus Parisiensis kein Grund, der Witwe die Anerkennung ihres Rangs zu verwehren. Wie beim Herrscher und seinem designierten und gekrönten Nachfolger war es auch bei Königinnen möglich, dass zwei Personen diese Position einnahmen und die zugehörige Bezeichnung trugen.

Isabella von Angoulême, Witwe Johann Ohnelands, war für die St. Albaner Chronisten keine Königin Englands mehr, sondern nach ihrer Eheschließung mit Graf Hugo X. von Lusignan *Comitissa* […], *videlicet quæ* […] *regina fuit Angliæ*.[324] Ihren Tod vermerken die *Chronica Majora* mit der Titulatur der Gräfin von La Marche und erläutern, es handle sich um die Mutter des englischen Königs und des Earl Richards von Cornwall, die ehemalige Königin von England. Am Rand der Handschrift B ist dennoch, wie es beim Tod von Königinnen und Königen in diesem illuminierten Manuskript üblich ist, eine auf den Kopf gedrehte Krone dargestellt.[325] Ganz abgelegt scheint ihr königlicher Status demnach nicht. Die *Historia Anglorum* führt sie bei den gesammelten Todesnachrichten des ganzen Jahres als Gräfin von La Marche, Mutter des Königs von England, und konstatiert, sie selbst habe darauf gedrängt, sie als Königin anzusprechen.[326] Auch die *Flores* betonen, dass sie die Mutter des Königs und einst Königin von England war, ehe sie Gräfin von La Marche wurde.[327] Vermutlich war der Grund für den Statuswechsel nicht ihre Witwenschaft und nicht einmal die Wiederheirat an sich, sondern die daraus folgende Abwendung von ihrem Sohn und dem englischen Königreich.

Selbst wenn der Umgang mit formellen Bezeichnungen bei den St. Albaner Chronisten in manchen Fällen etwas willkürlich scheint, kristallisieren sich doch Scheidung, unkeusche Lebensweise und Wiederheirat als Gründe für die his-

323 CM Bd. 4, S. 90. Auch als sie Richard von Cornwall auf seinem Weg vom Heiligen Land zurück nach England empfing, tituliert der Autor sie, entgegen seiner üblichen Gewohnheit, als *regina Francorum Blanchia* (HA Bd. 3, S. 75); in der CM Bd. 5, S. 110 f. *regina enim domina Blanchia*, vgl. ebd. S. 311 f. die Schilderung ihrer Verzweiflung wegen der Krankheit ihres Sohnes Alfons von Poitou, in der sie auch *Francorum regina domina Blanchia* genannt wird.

324 CM Bd. 4, S. 253. Die Mutter Heinrichs III. ist sehr negativ porträtiert: sie verursachte durch ihren Ratschlag einen Krieg zwischen ihrem Gemahl und ihrem Sohn auf der einen Seite, und Ludwig IX. von Frankreich auf der anderen. Sie verfolgte ihre Interessen rücksichtlos und nahm dabei in Kauf, dass ihr Sohn in Gefahr geriet. In diesem Zusammenhang ist Matthäus' Reflektion über ihren Titel zu sehen.

325 CM Bd. 4, S. 563: *Comitissa enim Marchiæ, mater regis Angliæ et comitis memorati, regina quondam Anglroum, nomine Ysabella.* Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library MS. 16, f. 271 r (R nach Luard).

326 HA Bd. 3, S. 15.

327 Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 312: *Ysabella mater domini regis Anglorum, quondam Angliæ regina, diu comitissa Marchiæ.* Weitere Nennungen in allen drei Werken sind ähnlich. Etwa CM Bd. 4, S. 627: *Ysabella, quondam regina Anglia comitissaque de Marchia*, Bd. 5, S. 183: *quondam Angliæ regina.*

toriographische Aberkennung des königlichen Namens heraus. Ursächlich waren jedoch nicht diese Umstände an sich, sondern ihre Auswirkungen auf die Performance in den verschiedenen Rollen. Königinnen behielten den Titel, solange sie rechtmäßige Ehefrauen, Mütter oder Witwen waren und sie diesen Status nicht durch eine Abwendung von ihrem vorherigen Leben und von den ihnen zugedachten Aufgaben infrage stellten. Außereheliche oder neue eheliche Beziehungen dominierten die Lebensführung der Herrscherwitwen aber häufig so stark, dass eine radikale Neuausrichtung ihrer Interessen, Bindungen und Verantwortlichkeiten in vielen Fällen unausweichlich war.

Während Thomas Wykes und die Annalen von Osney weder die Witwenschaft[328] noch die Wiederheirat[329] zum Anlass nehmen, den Titel zu ändern, ist Eleonore von der Provence für Thomas bei ihrem Tod *serenissima monialis Ambresbyriæ* und Mutter Eduards I. von England, aber keine Königin mehr.[330] Die Annalen, die dieses Ereignis im Jahr 1291 verorten, verdeutlichen die Vergangenheit ihres Status durch den Ausdruck *quondam Angliæ regina*.[331] Die Darstellung als Königin gestehen sie auch nicht Ælfthryth, der Witwe Edgars, zu, die erst im Kontext des Martyriums ihres Stiefsohns Eduard erwähnt wird. In Thomas' Chronik und in den Annalen ist sie Edmunds *noverca* und in der Wiedergabe der Prophezeiung des Heiligen Dunstan die Mutter Æthelreds des Unberatenen.[332] Ihr als unangemessen bewertetes Verhalten könnte die Verweigerung des Titels durch die Historiographen provoziert haben.

Die Annalen von Waverley bestimmten Herrscherwitwen regelmäßig als Königinnen[333] oder Kaiserinnen.[334] Für Isabella von Angoulême gilt das sogar

328 Edith Godwinson wird, als die Annales de Oseneia (S. 10) ihren Tod notieren, als Gemahlin Eduards beschrieben und Königin genannt. Die Witwen Eleonore von Aquitanien und Beatrix von Falkenburg werden von den Annalen von Osney bis zu ihrem Tod als Königinnen bezeichnet: Annales de Oseneia, S. 51 und 274. Die Bezeichnung von Emma von der Normandie als *Ædelredi regis relicta* (Annales de Oseneia, S. 4) dürfte dem Kontext geschuldet sein, in dem erläutert wird, dass Knut sie heiratete, um ihre Söhne von Æthelred als Konkurrenten auszuschalten.

329 Mathilde, die Witwe Kaiser Heinrichs V. und einziges Kind Heinrichs I. von England, nennen sie *imperatrix*, wie auch Thomas Wykes in seiner Chronik. In beiden Werken bleibt sie auch Kaiserin, nachdem sie durch die Ehe mit Gottfried von Anjou zusätzlich Gräfin von Anjou geworden war. Annales de Oseneia/ Thomas Wykes, S. 18, 20–24, 27 und 33. Die Witwe König Heinrichs von Navarra, die Edmund, den Bruder des englischen Königs heiratete, stellte Thomas, S. 266 f. als *potentissima domina regina Naveriæ* vor.

330 Thomas Wykes, S. 319.

331 Annales de Oseneia, S. 329.

332 Annales de Oseneia, S. 3.

333 Als Knut sie zu seiner Frau machen wollte, schickte er nach *Emma regina Athelredi regis* (Annales de Waverleia, S. 177) und die Nachricht ihres Todes lautete *Obiit Emma regina, mater Edwardi regis et Hardecnuti* (Annales de Waverleia, S. 185). Auch Blanka von Kastilien blieb in ihrer Regentschaft für Ludwig IX. und während ihrer gesamten Witwenschaft Königin. Die Todesnachricht vermeldet jedoch das Ableben von der Mutter des Königs (Annales de Waverleia, S. 345).

334 So etwa ‚Kaiserin' Mathilde, die noch zu Lebzeiten ihres Gatten, Kaiser Heinrich V. als *regina Alemanniæ* durch Flandern zu ihrem Vater ziehen wollte. Nach dem Tod Heinrichs V. und auch nach der Heirat mit Gottfried von Anjou wird sie *imperatrix* genannt: Annales de Waverleia, S. 218, vgl. ebd., S. 220, 223 und 227. Diese Veränderung und deren ungefähre Datierung deuten

nach ihrer unerhörten zweiten Eheschließung,[335] für Eleonore von der Provence auch nach ihrem Eintritt ins Kloster Amesbury.[336] Edith von Wessex, die als Witwe des letzten angelsächsischen Königs während normannischer Herrschaft starb, charakterisieren sie weder durch einen Titel noch durch eine familiäre Verbindung.[337] Johanna, die Schwester von Richard Löwenherz und Witwe des sizilischen Königs Wilhelm II., führen die Annalen bei ihrer Wiederverheiratung mit dem Grafen von Toulouse als *vidua Willelmi regis Apuliæ* sowie als Schwester des Königs an, nicht aber als Königin von Sizilien.[338] Ihre Schwägerin, die Witwe Richard Löwenherz', nennt der Schreiber zunächst, als päpstliche Schreiben Johann Ohneland aufforderten, ihr das ihr bis diesem Zeitpunkt vorenthaltene Wittum zu übergeben, *regina Berengaria regis Richardi,* später, anlässlich ihrer Klostergründung kurz vor ihrem Tod aber *quondam regina Angliæ*.[339] Gemeinsam ist diesen Witwen, dass keine von ihnen nach dem Tod ihres Ehemannes noch eine Rolle in ihren Königreichen spielte, während die anderen, als Königinnen oder Kaiserinnen Bezeichneten, auf die eine oder andere Weise Einfluss auf die Regierung ausübten.

Verschiedene Umstände konnten dazu führen, dass Chronisten die Königinnen in ihren Berichten nicht als solche betitelten, sodass nicht jede Nennung ohne Bezeugung ihres Ranges eine Aberkennung desselben darstellt. Gerade Wilhelm von Malmesbury verzichtet oft ohne erkennbaren Grund auf die Charakterisierung als *regina* und auch bei den römisch-deutschen Geschichtsschreibern des 13. Jahrhunderts lässt sich meist keine eindeutige Linie herausarbeiten.

Wipo demonstriert einen engen Zusammenhang zwischen der Weihe und dem Titel und Thietmar von Merseburg führt hauptsächlich die während ihren Witwenschaften besonders in die politischen Angelegenheiten des Reichs involvierten Herrschergattinnen als Königinnen respektive Kaiserinnen auf. Dieses nach dem Tod des Gemahls fortgeführte oder gesteigerte Engagement in der Regierung und in anderen klassischen Aufgaben einer Königin war auch für die englischen Chronisten des 13. Jahrhunderts ein bedeutendes Kriterium. Herrscherwitwen, die sich dagegen von ihrem ‚ersten' Leben abwandten und sogar gegen ihr früheres Königreich agierten, erscheinen in den Texten kaum mit dem reginalen Titel.

---

darauf hin, dass Mathildes Kaiserinnen-Titel kein allgemein anerkannter war, sondern ein wirksames Mittel im Thronstreit. Die Annalen erläutern auch, dass sie Kaiserin von Deutschland gewesen war (*fuit imperatrix Alemanniæ,* Annales de Waverleia, S. 226). Der Titel, der für sie als Ehefrau verwendet worden war, deutet darauf hin, dass bekannt war, dass sie auch während der Ehe mit Heinrich V. keine Kaiserin gewesen war.

335 Annales de Waverleia, S. 291: *regina Angliæ Ysabel nomine.*

336 Annales de Waverleia, S. 404 und 409 f.

337 Annales de Waverleia, S. 193: *obiit Editha apud Wintoniam.*

338 Annales de Waverleia, S. 250.

339 Annales de Waverleia, S. 278 und S. 308.

4. Königinnen erinnern und vergessen – Eine Zusammenfassung

Herrscherwitwen standen nach dem Tod ihres Gemahls grundsätzlich verschiedene Lebensentwürfe zur Verfügung. Ob die Hinterbliebenen in ihrem ‚zweiten Leben' frei aus der ganzen Bandbreite der Alternativen wählen konnten oder ob bestimmte Optionen sich aufdrängten und andere Wege verschlossen blieben, hing von einer Vielzahl äußerer Faktoren ab. Zu betonen ist, dass alle von Witwen einzeln oder parallel, kurz- oder langfristig eingenommenen Rollen bei den Chronisten prinzipiell akzeptiert waren und keine davon per se zum Statusverlust führte. Manche, wie etwa die als Gattin in einer weiteren Ehe, waren in dieser Hinsicht jedoch risikoreicher als andere.

Da die Königinnen durch Ehe und Weihe bereits in die königliche Sphäre gelangt waren, bestand die Möglichkeit, diese Würde und Legitimität an einen Thronfolger weiterzugeben. Dies konnte in einem einmaligen Akt geschehen, sodass sie nur kurzfristig als Herrschaftsträgerin fungierte, oder sie blieb am Hof des neuen Königs, etwa als dessen Ehefrau oder Mutter, und wirkte dauerhaft legitimierend. Nur wenige Königinnen waren in der Lage, ihrem Ehemann selbst auf den Thron nachzufolgen. In diesen seltenen Fällen war die neue Position, in der sie die Herrschaftsaufgaben übernahmen, auf Dauer angelegt. War die Witwe Mutter, oblagen ihr die Liebe und Sorge für ihren Nachwuchs. Das konnte bedeuten, für einen minderjährigen oder abwesenden Sohn zu herrschen, in jedem Fall aber ihn zu beraten und positiv zu beeinflussen. Dieser Auftrag bestand zumindest so lange, wie der Nachwuchs hilfsbedürftig, unmündig oder unverheiratet war, oft noch weit ins Mannesalter hinein. In einer zweiten Ehe ging die Hinterbliebene die lebenslangen Verpflichtungen einer Gemahlin ein und auch die Witwenweihe oder Profess erforderte einen beständigen Rückzug aus der Welt.

Mittels der untersuchten Texte konnte demonstriert werden, wie parallel eingenommene Rollen im Zusammenspiel wirkten, aber auch kollidieren konnten. Besonders solche, die durch dauerhafte soziale Beziehungen zu Ehemann oder Sohn definiert waren, also Witwe, Mutter und Ehefrau eines zweiten Gatten, waren schwer zu vereinen. Standen die Interessen des Verstorbenen, der Söhne oder des neuen Gemahls im Konflikt, war die Herrscherwitwe oft gezwungen, manche Aufgaben zugunsten anderer zu vernachlässigen oder ihre Loyalitäten ungerecht zu verteilen. Um den Erwartungen in einer Rolle gerecht zu werden, mussten sie in Kauf nehmen, dass ihr Verhalten in der anderen kritisiert wurde. Ein Tabubruch waren zweite Ehen also nicht grundsätzlich. Sie bargen aber ein besonders Konfliktpotential.

Bei Frauen ohne Nachwuchs war eine Wiederheirat höchstens dann problematisch und rechtfertigungsbedürftig, wenn sie deutlich unter ihrem Stand heirateten und eine gesellschaftliche Herabwürdigung ihrer selbst, ihres verstorbenen Gatten oder ihrer Familie befürchtet werden musste. Vorteilhaft war die zweite Ehe jedenfalls für die Demonstration einer moralischen Lebensführung, da sie der Sexualität ein legitimes Ventil gewährte.

Der Anforderungskatalog für eine Witwe hatte große Überschneidungen mit dem einer Nonne. Beide Rollen verlangten ein zurückgezogenes, keusches Leben in Zwiesprache mit Gott und waren daher gut zu vereinen. Zur Braut Christi zu werden stand der Verantwortung für das Seelenheil des verstorbenen Gatten nicht im Weg, sondern bot die optimalen Rahmenbedingungen für diese Aufgabe. Die Klausur stellte die Enthaltsamkeit der Witwe sicher, die klösterliche Routine sorgte für eine demütige Haltung und regelmäßige Gebete, die von einer Magd Gottes eine erhöhte Wirksamkeit haben mochten.

Alleinstehende, sexuell erfahrene und einflussreiche Herrscherwitwen, die nicht durch Familie oder Klostermauern geschützt waren, erregten leicht den Verdacht, die Grenzen der witwenhaften Keuschheit zu überschreiten. Dies war ein größeres Problem, wenn das Reich durch diese Verführbarkeit potentiell Schaden nehmen konnte. Solche Verdächtigungen äußern die Chronisten gerade in Fällen, in denen manche Große den Beratern ihren Einfluss neideten. Regentinnen, egal ob sie für minderjährige Söhne, abwesende oder verstorbene Herrscher oder als deren Nachfolgerinnen regierten, veranlassten die Autoren häufig dazu, explizit Stellung zu Geschlecht oder Sexualiät der Herrscherwitwen zu beziehen. Vielen dieser Frauen bescheinigt die Geschichtsschreibung anerkennend explizit weibliche wie männliche Eigenschaften, um zu verdeutlichen, dass sie das durch den Tod des Königs oder Kaisers entzweite Herrscherpaar würdig und vollständig ersetzen konnten. Kritik an ihrer Person oder ihrem Regierungsstil äußert sich durch eine starke Verweiblichung oder den ausdrücklichen Verweis auf ungenügende Männlichkeit, sodass der Fehler auf das mangelnde Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern zurückgeführt werden konnte.

Verglichen mit den chronikalischen Darstellungen von königlichen Gemahlinnen rekurrieren die Autoren bei Königswitwen viel stärker auf deren Charakterzüge, ihre Aufgaben und die Frage der Ehre, während körperliche Eigenschaften wie jugendliche Schönheit und Fruchtbarkeit nur dann wieder von Bedeutung waren, wenn eine zweite Eheschließung geplant wurde. Äußere Merkmale wie das Tragen von wertvollem Schmuck und erlesener Kleidung treten hauptsächlich in der Witwenschaft in den Vordergrund der Berichte.

Dass manche Autoren die Ehe mit dem König als konstituierend für den reginalen Status ansahen, hatte keine grundsätzlichen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Herrscherwitwe als Königin und ihre Bezeichnung in den Texten. Möglicherweise gingen die Chronisten von der Gegenwart des Toten und dem Fortbestand der Ehe aus.[340] Diese Vorstellung hätte einer zweiten Ehe widersprochen, doch selbst die Wiederheirat veranlasste die Chronisten nicht zwangsläufig dazu, statt des Königinnentitels den in der Folgeehe erhaltenen zu verwenden. In den meisten Fällen blieb der Titel an der Herrscherwitwe haften. Daher ist davon auszugehen, dass die Heirat mit dem König oder Kaiser zwar den royalen Status initiierte, für die Beständigkeit aber andere Faktoren ausschlaggebend waren.

340 Vgl. Jussen, Witwe, S. 298–300.

Mütter von Söhnen, die einen Anspruch auf die Nachfolge des Vaters erheben konnten und durchsetzten, blieben in den Berichten der Chronisten eher präsent und behielten ihren reginalen oder imperialen Titel tendenziell bei. Insofern ist die mütterliche Beziehung zum König ein Faktor, der den Statuserhalt in der Witwenschaft begünstigen konnte. Er war jedoch nicht der einzige und keine Garantie.

In manchen Fällen dürfte eine negative Bewertung der Rollenperformance, etwa bei widerstreitenden Erwartungen, die Chronisten dazu verleitet haben, den ehrerbietenden Titel ‚Königin' nicht zu verwenden. Doch auch die Kritik am Rollenverhalten durch die Chronisten hatte nicht unbedingt Einfluss auf die Wahrnehmung der Witwe als Königin. Eine schlechte Mutter konnte trotzdem eine Königin sein und nicht einmal eine klägliche Performance als Nachfolgerin oder Regentin sorgte zwangsläufig für eine Aberkennung des reginalen Status'. Die Art und Weise wie die Funktionen ausgeführt wurden, konnte dazu führen, dass das Dasein als Mutter, Ehefrau oder Nonne den gesellschaftlichen Status als Königin so weit überlagerte oder in den Hintergrund drängte, dass er nicht mehr erwähnenswert schien.

Alle in den Chroniken beschriebenen Lebensentwürfe sowie sämtliche Arten und Weisen, diese auszufüllen, waren grundsätzlich mit dem Königinnentum vereinbar. Der Status hing für Geschichtsschreiber teils von einer Fortführung der Praxis, der Aufgaben und Verhaltensweisen einer Königin ab, teils von der Beurteilung der Person und ihrer Rollenperformance, selten von verfassungsrechtlichen Überlegungen zum Status einer Königin. Hatten Herrscherwitwen in egal welcher dieser Rollen keine Bedeutung mehr für die Ereignisse, die die Geschichtsschreiber interessierten, berichteten sie in ihren Werken nicht mehr von ihnen. Sie gerieten in Vergessenheit und verloren auf diese Weise ihre Stellung als Königinnen.[341] Dass es manchen besser gelang als anderen sich weiterhin als Königin zu präsentieren, lag zum einen an der unterschiedlich guten Vereinbarkeit der Rollen, zum anderen gab es zahlreiche weitere Größen, die die Chancen, als Königin wahrgenommen zu werden, erhöhten. Diese sollen im dritten Kapitel untersucht werden.

Im Folgenden ist zunächst zu ermitteln, welchen Titel die hinterbliebenen Königinnen in diplomatischen Dokumenten für sich selbst beanspruchten und mit welcher Titulatur andere sie in Urkunden und Briefen bedachten. Durch die biographische Kontextualisierung der Schriftstücke kann ermittelt werden, welchen Einfluss die Übernahme verschiedener Rollen auf die diplomatischen Bezeichnungen hatte und welche weiteren Faktoren auf die Eigen- und Fremdwahrnehmung einwirkten. Die aus den Chroniken gewonnenen Erkenntnisse über die Vorstellungen zu Königs- und Kaiserwitwen ermöglichen es, die stark formalisierte Kanzleisprache der Urkunden und Briefe, in denen die Wortwahl nicht begründet wird, mit zeitgenössischen Erklärungs- und Deutungsansätzen zu verstehen.

341 Vgl. etwa die Annales Wormatienses, S. 59: *Tunc regina recendens a Spiegelberg ad Hollandiam rediit, in qua vitam finivit.*

IV. Status beanspruchen: Urkunden, Siegel und Briefe

Die Titel, die Herrscherwitwen in diplomatischen Dokumenten und auf Siegeln führten, geben Aufschluss darüber, wie sie sich selbst in ihr Umfeld einordneten und ihren Status einschätzten. Diese Selbstbezeichnungen wurden auch von der Erwartung oder Hoffnung getragen, bei den Empfängern auf Akzeptanz und Bestätigung zu stoßen. Sie sind somit das Ergebnis einer Aushandlung zwischen eigenem Anspruch und der Einschätzung des jeweiligen Kommunikationspartners. Gleiches gilt für die Titulatur, mit der sich der Absender an die Herrscherwitwe wandte.[1]

Während, wie zu zeigen sein wird, die Selbst- und Fremdbezeichnungen von Herrscherwitwen im 11. Jahrhundert in England und im römisch-deutschen Reich konstant blieben, ergaben sich ab dem ausgehenden 12. Jahrhundert bei einigen Königinnen und Kaiserinnen Veränderungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit biographischen Einschnitten, etwa dem Tod des Gemahls, einer Wiederheirat, einem Klostereintritt oder auch mit Wittumsstreitigkeiten, stehen. Diese Ereignisse respektive die neu eingenommenen Rollen zogen jedoch nicht für alle Beteiligten die gleichen Konsequenzen nach sich. Gemäß der vorangegangenen Analyse der historiographischen Werke des Hochmittelalters wirkten sich Größen wie Weihe und Krönung, Mutterschaft (Kinder aus der Ehe mit dem Herrscher, insbesondere Söhne), nachfolgende Eheschließungen sowie unterschiedliche Handlungsräume und Aktivitätsgrade auf die Wahrnehmung des reginalen Status aus. Daher sind diese Faktoren als mögliche Determinanten der benutzen Titel und Titulaturen genauer zu beobachten.

Besonders auffällig und aufschlussreich für die Frage nach der Stellung der Herrscherwitwe sind Charakterisierungen als „ehemalige" Königin oder Kaiserin und andere sinngemäße Umformungen wie auch das völlige Aufgeben des königlichen Namens. Zu untersuchen ist, wann und wodurch sich Eigen- und Fremdreferenzen mit dem Eintritt in die Lebensphase der Witwenschaft ändern und welche Schlüsse daraus für den Status der Person gezogen werden können. Dazu ist zunächst ein Überblick über die Entwicklung des Titels für die Frau(en) an der Seite des Herrschers in beiden Reichen erforderlich, um anschließend die Bezeichnungen der Herrscherwitwen auf ihre Aussagen zu Veränderungen und Kontinuitäten in der Rangwahrnehmung zu überprüfen. Neben den biographischen Faktoren wirkten sich weitere Größen auf die Formulierung des Status aus. So sind etwa die Beziehungen zwischen den beteiligten Personen, der kommunikative Kontext der Dokumente sowie deren Inhalte zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es angezeigt, diese Betrachtung nach den einzelnen Königinnen und Kaiserinnen geordnet vorzunehmen und die Schriftstücke in

1 Wolfram, Intitulatio, S. 9–31; vgl. Stieldorf, Adelige Frauen, S. 159; Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 6; vgl. zur Aussagekraft der Eigen- und Fremdbezeichnungen auch oben S. 22–24.

den jeweiligen Biographien zu verorten. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird zusätzlich eine analytische, nach Titeln und Titulaturen getrennte Darstellungsweise nutzen, um Unterschiede und Häufungen je nach Aussteller oder Ausstellerin beleuchten zu können.

1. Die Königswitwen Englands

1.1. Die Gattinnen der Könige in angelsächsischer Zeit

Diplomatische Dokumente aus den angelsächsischen Königreichen verzeichnen die Einbeziehung der königlichen Ehefrauen in unregelmäßigen Abständen. Die meist lateinischen Urkunden und *writs* der Herrscher weisen diese Frauen üblicherweise als *regina* aus. Der lateinische Terminus bezieht sich, anders als die im Angelsächsischen verwendeten Begriffe, durch seine Ableitung aus dem männlichen *rex* eindeutig und ausschließlich auf die Königin.[2] Die Ausstellungen aus dem Haus Wessex, das im 10. Jahrhundert die Vorherrschaft in England übernahm und den ersten ‚englischen' König stellte, gehen mit Königinnentitel äußert sparsam um. Zwischen der Regentschaft Alfreds des Großen († 899) und seinem Urenkel Edgar dem Friedfertigen († 975) ist er nur ein einziges Mal gesichert.[3] Die Ehefrauen der Könige waren in dieser Zeit selten an Beurkundungen beteiligt und trugen, wenn sie als Zeuginnen fungierten, keinen reginalen Titel, sondern sind durch ihre Beziehung zum König – *coniux regis* oder *concubina regis* – charakterisiert.[4] Edgars Ehefrau Ælfthryth dagegen ist in dessen *writs* regelmäßig *regina* und nach ihrem Tod bezeichnete sich auch deren zweite Schwiegertochter Emma von der Normandie († 1052) als solche.[5]

Im Angelsächsischen, das in einigen Fällen als Sprache für königliche Urkunden und writs diente, war die Gemahlin des Königs *cwen* oder *hlæfdige*, sofern diese überhaupt eine titelförmige Benennung erhielt. Beide Termini wurden im 10. und 11. Jahrhundert mit *regina* übersetzt, *hlæfdige* aber auch mit *domina*.[6]

---

2 Zur Etymologie der angelsächsischen Begriffe vgl. oben S. 61–63.

3 S513: Edmund I. schenkt an seine zweite Ehefrau Æthelflæd von Damerham, die in der Adresse als *Ethelfleda regina sua de Domerham* bezeichnet wird. Unter den Zeugen war sie nicht. Eine schlechte, vermutlich hochmittelalterliche Fälschung setzte Alfreds des Großen Gattin mit dem Königinnentitel auf die zweitletzte Position in die Zeugenliste von S349. Eine Vorlage aus alfredischer Zeit scheint es dafür nicht gegeben zu haben.

4 S363 und 514.

5 Stafford, The King's Wife, S. 63.

6 Ælfrics Grammatik und Glossar, S. 300 f.; zu Ælfrics Grammatik siehe auch Gneuss, Ælfric von Eynsham; vgl. Smith, Queen-making, S. 15–22 schreibt dazu, dass „Most commentators have been in agreement that *hlæfdige* and *cwaen* were the titles of the wives of the Anglo-Saxon kings, but do not always accept that these are equivalent of *regina.*"; Stafford, The King's Wife, S. 4, Anm. 10 betont, dass die Frau des Königs *regina*, *hlæfdige* oder *cwaen* genannt wurde und letzteres im 10. und 11. Jhd. als *regina* übersetzt wurde. Schramm, Geschichte des englischen Königtums, S. 16 versteht nur *regina* als Königin, *cwen* als *wife* und *hlæfdige* als Lady. Siehe auch Stafford, The King's Wife, S. 17.

Eadgife hlæfdian, übersetzt als *Eadgyue regina*, bezeugte das zweisprachige Testament eines Brihtric und seiner Gattin Ælfswith aus dem letzten Drittel des 10. Jahrhunderts. Bedacht wurden unter anderem *his kynehlaforde* und *ðære hlæfdian*, übersetzt als *dominus suus rex* und *domine sue regine*.[7] Ein von Emma von der Normandie ausgestelltes Schreiben aus dem Zeitraum 1042–1052 bringt Licht in ihr Verständnis der analogen männlichen Begriffe. Sie führt Knut in diesem Dokument als *cyninge minum hlaforde* an.[8] Somit behandelt sie *cynig* als Titel des Königs, *hlaford* erläutert seine Stellung ihr (und anderen) gegenüber. Es ist davon auszugehen, dass *cwen* ‚Königin' bedeutete und *hlæfdige* zwar synonym dazu verwendet wurde, in der Wortbedeutung aber eher ‚Herrin' meinte. Für die Frage nach einem Einfluss des Witwenstatus auf die Selbstreferenz ist zu untersuchen, welche Bezeichnung vor und welche nach dem Tod des Königs für dessen Ehefrau galt.

1.2. Emma und Edith: Herrscherwitwen des 11. Jahrhunderts

Emma von der Normandie war die Schwester des normannischen Herzogs Richard II. 1002 nahm Æthelred II. (der Unberatene) von England sie zur Frau, wohl um damit eine Allianz zu schmieden, die es den Dänen unmöglich machen sollte, die Normandie als Basis für ihre regelmäßigen Angriffe auf England zu nutzen. Im November 1000 oder 1001 war Ælfthryth, Æthelreds Mutter, die während der ersten Ehe ihres Sohnes mit der englischen Adligen Ælfgifu sehr aktiv in der Beurkundungspraxis gewesen war und im Ansehen als Königin sicherlich den Vorrang vor Ælfgifu genossen hatte, verstorben. Somit war die Position der Königin unbesetzt. Emma ist vereinzelt in einigen Ausstellungen ihres Gatten zu finden.[9] Um 1004 gebar sie Æthelred, der bereits mehrere Söhne und Töchter hatte, ihren ersten Sohn, Eduard. Es folgten Alfred und die Tochter Gunhild.[10] Emmas Charakterisierung als *thoro consecrata regio* in einer aus dem Jahr 1004 stammenden Zeugenliste lässt eine ansonsten nicht zeitgenössisch belegte Inauguration als Königin vermuten.[11]

Æthelreds Hoffnung, durch sein Bündnis mit der Normandie die dänischen Angriffe zu unterbinden, erfüllte sich nicht. König Svein von Dänemark und sein Sohn Knut schlugen 1016 das englische Heer und Æthelred ließ dabei sein Leben. Kurz darauf heiratete seine Witwe den Eroberer Knut den Großen, den neuen dänischen König von England. Aus der sehr kurzen Zeit zwischen diesen Ereignissen sind keine Dokumente mit Emmas Beteiligung erhalten. Während ihrer zweiten Ehe war sie in der Beurkundungspraxis sehr aktiv. Von den 44 Dokumenten aus Knuts Regierungszeit (1017–1043) bezeugte sie 26 – eine Zahl,

7 S1511; Whitelock (Hg.), Anglo-Saxon Wills, Nr. 11.
8 S1229.
9 S902, 909–911, 915, 916, 918, 923, 925, 926, 936, 941 und 943; vgl. Stafford, The Powers, S. X7 f.; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 216–221.
10 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 221 f.
11 S909.

die ihre Aktivitäten noch deutlicher werden lässt, wenn man von den 44 Schriftstücken die 11 abzieht, die aufgrund ihrer Kürze oder ihres fragmentarischen Erhaltungszustands keine Zeugenliste enthalten. Ihr Titel war fast ausschließlich *regina*,[12] seltener *regis conlaterana*.[13] Eine Schenkung von 1019 bezeichnet sie als *thoro consecrata regio*.[14] In zwei Dokumenten ist sie *hlæfdige:* einmal in einer zweisprachigen, vermutlich gefälschten und nicht datierbaren Urkunde,[15] die dieses Wort mit *regina* ins Lateinische überträgt; ein weiteres Mal in einer zwischen 1032 und 1035 datierten Vereinbarung zwischen dem Geistlichen Eadsige und Christ Church, Canterbury, die Knut und Emma bezeugten.[16] Die Verwendung des Königinnentitels scheint unabhängig von ihrer Stellung innerhalb der Zeugenliste. Die Fälle, in denen sie sich direkt nach dem König einreihte, überwiegen deutlich, teilweise befindet sich ihr Kreuz jedoch erst nach den Erzbischöfen. Auch der Inhalt oder der Empfänger der Urkunden, meistens sind es Schenkungen an geistliche Institutionen oder Personen, lassen keinen Einfluss auf die Selbstreferenz und die Position Emmas erkennen.

In ihrer zweiten Witwenschaft kämpfte Emma für die Anerkennung des Thronanspruchs ihrer Söhne. Keiner der drei war zum Todeszeitpunkt Knuts in England. Alfred und Eduard, die Söhne aus erster Ehe, befanden sich im normannischen Exil, Harthaknut war in Dänemark, um dort seinen Vater zu vertreten. In dieser Situation versuchte auch Ælfgifu von Northampton, Knuts erste Gemahlin und Mutter seines Sohnes Harald, ihren Sproß auf den Thron zu bringen. Harthaknut konnte sich erst vollständig durchsetzen, nachdem dieser Konkurrent 1040 gestorben war. Gemeinsam mit dem König stellte Emma zwischen 1040 und 1042 einen *writ* aus, der an Bischof Eadnoth und andere geistliche und weltliche Verwalter der Grafschaft Huntingdon gerichtet war. Darin verschriftlichten die beiden eine Landvergabe an die Kirche von Ramsey. *Hardecnut rex 7 Alfgiua mater eiusdem regina* lautet in diesem Fall die lateinische Intitulatio aus der einzigen, aus dem 14. Jhd. Stammenden und als authentisch geltenden Überlieferung.[17] Unabhängig von der genauen Bezeichnung im Original ist hervorzuheben, dass der spätmittelalterliche Schreiber Emma nicht als ehemalige Königin anführt, was er wohl getan hätte, wenn in seiner Vorlage eine Formulierung dieser Art gestanden hätte. Deshalb ist davon auszugehen, dass Emma den Titel, der ihr zu Lebzeiten ihres Gemahls zugestanden hatte, in ihrer Witwenschaft weiterführen konnte. Auch wenn ihr Status sicherlich in großem

12 S949, 950, 952, 955, 958, 960, 962, 963, 968, 970–973, 975–977, 980 und 982–984.

13 S956, 964 und 967.

14 S955.

15 S981.

16 S1465.

17 Es ist einer der beiden einzigen überlieferten *writs* aus Harthaknuts Regierungszeit: Oxford, Bodleian Library, Rawlinson MS B. 333, f. 19b und 34v (Historia abbatiae Rameseiensis); TNA, PRO E 164/28, f. 156v-157; Harmer (Hg.), Anglo-Saxon Writs, Nr. 57 und S. 246; S 997; zur Bedeutung von ‚sake and soke' vgl. Hadley, Northern Danelaw, S. 168 f.; Harmer (Anglo-Saxon Writs, S. 245 f.) geht von einem Original in altenglischer Sprach aus, eine Vermutung, die einer Begründung bedurft hätte, besonders da die meisten Schriftstücke aus Knuts Regentschaft auf Latein sind. Es lässt sich nicht mehr klären, ob im Original *regina*, *cwen* oder *hlæfdige* stand.

Maß von ihrem mütterlichen Verhältnis zum König herrührte, urkundete Emma häufiger als Königin oder Königin und Mutter als lediglich als *mater regis*.[18]

Eine Schenkungsurkunde Eduards des Bekenners, Emmas Sohn aus erster Ehe und Nachfolger seines Halbbruder Harthaknut, bezeugt *Ælfgyfu regina* 1042 an dritter Stelle nach dem Erzbischof von Canterbury und eine weitere 1043 direkt nach dem König, allerdings nur als Mutter des Königs.[19] Ihr volkssprachlicher Titel *Ælfgifu seo hlæfdige* findet sich im Testament eines unbekannten Thurstan, in dem sie zusammen mit ihrem Sohn Eduard die Zeugenliste anführt.[20] Die Verfügung ist durch zwei zeitgenössische, zweisprachige Versionen überliefert. Im Lateinischen wird *Ælfgyua regina Imma* ebenfalls als Erste genannt. Das Testament selbst ist undatiert und lässt sich durch die Personen in der Zeugenliste auf 1042–44 eingrenzen.[21] S*eo hlæfdige* ist sie außerdem in einer Vereinbarung zwischen Erzbischof Eadsige von Canterbury und einem unbekannten Æthelric, die Emma direkt nach König Eduard bezeugt.[22] Und in einem von ihr selbst ausgestellten Schreiben aus dem Zeitraum 1042–1052 nennt sie sich *Ælfgifu seo hlæfdige Eadweardes cyniges modor*.[23]

Emma trug demnach in ihren Witwenschaften meist den Titel, den sie schon während ihrer Ehen getragen hatte und behielt ihre hohe Stellung in den Zeugenlisten bei. Gelegentlich fand ihre Funktion als Mutter in den diplomatischen Formeln ihren Ausdruck. Nur in einem Fall verdrängt die Kennzeichnung als Mutter den Königinnentitel vollständig. Was Emma von ihren Vorgängerinnen unterscheidet, ist ihre regelmäßige Nennung an vorderster Stelle. Nie unterzeichnete sie nach den Bischöfen, meist sogar noch vor den Erzbischöfen. Ælfthryth, ihre Schwiegermutter, war erst als *mater regis* in den Zeugenlisten nach oben gerückt und auch Eadgifu, die Witwe Eduards des Älteren, hatte erst in den Urkunden ihrer Söhne und Enkel eine hochrangige Stellung eingenommen.[24] Weitere Bezeichnungen Emmas, die im strengen Sinne als Titel oder Titulaturen anzusehen sind, sind nicht erhalten. Wenn Eduard der Bekenner sie in seinen diplomatischen Dokumenten erwähnt, nennt er sie in der Regel seine

18 vgl. Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 247, die unerwähnt lässt, dass der *regina*-Titel zusätzlich zur Bezeichnung als *mater regis* steht.

19 S998 und 999.

20 Whitelock (Hg.), Anglo-Saxon Wills, S. 78 f., Nr. 30; S1530.

21 Whitelock (Hg.), Anglo-Saxon Wills, S. 189–192: Eduard tritt als König auf, was frühestens nach dem Tod Harthaknuts am 8. Juni 1042 und Eduards sofortiger Ausrufung zum König, spätestens seit seiner Krönung am 3. April 1043 (Ostern) gewesen sein kann. Unter den Zeugen findet sich auch Stigand, der spätere Erzbischof von Canterbury, allerdings ohne die Würde des Bischofs von Elmham, wozu er auf Betreiben Emmas kurz nach der Krönung Eduards ernannt worden war. Da er zusammen mit seiner Gönnerin Ende des Jahres 1043 die Gunst des Königs verlor, abgesetzt wurde und erst im Frühjahr 1044, nach der Versöhnung von Sohn und Mutter, sein Amt zurückerhielt, ergibt sich als späteste Datierung das Frühjahr 1044, als Emma und Eduard bereits versöhnt, Stigand aber möglicherweise sein Amt noch nicht zurückerhalten hatte. Wahrscheinlicher ist aber die Zeit kurz nach der Krönung Eduards. Vgl. Barlow, Edward und Cowdrey, Stigand.

22 S1471.

23 S1229.

24 Vgl. Encomium, S. 62–65.

Mutter.[25] Bei seinen normannischen Nachfolgern Wilhelm der Eroberer und dessen Sohn Wilhelm Rufus, die ihren Anspruch auf den englischen Thron unter anderem über Emma herleiteten, ist sie *regina* beziehungsweise *cwen*.[26]

Das Königtum verdankte Eduard nicht nur seiner Mutter, sondern in großem Maß dem mächtigen Earl von Wessex, Godwine. Dieser strebte danach, seine Beziehung zum König zu festigen, indem er ihm seine Tochter Edith zur Frau gab. Dennoch kam es 1051 zu einem Zerwürfnis und Eduard verbannte seine Gemahlin, die, wie die Angelsächsische Chronik zu diesem Anlass bestätigte, zur Königin geweiht worden war, in ein Kloster.[27] Ein Jahr später holte er sie, nachdem er sich mit ihrem Vater versöhnt hatte, zurück an den Hof. Die Ehe blieb kinderlos, was die Vita Eduards mit der Keuschheit der beiden Gatten begründet.[28]

Aus Ediths Witwenzeit ist nur eine Urkunde mit ihrer Beteiligung erhalten. Sie wurde von ihr selbst ausgestellt und begünstigt Bischof Giso von Wells, der bereits sowohl von Eduard mit Zustimmung Ediths als auch von ihr selbst bedacht worden war. Die im Liber Albus von Wells von ca. 1240 überlieferte Schenkung gilt als authentisch und ist nur durch die Intitulatio zu datieren: sie nennt die Ausstellerin *seo hlauedi Eadwardes kynges lefe*.[29] Witwe wurde Edith am 6. Januar 1066 und blieb es bis zu ihrem Tod am 18. Dezember 1075.[30] *Hlæfdige* ist ihr häufigster Titel in Eduards *writs*, die in der Regel volkssprachlich sind und nur selten Zeugenlisten aufweisen.[31] In seinen lateinischen Schenkungs- und Bestätigungsurkunden zeugt seine Gemahlin regelmäßig als *regina* oder *conlaterana.* Dabei erreicht sie ihre Vorgängerinnen Emma und Ælfthryth zwar nicht in der Anzahl, wohl aber im Rang, denn ihr Name steht immer an zweiter Stelle, direkt nach dem König.[32] Die einzige Ausnahme ist eine Urkunde, an der sie gemeinsam mit ihrer Schwiegermutter Emma beteiligt war. Hier genießt letztere den Vorrang.[33] Somit spricht Ediths einzige Urkunde aus ihrer Witwenschaft dafür, dass sie Eigenbezeichnung, die sie während der Regentschaft ihres Gatten genutzt hatte, weiterführte. Ihr Witwenstatus wurde als nähere Charakterisierung ergänzt.

---

25 *Mater mea, mine moder* oder ähnlich: Harmer (Hg.), Anglo-Saxon Writs, Nrn. 9, 10 [Echtheit unsicher], 16, 18, 45 [Echtheit unsicher] und 58; nach ihrem Tod: Nrn. 24 und 104 (hier: *Ælfgifu Imme mine moder*); vgl. auch S1106.

26 Davis (Hg.), RRAN Bd. 1, Nr. 41. App. Nr. 7; Davis, Liberties of Bury St. Edmunds, S. 424 f., vgl. Davis (Hg.), RRAN Bd. 1, Nr. 292; App. 78; Cheney, Legislation, S. 388; vgl. RRAN Bd. 2, Nr. 483a.

27 ASC E zu 1048.

28 Life of King Edward, S. 92 f. und 122 f.; vgl. GRA Bd. 1, c. 197.3; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 47; Mason, House of Godwine, S. 46; Otter, Closed Doors, S. 63–94.

29 Die lateinische Version lautet *Editha domina regis Edwardi relicta*, Harmer (Hg.), Anglo-Saxon Writs, Nr. 72.

30 Harmer (Hg.), Anglo-Saxon Writs, S. 274; laut Williams, Edith, stammt die genannte Urkunde vom 28. Februar 1072.

31 S1123, 1138, 1154 und 1426. Einmal wurde sie von Eduard als erste Zeugin mit *mine ibedden* bezeichnet (S1116), einmal als *cwene* (S1109).

32 S1007–10, 1012, 1016, 1026, 1028–31, 1033, 1036 und 1038–44.

33 S1011 von 1045.

1.3. Adelheid von Löwen: Witwenschaft im Thronstreit

Im 12. Jahrhundert sorgte die Entwicklung von der mündlichen Gedächtniskultur hin zur Verwaltungsschriftlichkeit zur Verbreitung von Schreib- und Lesefähigkeiten unter Laien und zum Anstieg der Überlieferungszahlen.[34] Die früheste Pipe Roll von 1130 belegt die Ausstellung von fast 300 Breven. Schätzungen für die Zeit Heinrichs I. († 1135) kommen auf 4500 Briefe im Jahr. Jedoch ist nur etwa ein Prozent des gesamten königlichen Schriftverkehrs überliefert.[35]

Die meisten Ehefrauen der normannischen Könige Englands nahmen großen Anteil an deren Urkundentätigkeit, urkundeten selbst und versandten eigene Briefe. Dabei wurden sie regelmäßig mit dem Königinnentitel bedacht, den fast alle nach dem Tod des Herrschers weiterhin nutzten. Es gibt aber auch vereinzelte, verschiedenartige Titelveränderungen, die die Frage aufwerfen, wie sie zustande kamen und welche Bedeutung ihnen beigemessen wurde.

Adelheid von Löwen war die erste Ehefrau eines normannischen Königs, die ihren Gatten überlebte. Als sie 1121 Heinrich I. von England heiratete, war dieser bereits 40 Jahre alt, verwitwet und hatte kurze Zeit zuvor seinen einzigen Sohn bei einem Schiffsunglück verloren. Kurz nach der Hochzeit wurde Adelheid in Westminster zur Königin geweiht.[36] Die Hoffnungen auf einen neuen Thronerben erfüllten sich nicht; die Ehe blieb kinderlos. An der Beurkundungspraxis ihres Gemahls hatte Adelheid einen geringeren Anteil als ihre Vorgängerin Mathilde von Schottland. Sie fungierte nie als Heinrichs Stellvertreterin, wenn dieser auf den Kontinent reiste, sondern begleitete ihn meistens, wohl auch, um für Nachwuchs sorgen zu können. Wenn sie in diplomatischen Dokumenten als Zeugin auftritt, betitelt sie sich aber ebenfalls als *regina Anglorum* und ihr Kreuz befindet sich gleich nach dem des Königs.[37]

Nach Heinrichs. Tod am 1. Dezember 1135 erhoben seine Tochter Mathilde, die Witwe Kaiser Heinrichs V., und sein Neffe Stephan von Blois, Anspruch auf den Thron. Zum ersten Todestag des verstorbenen Gemahls schenkte Adelheid dem von ihm gestifteten Kloster Reading das Gut Aston samt Kirche. Das spitzovale Bildnissiegel an der Urkunde ist bruchstückhaft erhalten. Es ist dem ihrer Vorgängerin Mathilde von Schottland, der ersten englischen Königin, die nachweisbar ein Siegel führte, nachempfunden. Bei der Umschrift *Sigillum Mathildis Secundae Dei Gracia Reginae* [A]*nglie* hatte man lediglich den Namen der Königin in Aalidis geändert. Der Titel in der Urkunde lautet entsprechend *Adel*[eidis] *dei gratia Anglorum regina.*[38] Eine Schenkung für die Abtei Oseney offenbart, wie Adelheid sich zwar durch ihre nächsten männlichen Familien-

34 Aurell, Die ersten Könige, S. 73 f.

35 Clanchy, From memory, S. 58.

36 ASC MS E zu 1121; Wertheimer, Adeliza of Louvain, S. 106.

37 RRAN Bd. 2, Nrn. 1301, 1303 (= Round (Hg.), Calendar Bd. 1 372), 1391, 1427, 1428, 1467, 1489, 1559, 1569, 1587 (= Round (Hg.), Calendar Bd. 1 569), 1588 (= Round (Hg.), Calendar Bd. 1 795), 1701, 1874 und 1986; Wertheimer, Adeliza of Louvain, S. 101–104.

38 Kemp (Hg.), Reading Abbey Cartularies Bd. 1, Nr. 459; zum Siegel vgl. Birch (Hg.), Catalogue of Seals Bd. 1, S. 98; Danbury, Queens, S. 17; Johns, Noblewomen, Aristocracy and Power, S. 125 f. und 203.

mitglieder definierte, aus dem Tod ihres Gemahls aber keine Veränderung ihres Status ableitete. Die Intitulatio lautet *A*[elidis] *dei gracia regina* – ohne Nennung des Reichs. In der Dispositio hält sie oder der Schreiber es für angezeigt, zu erläutern, wer diese Königin Adelheid sei, nämlich die Tochter Gottfrieds, des Herzogs von Lothringen, die die Ehefrau des edlen Heinrich., König von England und Herzog der Normandie gewesen war.[39] Da ihr zweiter Gemahl unerwähnt ist, dürfte diese Ausstellung zwischen Dezember 1035 und ihrer Wiederheirat etwa 1038 zu datieren sein. Obwohl der König verstorben war und dessen Witwe sich anscheindend nicht auf die Bekanntheit ihrer Person verlassen wollte, führte sie ihren reginalen Titel weiter.

Etwa zwei Jahre nach Heinrichs Tod heiratete Adelheid Wilhelm von Aubigny, einen engen Vertrauten des verstorbenen Königs und einflussreichen Landbesitzer in Essex.[40] Dieser bestätigte zwischen 1139 und 1141 Adelheids Schenkung an Reading.[41] Etwa zur selben Zeit, zwischen 1139 und 1144 informierte die Königswitwe Bischof Alexander von Lincoln über die Teilung und Veräußerung ihres Guts Stanton Harcourt. In dem Schreiben nennt sie sich wiederum Königin von Gottes Gnaden, abermals ohne die Angabe eines Herrschaftsgebiets.[42]

In zwei Chartularien aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind zwei *writs* erhalten, die Adelheid vermutlich zwischen 1136 und 1145 ausgestellt hatte.[43] Die Übertragung in das Chartular des 12. Jahrhunderts dürfte nahezu zeitgenössisch geschehen sein.[44] Beide Schriftstücke sind wahrscheinlich Reaktionen auf zwei Urkunden König Stephans, in denen er Güter mit allen alten Besitzrechten der Kirche von Winchester zurückgab, nachdem sie durch Wilhelm den Eroberer eingezogen worden waren. Heinrichs Witwe, zu deren Besitz die Ländereien vor der Restituierung gehört hatten, wies ihre dortigen Getreuen an, die bisher ihr geschuldeten Dienste ab sofort der Kirche und dem Bischof Heinrich von Winchester zu leisten.[45] In beiden *writs* benutzt Adelheid den Titel *A*[*deliza*] *regina.*[46] Vivian H. Galbraith vermutete unter anderem aufgrund dieser Formulierung, dass die Witwe bei der Beurkundung noch nicht mit Wilhelm von Aubigny verheiratet war und sprach sich daher für eine frühe Datierung der Schriftstücke

39 Salter (Hg.), Cartulary of Oseney Abbey Bd. 4, Nr. 75: *A*[elidis] *dei gracia regina, archiepiscopis* […] *salutem. Sciatis quod ego Aelidis filia Godefridi, ducis Lotharigie, que fui uxor nobilissimi regis Henrici Anglie, & ducis Normannie, concessi & dedi ecclesie sancta Maria in Oseneya unam hydam terre.*

40 Huneycutt, 'Adeliza (c.1103–1151)'.

41 Kemp (Hg.), Reading Abbey Cartularies Bd. 1, Nr. 370 und 371.

42 Kemp (Hg.), Reading Abbey Cartularies Bd. 1, Nr. 536; vgl. auch die Urkunde an die Abtei Waltham: Ransford (Hg.), Early Charters of Waltham Abbey, Nr. 17: *Adelicia dei gratia regina.*

43 London, BL, Add. MSS 15350 und 29436; Galbraith, Royal Writs to Winchester, S. 382.

44 Galbraith, Royal Writs to Winchester, S. 382. Wenn das für Stephans Urkunden gilt, ist das auch für die beiden *writs* Adelheids anzunehmen.

45 Vgl. London, BL, Add. MSS 15350 und 29436, Nrn. 41 und 42 mit Nrn. 34 und 36, Druck bei Galbraith, Royal Writs to Winchester (S. 394–396 und 398).

46 London, BL, Add. MSS 15350 und 29436, Nrn. 41 und 42, zitiert nach Galbraith, Royal Writs to Winchester, S. 398.

in das Jahr 1136 aus.[47] Auch die zeitliche Einordung von Stephans Restituierungen in das Jahr 1136 spricht für eine zeitnahe Reaktion Adelheids. Eine erneute Eheschließung mit einem niederrangigeren Adligen war jedoch nicht zwangsläufig ein Anlass, den königlichen Titel abzulegen, wie weitere Dokumente mit der Beteiligung der Witwe belegen.

Ein Inspeximus aus der Zeit Heinrichs III. gibt den Wortlaut einer Bestätigung wieder, die *Willelmus comes Cicestrie et Adeliza regina uxor sua* ausgestellt hatten.[48] Adelheid hatte ihren königlichen Namen demnach auch in ihrer zweiten Ehe behalten und nutzte ihn selbst bei gemeinsamen Ausstellungen mit ihrem neuen Gemahl. Eine Urkunde Stephans an die Kathedrale und den Bischofsstuhl der Diözese Chichester, die zwischen 1150 und 1152 datiert, verweist auf dieses Schreiben unter Nennung des Ehepaares mit dem gleichen Wortlaut.[49] Weitere Schriftstücke, die an Adelheid gerichtet sind, also die Fremdperspektive zeigen, sprechen sie als Königin an – auch nach ihrer Hochzeit mit Wilhelm von Aubigny. 1141 etwa stellte Mathilde, die Tochter Heinrichs I. und Gegnerin König Stephans im Kampf um den englischen Thron, eine Schenkungsurkunde für *Adelicie regine uxori regis Henrici patris mei* aus.[50] König Stephan titulierte die Witwe seines Vorgängers. ohne Ausnahme als Königin. Zwei seiner Anweisungen sind aufgrund des Zeugen Aubrey de Vere, der spätestens am 9. Mai 1141 verstarb, in den Zeitraum zwischen 1136 und diesem Tag zu datieren.[51] In diesen Fällen lässt Adelheids Titulatur erneut keine Rückschlüsse auf die Frage zu, ob sie bereits wiederverheiratet war.

Weitere Dokumente, die im engen Sinn nicht zu den Titulaturen gehören – in Adelheids Fall sind es meistens Urkunden von König Stephan, ‚Kaiserin' Mathilde oder deren Sohn, dem zukünftigen Heinrich II., die sich auf vorherige Schenkungen oder Besitzverhältnisse von Adelheid beziehen – nennen sie durchgehend Königin.[52] Beide Seiten im Streit um den englischen Thron wünschten sie auf ihrer Seite,[53] was für eine ehrenvolle Behandlung und das Ansehen als Königin gesorgt haben dürfte. Sowohl Mathilde als auch Stephan zogen durch ihre Formulierungen oft die Verbindung zu Heinrich I., indem sie Adelheid selbst nach ihrer zweiten Eheschließung zusammen mit ihm nannten

47 London, BL, Add. MSS 15350 und 29436, Nrn. 41 und 42; Galbraith, Royal Writs to Winchester, S. 384.

48 Calendar of Charter Rolls Bd. 1, S. 31.

49 RRAN Bd. 3, Nr. 185: *Will(elmu)s comes Cycestr(ensis) et Adelidis regina uxor ejus.* Im strengen Sinn ist diese Formulierung nicht als Titulatur zu bezeichnen, da Adelheid nicht die Adressantin des Dokuments ist. Dennoch verdeutlicht sie, dass auch die Fremdbezeichnung ihren königlichen Titel berücksichtigte.

50 London, BL, Cotton MS. Tiberius C. ix, f. 50; RRAN Bd. 3, Nr. 918. Chibnall, Empress, S. 130: Das Gut gehörte üblicherweise zur Ausstattung der englischen Königinnen. Heinrich. hatte seine erste Gattin Mathilde und dann Adelheid damit dotiert. Stephan vergab es zwischen 1135 und 1152 an seine Gemahlin Mathilde (RRAN Bd. 3, Nr. 915). Möglicherweise ist die Schenkung der Kaiserin als Reaktion darauf zu sehen.

51 RRAN Bd. 3, Nrn. 220 und 723.

52 RRAN Bd. 3, Nrn. 140, 185, 220, 568, 629, 679, 695, 697, 723, 793, 918 und 921; Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 974; Salter (Hg.), Cartulary of Oseney Abbey Bd. 4, Nr. 52.

53 Chibnall, Empress, S. 130.

oder den Zusatz *uxor patris mei* beziehungsweise *uxor regis Henrici* hinter ihren Königinnentitel setzten.[54] Adelheid behielt den einfachen Titel *regina* als Eigen- und Fremdbezeichnung nach dem Tod Heinrichs I. bei, sogar nach ihrer Ehe mit Wilhelm, der sich aufgrund ihrer Besitzungen Earl von Arundel nennen konnte.

1.4. *Viduae geminati:* Eleonore von Aquitanien und ihre Schwiegertöchter

Durch die verstärkte Zentralisierungspolitik der angevinischen Könige kam es im 12. Jahrhundert zu einem Auf- und Ausbau des Verwaltungsapparates, der deutlich mehr Schrifttum produzierte. Von den Dokumenten der Regierung Heinrichs II. sind pro Jahr etwa 120 erhalten.[55] Durch den Anstieg der Überlieferung seit seiner Regentschaft sind deutlich mehr Urkunden und Briefe tradiert, die seine Gattin Eleonore von Aquitanien sowie Margarethe von Frankreich, Berengaria von Navarra und Isabella von Angoulême, die Gemahlinnen seiner Söhne, betreffen. Zusätzlich zur erweiterten Quellenbasis ergaben sich zu Eleonores Zeit durch biologische Zufälle einige für die Untersuchung der Witwenschaft von Königinnen aufschlussreiche Konstellationen: Eleonore selbst wurde über 80 Jahre alt und überlebte damit nicht nur ihren Ehemann, sondern auch zwei ihrer Söhne um einige Jahre. Heinrich, ihr ältester Sohn, der 1170 zum Mitkönig gekrönt worden war, starb 1183. Dessen Gemahlin Margarethe von Frankreich, die bereits die Krönung und Weihe erhalten hatte, wurde somit noch während der Regierungszeit ihres Schwiegervaters zur Königswitwe.[56] Eine Urkunde, die sie in dieser Position ausstellte, betitelt sie als *M. Dei gratia Regina Anglorum soror philippi Regis Francorum*.[57] 1186 heiratete sie König Béla III. von Ungarn.

Da der einzige Nachwuchs aus der Verbindung von Margarethe und dem jungen Heinrich kurz nach der Geburt verstorben war, folgte der nächstälteste Sohn Heinrichs II., Richard Löwenherz, dem Vater im Königtum nach. Eleonore überlebte auch ihn, der am 06. April 1199 ohne Nachkommen starb.[58] Zwischen der Thronbesteigung Johann Ohnelands und Eleonores Tod 1204 gab es in England somit eine Königin, nämlich Johanns Gattin Isabella von Angoulême, und zwei Königswitwen, Eleonore von Aquitanien und Berengaria von Navarra. Zudem war Eleonores Tochter Johanna, die Witwe König Wilhelms II. von Sizilien, in den Kreis der Familie zurückgekehrt und spielte in einigen diplomatischen Dokumenten eine Rolle.

---

54 RRAN Bd. 3, Nrn. 629, 679, 697, 793 und 921.

55 Aurell, Die ersten Könige, S. 73 f.

56 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 188 und 244–246; Györffy, Jób esztergomi, S. 58–63; Schramm, Geschichte des Englischen Königtums, S. 59.

57 Original in den Archiven von Maine et Loire. Abschrift von Gaigneres in Paris, BNF, MS. Lat. 5480, S. 254; vgl. auch Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 41.

58 Ob das an den zahlreichen Kriegszügen und den dadurch fehlenden Gelegenheiten, einer Missstimmung zwischen den beiden, an Unfruchtbarkeit oder am Zufall lag, ist nicht zu entscheiden. Zu betonen ist, dass Berengaria England nie besucht hat, sondern ihre Ehe und die Witwenzeit auf kontinentalen Besitzungen verbrachte.

Eleonore von Aquitanien erbte 1137 als Dreizehnjährige das Herzogtum Aquitanien von ihrem Vater und war damit eine begehrte Partie. Ihr Vormund, König Ludwig VI. von Frankreich, vermählte sie im Juli desselben Jahres mit seinem Sohn. In der Zeremonie wurde ihr eine Krone aufgesetzt, wobei unsicher ist, ob es sich um eine Krönung oder um ein bloßes Tragen der Krone handelte. Der Herrschaftsantritt des jungen Paares erfolgte kurze Zeit später, nach dem Tod Ludwigs VI. am 1. August 1137.[59] Aus der Ehe gingen zwei Töchter hervor. An der Regierung ihres Gemahls hatte Eleonore wenig Anteil, begleitete ihn jedoch auf den Kreuzzug. Nachdem eine Trennung mehrere Jahre lang angestrebt worden war, Papst Eugen eine zu nahe Verwandtschaft aber nicht anerkannt hatte, wurde die seit 15 Jahren bestehende Ehe am 21. März 1152 auf dem Konzil von Beaugency aufgelöst. Weniger als zwei Monate später, am 18. Mai 1152 heiratete Eleonore Heinrich von Anjou, an dessen Seite sie am 19. Dezember 1154 Königin von England wurde. Eine eigene Krönung an diesem Datum ist wahrscheinlich, jedoch nur durch einen späteren Chronisten überliefert.[60]

Aus der kurzen Zeit zwischen der Scheidung und der Krönung Heinrichs zum englischen König gibt es Dokumente, die Eleonores Titel mit *Alienor, Dei gratia ducissa Aquitanorum et Normannorum* wiedergeben.[61] Papst Anastasius IV. tituliert sie in einem Beschwerdebrief vom 31. Juli 1153 *Alienor Normannorum ducissa*.[62] Die aquitanische Herzoginnenwürde war wohl unerwähnt geblieben, weil das Schreiben die Normandie betrifft. Den französischen Königinnentitel hätte man, wenn er noch angemessen gewesen wäre, nicht auslassen können, ohne die Empfängerin zu degradieren. Da Anastasius bezweckte, über Eleonore ermahnend auf Heinrich einzuwirken, war es sicher nicht sein Ziel, die Adressatin herabzusetzen. Durch ihre Scheidung von Ludwig und die Eheschließung mit Heinrich hatte sie offensichtlich den französischen Königinnentitel sowohl in der Selbst- als auch in der Fremdwahrnehmung verloren.

Eleonore unterstützte Heinrich II. aktiv und agierte zeitweise als seine Stellvertreterin in England, während der König die festländischen Domänen des angevinischen Königreichs bereiste. Sie bezeugte seine Urkunden und stellte Mandate in ihrem eigenen Namen aus.[63] „Alienor, Königin Englands, Herzogin von Aquitanien und der Normandie, Gräfin von Anjou“[64] lautete ihr vollstän-

59 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 39–54 und S. 123; vgl. Van Houts, Queens, S. 204; Woll, Königinnen, S. 229 f.; Schramm, Geschichte des Englischen Königtums, S. 58 f.; Martindale, Eleanor geht von zwei Krönungen aus.

60 Gervase of Canterbury Bd. 1, S. 160; Carpenter, Reign of Henry III, S. 445–447; vgl. Schramm, Geschichte des englischen Königtums, S. 58 f.

61 Schenkungen an zwei poitevinische Klöster am 26. Mai. Zitiert aus Recueil de Poitiers Bd. 1, Nr. 20; der zweite Titel ist gleichlautend bis auf die Schreibweise. Richard (Hg.), Chartes et documents de Saint-Maixent, Nr. 335.

62 Loewenfeld (Hg.), Epistolae, Nr. 215.

63 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 123–230; Van Houts, Queens, S. 204–206; Anders: Warren, Henry II, S. 121.

64 Etwa Marchegay (Hg.), Chartes de Fontevraud, S. 135–36; Stevenson (Hg.), Chronicon Monasterii de Abingdon 2, S. 225; Stenton (Hg.), Documents of the Danelaw, Nr. 494; Lewis, Six Charters, S. 659–661.

diger Titel. Eleonores Verwicklung in das Machtstreben der gemeinsamen Söhne sorgte dafür, dass ihre zweite Ehe ebenfalls im Konflikt endete. Nach einer Rebellion stellte der König seine Gattin im November 1173 bis zu seinem Tod im Juli 1189 unter Hausarrest, auch, um ein Druckmittel gegen seinen aufbegehrenden Nachwuchs zu haben. In dieser Zeit ist die Königin in den Quellen nur selten fassbar. Nur wenige eigene Schenkungsurkunden sind für die Jahre ihrer Gefangenschaft überliefert. Ihr Wortlaut verdeutlicht den auch finanziell eingeschränkten Handlungsspielraum. Eleonores Titel verweist dennoch selbstbewusst auf das Gottesgnadentum, das Heinrich selbst erst in den 1170er Jahren in sein Formular aufgenommen hatte.[65]

Eine der ersten Handlungen des neuen Königs, Richard Löwenherz, war es, die Freilassung seiner Mutter anzuordnen und ihr weitreichende Regierungsbefugnisse zu übertragen. „It is unlikely that any king ever received more valuable assistance from his mother than did Richard from Eleanor“,[66] meint Ralph Turner. Dieses Engagement zeigt sich etwa in Eleonores eigener Urkundentätigkeit, die während ihrer Witwenschaft deutlich anstieg. Höhepunkte zeichnen sich in den ersten Jahren von Richards Regierung sowie nach dessen Tod und Johann Ohnelands unsicherer Thronbesteigung ab.[67]

Als Witwe führte Eleonore ihren bisher üblichen Titel weiter. Er setzte sich in den meisten Fällen aus den gleichen Bestandteilen zusammen: der Gottesgnadentum-Formel *Dei gratia,* dem englischen Königinnentitel *regina Anglie,* den Herzoginnentiteln der Normandie und Aquitaniens *ducissa Normannie, Aquitanie* sowie dem Gräfinnentitel von Anjou *comitissa Andegavie.*[68] Ihr Siegel, das nur noch als Abzeichnung aus dem späten 17. oder frühen 18. Jahrhundert erhalten ist, trug avers die Umschrift *Alienor Dei Gracia Regine Anglorum Ducisse Normanorum* und revers *Alienor Dei Gracia Regine Anglorum Ducisse Aquitanorum et Comitisse Andegavorum.* Es ist ihr drittes Siegel und das erste, das ihr Gottesgnadentum betont.[69] Die Zeichnung gibt nur die Rückseite wieder. Darauf ist eine stehende Frau in einem der Mode des 12. Jahrhunderts entsprechenden Kleid mit sehr weiten Ärmeln zu sehen. In der Rechten hält sie eine Lilie, auf ihrer Linken sitzt ein Vogel. Ihr Kopf scheint völlig unbedeckt: weder Krone noch Haube, die eine verheiratete Frau üblicherweise getragen hätte, sind angedeu-

65 Marchegay (Hg.), Chartes de Fontevraud, S. 330–31; Paris, BNF, MS. Clairambault 1188, S. 7; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 231–255, bes. 249; vgl. die Aufstellung von Eleonores Briefen und Urkunden bei Vincent, Patronage, Politics, and Piety, S. 56–60; Gillingham, Richard I, S. 79 f.

66 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 258.

67 Vincent, Patronage, Politics, and Piety, S. 18 f. und S. 56–60. Vgl. Hivergneaux, Aliénor d'Aquitaine, S. 80 f.; Richardson, Letters and Charters, S. 200 f.

68 Zitiert nach Marchegay (Hg.), Chartes de Fontevraud, S. 338; Abschrift in Paris, BNF MS Lat. 5480, f. 467, vom ursprünglich gesiegelten, aber verlorenen Original. Regest in Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1108; Weitere Beispiele: Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 1, S. 200, Nr. 489 (Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1301), S. 202–4, Nr. 495 (Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1304), S. 208, Nr. 506, S. 208 f., Nr. 507, S. 209, Nr. 508; Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1096; Marchegay, S. 337 (Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1101), S. 340.

69 Marchegay (Hg.), Chartes de Fontevraud, S. 330–31; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 257.

tet.[70] Eine Erklärung für das Fehlen könnte sein, dass mit dieser Darstellung Eleonores die Würde als Herzogin aus eigenem Recht verdeutlicht werden sollte, und nicht etwa die als Gattin des Herzogs.[71] Möglicherweise war das Siegelbild aber auch schon stark abgerieben, als die Abzeichnung entstand, sodass eine Kopfbedeckung nicht mehr erkennbar war. Völlig singulär ist das Siegelbild nicht. Es existieren weitere Exemplare aus dieser Zeit, die verheiratete adlige Damen ohne Kopfbedeckung abbilden.[72]

Das Original soll sich an einer Schenkungsurkunde für ihren Koch Adam und dessen Gemahlin Joan aus dem Jahr 1200 befunden haben. Ihr für diese Ausstellung verwendeter Titel entspricht der Siegelumschrift.[73] Von diesem Wortlaut wich sie nur selten und höchstens geringfügig ab. In Zeugenlisten, Interventionen oder wenig formellen Ausstellungen wurde teilweise auf die Nennung der Herzoginnen- und Gräfinnenwürden verzichtet.[74] In ihren eigenen Urkunden ergänzte sie manchmal eine Demutsformel.[75]

Als Johann Ohneland am 26. August 1199 auf Anraten Eleonores die Rente seiner Schwester Johanna, der Witwe des sizilischen Königs Wilhelm II. regelte, zeugte seine Mutter mit der Bezeichnung *karissima domina et mater nostra A*[*lienora*] *regina Angl*[*orum*].[76] Grundsätzlich finden sich in Dokumenten von ihren Kindern regelmäßig Zusätze, die durch Wendungen wie *carissima domina* auf eine emotionale oder durch *mater nostra* auf die verwandtschaftliche Bindung schließen lassen.[77]

Darüber hinaus blieb Eleonores Titulatur als Königin konstant. Lediglich die Gräfinnenwürde, seltener die der Herzogin, wurde, wie schon beim Titel, oft nicht erwähnt. Auch der Verweis auf das Gottesgnadentum, der in der Fremdbezeichnung generell nicht durchgehend üblich war, fehlt meistens. Variationen, die in Korrelation mit einer Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Empfängern oder je nach beurkundetem Sachverhalt oder Form stünden, sind nicht zu beobachten. Anders als die Annullierung ihrer Ehe mit Ludwig VII. von

70 Vgl. Birch (Hg.), Catalouge of Seals Bd. 1, S. 98–101; vgl. Stieldorf, Adelige Frauen, S. 156 f.; vgl. Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 255 f.

71 Vgl. Danbury, Queens, S. 20.

72 Johns, Noblewomen, Aristocracy and Power, S. 129: im 12. Jahrhundert waren adlige Damen teilweise mit offenem Haar auf ihren Siegeln dargestellt worden; vgl. etwa das Siegel Isabellas von Angoulême unten S. 166 und Abb. 7a und b im Bildtafelteil.

73 Original in den Archives de Maine et Loire; vgl. Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1107. Abzeichnung des nicht mehr erhaltenen grünen Wachssiegels von François Roger Gagnieres († 1715) in Paris, BNF, MS Lat. 5480, f. 265.

74 Etwa Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nrn. 47, 46, 603 und 1087.

75 So in Rouen, Archives départementales de Seine-Maritime, Cote 18Hp7, Bibliothèque de l'École des chartes XIX, 334 (Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1097); TNA, PRO/31/8/140 A (Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1096).

76 Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1102; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 285 f.; Bowie, Daughters, S. 185–189.

77 So etwa in Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1253 von Richard, Nr. 46, 61 und 1102 von Johann, 1104 von Johanna.

Frankreich hatte der Tod ihres Ehemanns offensichtlich keine Auswirkungen auf Eleonores reginale Bezeichnung.[78]

Veränderte Selbst- und Fremdreferenzen einer englischen Königswitwe weisen erstmals die Urkunden und Briefe von und an Berengaria von Navarra auf. Richard Löwenherz hatte die Tochter von Sancho VI. von Navarra unter widrigen Umständen geheiratet,[79] um mit diesem Bündnis die südliche Grenze Aquitaniens zu sichern. Die Vermählung und die Krönung der Braut fanden auf Zypern statt, während Richard sich auf dem Weg ins Heilige Land befand. Berengaria begleitete ihren Gemahl auf den Kreuzzug, konnte aber während seiner Gefangenschaft im römisch-deutschen Reich und auch danach keine politisch aktive Rolle einnehmen. An Urkundenausstellungen hatte sie während ihrer Ehe keinen großen Anteil.[80] Auf der Rückreise aus dem Heiligen Land bezeugte sie in Rom eine Geldleihe. Das Dokument, das diesen Vorgang festhielt, stellte sie als Königin Englands, Herzogin der Normandie und Aquitaniens aus.[81]

Nach Richards Tod 1199 ergab sich für dessen Witwe das Problem, dass große Teile der Güter, die ihr zur Witwenversorgung dienen sollten, noch durch ihre Schwiegermutter besetzt waren, denn im englischen Königtum hatte sich ein Konglomerat von Gütern herausgebildet, das regelmäßig als Wittum an die Königin ausgegeben wurde. Es umfasste Ländereien und Burgen in England, der Normandie, Touraine und Maine.[82] Bei der Eheschließung hatte Löwenherz seiner Braut die Gascogne südlich der Garonne und zahlreiche Herrschaften im Anjou zugesprochen; nach Eleonores Tod sollte sie zusätzlich deren Wittumsgüter erhalten.[83] Diesem Versprechen kamen Richards Nachfolger nicht nach. Die Berengaria zugesicherte Herrschaft Château-du-Loir an der Grenze zwischen Anjou, Maine und der französischen Touraine wurde beispielsweise 1200 in die Wittumsvergabe Johann Ohnelands an seine Gemahlin Isabella von Angoulême aufgenommen. 1204, als Eleonore starb, war es Isabella, nicht Berengaria, deren Wittumsvereinbarung erneuert wurde.[84] Die Gebiete im angevinischen Kernland, in welchen Berengaria sich zuvor hauptsächlich aufgehalten hatte – England hatte sie nie betreten und auch ihr Gatte war nur selten dort gewesen – unterstanden nun Richards Bruder und Nachfolger Johann Ohneland und wurden gleichzeitig vom französischen König beansprucht.[85] Berengaria blieb dennoch dort und führte einen Kampf um ihre Witwenversorgung. Dieser Streit brachte ein für die als eher unbedeutend geltende Königin großes Brief- und Urkundencorpus von etwas mehr als 20 Dokumenten hervor.

78 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 199.
79 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 235 und 263–266.
80 Hallam, Berengaria; Gillingham, Richard I and Berengaria, S. 157–73; Trindade, Berengaria, S. 74.
81 Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 278; Trindade, Berengaria, S. 110.
82 Vincent, John's Jezebel, S. 185 f.; Roger von Howden, Chronist des 12. Jahrhunderts, bemerkte zur Wittumsvergabe an Eleonore von Aquitanien, dass sie all das erhielt, was vor ihr schon den Frauen von Heinrich I. und Stephan als Witwengut gedient hatte: Roger von Howden, Chronica 3, S. 27
83 Vincent, John's Jezebel, S. 185
84 Vincent, John's Jezebel, S. 186.
85 Trindade, Berengaria, S. 142 f.

Die auf den 21. April 1199 datierte Seelenheilstiftung ihrer Schwiegermutter Eleonore für Richard Löwenherz an das Kloster St. Maria von Tourpignac bezeugte *regina Berengaria* an sechster Stelle: nach Kardinal Peter von Capua, dem zukünftigen König Johann, den Bischöfen von Poitiers und Agen sowie dem Schatzmeister von Anjou und vor der Gräfin von La Perche, Robert, dem Seneschall von Anjou, und einigen anderen.[86] Eine weitere Zeugenschaft Berengarias findet sich in der Heiratsurkunde ihrer jüngeren Schwester Blanka, die Theobald III., den Graf der Champagne, ehelichte. Hier rangiert Richards Witwe als *Berengaria regina Anglie* gleich nach der französischen Königin Adela von der Champagne, der Tante des Bräutigams, und vor den Bischöfen.[87]

Zwei Schriftstücke aus dem Zeitraum 1204–1205 sind an Philipp II. Augustus, König von Frankreich, gerichtet und überliefern die Titel *Berengaria humilis Angliae regina*[88] respektive *Berengaria regina Angliae*.[89] Mit ersterem verbürgt sich die Witwe, die sich permanent auf dem Kontinent aufhielt, dafür, dass sie Philipp Augustus nicht rechtlich belangen und ihm die Herrschaft in der Stadt Loches nicht streitig machen werde. Diese Stadt hatte zu Berengarias ursprünglichem Wittum gehört, war aber 1204 durch den französischen Connétable Dreux IV. von Mello erobert worden. Die zweite Urkunde stammt aus der Zeit zwischen April und Dezember 1204 und verschriftlicht einen Tausch zwischen dem französischen König und der englischen Königswitwe: sie übergibt Philipp II. Augustus ihre Rechte an ihrem Wittum in Falaise, Domfront und Bonneville-sur-Touque und erhält von diesem die Stadt Le Mans, die zu ihrem dauerhaften Aufenthaltsort wurde. Da Berengarias Wittumsansprüche nach Eleonore von Aquitaniens Tod in England ignoriert wurden, nutzte Philipp die Situation, um seine Position gegenüber dem englischen König abzusichern.[90]

War Berengaria gemeinsam mit ihrer Schwiegermutter an einer Urkundenausstellung beteiligt, beeinflusste das die Nutzung des Königinnentitels nicht. In der bereits erwähnten Urkunde Eleonores, die Berengaria als *regina* bezeugt, stiftet *A*[lienora] *Dei gratia regina Anglie, ducissa Normannie, Aquitanie, comitissa Andegavensis*, zusammen mit ihrem Sohn Johann, noch Graf von Mortain. Die Ausstellerin ist wie üblich mit allen Titeln ausgewiesen, die Zeugin verkürzte den ihrigen, wie andere es an dieser Stelle ebenfalls taten.[91]

Berengaria ist die einzige Witwe eines englischen Königs, die sich selbst in eigenen Briefen oder Urkunden als ehemalige Königin bezeichnete: Während

86 Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 1, Nr. 489; Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1301.
87 Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 1, Nr. 497.
88 Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1317; Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 1, Nr. 745; Martène (Hg.), Veterum scriptorum Bd. 1, Sp. 1045. Die Drucke enthalten geringe Abweichungen, die aber Berengarias Titel nicht betreffen.
89 Martène (Hg.), Veterum scriptorum Bd. 1, Sp. 1046; Delisle (Hg.), Catalogue des Actes de Philipp Auguste, Nr. 805.
90 Vincent, John's Jezebel, S. 190 f.
91 Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 1, Nr. 497.

ihre früheren Dokumente noch den unveränderten Königinnentitel überliefern,[92] firmierte sie in Jahren 1219 bis zu ihrem Tod 1230 als ehemalige Königin von England. Der früheste Nachweis für diese Veränderung ist ihre Bestätigung Pierre Prévosts als Kantor des Kapitels von St. Pierre de la Cœur.[93] Alle weiteren überlieferten Titel folgten dem Wortlaut *Berengaria Dei gratia humilis quondam Anglie regina*, unabhängig von Adressat und Inhalt.[94] Auch ihrem Schwager Heinrich III. gegenüber beanspruchte sie ihr Königinnentum nicht.[95]

Ihre Titulatur hatte die römische Kurie schon lange zuvor verändert. Papst Innozenz III. verwendete in seinen Schreiben an sie sowie zur Verhandlung über ihr Wittum mit Johann Ohneland und anderen englischen Würdenträgern schon lange regelmäßig den Zusatz *quondam.* In einem Schreiben aus dem Jahr 1204 an Erzbischof Hubert von Canterbury und die Bischöfe Eustach von Ely und Mauger von Worcester führt er Berengaria als *quondam Anglorum regina illustris* an.[96] Bei seiner Aussage, er habe Johann ermahnt, für ihre Ausbezahlung zu sorgen, benutzt er den Terminus *regina.* In den folgenden Schreiben, die Innozenz zu diesem Zweck an König Johann von England sowie an die Bischöfe Gilbert von Rochester und Herbert von Salisbury richtete, verfährt er bei ihrer Bezeichnung gleichermaßen.[97] Englische Aussteller wie Heinrich III. von England oder William Marshall, der 2. Earl von Pembroke, kommunizierten miteinander, mit anderen englischen Adligen und mit Papst Honorius III. über *domina regina Berengaria.*[98] Der *quondam*-Zusatz war ohne den Bezug zum Königreich England möglicherweise nicht unbedingt nötig. Honorius blieb bei der Formulierung seines Amtsvorgängers.[99] Auch der 1229 schreibende Papst Gre-

92 Noch 1216, als sie ein von ihr und Richard errichtetes Haus an die Johanniter schenkte, betitelte sie sich als *Dei gratia regina Anglie:* Delaville le Roulx (Hg.), Chartulaire Général des Hospitalliers Bd. 2, Nr. 1451.

93 Menjot d'Elbenne (Hg.), Cartulaire de St-Pierre de la Cour, Nr. 44: *Berengaria Dei gratia humilis quondam Anglie regina.*

94 1220 an Peter des Roches, Bischof von Winchester: London, TNA, PRO SC 1/1/23; die Volltexte von Berengarias Schenkungen an L'Épau (Le Mans, AD Sarthe 111AC (Archives communales du Mans) 939, Nr. 920 und London, BL, Additional Charter 46402) wurden freundlicherweise von Prof. Nicholas Vincent (University of East Anglia) zur Verfügung gestellt.

95 1225: London, TNA, PRO SC 1/2/156, Druck in: Shirley (Hg.), Royal and other historical letters Bd. 1, Nr. 226.

96 Register Innocenz' III. Bd. 6, Nr. 168 (= Migne, PL 215, Sp. 475–477). Die an Berengaria adressierten Wittumsbestätigungen aus dem Jahr 1215 sind ei Theiner (Hg.), Monumenta Slavorum Bd. 1, S. 48, Nr. 42, S. 61, Nr. 193 und S. 64, Nr. 21 notiert, geben aber nur eine verkürzte Fassung wieder, die in den vorherigen Fällen auf den *quondam*-Zusatz verzichtet hatte, obwohl er im Text des Briefs verwendet wurde. Die Originalregister für die Pontifikatsjahre 17–19 sind nicht erhalten. Analog zu den anderen Briefen (vgl. auch unten Anm. 97) wird man annehmen können, dass Berengaria auch in diesen beiden Schreiben *quondam Anglie regina* genannt wurde.

97 Register Innocenz' III. Bd. 13, Nr. 122 (= Migne, PL 215, Sp. 1218 f., außerdem 1537–1539 und 1539 f.) sowie Register Innocenz' III. Bd. 13, Nr. 74 (= Migne, PL 216, Sp. 268–270).

98 London, TNA, PRO SC 1/2/103, 1/4/67 (Druck in: Shirley (Hg.), Royal and other historical letters Bd. 2, Nr. 58) und 1/2/92.

99 Pressutti (Hg.), Regesta Honorii Papae III. Bd. 1, Nr. 198, 1224, 1125 und 1228.

gor IX. griff die von Innozenz und inzwischen von Berengaria selbst benutzte Referenz als *quondam regina Anglie* oder *Anglorum* auf.[100]

Außer der verschriftlichten Fremdwahrnehmung könnte ein Vorbild aus der Familie Berengaria zur Annahme der veränderten Bezeichnung veranlasst haben. Richards Schwester, in deren Gesellschaft Berengaria sich auf dem Kreuzzug befand, hatte sich ebenfalls selbst als ehemalige Königin betitelt.[101] Johanna von England war die kinderlose Witwe König Wilhelms II. von Sizilien. Der umstrittene Nachfolger Tankred von Lecce hatte ihr das Wittum vorenthalten, sodass Richard über Sizilien zum Kreuzzug aufbrach, um die Ansprüche seiner Schwester zu sichern und sie abzuholen.[102] 1196 besiegelte ihre Hochzeit mit Graf Raimund VI. von Toulouse dessen Friedensbündnis mit dem englischen König. Papst Innozenz III. charakterisiert Johanna in einem auf den 31. Mai 1198 datierten Schreiben an den englischen König als *quondam regina.*[103] Ein knappes Jahr später floh die Gräfin in der Abwesenheit ihres Gemahls vor Unruhen in Toulouse an den Hof ihrer Mutter in Aquitanien. Krank und schwanger regelte sie ihre weltlichen Angelegenheiten, da zu befürchten war, dass sie die Geburt ihres zweiten Kindes nicht überstehen würde.[104] Tatsächlich starb sie im Kindbett. Ihre Schenkung an Fontevraud für ihr Seelenheil und das ihrer Familie fertigte sie als *Johanna comdam* [*sic!*] *regina Scicilie* [*sic!*] *nunc ducissa Marchie, comitissa Tholose, Marchissa Provencie* aus.[105] In den anderen Dokumenten aus dem Spätsommer 1199, die sowohl Titel als auch Titulaturen aufweisen, ist sie mal als Königin, mal als ehemalige Königin aufgeführt.[106]

Ein weiteres Beispiel für eine durch ein *quondam* ergänzte Fremdbezeichnung aus Berengarias Umgebung findet sich bei Ingeborg von Dänemark, die erfolgreich die Annullierung ihrer Ehe mit Philipp II. Augustus von Frankreich verhindert hatte. Nach dem Tod ihres scheidungswilligen Gatten charakterisierte sie sich weiterhin meist als Königin Frankreichs, so auch 1224, als sie an die Johanniter stiftete. Der Großmeister des Ordens bestätigte diese Schenkung und führte in seiner Ausstellung *I*[ngeburga] *quondam Francorum regina* als Petentin auf. Papst Honorius III. titulierte sie 1226 ebenfalls als *quondam Francorum regina.*[107]

Ganz verweigerte man Berengaria den Königinnentitel nicht. Möglicherweise stand ihr die Bezeichnung *regina* quasi als Ehrentitel zu, während sie den auf ein Reich bezogenen, mit dem entsprechenden Status versehenen Titel der Königin von England nicht mehr führen konnte. Für diese Interpretation spricht auch, dass Richards Witwe seit dessen Tod die Herzoginnentitel von der Normandie und Aquitanien sowie den Gräfinnentitel von Anjou nicht mehr nutz-

100 Auvray (Hg.), Registres Gregoire IX., Nr. 230.
101 Round (Hg.), Calendar, Nr. 278; Trindade, Berengaria, S. 110.
102 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 265.
103 Register Innocenz' III. Bd. 1, Nr. 230; Trindade, Berengaria, S. 78–111.
104 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 277 und S. 285 f.
105 Round (Hg.), Calendar, Nr. 1104; Paris, BNF, MS lat. 5480, f. 458d (Abschrift vom Original).
106 Round (Hg.), Calendar, Nrn. 1102–1105.
107 Delaville le Roulx (Hg.), Chartulaire Général des Hospitalliers Bd. 2, Nrn. 1788, 1817 und 1836.

te,[108] während Eleonore von Aquitanien, die die Funktion als Gräfin während ihrer Witwenschaft weiterhin ausführte, die kontinentalen Würden in Titel und Titulatur beibehielt.

Als Johann Ohneland seinem Bruder Richard 1199 auf den Thron folgte, ließ er seine Ehe mit Isabella von Gloucester annullieren, um Isabella von Angoulême zu heiraten. Durch diese Verbindung gelangte er in den Besitz der Grafschaft, die seine Braut von ihrem Vater geerbt hatte. Obwohl man sie ehrenvoll behandelte, gestand ihr Gatte ihr kaum Anteil an seiner Regierung zu. Kein diplomatisches Dokument mit ihrer Beteiligung ist aus ihrer Zeit als Gemahlin Johanns überliefert.[109]

Die Urkunden zum Wittum Isabellas von Angoulême belegen die Meinung mancher Chronisten, dass die Gattinnen der Herrscher den reginalen Titel erst nach erfolgter Weihe und Krönung zur Königin trugen. Isabella war erst am 8. Oktober 1200, einige Monate nach ihrer Eheschließung mit Johann, gekrönt worden. In der ersten Wittumsvergabe vom 30. August, sechs Tage nach der Hochzeit, nennt der König sie *Ysabella uxor nostra*, in der zweiten, die erst erfolgen konnte, als die Ländereien durch den Tod von Johanns Mutter frei wurden, bezeichnet er sie als *dilecta uxor nostra Isabella, eadem* [*dei*, Anm. d. Vf.] *gracia regina Anglie etc.* und hebt ausdrücklich hervor, dass sie mit Zustimmung und Einverständnis der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, des Klerus' und des Volkes zur Königin von England gekrönt worden war.[110]

Johanns Tod 1217 ließ Isabella mit fünf minderjährigen Kindern zurück. Es formierte sich ein Regentschaftsrat um den jungen Heinrich III., der der Mutter keine Einflussmöglichkeit einräumte. Als einzige Erbin ihres Vaters kehrte Isabella in ihre Grafschaft zurück, die mehr theoretisch als praktisch unter der Oberherrschaft der Herzöge von Aquitanien stand.[111] Lediglich ihre jüngste Tochter, die Hugo X. von Lusignan, den Grafen von La Marche, heiraten sollte, nahm sie mit auf den Kontinent; ihre übrigen Kinder blieben am englischen Hof.[112] Drei Jahre später heiratete die Witwe den Verlobten ihrer Tochter selbst. Die Ehe war nicht nur wegen dieser skandalösen Konstellation umstritten. Durch sie kam genau die Besitzanballung von Angoulême, Lusignan und La Marche zustande, die Johann durch die Heirat mit der Erbin 1200 verhindert hatte. Weiterhin rückten die Herrschaften von Niort und Saintes durch Isabellas Wittumsansprüche für Lusignan in greifbare Nähe, auch dies eine Situation, die die englische Krone hatte vermeiden wollen.[113]

---

108 Während der Ehe hatte sie sie getragen: Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 278. Anders als Jordan, Isabelle d'Angoulême, S. 827, Anm. 25 annimmt, spricht der Titel Herzogin von Aquitanien auf Isabellas Siegel nicht für dessen Entstehung nach Eleonore von Aquitaniens Tod 1204. Wie das Beispiel Berengarias zeigte, war die Nutzung des Titels durch die nachfolgenden Königinnen noch zu Eleonores Lebzeiten möglich.

109 Vincent, John's Jezebel, S. 190–194 und S. 205.

110 Hardy (Hg.), Rotuli Chartarum, S. 74b-75 und S. 128.

111 Wilkinson, Maternal Abandonment, S. 108–112; Vincent, John's Jezebel, S. 166 f.

112 Wilkinson, Maternal Abandonment, S. 1112 f.; Vincent, John's Jezebel, S. 198.

113 Vincent, John's Jezebel, S. 208.

In ihrer Witwenschaft stellte Isabella einige eigene Dokumente aus. Im Gegensatz zu manchen Titulaturen bezeichnete sie sich selbst immer als Königin. Die ersten drei Urkunden wurden noch in England, kurz nach dem Tod Johanns, für dessen Seelenheil ausgefertigt. Das Hospital St. Johannes der Täufer in Berkhamstead erhielt am 1. März 1217 eine Besitzbestätigung von *Isabella Dei gratia regina Angl(ie) domina Hibern(ie) ducissa Norm(annie) et Aquit(anie) comitissa Andeg(avie).*[114] Ebenfalls mit reginalem Titel beurkundete sie am 29. Mai 1217 eine Schenkung an die Priorei St. Nicholas in Exeter[115] und bestätigte der Abtei Malmesbury zwischen 1216 und 1217 von Johann vergebene Nutzungsrechte.[116]

Das erste erhaltene Dokument aus Angoulême ist ein Brief, den sie zwischen Sommer 1217 und 1219 als *Y*[*sabella*] *eadem* [*dei*, Anm. d. Vf.] *gratia humilis mater ejus regina Anglie* an ihren Sohn Heinrich III. richtet.[117] Darin bittet sie ihn um seinen Rat und seine Hilfe bei der Regierung und Verteidigung Angoulêmes. Sie fordert ihren Sohn außerdem dazu auf, ihr den ihr zustehenden Erbanteil aus Johanns Nachlass zukommen zu lassen. Zwischen 1218 und 1219 schrieb sie an Pandulf, den Bischof-Elekt von Norwich, als *Y*[*sabella*] *eadem* [*dei*, Anm. d. Vf.] *gracia regina Anglie, domina Hybernie, ducissa Normannie et Aquitanie et comitissa Andegavie.*[118] In diesem Brief schildert sie dem Bischof ihren Konflikt mit Bartholomäus von Le Puy, einem von Johann eingesetzten Regenten für Angoulême, den ihr Sohn und dessen Regierungsrat unterstützten. Isabella hofft, durch des Bischofs Fürsprache die Hilfe Graf Hugos X. von Lusignan und des Seneschalls von Poitou zu erhalten.

„Herrin Irlands und Herzogin der Normandie und Aquitaniens" ist sie letztmalig in ihrer Heiratsanzeige an ihren Sohn von Anfang Mai 1220, in der sie den Status des Grafen von Angoulême, statt König Heinrich III., nun ihrem zweiten Gemahl zuweist.[119] In den folgenden Briefen und Urkunden behält Isabella zwar die Titel als englische Königin und Gräfin von Angoulême, ersetzt aber die Würden von Irland, der Normandie und Aquitanien durch die als Gräfin von La Marche, die ihr aufgrund der Ehe mit Hugo von Lusignan ge-

114 Diese Urkunde ist durch einen Inspeximus in der Charter Roll Eduards II. vom 9. Dezember 1318 überliefert: TNA, PRO C 53/105, m. 10; Druck in Vincent, John's Jezebel, Anhang Nr. 1, S. 216 f.

115 London, BL, MS Cotton Vitellius D IX (Cartular von St. Nicholas in Exeter), f. 65 r-65 v, S. XIII; Druck in Vincent, John's Jezebel, Anhang Nr. 1, S. 217 f.

116 Die Urkunde ist durch Einträge in zwei Cartularien aus der Regierungszeit Eduards I. überliefert, daher wohl der abgekürzte Titel *Isabella Dei gratia regina Angl(ie) etc.:* TNA, PRO, E 164/24, f. 169 v-170 r, S. xiii/xiv und London, BL, MS Lansdowne 417, f. 69 r-69 v, S. xiv/xv; Druck in Vincent, John's Jezebel, Anhang Nr. 3, S. 218 f.; siehe dazu auch Vincent, John's Jezebel, S. 189 und 198.

117 London, TNA, PRO SC 1/3/181; Chaplais (Hg.), Diplomatic Documents Bd. 1, Nr. 39.

118 London, TNA, PRO SC 1/2/5; Chaplais (Hg.), Diplomatic Documents Bd. 1, Nr. 58.

119 London, TNA, PRO SC 1/3/182; Chaplais (Hg.), Diplomatic Documents Bd. 1, Nr. 84: *Y*[*sabella*] *eadem gracia regina Anglie, domina Hibernie, ducissa Normannie, Aquitanie, comitissa Andegavie et Engolismi*; vgl. Shirley (Hg.), Royal and other historical letters Bd. 1, Nr. 96; Champollion-Figeac (Hg.), Documents historiques inédits Bd. 1, Nr. 21; Green (Hg.), Letters Bd. 1, S. 28–30; Strickland, Queens of England Bd. 1, S. 239.

bührte.[120] Weder die gemeinsame Ausstellung mit ihrem Gatten, die verschiedenen Empfänger und Verhandlungspartner noch die Inhalte der Schreiben verursachten Abweichungen in der Formulierung. Lediglich in sehr knapp gehaltenen Schriftstücken, wie den *Litterae* von 1236, in denen das Ehepaar ankündigt, König Theobald von Navarra, den Grafen der Champagne, militärisch zu unterstützen, wurde ihr Titel auf *Dei gracia regina Anglie* gekürzt.[121]

Bis zu ihrem letzten erhaltenen Dokument nutzte sie ihr englisches Königinnensiegel mit der Umschrift *Ysabel Dei gratia regina Anglie, domina Hibernie* (avers) und *Ysabel ducissa Normannorum, Aquitanorum et Andegavorum* (revers). Die bildliche Darstellung zeigt die Frontalansicht einer stehenden Frau, die mit Gewand, Mantel und Haube bekleidet ist. Avers trägt diese Figur eine Krone, in der rechten Hand hält sie eine Blume, auf der linken sitzt ein Vogel. Revers fehlen Krone sowie Kopfbedeckung und der Vogel sitzt auf einem Kreuz in ihrer Linken.[122] Der durch das Diadem symbolisierte, königliche Status erscheint unvergänglich. Die nicht durch diesen Schmuck gekennzeichneten Würden erloschen dagegen, wenn sie nicht aus eigenem Recht ererbt oder gewonnen waren.

Während Isabella nach ihrer zweiten Eheschließung lediglich eine Veränderung der nicht-königlichen Würden für angemessen erachtete, befand die römische Kurie auch eine Anpassung ihres Königinnentitels für notwendig. Das Kondolenzschreiben Honorius' III. nennt sie noch *illustris regina Angliæ.*[123] Am 21. Juli 1218 gestattete Honorius der Königin Isabella, Witwe Johanns, des Königs der Engländer (*Isabelle illustri regine relicte I(ohannis) regis Anglorum*) trotz Interdikt die Messe zelebrieren zu lassen.[124] Ein weiterer Brief dieses Papstes aus dem Frühjahr 1219 nennt sie wieder Königin Englands.[125] Nach ihrer skandalösen Eheschließung mit Hugo X. von Lusignan spricht derselbe Papst Isabella in einem Mahnschreiben als *quondam regina Anglie* an, verbunden mit der Rüge, sie solle ihren Sohn nicht weiter behelligen und ihre Geiseln (gemeint ist ihre jüngste Tochter, deren Hochzeit mit Hugo X. nicht mehr stattfinden konnte) entlassen.[126] Diese Bezeichnung wiederholt der Amtsnachfolger Gregor IX. 1238 in seinem an die Könige von England und Frankreich sowie an das Grafenpaar von La Marche gerichteten Appell, die Waffenruhe aufrechtzuerhalten.[127] Nach ihrer unziemlichen Wiederheirat und dem daraus resultierenden Bruch mit Heinrich III. und dessen Reich betrachtete Rom Isabella nicht mehr als Königin Englands. Ein

120 *Isabella, Dei gratia regina Anglie, comitissa Marchie et Engolismi.* Mit unterschiedlichen Schreibweisen: Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 2, Nrn. 1924, 2056, 2068, 3049 und 3523; Watson, Counts of Angoulême, Nrn. 221, 223, 226, 235, 260, 264 und 272.

121 Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 1, Nr. 1445; vgl. Watson, Counts of Angoulême, Nrn. 219 und 224.

122 Siehe Abb. 7a und b im Bildtafelteil; vgl. Douët d'Arcq (Hg.), Collection de Sceaux Bd. 3, Nr. 10010; vgl. Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 2, Nrn. 3049 und 3523; vgl. die Beschreibung des Siegels der Eleonore von Aquitanien oben S. 158 f.

123 Horoy (Hg.), Honorii III Bd. 2, Epistolae liber 1, Nr. 163, Sp. 201–202.

124 Pressutti (Hg.), Regesta Honorii Papae III. Bd. 1, Nr. 1538.

125 Pressutti (Hg.), Regesta Honorii Papae III. Bd. 1, Nr. 1339.

126 Pressutti (Hg.), Regesta Honorii Papae III. Bd. 1, S. 452, Nr. 2725; Reg. Vat. lib. 5, epist. 144, f. 29.

127 Auvray (Hg.), Registres Gregoire IX. Bd. 2, Nr. 4554.

Informant der französischen Königin, der von einem Eklat bei einem Empfang in La Rochelle berichtete, nennt Isabella Königin von La Marche. Auch diese Äußerung wirkt, als habe der Schreiber *regina* als Ehrentitel gewertet. Er bezog diesen nicht auf den ursprünglichen Herrschaftsbereich, sondern auf den neuen gräflichen, sodass er damit keine reginale Funktion für das englische Königreich andeutete.[128]

Fast alle Dokumente Heinrichs an seine Mutter sind nur als Einträge in seine Patent und Calendar Rolls überliefert. Verschiedene Schreiber waren damals dafür verantwortlich, die Ausstellungen der königlichen Kanzlei in diese Verzeichnisse zu übertragen. Dabei konnten sie die Titulaturen verkürzen, da sie nicht Akzeptanz bei den Empfängerinnen der Schreiben finden mussten. So schwankt die Bezeichnung Isabellas zwischen einem einfachen *domina regina*,[129] häufig mit der genaueren Kennzeichnung *mater nostra*,[130] und einer Nennung nach ihrem Gatten als *uxor sua.*[131] Zwei Einträge notieren weitere Bestandteile der Titulatur, die ansonsten vielleicht bei der Übertragung ausgelassen worden waren: das Gottesgnadentum sowie ihre Gräfinnenwürde.

Am 18. Dezember 1226 hatte Heinrich III. zwei Schriftstücke für Isabella ausstellen lassen. Mit dem einen bestätigt er seiner lieben Mutter Isabella, Königin und Gräfin von Angoulême (*karissima mater nostra Isabella regina et comitissa Engolismi)* [132] die Wittumsgüter; mit dem anderen übereignet er ihr, die er nun als durch Gottes Gnade Königin von England betitelt, die 3500 Mark, die Johann Ohneland ihr hinterlassen hatte.[133] In einem Brief vom 6. Juni 1242, dessen Wortlaut in den Gascon Rolls überliefert ist, bittet Heinrich seine Mutter, ihm wie vereinbart die Burg Mastac auszuhändigen, obwohl er für die Zahlung der dafür fälligen 500 Mark um Aufschub ersucht. Adressiert ist dieses Dokument an *Isabella regina Anglie, comitissa Marchiae et Engolismi.*[134] Auch der Vermerk in den Patent Rolls, dass dieser Betrag zum nächsten Michaelstag (29. September 1242)

128 Der Brief ist abgedruckt bei Delisle, Memoire, S. 525–529, siehe hier insbes. S. 525 f. Matthäus Parisiensis führt einen anderen Grund für die Revolte gegen den französischen König an: Isabella soll versucht haben, die Ansprüche ihres englischen Sohns Richard von Cornwall auf die Grafschaft Poitou zu schützen.

129 Lyte (Hg.), Patent Rolls Henry III. Bd. 1, S. 46, S. 389. Während die Jahre nach 1231 in Regestenform gedruckt sind, sind die Einträge in die Patent Rolls bis zu diesem Zeitpunkt vollständig transkribiert.

130 Lyte (Hg.), Patent Rolls Henry III. Bd. 1, S. 1, 23, 34, 53, 59, 83, 85 f., 86 f. und 94; London, TNA, PRO C 66/46, m. 9 f. (Regest in Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1232–1247, S. 144).

131 Lyte (Hg.), Patent Rolls Henry III. Bd. 1, S. 431 f. (mit *Dei gratia*-Formel), Chaplais (Hg.), Diplomatic Documents Bd. 1, Nr. 239; TNA, London, C66/46, m. 12. (Regest Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1232–1247, S. 135), London, TNA, PRO C 66/53, m. 12 (Lyte (Hg.), Patent Rolls Henry III. Bd. 2, S. 268), London, TNA, PRO C 66/53, m. 9 (Regest in Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1232–1247, S. 273).

132 *karissima mater nostra Isabella regina et comitissa Engolismi*; London, TNA, PRO C 66/36, m. 11:; Lyte (Hg.), Patent Rolls Henry III. Bd. 2, S. 99.

133 *karissime matri sue I. eadem gratia illustri regine Anglie etc.;* London, TNA, PRO C 66/36, m. 10; Lyte (Hg.), Patent Rolls Henry III. Bd. 2, S. 103.

134 Champollion-Figeac (Hg.), Lettres de rois Bd. 1, Nr. 39.

gezahlt werden soll, gibt diese Titulatur wieder.[135] Die angespannte Lage zwischen Isabella und ihrem Sohn Heinrich III. zeigt sich höchstens an der eher seltenen Verwendung emotionaler Adjektive für den jeweils anderen. Die Königinnenwürde sprach Heinrich seiner Mutter nicht ab, genauso wenig wie andere Aussteller kontinentaler oder englischer Herkunft.[136] Nur die römische Kurie erkannte ihr Königinnentum nach ihrer zweiten Eheschließung nicht mehr an.

1.5. Witwe, Königin und Nonne: Eleonore von der Provence

Französisch beziehungsweise Normannisch, das sich um 1066 als Sprache des englischen Hofs durchsetzte, eroberte die diplomatische Schriftlichkeit erst in der Zeit Eduards I. (1272–1307) und selbst dann war die Ablösung des Lateinischen weit entfernt. Der Grad der Verschriftlichung stieg insbesondere in der herrschaftlichen Verwaltung an.[137]

Aus der fast zwanzig Jahre währenden Witwenschaft Eleonores von der Provence sind daher zahlreiche Urkunden und Briefe im Original erhalten, zusätzlich zu den Einträgen in die Charters Patent und Close Rolls. Die Hochzeit mit dem englischen König im Januar 1236, der sechs Tage später die Krönung in Westminster folgte, sollte unter anderem ein Gegengewicht zu der zwei Jahre zuvor geschlossenen Verbindung zwischen Ludwig IX. und Eleonores Schwester Margarethe schaffen. Bereits während der Ehe mit Heinrich III. hatte Eleonore aktiv am politischen Leben teilgenommen. In den Auseinandersetzungen zwischen König und Adligen im zweiten Krieg der Barone stellte sie eine wichtige politische Figur dar.[138]

Ihr illustres familiäres Netzwerk pflegte und nutzte sie intensiv. Ihre jüngere Schwester, Sancha, heiratete Heinrichs III. Bruder Richard, den Grafen von Cornwall, und wurde an seiner Seite römisch-deutsche Königin. Durch die Vermählung Alexanders III. von Schottland mit ihrer ältesten Tochter Margarethe band das englische Herrscherpaar auch diesen König an sich. Die Förderung von Eleonores savoyardischer Verwandtschaft in England – ihr Onkel Peter von Savoyen erhielt die Honours von Richmond und Pevensey, Bonifaz wurde Erzbischof von Canterbury und auch Thomas, Graf von Flandern, nutzte die Verbindung zum englischen König – brachte ihr viel Kritik ein. Zu Heinrich und ihren Kindern pflegte sie eine gute, intensive und diese dominierende Bezie-

135 London, TNA, PRO C 66/52, m. 14 (Regest in Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1232–1247, S. 308).

136 Etwa London, TNA, PRO SC 1/4/9 (der Bischof von Limoges, Regest in Chaplais (Hg.), Diplomatic Documents Bd. 1, Nr. 92), 1/2/2 (die Kommune von Bordeaux), 1/6/124 (Nicholas de Neville, Baron des Exchequer, Regest in Chaplais (Hg.), Diplomatic Documents Bd. 1, Nr. 219.

137 Clanchy, From memory, S. 54–64 und 213–226.

138 Howell, Eleanor of Provence; Dies., Royal women, S. 172–175; Dies., Eleanor; die bisher einzige, aber umfassende und die zahlreichen diplomatischen Quellen intensiv nutzende Biographie Howell, Eleanor of Provence, bietet tiefe Einblicke in alle Lebensbereiche einer englischen Königin des 13. Jahrhunderts.

hung, die sich in ihrer Witwenschaft durch die enge Einbindung in Eduards I. Regierung und einen regen Schriftverkehr mit ihrem ältesten Sohn abzeichnet. Als englische Königin und auch als Witwe verwaltete sie ihren eigenen Haushalt und Hof. Nachdem sie in ihrer Witwenschaft alle wichtigen Angelegenheiten geregelt hatte, wofür sie fast 14 Jahre brauchte, nahm sie am 7. Juli 1286 in der zu Fontevraud gehörigen Priorei Amesbury den Schleier und verbrachte dort die letzten vier Jahre ihres Lebens. Ihre Kommunikation in Urkunden- und Briefform riss dadurch nicht ab.[139]

Als ehemalige Königin wurde sie in keinem einzigen diplomatischen Dokument bezeichnet. Ihre Titel lassen sich grob in vier große Gruppen einteilen:

1. der ‚kleine Titel', bestehend aus der Gottesgnadentum-Formel und dem königlichen Titel mit dem Reichsnamen,
2. der ‚große Titel', der zusätzlich die anderen Würden als Herrin von Irland und Herzogin von Aquitanien nennt,
3. der Mutter-Titel, der sie nicht als Königin, sondern als Mutter des Königs von England bestimmt, und
4. der Nonnen-Titel, der sie als demütige Nonne des Ordens von Fontevraud aus dem Konvent von Amesbury charakterisiert.

In der ersten Phase ihrer Witwenschaft, vor ihrem Klostereintritt, nutzte Eleonore hauptsächlich die ersten beiden Formen. Der alle einzelnen Würden umfassende ‚große Titel' tritt vor allem in den ersten Monaten nach dem Tod Heinrichs III. auf. Nach der Krönung ihres Sohnes Eduard und dessen Gattin Eleonore von Kastilien im August 1274 verwendete die Witwe verstärkt den ‚kleinen Titel'. Zu erklären ist das mit dem Anstieg der an Eduard gerichteten Briefe, in denen sie fast immer auf die zusätzlichen Würdenbezeichnungen verzichtet, während die offiziellen Schreiben an Robert Burnell, Lord-Chancellor und Bischof von Bath und Wells, an Walter de Merton, Chancellor und Bischof von Rochester, und an die Treasurer John de Kirkby und Joseph de Chauncy üblicherweise den ‚großen Titel' aufweisen.[140]

Ihr Schwiegersohn Alexander III. von Schottland zitiert in seinem Schreiben an Eleonore alle Würden.[141] Guido von Dampierre, Graf von Flandern, nutzt in seinem nur den Königinnentitel von England mit der Gottesgnadentum-Formel sowie die Charakterisierung als Mutter des englischen Königs.[142] Eleonores Sohn Eduard bezeichnet sie zweimal als Königin von England, Herrin Irlands und

139 Howell, Eleanor of Provence, etwa S. 33 f., 77 f., 242–242 und 291–300; zur Beziehung zu Heinrich und den Kindern vgl. Howell, The Children, S. 57–72 und Prestwich, Edward I, S. 122 f.

140 Beispielsweise London, TNA, PRO SC 1/7/15, 1/10/41, 1/10/43, 1/10/44, 1/10/40, 1/7/98, 1/7/11,1/23/8, 1/23/38, 1/23/5 und 1/23/38, während nach Eduards Rückkehr die Zahl der Briefe an ihn sprunghaft ansteigt und den kurzen Titel verbreitet: TNA, PRO SC 1/16/185–186, 1/16/165, 1/16/157, 1/16/193, 1/16/174 und 1/16/153. Zu ihrem Titel siehe auch Howell, Eleanor of Provence, S. 287 f.

141 London, TNA, PRO SC 1/31/10.

142 London, TNA, PRO SC 1/30/73: *A tres haute et tres noble Dame par la grace de Dieu reine de Engleterre mere a tres haut Signeur Edwart.*

Herzogin Aquitaniens.[143] Alle weiteren Titulaturen und Interventionsnotizen Eleonores in den Urkunden Eduards sind in den Patent Rolls überliefert. Diese nennen nur die kurze Fremdbezeichnung, wobei nicht zu entscheiden ist, ob sie zu diesem Zweck gekürzt wurde, oder der Schreiber seine Vorlage vollständig übernommen hat.[144]

Die Charakterisierung als Nonne findet sich seit Eleonores Klostereintritt im Juli 1286, nach dem die ersten beiden Titel-Formen fast völlig aus dem Repertoire verschwinden. Nur in einem Brief an den königlichen Kanzler Robert Burnell nennt sich Eleonore *Alianor par la grace de Dieu Reyne d'Engleterre, mere le Rey, Dame d'Irlande e Duchesse d'Aquitaine*, als sie darum bittet, Thomas Warblington, Sheriff von Hampshire, einen Zahlungsaufschub zu gewähren. Diesem Schreiben, an einem 11. Dezember in Marlborough ausgestellt, fehlt die Jahresangabe. Es ist vermutet worden, dass es auf Ende 1286 zu datierten ist. Bereits im Juni 1286 hatte sich Eleonore möglicherweise bei Wilhelm Hamilton, dem Stellvertreter des von 1286 bis 1289 abwesenden Burnells, für Thomas Warblington verwandt. Außer der für die Nonne Eleonore völlig aus der Reihe fallende Eigenbezeichnung sprechen freilich zwei Argumente gegen diese Datierung: Erstens befand sich Robert Burnell im Dezember 1286 zusammen mit dem König in der Gascogne. Wäre das Dokument zu dieser Zeit ausgestellt worden, wäre es vermutlich erneut an seinen Stellvertreter Hamilton gerichtet. Zweitens fällt nicht nur Eleonores Titel auf – auch der Ausstellungsort Marlborough ist für die Nonne ungewöhnlich. Bis auf zwei nicht genauer zu datierende Briefe, die am 1. September 1286–91 und am 16. September 1286–1288 in Ludgershall verfasst wurden, stammen alle anderen aus Amesbury. Marlborough gehörte, neben Ludgershall und Guildford, zu den drei Wittumsgütern, auf welchen Eleonore sich vor ihrem Klosterleben bevorzugt aufgehalten hatte. Es ist folglich eher davon auszugehen, dass das Schreiben zu Gunsten Thomas Warblingtons bereits im Dezember 1285 an Burnell gesandt wurde.[145]

Unabhängig davon, wann dieser Brief letztlich geschrieben wurde, ist festzuhalten, dass Eleonore sich nach ihrem Eintritt ins Kloster (fast) ausschließlich als Nonne bezeichnete und den Königinnentitel dafür aufgab.[146] Auch, wenn eine ordentliche Profess zweifelhaft ist,[147] war es ihr wohl wichtig, nach außen

143 London, TNA, PRO SC 1/12/164 und 1/45/31.

144 London, TNA, PRO C 66/95, m. 29, m. 23 (Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1272–1281, S. 138 und 142); London, TNA, PRO C 66/103, m. 8 und m. 6 (Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1281–1292, S. 125 und 128).

145 Howell, Eleanor, S. 293 f.

146 Ihr Titel schwankt nach ihrem Klostereintritt zwischen Nonne und Mutter, wobei die Kombination *Alianor mere le Rey Dengleterre humble nonam del Ordre de Font Enerand del covent de Ambsbury* die am häufigsten gebrauchte ist: etwa in London, TNA, PRO SC 1/25/91, 1/25/89, 1/16/170, 1/16/206 und 1/23/17. Nur Nonne ist sie in SC 1/16/151, 1/16/170, 1/16/206; 1/16/156 und 1/16/198; nur Mutter in: SC 1/25/86 und 1/25/85.

147 London, TNA, PRO C 66/105, m. 23: Die in den Patent Rolls notierte Urkunde vom Januar 1286, die ihr alle Besitzungen in England und der Gascogne bis zum Michaelstag 1287 sichert, egal ob sie Profess abgelegt hätte oder nicht, zeigt, dass Zweifel bestanden hatten, ob sie diesen Schritt gehen würde. Siehe auch Howell, Eleanor, S. 302 f.

den Status einer geweihten Jungfrau Christi zu verkörpern. Im Gegensatz zu der Formulierung ‚Mutter des Königs', die alle anderen Titelgruppen ergänzen konnte, war der weltliche Königinnentitel in Eleonores Vorstellung nicht mit einer geistlichen Weihe kompatibel. So war es nicht die Witwenschaft an sich, die sie die königliche Würde ablegen ließ, sondern die eigene Entscheidung, ein gottgeweihtes Leben zu führen.

Auf ihre Titulatur hatte dieser Schritt wenig Einfluss. Ihr Sohn Eduard nennt sie durchgehend seine liebe Mutter Eleonore, Königin von England.[148] Auch ihre Interventionen in seinen Urkunden sind mit dieser Formulierung angegeben. Möglicherweise ist sie nicht auf ihren Einfluss zurückzuführen (und somit kein Titel) und wurde bei Fürsprachen genutzt, um der Intervention durch die reginale Bezeichnung mehr Gewicht zu verleihen. Die Zusätze Herrin von Irland, Herzogin der Normandie und Aquitaniens sowie Gräfin von Anjou gebrauchte Eduard nie. Wie schon das Beispiel Isabellas von Angoulême zeigt, sind die Herzoginnen- und Gräfinnenwürden weitaus weniger beständig als die königlichen. Papst Nikolaus IV. verzichtete bei der Anrede Eleonores nach 1286 zwar nicht auf ehrerbietende Formulierungen wie *dilecta in Christo filia nobilis mulier Alianor, mater carissimi in Christo filii nostri Eduardi, regis Anglie illustris* und *nobilis mulier Alianor, mater E. regis Angliae*, aber sämtliche weltliche Würden fehlen. Hier lassen sich ebenfalls Parallelen zu den päpstlichen Titulaturen für Isabella von Angoulême ziehen.[149]

1.6. Im Überblick: Titel und Titulaturen englischer Königswitwen

Während also die meisten englischen Königsgattinnen die reginale Bezeichnung während der Witwenschaft weiterführten, waren die Herzoginnen- und Gräfinnenwürden in angevinischer Zeit weniger konstant.[150] Eleonore von Aquitanien behielt alle kontinentalen Titel nach dem Tod ihres Gemahls bei, obschon Berengaria von Navarra diese als Gattin des neuen Königs ebenfalls nutzte. Nach

148 Sowohl vor ihrem Eintritt ins Kloster als auch danach: etwa 1273, als er ihr ihr Wittum zugestand (London, TNA, PRO C 66/92, m. 15; vgl. Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1272–1281, S. 12) und in einem Schreiben, dass die Île d'Oléron, Bestandteil ihrer Mitgift betraf (Rymer (Hg.), Foedera Bd. 2, S. 15 f.); in der Bestellung eines ihrer Gesandten in Irland von 1276 (London, TNA, PRO C 66/95, m. 29; vgl. Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1272–1281, S. 138); in einer Zuweisung von Geld aus ihrem Wittum im selben Jahr (London, TNA, PRO C 66/95, m. 23; vgl. Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1272–1281, S. 142); als er ihr 1280 das nächste frei werdende Wardship versprach und dieses Versprechen knapp zwei Monate später auch einlöste (London, TNA, PRO C 66/100, m. 23 und m. 19; vgl. Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1272–1281, S. 429 und 371). Nach ihrem Eintritt ins Kloster Amesbury beispielsweise, als er ihr 1289 die Einkünfte aus einem weiteren Wardship zugestand (London, TNA, PRO C 66/109, m. 46; vgl. Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1281–1292, S. 334) sowie als er ihr zwei Bevollmächtigte stellte (London, TNA, PRO C 66/109, m. 32; vgl. Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1281–1292, S. 351).

149 Druck in Langlois (Hg.), Registres Nicolas IV., 2. Jahr, Nr. 1624 und 3. Jahr, Nr. 2304.

150 Bei Emma und Edith gehörten die festländischen Herrschaftsgebiete noch nicht zur englischen Krone. Auch bei Adelheid ist keine Benutzung des normannischen Herzoginnentitels überliefert: Round (Hg.), Calendar Bd. 1, S. 124 und 289; RRAN Bd. 2, Nrn. 1301, 1303.

dem Ableben ihrer königlichen Ehemänner führten Eleonores Nachfolgerinnen zwar den Königinnentitel (zunächst) weiter, gaben jedoch im Verlauf der Witwenschaft andere auf: Berengaria legte nach Richards Tod alle weiteren vom englischen König beanspruchten Würden ab. Isabella von Angoulême verzichtete nach ihrer skandalösen Ehe mit Hugo X. von Lusignan auf die aus der Ehe mit Johann Ohneland stammenden Herzoginnenwürden. Sie behielt den eigenen Gräfinnentitel von Angoulême und wurde durch die neue Ehe zur Gräfin von La Marche. Eleonore von der Provence hatte schon zu Lebzeiten ihres Gemahls durch dessen Verlust der angevinischen Besitzungen an Frankreich 1259 alle kontinentalen Titel außer dem der Herzogin von Aquitanien aufgegeben.[151] In der ersten Phase ihrer Witwenschaft beanspruchte sie diesen sowie auch den der Königin von England und der Herrin Irlands, bis sie mit ihrem Eintritt ins Kloster allen weltlichen Rangbezeichnungen entsagte.

Es zeigen sich zum einen Unterschiede zwischen königlichen und nichtkönigliche Bezeichnungen, wobei erstere die beständigeren waren. Großen Einfluss auf die Dauerhaftigkeit des Status könnte die formelle Inaugurationszeremonie gehabt haben, die bei Herzoginnen und Gräfinnen ausblieb. Die Krone, die die Siegelbilder nur auf der Seite präsentieren, die mit dem Königinnentitel umschrieben ist, nicht aber auf derjenigen mit den kontinentalen Würden, könnte als Symbol für die Beständigkeit der royalen Stellung verstanden werden.

Zum anderen fällt auf, dass außer der Witwenschaft weitere Aspekte wie der erneute Statuswechsel von der Witwe zur Ehefrau oder zur Nonne eine Rolle für die Aufgabe oder Weiterführung des Titels spielten. Es ist demnach nicht die Witwenschaft selbst, die zur Veränderung führte, sondern oft die Neuausrichtung der Lebensführung, die durch den Tod des königlichen Ehemanns möglich oder sogar notwendig war. Welche Faktoren welchen Einfluss auf die Bezeichnung hatten, beurteilten die Zeitgenossen unterschiedlich. Bei Berengaria, Isabella und Eleonore von der Provence hielt die Krönung die Päpste nicht davon ab, ihr den Königinnentitel abzusprechen. Berengaria verzichtete schließlich selbst auf ihn. Es ist denkbar, dass sie sich letztendlich den Vorstellungen der Päpste anpasste oder dem Vorbild ihrer Schwägerin Johanna folgte. Die teilweise Aufgabe ihres Wittums zu Gunsten Philipps II. Augustus im Jahr 1204/05 führte jedenfalls nicht zu einer Anpassung ihrer Selbstwahrnehmung, denn die Ansprüche gegenüber der englischen Krone gab Berengaria nie auf und noch 1216 urkundete sie als *Dei gratia regina Anglie.*[152] Eleonore von der Provence sah es nach ihrem Klostereintritt als angemessen an, ihren Titel abzulegen, wohingegen ihr Sohn sie weiterhin als Königin titulierte.

Die Berufung auf das Gottesgnadentum wurde bei Emma von der Normandie und Edith Godwinson nicht herangezogen, wenngleich wenn es an-

151 Howell, Eleanor of Provence, S. 164 f.; vgl. Chaplais, Diplomatic Practice, S. 107; vgl. auch ihre beiden Siegel vor und nach dem Vertrag von Paris: Birch (Hg.), Catalouge of Seals Bd. 1, S. 99.

152 1204 hatte sie dem französischen König die Bestandteile des Wittums übertragen, die ohnehin unter französische Herrschaft gelangt waren. Im Austausch bekam sie die Stadt Le Mans. Zu 1216 vgl. Delaville le Roulx (Hg.), Chartulaire Général des Hospitalliers Bd. 2, Nr. 1451.

gelsächsische Vorbilder gegeben hätte. Die erste englische Königswitwe, die die *Dei gratia*-Formel nutzte, war Adelheid von Löwen. Gleichzeitig machte ihre Stieftochter, Mathilde von England, die keine Hinterbliebene des Königs, sondern dessen Erbin war, davon Gebrauch. Möglicherweise hatte sie die Idee für die Nutzung dieser Wendung aus dem römisch-deutschen Reich mitgebracht. Nachdem Mathildes Sohn Heinrich II. sowie dessen Gattin Eleonore von Aquitanien diesen Zusatz zum Bestandteil ihrer Titel gemacht hatten, verwendeten ihn alle Königinnen auch während der Witwenschaft. Damit leiteten sie ihren royalen Status von Gott ab – ein Argument, das zur Dauerhaftigkeit der Bezeichnung beigetragen haben dürfte.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass eine englische Königin ihre Legitimation vor oder nach dem Tod ihres Gemahls mit ihrer Mutterschaft begründete. Die Formulierung ‚Mutter des Königs' war nur bei Eleonore von der Provence ein regelmäßiger Bestandteil der Selbstreferenz.[153] Für diese Königin und ihre Familie postulierte die Forschung einen intensivierten Sinn für die emotionale familiäre Bindung, der den Wortlaut beeinflusst haben könnte.[154]

2. Die Witwen der römisch-deutschen Könige und Kaiser

Seit merowingischer und karolingischer Zeit waren Frauen, die den Königinnentitel führten, an der Urkundenausstellung beteiligt. Gerade im frühen Mittelalter handelte es sich dabei sehr häufig um die Mütter oder andere ältere weibliche Verwandte der Könige und eher selten um deren Ehefrauen.[155] Nach der Zeit Karls des Großen, dessen Gattin Hildegard in mindestens einer Urkunde auftrat,[156] sind als *regina* bezeichnete Frauen nur noch selten an Ausstellungen beteiligt.[157] In der Funktion der mit Titel bedachten Intervenientin oder Zeugin zogen die Ehefrauen der Könige aus dem sächsischen Haus mit ihren Schwiegermüttern gleich. Adelheid von Burgund († 999), die zweite Gemahlin Ottos des Großen sowie deren Schwiegertochter Theophanu († 991) waren direkt zu Kaiserinnen geweiht worden und firmierten daher als *imperatrix*, nicht als *regina.* Kunigunde von Luxemburg, die Ehefrau Heinrichs II., erhielt im Jahr 1002, als ihr Gatte zum König erhoben wurde, die erste sicher belegte Königinnenweihe und

153 Bei Emma mag die Überlieferungssituation das Bild verfälschen.

154 Howell, The children, S. 57–7; Howell, Eleanor of Provence, S. 99–104 und 288–291; Vincent, Heinrich III., S. 123; Prestwich, Edward I, S. 122 f.

155 Etwa MGH D Mer. 1, 92 (Chlothars III. Mutter *Balthildis regina* bezeugt seine Urkunde). Die meisten dieser Dokumente sind Fälschungen, interpoliert oder zweifelhaft, was für die Überlieferungen aus merowingischer Zeit allgemein gilt (insgesamt trifft das auf 129 von 196 Urkunden zu, siehe dazu MGH DD Mer. 1, S. XII). Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass oft echte Vorlagen zugrunde lagen, sodass die Häufigkeit der beteiligten Mütter und anderer älterer Verwandter wahrscheinlich die gängige Praxis wiederspiegelt.

156 MGH D Kar. 1 81, drei weitere mit oder in Hildegards Namen (Nrn. 219, 231 und 318) sind unecht.

157 Etwa die Mutter von Ludwig dem Kind: MGH D LK. 12.

wurde fortan bis zu ihrer Erhebung zur Kaiserin in diplomatischen Dokumenten *regina* genannt.[158] Bis ins erste Viertel des 12. Jahrhundert ist auch die *consors-regni*-Formel in Gebrauch, allerdings weniger verbreitet als bisher angenommen.[159]

Die Urkunden aus ottonischer und salischer Zeit bis hin zu denjenigen aus der Regentschaft Lothars von Süpplingenburg († 1137) und dem ersten Staufer Konrad III. († 1152) enthalten in hoher Regelmäßigkeit Interventionsformeln, die den Titel der königlichen Ehefrauen wiedergeben.[160] Mit Friedrich Barbarossa und Beatrix von Burgund endete diese Tradition. Seither agierten Königinnen nur noch selten als Fürsprecherinnen, aber die Zahl ihrer eigenen Urkunden stieg an.[161] Zudem vervielfachten sich die Schreiben der Päpste an herrschende Frauen.[162]

Der vollständige Titel der Königin lehnte sich in der Regel an den des Königs an. Während sich der Reichsname in den Urkunden der römisch-deutschen Kanzlei erst unter Wilhelm von Holland zu verfestigen begann und die Notare und Urkundenschreiber bis zu diesem Zeitpunkt einen großen Einfluss auf die Formulierungen hatten, war die Selbstreferenz des Herrschers eher beständig und stärker normiert. Seit Heinrich VI. war *rex Romanorum* die übliche Bezeichnung des noch nicht zum Kaiser gekrönten römisch-deutschen Königs; unter Konrad III. wurde durch das *augustus*-Epitheton oder das *(et) semper augustus* die grundsätzliche Berechtigung des deutschen Königs, in Rom zum Kaiser gekrönt zu werden, unterstrichen.[163] Vom 11. Jahrhundert bis zu Kaiserin Richenza († 1141) führten auch die Ehefrauen die royale oder imperiale Würde erst nach der entsprechenden Weihe.[164] Die staufischen und nach-staufischen Frauen nutzten den reginalen oder imperialen Titel schon nach der Hochzeit mit dem König oder Kaiser respektive nach dessen Thronbesteigung.[165] Schreiben

158 MGH DD H II. 5 und 7, beide vom selben Schreiber (EB) geschrieben und vom selben Erzkaplan (Erzbischof Willigis von Mainz) recogniziert, die auch für die erste Urkunde mit ihrem Königinnentitel (MGH D H II. 10) verantwortlich waren; Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 433; Schramm, Kaiser, Könige und Päpste Bd. 3, S. 102; vgl. RI II,4, Nrn. 1491a und 1493 mit 1497 (12. August 1002).

159 Fössel, Königin, S. 56–66.

160 Fössel, Königin, S. 123–150 berechnet auf Grundlage der überlieferten Dokumente prozentuale Häufigkeiten, nimmt jedoch bei ihrer Betrachtung die Witwen explizit aus (siehe ebd. S. 124, Anm. 236).

161 Fössel, Königin, S. 50 f., 125 f. und S. 386 hat das als Symptom des Endes einer formalisierten Beteiligung in reichspolitischen Angelegenheiten gedeutet, was die Herrschaftsausübung der Frauen auf ihre Erbgebiete einengte; vgl. Hartmann, Beatrix, S. 202 f. und 205 f. und Jäschke, From famous empresses, S. 81.

162 Kasten, Krönungsordnungen, S. 271 f.

163 Schwarz, Herrscher- und Reichstitel, S. 255–258.

164 Anders Kowalski, Die deutschen Königinnen, S. 101 mit Verweis auf Kirchner, Die deutschen Kaiserinnen, S. 123 f.

165 So etwa Beatrix von Burgund, die bereits 1159, noch vor ihrer Weihe zur Kaiserin 1167, den imperialen Namen in ihrer Siegelumschrift trug (das Siegel ist nicht mehr erhalten. Es gibt eine Abzeichnung von Mariotte, Un acte impérial, S. 288): MGH DD F I. 4; MGH DD B. 2–10 (im

aus der päpstlichen Kanzlei sprachen die Gattinnen der Kaiser erst nach der Weihe in Rom als *imperatrix* an. So betonte das Papsttum seine Rolle bei der Kaiser(innen)krönung.[166] Die diplomatischen Bezeichnungen der Herrschergemahlinnen des 13. Jahrhunderts, die oft ohne formelle Inauguration zur Königin oder Kaiserin aufgestiegen waren, hatten, wie zu zeigen sein wird, in der Witwenschaft deutlich seltener Bestand. Es wird zu prüfen sein, welche Faktoren dafür verantwortlich waren.

2.1. Kunigunde von Luxemburg: Witwenschaft im selbstgestifteten Kloster

Das Königinnentum Kunigundes von Luxemburg bildet in zweierlei Hinsicht den Startpunkt für eine Tradition, die ihre Nachfolgerinnen weiterführten. Zum einen war sie die erste Königin, die regelmäßig mit dem königlichen Titel angeführt wurde; zum anderen war sie die erste, die eine Weihe zur Königin erhalten hat. Betrachtet man die Verwendung ihrer Eigenbezeichnungen, deutet sich ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Aspekten an: Vor ihrer Weihe im August 1002 intervenierte sie als *coniux*, danach als *regina* und nach der Krönung 1014 in Rom als *imperatrix*.[167] Zu Lebzeiten ihres Gemahls, Kaiser Heinrich II., war sie eine feste Größe in seiner Politik.[168] Die vereinte Regentschaft betonte das Paar in zahlreichen Urkunden mittels einer der Genesis (2:24) entlehnten Formulierung, nach der sie beide ein Fleisch und eine Seele seien.[169] Nachwuchs empfingen sie trotz dieser fleischlichen Verbundenheit nicht. Als Heinrich 1024 starb, wurde nach monatelangen Verhandlungen Konrad der Ältere, ein Nachfahr Ottos des Großen, zum neuen König gewählt. Kunigunde übergab ihm die Insignien und bestätigte damit die Wahl der Großen. Kurze Zeit später zog sie sich in das von ihr gestiftete Kloster Kaufungen zurück.[170]

Aus ihrer Witwenschaft sind vier Dokumente überliefert, für deren Ausstellung sie selbst verantwortlich war. Alle vier weisen sie als Kaiserin aus. In dem vermutlich ersten tradiert *imperatrix nomine Chůnegunda* die Besitzung Ecknach an einen Babo.[171] Auf Konrads II. Hoftag in Regensburg schloss sie mit der gleichen Intitulatio zwei Prekarienverträge mit den bischöflichen Kirchen

Anhang zu DD F I., S. 493–505); vgl. auch Fössel, Königin, S. 50 f. und Kowalski, Die deutschen Königinnen, S. 101.

166 Kowalski, Die deutschen Königinnen, S. 102.

167 Vgl. MGH D H II. 5 (10. Juli 1002) und 6 (13. Juli 1002) mit 10 (12. August 1002) und 283 (15. Februar 1014).

168 Zu Kunigunde siehe insbesondere Baumgärtner, Fürsprache, S. 49 f.; Dick, „Geliebte Gemahlin", S. 67–73; Dies., Zur Krönung Kunigundes, S. 41–50; Schütz, Kunigunde, S. 78–99.

169 Etwa MGH D H II. 368, 375 und 411; Baumgärtner, Fürsprache, S. 49–52; Weinfurter, Kunigunde, das Reich und Europa, S. 20 f.

170 Werke Wipos, S. 9 und 19; Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 430–433; Weinfurter, Kunigunde, das Reich und Europa, S. 9 f. und 16.

171 MGH D H II. Kunigunde 1.

Freising und Salzburg, die ihre bayerischen Wittumsgüter betrafen.[172] Selbst im Kloster sah sie sich anscheinend weiterhin als *imperatrix Cunigunt*, wie eine auf nach 1030 datierte Schenkung belegt.[173] Den imperialen Titel nutzte Kunigunde also in allen aus ihrer Witwenschaft erhaltenen diplomatischen Dokumenten, sowohl vor als auch nach ihrem Rückzug ins Kloster Kaufungen. Markus Schütz bemerkt, dass die Ausstellerin nicht das königliche Urkundenformular verwandte, weshalb die Schriftstücke den Privaturkunden zuzurechnen seien. Beglaubigt wurden sie nicht mit einem Siegel, sondern durch die Fertigung als Chirographen. Zudem datieren sie nach Konrads Herrscherjahren, nicht, wie etwa im Fall Theophanus, nach denen ihres Sohnes und ihren eigenen.[174] Königinnensiegel sind im römisch-deutschen Reich erst 100 Jahre später nachweisbar; Kunigunde konnte daher keine Urkunde ausstellen, die die Formalia der königlichen Kanzlei einhielt. Auch eine Datierung nach eigenen Herrschaftsjahren wäre nach der Übergabe der Insignien an Konrad haltlos gewesen. Somit konnte Heinrichs Witwe sich zwar noch mit dem Titel als Kaiserin präsentieren, aber nicht mehr durch die Materialität der Urkunde.[175]

2.2. Gisela von Schwaben: Mutter am Hof des Königs

Gisela von Schwaben war bereits etwa acht Jahre mit ihrem Gatten Konrad verheiratet, als dieser 1024 zum König erhoben und am 8. September gekrönt wurde. Am 21. September erhielt auch Gisela die Weihe und Krönung zur Königin. An der Regierung ihres Gemahls beteiligte sie sich aktiv. Häufig ist sie in dessen Urkunden als Fürsprecherin oder Bittstellerin mit der Bezeichnung *coniux et regina*, nach der Kaiserinnenkrönung in Rom am 26. März 1027 auch als *imperatrix* genannt.[176] Eine besondere Aufgabe kam der zum dritten Mal Verheirateten zu, als ihre Söhne aus erster Ehe gegen den Kaiser rebellierten und sie zunächst vermitteln und schließlich für ihren Gatten Partei ergreifen musste. Giselas Einfluss auf ihren Sohn Heinrich III., den Nachfolger Konrads, war wohl eher gering. Zeitweise scheint das Verhältnis getrübt gewesen zu sein.[177]

172 MGH DD H II. Kunigunde 2 und 3.

173 MGH D H II. Kunigunde 4.

174 Schütz, Kunigunde, S. 94; Schramm, Die deutschen Kaiser, Abb. 79 d und S. 196 bildet ein zweifelhaftes Siegel Kunigundes von Luxemburg „aus unbekannter Zeit" ab, das „nur durch einen Abguß von unbekannter Herkunft im Museum zu Metz" überliefert ist. Das schlecht erhaltene, vermeintliche Siegelbild zeigt eine stehende Person, die beide Arme in die Höhe reckt. Undeutlich zu erkennen sind eine Krone auf dem Haupt sowie ein Stab in der rechten und eine Kugel (?) in der linken Hand. Tatsächlich handelt es sich bei dem Artefakt um einen Spielstein; vgl. Posse, Siegel Bd. 5, S. 111 und Tafel 1, 1; vgl. Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 36, Anm. 75.

175 Schütz, Kunigunde, S. 94.

176 MHG DD K II. 4 (11. September 1024, noch vor ihrer Krönung am 21. September. Die Ausstellung der Urkunde erfolgte jedoch später), 8 (14. November 1024), 49 (14. Februar 1026), 78 (4. April 1027) und 188 (13. Mai 1033); vgl. Fössel, Königin, S. 125.

177 Körntgen, Gisela, S. 117; Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 434, 440 f.; Kehr, Vier Kapitel, S. 15.

Während ihrer Witwenschaft intervenierte sie dennoch in einigen Urkunden des neuen Königs. Eine Besitzbestätigung für das Bistum Mainz, die Heinrich III. am 10. Juli 1039 veranlasste, wiederholt zu einem sehr großen Teil den Text der Urkunde, die Konrad und Heinrich im April 1034 zum gleichen Zweck ausgestellt hatten – auch die Intervention Giselas mit fast unverändertem Wortlaut. In der Formulierung *dilectissima mater nostra Gisela imperatrix augusta* wurden lediglich *mater* und das *augusta*-Epitheton neu hinzugefügt.[178] Eine erneute, aktive Fürsprache im Rahmen des Bestätigungsvorgangs mag damit zweifelhaft sein; sicher ist aber, dass ihr der Titel Kaiserin während ihrer Witwenschaft noch zustand. Er wurde vom Schreiber sogar um den *augusta*-Namen erweitert und von Heinrich III. wohl in dieser Form akzeptiert. Ähnlich verhält es sich mit der Urkunde vom 13. September 1039, in der sie zugunsten der erzbischöflichen Kirche in Trier intervenierte.[179]

In den knapp vier Jahren bis zu ihrem Tod 1043 hielt sich Gisela am Hof ihres früh verwitweten Sohns auf und begleitete weitere Urkundenausstellungen mit ihrer Bitte und Fürsprache, die allesamt ihren Kaiserinnentitel wiedergeben. Teils handelt es sich dabei um Bestätigungen von Konrads Urkunden, in denen Gisela ebenfalls als Intervenientin aufgetreten war, teils um Neuausstellungen, die sie allein oder gemeinsam mit anderen erwirkt hatte.[180]

2.3. Kaiserin Agnes: Regentin und päpstliche Vertraute

Heinrichs III. erste Gemahlin Gunhild von Dänemark, die er geheiratet hatte, als er noch Mitkönig war, ist in der Folgezeit kaum belegt und starb früh. Einige Jahre später, 1043, kurz nach dem Tod seiner Mutter, nahm der König Agnes von Poitou, die Tochter Herzog Wilhelms von Aquitanien und Poitou und Agnes' von Burgund, zur Frau. Gekrönt wurde sie vor den Hochzeitsfeierlichkeiten

178 Vgl. MGH D H III. 3 mit MGH D K II. 206b.

179 Vgl. MGH D H III., 8 mit MGH D K II. 169.

180 MGH DD H III. 37 (2. März 1040 in Rottweil für die Kirche von Augsburg: *genitrix nostra Gisila veneranda imperatrix augusta*, zusammen mit Bruno, dem Vetter Konrads II.), 56 (22. Juni 1040 in Straßburg für das Kloster Pfäfers: *domina mater nostra Gisla imperatrix,* vgl. D K II. 179), 79 (14. Mai 1041 in Worms für die Kirche von Freising: *Gisila dilectissima mater nostra inperatrix augusta*, zusammen mit Erzbischof Thietmar von Salzburg), 81 (6. Juni 1041 in Aachen für das Domkapitel zu Speyer: *dilectissima genitrix nostra Gisila imperatricx augusta*), 83 (30. Juni 1041 in Goslar für Markward, den *miles* des Markgrafen Ekkehard: *dilectissima genitrix nostra Gisila imperatrix augusta*) 84 (22. Juni 1041 in Tilleda für das Kloster Nienburg: *nostra dilecta* [genitrix] *Gisla videlicet imperatrix*, zusammen mit Markgraf Ekkehard, vgl. D K II. 20), 85 (11. August 1041 in Walldorf für das Kloster Kaufungen: *nostra dilecta genitrix Gisla scilicet imperatrix*), 86 (22. Oktober 1141 in Regensburg für das Kloster San Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia: *Gisla imperatrix nostra dilecta genitrix,* vgl. MGH D K II. 186), 92 (24. Juli 1042 in Tilleda für Heinrichs Dienstmann Sehart: *dilectissima genitrix nostra Gisila imperatrix augusta*), 93 (25. Juli 1042 in Tilleda für die Kaufleute von Quedlinburg: *dilectissima genitrix nostra Gisila imperatrix augusta,* zusammen mit der Äbtissin Adelheid von Quedlinburg), 96 (15. August 1042 in Bamberg für die Kirche von Merseburg: *dilectissima genitrix nostra Gisila imperatrix augus*[ta]) und 104 (14. April 1043 in Velenheim für Behringer, den *miles* Giselas: *dilecta genitrix nostra Gisila imperatrix augusta*).

Ende November. Das Paar unterstützte aktiv die Reformbewegung der Kirche und Agnes nahm regen Anteil an den diplomatischen Aktivitäten ihres Gemahls. Als Heinrich nach 13 Jahren Ehe starb, war der gemeinsame Sohn Heinrich IV. erst sechs Jahre alt und Agnes übernahm die Vormundschaft und Regentschaft.[181]

Die Forschung sieht während ihrer Witwenschaft vier bedeutende Einschnitte, vor deren Hintergrund ihre diplomatischen Firmierungen zu sehen sind: zunächst das päpstliche Schisma im Herbst 1061, bei dem Agnes ihren Kandidaten nicht erfolgreich durchsetzen konnte, zweitens ihre Witwenweihe, bei der sie im November desselben Jahres nach einer kaum mehr bekannten Tradition Keuschheit und einen Rückzug von weltlichen Angelegenheiten gelobte,[182] drittens den Staatsstreich von Kaiserswerth Anfang April 1062, bei dem eine Fürstenopposition unter der Führung von Erzbischof Anno von Köln sich Heinrichs IV., der Reichsinsignien sowie der Regierungsgewalt bemächtigte und viertens Agnes' Verlagerung ihres Aufenthalts- und Handlungsschwerpunkts nach Italien im Sommer 1065.[183]

Bis Erzbischof Anno von Köln sich im April 1062 zum Regenten aufschwang, begleitete Agnes beinahe jede Urkundenausstellung ihres Sohnes durch ihre Fürsprache.[184] Auffällig ist, dass sie in dieser Zeit, bis auf wenige Ausnahmen, die einzige Einflussnehmende war.[185] Ebenso gleichmäßig sind ihre Bezeichnungen: Wendungen wie *dilecta, dilectissima* oder *carissima mater nostra* verweisen auf die positiv-emotionale Verwandtschaftsbeziehung, ehe ihr Name mit kaiserlichem Titel und *augusta*-Epitheton folgt.[186] Vereinzelt und ohne erkennbare Absicht fehlt hier und da eines der Adjektive.[187] Bereits die Schreiber in Heinrichs III. Kanzlei hatten solche Formeln gewählt. Auf die Nennung des Reichsnamens sowie die *gratia Dei*-Formel verzichtete man damals ebenso wie während der Witwenschaft. Als Gemahlin des Königs war sie oft *consors regni* oder *imperii*, eine Bezeichnung, die die Urkunden ihres Sohnes nicht für sie verwenden.[188]

Die seltene Intervention oder Petition anderer Großer – Anno von Köln ist mit sieben Nennungen nach Agnes (mit 72) der zweithäufigste Fürsprecher – hatte keine Auswirkungen auf den Titel der ebenfalls intervenierenden Kaise-

181 Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, bes. S. 7–22; Fössel, Königin, S. 125; zur Abfolge von Eheschließung und Krönung vgl. Black-Veltrup, Agnes von Poitou, S. 124 f.; Dies., Töchter, S. 40–48.

182 Zur ursprünglichen Form siehe Jussen, Witwe, S. 176–190; Häussling, Art. ‚Witwenweihe', Sp. 281; vgl. Black-Veltrup, Agnes von Poitou, S. 136 f.; Dies., Kaiserin Agnes, S. 363–380.

183 Black-Veltrup, Agnes von Poitou, S. 134–142; Dies., Kaiserin Agnes, S. 346–380.

184 Unerwähnt bleibt sie in einigen Fälschungen und verunechteten Urkunden (MGH DD H IV. *23 (das Original ist nicht erhalten. Die Fälschung nennt Gunthildis als Intervenientin, im Original wird jedoch Agnes vermutet), *42, *49 und *86) sowie in denjenigen, die wörtlich von Dokumenten der Vorgänger übernommen wurden (MGH DD H IV. 4, 5, 20, 34, 56, 57 und 73). Außerdem fehlt ihre Einflussnahme in D H IV. 37, der Freilassungsurkunde für die Hörige Imiza.

185 Fössel, Königin, S. 334 f.

186 Etwa MGH DD H IV. 1–3, 10–19, 24–33, 38–41, 50–55, 58–67, 69–72 und 74–85.

187 So in MGH DD H IV. 6, 9, 35, 68 und 85.

188 Vgl. oben Anm. 186 f. und beispielsweise MGH DD H III. 118, 119 (Schenkung an Agnes), 120–122, 215, 225 (*consors regni*), 226, 227 (*consors regni*) und 228 (*imperii consors*).

rin.[189] Der Wortlaut blieb auch nach der unglücklichen Verwicklung in das Papstschisma oder die im November 1061 erfolgte Schleiernahme unverändert.[190] Aus der Zeit vor Kaiserswerth ist nur ein Zeugnis erhalten, das Heinrich IV. an seine Mutter adressierte. Er schenkte seiner geliebten Mutter, der ehrwürdigen Kaiserin Agnes (*dilectissimae genitrici nostrae Agneti imperatrici augustae*) die Marienkirche bei der Burg Hainburg.[191] Es ist davon auszugehen, dass Agnes auf die Formulierung dieser Titulatur ebenso viel Einfluss nahm wie bei ihren Interventionen, sodass sie als Selbstaussage anzusehen ist.

Drei eigene Schriftstücke sind aus der Witwenzeit der Kaiserin überliefert, die alle an geistliche Empfänger gerichtet sind. Ein Brief an Abt Hugo von Cluny ist nicht genauer als nach dem 5. Oktober 1056, Heinrichs III. Todestag, datierbar. Der Inhalt legt allerdings eine Abfassung kurz nach diesem einschneidenden Ereignis nahe. Agnes bat den Abt in diesem Schreiben um die Aufnahme ihres Gatten in das Totengedenken des Klosters und um Beistand für dessen Thronerben. Sie tat dies nur mit ihrer Initiale, ohne einen Titel.[192] Ein weiterer Brief ist an den Abt und den Konvent des Klosters Fruttuaria gerichtet und ersucht um Aufnahme in deren Gemeinschaft. Da Agnes sich darin *imperatrix et peccatrix* nannte, wurde eine Datierung nach dem Papstschisma von November 1061 oder nach Kaiserswerth angenommen.[193] Der Demutstopos kann jedoch durch den Zweck des Schreibens bedingt sein und muss nicht auf ein bestimmtes Ereignis hinweisen.

Nur eine eigene Urkunde der Kaiserwitwe ist überliefert. Darin schenkt *Agnes divina favente clementia imperatrix augusta* am 19. Oktober 1059 dem Kloster Maria-Magdalena zu Verdun einige Besitzungen. Das angekündigte Siegel ist nicht erhalten.[194] Es hat den Anschein, als hätte sie ihre Vergabungen meist nicht selbst beurkundet, sondern sie durch ihren Sohn bestätigen lassen.[195] In ihren eigenen Schriftstücken gibt es keinen Hinweis darauf, dass ihre Verwitwung oder entscheidende Ereignisse in der Zeit danach, wie etwa die Folgen des von ihr mitverursachten Papstschismas, die Schleiernahme oder die Entführung ihres Sohnes, Einfluss auf die Selbstwahrnehmung als Kaiserin hatte. Wie bei ihren Interventionen während und nach der Ehe, ließ sie eine Nennung des

189 MGH DD H IV. 7 (als Zeuge eines Urteils), 27, 33, 67, 68, 79 und 87.

190 MGH DD H IV. 78–85. Zur Datierung der Schleiernahme vgl. Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 363–380; vgl. die entsprechenden Aussagen in den historiographischen Quellen oben S. 121–123.

191 MGH D H IV. 44.

192 Druck in Struve, Zwei Briefe, Anhang Nr. 1; Struve (S. 414) vermutet eine Ausstellung kurz nach Heinrichs III. Tod.

193 Druck in Struve, Zwei Briefe, Anhang Nr. 1; vgl. Weiss, Zur Datierung, S. 583–588 und Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 350 f.; anders Struve, Zwei Briefe, S. 415, der den Brief als Reaktion auf Kaiserswerth versteht.

194 MGH D H IV. Urkunde der Agnes 1; Auf eine weitere kann durch ein Privileg Alexanders II. geschlossen werden; vgl. Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 37.

195 Vgl. MGH DD H IV. 81, 85, 95, 118, 119, 132, 133, 134, 138 und 182; vgl. die Beschreibung des Herausgebers zu D H IV. Urkunde der Agnes 1.

Herrschaftsbereichs, auf den ihr Titel sich bezog, auch in den selbst ausgestellten Dokumenten aus.

Nach Kaiserswerth beteiligte sich Agnes bis November desselben Jahres nicht an den Urkundenausstellungen Heinrichs IV.. Danach agierte sie wieder als Fürsprecherin, Petentin oder ließ eigene Schenkungen bestätigen, allerdings weniger regelmäßig und häufiger im Verbund mit Anno von Köln und Adalbert von Hamburg-Bremen. An ihrer Vorrangstellung und ihrem kaiserlichen Titel änderte sich nichts.[196] Die beiden Urkunden, in denen Heinrich IV. seiner Mutter am 20. Mai, kurz vor ihrem Aufbruch nach Italien, die freie Verfügung über die ihr von Heinrich III. geschenkten Höfe Castellazzo und Marengo zugestand, bezeichnen sie, ohne die Erwähnung ihrer Mutterschaft, als *nostra dilecta Agneta imperatrix augusta.*[197] 1067, als sie sich mehrere Monate, mindestens von März bis Juni, am königlichen Hof aufhielt, intervenierte sie zweimal als Mutter und ehrwürdige Kaiserin, ohne die Auszeichnung als *dilectissima.* In der zweiten dieser Urkunden ist ihr Titel mit einer Kürzung versehen, die möglicherweise mit *sanctissimae* aufzulösen ist.[198] Ihre letzte Fürsprache in einem Dokument Heinrichs leistete Agnes 1077 gemeinsam mit ihrer Schwiegertochter für die Kirche zu Aquileja. Als *excellentissima mater nostra Agneta imperatrix* stand ihr dabei die erste Position noch vor Königin Bertha und den übrigen Getreuen zu.[199]

Ihr dem Reformpapsttum gewidmetes Leben in Italien fand häufiger Niederschlag in ihrer Benennung: 1069 führte Heinrich IV. sie nach seinem Vater als *venerabilis Agneta*[200] in einer Seelenheilformel auf und der Wortlaut einer beschädigten Urkunde für Fruttuaria vom 15. Juni 1070 ergänzte der Herausgeber Alfred Gawlik mit Hilfe eines nicht ganz vollständigen, vermutlich auf den Eintrag in ein verschollenes Chartular basierenden Drucks zu [… *piissima mate*]*r mea Agneta augusta imperatrix.*[201] Ein Brief an die „Mutter des Segens und des Heils" sandte der Kaiser 1074 oder 1076, um ihr mitzuteilen, dass er die geflohenen Bischöfe wiedereingesetzt und einer Bitte entsprechen wollte.[202]

Auch von geistlicher Seite wird Agnes' Nähe zum Reformpapsttum und zur römischen Kirche durch ihre Titulatur hervorgehoben. Anfang 1060 sprach Petrus Damiani, als er ihre Bitte ablehnte, Erzbischof Siegfried von Mainz die Romreise zur Abholung seines Palliums zu ersparen, mit *serenissima imperatrix A<gneta* an.[203] Ein weiterer Brief von ihm, der zwischen 1063 und 1065 datiert wird, gratuliert ihr, der durch das Schild des guten Willen Gottes gekrönten Kaiserin Agnes (*scuto bonae voluntatis Dei coronatae Agne imperatrici*), zu dem

196 MGH DD H IV. 95, 118, 119, 121, 130–134, 138. Lediglich auf den Ausdruck von Zuneigung verzichtet Heinrich im Frühjahr 1065, seit seiner Volljährigkeit (29. März 1065) häufig; vgl. MGH DD H IV. 140, 143, 144, 145, 146 und 147.

197 MGH DD H IV. 150 und 151.

198 MGH DD H IV. 188 und 196.

199 MGH D H IV. 293.

200 MGH D H IV. 214.

201 MGH D H IV. 233; zu ihrem Leben in Italien vgl. Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 38 f.

202 Erdmann (Hg.), Briefe Heinrichs IV., Nr. 15, S. 21 f.: *mater benedictionis et salutis.*

203 MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 4,2: Die Briefe des Petrus Damiani 71, S. 323 f.

Entschluss, dem weltlichen Leben zu entsagen.[204] Seine weiteren Titulaturen sind eine Kombination aus ihrem Namen, der Anrede als Herrin sowie dem Kaiserinnentitel.[205] Für Papst Alexander II. und seinen Nachfolger Gregor VII. war Agnes *imperatrix semper augusta*, [206] *christianissima imperatrix*[207] und, wie viele andere Königinnen und Kaiserinnen, eine Tochter des heiligen Petrus.[208]

So bewegt wie sich ihre Witwenschaft angesichts ihrer unterschiedlichen Rollen als Regentin für einen minderjährigen Sohn, geweihte Witwe, Mutter des Königs und Unterstützerin des Reformpapsttums gestaltet hatte, zeichnete sich diese Unbeständigkeit doch nur marginal an den Bezeichnungen in diplomatischen Dokumenten ab. Agnes' Konzentration auf das religiöse Leben ist in einige Titel und Titulaturen eingeflossen, ohne das Kernelement *imperatrix* zu ersetzen. Während Gregor VII. ihrem Sohn während seiner Exkommunikation durchaus die Titulatur als König verweigerte, veränderte weder der Tod Heinrichs III., noch eine Krise oder ein Statuswechsel von der weltlichen zur geistlichen Sphäre Agnes' Eigen- wie Fremdwahrnehmung als Kaiserin.[209] Lediglich den Brief an Abt Hugo von Cluny aus der Anfangszeit ihrer Witwenschaft stellte sie ohne Titel aus, sondern nur mit ihrer Initiale. Die Eigen- und Fremdreferenzen in den Briefen von und an Agnes zeugen von einer Flexibilität und einem Spiel mit ihrer religiösen Berufung, während die Urkunden einer relativ starren Regel zu folgen scheinen. In letzterer Quellengattung stand die Formulierung *imperatrix semper augusta* als angemessene Bezeichnung für diese Kaiserwitwe fest.

2.4. Mathilde von England: Der Kaiserinnentitel als politisches Argument?

Die englische Königstochter und Witwe Kaiser Heinrichs V., Mathilde, ist vor allem wegen ihres Thronstreits mit Stephan von Blois bekannt, der die längste Zeit ihrer Witwenschaft schwelte.[210] Ihre Titel und Titulaturen fungierten dabei unterstützend als Argument für oder gegen ihren Anspruch auf die Nachfolge ihres Vaters.

204 MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 4,3: Die Briefe des Petrus Damiani 104, S. 141 f.

205 MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 4,3: Die Briefe des Petrus Damiani 124, 130, S. 434 f., 144, S. 525 f., 149, S. 546 f.

206 Analecta juris pontificii 5,2 (1869), Nr. 42, Sp. 404 f.; Urkundenbuch ob der Enns Bd. 2, Nrn. 76 und 78.

207 MGH Epp. Sel. 2,1, Nr. I 85.

208 Urkundenbuch ob der Enns 2, Nrn. 76, S. 99 f. und 78, S. 103 f.; vgl. Fössel, Die besonderen Töchter, S. 343–352.

209 MGH Epp. Sel. 2,1, Nr. III 299: Gregor VII. sprach ihn als *Heinricus dictus rex* an, seine Mutter nennt er im selben Brief *karissima filia nostra Agneta imperatrix augusta.*

210 Vgl. Chibnall, Empress; Bradbury, Stephen and Matilda; Crouch, Reign of King Stephen; King (Hg.), The Anarchy.

Wie schon bei Agnes von Poitou fand auch bei Mathilde die Inauguration zur Königin vor der Hochzeitsfeier statt.[211] Zwischen den beiden Ereignissen lagen in diesem Fall etwa vier Jahre, denn als die englische Prinzessin im Frühjahr 1110 mitsamt der vereinbarten Mitgift an den Hof ihres Bräutigams geschickt wurde, war sie erst acht Jahre alt. Möglicherweise hat während des Osterfests trotzdem bereits die Konsenserklärung stattgefunden. Eine gewisse Gültigkeit scheint die Vereinbarung der Eheschließung gehabt zu haben, schließlich gingen beide Seiten in Vorleistung: Mathildes Vater stellte die Mitgift und ihr Bräutigam ließ seine Braut am 25. Juli krönen und nannte sie im Anschluss seine *coniux*.[212] Die Jahre bis zu ihrer Ehemündigkeit verbrachte Mathilde am Hof ihres Erziehers, Erzbischof Bruno von Trier.[213] Da vor 1114 keine weiteren Urkunden oder Briefe mit Mathildes Beteiligung ausgestellt wurden, lassen sich keine sicheren Aussagen über den Beginn ihrer Titelführung als Königin machen.[214] Eine Intervention um die Zeit der Konsenserklärung ist zwar aus der Geschichtsschreibung bekannt,[215] die Beurkundung, falls sie schriftlich niedergelegt wurde, ist nicht erhalten. Erst bei der Hochzeitsfeier 1114 ist Mathilde wieder in den Quellen erwähnt.[216]

Im Reich nördlich der Alpen trat Mathilde seltener urkundlich in Erscheinung als ihre Vorgängerinnen. In den italienischen Gebieten vertrat sie ihren Gemahl bei Gerichtstagen und stellte dort als *domina Matilda dei gracia Romanorum regina*[217] eigene Urteile aus.[218] In den Interventionsformeln ist sie in der Regel *regina* und *contectalis* oder *coniux*, nie *consors regni*.[219] Das Paar bekam wohl keinen Nachwuchs, jedenfalls keinen, der das Erwachsenenalter erreichte. Allein die Chronik von Montecassino berichtet von Heinrichs Tochter Bertha, die 1117 dem Grafen von Tuskulum zur Ehe gegeben worden sei. Eine Tochter Mathildes wäre zu diesem Zeitpunkt allerdings noch sehr jung gewesen.[220] Hermann von Tournai erwähnte, die Königin habe ein Kind gehabt, das früh verstarb.[221]

---

211 vgl. Black, Töchter, S. 41–45 mit den entsprechenden Quellenbelegen; die hochmittelalterlichen Vorstellungen zum Beginn der Ehe in Recht und Geschichtsschreibung vgl. oben S. 60–68.

212 MGH D H V. 50: *pro ęterna memoria patris coniugisque nostrę Mathilde;* vgl. Zey, Mathilde von England, S. 162–165.

213 Chibnall, Empress, S. 25; anders: Rössler, Kaiserin Mathilde, S. 14.

214 Vgl. oben S. 66, Anm. 162.

215 Chronica Regia Colonniensis, S. 49: *ob novae interventum reginae.* Ob der Königinnentitel gewählt wurde, weil der Chronist sie zu diesem Zeitpunkt bereits als Königin betrachtete, oder ob er durch die nachträgliche Niederschrift der Ereignisse entstanden und somit als Rückprojektion zu verstehen ist, muss offenbleiben.

216 Rössler, Kaiserin Mathilde, S. 14; Chibnall, Empress, S. 25 f.

217 MGH D H V. Mathilde 1; vgl. D H V. Mathilde 3 und die Schenkungen D H V. Mathilde 2 und 5.

218 Zey, Mathilde von England, S. 166 f.

219 Etwa MGH D H V. 119 (Worms, 25. Jan. 1114): *interventu dilecte coniugis nostre Mathildis regine.* Vgl. MGH DD H V. 137, 155, 266, 273 und 274.

220 Leonis Marsicani et Petri diaconi Chronica, S. 791; vgl. Zey, Mathilde von England, S. 165 f.

221 Herimanni liber de restauratione, S. 282. Der Autor war überzeugt, dass Mathildes Mutter eine Nonne gewesen war und nicht hätte heiraten dürfen. Kinderlosigkeit und der frühe Tod von Kindern wurden als Zeichen für von Gott abgelehnte Verbindungen gedeutet. Es ist wahr-

Eine Weihe zur Kaiserin hat Mathilde ebenfalls nicht erhalten.[222] Bei ihren Krönungen in Rom handelte es sich um das festliche Tragen der Krone, wie es auch in England bekannt und üblich war.[223] Im römisch-deutschen Reich bezeichnete sie sich dementsprechend niemals als *imperatrix*,[224] wohl aber in einer Ausstellung ihres Vaters, Heinrich I. von England.[225] Möglicherweise gab es propagandistische Gründe, die Heinrich I., Mathilde oder den Schreiber dazu veranlassten. Denkbar ist auch, dass auf englischer Seite ein anderes Verständnis für die Herkunft des imperialen Titels vorherrschte als im römisch-deutschen Reich, wo der Kaiserinnentitel bis in staufische Zeit eng an eine erfolgte Krönung und Weihe in Rom geknüpft war.[226]

Nach Heinrichs V. Tod veranlasste seine Witwe eine Seelenheilstiftung für den Verstorbenen und urkundete abermals als *dei gratia Romanorum regina*.[227] Mathilde blieb noch einige Zeit im römisch-deutschen Reich, übergab die Insignien an Erzbischof Adalbert von Mainz und erlebte vermutlich die Wahl und Krönung Lothars von Süpplingenburg mit.[228] Auf Drängen des englischen Königs kehrte sie im September 1126 an dessen Hof zurück, um dort, für den Fall, dass ihr Vater starb ohne einen Sohn zu hinterlassen, das Erbe anzutreten.[229] Knapp zwei Jahre später heiratete die Kaiserwitwe, wiederum auf Wunsch Heinrichs I., den Grafen Gottfried V. von Anjou.[230] Als 1135 der Erbfall eintrat,

---

scheinlich, dass Hermann bezweckte, dem Publikum vor Augen zu führen, dass die Sünde der Eltern auch auf die Ehe der Tochter wirkte; vgl. Chibnall, Empress, S. 40.

222 Gegenteilige Vermutungen stützen sich auf Berichte zum Osterfest 1117 in Rom. Robert von Torigni legte Heinrich I. später in den Mund, seine Tochter sei mehr als einmal in Rom gekrönt worden: GND Bd. 2, S. 246; vgl. von Giesebrecht, Das Kaiserthum, S. 852 f.; Meyer von Knonau, Jahrbücher Bd. 7, S. 31–33; Chibnall, Empress, S. 31 f.

223 Etwa ASC E zu 1085 (S. 94), zu 1086 (S. 96), zu 1111 (während der Regierung von Mathildes Vater war es offenbar so üblich geworden, an hohen Festtagen die Krone zu tragen, dass die Chronik nur noch die Abweichung von dieser Tradition berichtet); Kasten, Krönungsordnungen, S. 269 und Biddle, Seasonal Festivals, S. 51 f., 59 und 62.

224 Vgl. MGH D H V. Mathilde, Nr. 5 (Utrecht, 14. Mai (oder März) 1122); Zey, Mathilde von England, S. 164 f.; Chibnall, Empress, S. 32; Servatius, Paschalis II., S. 332.

225 Druck in Madox (Hg.), Formulare Anglicanum, Nr. 64, S. 38; Regest in RRAN Bd. 2, Nr. 1174. Die Datierung in den Regesten gründet sich auf die Annahme, das Dokument sei im Tower von London ausgestellt worden, was für Mathilde eine Englandreise bedeutet hätte, von der kein Chronist berichtet. Chibnall, Empress, S. 37 hat darauf hingewiesen, dass das Dokument *per* Othver fitz Earl, dem Kastellan des Towers, beglaubigt wurde, was nahelegt, dass der König zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht in England war. Ein Treffen zwischen Tochter und Vater könnte 1119 im Rahmen der Verhandlungen des englischen Königs mit dem Papst in Mouzon stattgefunden haben. Somit ergibt sich als *terminus ante quem* das Todesdatum des Kastellans im November 1120.

226 Kowalski, Königinnen und Kaiserinnen, S. 102–104; in England schrieb etwa Heinrich von Huntingdon, Historia Anglorum, S. 456 zu 1110, dass Mathilde den „Kaiser" heiraten sollte. Die Kaiserkrönung Heinrichs V. fand jedoch erst 1111 statt. Bei der Benennung könnte es sich allerdings auch um eine Rückprojektion handeln (ebd., S. lxvi-lxxvii).

227 MGH D H V. Mathilde, Nr. 6.

228 Geldner, Kaiserin Mathilde, S. 8 und 14 f.

229 Chibnall, Empress, S. 43 f.

230 HN, c. 2; GND Bd. 2, S. 240; Green, Henry I, S. 192.

befand sich Mathilde auf dem Festland. Ihr Vetter, Stephan von Blois, erreichte London schneller und ließ sich dort zum König von England ausrufen. Mathilde versuchte mit wechselndem Erfolg, ihre Ansprüche geltend zu machen. 1141 erkannte ein Großteil des englischen Klerus sie als *domina Anglorum* an. Zu einer Krönung in Westminster und der Entscheidung des Bürgerkriegs führte dies jedoch nicht. 1147 kehrte Mathilde in die Normandie zurück und überließ es ihrem ältesten Sohn, dem späteren Heinrich II., um den englischen Thron zu kämpfen.[231]

Schon in der Zeit nach ihrer Rückkehr an den Hof ihres Vaters bezeichnete sich die Kaiserwitwe als *Mathildis imperatrix* und fügte manchmal, ihren Erbanspruch betonend, *Henrici regis filia* hinzu.[232] Ab 1141 ergänzte sie ihren Titel durch den Bestandteil *Anglorum domina*.[233] Zur Beglaubigung nutzte sie das Siegel, das sie möglicherweise seit ihrer Ehe mit Heinrich V. aufbewahrt hatte. Es ist das erste überlieferte Siegel einer römisch-deutschen Königin; seine Verwendung lässt sich allerdings erst für das Jahr 1141 nachweisen, über 15 Jahre nach ihrer Rückkehr aus dem römisch-deutschen Reich. Die Umschrift lautet *Mathildis Dei gratia Romanorum regina* und das Siegelbild zeigt Mathilde thronend und gekrönt mit einem Lilienzepter in der rechten Hand – ein Motiv, das viele römisch-deutsche Königinnen und Kaiserinnen nach ihr übernahmen.[234]

Die fortwährende Bedeutung ihrer Ehe mit Kaiser Heinrich V. lässt sich aus einem Titel erahnen, den ihr zweiter Gatte Gottfried von Anjou einmalig benutzte: Am 29. Juni 1130, als eine zeitweilige Entfremdung des Paares den Erfolg der noch jungen Ehe gefährdete, bezeichnete Gottfried sich unter anderem als Ehemann von Mathilde, Tochter des englischen Königs und ehemaliger Ehefrau des römischen Kaisers Heinrich.[235] Er nutzte also ausgerechnet in einer Phase des ehelichen Konflikts die Identität seiner Ehefrau, um seinen eigenen Status zu definieren. Möglicherweise kam er damit Mathildes Selbstverständnis entgegen, die nur zweimal als *comitissa* beziehungsweise *uxor comitis* zeugte und urkundete.[236]

---

231 Zum Thronstreit in England siehe u. a. Chibnall, Empress; Crouch, The reign of King Stephen; Dalton, King Stephen's reign.

232 Etwa in einer auf 1129 datierten Schenkung ihres Vaters: Paris, BNF, MS Lat 5480, S. 267; Regest in RRAN Bd. 2, Nr. 1581 und Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1052; vgl. RRAN Bd. 2, Nr. 1448 und RRAN Bd. 3, Nr. 20.

233 Etwa RRAN Bd. 3, Nrn. 43, 65, 68, 71 f., 88, 111–113, 368–372, 644–648, 791–794, 909–911; Wolf, Æthelfled von Mercia, S. 525–534 führt diesen Titel auf Æthelflæd von Mercia zurück; vgl. auch Schnith, Regni et Pacis Inquietatrix, S. 149.

234 Posse, Siegel, Tafel 19, Nr. 4; angekündigt wurde ein Siegel aber bereits in Mathildes Schenkungen von 1122 und 1125 (MGH DD H V., Mathilde Nrn. 5 und 6); vgl. Stieldorf, Adelige Frauen, S. 157; Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 38 f.

235 Chronique des Comtes d'Anjou Bd. 1, S. xv, Anm. 1: *Ego Goffridus Martellus, Andegavorum comes, Fulconis regis Jerosolimitanorum filius, idemque Mathildis, regis Anglorum filiæ, Henrici videlicet Romani imperatoris quondam uxoris, maritus*; vgl. Chibnall, Empress, S. 70.

236 Delisle/ Berger (Hg.), Receuil Henri II Bd. 1, Nr. 1 (Juni 1138); Chartrou, L'Anjou, S. 379.

König Stephan vermied es, Mathilde durch ihre Erwähnungen in seinen Urkunden eine Position zuzuweisen.[237] An sie gerichtete Briefe von ihren Unterstützern, etwa von Gilbert Foliot[238] und von Hugo von Fleury,[239] verwenden die imperiale Titulatur. Papst Anastasius IV. adressierte sie nach dem Tod ihres zweiten Gemahls nur als Mutter des normannischen Herzogs, die er ermahnte, das Unrecht, das ihr Gemahl an Abt Richard und der Abtei Mont-Saint-Michel begangen habe, wiedergutzumachen und dahingehend auf ihren Sohn einzuwirken. Mit derselben Bitte wandte er sich auch an Eleonore von Aquitanien, die Gemahlin Heinrichs II., die er Herzogin der Normandie nannte.[240] Thomas Becket titulierte Mathilde noch 1164 als *imperatrix.* Er war aber auch auf ihr Wohlwollen angewiesen, denn er bat sie um Vermittlung im Konflikt mit ihrem Sohn, dem englischen König.[241]

Die Selbstbezeichnungen, die die Kaiserwitwe in England, der Normandie und im Anjou nutzte, rührten nicht nur aus ihrem Verständnis ihrer Rolle als Witwe des römisch-deutschen Kaisers, sondern sind stark von der Notwendigkeit, sich im Kampf gegen ihren Vetter Stephan zu behaupten, beeinflusst. Vor diesem Hintergrund sind diese Dokumente nur unzuverlässige Zeugen für das gängige Verständnis vom Status einer Herrscherwitwe. Sie belegen jedoch, dass Mathilde dem imperialen Titel ein großes politisches Gewicht beimaß. Möglicherweise versuchte sie durch dessen Nutzung auf ihre erhabene Stellung hinzuweisen und auf diese Weise Zuspruch und Anhängerschaft zu sichern und zu gewinnen.

2.5. Zwischen Saliern und Staufern: Richenza von Northeim

Da aus der Verbindung von Heinrich V. und Mathilde kein Erbe hervorgegangen war, erwählte die Fürstenversammlung in Mainz nach dem Tod des Kaisers 1125 Lothar von Süpplingenburg, Herzog von Sachsen, zum neuen König. Lothars Gattin Richenza von Northeim wurde im September in einer separaten Zeremonie zur Königin geweiht. 1133 erhielt das Paar in Rom die Kaiserwürde.[242]

Richenza war aktiv an der diplomatischen Praxis ihres Gemahls beteiligt: bis 1133 als *regina et coniux*, danach als *imperatrix*.[243] Papst Anaklet II., der während des Schismas um die Anerkennung des Kaiserpaars warb, benutzte 1130 in einem Brief die bei der römischen Kurie für Königinnen gängige Anrede *specialis*

237 Lediglich der anonyme Chronist der Gesta Stephani erinnerte an den von ihr beanspruchten Titel, indem er ihn zu *inquietatrix* zu entstellen, Gesta Stephani, S. 144; vgl. Schnith, Imperatrix vel Inquietatrix, S. 135–157.

238 Morey/ Brooke (Hg.), Letters of Gilbert Foliot, Nr. 63.

239 Hugo von Fleury, Opera, S. 376–77.

240 Loewenfeld (Hg.), Epistolae, Nr. 216; vgl. Nr. 215.

241 Duggan (Hg.), Correspondence of Thomas Becket Bd. 1, Nr. 41.

242 Pätzold, Richenza, S. 181–196, hier S. 184–188; Elpers, Regieren, Erziehen, Bewahren, S. 254–274.

243 Etwa MGH DD Lo III. 6 (2. Jan. 1126), 19 (10. April ?1129), 52 (23. August 1133), 55 (3. November 1133), 77 (1. Januar 1136), die Ausnahme ist 59 (25. Januar 1134), in der Richenza nach der Kaiserinnenkrönung als *regina* bezeichnet ist.

beati Petri filia R[*ichinza*] *regina.*[244] Wie ihre Vorgängerin vertrat die Kaiserin ihren Gatten in Italien bei Gericht. Die Klageschrift des Abtes von St. Peter in Modena nennt sie *sanctissima et iustissima domina R*[*icheza*] *dei gratia regina et Romanorum imperatrix augusta, uxor Lotharii imperatoris cessaris augusta.*[245] Die Beurkundung der Urteile tätigte sie als Kaiserin mit dem Verweis auf die Ableitung ihrer Autorität von ihrem Gemahl.[246]

Auch diese Herrscherehe blieb ohne männlichen Erben, sodass die Königswürde an Konrad III., den ersten Herrscher aus dem staufischen Haus, überging. Lothars Witwe Richenza unterstützte den Anspruch ihres Enkels, Heinrichs des Löwen, der aus der Verbindung ihrer Tochter Gertrud mit Heinrich dem Schwarzen, dem Herzog von Bayern, hervorgegangen war. Trotz diesem Einsatz für ihre Familie und ihrem zu verwaltenden Hausgut sind aus ihrer dreieinhalb Jahre währenden Witwenschaft kaum diplomatische Dokumente erhalten. Zwei Kondolenzschreiben aus der Feder des Petrus Diaconus, dem Sekretär ihres verstorbenen Ehemannes, titulieren sie 1139 *Domina Richiza a Deo protecta Romanorum imperatrix* sowie *Domina sua excellentissima atque piissima Richiza a Deo protecta, magna ac pacifica Romanorum imperatrix Augusta.*[247] Der Vertraute des Paares verstand den Tod des Kaisers demnach nicht als Moment für die Witwe, ihren eigenen kaiserlichen Status aufzugeben. Im Gegenteil: Petrus Diaconus war der Ansicht, Richenza führe durch ihre fortwährende Treue zu dem verstorbenen Partner die eheliche Verbindung quasi fort.[248] Auch Heinrich der Löwe, der seinen Anspruch auf den Königs- und Kaiserthron unter anderem durch die Abstammung von Lothar und Richenza herleitete, bezeichnete sie als Kaiserin.[249] Über die Sichtweise der staufischen Seite lässt die diplomatische Überlieferung keine Schlüsse zu.

Richenzas Nachfolgerinnen, die Gattinnen der frühen Staufer, starben vor ihren Ehemännern oder wurden von ihnen geschieden, wie etwa Adela von Vohburg, die erste Gemahlin Barbarossas. Hinweise auf eine Regierungsbeteiligung Adelas sind nicht überliefert. Nach der Annullierung vermählte man die Verstoßene mit einem Ministerialen. Die Quellenlage lässt offen, welche Auswirkungen diese Ereignisse auf ihren Status hatten.[250] Die erste Gattin eines staufischen Herrschers, die ihren Gemahl überlebte, war Konstanze von Sizilien, Ehefrau des Barbarossa-Sohns Heinrich VI.

---

244 Migne, PL 179, Sp. 691 (24. Februar 1130). Auch in einem weiteren Brief, den er an sie alleine richtete, nannte Anaklet sie *regina* und lobte ihre christliche Frömmigkeit (PL 179, Sp. 707 f. vom 15. Mai 1130); vgl. Fössel, Die besonderen Töchter, S. 345 f.

245 MGH D Lo III., Die Gerichtsurkunden der Kaiserin 1.

246 MGH D Lo III., Die Gerichtsurkunden der Kaiserin 2 und 3.

247 Migne, PL 173, coll. 1138–1141.

248 Migne, PL 173, coll. 1141: *Non amisit virum quae exhibet castitatem: non est viduata conjugio, quae non mutavit nomen mariti* (Wer Keuschheit zeigt, gibt den Mann nicht auf: wer den Namen des Gatten nicht ändert, wird in der Ehe nicht verwitwen).

249 MGH D HL. 23; zur Berufung Heinrichs des Löwen auf seine Großeltern vgl. Schneidmüller, Die Welfen, S. 33–36.

250 Vgl. dazu Hlawitschka, Die Auflösung der Ehe, S. 509–536.

2.6. Erbin und Mutter: Konstanze von Sizilien

Der Anspruch, Erbin des sizilischen Königreichs zu sein, war für die Selbst- und Fremdwahrnehmung Konstanzes schon zu Lebzeiten ihres Gemahls, Heinrich VI., von entscheidender Bedeutung.[251] Als die Tochter Rogers II. von Hauteville, des ersten Königs von Sizilien, 1186 mit dem staufischen Thronfolger vermählt wurde, traf man die Vereinbarung, dass das sizilische Königtum auf das Paar übergehen solle, sollte Konstanzes Neffe, Wilhelm II., ohne Nachkommen sterben. Als dieser Fall im November 1189 eintrat, brauchte es dennoch zwei Feldzüge und den Tod Tankreds von Lecce, des unehelichen Enkels Rogers II., bevor Heinrich und Konstanze sich in Sizilien durchsetzen konnten.[252] Am Weihnachtstag desselben Jahres wurde Heinrich in Palermo feierlich gekrönt. Eine Weihe oder Krönung Konstanzes, die am darauffolgenden Tag in Jesi ihren einzigen Sohn, Friedrich (II.), zur Welt brachte, ist nicht belegt.[253]

Nördlich der Alpen und in Reichsitalien trat Konstanze kaum in Erscheinung. Im Rahmen der Eheschließung war sie zwar zur römischen Königin gekrönt worden, nahm aber an den Reichsgeschäften nur wenig Anteil.[254] Erst mit dem Eintritt des sizilischen Erbfalls ist sie den Quellen eine Erwähnung wert. Im Zuge des ersten Vorstoßes erhielt das Paar, das durch den Tod Barbarossas an die Spitze des Reichs gerückt war, in Rom vom neugewählten Coelestin III. die kaiserlichen Weihen.[255]

Nach der erfolgreichen Durchsetzung der Herrschaft in Sizilien übergab Heinrich VI. für die Zeit seiner Abwesenheit von Ostern 1195 bis zum Frühjahr 1197 die Regierungsgewalt seiner Frau, stellte ihr jedoch seine ihm verpflichteten Berater an die Seite.[256] In dieser Phase entfaltete „Konstanze, von Gottes Gnaden

---

251 Vgl. zu ihrem Verständnis des Anspruchs ihr Schreiben an Papst Coelestin III. (MGH D H VI Konstanze. 3), in dem sie Sizilien als „unser Königreich, welches wir aufgrund väterlicher Erbfolge und infolge der Einnahme durch die kaiserliche Macht […] erhalten haben" (*regnum nostrum, quod et paterna successione et imperialis adquisitione potentie* […] *suscepimus*) bezeichnete. Sie behauptete darin auch dieses „Erbrecht durch die Fülle des väterlichen Rechts" zu besitzen (*hereditarium paterni iuris plenitudine possidendum*); vgl. zur Bedeutung Siziliens für ihre Lebensgestaltung Weller, Konstanze von Sizilien, S. 225–228. Heinrichs VI. Herrschaftsanspruch erkannte sie in ihren Urkunden, die sie nach seinen Herrscherjahren datierte, jedoch ebenfalls an, vgl. etwa MGH DD Konst. 5 und 28.

252 Weller, Konstanze von Sizilien, S. 214–220; Kölzer, Kaiserin Konstanze, S. 60–67.

253 Kölzer, Kaiserin Konstanze, S. 60 f.; Weller, Konstanze von Sizilien, S. 224; anders: Stürner, Friedrich II., S. 53, der nur Ort und Datum (Ostern (2. April) 1195, anlässlich ihres Regierungsantritts oder bei Ankunft in Palermo im Mai) für unsicher hält, nicht aber das Ereignis an sich. 1983 war Kölzer, Urkunden und Kanzlei, S. 101 f. auch noch von einer Krönung Konstanzes überzeugt.

254 Weller, Konstanze von Sizilien, S. 215–217. Sie intervenierte einmal für ihren Verwandten Graf Balduin V. von Hennegau: Chronique de Gislebert de Mons, S. 208. Es zeigt sich hier jedoch der insgesamt deutliche Rückgang solcher Fürsprachen in staufischer Zeit, die in Anzahl und Streubreite nicht an die ottonischen und salischen Königinnen heranreichen, vgl. Fössel, Königin, S. 123.

255 Weller, Konstanze von Sizilien, S. 218–220.

256 Weller, Konstanze von Sizilien, S. 222 f.

Kaiserin der Römer und allzeit erhabene Königin von Sizilien“,[257] eine rege Urkundentätigkeit nach normannischem Muster und mit eigener Kanzlei. Heinrichs Rückkehr beendete diesen Zustand. Erst nach seinem unerwarteten Tod am 28. September 1197 konnte sie die Zügel wiederergreifen.[258]

In ihrer kurzen Witwenschaft von 14 Monaten herrschte Konstanze unangefochten über ihr Erbreich Sizilien. Sie verwies Heinrichs Berater, die sie zuvor in ihrer Handlungsfreiheit eingeengt hatten, des Landes und ließ ihren fast dreijährigen Sohn, der schon zwei Jahre zuvor in Abwesenheit zum römisch-deutschen Mitkönig gewählt und gekrönt worden war und wohl auf Wunsch des Kaisers am Hof des Herzogs von Spoleto erzogen wurde, zu sich bringen.[259] Bis zu seiner Krönung zum König von Sizilien am 17. Mai 1198 ist er in der Datierungsformel als *Romanorum et regni Sicilie rex* aufgeführt.[260] Danach stellte er Urkunden grundsätzlich zusammen mit seiner Mutter aus. Sein Titel lautete seither *Sicilie rex, ducatus Apulie et principatus Capuae*, ohne den römischen Königstitel.[261]

KonstanzesSelbstbezeichnung veränderte sich dagegen weder durch Heinrichs VI. Tod noch durch die Krönung ihres Sohnes. Sie blieb *Constancia divina favente clemencia Romanorum imperatrix semper augusta et regina Sicilie*[262] und benutzte ein Siegel mit gleichlautender Umschrift, das zwar auf Juni 1198 datiert wird, aber wohl auch schon zu Heinrichs Lebzeiten benutzt wurde.[263] Das Siegelbild unterscheidet sich in Form und Aussehen der Krone deutlich von vorherigen Exemplaren, was sicherlich durch Konstanzes besonderen Status als Erbin des sizilischen Königreichs zu erklären ist. Die Darstellung zeigt sie thronend mit der sizilischen Krone auf dem Haupt und einer Lilie in der rechten Hand, während die Linke vor dem Körper angewinkelt ist. Die spitzovale Form hat ihr Vorbild in den Prägungen der normannischen Vorgänger; die Kleidung der Kaiserin scheint byzantinisch inspiriert, was ebenfalls in der Nähe des sizilischen Königtums zum byzantinischen Hof begründet sein dürfte. Damit unterstreicht das Siegel einerseits Konstanzes Interessensschwerpunkt in ihrem

257 Zu ihrem Titel siehe beispielsweise MGH D Konst. 1: *Constantia Dei gratia Romanorum imperatrix et regina Sicilie semper augusta.* Aus dieser Zeit stammen 35 überlieferte Urkunden in ihrem Namen; vgl. Fössel, Königin, S. 360; Kölzer, Ein neu gefundener Urkundentext, S. 601–605.

258 Weller, Konstanze von Sizilien, S. 224; Zwischen Heinrichs Rückkehr und seinem Tod reduzierte sich ihre diplomatische Tätigkeit auf zwei eigene Ausstellungen: MGH DD Ks. 38 und 40; 39 ist eine Fälschung.

259 Kölzer, Urkunden und Kanzlei, S. 29; Weller, Konstanze von Sizilien, S. 225.

260 Etwa MGH DD Konst. 42–47, †49 und 50–53.

261 So in MGH DD Konst. 56–64 und 66.

262 Während zu Beginn ihrer Regentschaft das *augusta*-Epiteton am sizilischen Königinnentitel hing, wurde es ab MGH D Konst. 22 regelmäßig an den Kaiserinnentitel geknüpft (vgl. dazu MGH D Konst. 28, S. 86 und Kölzer, Urkunden und Kanzlei, S. 92 f., der den Notar Eugenius als Urheber dieses Wandels identifiziert). Vgl. etwa MGH D Konst. 1 (aus der Zeit Heinrichs Abwesenheit), mit 38 (nach seiner Rückkehr) und 42 (nach seinem Tod) mit 56 (nach Friedrichs Krönung zum König von Sizilien).

263 Zum Siegel siehe MGH D Konst. 52, S. 169 und Posse, Siegel Bd. 1, S. 17 und Tafel 24 sowie Kölzer, Urkunden und Kanzlei, S. 22, 83–85, 87 und Tafel 1; Kölzer, Kaiserin Konstanze, S. 68; Kölzer, Konstanze von Sizilien, S. 94.

Erbreich und verdeutlicht durch die Umschrift, dass ihr römischer Kaiserinnentitel für sie auch noch nach Heinrichs Tod und der Abwendung vom römisch-deutschen Reich galt. Er basierte in ihrer Vorstellung also weder auf der Ehe mit dem Kaiser noch auf der Tatsache, dass sie Mutter eines Kaisers war.[264]

Obwohl Konstanzes sizilische Urkunden während der Ehe nur nach den Herrscherjahren des Staufers datieren, nicht zusätzlich nach denen der Erbin, führte diese während ihrer Witwenschaft die Zählung mit ihrem eigenen Namen fort. Das offenbart ihr Verständnis für die Herrschaft in Sizilien, die sie vermutlich sowohl durch ihr Erbrecht als auch durch Heinrichs Kaisertum und seine militärische Stärke legitimiert sah. Lediglich der Beginn der gemeinsamen Herrschaft scheint für die Kanzlei unsicher gewesen zu sein, denn drei Dokumente beginnen die Zählung mit Heinrichs Regierungsantritt, fünf weitere ab Konstanzes an Ostern 1195.[265]

Auf den imperialen Titel verzichtete die Kaiserin ein einziges Mal: Nur als *regina Sicilie* sollte oder wollte sie im November 1198 Papst Innozenz III. den Lehnseid für das Königreich Sizilien leisten.[266] Möglicherweise war das die Reaktion auf die gescheiterten Versuche, die Kirchenhoheit zu bewahren, wie sie es mit Heinrichs Rückendeckung noch vermocht hatte. Die Erklärung könnte auch darin liegen, dass Konstanze nur als Königin von Sizilien Lehnsfrau des Papstes werden sollte, nicht als römische Kaiserin.[267] Die Belehnungsurkunde Innozenz' III. titulierte sie dagegen *C(onstantia), imperatrix (gloriosa), regina Sicilie*.[268] Anders als ihr sizilisches Königinnentum, das das Papsttum weder ihr noch Heinrich ohne eine päpstliche Belehnung zugestanden hatte,[269] war ihr Status als römische Kaiserin nach dem Tod ihres Gatten an der Kurie unumstritten.[270] Zu dem Eid, der ihr dort die Anerkennung als sizilische Königin gesichert hätte, kam es nicht mehr. Unerwartet starb Konstanze, wohl nach kurzer Krankheit, am 28. November 1198.[271]

---

264 Vgl. dazu auch Weller, Konstanze von Sizilien, S. 226 und Stürner, Friedrich II., S. 82 f.

265 Auch bei Heinrichs Regierungsjahren gab es verschiedene Versionen in der Kanzlei: Kölzer, Urkunden und Kanzlei, S. 100; Datierungen Konstanzes mit Zählung ab Dezember 1194: MGH DD Konst. 43, 44 und 47 (zwischen Dezember 1197 und Januar 1198); ab Ostern 1195: MGH DD Konst. 45, 46, 51, 52 und 53 (Januar bis April 1198). Der Unterschied könnte möglicherweise durch die Schreiber erklärt werden: die der Datierungen nach Konstanzes Regierungsantritt sind bekannt und gehören zur Kanzlei, die der drei anderen sind unbekannt oder wegen fehlender Originale nicht zu ermitteln.

266 MGH D Konst. 65. Über den Wortlaut hatte sie lange und wohl eher erfolglos verhandelt, denn letztendlich gleicht er fast vollständig dem, den Tankred 1192 geschworen hatte.

267 Vgl. Weller, Konstanze von Sizilien, S. 227; Stürner, Friedrich II., S. 84 f.; Kölzer, Urkunden und Kanzlei, S. 94.

268 Register Innocenz' III. Bd. 1, S. 613–616 und 616–618.

269 Heinrichs VI. Anspruch auf das Königtum Siziliens war von päpstlicher Seite nie anerkannt worden, Weller, Konstanze von Sizilien, S. 226. Innozenz adressierte Konstanze im Februar 1198 als *Illustris Romanorum imperatrix semper augusta* (Register Innocenz' III. Bd. 1, S. 28 f.). Auch wenn er über sie schrieb, bezeichnete er sie nur als Kaiserin (S. 184–187, 187 f.). Erst mit der Belehnungsurkunde wäre sie auch nach seinem Dafürhalten Königin Siziliens gewesen.

270 Etwa Register Innocenz' III. Bd. 1, Nr. 412, hier S. 618; Nr. 413, hier S. 621.

271 Weller, Konstanze von Sizilien, S. 227.

2.7. Die Witwen des staufisch-welfischen Thronstreits

Indem Konstanze von Sizilien nach dem Tod Heinrichs VI. ihren Sohn Friedrich nach Palermo holte, verhinderte sie dessen erneute, bestätigende Wahl zum römisch-deutschen König. Ein Thronstreit war die Folge: Am 12. Juli 1198 wurde der Welfe Otto IV. in Aachen feierlich gekrönt; den staufischen Thronanspruch vertrat Philipp von Schwaben, Heinrichs VI. jüngerer Bruder, der für seine Inauguration den 8. September, das Fest Mariä Geburt, wählte.[272] Für Philipps byzantinische Gemahlin Irene war das möglicherweise Grund und Anlass, den Namen Maria anzunehmen. Die Tochter des byzantinischen Kaisers Isaak II. Angelos war von ihrem Vater zunächst in dessen antistaufische Bündnispolitik als Heiratspfand eingesetzt und mit dem Sohn Tankreds von Lecce, dem Rivalen Friedrich Barbarossas um den sizilianischen Thron, vermählt worden. Nachdem 1193 zuerst der Sohn und 1194 auch Tankred selbst verstorben waren, war Irene zusammen mit anderen Familienmitgliedern in die Gefangenschaft Heinrichs VI. geraten. Dieser hatte die byzantinische Prinzessin sodann mit seinem jüngsten Bruder Philipp vermählt.[273]

Erst 1205, als Philipp im Thronstreit die Oberhand zurückgewann und zum zweiten Mal zum König gekrönt wurde, ist auch eine Inauguration Irene-Marias belegt.[274] Sie gebar ihrem Gatten wenigstens vier Töchter, jedoch wohl keinen Sohn. Ein größerer Anteil an der Regentschaft ist nicht zu erkennen.[275] Dennoch wandte sich Innozenz III. zu Beginn des Jahres 1208 in einem Brief an *illustris regina Maria*. Der Papst bat sie, auf ihren Gemahl einzuwirken, damit dieser nicht den gebannten Bischof Waldemar von Schleswig unterstütze.[276]

Nach Philipps Ermordung am 21. Juni 1208 in Bamberg brachte man dessen Witwe auf die Burg Hohenstaufen, wo sie schon wenige Wochen später, am 27. August, bei einer Fehlgeburt verstarb. Nur kurze Zeit zuvor, am 20. August, hatte Maria ihre einzige Urkunde ausgestellt: eine Stiftung für das Seelenheil ihres ermordeten Gemahls zugunsten des Prämonstratenserstifts Adelberg, die Philipp wohl schon einige Zeit vor seinem Tod selbst hatte tätigen wollen. Die Intitulatio der Urkunde lautet *Maria Dei gratia Romanorum Regina Augusta.* Die Königin begründet ihre Schenkung mit ihrer Treue zu Philipp, der sie als Erbin eingesetzt hatte, weshalb sie sich umso mehr verpflichtet fühle, zu tun, was er nicht mehr tun konnte.[277] Ein Schreiben Innozenz' III., das sie zu einer Vermählung ihrer Tochter Beatrix mit Otto IV. drängte, ist nur durch eine Erwähnung in einem Brief des Papstes an den Kaiser überliefert und gibt ihre Titulatur nicht wieder, sondern bezeichnet sie lediglich als die Mutter des Mädchens.[278]

---

272 Es könnte auch der 15. August (Mariä Himmelfahrt) gewesen sein. Zur umstrittenen Datierung siehe Csendes, Philipp von Schwaben, S. 81.

273 Rückert, Irene-Maria, S. 76 f., Csendes, Philipp von Schwaben, S. 27–29, 36 f. Die Hochzeit hatte entweder im April 1195 oder wahrscheinlicher erst im Mai 1197 stattgefunden.

274 Rückert, Irene-Maria, S. 79; Csendes, Philipp von Schwaben, S. 154.

275 Rückert, Irene-Maria, S. 79.

276 Migne, PL 215, Sp. 1315 f.

277 Faksimile bei Ziegler, Philipp, Adelberg, S. 106; WUB Bd. 2, Nr. 542.

278 Kempf (Hg.), Regestum, Nr. 153.

Die dünne Quellenbasis in Irene-Marias Fall gibt keine Hinweise auf einen veränderten Status der Königin nach dem Tod ihres Ehemannes.

Ein Wandel von Titel und Titulatur bei einer römisch-deutschen Herrscherwitwe ist erstmals bei Maria von Brabant, der Gattin Ottos IV., festzustellen. Obwohl Maria bereits seit 1198 mit Otto verlobt war und bei dessen Krönung an seiner Seite gethront hatte ohne selbst eine eigene formelle Erhebung zur Königin erhalten zu haben,[279] war sie 1209 als Braut übergangen worden. Statt ihrer heiratete der Kaiser Beatrix' von Schwaben, die Tochter Irene-Marias und des ermordeten Rivalen Philipp. Obschon die Quellen die Verlobung des Paares 1209 wie auch die Eheschließung 1212 eingehend schildern, berichten sie nicht über eine Königinnenweihe oder -krönung. Die Ehe zwischen dem Welfen und der Staufertochter, die die Anhänger des staufischen Lagers auf Ottos Seite bringen sollte, dauerte wegen des frühen Tods der jungen Frau nur drei Wochen.[280]

So geriet Maria von Brabant 1214 zurück ins Blickfeld des Kaisers. Die Hochzeit fand am 19. Mai, Pfingstmontag, in Aachen statt; abermals ist keine Krönung belegt.[281] Die herbe Niederlage, die Otto kurz darauf in der Schlacht von Bouvines am 27. Juli 1214 erlitt, beschnitt seine Handlungsfähigkeit und damit auch den kaiserlichen Status des Herrscherpaars in erheblichem Maße. Die letzten vier gemeinsamen Lebensjahre verbrachten Maria und Otto ohne jeglichen politischen Einfluss auf dem welfischen Eigenbesitz um Braunschweig. Aufsehen erregte lediglich Marias Spielleidenschaft, durch die sie sich 1215 so verschuldete, dass der englische König Johann Ohneland ihr 700 Silbermark schenkte.[282]

Bald nach Ottos Tod im Sommer 1218 bestätigte seine Witwe, *M*[*aria*] *Dei gratia gloriosi O*[*ttonis*] *Romanorum imperatoris vidua,* eine von diesem getätigte Verleihung an die Kirche St. Jakob in Osterrode.[283] Einen eigenen Titel nutzte sie nicht, beglaubigte aber das Schriftstück durch ihr Siegel, das sicherlich noch aus der Ehe stammte. Es trägt die Umschrift *Maria dei gratia Romanorum imperatrix semper augusta.* Das Siegelbild zeigt Maria, dem Usus der römisch-deutschen Königinnen und Kaiserinnen entsprechend, thronend und gekrönt, in der Rechten eine Lilie oder ein Lilienzepter, die Linke vor ihrem Körper angewinkelt.

279 Reiner von Lüttich, Annales, S. 654 und ihm folgend auch Aegidius von Orval, Gesta episcoporum Leodiensium, S. 116 berichten von einer Krönung Irenes. Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, S. 219 betont dagegen, sie hätte zwar das königliche Diadem getragen, sei aber nicht gekrönt worden: *regio diademate non tamen coronata, sed circulata*); Weller, Konstanze von Sizilien, S. 225 f.; Rückert, Irene-Maria, S. 77 f., vgl. Fössel, Königin, S. 28; Csendes, Philipp von Schwaben, S. 82 geht von Irenes Krönung aus; zu Maria von Brabant siehe Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 229.

280 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 229 f.; Hucker, Otto IV., S. 62–65, 178 und 342–347. Zu Huckers Angaben zu Beatrix' Krönung und Titelführung vgl. unten Anm. 281.

281 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 231 f.; vgl. Hucker, Otto IV., S. 271–375, der nicht ganz zutreffend angibt, Königinnenkrönungen in Aachen seien seit 1205 üblich gewesen und Maria habe ihren Kaiserinnentitel bis ans Ende ihres Lebens unauslöschlich geführt.

282 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 229 f.; zum ambivalenten Verhältnis zwischen Johann und Otto vgl. Roehrkasten, Otto IV. und England, S. 43.

283 Hannover, Hauptstaatsarchiv, Cal. Or. 100 Osterorde St. Jacobi, Nr. 2; Druck in Scheidt (Hg.), Origines Guelficae Bd. 3, S. 846.

Nach dem Vorbild von Ottos Siegel befinden sich rechts und links von ihrem Kopf Symbole für die Sonne und den zunehmenden Mond.[284] Eine weitere Urkunde aus dieser Zeit ist verloren gegangen. Beide Schriftstücke hatte der Kaiser anscheinend noch kurz vor seinem Tod in Auftrag gegeben.[285]

Bereits im Juli 1220 heiratete Maria erneut.[286] Während der Ehe mit Graf Wilhelm I. von Holland nutzte sie den Gräfinnentitel[287] oder zeugte schlicht als Ehefrau.[288] Wilhelms Vereinbarung über ihre *dos* nennt sie *Maria, uxor mea.*[289] Eine lange Dauer oder Nachwuchs waren auch der zweiten Ehe nicht beschieden: Weniger als zwei Jahre nach der Hochzeit starb Wilhelm.[290] In der Seelenheilstiftung an die Kirche von Rijnsburg betitelt Maria sich als *quondam Hollandie comitissa*; ihr angehängtes Siegel weist sie noch als Gräfin aus.[291] Es präsentiert sie, im Stil der Herrscherinnen und Herrscher Hollands, auf der Falkenjagd.[292] Während ihrer zweiten Ehe war ihr Kaiserinnentum vollständig hinter ihrem Status als Gräfin und Gattin eines Grafen getreten.

Nicht lange nach dem Tod Wilhelms, vermutlich noch vor Oktober 1223, zog sich die zweimalige Witwe in das Herrschaftsgebiet ihres Vaters, Heinrichs I. von Brabant, zurück. Dort, im Norden des Herzogtums Brabant, befand sich ihre Residenz Helmond, in der sie – mit einigem Luxus, wie Ausgrabungen belegen – Hof hielt.[293] In Moha (heute ein Ortsteil der Stadt Wanze in der Wallonie) bezeugte die Kaiser- und Grafenwitwe als *relicta Ottonis imperatoris* die Stiftungsurkunde von Gertrud von Dachsburg, der Gräfin von Metz und Moha, für das Zisterzienserinnenkloster Notre Dame im nahe gelegenen Huy. Dabei kam ihr der erste Rang vor mehreren adligen Herrinnen (*nobiliae Dominae)* zu.[294] Den holländischen Gräfinnentitel nutzte Maria nicht mehr. In den weiteren von ihr ausgestellten oder bezeugten diplomatischen Dokumenten führt sie den Titel *Dei*

---

284 Siehe Abb. 5 im Bildtafelteil; Druck in Posse, Siegel Bd. 1, S. 18 und Tafel 26, Nr. 1; vgl. Ottos Wappen: Posse, Siegel, Tafel 25, Nr. 4; zur Siegeltradition der römisch-deutschen Herrschergemahlinnen vgl. Stieldorf, Adelige Frauen, S. 157; zur Sonne und Mond-Symbolik vgl. Hageneder, Sonne-Mond-Gleichnis.

285 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 233.

286 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 233 f.

287 Van Mieris (Hg.), Groot Charterboek, Nr. 276.

288 Koch (Hg.), Oorkondenboek Holland Bd. 1,1, Nrn. 270 f.; Van Mieris (Hg.), Groot Charterboek Bd. 1, S. 178.

289 Koch (Hg.), Oorkondenboek Holland Bd. 1,1, Nr. 270.

290 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 233 f.

291 Van den Bergh (Hg.), Oorkondenboek Holland Bd. 1,1, Nr. 281; Kluit, Historia critica Comitatus Hollandiae Bd. 2, S. 442; Posse (Hg.), Siegel, Tafel 26, Nrn. 2 und 3; Brugmans/ Heeringa (Hg.), Corpus Sigillorum Tafelbd. Teil 1, Nrn. 511 und 512. Auf Marias linker Hand sitzt ein Vogel, die Rechte ist vor der Brust angewinkelt und scheint ihr Gewand zu halten. Ein Gebende bedeckt ihren Kopf. Das Sekretsiegel ist etwas abgeschliffen; noch erkennbar ist ein Wappenschild mit Helm und Helmzier.

292 Vgl. etwa Brugmans/ Heeringa (Hg.), Corpus Sigillorum Tafelbd. Teil 1, Nrn. 525 (Floris, Bruder Wilhelms II. von Holland, Regent), 520 (Wilhelm II. von Holland), 516 (Mechtild von Holland, Gräfinnenwitwe) und 506 (Aleydis, Schwester von Wilhelm II., Regentin).

293 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 234.

294 Le Mire (Hg.), Opera diplomatica et historica Bd. 2, S. 849.

gratia quondam imperatrix Romanorum, filia ducis Lotharingie et Brabantie[295] oder eine davon abgekürzte Version, unabhängig davon, ob sie sich damit an holländische[296] oder an brabantische Empfänger[297] wandte. Ihr Siegel ist mit einer Urkunde aus dem Jahr 1259 überliefert und trägt die Umschrift *Sigillium Marie quondam imperatricis.* Die Abwendung vom kaiserlichen Herrschaftsanspruch, der durch Thron, Krone und Zepter symbolisiert wurde, ist durch die Übernahme der Bildtradition adliger Damen des Nordwestens, reitend mit einem Falken auf der linken Hand, offensichtlich. Wie schon die Umschrift erinnert das Sekretsiegel an die Ehe mit Kaiser Otto IV., indem es dessen Wappen präsentiert.[298] Diese Rückgriffe illustrieren, dass Maria den imperialen Status nicht hatte aufrechterhalten können, ihre Selbstwahrnehmung aber stark von der Vergangenheit geprägt war. Mit Wort und Bild verdeutlichte sie, dass sie sich nicht mehr als Kaiserin ansah, obwohl die Verbindung zum römisch-deutschen Kaisertum und zu Otto IV. weiterhin ihre Identität bestimmte. Die zweite Ehe mit Graf Wilhelm I. von Holland hatte offenbar, sieht man vom auf den gräflichen Rang verweisenden Bildprogramm des Siegels ab, keinen dauerhaften Eindruck hinterlassen.

Herzog Heinrich II. von Brabant, Marias Bruder, sowie andere lokale geistliche und weltliche Adlige folgten ihr in der Bezeichnung als ‚ehemalige Kaiserin'.[299] Als Graf Floris von Holland, Marias Stiefsohn, 1233 ihre Seelenheilstiftung für seinen Vater an Rijnsburg bestätigte, hatte auch er ihren Kaiserinnentitel übernommen, obwohl ihr Dokument von 1223 sie als ehemalige Gräfin auswies.[300]

Nur Papst Innozenz IV., der Marias Klostergründung in Binderen unterstützte, verzichtete auf die imperiale Titulatur. 1245 genehmigte er auf Bitten der Witwe einem unehelich geborenen Kanoniker aus Tirlemont die Annahme einer ihm angetragenen kirchlichen Würde und setzte sich nach ihrer Fürsprache bei Erzbischof Konrad I. von Köln für die Verleihung der Kirche von Horsmale an Heinrich, einen Kanoniker der Kirche St. Dionys in Lüttich, ein. Beide Schreiben

295 Camps (Hg.), Oorkondenboek Noord-Brabant 1,1, S. 303 f., Nr. 224; als Schwester des Herzogs: ebd. S. 302 f., Nr. 223.

296 So an ihren Stiefsohn, Graf Floris IV. von Holland: Van den Bergh (Hg.), Oorkondenboek Holland Bd. 1,1, Nr. 337.

297 Etwa Le Mire (Hg.), Opera diplomatica et historica Bd. 3, S. 84; Bondam (Hg.), Charterboek der Hertogen van Gelderland Bd. 1,1, S. 383; Camps (Hg.), Oorkondenboek Noord-Brabant Bd. 1,1, Nrn. 195, 200 f., 224, 261 und 279.

298 Siehe Abb. 6a und b im Bildtafelteil; Posse (Hg.), Siegel, Tafel 26, Nrn. 2 und 3. Mit der Urkunde verzichtet sie zu Gunsten ihres Neffen Herzog Heinrich von Lothringen und Brabant auf alle Rechte an der Grafschaft Boulogne, auf die sie durch den Tod der Gräfin Mathilde, ihrer Cousine durch Ida, die ältere Schwester ihrer Mutter Mathilde einen erblichen Anspruch geltend machen konnte (Kluit, Historia critica Comitatus Hollandiae Bd. 2, S. 729), vgl. zu Falkenjagdsiegeln, Stieldorf, Adelige Frauen, S. 155 f. und Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 271–282; vgl. zu Ottos Wappen: Hucker, Otto IV., Abb. 2, S. 648, Abb. 6, S. 652 und Abb. 24, S. 670 sowie Giese, Adler als kaiserliches Symbol S. 330.

299 Camps (Hg.), Oorkondenboek Noord-Brabant Bd. 1,1, Nrn. 187, 210 und 211.

300 Groot Charterboek Bd. 1, S. 209; Kluit, Historia critica Comitatus Hollandiae Bd. 2, S. 475; Van den Bergh (Hg.), Oorkondenboek Holland Bd. 1, Nr. 342.

nennen die Petentin *carissima in Christo filia nostra M. relicta Octonies quondam Romanorum imperatoris*.[301] Für den Papst hatte Maria als Witwe eines verstorbenen Kaisers selbst keinen Anspruch auf den kaiserlichen Titel.

2.8. Margarethe von Babenberg – Witwe des rebellischen Mitkönigs

Am 29. November 1225 ehelichte Margarethe von Babenberg, die Tochter des österreichischen Herzogs Leopold VI. und der byzantinischen Prinzessin Theodora, Heinrich (VII.), den bereits 1222 zum Mitkönig gewählten und geweihten Sohn Kaiser Friedrichs II. Margarethes eigene Krönung zur römisch-deutschen Königin am 28. März 1227 in Aachen ist sicher belegt und war ein besonderes Ereignis, denn über 100 Jahre, seit Richenza von Northeim, hatte keine Einzelkrönung einer Königin mehr stattgefunden.[302]

Das Paar bekam zwei Söhne. Trotzdem gab es gleichzeitig Gerüchte über Scheidungspläne des Staufers. Historiographische Quellen begründen die vermeintlichen Absichten mit der sehr verzögerten Auszahlung der babenbergischen Mitgift, mit attraktiveren Ehebündnissen sowie mit einer allgemeinen Auflehnung Heinrichs gegen den Vater.[303] Nachdem der Sohn sich seines Beraters, Herzog Ludwig von Bayern, entledigt hatte und selbstständig regierte, war von einer Trennung nicht mehr die Rede. Großen Anteil an Heinrichs Aktivitäten hatte Margarethe dennoch nicht. Lediglich einmal ist ihre Beteiligung belegt, als *Margareta, illustris Romanorum regina* am 15. Januar 1235 eine Urkunde für das Zisterzienserkloster Schöntal erbat.[304]

Nachdem die Spannungen zwischen ihrem Gemahl und dessen Vater zur Absetzung und Gefangennahme Heinrichs (VII.) geführt hatten, blieb Margarethe wohl im deutschen Reichsteil zurück, während Friedrich II. ihre beiden Söhne mit sich nahm. Das legt zumindest das Kondolenzschreiben ihres Schwiegervaters nahe, das er 1242 der gerade Verwitweten sandte. Darin erwähnt der Staufer die Anwesenheit seiner beiden Enkel. Margarethe spricht er als seine Schwiegertochter an, ohne jegliche Verwendung einer Titulatur.[305]

Im September 1243 trat Margarethe in das Trierer Dominikanerinnenkloster ein und wechselte 1244 in das St. Markus-Kloster in Bleicha bei Würzburg, wo sie am 1. Mai in einer Urkunde des Würzburger Bischofs als Petentin mit der Bezeichnung *venerabilis domina nostra soror Margareta quondam Romanorum regina illustris* für dieses Haus auftrat.[306] Ihre Krone schenkte sie zum Zweck der Armenfürsorge ihrem Beichtvater, dem Dominikaner Hermann von Würzburg,

301 MGH Epp. saec. XIII Bd. 2, Nrn. 95 und 98.

302 Penth, Margarethe von Babenberg, S. 90–93; Fössel, Königin, S. 30 und 369; Stürner, Friedrich II. Bd. 2, S. 127 f.

303 Penth, Margarethe von Babenberg, S. 92 f.; Stürner, Friedrich II. Bd. 2, S. 281 f.

304 WUB Bd. 3, Nr. 861; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 92 f.

305 Huillard-Bréholles (Hg.), Historica diplomatica Friderici secondi Bd. 6,1, S. 30 f.: *Margaretha nurus sua*; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 94.

306 BUB Bd. 4,2, Nr. 1240; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 95.

wie dieser in einer späteren Urkunde, mit der er das Stück dem Konvent in Esslingen überließ, verkündet. Auch dieses Dokument nennt sie „ehemalige Königin".[307] Dieses karitative Werk, ihre Bezeichnung als Schwester in der Petitionsformel für ihr Kloster sowie spätere Zeugnisse legen den Schluss nahe, dass Margarethe der Welt und ihrem königlichen Status entsagt und als Nonne Profess abgelegt hatte.[308]

1245 sandte Papst Innozenz IV. der Witwe einen Brief, in dem er sie ermunterte, in der Not ihren Glauben nicht zu verlieren und auf die Ruhe nach dem Sturm zu hoffen. Er adressierte sie, ohne königliche Titulatur, als „edle Frau Margarethe, Witwe Heinrichs, des ehemaligen Königs der Deutschen".[309] Nach seinem Dafürhalten war ihre Selbstbezeichnung ‚ehemalige Königin' wohl nicht angemessen, sodass er sie nicht übernahm. Dennoch charakterisierte auch er sie mittels ihrer Verbindung zu ihrem verstorbenen Gemahl.

Der Tod eines weiteren männlichen Verwandten, der ihres Bruders Herzog Friedrichs II. von Österreich am 15. Juni 1246,[310] nötigte Margarethe zu einer Planänderung. Da Friedrich keine Kinder hinterlassen hatte, erhoben seine Schwester und ihre Nichte Gertrud Anspruch auf das Herzogtum, wohingegen der Kaiser Österreich als heimgefallenes Lehen betrachtete. Papst Innozenz IV. unterstützte die Ansprüche der beiden Babenbergerinnen, besonders den Margarethes. In einem Schreiben, in dem er sie als Herzogin von Österreich ansprach, hob er ihr Keuschheitsgelübde auf und drängte sie, Graf Hermann von Henneberg, den Neffen des verstorbenen Gegenkönigs Heinrich Raspe, zu ehelichen.[311] Margarete blieb abwartend und führte, im Gegensatz zu ihrer Nichte, den österreichischen Herzoginnentitel nicht.[312] Nachdem die Ehe schließlich nicht zustande kam, verlagerte der Papst seine Bemühungen auf Gertrud.[313]

In Wien bestätigte Margarethe am 13. Oktober 1246 eine Vergabung des verstorbenen Herzogs. Die Urkunde betitelt sie als *dei gratia Romanorum regina* und trägt ihr Siegel, dessen Umschrift sie ebenfalls als von Gottes Gnaden römische Königin ausweist. Das Siegelbild steht in der Tradition ihrer Vorgängerinnen und Nachfolgerinnen: auf dem Thron sitzend, gekrönt und ein Lilienzepter in der rechten Hand haltend.[314] Somit kennzeichnet es Margarethe auch noch nach dem Tod ihres Gatten als Königin. Eine vertragliche Regelung über die Teilung des babenbergischen Erbes mit Markgraf Heinrich von Meißen, die

307 BUB Bd. 4,2, Nr. 1238; WUB Bd. 4, Nr. 1105: Hermann nennt sie *domina Margaretha quondam regina Romanorum.*

308 BUB Bd. 4,2, Nr. 1326; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 98.

309 BUB Bd. 4,2, Nr. 1251: *nobili mulieri Margarite relicte quondam Henrici regis Theotonie.*

310 BUB Bd. 4,2, Nr. 1287.

311 BUB Bd. 4,2, Nr. 1288 (= MGH Epp. saec. XIII Bd. 2, Nr. 322): *Nobili mulieri Margarite relicte quondam Henrici regis*; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 95.

312 Diese bezeichnete sich bereits in ihrer ersten Urkunde nach dem Tod Herzog Friedrichs mit dem österreichischen Herzoginnentitel, vgl. BUB 4,2, Nrn. 1292–1300, 1302, 1304–09, (alle Anfang bis Mitte 1248).

313 Penth, Margarethe von Babenberg, S. 95.

314 BUB Bd. 2, Nr. 441; Abb. des Siegels bei Posse (Hg.), Siegel, Tafel 32, Nr. 1; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 96; vgl. Stieldorf, Adelige Frauen, S. 157.

dieser zwischen dem 15. Juni 1246 und Februar 1247 beurkundete, adressiert die Kommunikationspartnerin jedoch als *quondam regina* und betonte damit die Vergangenheit ihres reginalen Status.[315]

Nach der Ankunft des kaiserlichen Statthalters in Wien zog sich Margarete nach Hainburg zurück. Dort bestätigte sie weitere Urkunden, etwa für das Stift St. Pölten, wofür sie den Titel mit *quondam*-Zusatz wählte.[316] In einer Schenkung an den Deutschen Orden, die sie mit ihrem Siegel beglaubigte, qualifiziert sie sich ohne Einschränkung als von Gottes Gnaden römische Königin.[317]

Mit ihrer Bezeichnung als *Dei gratia Romanorum (quondam) regina*, die Margarethe nach ihrer Rückkehr aus dem Kloster in die Welt benutzte,[318] erinnerte sie, wie vor ihr schon Maria von Brabant, an ihre Verbindung zum römisch-deutschen Königtum. Möglicherweise signalisierte sie damit Kaiser Friedrich II., wie auch durch ihr zurückhaltendes Gebaren hinsichtlich Österreichs, ihre Zugehörigkeit zum staufischen Lager und ihr Einverständnis mit dem Heimfall Österreichs. Als Mutter seines gleichnamigen Enkels Friedrich konnte sie im Falle von dessen Belehnung – Margarethes zweiter Sohn Heinrich war zwischen 1242 und 1245 gestorben – hoffen, als Vormund und Regentin für den noch minderjährigen Sohn eingesetzt oder gar selbst als Lehnsnehmerin in Betracht gezogen zu werden. Die testamentarische Regelung Friedrichs II. zugunsten seines Enkels blieb ohne Wirkung, da der Junge kurz nach seinem Großvater und Namenspatron starb.[319]

Zur Befriedung Österreichs wandten sich die österreichischen Landstände 1251 an König Wenzel, dessen Sohn Ottokar sich, nicht zuletzt durch die Eheschließung mit der zu diesem Zeitpunkt mindestens 41-jährigen Margarethe am 11. Februar 1252, im Herzogtum durchsetzen konnte. In dieser zweiten Ehe war Heinrichs Witwe häufig an den Urkunden ihres Gatten beteiligt, wohl weil dieser bei seiner Legitimation auf ihren Erbanspruch baute.[320] Erst jetzt nahm sie auch die österreichischen Titel an: Im Juni 1252 verwies sie auf sich als *Margaretha Dei gratia Romanorum quondam regina, ducissa Austrie et Stirie ac marchionissa Morauie.*[321] Im November desselben Jahres nutzte sie noch einmal ihr Thronsiegel, verwendete aber in der Intitulatio den Verweis auf ihr römisches Königinnentum nicht mehr.[322] Papst Innozenz nannte Margarethe ebenfalls Herzogin,[323] ihr Gemahl begnügte sich damit, sie als seine *coniux* oder *uxor* zu charakterisieren.[324]

315 BUB Bd. 4, Nr. 1287.
316 BUB Bd. 2, Nr. 445.
317 Sie schenkte am 6. September 1249 ihre ererbten Güter in Erdberg: BUB Bd. 2, Nr. 450; Abb. des Siegels bei Duellius, Historia Ordinis equitum Teutonicorum Hospitalis, S. 123, Fig. 3 (Typ 71).
318 BUB Bd. 2, Nr. 442, vgl. BUB Bd. 4,2, Nr. 1287 und Weltin (Hg.), Niederösterreichisches Urkundenbuch Bd. 1,1, S. 59.
319 MGH Const. 2, Nr. 274; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 96 f.
320 Penth, Margarethe von Babenberg, S. 97 f., zu ihrem Alter siehe ebd., S. 90.
321 BUB Bd. 2, Nr. 454.
322 BUB Bd. 2, Nr. 455.
323 Etwa BUB Bd. 4,2, Nrn. 1308 und 1310; MGH Epp. saec. XIII Bd. 3, Nr. 211.
324 So in BUB Bd. 4,2, Nrn. 1307, 1321 und 1322.

Nach dem Tod Wenzels I. 1253 bestieg sein Sohn als Ottokar II. den böhmischen Thron. Eine formelle Erhebungszeremonie ist für seine Gattin nicht belegt.[325] Seit dem Herrschaftsantritt in Böhmen ergänzte Margarethe ihren Titel mit *regina Boemie.* In Fremdbezeichnungen findet sich dieser Zusatz allerdings nicht.[326]

Die Verleihungsurkunde über die Grafschaft Raabs für Wok von Rosenberg, die die Babenbergerin als *Margareta domina regni Boemie, ducissa Austrie et Styrie, marchionissa Moravie* ausstellte, trägt ihren zweiten überlieferten Siegeltyp.[327] Das Siegel ist stark beschädigt: Der Großteil der rechten Seite ist verloren, eine thronende Figur mit Lilienzepter aber noch zu erkennen. *Margareta Dei Gratia Ducissa* lautet der erste, lesbare Teil der Umschrift.[328] Ein Siegel vermutlich des gleichen Typs gehört zu einer Urkunde für das Kloster Braunau vom 26. November 1260, in der Margarethe sich ebenfalls als böhmische Königin betitelte.[329] Hier lautet die Umschrift *Margareta Dei Gratia Ducissa Austrie et Stirie, Marchionissa Morauie.* Ein Lilienzepter ist im Abdruck nicht zu erkennen. Der rechte Arm der Königin ist trotzdem im Haltegestus seitlich angewinkelt, sodass eine Lilie, die auf den Siegeln der Vorgängerinnen im Herzogtum Österreich ebenfalls abgebildet ist, ursprünglich vorhanden gewesen sein könnte.[330] Erneut fällt der Unterschied zwischen Umschrift und Intitulatio auf.[331] Möglich wäre, dass ihr Gemahl ihr kein eigenes Königinnensiegel zugestanden, sie vielleicht gar nicht als Königin wahrgenommen hatte. Seine Urkunden, zu welchen Margarethe in den Jahren 1254 und 1261 mehrfach ihre Zustimmung erteilte, bezeichnen sie weiterhin als *coniux* oder *uxor.*[332] Auffällig ist das besonders bei der von Ottokar ausgestellten Vorurkunde zur Verleihung der Grafschaft Raabs an Wok von Rosenberg, in der er seine Gemahlin ohne Titulatur aufführt, während ihre Ausfertigung des Dokuments mit allen von ihr beanspruchten Titeln versehen ist.[333]

---

325 Hoensch, Přemysl Otakar II., S. 79; die Krönung ihrer Nachfolgerin Kunigunde ist dagegen gesichert, ebd. S. 127.

326 vgl. BUB Bd. 2, Nr. 455 mit BUB Bd. 2, Nr. 459 und BUB Bd. 4,2, Nr. 1318 sowie Emler (Hg.), Regesta diplomatica Bohemiae Bd. 2, Nr. 277; vgl. die Fremdbezeichnungen unten Anm. 333 f.

327 BUB Bd. 2, Nr. 459; Diese Urkunde wurde von Gertrud, die ihren Anspruch auf das Herzogtum Österreich aufrechterhielt, 1261 bestätigt (BUB Bd. 2, Nr. 461).

328 Pangerl (Hg.), Urkundenbuch Hohenfurt, S. 10; bei von Sava, Siegel der österreichischen Fürstinnen, S. 105 f. ist dieses Siegel vom selben Typ wie das bei Rauch abgebildete (vgl. unten Anm. 331), wobei der Autor die Vermutung äußert, die Abbildung von Rauch sei ungenau. Vgl. deshalb auch Posse (Hg.), Siegel, Tafel 32, Nr. 2.

329 Druck bei Ziegelbauer, Epitome historica regii, S. 280: *Margareta, Regina Boemorum, Ducissa Austriae, ac Styriae, et Marchionissa Moraviae.*

330 Ein Lilienzepter ist unwahrscheinlich, vgl. Abb. des Siegels bei Posse (Hg.), Siegel, Tafel 32, Nr. 2; anders Rauch, Österreichische Geschichte Bd. 3, S. 667 (Abb.) und S. 676.

331 Anders als das Siegel Ottokars II. verfügte Margarethes nicht über eine Rückseite, vgl. Rauch, Österreichische Geschichte Bd. 3, S. 676, vgl. ebd. S. 675 f. auch Beschreibung und Zeichnung des Siegels Ottokars II.

332 BUB Bd. 4,2, Nrn. 1321 und 1322; Šebánek (Hg.), Codex diplomaticus Bohemiae Bd. 5,1, Nrn. 231 und 280.

333 Vgl. Šebánek (Hg.), Codex diplomaticus Bohemiae Bd. 5,1, Nr. 231 mit Nr. 232.

Zu erklären ist diese Haltung mit Ottokars Scheidungsbegehren, von dem die Quellen erstmals für 1256 berichten und es mit Margarethes Kinderlosigkeit begründen.[334] Sicherlich wäre es problematischer gewesen, dieses Vorhaben durchzusetzen, hätte er seiner Gattin die königliche Würde durch eine Krönung und die Verwendung einer entsprechenden Titulatur zugestanden, zumal Annullierungen seit dem frühen 13. Jahrhundert ohnehin deutlich schwieriger zu erreichen waren als zuvor. Es ist gut vorstellbar, dass sich der Böhme den Ausweg aus der Ehe mit der etwa 30 Jahre älteren Frau von Beginn an offengehalten hat.[335] Papst Urban IV. willigte im April 1262 in eine Scheidung ein und erklärte die Verbindung wegen Margaretes vorherigem Ordensgelübde für ungültig. In seinem Schreiben charakterisierte er Ottokars neue, gekrönte Ehefrau als Königin von Böhmen, Margarete stattdessen als edle Dame und ehemalige römische Königin.[336]

Die Babenbergerin, die ihre letzten Jahre in Krumau am Kamp verbrachte, sah sich weiterhin als Herzogin von Österreich und Steier, wie ihre Titel bezeugen. Seit sie von Ottokar II. getrennt war, verwies sie zusätzlich wieder, möglicherweise inspiriert durch das Schreiben Papst Urbans, auf ihr römisches Königinnentum: Sie urkundete für die Klöster Heiligenkreuz, Zwettl und mehrfach für ihre künftige Grablege Lilienfeld als *Romanorum quondam regina*, einmal sogar auch ohne den Zusatz ‚ehemalig'. In zwei Fällen ist auch das Siegel erhalten: Margarethe nutzte ihr altes Königinnensiegel, mit dem sie 1246 und 1249 ihre Urkunden beglaubigt hatte.[337]

Während die Witwe also den böhmischen Königinnentitel, den sie im Rahmen der Ehe mit Ottokar beansprucht hatte, ablegte, bezog sie sich erneut auf ihr römisches Königinnentum, das ihr durch die Ehe mit Heinrich (VII.) und durch die Krönung verliehen worden war. Meist machte sie, wie schon zu Beginn ihrer Witwenschaft, durch den *quondam*-Zusatz die Vergangenheit dieses Status' kenntlich. Die Herzoginnen- und Markgräfinnenwürden führte sie nun, da sie nicht mehr auf den guten Willen Kaiser Friedrichs II. hoffen konnte, vermutlich qua Erbe, wie ihre Nichte es getan hatte. Wie schon bei Maria von Brabant zeigt sich auch bei Margarethe von Babenberg, dass der Bezug zum römisch-deutschen Reich die Identität der Witwen stärker und dauerhafter beeinflusste als die nachfolgenden Ehen. Beiden Frauen war es wohl nicht ratsam erschienen, sich über die zweite Verbindung zu definieren, sei es wegen des niedrigeren Rangs,

334 Continuatio Garstensis (MGH SS IX), S. 600; Chronicon Colmariense (MGH SS XVII), S. 245; Ottokars Österreichische Reimchronik (MGH Dt. Chron. 5,1), S. 121 f., Verse 9196–9232, bes. Verse 9207–9208; Chronicon Aula Regiae, c. 5, S. 44 f.

335 D'Avray, Papacy, Monarchy and Marriage, S. 75 f und 190 f.; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 98; Hoensch, Přemysl Otakar II., S. 123.

336 BUB Bd. 4,2, Nr. 1326; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 98.

337 BUB Bd. 2, Nr. 462 (für Heiligenkreuz, 23. Mai 1262: *Margareta Dei gratia Romanorum regina filia ducis Liupoldi semper Augusta*); Nr. 464 (für Zwettl, 1264: *Margareta Dei gratia Romanorum quondam regina ducissa Austrie et Stirie*); Nr. 465 (für Lilienfeld, 1. November 1266: *Margareta quondam filia Liupoldi illustris ducis Austrie et Stirie et Romanorum regina*); BUB Bd. 4,2 (für Lilienfeld, 7. Juni 1265: *illustrissime Romanorum quondam reginę Margarete*); Nr. 1328 (für Lilienfeld, 23. Oktober 1265: *illustris domine Margarethe quondam Romanorum regine*).

einer fehlenden Krönung, der Kinderlosigkeit, der kurzen Dauer oder der Annullierung.

2.9. Elisabeth von Bayern, Görz und Tirol – Königin ohne Reich?

Die Hochzeit zwischen der Wittelsbacherin Elisabeth von Bayern und Konrad, dem jüngeren Bruder Heinrichs (VII.), hatte nach langem Lavieren beider Seiten den Frieden zwischen ihren Vätern, Herzog Otto II. von Bayern und Kaiser Friedrich II. besiegelt. Trotz vehementem Widerstand der geistlichen Staufergegner, die den Kaiser im Jahr zuvor abgesetzt hatten, fand die Eheschließung am 1. September 1246 statt. Eine Krönungs- und Weihezeremonie ist weder für Konrad noch für dessen Gemahlin bezeugt.[338]

Das Testament Friedrichs, der im Dezember 1250 verstarb, sah vor, dass sein Sohn ihm im Reich, in Sizilien und in Jerusalem nachfolgen sollte. Diese Regelung erkannte Papst Innozenz IV. nicht an und exkommunizierte Konrad IV. im April 1251. Dennoch zog der Staufer im selben Jahr nach Italien, um Sizilien unter seine Kontrolle zu bringen, was ihm gegen Ende des Jahres 1253 mit militärischen Mitteln gelang. Elisabeth hatte Konrad nicht nach Italien begleitet. Bei seinem Aufbruch war sie schwanger und brachte im März 1252 Konradin zur Welt. Nur ihre Eheschließung und die Geburt sind in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung erwähnt. Eine Beteiligung Elisabeths an den diplomatischen Aktivitäten ihres Gatten ist nicht ersichtlich.[339]

Nach Konrads Tod am 21. Mai 1254 auf dem Italienzug fungierte seine Witwe gemeinsam mit ihren Brüdern Heinrich XIII. und Ludwig II. von Bayern als Erzieherin ihres Sohnes. Ludwig übernahm die Vormundschaft; die Regentschaft hatte Konrad jedoch Markgraf Berthold von Hohenburg übertragen. Das römische Königtum konnten die Wittelsbacher für Konradin nicht sichern, den Anspruch auf Jerusalem, Sizilien und das Herzogtum Schwaben gab man aber nicht auf.[340]

Das erste eigene Dokument Elisabeths bringt das Selbstverständnis der Witwe auf den Punkt: In der Schenkung an das Hospital in Kaufbeuren von 1256 nennt sie ihren verstorbenen Gemahl *rex Romanorum*, sich selbst aber *Dei gratia Jerusalem et Sycilie regina, ducissa Swewie*. Das angehängte Siegel, dessen Umschrift nicht mehr lesbar ist, stellt sie auf dem Thron sitzend dar, eine Lilie in der rechten Hand, die Linke vorm Körper angewinkelt.[341] Während ihr Siegelbild

338 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 151 f.

339 Riedmann, Konrad IV., S. 88–92; Goez, Elisabeth von Bayern, S. 151 f.

340 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 152 f.

341 Abzeichnung der Urkunde mit Siegel bei von Senckenberg, De origine, S. 196–223, Abb. C (zwischen S. 208 und 209) nach dem Original im Stadtarchiv Kaufbeuren; vgl. Goez, Elisabeth von Bayern, S. 153; das Siegel (Posse (Hg.), Siegel, Tafel 33, Nr. 1), das auf den 15. Mai 1250 datiert ist, gleicht dem von von Senckenberg gezeichneten. Besonders die sehr ähnliche, durch den Zerstörungsgrad unregelmäßige Form fällt ins Auge. Bedenkt man zusätzlich, dass Posses Original aus dem Stadtarchiv Kaufbeuren stammt und die Datierung bis auf die letzte Ziffer die gleiche ist, wird man schließen dürfen, dass es sich um dasselbe Siegel handelt. Auf Elisabeths

damit in der Tradition römisch-deutscher Königinnen und Kaiserinnen steht,[342] zeugt ihre Selbstbezeichnung von einer bewussten Abkehr vom Titel-Vorbild ihres verstorbenen Gatten. In Verbindung mit der in der Arenga kommunizierten Idee gottgegebener Herrschaft[343] wirkt es, als habe sie sich nicht als Witwe des verstorbenen Königs, sondern als (in Stellvertretung für Konradin) regierende Königin von Jerusalem und Sizilien sowie als Herzogin von Schwaben gesehen. Die Deutung von Elke Goez, Elisabeth habe ihre Selbstreferenz an die ihres Sohnes angepasst, leuchtet ein, kann jedoch nicht einwandfrei belegt werden.[344]

Diesen Titel nutzte die Witwe ebenfalls kurz vor ihrer zweiten Eheschließung mit Graf Meinhard von Görz-Tirol am 6. Oktober 1259 in einer Schenkungsurkunde an das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau. In der Promulgatio forderte sie kraft der von ihr verwalteten Autorität (*Auctoritate qua fungimur*), den Inhalt der Urkunde bekannt zu machen. Vermutlich beanspruchte sie keine eigenständige Herrschaft, sondern eine vom Herrscher abgeleitete Ermächtigung.[345] In jedem Fall betonte Elisabeth so ihren autonomen Anteil an der Regierung gegenüber ihrem Bruder Ludwig, dessen Einfluss auf Konradin zu Lasten ihres eigenen immer weiter gestiegen war.[346] Dieses Verhältnis wird als ursächlich für die nicht ganz standesgemäße Wiederheirat der Wittelsbacherin gesehen.[347] Ob und welche politischen Zwecke sie damit verfolgte, bleibt fraglich. Eine aktive Beteiligung Elisabeths an Meinhards Regierungsgeschäften zeigt sich nicht. Nur zweimal trat sie in seinen diplomatischen Dokumenten in Erscheinung: Ende März 1256 urkundete das Paar, beide unter Verwendung der gräflichen Titel[348] und in einer Besitzbestätigung für die Augustinerinnen von Steinach bei Meran vom 15. Juni 1260 wird das Siegel der Gemahlin angekündigt. Beide Siegel Elisabeths, von 1256 und 1260, sind verloren.[349]

Haupt deutet von Senckenberg einen Reif an, der auf der Abbildung bei Posse nicht zu erkennen ist. Vgl. zur Umschrift das zweite erhaltene Siegel vom 6. November 1266, das an der Übertragung ihres Wittums an Meinhard hängt (Posse (Hg.), Siegel, Tafel 33, Nr. 2: *Elisabeth Dei Gratia Hierusalem et Sicilie Regina*).

342 Vgl. Stieldorf, Adelige Frauen, S. 157.

343 Druck der Urkunde bei von Hormayr, Hohenschwangau, S. 74: *Presentibus profitemur quod ad honorem eius a quo bona cuncta procedunt et per quem vivimus et regnamus* […].

344 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 153.

345 Druck bei von Hormayr, Hohenschwangau, S. 74 und in Monumenta Altenhohenauensia, S. 17, Nr. 17.

346 Das zeigte sich besonders deutlich als er 1263 seinen Onkel Ludwig, der ihn *paternis affectibus tamquam filium unicum ecucauit.* als seinen Universalerben einsetzte, sollte er ohne Nachkommen sterben (Monumenta Boica 30a, Nr. 804, S. 333–335, vgl. Goez, Elisabeth von Bayern, S. 154 f.

347 Im Zusammenhang mit dieser Eheschließung gibt es zahlreiche in der älteren Forschung vertretenen, aber nicht durch zeitgenössische Quellen belegbare Behauptungen: so soll Konradin gegen diese niederrangige Verbindung gewesen sein. Elisabeths Brüder sollen Meinhard gedrängt haben, vor der Heirat wenigstens den Ritterschlag zu empfangen. Andere meinen, Elisabeth selbst hätte ihrem Gatten die ehelichen Rechte verwehrt, bis er sich zum Ritter schlagen ließ, vgl. RI V,1,2, Nr. 5567a; Wiesflecker, Meinhard, S. 39; Goez, Elisabeth von Bayern, S. 154.

348 Wiesflecker (Hg.), Regesten Bd. 1, Nr. 634.

349 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 154 f.; Mayr, Erbauung des Stammschlosses, S. 199 f. (=Wiesflecker (Hg.), Regesten Bd. 1, Nr. 681).

Als „Königin von Gottes Gnaden und Gräfin von Görz und Tirol“ stellte sie im August 1267 eine Urkunde für das Kloster Marienthal aus.[350] Die gleiche Bezeichnung verwendete Elisabeth in den Mandaten an ihre Zöllner im Passeiertal, in Sterzing und Innsbruck – Gebiete die ihr als Mitgift versprochen waren – sowie in dem Schreiben, das den Abgeordneten des Bischofs von Trient freies Geleit zusicherte.[351] Dass Elisabeth ihren Königinnentitel nicht an ein Königreich knüpfte, wurde von der Forschung unterschiedlich interpretiert. Hermann Wiesflecker versteht die Formulierung als ‚Königin von Tirol‘, Wolfgang Kowalski dagegen vermutet, dass sich *regina* auf Sizilien und Jerusalem bezog.[352]

Die Anreden für Elisabeth stammen von diversen Empfängern und aus sehr verschiedenen Kontexten. Vor ihrer zweiten Ehe bezeichnete Papst Alexander IV. die Witwe in einem Schreiben an ihre Mutter, Agnes, Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin von Bayern, als Königin von Jerusalem und Sizilien sowie Herzogin von Schwaben. Darin erklärte er, Konradins Rechte schützen zu wollen.[353] Weitere Dokumente von der römischen Kurie sind nicht überliefert. Von geistlicher Seite urkundete Bischof Egno von Trient sehr viel später, in Jahren 1271 und 1273, zweimalig für Elisabeth. Das erste Dokument war an sie und ihren zweiten Gatten gerichtet und tituliert sie *nobilissima domina.*[354] Das zweite, mit dem der Bischof ihr die Gemeinden Kaltern und Tramin schenkte, adressierte er an die *illustris comitissa Tyrolis.*[355] Wenige Wochen später bestätigten die Einwohner von Tramin diese Schenkung an die Frau Königin von Tirol (*domina reine de Tirol*).[356] Die Formulierung spiegelt vielleicht eine besondere Ehrerbietung der Einwohner gegenüber der Witwe Konrads VI. wieder. Denkbar ist auch eine gewisse Unsicherheit über die angemessene Titulatur für Elisabeth, da eine eindeutige Norm für die Anrede von Herrscherwitwen nicht existierte. Sicherlich entsprach die Bezeichnung als Königin von Tirol nicht Elisabeths eigener Wahrnehmung. Der Bischof hielt es für angemessen, die wiedervermählte Herrscherwitwe mit der gräflichen Titulatur anzusprechen, die sie durch ihre Ehe mit Graf Meinhard von Görz und Tirol erhalten hatte.

In den Schriftstücken ihres Sohnes ist Elisabeth selten vertreten. Ohne Titel, als liebste Mutter, willigte sie im April 1258 zusammen mit ihrem Bruder Lud-

350 RI V,1,2, Nr. 5571b; Druck in von Hormayr, Hohenschwangau, S. 79; Wiesflecker (Hg.), Regesten Bd. 1, Nr. 786: *dei gratia regina et comitissa Goritie ac Tyrolis.*

351 RI V,1,2, Nr. 5571; Wiesflecker (Hg.), Regesten Bd. 1, Nr. 712; Druck in Monumenta Boica 10, S. 55, Nr. 20; RI V,1,2, Nr. 4834 (die Benachrichtigung über die o.g. Schenkung an Marienthal); RI V,1,2, Nr. 5572; Druck in von Hormayr, Hohenschwangau, S. 74.

352 Wiesflecker, Meinhard II., S. 40 und Ders. (Hg.), Regesten Bd. 1, Nr. 604 und Bd. 2, Nr. 73 (hier bestätigen die Bewohner Tramins die Schenkung dieses Gutes durch Bischof Egno an Elisabeth. Sie wird dabei von diesen als *domine reine de Tirol* bezeichnet); Kowalski, Die deutschen Königinnen, S. 104; RI V,1,2, Nr. 5566; Goez, Elisabeth von Bayern, S. 155 streicht heraus, wie ungewöhnlich die Fortführung des königlichen Titels war.

353 Wittmann (Hg.), Monumenta Wittelsbacensia Bd. 1, S. 133 f. vom Original; von Hormayr, Hohenschwangau, S. 9.

354 Wiesflecker (Hg.), Regesten Bd. 2, Nr. 7.

355 Wiesflecker (Hg.), Regesten Bd. 2, Nr. 70.

356 Wiesflecker (Hg.), Regesten Bd. 2, Nr. 73.

wig II. in die Verleihung der Kirche in Eger an den Deutschen Orden ein.[357] Selbiges gilt für die Bestätigung dieser Verleihung, an der das Siegel der Witwe mit der Umschrift *Elisabeth Dei Gratia Hierusalem et Sicilie Regina* hängt.[358] Das Siegelbild entspricht dem des Kaufbeurener Abdrucks: auch hier ist sie ohne Krone abgebildet.[359]

Nach der Eheschließung mit Graf Meinhard regelte Konradin am 6. November 1266 die Wittumsansprüche seiner Mutter, die er als Gräfin von Görz und Tirol titulierte. Elisabeth übertrug die Besitzungen sogleich, beurkundet von Bischof Leo von Regensburg und Ludwig II. von Bayern, an ihren Gatten. Dieses Schriftstück beglaubigte sie mit ihrem Siegel, das sie, entgegen der im Urkundentext verwendeten gräflichen Bezeichnung, als Königin von Jerusalem und Sizilien und Herzogin von Schwaben ausweist.[360] Meinhard gestand seiner Gattin in keinem der überlieferten Zeugnisse eine eigene Titulatur zu, sondern charakterisierte sie als *uxor* und als die Schwester ihrer Brüder.[361]

Weder Elisabeths alte noch die neue Familie scheint ihr aufgrund der Ehe mit Konrad IV. eine besondere Stellung beigemessen zu haben. Für Meinhards Politik war ihre wittelsbacher Abkunft von größerer Bedeutung und Konradin, oder besser sein Vormund, Elisabeths Bruder Ludwig II., sah bereits Konrad nicht als König an, sondern bestimmte ihn in seinen Urkunden als *in regem electus*, sodass anzunehmen ist, dass er auch dessen Witwe nicht als Königin wertete.[362] Nach dem Verständnis ihrer Familie und dem von Bischof Egno nahm sie die gräfliche Stellung ihres Gemahls ein. Auch Papst Alexander IV. leitete aus ihrer ersten Ehe keinen Anspruch auf den römisch-deutschen Königinnentitel ab. Seiner Ansicht nach war sie als Witwe oder als Mutter lediglich Königin von Sizilien und Jerusalem.

Die Entwicklung von Elisabeths Eigenbezeichnung als Königin Jerusalems und Siziliens und Herzogin von Schwaben in der Zeit, als sie noch größeren Einfluss auf diese Gebiete geltend machte, hin zu dem einfachen Königinnentitel nach der Eheschließung mit Meinhard, veranschaulicht, dass Elisabeth sich bereits vor Konradins Tod als Königin ehrenhalber verstand. Ohne die Nennung eines zum Titel gehörigen Herrschaftsbereichs war die Vergangenheitsform, die die meisten anderen Herrscherwitwen des römisch-deutschen Reichs in dieser Zeit durch den *quondam*-Zusatz kenntlich machten, nicht nötig. Die Charakte-

357 RI V,1,2, Nr. 4773; Winkelmann (Hg.), Acta, S. 421 Nr. 508 aus zwei etwas abweichenden Originalen.

358 RI V,1,2, Nr. 4774; Winkelmann (Hg.), Acta, S. 422, Nr. 509 vom Original.

359 Das Siegel ist vom selben Typ wie Posse (Hg.), Siegel, Tafel 33, Nr. 2.

360 RI V,1,2, Nr. 4817; Wiesflecker, Regesten 1, Nr. 762; Jaeger, Geschichte Conrads II., S. 107–109; Posse (Hg.), Siegel, Tafel 33, Nr. 2.

361 Etwa Chmel (Hg.), Urkunden zur Geschichte von Österreich, Nr. 45: *karissime uxori nostre domine Elizabeht sorori illustrium Lodowici et Heinrici Comitum Palatinorum Rehni Ducum Bawarie*; vgl. Corronini, Tentamen genealogico-chronologicum, S. 241; vgl. RI V,1,2, Nr. 5573; Druck bei von Hormayr, Kritisch-diplomatische Beyträge Bd. 2, Nr. 102.

362 Winkelmann (Hg.), Acta Bd. 1, Nrn. 509 f.

risierung als Königin ohne einen Reichsnamen beanspruchte keinen Machtbereich und keine konkrete Stellung.[363]

2.10. Die Witwen der Gegenkönige

Während die letzten Staufer mit ihren Ehefrauen und Müttern um den Erhalt ihrer Herrschaft kämpften, machten ihnen alternativ eingesetzte Kandidaten mit der Unterstützung der Päpste den Rang streitig. Im Mai 1246 hatten einige geistliche Fürsten nach Aufforderung Innozenz' IV. den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen zum König gewählt. Eine Krönungszeremonie ist weder für ihn, noch für seine Ehefrau Beatrix, Tochter Herzog Heinrichs II. von Brabant und Niederlothringen und mütterlicherseits Enkelin Philipps von Schwaben, überliefert.[364]

Nachweisbaren Anteil am Regierungshandeln konnte Beatrix in den etwa neun Monaten von der Wahl bis zum Tod ihres Gatten im Februar 1247 kaum entwickeln. Gemeinsam mit dem Bischof von Verden besiegelte sie eine Schenkung ihres Gemahls an die Kapelle in Albringhausen.[365] Der Abdruck ist, wenn auch beschädigt, erhalten. Er zeigt sie thronend mit einem Lilienzepter in der rechten Hand. Ihre Linke ist vor ihrer Brust abgewinkelt und hält die Tasselschnur. Die Umschrift ist teilweise zerstört. Noch zu lesen ist *gratia Romanorum … augusta.*[366] In einer Aufstellung über Ausgaben für den König, die Innozenz IV. zur Herrschaftssicherung finanziert hatte, sind zwei Mark für die Königin gelistet. Obwohl Beatrix wahrscheinlich nicht gekrönt wurde, war sie an der Seite ihres Gatten *domina regina.*[367] Die Verbindung blieb, wie auch die beiden vorherigen Ehen Heinrichs, kinderlos.

Beatrix dei gratia quondam Romanorum regina semper augusta betitelt sich die Witwe in einer Urkunde, mit der sie direkt nach dem Tod ihres Gatten dem Kloster Georgenthal die von Heinrich Raspe mündlich vorgenommene Restitution eines Waldes bestätigte.[368] Einen Monat später dokumentierte sie für das Kloster Blankenheim als *dei gratia relicta domini H. quondam Romanorum regis* die Rückgabe einiger Gebiete, die ihr Gemahl widerrechtlich besessen hatte.[369] Die

363 Vgl. etwa Elisabeth von Braunschweig unten S. 206. Für Maria von Brabant sind keine Titulaturen von geistlicher Seite, die sie während der Ehe mit Wilhelm von Holland ansprechen, überliefert. Nach ihrer erneuten Verwitwung nutzte der Papst die *quondam imperatrix*-Titulatur nicht, andere Geistliche jedoch schon: vgl. oben S. 193 f.

364 Fössel, Königin, S. 30, Anm. 74; vgl. Kowalski, Königinnen, S. 57 f.; Gastout, Béatrix de Brabant, S. 31.

365 Westfälisches Urkundenbuch Bd. 7, Nr. 626.

366 Siehe Abb. 8 im Bildtafelteil; Vgl. Posse (Hg.), Siegel, Tafel 34, Nr. 7; Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 4 i. V. m. Anm. 3.

367 MGH Const. 2, S. 630.

368 MGH D HR., Beatrix Nr. 1 (24. März 1247); zu Beatrix' diplomatischen Tätigkeiten nach dem Tod Heinrichs vgl. Gastout, Béatrix de Brabant, S. 35–37.

369 MGH D HR., Beatrix Nr. 2 (12. April (1247)). Die Urkunde ist wegen Beatrix' Eheschließung mit Graf Wilhelm II. von Flandern im November 1247 auf dieses Jahr datiert worden.

Mahnung Innozenz' IV., Beatrix solle Erzbischof Siegfried von Mainz die Schuldscheine über 10.000 Mark Silber, die dieser ihrem Gemahl ausgestellt hatte, zurückgeben, war ebenso an die „ehemalige Königin" gerichtet.[370]

Bei ihrer zweiten Eheschließung mit Graf Wilhelm II. von Flandern († 6. Juni 1151), die noch im November des Sterbejahres Heinrichs stattfand, hatte ihre Abkunft von Herzog Heinrich von Brabant eine Rolle gespielt, nicht aber ihre vergangene Verbindung mit Heinrich Raspe. Diese wurde in den Dokumenten, die anlässlich der Hochzeit und der Wittumsvergabe entstanden, nicht erwähnt.[371] Wilhelms Mutter, Margarethe die Schwarze, Gräfin von Flandern, hatte ihren Sohn 1246 zum Mitgrafen erhoben. Die politischen Umstände verwehrten der Königswitwe abermals eine Regierungsbeteiligung,[372] sodass ihre Selbstbezeichnung als Gräfin während der zweiten, ebenfalls kurzen und kinderlosen Ehe nur durch einen Geleitbrief überliefert ist.[373]

Nach Wilhelms Tod wurde sein jüngerer Bruder zum Nachfolger in der Grafschaft, seine Witwe blieb dennoch in der Eigen- und Fremdwahrnehmung zunächst Gräfin von Flandern,[374] einmal von der Schwiegermutter Margarethe unterschieden durch den Zusatz *junior*.[375] Beatrix bezog ihr Wittum in Kortrijk (Westflandern) und verbrachte dort die 37 Jahre ihrer zweiten Witwenschaft. Aus dieser Zeit sind zahlreiche Urkunden und Briefe mit ihrer Beteiligung überliefert. Sie hielt Korrespondenz mit ihrem Neffen Herzog Johann von Brabant,[376] verwaltete ihrer Güter selbstständig und stand in regelmäßigem Kontakt mit der flämischen Grafenfamilie, deren Mitglied sie als Witwe Wilhelms noch immer war.[377]

Ein Privileg Papst Alexanders IV. vom 31. Oktober 1259 tituliert sie als Witwe des römischen Königs.[378] Die Wiederkehr einer Referenz auf die einstige Stellung im römisch-deutschen Reich nach dem Tod des zweiten Gemahls ist für andere

370 MGH Epp. saec. XIII, Bd. 2, Nr. 332; zuvor hatte er Beatrix zu dessen Tod kondoliert und sie in dem Schreiben als ergebene Königin (*devota regina*) bezeichnet. Die Salutatio ist nicht erhalten, vgl. Gastout, Béatrix de Brabant, S. 33, Anm. 2; Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 6; RI V, 2,3, Nr. 7748 und De Saint-Genois, Inventaire, S. 23.

371 Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nrn. 10, 11, 13 und 15.

372 Vgl. zum flämischen Erbfolgekrieg Berg, England und der Kontinent; zu Margarethe von Flandern vgl. Sautman, Constructing political rule, S. 49–64.

373 Van Bruyssel, Deuxième rapport, S. 35 f.; Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 14.

374 Mussely/ Molitor (Hgg.), Cartulaire de Notre-Dame à Coutrai, Nr. 15 (= Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang, Nr. 18), Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nrn. 23 und 25.

375 *Illustris matrona Domina Beatrici, junior Flandriae comitissa* – so charakterisiert sie der spätere Abt von Marchiennes: Possoz, Notre Dame de Groeninge, S. 99 f. (= Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 16).

376 Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nrn. 33, 42, 44, 107 und 148; Zum Briefwechsel mit Johann I. von Brabant siehe RI V,1,2, Nrn. 5585, 5587 und 5605.

377 Zu ihrer Dotation siehe de Saint-Genois, Inventaire, Nr. 68, S. 23 f. und Nr. 85, S. 29; Gastout, Béatrix de Brabant, S. 104 f.; zu ihrer Wahrnehmung als Familienmitglied vgl. ebd., Anhang Nrn. 25, 39, 93 und 133; Mussely/ Molitor (Hgg.), Cartulaire de Notre-Dame à Coutrai, Nr. 165 (= Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 120).

378 Auvray (Hg.), Registres d'Alexandre IV. Bd. 3, Nr. 2117: *nobili mulieri Beatrici vidue relicte clarae memoriae langravii Thuringie, regis Romanorum.*

Herrscherwitwen mehrfach belegt,[379] in Beatrix' Fall aber nur einmalig. Beatrix' Lebensmittelpunkt war Flandern, besonders die Stadt Kortrijk und das drückte sie durch ihren Titel sowie durch ihre Siegelführung aus. Avers zeigt ihre Prägung sie mit einer Lilie in der Hand. Die Umschrift lautet *Sigillum Beatricis comitisse Flandrensis.* Auf dem Gegensiegel ist ein Schild mit dem flämischen Löwen abgebildet und man liest die Ergänzung *filie ducis Brabantie.*[380]

Nach April 1262 sind nur noch Titel und Titulaturen als Witwe des Grafen von Flandern belegt. Ihren eigenen Gräfinnentitel verwendete Beatrix nicht mehr und der päpstliche Legat, der sie 1267 von ihrem Gelübde entband, ins Heilige Land zu pilgern, verwies ebenfalls nicht auf Beatrix' Ehe mit Heinrich Raspe, auch nicht auf ihre eigene Gräfinnenwürde, sondern auf die Verbindung mit Wilhelm von Flandern.[381] Lediglich in der Bezeichnung als Herrin von Kortrijk,[382] die seit Beginn der 1270er Jahre die Benennung als Witwe ergänzte und schließlich verdrängte, wurde zweimalig in einer Titulatur *domina* respektive *dame* durch *comitissa* ersetzt.[383]

Nicht nur eine Wiederverheiratung, sondern ebenfalls die räumliche Interessenlage und die eigene Durchsetzungsfähigkeit konnte demnach die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Herrscherwitwen beeinflussen. Zum römisch-deutschen Königtum scheint Beatrix, sicherlich auch wegen der kurzen Zeitspanne als Königin und der geringen Wirksamkeit ihres ersten Gemahls, deutlich weniger Bezug gehabt zu haben als zu Flandern, dem Herrschaftsgebiet ihres zweiten Gatten sowie dessen Familie.

Als Heinrich Raspes Nachfolger war Graf Wilhelm II. von Holland am 3. Oktober 1247 gewählt und an Allerheiligen von Erzbischof Konrad von Köln gekrönt worden. Durch die Hochzeit mit Elisabeth von Braunschweig im Januar 1252 gewann der neue König zwei wichtige Verbündete, die Königswähler Markgraf Johann von Brandenburg und Herzog Albrecht von Sachsen, Verwandte Elisabeths über ihren Vater. Obwohl Wilhelm seine Position nach Kaiser Friedrichs II. Tod und Konrads IV. Abreise nach Sizilien im Sommer 1251 hatte festigen können, gab es anscheinend keine formelle Erhebung für die neue Königin.[384]

379 Vgl. oben S. 192–194 (Maria von Brabant) und 198 f. (Margarethe von Babenberg).

380 Siehe Abb. 9 im Bildtafelteil; de Saint-Genois, Inventaire, Nr. 447 (= Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 143, Abb. 5).

381 RI V,1,2, Nr. 5584: *nobili mulieri Beatrici vidue relicte cl. mem. G. comitis Flandrie*; vgl. etwa Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nrn. 26–32.

382 Etwa Wauters, Henri III, S. 397 f. (= Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 33); Van de Putten, Cartulaire de Groeninghe, S. 22 (= Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 80), 26–29 (= Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nrn. 116, 130 und 135) und 31 (= Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 142); Mussely/ Molitor (Hgg.), Cartulaire de Notre-Dame à Coutrai, Nr. 165 (= Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 120).

383 Einmal durch Papst Gregor X., Druck in Brom (Hg.), Bullarium, Nr. 326; einmal durch das Kapitel von St. Pierre in Lille, vgl. Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nrn. 50 und 58.

384 Fössel, Königin, S. 30, Anm. 74; vgl. Kowalski, Königinnen, S. 58–60 und 69.

Diplomatische Dokumente mit Elisabeths Beteiligung sind aus der Zeit ihrer Ehe nicht erhalten.[385] In den Jahren 1254 und 1255 brachte sie zuerst einen Sohn, Floris, als Floris V. später Graf von Holland, und eine Tochter zur Welt. Letztere starb jung.[386] Über ihr Leben an der Seite des Königs ist wenig bekannt. Nach dem Tod ihres Ehemannes am 28. Januar 1256 auf dem Friesenzug zog sie sich mit ihrem Sohn nach Holland zurück.[387]

Elisabeths Titel in ihrer Witwenschaft lautete *quondam Romanorum regina* oder auf Niederdeutsch *in voorlesen tyde Roomsch coninginne*.[388] Mit ihm bezeugte und besiegelte sie die Urkunden ihres Schwagers Floris und ihrer Schwägerin Adelheid von Avesnes, die jeweils nacheinander die Regentschaft für Elisabeths unmündigen Sohn übernahmen. In den Zeugenlisten steht die Herrscherwitwe regelmäßig an erster Stelle, noch vor ihrer Schwiegermutter Mathilde von Brabant, der Hinterbliebenen Graf Floris IV.[389] Auch als Petentin in einer Urkunde des Abtes von Egmond nutzte Elisabeth die Bezeichnung als ehemalige römische Königin.[390] Nur ein einziges Mal bezeugte sie ein Dokument Adelheids als *domina Elizabeth veneranda regina*, ohne den *quondam*-Zusatz, aber ebenfalls ohne die Nennung des Reichs.[391] Bemerkenswert ist, dass damit eine Schenkung der „Ex-Kaiserin" Maria von Brabant bestätigt und durch Adelheid erweitert wurde, Elisabeth also in direkte Verbindung zu einer ihrer Vorgängerinnen, die auch Stiefgroßmutter Wilhelms II. gewesen war, trat. Die Anrede als „Verehrte" legt nahe, dass die Formulierung von der Ausstellerin oder deren Kanzlei veranlasst wurde; der fehlende Reichsname machte die Vergangenheitsform möglicherweise wie bei Elisabeth von Bayern, Görz und Tirol unnötig.[392]

Elisabeths Siegel zeigt sie gekrönt, mit langen, offenen Haaren und einer Lilie in der rechten Hand. Die Linke ist vor der Brust angewinkelt und hält die Tasselschnur des Mantels. Die stark beschädigte Umschrift lautet *Elyzabeth Dei gratia Roma*[*norum regina semper augusta*].[393] Das Siegel könnte somit noch aus der Ehe stammen. Berücksichtigt man eventuelle Abkürzungen, wäre ein *quondam* im verlorenen Teil der Umschrift denkbar. Die Position des Wortes wäre zwar ungewöhnlich, hätte aber in Margarethe von Babenberg ein Vorbild.[394] Falls der Zusatz tatsächlich Teil der Umschrift war, hätte es nach Wilhelms Tod eine Neuprägung mit bewusstem Bezug zum römischen Königtum gegeben. Durch Elisabeths Bezeichnung als ehemalige römische Königin im Text der diplomatischen Dokumente stellte sie diesen in jedem Fall her, ohne die Aktualität dieses

385 Gemeinsam mit ihrem Gatten soll Elisabeth eine Schenkung an das Karmeliterkloster in Haarlem vollzogen haben: van Bussel, Brunswijk.
386 Van Bussel, Brunswijk.
387 RI V,1,2, Nrn. 5285a und 5615d.
388 Kruisheer (Hg.), Oorkondenboek Holland Bd. 3, Nr. 1206.
389 Kruisheer (Hg.), Oorkondenboek Holland Bd. 3, Nrn. 1158, 1205, 1207; Nr. 1208.
390 Kruisheer (Hg.), Oorkondenboek Holland Bd. 3, Nr. 1382.
391 Kruisheer (Hg.), Oorkondenboek Holland Bd. 3, Nr. 1243.
392 Vgl. die Bemerkungen zu Elisabeth von Bayern oben S. 201–203.
393 Posse (Hg.), Siegel, Tafel 35, Nr. 5; Brugmans/ Heeringa (Hg.), Corpus Sigillorum Tafelbd. Teil 1, Nr. 524.
394 Vgl. etwa BUB Bd. 2, Nr. 454.

Status' zu behaupten. Den Titel als Gräfin hingegen beanspruchte sie nicht. Im Mai 1266 starb Elisabeth und wurde in der Abtei Middelburg beigesetzt.[395]

3. Eine Wende um 1200? Ein Zwischenfazit

3.1. Ursachen und Wirkungen im römisch-deutschen Reich

Bei den Titeln und Titulaturen der Herrscherwitwen im römisch-deutschen Reich zeichnet sich ein Umbruch zur Zeit des staufisch-welfischen Thronstreits deutlich ab. Maria von Brabant, die Witwe Ottos IV., eröffnete eine Phase, in der keine königliche Gattin nach dem Tod ihres Gemahls ihre Selbstreferenz als römische Königin oder Kaiserin unverändert weiterführte. Die Titulaturen wandelten sich in der Regel ebenfalls und entsprachen oft dem Wortlaut des Titels. Maria von Brabant erscheint umso mehr als Wendepunkt, da, bis auf einen Sonderfall, bei allen früheren Herrscherwitwen keine Anpassungen der diplomatischen Bezeichnungen an die neue Lebenssituation vorgenommen wurden.

Betrachtet man die Gestaltung der Witwenschaften, fällt auf, dass zeitgleich mit dem Auftreten veränderter Selbst- und Fremdreferenzen zwei Traditionen erloschen, die Einfluss auf den Status und die Biographien königlicher Gemahlinnen hatten. Dies waren, erstens, der Usus, nach dem Tod des königlichen Gatten alleine zu bleiben und nicht wieder zu heiraten sowie, zweitens, die Krönung und Weihe zur Königin in einer feierlichen Zeremonie.

Seit ottonischer Zeit war es für Königinnen oder Kaiserinnen nach dem Tod des Herrschers üblich, keine zweite Ehe einzugehen. Die einzige Ausnahme war Mathilde von England, die von ihrem Vater, Heinrich I. von England, in dessen Nachfolgepläne einbezogen wurde. Die Kaiserwitwe verließ das römisch-deutsche Reich nach Aussage der Chronisten nur widerwillig und scheint die von ihrem Vater arrangierte zweite Verbindung mit Gottfried V. von Anjou zunächst abgelehnt zu haben, möglicherweise, weil sie sich eines Verstoßes gegen die Sitten und Gebräuche des Reichs bewusst war.[396] Es ist sicher kein Zufall, dass es sich bei der einzigen Herrscherwitwe des 11. und 12. Jahrhunderts, deren diplomatische Bezeichnungen sich wandelten, um Mathilde handelt, auch wenn das Ergebnis der Veränderung ganz anders aussah.

Im 13. Jahrhundert heirateten hinterbliebene Königinnen und Kaiserinnen häufig erneut. Bis auf Elisabeth von Braunschweig und Irene-Maria, die nur wenige Wochen nach Philipp von Schwaben verstarb, gingen alle Witwen der römisch-deutscher Herrscher zwischen den beiden Doppelwahlen von 1198 und 1257 eine zweite Ehe ein. Diese Zeit war im römisch-deutschen Reich geprägt von häufigen und strittigen Thronwechseln, bei welchen man nicht damit rechnen konnte, dass der Sohn dem Vater nachfolgte. Das mag zur Auflösung

395 Kowalski, Die deutschen Königinnen, S. 60.

396 HN, c. 1: *Inuita ut aiunt imperatrix rediit, quod dotalibus regionibus consueta esset, et multas ibi possessiones haberet*; vgl. GND Bd. 2, S. 240: *inuitam dedit eamdem imperatricem in uxorem Gaufrido Martello.*

der bisher dominierenden dynastischen Herrschaftsvorstellungen geführt haben. Die Gattin des Königs war nun zwar Mutter eines Hauses, aber nicht mehr unbedingt Mutter einer königlichen Dynastie, wodurch sich die Stellung der Königin nicht mehr deutlich von der gesellschaftlichen Position anderer adliger Gemahlinnen unterschied. Somit waren anscheinend zweite Ehen, die im 11. und 12. Jahrhundert vermieden wurden, weniger problematisch: der königliche Status hatte sich wohl bereits durch den Tod des Gemahls verflüchtigt, sodass er durch eine Wiederheirat nicht mehr gefährdet werden konnte. Die erste Königin, die ihren imperialen Titel nur noch in der Vergangenheitsform beanspruchte, Maria von Brabant, war gleichzeitig diejenige, die sich als erste erneut vermählte.

Bei allen wiederverheirateten Frauen ruhte die Nutzung des römischen Königinnentitels, solange sie mit ihrem zweiten Gatten verheiratet waren. Elisabeth von Bayern verwendete während ihrer Ehe mit Graf Meinhard von Görz und Tirol zwar noch die Ehrenbezeichnung einer Königin, hatte aber den Anspruch auf ein Herrschaftsgebiet aufgegeben. Nach einer zweiten Verbindung kehrte bei Maria von Brabant, die auch den zweiten Gemahl überlebte, und bei Margarethe von Babenberg, deren Ehe mit Ottokar von Böhmen geschieden wurde, die Bezugnahme auf den vergangenen Status teilweise in die Selbstauskunft zurück. Beatrix von Brabant, die lediglich neun Monate Königin an der Seite Heinrich Raspes gewesen war, wobei ihr Gemahl sich nicht als König hatte durchsetzen können, wandte sich nach dem Tod des zweiten Gatten nicht wieder dem Reich zu.

Der Gebrauch veränderter Eigen- und Fremdbezeichnungen lange vor der zweiten Eheschließung, verdeutlicht, dass die Wiederheirat an sich nicht unbedingt die Ursache für einen Statuswechsel war. Sie hatte jedoch immensen Einfluss auf die Lebensgestaltung während der Witwenschaft. Im folgenden Kapitel wird weiter zu prüfen sein, inwieweit eine zweite Heiratsverbindung die hinterbliebenen Königinnen und Kaiserinnen hinderte, Titel, Titulatur und Status beizubehalten.

Die zweite Neuerung des 13. Jahrhunderts ist der Rückgang von Krönungs- und Weihezeremonie für die Gemahlinnen der Herrscher. Selbst für einige Könige dieser Zeit sind keine Inaugurationszeremonien belegt. Während Philipp von Schwaben und Otto IV. noch um die Krönung am richtigen Ort vom korrekten Koronator und um den Besitz der Reichskleinodien rangen, um ihre Legitimität unter Beweis zu stellen, war das für Konrad IV., Konradin und Heinrich Raspe wohl kein kraftvolles Argument im Streit um den Thron.[397]

Da, wie dargelegt wurde, die Krönung im 11. und 12. Jahrhundert eng mit der Annahme des Titels der Königin oder Kaiserin verbunden war und diese Zeremonien in der Zeit schwanden, in der veränderte Bezeichnungen von Herrscherwitwen üblich wurden, liegt es nahe, den Auslöser für dieses Phänomen in der nicht vollzogenen Inauguration zu sehen.[398] Aber auch Margarethe von Babenberg, die der Kölner Erzbischof Heinrich in Aachen zur Königin ge-

397 Penth, Elisabeth von Bayern, S. 153.
398 Vgl. dazu oben S. 56–70.

krönt hatte, trug während ihrer Witwenschaft Titel und Titulatur einer ehemaligen Königin, sodass die feierliche Erhebungszeremonie nicht als das Element erscheint, das Frauen einen unwiderruflichen Status verlieh. Eine Krönung war im 13. Jahrhundert für den Statuswechsel zur Königin oder Kaiserin nicht mehr nötig. Er geschah bereits durch die Hochzeit mit dem Herrscher. Demnach lag es für viele Zeitgenossen nahe, dass mit dem Tod des Gatten nicht nur die Ehe endete, sondern auch der königliche oder kaiserliche Status. Dies gilt vermutlich selbst im Fall Margarethes von Babenberg, für die eine feierliche Erhebung in Aachen belegt ist.

Alle Herrscherwitwen zwischen Maria von Brabant und Elisabeth von Bayern nutzten ihren Titel bereits im ersten überlieferten Dokument nach dem Tod des Gatten nicht mehr oder passten ihn auf eine Weise an, die die Vergangenheit des Status' deutlich machte. Es würde daher zu kurz greifen, Zufall oder Willkür des Kanzleipersonals für die Veränderungen verantwortlich zu machen. Siegel prägte man nicht sofort neu, daher entsprechen die Umschriften oft auch während der Witwenschaft den Selbstreferenzen aus früheren Zeiten. Dass der *quondam*-Zusatz sogar auf Neuanfertigungen übernommen wurde, spricht für eine bewusste, planvolle und rechtlich relevante Statusveränderung.[399]

Einen Wert hatte der königliche oder kaiserliche Status für die Herrscherwitwen des 13. Jahrhunderts, selbst wenn er vergangen war, weshalb sie fast alle mit Hilfe des ihn symbolisierenden Titels immer wieder an ihre ehemalige Stellung erinnerten. Da mit der Titelführung ein Anspruch einhergegangen zu sein scheint, den sie nicht aufrechterhalten konnten oder wollten, ergänzten sie ihn um einen dessen Vergangenheit verdeutlichenden Zusatz.[400] Die einzige, die jegliche Erinnerung an ihr Leben an der Seite des Königs aus ihrer Selbstbezeichnung und ihrem Siegel getilgt hatte, war Beatrix von Brabant, deren Ehemann sich in der kurzen Zeit als Königskandidat nicht hatten durchsetzen können. Für sie konnte der Verweis auf diese Vergangenheit wohl nicht von Nutzen sein.

Die Gemahlinnen der römisch-deutschen Herrscher des 11. und 12. Jahrhunderts waren mit großer Selbstverständlichkeit auch nach dem Tod ihrer Gatten weiterhin Kaiserinnen oder Königinnen und es gibt keine Hinweise darauf, dass ihr Status oder ihr Titel jemals angezweifelt wurden. Es gilt zu untersuchen, wie es ihnen ihre Lebensführung als geweihte und gekrönte Witwen ermöglichte, diese Kontinuität herzustellen. Auf diese Weise wird es möglich sein nachzuweisen, inwiefern ausgebliebene Inaugurationszeremonien, Wiederheiraten und andere Umstände in der Witwenschaft zum Statusverlust führten.

---

399 Den *quondam*-Zusatz nahm außerdem Imagina von Limburg in ihr Siegel auf: Posse (Hg.), Siegel, Tafel 43, Nr. 6; vgl. Stieldorf, Adelige Frauen, S. 159; vgl. Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 267 und 332–339.

400 Vgl. Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 351 f.

3.2. Veränderte Titel und Titulaturen im europäischen Vergleich

In England war es nicht die geschwundene Bedeutung von Dynastie sowie königlicher Weihe und Krönung, die zu Berengaria von Navarras Selbst- und Fremdbezeichnung als *quondam regina* geführt hatten, selbst wenn ihre Inaugurationszeremonie weit ab von der englischen Wahrnehmung auf Zypern stattgefunden hatte. Gewichtiger scheint ihre Kinderlosigkeit und die kaum vorhandene Bindung an die herrschende Familie. Ohne Bezug zum englischen Königtum durch die Erbansprüche von Kindern oder durch die eigenen Wittumsansprüche, die sie zwar versuchte geltend zu machen, dabei jedoch wenig Erfolg hatte, war sie sich ihres Status wohl selbst nicht sicher. Für die römische Kurie war der Verlust ihres reginalen Rangs anscheinend offensichtlich.

Wiederheiraten waren für englische Königinnen möglich, ohne ihren royalen Titel dadurch aufzugeben. Adelheid von Löwen und Isabella von Angoulême veränderten ihre Selbstbezeichnung als Königin nicht, obwohl sie während ihrer Witwenschaft eine Ehe mit einem niederrangigeren Adligen eingingen. Nur die Päpste Honorius III. und Gregor IX. sahen Isabellas königlichen Status nach ihrer skandalösen Verbindung als nicht mehr aktuell an. Das Verhalten der Königswitwe mag wie ein Seitenwechsel gewirkt haben, sodass die römische Kurie Isabella nicht mehr der englischen Monarchie zurechnete.

Diese Fälle bestätigen, dass zweite Ehen nicht zwangsläufig ursächlich für einen Statusverlust waren. Sie zeigen außerdem, dass es nötig ist, nach dem ‚wie' zu fragen. Entscheidend ist nicht unbedingt, ob eine Krönung stattgefunden hat oder welche Rollen, wie etwa Mutter oder Gemahlin in einer zweiten Ehe, die Witwe einnahm, sondern wie sie mit diesen Ereignissen und gesellschaftlichen Positionen umging. Konnten oder wollten Herrscherwitwen nicht weiter in der königlichen Sphäre wirken, ist auch dadurch ein Verlust oder bewusstes Ablegen des royalen Titels oder der Titulatur zu erklären. Die größere Beständigkeit der reginalen Bezeichnungen gegenüber den Herzoginnen- und Gräfinnenwürden mag entsprechend nicht durch die formelle Inaugurationszeremonie begründet sein, sondern könnte die regionalen Schwerpunkte der englischen Herrscherwitwen wiederspiegeln.[401]

Weitere Beispiele aus dem größeren europäischen Umfeld stützen diese Überlegungen. Berengaria war nicht die erste Königswitwe, die sich *quondam regina* nannte. Bereits Emma († nach 988), die Tochter der römisch-deutschen Kaiserin Adelheid von Burgund und Witwe König Lothars von Frankreich nutzte diesen Titelzusatz für sich selbst, nachdem der neue König Ludwig V., ihr Sohn, sie vom Hof verstoßen hatte. Ihren Lebensabend verbrachte Emma ohne jeden Einfluss vermutlich in einem burgundischen Kloster.[402] Zur Zeit Berengarias charakterisierten geistliche Aussteller Ingeborg von Dänemark, die Witwe Philipps II. Augustus von Frankreich, als *quondam Francorum Regina*, während

401 Vgl. oben S. 171 f.

402 Briefsammlung Gerberts von Reims (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 2), Nrn. 74 und 147.

sie selbst ihren Königinnentitel unverändert beibehielt.[403] Philipp Augustus hatte zu Lebzeiten vergeblich versucht, sich von seiner Angetrauten zu scheiden. Er war sogar eine neue Verbindung mit Agnes von Meranien eingegangen, die vom Papst allerdings nicht anerkannt wurde, und hatte Ingeborg jahrelang in Haft gehalten. Bei einer Witwe, die nie wie eine Königin an der Seite des Königs gelebt hatte,[404] mag man den reginalen Status nicht (an)erkannt haben.[405] Ein besonderer Einfluss der Päpste des frühen 13. Jahrhunderts auf die Entwicklung hin zu einem vergänglichen Königinnentitel ist denkbar. Dieser Eindruck könnte aber auch durch die Überlieferungssituation bedingt sein.[406] Zudem titulierten Innozenz III. und Honorius III. nicht alle Herrscherwitwen als ehemalige Königinnen.[407]

In Berengarias direktem Umfeld hatte es ebenfalls eine ehemalige Königin gegeben: Johanna, Witwe des sizilischen Königs Wilhelm II. und Tochter Eleonores von Aquitanien, schenkte kurz vor ihrem Tod als *condam* [sic!] *regina Scicilie nunc ducissa Marchiae comistissa Tholose Marchiae provinciae* 1000 Schillinge an das Kloster Fontevraud, in das die Schwangere und von ihrem zweiten Ehemann Verstoßene als Nonne aufgenommen worden war.[408]

Alle diese Witwen hatten durch ihre Lebensführung keinen oder nur beschränkten Einfluss auf das Reich, dessen Königin sie (gewesen) waren. Zu fragen ist, wie eine solche Situation entstand und welche Rolle das erste und das zweite Leben einer Herrscherwitwe dabei spielte. Welche Ursachen hatte der Statusverlust und welche Optionen und Ressourcen standen zur Verfügung, um ihm entgegenzuwirken?

---

403 RHGF 19, S. 324 f. und S. 770 f.; vgl. auch die Urkunden Ludwigs VIII. mit ihrer Beteiligung als *Dei gratia Franciae regina, Francorum regina illustris* und *regina Francia illustris.* Während der Gefangenschaft hatte sie sie in einem Brief an Papst Innozenz beklagt, sie sei nur dem Namen nach Königin: RHGF 19, S. 428 f.

404 Ihre Briefe aus der Haft zeugen davon, dass ihr nicht die Behandlung einer Ehefrau und Königin zuteilwurde, die sie für angemessen hielt, vgl. etwa RHGF 19, S. 314, 317, 320 und 428–29.

405 Conklin, Ingeborg, S. 39–52; D'Avray, Papacy, Monarchy and Marriage, S. 16, 75, 80 f. und 192.

406 Weitere Beispiele sind Maria von der Champagne, die Witwe Kaiser Balduins I. von Konstantinopel, die dieses Kaiserreich nicht betreten hatte. Ihrem Gatten folgte dessen Bruder nach (*Margarite relicte Imperatoris Constantinopolitani* in einem Schutzbrief Honorius' III. von 1219, Pressutti (Hg.), Regesta Honorii Papae III. Bd. 1, Nr. 1905; Potthast (Hg.), Regesta, Nr. 5999) und Margarethe von Savoyen, Witwe des Bonifatius II. von Montferrat, König v. Thessaloniki, die Innozenz III. als Prokuratorin des Königsreichs Thessaloniki zusammen mit ihren Kindern 1210 unter päpstlichen Schutz nahm (stellvertretend für zahlreiche weitere Dokumente des Papstes an sie: *quondam Constantinopolitane imperatrici*, Register Innocenz' III. Bd. 13, Nr. 33 = Migne, PL 216, Sp. 226, Nr. 33).

407 Horoy (Hg.), Honorii III Bd. 2, Epistolae liber 2, Sp. 842 f., Nr. 327: *carissimæ in Christo filiæ illustri reginæ Cypri* (Schutzbrief für Alice von Zypern vom 12. Juli 1218); vgl. ebd. Sp. 842, Nr. 326 und Sp 843 f., Nr. 329 und zu Isabella von Angoulême ebd. Sp. 201 f., Nr. 163.

408 Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1104; Paris, BNF, MS Lat. 5480, f. 458d; vgl. Bowie, Daughters, S. 180–189.

V. Königlich handeln: Grundlagen und Felder

Die meisten Königinnen und Kaiserinnen konnten ihren Status in der Witwenschaft bewahren, obwohl sich zahlreiche Rahmenbedingungen für ihr Leben entscheidend veränderten. Wie war diese Kontinuität möglich? Die Antwort ist: durch ‚soziale Magie'.[1]

Mit diesem Begriff impliziert Pierre Bourdieu keinesfalls etwas Übersinnliches oder Geheimnisvolles, sondern thematisiert mittels Analogie zur ‚natürlichen' Magie, die durch Zaubersprüche verändernd in die Umwelt eingreift, die gestaltende Macht, die das gesprochene Wort, die Geste, generell kommunikatives Handeln über die soziale Welt hat.[2] Soziale Magie vollzieht sich etwa während Einsetzungsriten. Solche Zeremonien streben danach, soziale Abgrenzungen als natürlich und legitim zu kennzeichnen und Anerkennung für sie zu finden.[3] Nicht nur die Inauguration als Königin oder die Eheschließung mit dem König war ein solcher Akt sozialer Magie, in der sich eine Person verwandelte und zu etwas wurde, was sie zuvor nicht gewesen war. In jeglichem ritualisierten Handeln kann diese Magie wirken und den Status performativ hervorbringen, wenn es gelingt, dabei Bestätigung oder Legitimierung zu finden.[4] Diese soziale Anerkennung, die Autorisierung zu Sprechen (oder zu Handeln), nicht das Wort selbst, ist für Bourdieu der Ursprung der Macht.[5]

Um Königin zu sein und zu bleiben, brauchte es die Bestätigung des adligen Umfelds. Dieses musste die Gattin oder Witwe des Herrschers als höherrangige Adlige wahrnehmen und ihr in dieser herausgehobenen Stellung Respekt zollen. Ein solches Ansehen erlangte die Königin durch performative Akte, durch rituelle Inszenierungen ihres reginalen Status, etwa in Form der Nachahmung früherer Königinnen. Eine solche Wiederholung ist nach Judith Butler „zugleich eine Reinszenierung und eine neue Erfahrung von gesellschaftlich bereits eingeführten Bedeutungen."[6] Butler betont damit die Funktion des Zitats in der performativen Herstellung von gesellschaftlichen Normen und Ordnungen. Anders als Bourdieu sieht sie den Ursprung der Macht in der zitierenden Wiederholung.[7] Betrachtet man diese als notwendige Methode der Kommunikation und verknüpft sie mit Bourdieus Autorisierung zum Sprechen als Quelle der performativen Wirkung, lassen sich die beiden Ansätze verbinden und für die

1 Bourdieu, Was heißt sprechen?, S. 101–119, hier besonders S. 113.
2 Bourdieu, Was heißt sprechen?, S. 103, dort insbes. Anm. 5. Bourdieu bezieht sich hier auf Austins Sprechakttheorie (Austin, How to do things); vgl. hierzu und zum Folgenden auch den sehr gelungenen Überblick über die wichtigsten performativen Kulturtheorien bei Volbers, Performative Kultur.
3 Bourdieu, Was heißt sprechen?, S. 101–119.
4 Vgl. Bourdieu, Was heißt sprechen?, S. 114–117; Jentges, Die soziale Magie, S. 67–70.
5 Bourdieu, Was heißt sprechen?, S. 101 f. in Abgrenzung zu Austin.
6 Butler, Performative Akte, S. 312.
7 Butler, Performative Akte, S. 315.

Analyse der Wege und Möglichkeiten, den reginalen Status zu performieren, nutzbar machen.

Erreichte eine Herrscherwitwe mit ihrem öffentlichen Auftreten den Adel und verstand dieser ihr Handeln und Verhalten als Rückgriff auf ein von Königinnen erschaffenes und stabilisiertes Zeichen, bewirkte, demonstrierte und reproduzierte sie damit ihr Königinnentum – setzte ihre Rolle in Szene und hauchte ihr Leben ein.[8] Dies wirkte nicht unbedingt auf „magisch-sakral-geheimnisvolle Weise“[9], sondern auch dann, wenn das Publikum die wohldurchdachte Inszenierung als solche wahrnahm. Die Zuschauenden erkannten (auch im Sinne von anerkannten sowie von wiedererkannten) an der Handlungsweise der Akteurin deren gesellschaftliche Position, die diese im Vollzug ihres Handelns erschuf.[10] Unabhängig davon, ob der Status nun mit dem erklärten Ziel, ihn sichtbar zu machen, aufgeführt wurde oder nicht – evident wurde er dabei in jedem Fall.

Der ‚historische Moment‘[11], die Handlungen selbst, sind für spätere Generationen unzugänglich. Überliefert sind sie in schriftlicher oder bildlicher Form. Viele Zeitgenossen waren bei den Ereignissen nicht selbst zugegen, sondern nahmen das Handeln der Königin vermittelt über mündliche, bildliche oder schriftliche Zeugenaussagen wahr. Insofern muss die Aneignung von Informationen aus diesen Quellen ebenfalls als ‚performance‘ verstanden werden, die auf die Rezipienten einwirkte.[12] Der Akt und seine quasi wiederholende Erzählung prägten auch die Akteurin, ihre Identität und ihr Selbstverständnis.[13] In den meisten Fällen fehlt eine genaue Beschreibung der Handlungen, etwa von der feierlichen Gründung eines Klosters oder dem ehrenvollen Vorsitz eines Gerichts und der Verkündung des Urteils. Das genaue ‚wie‘ eines Rituals oder einer

8 Oschema, ‚Dass‘ und ‚wie‘, S. 9–33; Peltzer, Rang und Performanz, S. 55–72; Martschukat/ Patzold, „performative turn“, S. 1–31; Bourdieu, Die feinen Unterschiede, S. 277–286; Ders., Theorie der Praxis; Füssel, Die feinen Unterschiede, S. 32 f. und 37; Butler, Performative Akte, S. 315.

9 Althoff, Gefühle, S. 84, der sich gegen die etwa von Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 12, Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns Bd. 1, S. 265 f., Soeffner, Ordnung der Rituale, S. 78 und Luhmann, Soziale Systeme, S. 613 f. vertretene Ansicht wendet, dass Rituale auf einer un(ter)bewussten Ebene wirken und das „Publikum ‚ergreifen‘, ‚verschmelzen‘, zur ‚dumpfen‘ Regelbefolgung anleiten“ (Zitat Althoff, Gefühle, S. 84) würden. Un(ter)bewusst wirken die Übergangs- oder besser Einsetzungsrituale gemäß Bourdieu nicht, sie verdecken lediglich die willkürlich gesetzten Grenzen zwischen sozialen Gruppen und deren Hierarchisierung. Auf diese Weise bleibt die Beliebigkeit der zwischen Herrschendem und Volk gezogenen Linie den Teilnehmenden unbewusst (Bourdieu, Was heißt sprechen?, S. 111–113; vgl. auch Ders., Mediationen, S. 117–192), was jedoch nicht zwangsläufig zu einer „‚dumpfen‘ Regelbefolgung“ führt.

10 Vgl. die „Minimaldefinition“ von Performativität als „das Phänomen, dass ‚Wirklichkeiten‘, auf die sich bestimmte Handlungen beziehen, erst *im* Akt dieser Bezugnahme – erst durch den Vollzug der jeweiligen Handlung – hervorgebracht werden“ bei Volbers, Performative Kultur, S. 1 sowie seine Erläuterungen zur „performativen Dimension der *Kultur*“ S. 32–36.

11 Zum Begriff siehe Oschema, ‚Dass‘ und ‚wie‘, S. 16; vgl. Melville, Der historische Moment, S. 217–234.

12 Buc, Nach 754, S. 34–37 spricht von ‚virtuellen Ritualen‘; Martschukat/ Patzold, „performative turn“, S. 17 f. und S. 27–29.

13 Oschema, ‚Dass‘ und ‚wie‘, S. 16 und 21; Martschukat/ Patzold, „performative turn“, S. 9–11; Butler, Performative Akte, S. 301 f.

Zeremonie entzieht sich oft unserer Kenntnis, war aber vielen Zeitgenossen ebenfalls unbekannt. ‚Dass' gehandelt worden war, das Kloster gegründet, das Urteil gefällt, ist anhand verschiedener Quellen nachzuvollziehen und dürfte auch von den Damaligen wahrgenommen worden sein. Völlig voneinander zu trennen sind diese beiden Ebenen ohnehin nicht. Selbst, wenn nicht von der huldvollen Gestik und Mimik der Königin beim Vollzug des Rituals berichtet wird, so wissen wir doch zwangsläufig mehr über die Handlung als nur, dass sie stattgefunden hat. Wir erfahren etwa, dass durch den Akt ein Kloster gegründet wurde (‚was'), womit es ausgestattet wurde und wo es liegt (‚wie').[14]

Um nachzuweisen, wie die performative Dimension reginalen Handelns als Säule des Statuserhalts fungierte, sind zu den strukturellen Rahmenbedingungen besonders die individuellen Voraussetzungen und Lebensumstände der Herrscherwitwen in den Blick zu nehmen.[15] Die jeweiligen Grundlagen, die den Witwen zur performativen Herstellung ihrer gesellschaftlichen Position dienten, sind Gegenstand des ersten Untersuchungsschritts: Auf welche Mittel konnten Königinnen zurückgreifen, um sich, ihre Vorgängerinnen zitierend, als solche zu präsentieren? Die Bezugnahme auf Bourdieus Kapitalgrundformen (ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital) erleichtert die vergleichende Betrachtung der Ressourcen verschiedener Persönlichkeiten in unterschiedlichen Lebensphasen.[16] Zunächst soll dargelegt werden, wie Herrscherwitwen ihr materielles Vermögen, ihre sozialen Beziehungen sowie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse verwendeten, um Anerkennung zu gewinnen. Weiterhin wird demonstriert, wie dabei soziale Magie wirken konnte. Aufzuzeigen ist, wie das Agieren in typischen Königinnenaufgaben den Status sicherte. Der Einsatz der ungleich verteilten Güter und der Effekt, den dieser auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung gehabt haben dürfte, sind herauszustellen. So wird deutlich, wie abweichende Handlungsgrundlagen eine Veränderung im königlichen Status hervorrufen konnten.

In einem zweiten Schritt werden die singularisierenden Lebensumstände der Herrscherwitwen und deren Einfluss auf den statuserhaltenden Effekt ihres Handelns analysiert. Insbesondere ist hier das Verhältnis zwischen Raum und Handlungen zu betrachten. Dafür nutzt die Untersuchung in Anlehnung an Bourdieu einen offenen Feldbegriff als Handlungsbereich. Felder bezeichnen unterschiedlich konkrete, große oder kleine Gesellschafts- und Aufgabenbereiche, die einerseits nebeneinander existieren, sich andererseits auch überlappen oder Teil übergeordneter Felder sein können. Fragt man nach den Möglichkeiten von Herrscherwitwen, ihr Ansehen als Königinnen oder Kaiserinnen zu erhalten, ist zunächst zu erforschen, ob sie Zugang zu Feldern wie Diplomatie, Beratung, Stiftungen, Memoria, Rechtsprechung und Urkundenausstellung – also den klassischen Aufgabenbereichen von Königinnen – hatten und wie groß ihre

14 Melville, Der historische Moment, S. 220; Martschukat/ Patzold, „performative turn", S. 27–29.

15 Oschema, ‚Dass' und ‚wie', S. 17.

16 Bourdieu, Sozialer Raum und „Klassen", S. 10 f.; Zur Nützlichkeit der bourdieu'schen Kategorien für die Erforschung der Vormoderne siehe Füssel, Die feinen Unterschiede, S. 32 f.

Bewegungsfreiheit darin war.[17] Aufbau und Beschaffenheit der Felder bildeten die Rahmenbedingungen, die reginale Performanz erleichterten oder erschwerten.

Weiterhin ist zu ermessen, in welchen sozialen Feldern – über Machtbeziehungen zwischen Personen definierte Räume – die Witwe durch ihre performativen Akte als Königin wirkte. Bewegte sie sich im Zentrum der Macht oder in deren Peripherie und welchen Einfluss hatte das auf ihre Anerkennung? Insbesondere durch zweite Ehen wechselten Herrscherwitwen von einer Machtgruppe, etwa dem Feld, das sich aus den politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen des römisch-deutschen Reichs bildete, in eine andere, etwa den politisch aktiven Personenkreis eines anderen Herrschaftsbereichs. So rückten sie möglicherweise in einem Feld an den Rand oder verließen es ganz, während sie in einem anderen den Mittelpunkt einnahmen. Zu analysieren ist, welchen Einfluss solche Verschiebungen auf die Wirksamkeit ihrer Performanz und die Akzeptanz des königlichen Status in den jeweiligen gesellschaftlichen Zusammenhängen hatten.

Die abschließende Bündelung der Ergebnisse wird resümieren, über welche Möglichkeiten Herrscherwitwen verfügten, als Königinnen aufzutreten, sich als solche zu repräsentieren und ihre gesellschaftliche Position und Anerkennung zu festigen. Zudem ist darzulegen, inwiefern sich das Verlieren oder das Ablegen des königlichen Status, das sich etwa in der nicht mehr verwendeten Bezeichnung als Königin ausdrückte und sich auch im Schweigen der Quellen zum ‚zweiten Leben' der Herrscherwitwen andeutet, durch fehlende oder unzureichende Performanz erklären lässt.

1. Handlungs- und Machtgrundlagen

Um einige Königinnen des deutschen und englischen Hochmittelalters wurde es während ihrer Witwenschaft ruhig: Im Vergleich zur Zeit der Ehe überliefern weniger Quellen Hinweise zu ihrem Leben. Andere wurden nach dem Tod ihres Gatten regsamer, sei es aus Notwendigkeit, sei es aus eigenem Antrieb. Wahrgenommen wurden die Witwen in der Regel nur dann, wenn sie durch öffentlichkeitswirksames Handeln den Blick auf sich zogen. Die Fähigkeit, das zu tun, basierte erstens auf Kapital und zweitens auf der Gelegenheit, diese Ressourcen zu verwenden, um sich als Königin zu präsentieren und so soziale Magie wirken zu lassen. Im Folgenden wird zunächst erörtert, welche Kapitalien Herrscherwitwen zur Verfügung standen, woher sie rührten und wie sie sich zum Statuserhalt einsetzen ließen.

17 Vgl. oben S. 56–70.

1.1. Ökonomisches Kapital: Den Status bezahlen

Im Jahr 1043, so vermerkt es die Angelsächsische Chronik, ritt König Eduard der Bekenner auf Anraten seiner Großen mit drei Earls nach Winchester, überrumpelte die „Herrin" – seine Mutter Emma – und entzog ihr all ihre unzähligen Schätze.[18] Was war passiert? Emma von der Normandie gilt der Forschung als reichste Frau des englischen 11. Jahrhunderts. Als Witwe gleich zweier Könige von England, Æthelreds des Unberatenen und Knuts des Großen, besaß sie umfangreiche Ländereien. Einkünfte aus bedeutenden Städten wie Exeter und Winchester sowie aus der Gerichtsbarkeit von West-Suffolk vergrößerten ihr Kapital zusätzlich.[19] Nach dem Tod ihres zweiten Gemahls, Knut, verwahrte sie auch den königlichen Schatz in Winchester.[20]

Kurz vor der Enteignung war Harthaknut, König von England und Dänemark, gestorben und sein Halbbruder Eduard der Bekenner zum alleinigen König Englands gekrönt worden. Eduard war Emmas Sohn aus der Ehe mit dem englischen König Æthelred dem Unberatenen; Harthaknut stammte aus Emmas zweiter Ehe mit dem dänischen König Knut dem Großen, der England erobert hatte und für den Tod Æthelreds verantwortlich gemacht wurde. Nach Knuts Ableben hatte Emma Harthaknut in seinem langen Ringen gegen Harald, Knuts Sohn aus erster Ehe, unterstützt. Als Harthaknut seine Herrschaft durchgesetzt hatte, lud er, angeblich auf Emmas Rat hin, Eduard ein, England mit ihm gemeinsam zu regieren, was der Ältere annahm. Warum sollte Eduard also nach seiner Krönung zum alleinigen englischen Herrscher seiner Mutter ihre ökonomischen Ressourcen entziehen? Die Version C der Angelsächsischen Chronik sieht die Ursache in Emmas Geiz gegenüber ihrem Sohn,[21] die Version D in ihrer Härte und mangelnden Unterstützung für ihn.[22] War etwa eine Missstimmung zwischen Mutter und Sohn, möglicherweise wegen der Bevorzugung Harthaknuts, der Grund? Oder verlieh das ökonomische Kapital Emma ein Ansehen, das Eduard selbst als König noch Konkurrenz machte – eine symbolische und materielle Macht, die er eindämmen wollte?

Ökonomisches Kapital war eine der Säulen des Königinnentums. Von Königinnen erwartete man Großzügigkeit und Frömmigkeit – Eigenschaften, die in Geschenken und gottgefälligen Stiftungen evident wurden, aber auch in der Förderung von Kunst und in der Sorge um die dynastische Memoria. Außerdem musste die königliche Stellung durch entsprechend kostbare Kleidung, Schmuck, großartige Feste und eine angemessene Hofhaltung kenntlich gemacht werden.[23] Für manche Königinnen war es notwendig, die eigene Stellung gegen Feinde zu verteidigen. Nutzten die Herrscherwitwen ihre Verfügungsmasse

18 ASC D zu 1043, C und E zu 1042; vgl. Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 248.

19 Stafford, Emma: The Powers, S. 11; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 133 und 244.

20 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 115.

21 ASC C zu 1042: *forðam heo hit heold ær to fæste wið hine*; vgl. ASC E zu 1042.

22 ASC D zu 1042: *for þan þe heo wæs æror þam cynge hire suna swiðe heard, þæt heo him læsse dyde þonne he wolde, ær þam þe he cyng wære ⁊ eac syððan.*

23 Vgl. oben S. 45 f.

geschickt, erfüllten sie die Ansprüche ihrer Zeitgenossen an eine Königin. Somit wandelten sie ökonomisches Kapital in die (An)erkennung ihres Status um.[24]

Geschenke dienten nicht nur dem Aufbau und Erhalt sozialer Bindungen, sondern demonstrierten königlichen Reichtum bei demütiger Geringschätzung desselben.[25] Nicht habgierig, sondern großmütig sollte eine Königin sein. In Teilen mag es der Quellenlage geschuldet sein, dass sich nicht für alle Herrscherwitwen eine aktive Teilhabe an der Praxis des Schenkens nachweisen lässt. Von Gisela von Schwaben sowie von Elisabeth von Braunschweig, der Witwe Wilhelms von Holland, sind keine eigenen Stiftungen oder Geschenke belegt und auch bei Richenza von Northeim bleibt die Datierung der Gaben in die Zeit nach Lothars Tod Spekulation.[26] Im Gegensatz dazu sind selbst für die finanziell schwächste englische Königswitwe, Berengaria von Navarra, Aufwendungen von ökonomischem Kapital zum Nutzen anderer belegt.[27] Die Größe, Zielgruppe und die Wirkung der Schenkungen variierten grundsätzlich stark. Der Tod des Gatten hatte in der Regel eine Umstrukturierung der Finanzen zur Folge, die mancher Königin zum Vor-, mancher zum Nachteil gereichte. Daher ist es geboten, einen kurzen Überblick über die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen englischen und römisch-deutschen Herrscherwitwen zu geben, um zu ermessen, welches ökonomische Kapital ihnen für die Performanz des reginalen Status zur Verfügung stand.

Isabella von Angoulême konnte zu Lebzeiten ihres Gatten Johann Ohneland weder auf ihr Erbe, die Grafschaft Angoulême, noch auf Einkünfte aus ihren Wittumsgütern zugreifen. Den Umfang ihrer Ausstattung mit finanziellen und anderen Ressourcen durch ihren Gemahl qualifizierte Nicholas Vincent als „modest, even downright mean“[28], was in auffälligem Gegensatz zu den symbolischen Ehrungen – der Krönung und Salbung zur Königin, feierlichen Festkrönungen, der Huldigung als Erbin Angoulêmes – steht, die man ihr entgegenbrachte. Es ist wahrscheinlich, dass selbst das Isabella zustehende Queen's Gold in Johanns eigenen Finanzhaushalt floss.[29] Sie selbst hatte demnach keine ökonomischen Ressourcen, über die sie frei verfügen konnte, denn selbst die Geschenke, die sie von ihrem Gatten und anderen Personen des Hofs erhielt, waren nicht monetärer Art, sondern Gegenstände wie luxuriöse Kleidung und Speisen. Diese erlaubten ihr zwar, ihre repräsentativen Aufgaben als Königin wahrzunehmen, jedoch war es ihr nur in beschränktem Maß möglich, sich großzügig zu zeigen. Es scheint, als hätte Johann Ohneland darauf abgezielt,

24 Zur Bedeutung finanziellen Einkommens für die Macht von Königinnen vgl. Bárány, Medieval Queens, S. 149 und 173 f.; Stafford, Queens and Treasure, S. 77–82; Fössel, The Queen's Wealth, S. 25 f.

25 Althoff/ Stollberg-Rilinger, Sprache der Gaben, S. 1–22, hier besonders S. 5.

26 Conrad, Salus in manu feminae, S. 487.

27 Annales de Waverleia, S. 308; Delaville le Roulx (Hg.), Chartulaire Général des Hospitalliers Bd. 2, Nr. 1451; Hallam, Berengaria; Trindade, Berengaria, S. 147–149.

28 Vincent, John's Jezebel, S. 184 f.

29 Vincent, John's Jezebel, S. 190–194 und S. 205; Wilkinson, Maternal Abandonment, S. 104 f.

Isabella in Abhängigkeit zu halten. Selbst als er ihr zweimalig die Einkünfte aus dem Queen's Gold abtrat, ließ er das Gold vorher zu Kelchen verarbeiten.[30]

Aus dieser unselbstständigen Position befreite sich Isabella nach dem Tod ihres Gatten. Durch ihre Ehe mit Hugo X. von Lusignan schuf sie in Mitten der verbliebenen englischen Festlandbesitzungen eine Besitz- und Machtballung und durch ihre Annäherung an den französischen König eine Drohgebärde, mit der sie den Regentschaftsrat ihres minderjährigen Sohnes Heinrich III. zwang, ihr weitere Besitzungen zu überlassen und ihr größere Summen Geld zu schicken. So bauten Isabella und Hugo ihre Macht weiter aus. Zwar versiegte der Strom aus England, als Hugo 1224 für den französischen König Partei ergriff, und auch Isabellas englische Wittumsgüter wurden eingezogen, doch Ludwig VIII. von Frankreich entschädigte sie monetär sowie mit der Zusage von Land und Herrschaft, was dem Paar zu größerem Vorteil gereichte.[31]

Dieser Fall demonstriert, wie sehr sich die finanziellen Verhältnisse einer Königin in verschiedenen Lebensphasen verändern konnten, dass die Witwenschaft sie nicht unbedingt schlechter stellte und dass eine weitere Ehe nicht immer bedeutete, das Wittum aus der vorhergehenden aufzugeben. Wilhelm von Aubigny, der zweite Gemahl Adelheids von Löwen, konnte aus der *dos* seiner Gattin sogar seinen Status als Earl von Arundel ableiten und Graf Meinhard von Görz-Tirol profitierte ebenfalls vom Wittum seiner Gemahlin, Elisabeth, der Witwe Konrads IV.[32] Zwischen dem ‚ersten' und dem ‚zweiten' Leben der Königinnen, aber auch zwischen den Königinnen selbst bestehen also mitunter enorme finanzielle Unterschiede.

Der Tod ihres Gatten machte auch Edith Godwinson, die Nachfolgerin Emmas von der Normandie, zu einer wohlhabenden Frau. Gemäß den Einträgen des Domesday Book gehörte sie zu den vier reichsten Magnatinnen und Magnaten Englands. Möglicherweise war sie sogar noch besser situiert als dieses Verzeichnis erkennen lässt, denn Pauline Stafford vermutet, dass einige ihrer Ländereien darin gar nicht explizit als ihre *dos* aufgeführt, sondern zu den königlichen Gütern gezählt wurden.[33] Adelheid von Löwen, die erste anglo-normannische Königswitwe, konnte wohl auf die üblichen Wittumsgebiete einer englischen Königin zurückgreifen. Sie behielt sie auch nach ihrer zweiten Eheschließung. Zudem gebot sie über weiteren Besitz, der nach ihrem Tod nicht an die Krone zurückfiel, sondern an ihre Söhne aus zweiter Ehe vererbt wurde.[34]

Eleonore von der Provence und Berengaria von Navarra hatten, wie schon Isabella, während ihrer Ehen keinen Zugriff auf die Wittumsgüter. Erstere konnte jedoch über die Einkünfte aus dem Queen's Gold verfügen und hatte

30 Vincent, John's Jezebel, S. 192–194; Warren, King John, S. 139.

31 Carpenter, Minority of Henry III, S. 193 und 357 f.; Vincent, John's Jezebel, S. 210.

32 Huneycutt, 'Adeliza (c.1103–1151)'; White, 'Aubigny, William d', first earl of Arundel (d. 1176)'; zu Elisabeth: RI V,1,2, Nr. 4817; Wiesflecker, Regesten 1, Nr. 762; Jaeger, Geschichte Conrads II., S. 107–109 und oben S. 202.

33 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 123–142; vgl. Dies, The Farm, S. 491–502; vgl. Nelson, Douaires des Reines, S. 527–534.

34 Wertheimer, Adeliza of Louvain, S. 109 f.

einen eigenen Haushalt, der sich zusätzlich aus Zuwendungen ihres Gatten und der Vormundschaftsverwaltung einiger Grafschaften speiste.[35] Mit den Jahren vergrößerte sich Eleonores Finanzvolumen sowohl durch ihre steigende Erfahrung im Eintreiben von Queen's Gold wie auch durch das Erbe, das ihr Onkel, Peter von Savoyen, ihr hinterließ.[36] Die Zusammensetzung ihrer Finanzen änderte sich mit dem Tod Heinrichs III.: Die Einkünfte aus dem Erbe beziehungsweise den dafür eingetauschten Gütern blieben ihr, Eduard I. überließ ihr aber keine Vormundschaften mehr und auch das Queen's Gold stand nun nicht ihr, sondern ihrer Schwiegertochter zu. Als Witwe sollte sich Eleonore aus ihrem Wittum unterhalten, das der neue König ihr wie vereinbart gewährt hatte.[37]

Da Eleonore von Aquitanien das Queen's Gold während ihrer Witwenschaft weiterhin für sich beanspruchte, war die Gattin ihres Sohnes Richard, Berengaria von Navarra, finanziell auf andere angewiesen, was sich bei ihr auch nach dem Tod ihres Gemahls nicht änderte.[38] Weite Teile ihrer *dos* waren noch in der Hand von Eleonore, andere verlor Richards Nachfolger, sein Bruder Johann Ohneland, an den französischen König. Nach dem Tod Eleonores von Aquitanien schlug der König deren Güter der Wittumsvereinbarung seiner Gattin Isabella zu, ohne Berengaria irgendwelche Rechte daran zu gewähren oder sie zu entschädigen.[39] Erst als Johann starb und seine Witwe ihre *dos* gegenüber ihrem Sohn einforderte, erreichte Berengaria in deren Windschatten ebenfalls jährliche Zahlungen.[40] Zuvor hatte sie nur von den Einkünften aus der Stadt Le Mans gelebt, die sie durch einen Tausch ihrer Wittumsansprüche in der verlorenen Normandie mit dem französischen König, Philipp II. Augustus, erhalten hatte.[41]

Während die zunehmende Verwaltungsschriftlichkeit im englischen 13. Jahrhundert, aber auch Berengarias Kommunikation mit den Päpsten im Streit um ihre Witwenversorgung ein recht detailliertes Bild der Finanzen einer englischen Königin ergeben und den Vergleich mit den Ehejahren erlauben, ist die Quellenlage im römisch-deutschen Reich unbeständiger.[42] Einen von dem des Königs getrennten Finanzhaushalt hatten die Königinnen dort nicht. Im Frühmittelalter gehörte allerdings die Oberaufsicht über den Kämmerer zu ihren Aufgaben.[43] Zu ottonischer und salischer Zeit erfolgte die Witwenausstattung

35 Vincent, John's Jezebel, S. 205; Howell, Eleanor of Provence, S. 280 f.; Howell, Ressources of Eleanor, S. 380–387.

36 Howell, Ressources of Eleanor, S. 372–380; Howell, Eleanor of Provence, S. 242–245 und 273 f.

37 Howell, Ressources of Eleanor, S. 390 f.; Howell, Eleanor of Provence, S. 297.

38 Geaman, Queen's Gold, S. 10–33; Turner, Eleanor in the Governments, S. 78 f.; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 129 und 260 f.; Vincent, John's Jezebel, S. 191 f.; Richardson, Letters and Charters, S. 210 f.

39 Vincent, John's Jezebel, S. 185–189.

40 Carpenter, Minority of Henry III, S. 200 f.; vgl. London, TNA, PRO SC 1/2/103 (= Chaplais (Hg.), Diplomatic Documents Bd. 1, Nr. 25; Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1216–1225, S. 243–245, m.3). Johann Ohneland berechnete in seiner Vereinbarung mit Berengaria aus dem Jahr 1201 die Mark mit 13 Shilling und 4 Pence, also 2/3 Pfund: Rymer (Hg.), Fœrdera Bd. 1, S. 40.

41 Trindade, Berengaria, S. 142.

42 Fössel, The Queen's Wealth, S. 25 f.

43 Fössel, Königin, S. 81 f.

meist mittels Gütern, die, wie in England, nacheinander mehreren Königinnen als *dos* dienten. Die Nutzungsrechte waren dementsprechend, entgegen teils anderslautender Formulierungen in den Vergabeverträgen, auf den lebenslangen Nießbrauch beschränkt, sodass Veräußerungen mindestens der Einwilligung des Herrschers bedurften.[44]

Kunigunde von Luxemburg hatte, nachdem ihr Gemahl, Kaiser Heinrich II., ihre Wittumsgüter zur Gründung des Bistums Bamberg genutzt hatte, als Ersatz Königsgut um Kassel erhalten, allerdings nicht als Wittum, sondern zu freiem Eigen. So konnte sie daraus, mit Zustimmung ihres Gatten, das Kloster Kaufungen gründen.[45] Vor ihrem Eintritt in dieses Kloster kurz nach Heinrichs Tod. regelte sie im Rahmen eines Hoftags ihre weltlichen Angelegenheiten, insbesondere ihre Besitzverhältnisse, die kein Wittum, sondern Eigengüter in Bayern betrafen.[46] Dass der Nachfolger ihres Gatten, Konrad II., sowie auch Heinrich III., Teile der damals vergabten Güter nochmals in eigenem Namen an die Begünstigten schenkten, mal mit Verweis auf die vorherige Tradierung, mal ohne, schürt Zweifel ob Kunigundes vollumfänglicher Verfügungsgewalt über diesen Besitz.[47]

Agnes von Poitou beurkundete ihre Schenkungen während der Witwenschaft nicht selbst, sondern ließ die Diplome von ihrem Sohn Heinrich IV. ausstellen. Ihrer Großzügigkeit lagen wohl Güter aus ihrer *dos* zugrunde, die umfangreich genug war, um die Kaiserinwitwe zu einem bedeutenden politischen Faktor zu machen und es ihr ermöglichte eigene Ziele zu verfolgen.[48] Auch über freies Eigen scheint sie verfügt zu haben, wie Harry Bresslau aufgrund zweier Selbstausstellungen vermutet.[49] Aussagen über die Finanzkraft von Agnes' Schwiegermutter, Gisela von Schwaben, während deren Witwenschaft sind wegen fehlender Überlieferungen nicht möglich.

Mathilde von England, die kinderlose Witwe Heinrichs V., kehrte auf Wunsch ihres Vaters an dessen Hof zurück, um ihren Platz als seine Erbin einzunehmen. Der englische Chronist Wilhelm von Malmesbury berichtete von

---

44 Althoff, Probleme um die dos, S. 125–131; Studien über die Nutzungsmöglichkeiten des reginalen Wittums stehen noch aus, vgl. Parsons, Family, Sex, and Power, S. 1. Da die Tendenz, die Königinnen hintereinander mit dem gleichen Konglomerat an Gütern auszustatten, noch stärker war als im römisch-deutschen Reich, dürften auch in England die Möglichkeiten, Land daraus zu entfremden, eingeschränkt gewesen sein. Vgl. dazu Ward, Women in England, S. 124 f.; Bárány, Medieval Queens, S. 165–169 und exemplarisch für Eleonore von Aquitanien Vincent, Patronage, Politics and Piety, S. 27.

45 Schütz, Kunigunde, S. 89–91; Baumgärtner, Fürsprache, S. 63 f.; Göbel, Memoria und Seelenheil, S. 8-15; Dies., Reisewege und Aufenthalte, S. 47–76; Fössel, Königin, S. 231–249.

46 MGH DD H II. Kunigunde, Nrn. 1–4; Schütz, Kunigunde, S. 94.

47 Vgl. etwa die Schenkung des Guts Ostermiething in MGH D H II. Kunigunde 2 und MGH D K II. Nr. 191 sowie die des Forstes Hesilinstudun an Salzburg in MGH D H II. Kunigunde 3 und MGH D K II. 105; vgl. Bresslau, Jahrbücher Konrad II. Bd. 1, S. 62–64.

48 MGH DD H IV. 81, 85, 95, 118 f., 133 f., 138 und 317; vgl. Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 241–268.

49 Nur MGH D H IV., Urkunde der Agnes 1 ist davon im Original überliefert, die zweite ist durch ein Privileg Alexanders II. belegt; vgl. Stieldorf, Rheinische Frauensiegel, S. 37 f. m. Anm. 79; vgl. Bresslau, Ungedruckte Urkunde, S. 93 f.

ihrer Enttäuschung, die zahlreichen Besitzungen im römisch-deutschen Reich aufgeben zu müssen.[50] Ihre Nachfolgerin, Richenza von Northeim, scheint ebenfalls nicht über das Wittum einer Kaiserin verfügt zu haben. Wie schon bei Mathilde und Heinrich hatte sich auch nach dem Tod von Richenzas Gemahl, Kaiser Lothar, kein Verwandter als neuer König etabliert. Die Bemühungen der Hinterbliebenen, ihrem Schwiegersohn, später ihrem Enkel den Thron zu sichern, scheiterten. Schenkungen aus ihrer Witwenzeit sind nicht belegt.[51] Für diese beiden Königinnen dürften die politisch-dynastischen Umstände nach ihrer Verwitwung zu einem schmerzlichen finanziellen Verlust geführt haben.

Konstanze von Sizilien konzentrierte sich während ihrer kurzen Witwenschaft zwischen dem Tod Heinrichs VI. im September 1197 und ihrem eigenen Ende November 1198 auf ihr Erbreich Sizilien. Versuche, auf ein Wittum im Reich ihres verstorbenen Gemahls zuzugreifen, sind nicht dokumentiert und im Hinblick auf den sich dort anbahnenden Thronstreit und Konstanzes Fokussierung auf Sizilien nicht anzunehmen.[52] Als Erbin des Königreichs Sizilien, als die sie sich selbst verstand, und Mutter des neuen Königs verfügte sie mit dem sizilischen Reichsgut dennoch über genügend ökonomisches Kapital, um handlungsfähig zu bleiben.[53]

Anders als bei Mathilde von England, die für die Thronfolgeplanungen in England eine gewichtige Rolle spielte, und Konstanze, die Sizilien als väterliches Erbe beanspruchte, hätte es für Maria von Brabant keinen Grund gegeben, nicht als alleinstehende Witwe auf ihren Wittumsgütern zu bleiben. Es gibt allerdings keine Belege für deren Zuweisung.[54] In seinem Testament hatte Kaiser Otto IV. ihr Gold, Gemmen und Kleinodien versprochen. Solche Verfügungen konnten zwar zusätzlich zum Wittum getroffen werden, jedoch ist durchaus denkbar, dass Maria nicht auf ihre Witwenversorgung zugreifen konnte. Die verlorene Schlacht von Bouvines hatte die Handlungsspielräume des Herrscherpaars auf die Gegend um Braunschweig eingeschränkt. Offen zeigte sich die finanzielle Misere des Herrscherpaares, als Maria sich ihrer Spielleidenschaft frönend in Köln so sehr verschuldete, dass die beiden aus der Stadt fliehen mussten. Möglicherweise waren die Güter, die Maria nach dem Tod ihres Gatten absichern sollten, schon damals nicht mehr in Ottos Hand, sodass dieser mit seinem Testament versuchte, seine Gemahlin wenigstens mit einigen beweglichen Reichtümern auszustatten.[55] Diese finanzielle Bedrängnis könnte der Grund für die Wiederverheiratung der Kaiserwitwe mit Graf Wilhelm von Holland gewesen

50 HN, c. 1: *Invita ut aiunt imperatrix rediit, quod dotalibus regionibus consueta esset et multas ibidem possessiones haberet.*

51 Pätzold, Richenza, S. 190–192; vgl. Conrad, Salus in manu feminae, S. 405–447.

52 Kölzer, Kaiserin Konstanze, S. 60–68.

53 Weller, Konstanze von Sizilien, S. 225 f.; vgl. MGH DD Konst. 41–66.

54 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 234 geht davon aus, dass Maria ihr Wittum in Besitz genommen habe, da die *dos* in der Regel mit der Eheschließung vereinbart wurde. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Frauen nach dem Tod ihrer Gatten in ihr Recht gesetzt wurden, besonders dann nicht, wenn kein Sohn oder anderweitig mit der Königin verbundener Herrscher auf den Thron folgte.

55 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 230.

sein. Nachdem auch dieser Gatte verstorben war, sorgte zunächst Marias Vater und ab 1235 ihr Bruder für ihre Ausstattung, die großzügig genug war, um damit ein Kloster zu stiften und in einigem Luxus in ihrer brabantischen Residenz Schloss Helmond, zu dem eine ganze Herrschaft gehörte, zu leben. Zusätzlich stand Maria das Landgut Miskem, einen Tagesritt von Löwen entfernt, zur Verfügung und sie hielt ein Lehen vom Lütticher Bischof.[56]

Margarethe von Babenberg, die Witwe Heinrichs (VII.), dem Sohn und (abgesetzten) Mitkönig Friedrichs II., verfügte ebenfalls nicht erkennbar über ihr Wittum, sondern schenkte aus eigenem Erbe. Dringliche Geldnot dürfte nicht der Grund für ihre zweite Ehe mit Ottokar II. von Böhmen gewesen sein, zumal Margarethe nach ihrem Eintritt in ein Dominikanerinnenkloster zunächst versorgt war.[57] Auch die Wiederheirat ihrer Schwägerin Elisabeth von Bayern, Witwe Konrads IV., ist nicht als finanzielle Absicherung zu verstehen. Diese erhielt ihr Wittum offiziell erst nach dem Mündigwerden ihres Sohnes Konradin, hatte es aber schon zuvor genutzt. Man gestattete ihr sogar, es in ihre bereits bestehende zweite Ehe einzubringen. Elisabeth übergab die Witwenausstattung ihrem zweiten Gemahl Meinhard von Görz und Tirol, sodass die Güter möglicherweise als Erweiterung der Mitgift fungierten. Meinhard vergrößerte gleichzeitig ihre Morgengabe, die bei der Eheschließung aus Burgen und Gütern mit Einkünften von etwa 800 Mark jährlich bestanden hatte, um weitere Schlösser und dazugehörige Gebiete. Elisabeth konnte es sich leisten, ihrem Sohn einen Kredit über 2000 Mark Silber zu gewähren.[58] Sie war demnach als Witwe und auch während ihrer zweiten Ehe finanziell gut gerüstet. Nach der Übertragung ihres Wittums an Meinhard hatte sie in diesen Gebieten weiterhin größeren Einfluss und konnte wohl auf die Erträge zugreifen.[59]

Beatrix von Brabant hatte die *dos* aus der Ehe mit Heinrich Raspe nicht in Anspruch genommen.[60] Stattdessen besiegelte sie durch ihre schnelle Wiederheirat mit Wilhelm, dem Erben der Grafschaft Flandern, das Bündnis zwischen ihrem Vater und dem Haus Dampierre.[61] Während ihrer zweiten Witwenschaft stand ihr ein reiches Wittum zur Verfügung, das einen großen Teil Flanderns umfasste. 1273 vereinbarte sie mit ihrem Schwager Guido eine teilweise monetäre Abgeltung: 4500 flämische Pfund sollte sie jährlich erhalten, dafür behielt sie nur die Stadt und Burggrafschaft Kortrijk, ihren Witwensitz, unter ihrer eigenen Verwaltung.[62] Zu Elisabeth von Braunschweig ist aufgrund der Quellenlage

56 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 234; Hucker, Kaiser Otto IV., S. 354–356; Wichmans, Brabantia Mariana, S. 652–655.

57 Penth, Margarethe von Babenberg, S. 94–96.

58 RI V,1,2, Nr. 4818; Wiesflecker, Regesten Bd. 1, Nr. 763; Wiesflecker, Meinhard, S. 46; Goez, Elisabeth von Bayern, S. 154 f.; zur Nutzung ihres Wittums vor 1266 vgl. Monumenta Boica 10, S. 55, Nr. 20; zur Aufstockung der Morgengabe vgl. von Hormayr, Hohenschwangau, S. 76.

59 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 155 f.; vgl. oben S. 227.

60 Gastout, Béatrix de Brabant, S. 21 und 32–39.

61 Gastout, Béatrix de Brabant, S. 40–45.

62 Gastout, Béatrix de Brabant, S. 71–82 (zum Umfang des Wittums) und S. 83–136 (zum Ausgleich und der Verwaltung); vgl. Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nrn. 15 und 46.

keine Aussage zu ihrem Wittum und ihrer Nutzung ökonomischer Ressourcen in der Witwenschaft möglich.

Da die Praxis, nach dem Tod des königlichen Gemahls wieder zu heiraten, in ottonischer und salischer Zeit völlig unüblich war, könnte man vermuten, dass verminderte Nutzungsmöglichkeiten des Wittums oder eine weniger wertvolle Dotation die Herrscherwitwen der Staufer und der Gegenkönige dazu brachten, eine weitere Ehe einzugehen oder, dass dieser Weg nun offenstand, da er nicht mehr das Risiko eines großen finanziellen Verlusts barg. Auffälligerweise tätigten die Herrscherwitwen im 13. Jahrhundert Schenkungen meist nicht aus ihrer *dos*, sondern aus anderen Finanzquellen. Eine Erklärung dafür wäre, dass die Möglichkeiten zur Veräußerung der Witwenausstattung stärker eingeschränkt waren – auch durch die geringe dynastische Stabilität, die den Witwen die enge Beziehung zum Herrscher vorenthielt und es so erschwerte, für Besitzübertragungen eine Erlaubnis oder Bestätigung zu erhalten. Die Witwen sind aber oft nicht einmal mit Gütern im Reich des verstorbenen Gemahls in Verbindung zu bringen, so als hätte man ihnen ihr Wittum entweder nicht zugestanden oder als hätten sie kein Interesse daran gehabt.

Die Untersuchungen zu Elisabeth von Bayern, Adelheid von Löwen und Isabella von Angoulême haben jedoch bewiesen, dass eine Wiederheirat den Zugriff auf die Witwengüter nicht zwangsläufig ausschloss. Es bleibt fraglich, ob dies im römisch-deutschen Reich des 11. und 12. Jahrhunderts nicht denkbar gewesen wäre, oder ob die Witwen dieser Zeit alleinstehend blieben, weil eine zweite Ehe aus finanziellen (und politischen) Gründen nicht nötig oder nicht attraktiv war.

Geschenke an religiöse Einrichtungen waren eine Möglichkeit, ökonomische Ressourcen statuserhaltend einzusetzen. In England galten König und Königin schon seit dem frühen Mittelalter als höchste Patrone der Klöster – der König für die Mönchsorden, die Königin als Schützerin und Vertreterin der Nonnenkonvente.[63] Diesem Ideal verpflichteten sich englische Königinnen zwar mit unterschiedlichem Engagement, verschiedenen Präferenzen bei Orden und lokalen Schwerpunkten, aber die Sorge um Klöster war ein konstantes Betätigungsfeld von englischen Herrscherinnen und adligen Damen im Allgemeinen. In diese Tradition konnten sich die Königswitwen stellen, um ihren Status zu unterstreichen.

Emma von der Normandie schenkte in ihrer Witwenschaft gemeinsam mit ihrem Sohn an die Abtei Ramsey.[64] Adelheid von Löwen stiftete mehrfach für das Seelenheil ihres verstorbenen Gemahls an die von ihm wiedererrichtete Abtei Reading sowie an zahlreiche weitere Klöster in England, an den Templerorden und die Abtei Affligem in Brabant. Mit ihrem zweiten Gemahl errichtete sie zwei Augustinerklöster und vergab Land an die Kathedrale von Chichester und

63 Symons (Hg.), Regularis Concordia, S. 1 f. (Abschn. 1 und 3); Stafford, Cherchez la femme, S. 13 f.; Dies, Queen Emma and Queen Edith, S. 140 f.; Dies, Queens, Nunneries, S. 18–22.

64 Harmer (Hg.), Anglo-Saxon Writs, Nr. 57.

abermals an Reading.[65] Am Beispiel ihrer Nachfolgerin Eleonore von Aquitanien kann aufgrund der günstigen Quellenlage eine Form reginaler Schenkungspraxis näher dargestellt werden.

Die Witwe Heinrichs II. von England konzentrierte ihre Großzügigkeit besonders auf das Kloster Fontevraud, das sich unter ihrer Ägide zur dynastischen Grablege der Plantagenets formierte und Eleonore als Witwensitz diente.[66] Der Nachruf der Nonnen dieses Klosters ehrt sie als lebenslange Gönnerin, die sie durch zahlreiche Almosen bereichert habe: Sie habe eine Mauer um den Kreuzgang finanziert, ein goldenes, mit Edelsteinen verziertes Prozessionskreuz gestiftet und goldene und silberne Gefäße sowie seidene Gewänder geschenkt.[67] Neben diesen Gegenständen gewährte Eleonore Fontevraud 1199, kurz nach Heinrichs Tod, jährliche Renten aus dem Amt der Île d'Oléron, das zu ihrem Wittum gehörte: etwa 100 poitevinische Pfund als Seelgerätstiftung für ihren Gatten und ihre verstorbenen Söhne,[68] die Einkünfte aus ihrem Gut Jaunay für die Küche[69] und je 10 Pfund für die Priorin Alix, den Kaplan der von Eleonore gestifteten Kapelle des Heiligen Laurentius und eine weitere Nonne namens Alix.[70]

Fontevraud profitierte zwar am meisten von Geschenken der Königswitwe, aber nicht völlig alleine. Weitere Gaben gingen etwa an die Abtei St-Maixent in Aquitanien,[71] den Abt und Konvent von Turpenay (bei Chinon),[72] die Kathedrale von Winchester, an Amesbury, ein Tochterkloster von Fontevraud in Südengland, sowie an Bury St. Edmunds und den Templerorden.[73] Einigen dieser Einrichtungen hatte sie sich bereits während ihrer Ehejahre, sogar schon als Königin von Frankreich zugewandt. Anders als ihre Vorgängerinnen bekundete Eleonore keine besondere Wertschätzung der Hospitäler und Leprosenhäuser und gründete kein eigenes Kloster.[74] Allerdings hatte Heinrich II. bei seiner Neuorganisation Amesburys als Tochterhaus von Fontevraud größere Teile von Eleonores Wittum genutzt, wie vor ihm auch Heinrich I. seine Umstrukturierung von

65 Kemp (Hg.), Reading Abbey Cartularies Bd. 1, Nrn. 17, 268–272, 370 f., 534–536 und Bd. 2, Nrn. 667 und 1108; vgl. Wertheimer, Adeliza of Louvain, S. 111 mit Angabe weiterer Quellen; vgl. auch oben S. 153–156.

66 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 277 f., 287 und 293.

67 Bienvenu, Aliénor et Fontevraud, S. 27, Anm. 98.

68 Marchegay (Hg.), Chartes de Fontevraud, S. 337 f.; vgl. hierzu und zum Folgenden Bienvenu, Aliénor et Fontevraud, S. 25 f.; Hivergneaux, Aliénor d'Aquitaine, S. 77 f. und Vincent, Patronage, Politics and Piety, S. 24.

69 Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1098; vgl. Paris, BNF, MS Lat. 5480 (Chartularium Monasterii Fontis-Ebraldi), S. 25.

70 Marchegay (Hg.), Chartes de Fontevraud, S. 338–341; vgl. Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 277.

71 Richard (Hg.), Chartes de Saint-Maixent Bd. 2, Nr. 402.

72 Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 1, S. 200; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 278.

73 Hunter (Hg.), Pipe Roll 1 Richard I., Nr. 197; Jocelin von Brakelond, Chronicle, S. 46 f.; Vincent, Patronage, Politics and Piety, S. 24 f. und S. 60, Nr. 147.

74 Mathilde von Flandern hatte etwa gemeinsam mit Wilhelm dem Eroberer in Caen ein Kloster gegründet: vgl. van Houts, 'Matilda (d. 1083)'. Mathilde von Boulogne stiftete die Templerordenshäuser Cressing Temple in Essex und Temple Cowley in Oxford sowie gemeinsam mit ihrem Gatten König Stephan ein Kloster in Faversham: vgl. Chibnall, 'Matilda (c.1103–1152)'.

Reading Abbey mit Gütern aus dem traditionellen Wittum englischer Königinnen vollzogen hatte.[75]

Fontevraud ausgenommen, waren die Beträge, die Eleonore stiftete, eher gering und das, obwohl sie eine der reichsten Frauen ihrer Zeit gewesen sein dürfte. Die Pipe Roll von 1156 weist Jahreseinkünfte von 600 Pfund nach, mehr als das Sechsfache eines durchschnittlichen englischen Großen, aber eine Summe, die vermutlich nur einen Teil ihres Finanzvolumens ausmachte.[76] Da Eleonore in ihrer Witwenschaft weiterhin das Queen's Gold, eine der lohnendsten Einnahmequellen der englischen Königinnen, einstrich, dürfte sich ihr ökonomisches Kapital nicht bedeutend verringert haben.[77] Ihre Schenkungen finanzierte sie jedenfalls hauptsächlich aus ihrem Wittum.[78]

Die großen Summen an Fontevraud sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Witwe kein Land, sondern nur Einkünfte daraus entfremdete und für diese Geschenke einen Dankeszoll, etwa in Form von Gebeten, erwartete.[79] Großzügigkeit musste nicht altruistisch sein, um honoriert zu werden, wie das Lob der Nonnen verdeutlicht. Selbst wenn in Schenkungen keine Gegenleistungen aufgeführt sind, wird man davon ausgehen müssen, dass sie immer einen Nutzen für die Geberin, etwa die Statusrepräsentation, hatten.[80] Nicht nur bei und durch die Schenkungsakte selbst konnte Eleonore als großzügige Königin auftreten. Die gestifteten Objekte erinnerten an und symbolisierten den historischen Moment, wodurch ihr Status auch dann performativ hergestellt wurde, wenn diese Gegenstände mit Bezugnahme zu ihr verwendet wurden, selbst wenn die Königswitwe abwesend war.[81]

Eleonores Nachfolgerinnen unterstützten die monastische Kultur ebenfalls.[82] Die Witwe Johann Ohnelands, Isabella von Angoulême, überließ Fontevraud in ihrem Testament 1000 Pfund.[83] Berengaria von Navarra stiftete 1228 das Zisterzienserinnenkloster L'Épau.[84] Dafür verwendete die Witwe Richard Löwenherz' Landbesitz, den ihr der französische König Ludwig der Heilige zu diesem Zweck geschenkt hatte. Weiterhin trug sie zur Finanzierung der Renovierung der Kathedralkirche St. Julien von Le Mans und der Niederlassung der Franziskaner in

75 Vincent, Patronage, Politics and Piety, S. 24–27; Stafford, Cherchez la femme, S. 4–27.

76 Vincent, Patronage, Politics and Piety, S. 21 und 25.

77 Geaman, Queen's Gold, S. 10–33; Turner, Richard Lionheart, S. 74; Turner, Eleanor in the Governments, S. 78 f.; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 129 und 260 f.; Richardson, Letters and Charters, S. 210 f.; Vincent, Patronage, Politics and Piety, S. 31.

78 Vincent, Patronage, Politics and Piety, S. 31.

79 Vincent, Patronage, Politics and Piety, S. 27.

80 Althoff/ Stollberg-Rilinger, Sprache der Gaben, S. 7–11; vgl. Bourdieu, Sozialer Sinn, S. 230.

81 Vgl. die Anmerkungen zur Herrschermemoria bei Oexle, Memoria und Memorialbild, S. 385; Ders., Memoria und Memorial-Überlieferung, S. 79–86; Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 290; Wollasch, Kaiser und Könige, S. 18–20. Analog dürfte diese Art der Performanz auch bei Abwesenheit der memorierten Person funktioniert haben, vgl. Baumgärtner, Fürsprache, S. 60 f.; Borgolte, Fünftausend Jahre Stiftungen, S. 618 f.

82 Zu Eleonore von der Provence vgl. Howell, Eleanor of Provence, S. 282 f. und 303.

83 Vincent, John's Jezebel, insbes. Anhang Nr. 5; vgl. ebd. S. 210, 213, 216–219.

84 Annales de Waverleia, S. 308: *construxit quandam abbatiam de ordine Cisterciensi in pago Cenomannensi*; Hallam, Berengaria; Trindade, Berengaria, S. 147–149.

dieser Stadt bei, und das, obwohl Berengaria erst ab 1218, nach fast 20 Jahre währenden Verhandlungen mit ihrem Schwager Johann Ohneland und dessen Sohn, Heinrich III., überhaupt Zahlungen aus ihrem Wittum erhielt.[85] Welch hohen Stellenwert die Fähigkeit, Klöster zu unterstützen, für englische Königinnen hatte, zeigt sich daran, dass selbst diese Witwe ihre begrenzten Mittel dafür aufwandte.

Selbst wenn nicht für alle römisch-deutschen Königinnen und Kaiserinnen ein solches Engagement belegt ist, was zum Teil der Überlieferung, zum Teil sicher den geringeren finanziellen Mitteln geschuldet ist, traten doch viele von ihnen als freigiebige Gönnerinnen der monastischen Kultur hervor. Kunigunde von Luxemburg gründete mit den Gütern, die sie als Entschädigung für die entzogene Witwenausstattung empfangen hatte, das Stift Kaufungen und zog sich nach dem Tod Kaiser Heinrichs II. selbst dorthin zurück.[86] Damit stellte sie sich in eine Tradition, die die heilige Königin Mathilde, Gattin Heinrichs I., begründet hatte.[87] Kaiserin Agnes von Poitou konzentrierte ihre zahlreichen Schenkungen hauptsächlich auf Klöster, die der von ihr und auch ihrem verstorbenen Gemahl bevorzugten cluniazensischen Reformbewegung folgten.[88] Gemeinsam mit Bischof Altmann von Passau gründete sie zudem das Kanonikerstift St. Nikola in Passau.[89]

Während die deutschen Herrscherwitwen des 11. und 12. Jahrhunderts ihre Stiftungen in der Regel aus ihrem Wittum bereitstellten,[90] stammten die Geschenke derjenigen des 13. Jahrhunderts meist aus anderen Quellen, was sich mit der Beobachtung eines finanziellen Abwärtstrends bei der Ausstattung der Königinnen deckt. Maria von Brabant etwa, die Witwe Ottos IV., nutzte für die Gründung des Klosters Locus Imperatricis in Binderen ihr brabantisches Eigengut.[91] Möglicherweise hatte sie nach der zweiten Ehe mit Graf Wilhelm von Holland keinen Zugriff mehr auf ihr Wittum im römisch-deutschen Reich,

85 London, TNA, PRO SC 1/2/103 (= Chaplais (Hg.), Diplomatic Documents Bd. 1, Nr. 25; Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1216–1225, S. 243–245, m.3).

86 Baumgärtner, Fürsprache, S. 63 f.; Göbel, Memoria und Seelenheil, S. 8–15; Fössel, Königin, S. 231–249; Schütz, Kunigunde, S. 94; zur symbolischen Bedeutung dieses Rückzugsorts vgl. unten S. 245 f.

87 Althoff, Probleme um die dos, S. 131 f.

88 Vgl. die Auflistung bei Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 281 f.

89 Urkundenbuch ob der Enns Bd. 2, Nr. 76; vgl. Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 319–324.

90 Außer Mathilde von England, die nach ihrer Rückkehr an den Hof ihres Vaters keinen Zugriff auf ihre Dotalgüter hatte, jedoch trotzdem großzügig an normannische Klöster stiftete, vgl. oben S. 221 f.; Zey, Mathilde von England, S. 176 und Chibnall, Empress, S. 43 f. Direkt nach dem Tod Heinrichs V. hatte sie dem Dom in Utrecht ein Gut aus gemeinsamem Erbbesitz (MGH D H V. Mathilde 6: *sicut dominus meus imperator et ego hereditaria possessione habuimus*) geschenkt; Kaiserin Richenza hatte bereits zu Lebzeiten Lothars mit ihm gemeinsam das Kloster Königslutter gegründet, vgl. Pätzold, Richenza, S. 191 f.; Conrad, Salus in manu feminae, S. 575. Die Stiftungstätigkeit von Kaiser Heinrichs VI. Witwe Konstanze betrifft hauptsächlich deren Erbreich Sizilien (besonders Palermo) und war auch aus sizilischen Einkünften finanziert. Auf ihr römisch-deutsches Wittum erhob sie wohl keinen Anspruch, vgl. MGH DD Konst. 48, 56, 58 und 60 sowie Kölzer, Kaiserin Konstanze, S. 60–68.

91 Camps (Hg.), Oorkondenboek Noord-Brabant Bd. 1,1, Nrn. 187 und 200.

vielleicht hatte sie es in Anbetracht der politischen Situation Ottos IV. auch nie in Besitz nehmen können.[92] Margarethe von Babenberg schenkte während ihrer zweiten Ehe mit Ottokar II. von Böhmen ererbte Güter in Erdberg an den Deutschen Orden.[93] Zuvor, als sie nach dem Tod Heinrichs (VII.) in ein Dominikanerinnenkloster eingetreten war, hatte sie ihre Krone zum Zweck der Armenfürsorge ihrem Beichtvater gegeben.[94] Selbst nach ihrer Verstoßung durch den böhmischen König stiftete sie noch an Klöster, etwa an das von ihrem Vater Herzog Leopold VI. von Österreich gegründete Lilienfeld und dessen Mutterkloster Heiligenkreuz, aber ebenfalls aus niederösterreichischem Besitz.[95]

Elisabeth von Bayern gab 1256 ein Geschenk ihres verstorbenen Gemahls Konrad IV. weiter an das Hospital in Kaufbeuren.[96] Kurz vor ihrer zweiten Eheschließung stiftete dem Dominikanerinnenkloster Altenhohenau das Patronatsrecht der Kirche von Mähringen (bei Ulm).[97] Während ihrer zweiten Ehe benachrichtigte sie ihre Zöllner im Passeiertal, in Steier und Innsbruck, dass sie dem neugegründeten Kloster Marienthal Pferde, Wein, Kerzen und andere Gebrauchsgüter zugesprochen hatte. Man wird annehmen dürfen, dass die Kosten aus den genannten Ländereien und Rechten, die zu ihrem Wittum gehört hatten, bestritten werden sollten.[98] Gemeinsam mit ihrem Gatten, dem sie ihre Witwenversorgung übereignet hatte, gründete sie das Kloster Stams.[99] Auch Beatrix von Brabant tätigte einige Schenkungen für das Seelenheil Wilhelms an verschiedene Klöster und Beginenhöfe. Die Mittel dafür stammten aus ihrem flämischen Wittum, mit dem sie unter anderem die Neugründung und Umsiedelung des Zisterzienserinnenklosters Speculum beatae Mariae Virginis nach Groeningen vor den Stadtmauern Kortrijks finanzierte.[100]

Die Förderung von Kunst konnte ökonomisches Kapital ebenfalls in eine gesellschaftliche Anerkennung als Königin verwandeln. Edith Godwinson sicherte sich ihren Status und ihr Überleben als Witwe des letzten Königs aus dem westsächsischen Haus im neuen, normannischen England etwa durch ein Auftragswerk, das heute als *Vita Ædwardi regis* bekannt ist.[101] Diese Lebensbe-

92 Anders: Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 233 f.; vgl. oben S. 222.

93 Sie schenkte am 6. September 1249 ihre ererbten Güter in Erdberg an den Deutschen Orden: BUB Bd. 2, Nr. 450; Abb. des Siegels bei Duellius, Historia Ordinis equitum Teutonicorum Hospitalis, S. 123, Fig. 3 (Typ 71).

94 BUB Bd. 4,2, Nr. 1238; WUB Bd. 4, Nr. 1105.

95 BUB Bd. 2, Nrn. 462 (für Heiligenkreuz, 23. Mai 1262: *Margareta Dei gratia Romanorum regina filia ducis Liupoldi semper Augusta*) und 465 (für Lilienfeld, 1. November 1266: *Margareta quondam filia Liupoldi illustris ducis Austrie et Stirie et Romanorum regina*).

96 Abzeichnung der Urkunde mit Siegel bei von Senckenberg, De origine, S. 196–223, Abb. C nach dem Original im Stadtarchiv Kaufbeuren; vgl. Goez, Elisabeth von Bayern, S. 153.

97 Druck in von Hormayr, Hohenschwangau, S. 74 und in Monumenta Altenhohenauensia, S. 17.

98 RI V,1,2, Nr. 5571b; Druck bei von Hormayr, Hohenschwangau, S. 79; Wiesflecker, Regesten Bd. 1, Nr. 786.

99 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 158.

100 Mussely/ Molitor (Hgg.), Cartulaire de Notre-Dame à Coutrai, Nr. 176; Possoz, Notre Dame de Groeninge, S. 99 f. (=Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang Nr. 16); außerdem Gastout, Béatrix de Brabant, Anhang, Nrn. 29, 30 und 58; vgl. Gastout, Béatrix de Brabant, S. 64 f. und S. 188–205.

101 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 48–50.

schreibung hat aufgrund ihrer inhaltlichen Brüche oft das Misstrauen der Forschung erweckt.[102] Berücksichtigt man die Umstände ihrer Entstehung in der Zeit nach dem kinderlosen Tod von Ediths Gemahl Eduard dem Bekenner und den daran anschließenden Wirren eines Thronstreits, fügen sich die inhaltlichen Schwerpunktverschiebungen – von einer Geschichte des Hauses Godwine zur Darstellung eines heiligen Königs Eduard – zu einem Bild eines durch die sich überschlagenden Ereignisse notwendigen Strategiewechsels der Witwe: 1066 waren zwei ihrer Brüder unter den fünf Personen, die den englischen Thron für sich beanspruchten. Harold Godwinson erreichte eine Krönung, kaum, dass Eduard beigesetzt war. Möglicherweise hatte Edith gehofft, trotz ihrer Kinderlosigkeit als Königswitwe doch noch Einfluss nehmen zu können, sollte einer ihrer Brüder sich als Herrscher durchsetzen. Die Legitimation des Hauses Godwine war daher der ursprüngliche Plan der Eduards-Vita. Nach den Schlachten von Stamford Bridge und Hastings, bei denen Harold zunächst seinen Bruder Tostig und den norwegischen König Harald Hardarade besiegt hatte, dann aber Wilhelm dem Eroberer unterlag und beim Kampf fiel, wurde eine Schrift mit einem solchen Thema obsolet, wenn nicht sogar gefährlich für Edith.[103]

Die Umformung, die die Vita nach Harolds Tod im Auftrag Ediths erhielt, zielte auf eine Distanzierung der Witwe von ihrer Familie. Stattdessen stellte sich das Werk nun als Lebensbeschreibung eines heiligen Königs dar, der in seinen letzten Stunden verfügt hatte, dass seine Gemahlin in ihrer Stellung als Königin zu schützen sei.[104] Gemäß der *Vita Ædwardi* war Edith eine der Personen, die am Sterbebett Eduards gewacht hatten. Damit erklärte das Auftragswerk sie zur Autorität für die letzten Verfügungen ihres Gatten. Seit die Propaganda Wilhelms des Eroberers dessen Herrschaft stärker mit einer Designation durch Eduard rechtfertigte, gewannen die Sterbebettszene und die Aussagen der Anwesenden über seine letzten Anweisungen immer größere Bedeutung. Da Edith auch die Schwester des besiegten Harolds war, hätte ihre Bekundung, Eduard habe Wilhelm zum Nachfolger ernannt, großes Gewicht für die Legitimation des Normannenherzogs gehabt. Der Teppich von Bayeux, der die Ereignisse aus normannischer Sicht abbildet, zeigt ebenfalls eine trauernde Frau, wahrscheinlich Edith Godwinson, am Sterbebett des Königs. Und Wilhelms Chronist, Wilhelm von Poitiers, deutet an, sie habe sich entschieden, den Eroberer zu unterstützen.[105]

Ihr ökonomisches Kapital gestattete dieser Herrscherwitwe selbst in einer misslichen Lage – ohne Söhne, nach der Eroberung durch einen fremden König und durch familiäre Bande zur Gegenseite gehörend – ihre Geschichte zu ihren Gunsten erzählen zu lassen. Mit dem Auftrag performierte Edith ihr Königinnentum auf mehreren Ebenen: sie förderte Kunst, sorgte für die Memoria des

102 Für einen Überblick vgl. Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 40 f.

103 Barlow, The Life, S. xviii-xxviii; Barlow, The Godwins, S. 121.

104 Mason, House of Godwine, S. 186; Barlow, The Life, S. 122 f.

105 Wilhelm von Poitiers, Gesta, S. 114 f.; Mason, House of Godwine, S. 188; Wilson, Der Teppich von Bayeux, Tafel 30.

verstorbenen Herrschers und prägte die Erinnerung an sie als fromme Witwe eines heiligen Königs.[106]

Auch Emma von der Normandie hatte versucht, mit einem Auftragswerk, dem *Encomium Emmae reginae*, die Herrschaft ihres Sohnes zu rechtfertigen und damit ihre eigene Stellung zu sichern. Eine bleibende Erinnerung an ihren Status ist das Frontispiz, das sie als Königin mit Thron und Krone darstellt.[107] Die Wirkung war in ihrem Fall eher beschränkt, was auf die normannische Eroberung und die Legitimation Wilhelms durch Edith und Eduard den Bekenner zurückzuführen ist. Die Mutter des letzteren, eine Großtante des Eroberers, war für Wilhelms Rechtfertigungsstrategie weniger notwendig.[108]

Als Königin der Troubadoure stellt die ältere Forschung Eleonore von Aquitanien dar. Die Königin habe besonders die südfranzösische Troubadour-Literatur unterstützt. Dabei ist das einzige Werk, das ihr unzweifelhaft gewidmet wurde, ein englisches: eine anglo-normannische Übersetzung von Geoffrey von Monmouths *Historia Regum Britanniae*.[109] Kunstgegenstände stiftete sie insbesondere an das von ihr favorisierte Fontevraud, wie etwa ein Prozessionskreuz, aber wahrscheinlich auch die prachtvollen Gisants, die die Gräber der dort bestatteten Plantagenets schmücken.[110]

Maria von Brabant ließ das von ihr errichtete Kloster mit einem Fresko zieren, das sie und ihr Gefolge abbildete,[111] am Hof von Beatrix von Brabant versammelten sich Spielleute und Dichter[112] und auch Agnes von Poitou mag Kunstgegenstände gestiftet haben.[113] Solche Auftragsarbeiten demonstrierten nicht nur die Finanzstärke und Großzügigkeit einer Herrscherwitwe, sondern erinnerten dauerhaft an ihren royalen Status und rückten sie ins rechte Licht.

Zur Repräsentation und um Getreue und Verbündete zu gewinnen, war es lohnend, Hof zu halten, Gastmähler auszurichten und sich auf Reisen mit einer großen Entourage zu präsentieren. Anzahl und Ausstattung von Residenzen und Gefolgsleuten erzeugten ein Bild königlicher Pracht, das bis in die entlegensten Winkel des Reichs reichen konnte, Eindruck machte und den reginalen Status abbildete. Eleonore von Aquitanien leistete sich bei ihren Reisen auch und gerade als Witwe einen beachtlich großen Hof, der neben administrativem Personal einige Ritter umfasste. Für ihre Außenwirkung als Königin war diese Entourage sicher lohnend.[114] Selbst für die vergleichsweise mittellose Berengaria

106 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 48–50.

107 Siehe Abb. 3, S. 88; London, BL, MS Add. 33241, f. 1v.; Karkov, Emma, S. 510–512; Neuman de Vegvar, A paean, S. 317–320.

108 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 50.

109 Vincent, Patronage, Politics, and Piety, S. 22; Evans, Inventing Eleanor, S. 71–77.

110 Zu Eleonores Schenkungen an geistliche Einrichtungen siehe Bienvenu, Aliénor et Fontevraud, S. 27, Anm. 98 und oben S. 225 f.; zur Grablege in Fontevraud siehe Nolan, The Queen's Choice, S. 378–382; Wood, Fontevraud, Dynasticism, S. 413–415.

111 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 234. Die Darstellung ist in der Gründungstradition des Klosters erwähnt: Wichmans, Brabantia Mariana, S. 652–655.

112 Gastout, Béatrix de Brabant, S. 152–157.

113 Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes, S. 288 f.

114 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 285–287.

von Navarra erwähnen die Quellen Dienstleute, die sie sich offenbar zur Aufrechterhaltung eines Hofs leistete.[115] Und auch Edith Godwinson setzte ihre ökonomischen Grundlagen ein, um im normannischen England Gefolge um sich zu scharen und sich, wenigstens in einem kleineren Kreis, als Königin zu präsentieren.[116]

Maria von Brabant, die sich nach dem Ende ihrer zweiten Ehe in das Herzogtum ihres Bruders zurückgezogen hatte und sich als ehemalige Kaiserin betrachtete,[117] ließ sich auf dem Fresko in dem von ihr gestifteten Kloster Locus imperatricis mit ihrem Gefolge darstellen. Besondere Aufmerksamkeit erhielt ihr darauf abgebildeter äthiopischer Diener.[118] Ausgrabungsfunde im Gebiet des Oude Huys, Marias Residenz in Helmond, weisen auf eine luxuriöse Ausstattung hin.[119] Einiges mag ihr noch aus Zeiten als Kaiserin oder aus dem Erbe von Otto erhalten geblieben sein.[120] Der Witwe stand demnach genügend ökonomisches Kapital zur Verfügung, um einen einer Kaiserin angemessenen Hof mit wenigstens regionaler Strahlkraft zu unterhalten. Gut belegt sind der Wohlstand und das Personal des Witwensitzes von Beatrix von Brabant, der auch überregional, insbesondere in Richtung Brabant und Frankreich, gewirkt haben dürfte.[121]

Isabella von Angoulême nutzte ihre finanziellen Einkünfte ebenfalls, um sich eine gut ausgestattete Hofhaltung zu erlauben. Einen kleinen Einblick gibt der Brief eines Bürgers an Blanka von Kastilien, der der französischen Königin berichtete, wie Isabella aus Kränkung Kisten, Kissen, Dreifüße, Töpfe sowie große und kleine Dekorationsgegenstände aus der Burg fortschaffen wollte. Sogar prachtvolle Altartücher und weiteren Schmuck der Kapelle habe sie eingepackt.[122]

Für Eleonore von der Provence belegen die verwaltungsschriftlichen Quellen detailreich die Ausgaben für Speisen und Getränke sowie Schmuck und Bedienstete, die sie sowohl als Ehefrau wie auch als Witwe tätigte. Vor ihrem Eintritt in den Konvent Amesbury gab sie sie einige Umbauarbeiten in Auftrag, für die ihr Sohn seine Verwalter anwies, größere Mengen Holz zu liefern.[123] Eine standesgemäße Unterbringung war ihr auch noch als Nonne wichtig. Besonders deutlich wird die Gewichtigkeit des ökonomischen Kapitals in ihren Bemühungen, ihr Wittum trotz des Klostereintritts zu behalten. Obwohl das der Regel des Ordens widersprach, erreichte Eleonore, dass sie den größten Teil ihrer Witwenausstattung und der Kompensation, die sie für das Erbe ihres Onkels empfangen hatte, in ihr neues Leben in Amesbury mitnehmen durfte.[124] Als

115 Etwa Menjot d'Elbenne (Hg.), Cartulaire de Saint-Pierre-De-La-Cour, Nrn. 44 und 246.
116 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 112 und 122.
117 Vgl. ihre Titel in Urkunden oben S. 191–194 und die Ausgestaltung ihres Grabmals unten S. 273 f.
118 Vgl. oben, S. 230, Anm. 111.
119 Hucker, Otto IV., S. 379 mit Abb. 25.
120 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 230.
121 Gastout, Béatrix de Brabant, S. 151 f.
122 Delisle, Mémoire, S. 525.
123 Howell, Eleanor of Provence, S. 71–108 und 300–302.
124 Howell, Eleanor of Provence, S. 301.

Eduard I. im Juni 1290 seiner Mutter auf deren Bitte hin einige englische Güter, auf die sie 1286 bei ihrer Aufnahme in den Konvent hatte verzichten müssen, zurückerstattete, erläuterte er, die Einkünfte von bis zu 1000 Pfund würden ihrem Unterhalt und der Finanzierung ihres Haushalts dienen.[125] Eleonore drängte energisch auf Erhaltung ihrer ökonomischen Ressourcen, obwohl ihr bewusst gewesen sein dürfte, dass sie sich auf diese Weise der Kritik von Habgier und einem nicht der klösterlichen Rolle entsprechenden Verhalten aussetzte.[126] Dies verdeutlicht, wie wichtig eine königliche Lebensführung für die reginale Performanz der Herrscherwitwen war.

Die (militärische) Verteidigung des Reiches gegen innere oder äußere Feinde war keine Aufgabe, der Herrscherwitwen sich im Hochmittelalter häufig stellen mussten, aber eine, die erhebliche Konsequenzen für den königlichen Status hatte und bei der die finanziellen Mittel der Witwe von allerhöchster Bedeutung sein konnten. Besonders eindrücklich zeigt dies das Beispiel Emmas von der Normandie. Da deren zweiter königlicher Gatte, Knut der Große, das christliche Gebot der Einehe nicht befolgte, konnte nach seinem Tod auch seine andere, vor Emma zur Frau genommene Gemahlin, Ælfgifu von Northampton, einen Thronanspruch für ihre Söhne Swein und Harald erheben.[127] Die erste Maßnahme, die Harald traf, war Emma unverzüglich die Kontrolle über den königlichen Schatz und Knuts Hinterlassenschaften zu nehmen.[128] Damit beschnitt er nicht nur ihre Möglichkeiten, sich weiterhin als Königin zu präsentieren, sondern hinderte sie zusätzlich daran, einen ihrer Söhne finanziell bei der Bindung von Getreuen oder militärischen Handlungen zur Erlangung des englischen Königtums zu unterstützen. Die Bedeutung von finanziellen Ressourcen für den herrschaftlichen Erfolg lässt sich an der auffälligen Übereinstimmung der Gebiete, in denen Harald nicht Fuß fassen konnte, und Emmas Wittum ablesen.[129]

Wie Emma ihrer Tochter Gunhild mitteilen ließ, unterstützte Ælfgifu von Northampton ihren Sohn Harald durch Bestechungsgelder und die kostspielige Ausrichtung von Gastmählern. Den Einsatz von ökonomischem Kapital zur Gewinnung von Verbündeten wertete sie wohl erfolgversprechend.[130] Ohne die Möglichkeit Truppen zu rekrutieren und den eigenen Sohn auf dem Thron zu halten, war der reginale Status unter einem gegnerischen Regime kaum zu halten. Trotz des (finanziellen) Einsatzes beider Frauen brachte erst Haralds Tod

125 Lyte (Hg.), Calendar of Patent Rolls, 1281–1292, S. 368; Howell, Eleanor of Provence, S. 302.

126 Vgl. oben S. 124 f.

127 Zu Ælfgifu von Northampton siehe auch oben S. 135, Anm. 287; Sarnowsky, England im Mittelalter, S. 45–53; zur Ehe Ælfgifus vgl. Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 73 f. und Campbell, Canute the Great's women, S. 66–79.

128 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 115 und 237.

129 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 244.

130 Gunhild hatte 1036 Heinrich, den Sohn Kaiser Konrads II. geheiratet und den Namen Kunigunde angenommen. Die Nachricht geht aus einem Brief von Gunhilds Vertrautem Immo, dem künftigen Bischof von Arezzo, an Azeko, Bischof von Worms, hervor: Stevenson, An Alleged Son, S. 115 f. mit einem Ausschnitt des Briefs auf S. 116; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 238 und 243 f.

1040 einen Durchbruch im Thronstreit. Beider Söhne beraubt, geriet Ælfgifu in Vergessenheit. Emmas *Encomium* verleumdet sie als Konkubine, der man den Sohn von Dienern ins Bett gelegt habe.[131]

Auch andere Witwen nutzten ihre Finanzkraft, um politische Unterstützung für ihre Söhne zu gewinnen oder deren Untertanen zu befrieden. Agnes von Poitou tätigte in ihrer Regentschaft zahlreiche Schenkungen, um das Verhältnis zu den Großen Sachsens zu entspannen, das gelitten hatte, da Heinrich III. dort Güter für die Dotation seiner Gemahlin entfremdet hatte. Für die Restitution wendete Agnes Teile ihres Wittums auf.[132] Damit setzte sie ihr ökonomisches Kapital ein, um wie eine gute Königin zu handeln: sie wirkte mildernd und ausgleichend auf die Taten ihres, in diesem Fall schon verstorbenen, Ehemannes, versöhnte die Adligen mit ihrem Sohn, dem König, sodass dieser das Reich im Konsens mit Verbündeten regieren konnte. Zudem gab sie sich als großzügige Kaiserin zu erkennen.

Eleonore von Aquitanien versuchte durch Schenkungen an poitevinische Adlige ihrem Sohn Johann bei seinen Bestrebungen, die normannischen Besitzungen zu erhalten, den Rücken zu stärken. Johann verlor sie dennoch.[133] Ebenso erfolglos blieb Richenza von Northeim, Witwe Lothars von Süpplingenburg und Schwiegermutter Heinrichs des Stolzen, bei ihrem Bemühen, Heinrichs Anspruch mit militärischen Mitteln durchzusetzen. Welche Rolle zu geringe ökonomische Ressourcen dabei gespielt haben, muss mangels Quellen offenbleiben.[134] Während es Eleonore auf anderen Wegen gelang, soziale Magie zu wirken und ihren Status zu performieren, scheint Richenza diese Möglichkeit mit der Thronbesteigung Konrads III. eingebüßt zu haben. Keine zeitgenössischen Dokumente erinnern an ihren imperialen Status.

Ausgangspunkt der Überlegungen zu den Finanzen der Herrscherwitwen war die Konfiszierung der Güter Emmas von der Normandie durch ihren Sohn, Eduard den Bekenner. Was war das Ziel des Königs, als er seiner Mutter ihren Besitz entzog? Er wollte ihren finanziellen Handlungsspielraum einschränken, der es ihr erlaubte, ihr symbolisches Kapital zu sichern und sich als Königin zu präsentieren. Mutter und Sohn versöhnten sich im Frühjahr des Folgejahres. Das entzogene Vermögen erhielt Emma nicht zurück; sie musste daraufhin mit dem auskommen, was Eduard für ihre Bedürfnisse angemessen hielt. Zuvor hatte ihr ökonomisches Kapital ihr erlaubt, ihre Rolle als Königinwitwe über die für den König erträglichen Grenzen hinaus auszureizen. Nun sollte sie sich mit weniger zufriedengeben.[135] Emmas Möglichkeiten, Macht auszuüben und sich als Königin darzustellen, waren nun begrenzt. In Eduards Zeugenlisten trat sie nicht mehr in Erscheinung. Nur wenige Vereinbarungen nennen sie nach 1043.[136] Ein

131 Encomium, S. 38–40; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 115 und 237.
132 Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 132 f.
133 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 283.
134 Conrad, Salus in manu feminae, S. 412–433; Pätzold, Richenza, S. 190–192.
135 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 248–250.
136 S1476; Harmer (Hg.), Anglo-Saxon Writs, Nrn. 16 und 17; Stafford, Emma: The Powers, S. X12; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 251 f.

Goldschmied erdreistete sich gar, sie zu bestehlen.[137] Ihr Sohn hatte wohl sein Ziel erreicht: Durch den mäßigenden Eingriff in ihr ökonomisches Kapital war die Wirksamkeit ihrer sozialen Magie nicht gebrochen, aber auf das für eine verwitwete Königin übliche Maß reduziert. Sie genügte, um den reginalen Status zu erhalten.[138]

Edith Godwinson, Eduards Frau, die dieser auf Drängen ihres Vaters, des mächtigsten Earl Godwine von Wessex geheiratet hatte, ereilte ein ähnliches Schicksal. Der König enteignete sie, als die Familie in Ungnade fiel. Edith wurde in ein Kloster verbannt. Nachdem Eduard einige Zeit später die gesamte Familie wieder in seine Gnade aufgenommen hatte, restituierte er Ediths Güter und ihren Platz als Gattin an seiner Seite.[139] Wiederum kann nicht genau ermittelt werden, was die Zeit der Verbannung und Enteignung für den Status der geschmähten Königin bedeutete. Es scheint, als wäre es Eduards Ziel gewesen, die Verbindung zwischen seinem Königtum und den Godwines zu lösen. Dafür hätte der Verweis seiner Ehefrau vom Hof allein wohl nicht genügt. Auch die ökonomischen Ressourcen mussten entzogen werden, um der Tochter Godwines ihre Stellung zu nehmen.

1.2. Soziales Kapital: Status durch Beziehungen

Die wohl berühmteste Kindesentführung des deutschen Mittelalters, der so genannte Staatsstreich von Kaiserswerth, bei dem der junge König Heinrich IV. seiner Mutter, Kaiserin Agnes von Poitou, geraubt wurde, hatte nach Ansicht zahlreicher Geschichtsschreiber eine Entmachtung der Kaiserin zur Folge.[140] Frutolf von Michelsberg berichtete, die neidischen Fürsten hätten der Mutter mit dem Jungen auch die Regierung des Reiches entzogen.[141] Selbst wenn nach aktuellem Forschungsstand davon auszugehen ist, dass der Drahtzieher, Erzbischof Anno von Köln, nicht gegen Agnes, sondern gegen deren vertrauten Ratgeber, Bischof Heinrich von Augsburg, agierte, zeigt sich deutlich, welche Bedeutung die Zeitgenossen dem engen Kontakt zum König beimaßen. Ihre mütterliche Beziehung zu Heinrich IV. war ein für andere unerreichbarer Vorteil. Von den übrigen Beratern des Königs wurde die Kaiserin als Rivalin gesehen und zum Teil scharf angegriffen. Nie aber wurde ihr Kaiserinnentum in Abrede gestellt.[142]

---

137 William of Malmesbury, Gesta Pontificum Anglorum, S. 626–628; vgl. Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 128.

138 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 248–253.

139 Barlow, The Godwins, S. 59 f., 65; Mason, The House of Godwine, S. 49–75.

140 Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 349 mit den Zitaten aus den Annales Altahenses, aus der Chronik Bertholds von Reichenau, aus den Lamperti Libelli, den Chroniken Sigeberts von Gembleaux, Frutolfs und Bonizos.

141 Frutolf, S. 72: *donec principes aliqui invidia ducti puerum matri abstulerunt eamque regimine regni abalienaverunt.*

142 Erdmann (Hg.), Briefe Meinhards, Nr. 28 (P[oppo] Dekan und M[einhard] an [Bischof] G[unther]); Zey, Vormünder, S. 98 und 124 f.

Durch den Zugang zum König, durch die Möglichkeit, ihn zu beeinflussen, war die Königin in der Lage, eine ihrer wichtigsten Aufgaben wahrzunehmen: Sie sollte ihm Rat erteilen, ihn zu guten Taten ermuntern und seine strenge Gerechtigkeit mildern. Diese traditionellen und ritualisierten Handlungen einer Königin konnte die Herrscherwitwe nutzen, um die soziale Magie hervorzubringen, die ihr die Anerkennung als Königin verschaffte. Zudem ermöglichte ein gutes Verhältnis zum König, durch Rat und Einfluss quasi herrschergleich zu regieren. Dies galt für jede Person im näheren Umfeld des Königs. Im Fall einer Gattin, Mutter oder Großmutter eines Herrschers, die bereits einen royalen Status inne (gehabt) hatte, verstärkte das ritualisierte Regierungshandeln ihre Akzeptanz als Königin.

Bei mütterlichen Regentschaften war die Grenze zwischen Einflussnahme auf den Herrscher und selbstständiger Regierung der Mutter oft fließend. Selbst wenn die Könige zu jung waren, um eigene politische Ziele zu verfolgen, stellte man die Königin eher als Ratgeberin denn als faktische Herrscherin dar, wie etwa bei Agnes und Heinrich IV. Seit dessen Thronbesteigung 1156 im Alter von knapp vier Jahren urkundete seine Kanzlei in Heinrichs Namen, die Autorität seiner Mutter wird lediglich in den Interventionsformeln deutlich. Agnes intervenierte bis zum Staatsstreich von Kaiserswerth in beinahe jeder Ausstellung und war immer die erstgenannte Fürsprecherin, sehr oft sogar die einzige.[143]

Agnes' Regierung dürfte für die Zeitgenossen vor allem durch ihre Präsenz an der Seite ihres Sohnes, den sie auf den Reisen durch sein Reich begleitete, sichtbar gewesen sein. Die Aufenthaltsorte weisen Übereinstimmungen, aber auch Abweichungen von den Schwerpunkten des Herrscherpaares Heinrich III. und Agnes auf, sodass hier eine eigene Politik der Kaiserinmutter zu vermuten ist.[144] Deren eigenständiges Regierungshandeln nahmen die Zeitgenossen wahr. Die Augsburger Annalen verzeichnen etwa die von Agnes angetriebene Schlichtung des bewaffneten Konflikts zwischen Graf Diepold und Bischof Heinrich von Augsburg.[145] Den genauen Ablauf dieser Vermittlung schildert die Quelle nicht, außer, dass sie stattfand, als die Königin zu Allerheiligen mit dem Kind-König in die Stadt kam. Es ist naheliegend, dass die Versöhnung während dem Festtagsgottesdienst inszeniert wurde und Agnes' in einer der traditionellen Rollen einer Königin die Möglichkeit gab, ihren Status zu performieren. Auch abschätzige Äußerungen wie die von Anno von Köln in der Chronik Sigeberts von Gembloux, durch Agnes werde das Reich *non viriliter gubernari*[146] verdeutlichen, dass ihr Handeln über bloße Beratung und Einflussnahme weit hinausging und als ein Regieren aufgefasst wurde. Die Übernahme solcher herrscher-

143 Fössel, Königin, S. 334 f.

144 Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 22–36.

145 Annales Augustani, S. 127: *Seditio inter Heinricum Augustae episcopum et Dietpaldum comitem, pro comitatu ad altare sanctae Mariae per cartae firmitatem tradito. Ratpoto, filius eiusdem comitis, Mantichinga inuadit; sed Pawarii, qui eius sequaces erant, ab Augustensibus plurimi occiduntur, plerique etiam vulnerantur. Dehinc a comite Mantichinga aliique vici concremantur. Regina cum puero rege in festivitate omnium sanctorum Augustam veniens, invasores Augustae ad pactionem compulit.*

146 Sigebert von Gembloux, Chronica, S. 360.

licher Aufgaben rief den Zeitgenossen den reginalen oder imperialen Status in Erinnerung und sorgte für sein Fortbestehen, selbst wenn die Qualität der Regierung kritisiert wurde.

Zwei besondere Fälle von Regentinnen sind ‚Kaiserin' Mathilde und Konstanze von Sizilien. Beide verstanden sich wohl selbst eher als Herrscherinnen ihres Erbreichs denn als Stellvertreterinnen ihrer Söhne. In der Praxis dürfte das keinen großen Unterschied gemacht haben, waren doch beider Söhne noch keine drei Jahre alt, als der Vater respektive der Großvater starb. Während Konstanze gewöhnlich gemeinsam mit ihrem Sohn Friedrich urkundete,[147] trat Mathilde als alleinige Erbin und Herrscherin auf.[148] In England und Sizilien hatte man demnach drei Gründe, die beiden als Königinnen anzusehen: je einen praktischen, weil sie als solche agierten, und zwei legitimatorische, weil sie als Erbinnen und als Stellvertreterinnen fungieren konnten. Mit ihrer Stellung als Witwe Heinrichs V., des letzten salischen Kaisers, hatte das in Mathildes Falls nichts mehr zu tun und in Sizilien berief man sich ebenfalls nicht auf den Staufer Heinrich VI. Auf das Reich der verstorbenen Gatten hatte das Regierungshandeln der beiden Erbinnen keinen Einfluss, wie auch umgekehrt ihr Status als Kaiserwitwe nicht mit ihrer Wahrnehmung als Herrin eines Landes zusammenhing.

Eine Situation, in der eine Mutter die Regentschaft für einen minderjährigen Thronfolger hätte übernehmen können, trat in England zwischen 1030 und 1272 nur einmal ein: bei Heinrich III., der beim Tod seines Vaters 1216 erst elf Jahre alt war. Für ihn regierte allerdings ein Kronrat und seine Mutter kehrte dem Königreich den Rücken.[149] Auch die einzige andere Frau, die im späteren englischen Mittelalter in diese Situation kam, Katharina von Valois, Mutter von Heinrich VI., agierte nicht als Regentin.[150] Obgleich die Idoneität in früherer Zeit eine viel größere Rolle spielte als die Einhaltung einer Sohnesfolge, hatte es im 10. Jahrhundert bei Ælfthryth und ihrem Sohn, Æthelred dem Unberatenen, eine solche Regentschaft gegeben. Es ist vorstellbar, dass diese Episode der angelsächsischen Vergangenheit, die in die dänische Eroberung mündete und von der Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts als besonders düster gezeichnet wurde, die nachfolgenden Generationen davon abhielt, Mütter für ihre Söhne regieren zu lassen.[151]

Für erwachsene Könige kamen zwei englische Herrscherwitwen als Stellvertreterinnen zum Einsatz. Die geographische Ausbreitung der Herrschaftsgebiete englischer Könige – von Knut dem Großen, der gleichzeitig auch Dänemark und Norwegen beherrschte, über Wilhelm den Eroberer, der seine Anwesenheit zwischen der Insel und seinem normannischen Herzogtum aufteilte, zu Heinrich II. und dem angevinischen Reich, das unter seinen Nachfolgern wieder schrumpfte – erforderte regelmäßig Stellvertretungen und es war nicht

147 Weller, Konstanze von Sizilien, S. 226; vgl. oben S. 188.
148 Zey, Mathilde von England, S. 169–173.
149 Vincent, John's Jezebel, S. 206; Wilkinson, Maternal Abandonment, S. 108 f.
150 Jones, 'Catherine (1401–1437)'.
151 Stafford, Queens, Concubines, S. 21 f.; Rabin, Queen Ælfthryth, S. 263 f.; Fenton, Tale of Queen Ælfthryth, S. 49–60.

ungewöhnlich, dass die Gattinnen der Könige Regierungsaufgaben ganz oder teilweise übernahmen.[152]

Im anglo-skandinavischen Reich Knuts des Großen vertrat seine Witwe Emma von der Normandie den Thronfolgeanspruch des gemeinsamen Sohns Harthaknut im englischen Königreich, während dieser seine Herrschaft in Dänemark sicherte. Dies tat die Mutter auf Beschluss des Witenagemots, das den Thronrivalen Harald dazu bestimmt hatte, während Harthaknuts Abwesenheit das gesamte Königreich zu regieren, Emma aber dazu, für ihren Sohn den Kronschatz in Winchester sowie möglicherweise auch die Grafschaft Wessex zu verwahren.[153]

Über 200 Jahre später veranlasste Richard Löwenherz mit einer seiner ersten Amtshandlungen als neuer König, noch aus der Ferne, die Befreiung seiner unter Hausarrest stehenden Mutter.[154] Eleonore von Aquitanien vertrat ihn solange, bis er selbst nach England reisen konnte, und auch während seines Kreuzzugs und der anschließenden Gefangenschaft im römisch-deutschen Reich. Radulf de Diceto verstand sie als seine Regentin und Ranulf de Glanvill, der Justiziar, autorisierte seine *writs* manchmal durch den Verweis auf ihr Gebot.[155] Eine formelle Ernennung zur Regentin wie in Frankreich in den Fällen von Adela von der Champagne und Blanka von Kastilien erhielt Eleonore nicht.[156] Eine solche war in dem über die Insel weit hinausreichenden Herrschaftsgebiet der englischen Könige, in dem die Königin während der Abwesenheit ihres Gemahls oft seine Aufgaben übernahm, aber auch bisher nicht nötig gewesen.[157]

Zwischen Mutter und Sohn bestand eine enge Verbundenheit, die der König nutzte, um seiner Autorität während seiner Abwesenheit eine Direktheit und Personalität zu verleihen. Das zeigte sich etwa bei der Wahl eines neuen Erzbischofs von Canterbury 1193. Aus seiner Gefangenschaft im römisch-deutschen Reich teilte Richard Eleonore und seinen Ratgebern seinen Wunschkandidaten mit, bat sie diesen zu unterstützen und drängte seine Mutter, die umstrittene Angelegenheit zu regeln und dafür selbst nach Canterbury zu reisen.[158] Damit drückte er seine Hoffnung aus, Eleonore könne ihn personifizieren. Sie sollte also die Stellung des Königs einnehmen und ihn in Abwesenheit vertreten, womit sie eine der herausragenden Aufgaben einer Königin erfüllen konnte.

Zwischen Richards Rückkehr und seinem Tod im April 1199, als ihr Sohn das Zepter selbst in der Hand hielt, wurde es eher ruhig um Eleonore.[159] An seinem Sterbebett nahm sie die dominierende Position wieder ein. Die Königinmutter, nicht die Königsgemahlin, Berengaria von Navarra, eilte zu Richard und kümmerte sich um alle notwendigen Schritte für eine Übergabe der Herrschaft, denn

152 Van Houts, Queens, S. 199 f.; vgl. Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 97.
153 ASC E zum Jahr 1036; Campbell, Canute the Great's women, S. 76 f.
154 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 255.
155 Radulf de Diceto, Opera Bd. 2, S. 67; Hunter (Hg.), Pipe Roll 1 Richard I., S. 163 und 180; vgl. Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 258.
156 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 258.
157 Van Houts, Queens, S. 200–207.
158 Stubbs (Hg.), Epistolae Cantuarienses, S. 364 f.; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 270 f.
159 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 285–288.

durch die Kinderlosigkeit von Richards Ehe war es kein Sohn Berengarias, der nachfolgen sollte, sondern Eleonores Sohn Johann. Im Anschluss an die Beisetzung in Fontevraud dankte die Mutter dem Abt von Turpenay für seinen Beistand und für Richards Totenmesse mit einer Schenkung an sein Kloster. In der Urkunde, in der Beregaria nach dem angevinischen Schatzmeister als Zeugin aufgeführt ist, erklärt Eleonore, für das Seelenheil ihres Sohnes zu sorgen, und stiftete kurze Zeit später 100 poitevinische Pfund an Fontevraud für Heinrich II., Richard und Heinrich den Jüngeren. Damit übernahm sie die Memorialverpflichtung einer Witwe nicht nur für ihren Gatten, sondern zusätzlich für ihre verstorbenen Kinder. Berengaria blieb auch nach Richard Löwenherz' Tod in einer untergeordneten Stellung, während sich ihre Schwiegermutter als Königin präsentierte.[160]

Einflussnahme und Beratung waren bedeutende Aufgabenfelder der Königin. Sie sollte den König zu guten Taten mahnen und seine Härte mildern.[161] Genau das tat die Kaiserinwitwe Agnes von Poitou auch noch, nachdem ihr Sohn, Heinrich IV., längst mündig geworden war und sie sich von den Reichsgeschäften in ein Gott gewidmetes Leben zurückgezogen hatte.[162] Ihr weiterhin hoher Einfluss ist daran ersichtlich, dass man sie extra aus Italien anreisen ließ, um auf Sohn und Reich einzuwirken. Lampert von Hersfeld schildert, wie der von ihr eingesetzte schwäbische Herzog Rudolf von Rheinfelden sie um Vermittlung in einem Konflikt zwischen ihm und Heinrich IV. bat.[163] Der Chronist betont, Agnes habe ihr Engagement als Sorge für das Gemeinwohl verstanden wissen wollen und explizit nicht als Zuneigung zu ihrem Sohn.[164] Damit zeigt er einerseits, wie Agnes aufgrund ihrer Beziehung zu Heinrich handeln konnte, und andererseits aber auch die von ihrem Sohn unabhängige Qualität, die man ihrem Kaiserinnentum beimaß. Erneut ist kein genauer Ablauf der Schlichtung bekannt, nur, dass zahlreiche Äbte und Mönche sowie hochrangige geistliche Fürsten wie die Erzbischöfe von Mainz und Köln anwesend waren. Sicherlich wird die Fürsprache der Kaiserin, mit der sie den Herzog von allen verbrecherischen Verdächtigungen entlastete, wohl planvoll inszeniert gewesen sein.

Außer Agnes war nur Gisela von Schwaben Witwe und Mutter eines sicher auf dem Thron sitzenden römisch-deutschen Königs. Ihr Einfluss auf den Sohn offenbart sich durch die Interventionsformeln in den Urkunden des früh verwitweten Heinrichs III., der erst nach dem Tod Giselas wieder heiratete.[165] Die

160 Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 1, S. 200, Nr. 489 (Round (Hg.), Calendar Bd. 1, Nr. 1301); Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 276–279; Trindade, Berengaria, S. 132.

161 Vgl. oben S. 50 f.

162 Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 140–143.

163 Lampert, S. 137.

164 Lampert, S. 138: *Venit itaque Wormaciam, amplissimo stipata numero abbatum et monachorum, et predictum ducem, cum interposita fide Coloniensis et Mogontini archiepiscoporum coram venisset, omni criminis suspicione absolvit, statimque compositis propter quae venerat a filio abscessit, ut non tam carnali affectione quam communis commodi ratione ad hanc secularis negocii administrationem se adductam liquido cunctis patefaceret.*

165 MGH DD H III. 37, 56, 79, 81, 83–86, 92, 93, 96 und 104. Gisela starb am 15. Februar 1043, die Eheschließung mit Agnes und deren Krönung erfolgten im November 1043. Die Ehe dürfte aber

Ansprüche der minderjährigen Herrschersöhne Konstanzes von Sizilien, Elisabeths von Bayern und Elisabeths von Braunschweig hatte man nicht durchsetzen können.[166] Diese Herrscherwitwen sowie diejenigen, die ohne Söhne geblieben waren, hatten kaum nennenswerte Möglichkeiten, ihren Status durch die Einwirkung auf den König zu inszenieren.

In England bestiegen Söhne von Emma von der Normandie, Eleonore von Aquitanien, Isabella von Angoulême und Eleonore von der Provence den Thron und versetzten ihre Mütter somit theoretisch in der Lage, ihren Status als Königin durch ritualisiertes Beraten und Beeinflussen geltend zu machen. Von diesen vier Königsmüttern nutzte nur Isabella diese Chance nicht. Möglicherweise war sie nicht dazu in der Lage. Sie übte stattdessen als Gräfin von Angoulême, La Marche und Lusignan politischen Druck auf ihren Sohn und seinen Regentschaftsrat aus. Als potentielle Verbündete beider Seiten im Konflikt zwischen England und Frankreich konnte sie gemeinsam mit ihrem neuen Gemahl, Graf Hugo X. von La Marche und Lusignan, den Preis ihrer Loyalität in die Höhe treiben. Das verschaffte ihr ökonomische Ressourcen, nahm ihr aber wichtige Gelegenheiten, ihren Königinnenstatus zu performieren.[167]

Eleonore von der Provence erlangte durch das gemeinsame Handeln im Verbund mit dem König, zunächst mit ihrem Gatten, Heinrich III. von England, später mit ihrem Sohn, Eduard I., Anteil an deren Prestige und Vertrauenswürdigkeit, worauf sie und ihr jeweiliges Gegenüber bauen konnten, selbst wenn sie alleine agierte.[168] Zudem nutzte sie ebenfalls häufig und anscheinend erfolgreich ihren Zugang zu Eduard, um für Getreue zu intervenieren und ihn zu beraten.[169]

Nicht nur die Beziehung zum König, sondern auch die zu anderen einflussreichen Personen konnte entscheidend für die Repräsentationsfähigkeit einer verwitweten Königin sein. Agnes von Poitou nutzte in ihrer Witwenschaft unterschiedliche soziale Kontakte, um Einfluss auf die Geschicke des römisch-deutschen Reichs zu nehmen und die Aufgaben einer Königin zu erfüllen. Dazu gehörte etwa die Begegnung mit Papst Viktor II., der beim Tod Heinrichs III. am kaiserlichen Hof weilte und Agnes bei der Übernahme der Regentschaft Beistand von hohem symbolischen Gewicht leistete.[170] In Sachsen sorgte die Kaiserin für einen Ausgleich, um das Reich im Konsens mit den Fürsten regieren zu können. Das erwartete man von einem guten König und somit auch von der Königin, zu deren Pflichten es schließlich gehörte, den König zu vertreten.[171] Nach Heinrichs IV. Schwertleite 1065 endete Agnes' Stellvertretung, nicht aber ihr impe-

schon im Jahr zuvor angebahnt worden sein, vgl. Black, Töchter, S. 45–47 und Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 125.

166 Stürner, Friedrich II. Staufererbe, S. 119–131; RI V,1,2, Nrn. 5285a und 5615d.

167 Carpenter, Minority of Henry III, S. 193 und 357 f.; Vincent, John's Jezebel, S. 208–210; Wilkinson, Maternal Abandonment, S. 111–114.

168 Howell, Eleanor of Provence, S. 265.

169 Howell, Eleanor of Provence, S. 298; zu Eleonores Briefen vgl. auch oben unten S. 241 f.

170 Althoff, Heinrich IV., S. 44; Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 131 f.

171 Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 132 f.; zum guten Herrscher vgl. Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft, S. 53–87; zu Königinnen als Stellvertreterinnen vgl. oben S. 50 f.

rialer Status. Als enge Vertraute Gregors VII. hatte sie noch immer eine Position inne, die der einer Herrschergattin strukturell ähnlich war.[172] So war es ihr möglich, zwei Großmächte durch Rat und Fürsprache zu beeinflussen. Durch ihre Betätigung als Mittlerin zwischen Reformpapsttum und ihrem Sohn, aber auch zwischen Reichsfürsten und deren König oder Kaiser,[173] konnte sie ihren Status als Kaiserin immer wieder demonstrieren und reproduzieren.

Eleonore von der Provence unterhielt ein gutes und enges Verhältnis zu den wichtigsten Hofbeamten ihres Gatten. Sie empfahl etwa John Mansel, Heinrichs Kanzler, als Kandidaten für den Bischofsstuhl von Durham. Zahlreiche Boten und Briefe der Königin sind an ihn belegt.[174] Die zunehmende Professionalisierung und Organisation der königlichen Verwaltung sowie die formelle Trennung zwischen königlichem und reginalem Haushalt führte also nicht zwangsläufig zur Einschränkung der Position der Königin.[175] Stattdessen konnte sie sich auch der neuen Strukturen bedienen, um handlungsfähig zu bleiben und ihren gehobenen Status zu verdeutlichen.

1.3. Kulturelles Kapital: Erfahrung und Wissen einsetzen

Adlige Mädchen bereitete man oft schon am Hof ihrer Eltern oder an dem des zukünftigen Gemahls auf ihre späteren Aufgaben vor. Sie lernten Sprachen sowie weitere Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Verwaltung eines Haushalts sowie zur Mitherrschaft notwendig waren.[176] Bei der Vorstellung adliger Bräute war es für die Geschichtsschreiber üblich, deren kulturelles Kapital wie Bildung, Klugheit und Eloquenz anzupreisen.[177] Es ist allerdings kaum festzustellen, ob und wann die Eigenschaften aus diesen idealtypischen Darstellungen Anwendung fanden und die soziale Magie hervorbrachten, die den reginalen Status erzeugte und sicherte. Nur selten erhält man einen Einblick in das ‚wie' eines historischen Akts, sodass nicht zu beurteilen ist, welchen Einfluss das souveräne Handeln und Verhalten oder die Anpassungsfähigkeit der Königin an neue Umstände auf die Wirksamkeit ihrer Repräsentation hatte.

Zudem waren die individuellen Fähigkeiten und Neigungen einzelner Personen zwar entscheidend für die Qualität ihrer Handlungen, jedoch hing die Möglichkeit, diese Fähigkeiten sowie die anderen Ressourcen in vollem Umfang zu nutzen, stark von den Umständen und den Personenkonstellationen ab. So

172 Zum schwierigen Verhältnis der Berater Heinrichs IV. Althoff, Heinrich IV., S. 52–61; Zey, Vormünder, passim.

173 Lampert, S. 137; Berthold von Reichenau, Chronicon, S. 253, 259 f.; Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes, S. 57 f. und 379 f.

174 Howell, Eleanor of Provence, S. 56 f.

175 So etwa Jäschke, From Famous Empresses, S. 75–108; Howell, Eleanor of Provence, S. 261 f.; für Frankreich siehe Facinger, Medieval Queenship, S. 4; für die spanischen Königreiche Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 95 f.

176 Lieberz-Grün, Rollenbilder und weibliche Sozialisation, S. 42–62; vgl. zur Ausbildung Mathildes von England etwa GND Bd. 2, S. 218; Chibnall, Empress, S. 25.

177 Vgl. oben S. 43–55, insbes. S. 44 f.

manche Königin, die die ältere Forschung aufgrund ihrer Unscheinbarkeit in den Quellen als politisch desinteressiert, unfähig oder zu schwach charakterisiert hat, befand sich in einer Situation, in der ihr Bewegungsspielraum im Feld der Macht sehr eingeschränkt war.[178] Viele ‚starke' Königinnen hatten dagegen aufgrund eines Machtvakuums gar keine andere Wahl, als Stärke zu zeigen und in die anstehenden Aufgaben hineinzuwachsen.

Die Nutzung einer Fähigkeit zur Erlangung und zum Erhalt des königlichen Status wird etwa bei Eleonore von der Provence sichtbar. Ausgesprochen virtuos bediente diese Königin die Klaviatur der Intervention. Bei ihrem Sohn Eduard I. verwandte sie sich mit großer Vehemenz, diplomatischem Geschick und hoher Wirksamkeit für andere, aber auch um eigene Pläne zu realisieren. Einer ihrer Briefe findet sich sogar in einer Formelsammlung des späteren 13. Jahrhunderts als *Littere precum peroptime* (besonders guter Bitt-Brief) wieder.[179] Ihre Fürsprache scheint oft darauf abgezielt zu haben, bei Eduard ein Verantwortungs- oder Verpflichtungsgefühl gegenüber dem zu Begünstigenden hervorzurufen. Königswitwen fungierten als Gedächtnis der Dynastie. In ihnen lebte die Erinnerung an Zeiten weiter, die ihre Söhne nicht bewusst miterlebt hatten. Sie bewahrten Wissen über alte Bündnisse und über moralische Verpflichtungen.

Ihrer Bitte, Eduard möge zu Gunsten ihres Onkels Graf Peter von Savoyen in einem Konflikt mit dem Grafen von Burgund intervenieren, verlieh Eleonore Kraft, indem sie ihren Sohn daran erinnerte, dass dieser ihnen in der Not immer beigestanden habe. Wäre er in Schwierigkeiten, wäre sein Onkel der erste, der zu Hilfe eilen würde. Deshalb bäte sie ihn inständig – die Formulierung *nous prioms* ist geradezu ihr Markenzeichen – den Verwandten gegen dessen Kontrahenten zu unterstützen. Zudem schmeichelte sie dem König durch ihre Aussage, der Burgunder würde sich von seiner Parteinahme sicher sehr beeindrucken lassen.[180]

Bei einer Bitte für Amaury Peche erinnerte die Königinmutter ihren Sohn daran, dass dessen Vater ihn als Kind umsorgt habe.[181] Damit demonstrierte sie ihren Großmut und ihre Anerkennung für treue Dienste. Gleichzeitig überzeugte sie den König, nach ihrem Rat zu handeln, sodass ihr Einfluss auf ihn sichtbar wurde.[182] Durchdacht waren Titel und Anrede, durch die Eleonore als Königin von Gottes Gnaden mindestens Ranggleichheit mit dem König evozierte, den die Mutter als edlen, lieben Sohn ansprach und damit ihre familiäre Bindung für die

178 Vgl. etwa Wertheimer, Adeliza of Louvain, S. 104 f.; Berengaria von Navarra bewies Stärke im Kampf um ihr Wittum, hatte aber weder konkurrenzfähiges Kapital noch Gelegenheit; vgl. unten S. 267 f.

179 Howell, Eleanor of Provence, S. 298.

180 London, TNA, PRO SC 1/16/180; Champollion-Figeac (Hg.), Lettres de rois Bd. 1, Nr. 240; vgl. Howell, Eleanor of Provence, S. 295–298.

181 London, TNA, PRO SC 1/16/203: Eleonore bittet Eduard, Amaury, dem ehemaligen Sheriff von Cambridge und Huntingdonshire, die Einkünfte zu gewähren, die er während des Bürgerkriegs nicht hatte einziehen können, *peche que son pere* […] *vos gardoit quant vos estoiez emfant* [sic!] (bedenkt, dass sein Vater […] euch beschützt hat, als ihr ein Kind wart); vgl. Howell, Eleanor of Provence, S. 296.

182 Howell, Eleanor of Provence, S. 289 f.

Begünstigten in die Waagschale warf. Die Intervention war nicht ihre einzige auffällige Stärke. In der Organisation ihrer Besitzungen war Eleonore im Verbund mit ihren Verwaltern ebenfalls äußerst effektiv, insbesondere im Eintreiben ihrer Einkünfte – ökonomisches Kapital, das die Wirksamkeit ihrer Repräsentation erhöhen konnte.[183]

Für Knut den Großen hatte bei der Wahl seiner Gemahlin, die auf Emma von der Normandie, die Witwe seines Gegners König Æthelreds des Unberatenen, gefallen war, neben vielem anderen sicherlich deren kulturelles Kapital eine Rolle gespielt. Die Tochter des normannischen Herzogs und seiner dänischen Gattin sprach vermutlich Dänisch und, nach etwa 15 Jahren an der Seite Æthelreds, zusätzlich Englisch. Sie konnte sich also sowohl mit Knut und seinem Gefolge als auch mit seinen englischen Untertanen verständigen. Im anglo-dänischen Danelag dürfte es zwar zahlreiche Zweisprachige gegeben haben, doch eine vertraute Ehefrau mit Übersetzungsfähigkeiten war für den Erobererkönig sicherlich hilfreich. Zusätzlich war ihre Kenntnis von Land und Leuten in England für Knut von Vorteil. Durch ihre, wenn auch eher geringe, Beteiligung an Æthelreds Regierung waren ihr die Herrschaftsstrukturen und -träger, die für Knut fremd waren, bekannt.[184] Ihr kulturelles Kapital machte Emma zu einer attraktiven Wahl für den König. Unabhängig davon, ob die Eheschließung mit ihm ihre freie Entscheidung war oder nicht, ließen sich ihre Fähigkeiten zur Erhaltung ihres reginalen Status einsetzen. Der hart umkämpfte Übergang der Regierung auf Knuts Sohn Harthaknut wäre ohne Emmas Fähigkeiten und Kenntnisse vermutlich nicht geglückt.[185]

Erfahrungen in der Lenkung eines Reichs waren grundsätzlich kulturelles Kapital, das für das ‚wie' in ritualisierten Handlungen und die daraus erwachsende soziale Magie entscheidend sein konnte. Königinnen, die in ihrer Witwenschaft als Stellvertreterinnen des neuen Königs fungierten, hatten oft schon zuvor unter Beweis gestellt, dass sie sich als Regentinnen eigneten.[186] Eleonore von Aquitanien, die ihren Sohn Richard Löwenherz während seines Kreuzzugs und der anschließenden Gefangenschaft in England vertrat, hatte schon zahlreiche Erfahrungen in der Regierung eines Landes gesammelt. An der Seite ihres ersten Gemahls, Ludwig VII. von Frankreich, war sie bereits Königin gewesen und hatte nach der Trennung von ihm und in den ersten anderthalb Jahren ihrer folgenden Ehe ihr Erbherzogtum Aquitanien selbstständig gelenkt.[187] Nachdem ihr zweiter Gatte 1154 als Heinrich II. König von England geworden war, sich aber in den Jahren zwischen 1155 und 1168 hauptsächlich in den kontinentalen Besitzungen des angevinischen Reichs aufhielt und England nur viermal auf-

183 Howell, Ressources of Eleanor, S. 372–393.

184 Van Houts, Queens, S. 213 f.; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 214 und 220–229; Stafford, The King's Wife, S. 67.

185 Vgl. oben S. 232 f.

186 Zu den Vorteilen von Königinnen, die zweimal nacheinander einen König heirateten (wie etwa Emma von der Normandie, Eleonore von Aquitanien und Margarethe von Babenberg) vgl. Van Houts, Queens, S. 212–215.

187 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 54–69 und 175.

suchte, vertrat Eleonore ihn dort und arbeitete dabei eng mit dem Hofpersonal zusammen.[188]

Auf diesen Erfahrungsschatz bauend, erreichte Eleonore von Aquitanien die Position einer der engsten und wichtigsten Ratgeber*innen der beiden nachfolgenden Könige.[189] Ihre Söhne Richard und Johann vertrauten ihr und ihren Fähigkeiten, sodass Eleonore großen Einfluss auf das Geschehen nehmen und sich als bedeutendes Mitglied der Herrschaft und der Dynastie präsentieren konnte – in weitaus größerem Maß als die anderen beiden Königinnen, ihre Schwiegertöchter Berengaria von Navarra und Isabella von Angoulême, die beide eher von Regierungsverantwortung ferngehalten wurden.[190] Ihre Bemühungen, das Erbe ihrer Söhne zu sichern, sind Gegenstand zahlreicher Forschungen. Daher seien an dieser Stelle nur einige Stationen aufgezeigt, in welchen der Einsatz ihres kulturellen Kapitals zur Performanz ihres Status erkennbar wird.[191]

Bei den Planungen für Richards Kreuzfahrt und die Regierung des Königreichs während dieser Zeit gehörte Eleonore zum Beraterstab. Sicherlich konnte sie, die als junge Ehefrau Ludwig VII. auf den Kreuzzug begleitet hatte, praktische Hinweise für dieses Vorhaben geben und sich vor den Getreuen ihres Sohnes als umsichtige Königin inszenieren, die sich aus eigener Anschauung der Probleme und Schwierigkeiten bewusst war, die durch längere Abwesenheiten des Königs entstehen konnten.[192]

Zu den Vorbereitungen für Richards Kreuzzug gehörte vermutlich auch die Verheiratung des 32-jährigen, die enormes diplomatisches Fingerspitzengefühl erforderte. Eleonores Erfahrenheit in problematischen Eheangelegenheiten machte sie zur idealen Gesandten, um unbemerkt Richards Ehe mit Berengaria von Navarra auszuhandeln. Der Königinmutter gelang es trotz der noch bestehenden Verlobung des englischen Königs mit der Schwester Philipps II. Augustus von Frankreich – der über Bestrebungen, diese zu lösen, möglichst lange im Unklaren bleiben sollte, um den Kreuzzugsplan nicht zu gefährden – Sancho VI. von Navarra von der Ernsthaftigkeit der Absichten Richards gegenüber Berengaria zu überzeugen. Sie brachte die Braut nach Sizilien, wo sich das Kreuzzugsheer sammelte. Auf dem Weg absolvierte die Königinmutter ein Treffen mit Kaiser Heinrich VI., der davon überzeugt werden musste, dass Richard mit seinem verlängerten Aufenthalt in Sizilien keine Ansprüche auf das Königtum stellen, sondern lediglich seine Schwester Johanna aus der Gefangenschaft des sizilischen Usurpators Tankred von Lecce befreien wollte. Auch diese Aufgabe meisterte sie.[193]

188 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 150 f.

189 Gillingham, Telle mère, S. 27–32; Turner/ Heiser, Reign of Richard Lionheart, S. 139; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 73 und 258.

190 Vgl. etwa in der aktuellen Biographie Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 256–298; Turner, Eleanor in the Governments, S. 77–95; Martindale, Eleanor: The Last Years, S. 137–164.

191 Etwa Turner, Eleanor in the Governments, S. 78.

192 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 261.

193 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 235 und 263–266.

Den Rückweg nach England trat Eleonore beinahe unverzüglich an, da sich dort eine Krise abzeichnete: man misstraute dem vom König eingesetzten Regenten, Wilhelm Longchamp, dessen Machtstreben sich auf Kosten ihres jüngeren Sohns Johann entfaltete und damit einen offenen Konflikt provozierte. Auf ihrer Rückreise warb Eleonore beim Papst für die Bestätigung von Richards Halbbruder Gottfried, der als Erzbischof von York gewählt worden war und mit Walter von Coutance, Erzbischof von Rouen, den Frieden in England wiederherstellen sollte.[194] In dieser Phase stellte Heinrichs Witwe auf dem Parkett großer und kleiner, weltlicher und geistlicher Mächte ihre diplomatischen Fähigkeiten unter Beweis. Richard vertraute auf ihr Taktgefühl und ihr Können in diesen diffizilen Angelegenheiten und der Papst, der König von Navarra sowie der römisch-deutsche Kaiser akzeptierten die Königinmutter als angemessene Verhandlungspartnerin.

Richard von Devizes hebt Eleonores Eloquenz hervor, aber auch ihr diplomatisches Geschick und die Fähigkeit, vorausschauend zu handeln. So habe sie erahnt, dass ihr Sohn Johann vorhatte, sich mit dem französischen König gegen seinen Bruder Richard zu verbünden und konnte dies verhindern.[195] Ihre Fähigkeiten im Bereich der Vermittlung und der Bündnispolitik bewies sie erneut nach Richards Tod, als sie auf dem Festland, insbesondere in ihren Erblanden, für die Unterstützung des Thronanspruchs ihres Sohnes Johann warb. Der Beistand einiger adliger Familien und Städte kostete größere Zugeständnisse, die ein genaues Abwägen und eine sichere Verhandlungsführung erforderten. Auch in der Heiratspolitik unterstützte Eleonore ihren Sohn, als der Frieden mit Frankreich durch das Konnubium zwischen einer Nichte Johanns mit dem zukünftigen Ludwig VIII. besiegelt werden sollte. Man verließ sich auf ihre Erfahrung, sodass sie selbst auswählte, welches der beiden heiratsfähigen Mädchen ihrer eigenen Tochter Königin von Frankreich werden sollte.[196] Der Erfolg in diesen Aufgaben brachte Eleonore abermals die Rolle der Königinmutter ein, die sie auszuspielen verstand.[197]

Im römisch-deutschen Reich hatten alle Herrschergattinnen des 11. und 12. Jahrhunderts intensiv die Regierungsgeschäfte ihrer Gatten unterstützt und praktische Erfahrungen gesammelt.[198] Ein Beispiel ist Agnes von Poitou, die ihre Ehejahre mit nur kurzen Unterbrechungen an der Seite Kaiser Heinrichs III. verbracht hatte und mit der Herrschaftspraxis daher bestens vertraut war.[199] Ihrer Darstellung als Kaiserin und Herrscherin wird sicherlich zuträglich gewesen sein, dass sie die Politik des Verstorbenen fortführte, aber verstärkt auf

194 Turner/ Heiser, Richard Lionheart, S. 110–123.
195 Richard of Devizes, S. 53 f. und 58–63; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 266–269.
196 Grant, Blanche of Castile, S. 117 f.; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 288 f.
197 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 284.
198 Vgl. etwa die Kaiserinnen des römisch-deutschen Reichs im 11. und 12. Jahrhundert, aber auch die englischen Königinnen mit Ausnahme von Berengaria von Navarra und Isabella von Angoulême.
199 Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 126 und 132; Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes, S. 382.

Aussöhnung setzte. Dieses Bewusstsein für Diplomatie ermöglichte es ihr, sich als gnädige und souveräne Kaiserin zu inszenieren.[200]

Beatrix von Brabant verfügte über enge, teils familiäre Bindungen an bedeutende europäische Königshöfe wie den französischen und kastilischen, aber auch zu kleineren wie dem brabantischen und zu den Grafen von Artois. Ihr reger Briefkontakt zeugt von einem großen Interesse und Verständnis für die politischen Ereignisse und Strukturen. Dieses soziale und kulturelle Kapital nutzte sie nicht, um einen reginalen Status zu bewahren, den sie längst abgelegt hatte.[201]

1.4. Soziale Magie: Wie eine Königin wirken

Nach dem kinderlosen Tod Kaiser Heinrichs II. im Juli 1124 lenkte seine Witwe, Kaiserin Kunigunde, das Reich.[202] Als die Fürsten im September desselben Jahres Konrad den Älteren zum neuen König auserkoren, übergab Kunigunde diesem die Reichsinsignien und befähigte ihn so zur Herrschaft.[203] Einige Monate später, am ersten Todestag ihres Gemahls, trat die Kaiserin im vollen imperialen Ornat und in Anwesenheit der Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs, die sie anlässlich der Weihe der Kaufunger Stiftskirche zusammengerufen hatte, in das von ihr begründete Kloster Kaufungen ein.[204] Die Einrichtung dieses geistlichen Orts hatte sie seit Jahren vorbereitet. 1007 hatte Heinrich ihr Bamberger Wittum zur Errichtung des dortigen Bistums benötigt und später seiner Gattin als Kompensation Königsgut um Kassel zu freiem Eigen geschenkt. Dieses verwendete sie vollständig zur Ausstattung des Klosters.[205] Damit hatte sie den größten Teil des Besitzes, der ihrer Versorgung dienen sollte, veräußert und gleichzeitig einen angemessenen Witwensitz geschaffen. Dies war nötig, denn auf einen Platz am Hof des künftigen Königs konnte die kinderlose Kaiserin nicht hoffen. Anders als Eleonore von der Provence, die auch aus der Klausur heraus Kontakt zu ihrem königlichen Sohn und dessen Hof hielt, symbolisierte der Klostereintritt für Kunigunde ihren Rückzug aus weltlichen Angelegenheiten. Gleichzeitig blieb sie durch ihren Sitz geographisch und symbolisch mit dem Königtum ihres Gemahls verhaftet, denn das Herrscherpaar hatte Kaufungen in den Jahren 1008 bis 1011 gemeinsam zur Königspfalz ausgebaut.[206] Somit residierte Heinrichs Witwe weiterhin an einem königlichen Ort.[207]

---

200 Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes, S. 382 f.

201 Gastout, Béatrix de Brabant, S. 158–187.

202 Baumgärtner, Fürsprache, S. 60 f. Zu Kunigunde siehe außerdem Baumgärtner, Kunigunde.

203 Werke Wipos, S. 19: *imperatrix Chunegunda regalia insignia, quae sibi imperator Heinricus reliquerat, gratanter obtulit et ad regnandum, quantum huius sexus auctoritatis est, illum corroboravit*; zur Interpretation dieser Stelle vgl. Jäschke, Tamen virilis probitas, S. 431–433 und oben S. 81 f.

204 Vita Sanctae Cunegundis, S. 822.

205 Baumgärtner, Kunigunde, S. 29 f.; Dies. Fürsprache, S. 63–65; Göbel, Memoria und Seelenheil, S. 8–15; Schütz, Kunigunde, S. 90 f.

206 Baumgärtner, Kunigunde, S. 23 f.; Göbel, Memoria und Seelenheil, S. 12; Schütz, Kunigunde, S. 94; Sippel, Wallburg und Königspfalz Kaufungen, S. 15 und 17.

Auf Erinnerungen aufzubauen war grundsätzlich ein probates Mittel, um den vorherigen Status zu wahren. Selbst wenn nach dem Tod des Gemahls keine Möglichkeiten mehr bestanden, sich durch die Aufbietung von ökonomischen, sozialen oder kulturellen Ressourcen als Königin zu präsentieren, konnten manche Witwen, ähnlich wie Kunigunde, auf Grundlagen zurückgreifen, die sie während ihrer Ehe gelegt hatten. Damit die soziale Magie sich entfalten und auch in der Witwenschaft den reginalen Status hervorbringen konnte, mussten die Verbindungen, Ereignisse und Leistungen aus der Zeit an der Seite des Herrschers in der Erinnerung der Zeitgenossen wachgehalten werden, sodass sie quasi als Denkmal des Königinnentums der einzelnen Persönlichkeiten fungierten.[208]

Zum Denkmal werden konnte jedes Element, durch das die Königin als solche hatte wirken können, so etwa ihr soziales Kapital in Form ihres Ehebundes mit dem König.[209] Indem die Gemahlin nach dem Tod des Gatten als Witwe wahrgenommen wurden, blieb eine gedachte Beziehung zum Verstorbenen wirksam. Die Dauer der Ehe und Intensivität der Zusammenarbeit des Paars – soziales und kulturelles Kapital zu Lebzeiten des Königs – konnte die Hinterbliebene nutzen, um als Teil des Herrscherpaares für das vergangene Ganze zu stehen und es weiterexistieren zu lassen, wodurch sie etwa im Regierungshandeln oder in der Stellvertretung den reginalen Status wahren konnte.

So ist es, neben anderen möglichen Deutungen, zu erklären, dass im Fall der Agnes von Poitou der Übergang von der Kaiserin-Ehefrau zur Vormundschaftsregierung als Kaiserin-Mutter völlig unangefochten verlaufen zu sein scheint. Es gibt keine Belege für ihre Bestallung als Regentin vor Heinrichs III. Tod. Das war vermutlich, wie auch in England bei den aufgrund der geographischen Verteilung des beherrschten Territoriums häufig notwendigen Regentschaften der Königsgattinnen, nicht nötig. Der Status als geweihte Königin und Kaiserin und als Ehefrau des Herrschers, durch den Agnes die Ziele ihres Gemahls kannte und Kontakte und Erfahrungen hatte sammeln können, befähigte sie zur Regierung und erhielt ihre Stellung, sodass es wohl ausgereicht hatte, diese Angelegenheit im Kreis der Getreuen und des am Hof weilenden Papsts zu besprechen.[210] Andere Herrscherwitwen walteten, ebenfalls ohne formelle Bestallung, kurz nach dem Tod ihrer Gatten als deren Prokuratorinnen: Irene-Maria von Byzanz begründete etwa ihre Seelenheilstiftung für den er-

207 Vgl. dazu etwa die kastillischen Klöster Santa María la Real de Las Huelgas, Santa María la Real de Tordesillas, die in königlichen Palästen als Rückzugsorte für königliche Witwen, Töchter und Mätressen gegründet wurden; vgl. Rodríguez Guillén, El monasterio de Santa María la Real de Tordesillas, S. 50–56; Averkorn, Adelige Frauen, S. 224 f. und 244–248; Orejón Calvo, Historia del convento de Santa Clara de Astudillo, S. 29 f.; Graña Cid, ¿Favoritas de la corona?, S. 179–213.

208 Butler, Performative Akte, S. 312; Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 71; vgl. oben S. 213.

209 Zur Vorstellung der nach kanonischem Recht mit dem König vermählten Gattin als Königin vgl. oben S. 56–70 sowie Stafford, Queens, Concubines, S. 64 f. und S. 127–129, Pamme-Vogelsang, Ehen, S. 18–26, Hartmann, Königin, S. 137; vgl. Earenfight, Queenship, S. 35 und 79–86; zum frühen Mittelalter vgl. Dohmen, Ursache allen Übels, S. 63–91.

210 Althoff, Heinrich IV., S. 44; Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 131 f.; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 258; Van Houts, Queens, S. 199–207.

mordeten Philipp von Schwaben explizit mit ihrer Treue zu ihrem Gemahl, durch die sie sich verpflichtet fühle zu tun, was dieser nicht mehr hatte vollziehen können.[211] Richenza von Northeim war in der Lage, einen Hoftag einzuberufen,[212] Mathilde von England verwahrte anscheinend wie Kunigunde die Reichsinsignien, um sie möglicherweise dem von Heinrich V. gewünschten Nachfolger zu übergeben[213] und auch Edith Godwinson sowie Adelheid von Löwen sah man wohl als Stimme ihrer verstorbenen Ehemänner in der Nachfolgefrage an.

Adelheid hielt zu beiden Parteien, die nach dem Tod Heinrichs I. von England um den Thron kämpften, ihrer Stieftochter Mathilde und Heinrichs Neffen, Stephan von Blois, guten Kontakt. Nach Heinrichs Tod und besonders nach Mathildes Landung in England 1141 stand die Hinterbliebene zwischen den Fronten. Beide Seiten zollten ihr Respekt und kritisierten sie wohl nicht für die Verbindung zur jeweils anderen Streitpartei. Denkbar wäre etwa eine Rüge von Stephans Partei wegen Adelheids Empfang für die sogenannte Kaiserin nach deren Ankunft in England. Sollte es infolgedessen zu einer Verstimmung gekommen sein, hat diese sich nirgends niedergeschlagen. Möglicherweise betrachtete man die Witwe des Vorgängers als über allem stehend, als neutrale Stelle oder eben als entscheidendes Zünglein an der Waage und gewährte ihr daher Ehrerbietung und größte Bewegungsfreiheit.[214]

Ähnlich war die Situation Edith Godwinsons: Die von ihr selbst in Auftrag gegebene *Vita Ædwardi*, wie auch die zeitgenössische normannische Propaganda, zeigen die Witwe als eine der Personen, die am Sterbebett Eduards gewacht hatten. Damit machten sie Edith zur Autorität für die letzten Worte ihres Gatten. Der Tatenschreiber Wilhelms des Eroberers, Wilhelm von Poitiers, deutete an, sie habe Wilhelms Anspruch auf den englischen Thron unterstützt. Als hinterbliebene Gemahlin des Vorgängers und Schwester des Kontrahenten hatte ihre Entscheidung großes Gewicht.[215] Wie bedeutend der Faktor Erinnerung für die Wirkung sozialer Magie ist, offenbart sich gerade bei der Legitimation durch die vergangene Ehe daran, dass sie meist nur eine geringe Stabilität aufwies. Die meisten der genannten Herrscherwitwen konnten sie nur für einen begrenzten

211 Faksimile bei Ziegler, Philipp, Adelberg, S. 106; WUB Bd. 2, Nr. 542.

212 Etwa Annales Patherbrunnenses, S. 165, Annalista Saxo, S. 611, Chronica Regia Coloniensis, S. 75; vgl. Niederkorn, Staatsstreich, S. 431 f.; Conrad, Salus in manu feminae, S. 413; Pätzold, Richenza, S. 190 f.; Elpers, Regieren, Erziehen, Bewahren, S. 256–259; Partenheimer, Albrecht der Bär, S. 63–66.

213 Otto von Freising, Gesta, S. 30; vgl. Rössler, Kaiserin Mathilde, S. 24–29; Geldner, Kaiserin Mathilde, S. 13–16.

214 John of Worcester, Chronicle, S. 166 f. berichtet, Adelheid habe ihrer Stieftochter 1127 mit den anderen Großen Englands den Eid geschworen, sie als Erbin ihres Vaters anzuerkennen, sollte dieser ohne Söhne sterben. Aber auch Stephan hatte sich öfter am Hof Heinrichs aufgehalten und dürfte dessen zweiter Gemahlin wohl bekannt gewesen sein. Adelheid stiftete auch für das Seelenheil des neuen Herrscherpaares; vgl. Kemp (Hg.), Reading Abbey Chartularies Bd. 1, Nr. 370; vgl. Chibnall, Empress, S. 80 f.; Wertheimer, Adeliza of Louvain, S. 114 f.

215 Barlow, The Life, S. 122 f.; Wilson, Der Teppich von Bayeux, Tafel 30; Wilhelm von Poitiers, S. 114 f.; Mason, House of Godwine, S. 186–188.

Zeitraum nach dem Tod des Gatten statusbewahrend einsetzen. Entweder die Erinnerung an ihre Ehe oder aber die an den Verstorbenen und dessen Bedeutung schwand nach einer Weile.

Neben dem ehelichen Segen erhielten die Ehefrauen der Könige oder Kaiser spätestens seit dem 11. Jahrhundert eine zusätzliche Form von Legitimation durch die formelle Inauguration zur Königin mittels Krönung und Weihe, die ihnen einen eigenen, vom König unabhängigen Status und eine Aufgabe, die Beteiligung an der Regierung, gewährte.[216] Eine vorherige Wahl der Königin durch die Anwesenden verlieh dieser neben der geistlichen Legitimation auch eine weltliche. Die Zeremonien betonten die Gleichheit des Paares in Ehe und Herrschaft. Die soziale Magie, die in diesem Einsetzungsritus wirkte, überhöhte die Königsgemahlin als Mutter der Völker und gab ihr die Schutzherrschaft über Reich und Kirche. Zudem ließ sie den Herrschaftsanspruch und die herausgehobene gesellschaftliche Position der Königin als natürlich und legitim erscheinen.[217]

Die Weihe wurde vor Gott und in seinem Namen von einem hohen Geistlichen gespendet. Folgerichtig nutzten die so ausgezeichneten Königinnen wie ihre Gatten die *Dei gratia*-Formel und beriefen sich somit auf das Gottesgnadentum. Titel und Stellung, die damit verliehen wurden, waren in dieser Hinsicht unvergänglich. Die meisten sahen sich daher auch in der Witwenschaft als *Dei gratia regina.* Die Herleitung ihres Status von Gott betonten sogar diejenigen, die durch das Verschweigen des Herrschaftsbereichs im Titel eher als Königinnen ehrenhalber erscheinen oder sich zwar als ehemalige Kaiserinnen, aber das immer noch durch Gottes Gnade ansahen.[218] Die Briefe der Päpste Innozenz III. und Gregor IX. an regierende Königswitwen belegen ebenfalls, dass diese die Erhebung zur Königin als vom König unabhängige Ermächtigung zur Herrschaft durch Gott werteten.[219] Somit bot sich das zur Zeit der Ehe erreichte Gottesgnadentum in besonderem Maß an, dem Erhalt des reginalen Status in der Witwenschaft zu dienen.

Um die Vorstellung einer von Gott und dem Volk dauerhaft verliehenen Position in der Praxis wirksam zu halten, musste die Legitimation immer wieder performativ her- und sichergestellt werden. Auch der König trug seine Krone, die er üblicherweise in der Weihezeremonie feierlich erhalten hatte, zu besonderen Angelegenheiten oder ließ sich erneut festlich krönen und bestätigte dabei

216 Kasten, Krönungsordnungen, S. 253; Stafford, Emma: The Powers, S. X13 f.; Nelson, Early medieval rites, S. 309–313; Fössel, Königin, S. 44–49; vgl. Elze (Hg.), Ordines, S. 8 f.; Schramm, Krönung in Deutschland, S. 266; Erdmann, Königs- und Kaiserkrönung, S. 71; Krull, Salbung, S. 92.

217 Bourdieu, Was heißt sprechen?, S. 113; Kasten, Krönungsordnungen, S. 262–264 und 270.

218 Vgl. oben Kapitel IV; vgl. Kasten, Krönungsordnungen, S. 281; zur Unvergänglichkeit vgl. Nelson, Early medieval rites, S. 308.

219 Register Innocenz' III. Bd. 1, Nr. 18: *Si creditas tibi regendorum populorum habenas laudabiliter moderari desideras et concessam tibi a Domino terrene iurisdictionis potentiam benignius exercere, ei necesse habes ut servias, cui servire regnare est et per quem gressus tui semper in melius dirigentur*; Teulet (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 2, Nr. 2729: […] *secundum comissam tibi ab omnium Conditore potentiam* […]; vgl. Kasten, Krönungsordnungen, S. 281 und 288.

seinen Status.[220] Somit kann die Weihe und Krönung zur Königin als wesentliche, weniger verfassungsrechtliche als vielmehr symbolische Grundlage für den Erhalt der gesellschaftlichen Stellung nach dem Tod des Königs angesehen werden, die jedoch, um ihre Wirkung zu entfalten, in Erinnerung gehalten werden musste. Das taten die Herrscherwitwen, außer durch ihre Briefe, Urkunden und Siegel, die ihren Anspruch auf den von Gott verliehenen Titel und Thron zu ihren Kommunikationspartnern, Günstlingen und Förderern trugen, insbesondere durch Anklänge an ihre Krönungszeremonien. Kunigundes Eintritt ins Kloster dürfte somit eine wohlüberlegte Inszenierung ihres imperialen Status gewesen sein.[221] Und auch Agnes von Poitou mag mit ihrer Witwenweihe, die als Buß-Reaktion auf das Cadalus-Schisma gilt, beabsichtigt oder nicht, an ihre Weihe zur Königin und Kaiserin erinnert haben.[222]

Bei Eleonore von Aquitanien ist unsicher, ob sie, als sie Ludwig VII. heiratete, formell inauguriert wurde oder ob es sich bei dem Akt lediglich um eine Festkrönung gehandelt hatte.[223] Nach der Trennung von Ludwig präsentierte sie sich jedenfalls nicht mehr als Königin.[224] An ihre Krönung zur Königin von England erinnerte sie durch ihr königliches Auftreten bei der Krönung Richards sowie bei der großen festlichen Zeremonie nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft. Ihre Schwiegertochter Berengaria, die Richard Löwenherz in Zypern auf dem Weg ins Heilige Land geheiratet hatte, war dort gekrönt worden. Obwohl die Gelegenheit bei der feierlichen Zeremonie nach Richards Rückkehr, bei der er selbst erneut gekrönt worden war, günstig für eine englische Krönung seiner Ehefrau gewesen wäre, wurde Berengaria nicht nach Westminster gebracht, sondern blieb auf den festländischen Besitzungen. In ihrer Witwenschaft erinnerte sie nicht an ihre Inaugurationszeremonie, die weit weg von ihrem Königreich stattgefunden hatte.[225]

Emma von der Normandie setzte ihrem Status mit dem *Encomium Emmae reginae*, dessen Frontispiz in der Londoner Handschrift sie als thronende und gekrönte Königin zeigt, ein Denkmal.[226] Ebenso nachhaltig verweist die Zeichnung im New Minster *Liber Vitae* auf Emmas von Gott verliehenen Status. Die Darstellung memoriert die gemeinsam mit Knut vollzogene Schenkung eines Kreuzes und bildet Emma gleichberechtigt mit dem König ab. Das Gottesgnadentum wird durch die über beiden Personen schwebenden Engel, die auf Christus in der Mandorla am oberen Bildrand verweisen, verdeutlicht. Die Beischriften kennzeichnen das Paar als *regina* und *rex*.[227]

---

220 Elze, Herrscherlaudes, S. 201; Schramm, Die Krönung, S. 124; Ders., Geschichte des englischen Königtums, S. 31–33; Füssel, Die feinen Unterschiede, S. 37.

221 Baumgärtner, Kunigunde, S. 23 f.; Göbel, Memoria und Seelenheil, S. 12; Schütz, Kunigunde, S. 94.

222 Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 133 f.

223 Brown, Franks, Burgundians, and Aquitanians, S. 49 f.; Woll, Königinnen, S. 23 f.

224 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 112 f.

225 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 260 und 273; Trindade, Berengaria, S. 86 f. und 112 f.

226 Siehe Abb. 3, S. 88; Karkov, Emma, S. 510–512; Neuman de Vegvar, A paean, S. 317–320.

227 London, BL, MS Stowe 944 (Liber Vitae of New Minster and Hyde Abbey), f. 6; Abb. bei Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 160; vgl. Oexle, Memoria und Memorialbild, S. 392–394.

Stiftungen, die Königinnen und Kaiserinnen in ihren Ehejahren getätigt hatten, konnten also ebenfalls in die Zeit nach dem Tod des Herrschers nachwirken. Viel spekuliert wurde über eine Vita Heinrichs I. von England aus der Feder des David Scotus, die Heinrichs Gemahlin Adelheid von Löwen in Auftrag gegeben haben soll. Eine Zuordnung zu David oder Adelheid ist allerdings höchst unsicher. Schon vor Heinrichs Tod 1135 hatte sich dessen Gattin durch die Förderung literarischen Schaffens in einem der klassischen Aufgabenbereiche einer Königin hervorgetan. Auch wenn sie das in ihrer Witwenschaft nicht oder ohne überlieferten Niederschlag in den Quellen fortgeführt hat, existierten und zirkulierten dennoch die von ihr geförderten Bücher weiter und erinnerten an ihre königliche Patronin.[228]

Zahlreiche Herrscherwitwen hatten während ihrer Ehen bleibende Werte geschaffen. Damit sie zum Denkmal ihres Status werden konnten, mussten sie an die Stifterinnen erinnern, etwa durch die bildliche Darstellung der schenkenden Königin in einem Kirchenfenster oder Frontispiz, ihre preisende Erwähnung in einer immer wieder verlesenen Gründungstradition, durch wiederkehrende Gebete für die königliche Gönnerin oder durch eine andere sprachliche Verbindung.[229] Die Bezeichnung des Zisterzienserinnenklosters Locus Imperatrici – Kaiserinnenort – meinte zwar sicherlich die von diesem Orden besonders verehrte Muttergottes, verwies jedoch auch auf die gleichnamige Stifterin, (Ex-) Kaiserin Maria von Brabant. Diese Verknüpfung hatte eine Weile Bestand, ehe sie in Vergessenheit geriet und sich die Benennung des Klosters nach dem Ort Binderen einbürgerte.[230] Nicht allen Herrscherwitwen war eine dankbare Erinnerung vergönnt. Die Bedeutung von Elisabeth von Bayern als Gründerin des Stiftes Stams geriet durch den Mitgründer, ihren zweiten Gemahl Meinhard von Görz-Tirol, bald in Vergessenheit, da dieser das Kloster in seine eigene politische Agenda einspannte, in der seine verstorbene Gemahlin keine Rolle spielte. Ein Fortleben als Königin konnte auf diese Weise nicht begründet werden.[231]

Ehre konnte ebenfalls aus der Zeit der Ehe in die Witwenschaft transferiert werden. Im Gegensatz zur Legitimation basiert das Konzept der Ehre nicht auf Inaugurationszeremonien oder anderen festgeschriebenen Riten, sondern auf persönlichen Qualitäten, der Art der Lebensführung, Erziehung und Abstammung.[232] Daher geht es nicht um die Erinnerung an ein Ereignis, das als dauerhafte Inauguration in einen Status verstanden werden konnte, sondern um das Bewahren der Ehre durch angemessenes Verhalten der Witwe, die gleichzeitig darauf angewiesen war, dass andere ihr die entsprechende Behandlung zuteil-

228 Wertheimer, Adeliza of Louvain, S. 107 f.; Brett, 'David (d. 1137x9)'; Clanchy, From Memory, S. 219.

229 Vgl. Wollasch, Formen und Inhalte, S. 33 f.

230 Hucker, Otto IV., S. 457 f.; Ders., Kaiser Otto IV., S. 355–357; Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 234 f.

231 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 158.

232 Simmel, Soziologie, S. 404: Nach Simmel ist „Jede Ehre […] ursprünglich Standesehre, d. h. eine zweckmäßige Lebensform kleinerer Kreise, welche in einem größeren befaßt sind, und durch die Forderung an ihre Mitglieder, die ihr Ehrbegriff deckt, ihre innere Kohäsion, ihren einheitlichen Charakter und ihren Abschluß gegen die anderen Kreise eben desselben größeren Verbandes zu wahren."

werden ließen.[233] Standesspezifische Ehransprüche und Ehrzuweisungen wurden über verschiedene Formen der Repräsentation, Ehrerbietung und des Respekts vermittelt.[234]

Eine niederrangige zweite Heirat sahen einige Zeitgenossen als ehr- oder rangverletzend an. Reiner von Lüttich etwa schildert im Zusammenhang mit der Eheschließung zwischen Maria von Brabant und Graf Wilhelm von Holland, dass die Braut nach dem Tod ihres Gatten, Kaiser Otto IV., erniedrigt und somit ihrer Ehre beraubt wurde.[235] Im Fall von Mathilde von England deuten sich ähnliche Bedenken an. Dem Wunsch ihres Vaters, sie möge Gottfried, den Sohn des Grafen Fulko V. von Anjou, heiraten, beugte sie sich laut Robert von Torigny, einem dem englischen Königshof nahestehenden Chronisten, nur unwillig.[236] Wilhelm von Malmesbury bemüht sich in dieser Angelegenheit, die vornehme Herkunft des Bräutigams zu betonen und warnt Frauen allgemein davor, nach höheren Titeln zu streben.[237] Anscheinend gab es Stimmen, möglicherweise auch Mathildes eigene, die sich um die Standesehre der Kaiserwitwe sorgten.

Isabella von Angoulême, die nach dem Tod Johann Ohnelands mit dessen Familie und ihren Kindern aus dieser Verbindung brach, war sehr auf die Wahrung ihres königlichen Rangs bedacht. Dieser war wegen ihrer skandalösen, unehrenhaften zweiten Ehe mit dem Verlobten ihrer Tochter, einem Gegner des englischen Königtums, in Gefahr.[238] Obwohl sie nach Johanns Tod nur ein einziges Mal für sein Seelenheil urkundete und sich danach nicht mehr auf ihre Ehe berief, und auch ungeachtet ihrer Wiederheirat, die sie in ein bestenfalls wankendes Verhältnis zu ihrem Sohn und zu England brachte, präsentierte sie sich durch ihren reginalen Titel sowie ihr Siegel weiterhin als Königin.[239]

Ihr soziales Kapital setzte Isabella nicht ein, konnte es vielleicht gar nicht einsetzen. Sie nahm zwar großen Einfluss auf Heinrich III. und England, allerdings nicht in den Aufgabenbereichen einer Königin, sondern gewissermaßen von außen. Als Gräfin von Angoulême, Lusignan und La Marche war sie in der Lage, großen Druck auf das englische Königtum auszuüben.[240] In Vergessenheit geriet sie so nicht, aber positiv gestimmt waren die Kommentare über sie in den englischen Chroniken auch nicht.[241] Durch die Zwangslage der englischen Krone ist es nicht verwunderlich, dass die Kanzlei Heinrichs ihre vollständige königliche Titulatur weiterverwendete, um sie nicht gegen sich aufzubringen. Möglicherweise kamen König und Kronrat nicht umhin, Isabella diese Ehrenbezeu-

233 Burkhart, Geschichte der Ehre, S. 11–14.
234 Schreiner/ Schwerhoff, Verletzte Ehre, S. 5.
235 Reiner von Lüttich, Annalen, S. 678.
236 GND Bd.2, S. 240: […] *licet inuitam dedit eamdem imperatricem in uxorem Gaufrido Martello* […].
237 HN, c. 3 und Anm. 22; GRA Bd. 1, c. 235: Wilhelm erzählt hier von einer Frau, die ihren angevinischen Gemahl verließ, um Königin von Frankreich zu werden: *habuit uxorem quae, pruritu altioris nominis allecta, illo relicto Philippo regi Francorum nupsit.* Vgl. Chibnall, Empress, S. 55; Jäschke, Notwendige Gefährtinnen, S. 178.
238 Vincent, John's Jezebel, S. 198–208.
239 Vgl. oben S. 164–168 und Abb. 7a und b im Bildtafelteil.
240 Carpenter, Minority of Henry III, S. 193 und 357 f.; Vincent, John's Jezebel, S. 208–210.
241 Vgl. etwa die Stimmen aus St. Albans: oben S. 117–119.

gung entgegenzubringen. Hätten sie sie ihr verweigert, hätte das auch die Ehre ihres Sohnes schmälern können.

Während die Kanzlei Heinrichs III. sie also pflichtschuldig als Königin von England titulierte, verwendete Matthäus Parisiensis den Königinnentitel in ihrer Witwenschaft nur einmal und in der Vergangenheitsform. Er schilderte, wie Isabella, die Gräfin, die einmal Königin von England gewesen war, nach Fontevraud floh, nachdem sowohl der englische wie der französische König sich von ihr und ihrem Gemahl abgewandt hatten.[242] Auch in Frankreich war sie bekannt, aber unbeliebt. Robert de Nangis, der um 1285 die *Gesta* Ludwigs IX. schrieb, kannte sie vor allem als Gräfin und Ehefrau Hugos von Lusignan, die versucht hatte, Ludwig zu vergiften.[243]

Die Nutzung von Titel und Siegel sowie die öffentliche Zurschaustellung von Rang waren die einzigen Mittel, die Isabella zur Verfügung standen, um an ihren Status, ihre Krönung und ihre Weihe zu erinnern. Sie selbst wollte sich als Königin verstanden wissen, ein Wunsch, dem die Zeitgenossen, unter anderem die Päpste, nicht unbedingt nachkamen.[244] Dementsprechend wachte sie mit Argusaugen über ihren Rang. Wie sehr Isabella auf ihre öffentliche Wahrnehmung zu achten schien, zeigt ihre Wut über die Herabsetzung bei einer Versammlung in Anwesenheit der französischen Königsfamilie. Mit dieser Empörung über die Missachtung ihrer königlichen Stellung erklärt der Brief eines Einwohners der Stadt La Rochelle an Blanka von Kastilien Isabellas Revolte gegen den französischen König 1241/42. Bei einem Empfang hätten die französische Königsfamilie sowie die Gräfin von Chartres und die Äbtissin von Fontevraud gesessen, während Johanns Witwe bei den übrigen Anwesenden stehen musste. Über diese Kränkung soll diese so wütend gewesen sein, dass sie ihren Gemahl anstiftete, sich mit den Großen des Poitous und Heinrich III. von England gegen Ludwig IX. zu wenden. Der Briefschreiber, der Isabella Königin von La Marche nannte, vermittelte insgesamt den Eindruck einer Herrscherwitwe, die peinlich darauf bedacht war, ihren Status als Königin durch Performanz und die entsprechende Ehrbezeugung aufrecht zu erhalten.[245]

Auch Emmas *Encomium* verdeutlicht, wie wichtig die Wahrung der Ehre für den Status der Königin war. Es schildert, Harald, der Gegner ihres Sohnes, habe ihr in der brisanten Situation nach Knuts Tod nicht offen Unrecht zufügen können, da niemand das zugelassen hätte. Deshalb agierte er im Geheimen

242 CM Bd. 4, S. 253: *Comitissa igitur, videlicet quæ quandoque regina fuit Angliæ, nomine Ysabella, audito hoc lugubri rumore, sibi tot malorum conscia, ad abbatiam sanctimonialium, quæ Fons Ebraudi dicitur, aufugit.* (Die Gräfin namens Isabella aber, die einmal Königin von England gewesen war, floh in das Nonnenkloster, Fontevraud genannt, nachdem sie diese unheilvollen Gerüchte gehört hatte und sich des Übels bewusst war.)

243 Gesta Sancti Ludowici, S. 334; vgl. Le Goff, Ludwig der Heilige, S. 306 f.

244 Pressutti (Hg.), Regesta Honorii Papae III. Bd. 1, S. 452, Nr. 2725; Reg. Vat. lib. 5, epist. 144, f. 29; Auvray (Hg.), Registres Gregoire IX. Bd. 2, Nr. 4554; vgl. oben S. 166–168.

245 Der Brief ist abgedruckt bei Delisle, Memoire, S. 525–529, vgl. insbes. S. 525 f. Matthäus Parisiensis (CM Bd. 4, S. 178) nannte einen anderen Grund für die Revolte gegen den französischen König: Isabella soll versucht haben, die Ansprüche ihres englischen Sohns Richard von Cornwall auf die Grafschaft Poitou zu schützen.

gegen sie.[246] Aus der Angelsächsischen Chronik erfahren wir, dass der Kontrahent ihr die Kontrolle über Winchester und den Kronschatz entzogen hatte.[247] Zudem verlautbart der Chronist, die Zuverlässigkeit und Treue von Emmas gewichtigstem Gefolgsmann, Earl Godwine von Wessex, habe 1036 geschwankt, da das Pendel für Harald auszuschlagen schien. In dieser Situation habe die Herrscherwitwe ihre Söhne zu Hilfe gerufen. Alfred, Emmas Sohn aus der Ehe mit Æthelred, der ihrem Aufruf folgte, kam in England ums Leben, wofür man den Earl verantwortlich machte. Der Mutter konnte damit vorgeworfen werden, sie habe ihre Söhne aus Eigennutz in Gefahr gebracht.[248]

Als das *Encomium* geschrieben wurde, etwa 1041/42, hatten sich die Loyalitäten wieder sortiert. Harald war gestorben, Emmas Sohn Harthaknut aus der Ehe mit Knut saß mit Unterstützung Godwines sicher auf dem Thron und hatte seinen Halbbruder Eduard nach England geholt, um ihn an der Regierung zu beteiligen. Um Emma und Godwine reinzuwaschen, inkludierte der Encomiast in den Bericht über die Thronwirren einen Brief, von dem er behauptete, Harald habe ihn, sich als die Mutter ausgebend, an Emmas Söhne geschickt, um Alfred und Eduard in eine Falle zu locken. Godwine habe davon jedoch nichts gewusst.[249] Auffällig ist die vermeintliche Selbstreferenz der Witwe: *tantum nomine regina* qualifiziert sie der Brief. Wer auch immer für diese Formulierung verantwortlich war, beklagte, Emma mimend, ihren Titel als bedeutungsentleerte Worthülse. Ohne einen auf dem Thron sitzenden Sohn, ohne Verfügungsgewalt über Winchester und den Kronschatz sowie ohne respektvolle Behandlung durch den Gegner war die Bezeichnung Königin nur ein Name ohne den damit gemeinten Status und geeignet, Alfred und Eduard zu signalisieren, dass es dringend nötig war, den Rang der Mutter zu verteidigen.

Ähnliche oder gleichlautende Formulierungen finden sich bei weiteren Königinnen, die ehr- oder rangverletzenden Situationen ausgesetzt waren, etwa in den *Annales Bertiniani* von Hinkmar von Reims über Theutberga, *nomine tantum regina*,[250] von der Lothar II. sich scheiden lassen wollte, oder in einem Brief an Papst Innozenz III. von der gefangengesetzten Gemahlin Philipps II. Augustus, Ingeborg von Dänemark, *Franciae, nomine solo, regina*.[251] Die *Vita* Kunigundes von Luxemburg, die die bescheidene Haltung der Heiligen anpreist, enthält einen Brief, den die Kaiserwitwe an ihre Mitschwestern geschrieben haben soll. Mit der Intitulatio *solo nomine imperatrix* drückt der Autor die Demut und Unterordnung der Nonne, die ihren weltlichen Rang nicht mehr beansprucht, unter Gott und die Ordensregel aus.[252]

246 Encomium, S. 38–42; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 241 f.
247 ASC C, S. 105 f.
248 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 236–246.
249 Encomium, S. xiv und 42–44 und ASC C, S. 105 f.; dazu auch Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 28–40 und Keynes, The Æthelings in Normandy, S. 196.
250 Annales de Saint-Bertin, S. 129; vgl. Airlie, Private bodies, Kap. X, S. 3–38.
251 RHGF 19, S. 428–29; vgl. Conklin, Ingeborg of Denmark, S. 39-52.
252 Vita Sanctae Cunegundis, S. 822.

Als Mutter einer neuen Dynastie kam Gisela von Schwaben, Gemahlin eines Königs, der nicht Sohn oder naher Verwandter der vorherigen Könige war, eine ganz besondere Bedeutung in der Einrichtung und Festigung der Herrschaft ihres Gatten, Konrad II., und der Sicherung der Nachfolge ihres Sohnes, Heinrich (III.), zu. Daher spielte sie auch in ihrer Witwenschaft eine gewichtige Rolle am Hof, zumal Heinrichs Ehefrau Gunhild kurz vor seinem Herrschaftsantritt gestorben war und es noch keine neue Königin gab. Ihre Symbolwirkung als Witwe des vorherigen Herrschers offenbart sich in Heinrichs Auftragswerk, dem Echternacher Perikopenbuch, das zwischen dessen Herrschaftsantritt und dem Tod seiner Mutter am 5. Februar 1043 angefertigt wurde.

Die Darstellung von Giselas Einzug in die Kirche befindet sich als ganzseitige Miniatur am Anfang des Werks. Durch diese Position geht Gisela, ohne Insignien und mit einem Schleier als Witwe gekennzeichnet, Heinrich, der mit dem vollen königlichen Ornat ausgestattet ist, quasi voraus, führt ihn beim Betrachter ein und gibt die Herrschaftsansprüche des Kaiserpaares an den Sohn ab, wodurch sie ihn legitimiert.[253] Das Ende ihrer Ehe mit dem Tod Konrads und der Eintritt in den Witwenstand beraubte sie nicht ihrer das Königtum repräsentierenden Symbolkraft, die für ihren Sohn von Nutzen war.[254] Die Beischrift des Gisela-Bildes fasst diesen Eindruck in Worte:

> *Pax erit in mundo dum Gisela vixerit isto*
> *Quae genuit regem populos pietate regentem.*
> „Friede wird in der Welt sein, solange Gisela lebt
> Die den König geboren hat, der die Völker in Frömmigkeit regiert.“[255]

Mit dieser Aussage weist der Autor auf die Bedeutung der Herrschergattin als Friedensstifterin und Mutter des Königs hin, die solange andauert, wie Gisela lebt und nicht mit dem Tod ihres Gemahls endet.[256]

Richenza von Northeim versuchte, ähnlich wie Gisela, ihren Symbolwert als Kaiserinwitwe einzusetzen, um ihren Schwiegersohn Heinrich den Stolzen, Herzog von Bayern und Sachsen, als Nachfolger des Kaisers zu legitimieren. Da dieser sich nach Lothars Tod in Bayern aufhielt, vertrat Richenza seine Interessen. Sie war in der Lage, einen Hoftag in Quedlinburg anzuberaumen, auf dem sie Heinrich wohl zum König wählen lassen wollte. Mit diesem Aufruf erinnerte sie an ihren herrscherlichen Auftrag, den sie mit der Krönung und Weihe erhalten hatte. Die staufische Gegenseite, die mit Konrad ebenfalls einen Thronkandidaten stellte, nahm Richenzas kaiserliche Würde offenbar als hinreichend gefährlich für die eigene Sache wahr, sodass sie den Hoftag mit militärischen

253 Siehe Abb. 1, S. 83 und 2, S. 84; Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek, msb 0021, f. 3r und 3v; Knoll, Evangelistar Heinrichs III. (Faksimile- und Kommentarbd.); zur Witwe des Herrschers als Repräsentantin der Dynastie vgl. auch oben S. 80 und 109.

254 Körntgen, Gisela, S. 117.

255 Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek, msb 0021, f. 3r; Knoll (Hg.), Evangelistar Heinrichs III. (Faksimile- und Kommentarband); Übersetzung von Fried, Tugend und Heiligkeit, S. 60.

256 Körntgen, Gisela, S. 117; Fried, Tugend und Heiligkeit, S. 60 versteht diese Aussage als Herrschaftsprogramm und als Mahnung an Heinrich, seine Mutter zu ehren.

Mitteln verhinderte. Nachdem sich Konrad als dritter König dieses Namens durchgesetzt hatte, war es wieder an der Kaiserinwitwe, ihm Legitimität zu verschaffen, indem sie die sächsischen Großen bei der Huldigung des neuen Herrschers anführte.[257]

Richenza hatte den Staufer zwar anerkennen müssen, aber als der neue Herrscher ihrem Schwiegersohn seine Herzogtümer entzog und Sachsen an Albrecht den Bären vergab, leistete sie zusammen mit ihrer Tochter Gertrud, Heinrichs Frau, Widerstand. Da die große Mehrheit des sächsischen Adels Richenza die Treue hielt, konnte der neue Herzog sich nicht durchsetzen. Wie sehr die Legitimation von ihrer Person abhing, zeigt sich daran, dass selbst der Tod Heinrichs kurze Zeit später die politische Situation kaum veränderte. Nun verfochten Mutter und Tochter den Anspruch ihres Enkels und Sohns, Heinrichs des Löwen. Richenza selbst trat nicht mehr in Erscheinung, war aber für ihre Anhänger ein Antrieb oder gar Befehlsgeberin, allerdings wohl eher als Hinterbliebe des Herzogs von Sachsen denn als Witwe des Kaisers. Die endgültige Aufgabe Albrechts des Bären und die Belehnung ihres Enkels erlebte sie nicht mehr.[258]

Dass die Königinmutter, *pars pro toto*, die Dynastie symbolisieren konnte, belegt die Belagerung der Burg Mirebeau durch Arthur von der Bretagne. Die St. Albaner Chronisten begründen den kriegerischen Akt nicht etwa mit dem strategischen Wert Mirebeaus, sondern mit dem in Umlauf befindlichen Gerücht, Eleonore von Aquitanien halte sich dort auf.[259] Eleonore zu bedrängen war offensichtlich zweckmäßig, um den englischen König, ihren Sohn Johann Ohneland, zu treffen.[260]

Emma von der Normandie könnte ebenfalls als Sinnbild für das englische Königreich gestanden haben. Möglicherweise benutzte Knut ihren Symbolwert gezielt, um seine Eroberung zu komplettieren. Bisher war die Forschung davon ausgegangen, Emma sei 1017 in den Thronwirren nach dem Tod ihres ersten Gemahls Æthelred gemeinsam mit ihren Söhnen an den normannischen Hof ihres Bruders geflohen. Pauline Stafford und Simon Keynes vertreten dagegen überzeugend die Ansicht, Emma habe sich diese Chance gar nicht ergeben. Demnach hätte sie sich in London aufgehalten, wo Æthelred gestorben und Edmund, dessen Sohn aus erster Ehe, gewählt worden war. Dort wäre sie nach den Belagerungen und der dänischen Eroberung in Knuts Hände gefallen.[261] Dessen Eheschließung mit Emma könnte daher weniger eine Allianz mit ihrem

257 Pätzold, Richenza, S. 190.

258 Pätzold, Richenza, S. 191.

259 Zitiert aus CM Bd. 2, 478; vgl. Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 124 f.; Roger von Wendover, Flores Bd. 3, S. 168: *nunciatum est eis, reginam Alienor in castello quod Mirebellum dicitur, paucorum stipatam præsidio commorari.* Vgl. auch Annales de Waverleia, S. 254: *Obsessa est Alienor regina, mater Johannis regis, in partibus Pictaviæ, apud castellum quod dicitur Mirabel, ab Gaufrido de Lizenan.*

260 Zu Eleonores Bedeutung für ihren Sohn vgl. Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 283; Warren, King John, S. 84 f.: 1203 wurde auch Johanns Ehefrau von Rebellen bedrängt und musste von Söldnern befreit werden.

261 Keynes, 'Emma (d. 1052)'; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 225–228.; Keynes, Æthelings in Normandy, S. 177–183.

Bruder Richard zum Ziel gehabt haben als vielmehr den letzten, symbolischen Schritt der Unterwerfung Englands und Demütigung des englischen Königshauses. Die erzwungene Ehe galt als Metapher für eine vollzogene Eroberung. Auch Knuts Vater Swein hatte die Witwe und Mutter des überwältigten Feindes geheiratet.[262] Somit symbolisierte Emma die englische Dynastie, ihre Verheiratung mit Knut die Kapitulation des englischen Königtums.

Die Sorge für die Memoria ihres toten Gemahls war die vornehmliche Aufgabe einer Witwe.[263] Erinnerte die hinterbliebene Königin breitenwirksam an den verstorbenen König, vergaß man ihre Beziehung zu ihm nicht. Für viele gut sichtbar war die Gedächtnispflege in Form von aufwändigen Beisetzungen und Grabmälern. In England entwickelten sich früh Tendenzen zur Bildung eines dynastischen Mausoleums. Obschon im Todesfall immer auch pragmatische Notwendigkeiten, geopolitische Umstände und individuelle Präferenzen der Herrschenden eine Rolle bei der Wahl des Bestattungsorts spielten,[264] zeigte wohl schon Heinrich I. von England Bestrebungen, das von ihm wiedergegründete Kloster Reading als dynastische Grablege einzurichten. Seine Witwe Adelheid von Löwen stiftete für das Seelenheil ihres Gemahls an diese Institution. Heinrichs Tochter ‚Kaiserin' Mathilde und deren Sohn Heinrich II. schlossen sich dem an, wählten aber beide einen anderen Begräbnisort.[265]

Heinrich II. hatte ursprünglich Grandmont in der Diözese Limoges als letzte Ruhestätte ausersehen. Praktische Gründe, wie die Nähe zu seinem Sterbeort Chinon, dürften dazu geführt haben, dass sein Leichnam bei der sommerlichen Hitze ins nähergelegene Fontevraud gebracht wurde. Heinrich und Eleonore hatten die Abtei zwar besucht und beschenkt, jedoch gibt es keine Hinweise für Eleonores Einmischung in die Wahl des Bestattungsorts, zumal sie sich in englischer Haft befand.[266] Neben dem Symbolwert als Grablege des englischen Königs machte die geographische Situierung Fontevrauds in der zu Eleonores Erblanden gehörigen Diözese Poitiers, an der Grenze zwischen Anjou und Poitou, das Kloster zum optimalen Aufenthaltsort für die Königswitwe. Hier konnte sie ihrem Rang angemessen residieren, für Heinrichs Seelenheil sorgen und sich durch die Nähe zum Grab ihres Gemahls in einer Einheit mit dem Toten präsentieren, wie es sie während langer Jahre in der Ehe nicht gegeben hatte.[267]

Das biologische Schicksal, sowohl ihren Ehegatten als auch mehrere Kinder zu überleben, versetzte Eleonore in die Lage, in Fontevraud ein dynastisches Mausoleum wie das französische St. Denis einzurichten und sich somit selbst ein Denkmal zu setzen. Auf diese Weise konnte sie ihrer eigenen Verbundenheit mit dem Königshaus während ihrer Witwenschaft und über ihren Tod hinaus Aus-

262 Vgl. auch das Gerücht, Knuts andere Gemahlin Ælfgifu von Northampton sei zuvor die Konkubine des von Knut besiegten Olaf II. von Norwegen gewesen: Frank, King Cnut, S. 122; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 226.

263 Jussen, Witwe, besonders S. 154–208; Fössel, Königin, S. 222–229; vgl. oben S. 119 f.

264 Mason, Pro statu, S. 99–117.

265 Stafford, Cherchez la femme, S. 14 und 27.

266 Wood, Fontevraud, Dynasticism, S. 413–415.

267 Nolan, The Queen's Choice, S. 378–382; Wood, Fontevraud, Dynasticism, S. 413–415.

druck verleihen. Eleonore nutzte das Kloster, in dem ihr Gemahl Heinrich II. beigesetzt worden war, als Witwensitz. Zehn Jahre nach Heinrichs Tod wurde Eleonores Sohn Richard Löwenherz bei Chinon tödlich verwundet und hatte zuvor den Wunsch geäußert, bei seinem Vater bestattet zu werden. Bei der Trauerfeier und der Beisetzung Richards übernahm die Mutter, die bei der eiligen Bestattung ihres Gemahls nicht hatte anwesend sein können, die Regie und scheint dabei keinen Raum für Richards Witwe Berengaria gelassen zu haben.[268] Kurze Zeit später starb auch Eleonores Tochter Johanna, Witwe des sizilischen Königs und verstoßene Ehefrau von Graf Raimond IV. von Toulouse. Die schwangere Johanna hatte sich in das Kloster geflüchtet und dort auf ihrem Sterbebett Profess abgelegt. Sie wurde daher bei den Nonnen beigesetzt.[269]

Die Plastiken, die die Gräber zieren, dürfte Eleonore selbst in Auftrag gegeben und ihre Aufstellung überwacht haben. Die Gisants von Heinrich und Richard zeigen die beiden wie bei der Aufbahrung verstorbener Könige in ihrem Krönungsornat, wodurch noch im Tod die dynastische Legitimität durch die Krönung betont wird.[270] Mit der Einbindung von Eleonores Grabmal in die durchdachte Inszenierung der königlichen Grablege einer Dynastie, die es zu stabilisieren galt, sicherte die Witwe selbst über ihren Tod hinaus den eigenen Status.[271] Dem Verlust des Anjou und des Poitou unter Johann Ohneland war es vermutlich geschuldet, dass sich das Kloster nicht zur traditionellen Grablege der englischen Könige entwickelte. Johanns Körper wurde in Winchester beigesetzt, sein Herz aber in Fontevraud.[272]

Richards Witwe Berengaria, die an all dem keinen Anteil hatte, sorgte dennoch in dem Rahmen, wie ihre schmalen Mittel es zuließen,[273] für das Seelenheil ihres Gatten. Sie schenkte etwa dem Johanniter-Orden *pro salute anime sepedicti Richardi regis* Land und ein Haus in Thorée nahe Le Mans.[274] Solche Bemühungen sind in unterschiedlicher Ausprägung für fast alle Witwen der englischen und römisch-deutschen Herrscher nachweisbar.[275] Manche beschränkten ihre Sorge für das Seelenheil des Verstorbenen auf die Zeit unmittelbar nach dessen Tod und wandten sich darauf ihrem ‚zweiten Leben', etwa mit einem zweiten Ehe-

268 Hallam, Bérengère de Navarre, S. 231; Trindade, Berengaria, S. 134 f.; Nolan, The Queen's Choice, S. 378–382; Wood, Fontevraud, Dynasticism, S. 413–415.

269 Nolan, The Queen's Choice, S. 378–382; Wood, Fontevraud, Dynasticism, S. 413–415.

270 Nolan, The Queen's Choice, S. 382–393; vgl. Carpenter, Reign of Henry III, S. 427–433; Wood, Fontevraud, Dynasticism, S. 414 f.; zu Eleonore als Auftraggeberin vgl. Erlande-Brandenburg, La Sculpture Funéraire, S. 563 f.

271 Erlande-Brandenburg, La sculpture funéraire, S. 564 vermutet, weitere Insignien außer der Krone hätten ihr nicht zugestanden, da sie möglicherweise weder in England noch in Frankreich zur Königin geweiht worden war; vgl. Nolan, The Queen's Choice, S. 394 m. Anm. 53; vgl. die Abzeichnung von Eleonores Siegelbild, die sie mit Krone, Zepter und Sphaera zeigt; Wood, Fontevraud, Dynasticism, S. 410–141.

272 Palliser, Royal Mausolea, S. 2.

273 Zu Berengarias finanzieller Ausstattung vgl. Vincent, John's Jezebel, S. 185–191; Trindade, Berengaria, S. 142 und oben S. 219 f.

274 Delaville le Roulx (Hg.), Cartulaire Général des Hospitalliers, Nr. 1451.

275 Vgl. oben Kapitel IV.

gatten zu.[276] Andere kümmerten sich während der gesamten Witwenschaft um sein Gedenken. Maria von Brabant stiftete ihr Kloster für Otto IV.,[277] gab den zugehörigen Grund und Boden aber auch im Andenken an ihren zweiten, ebenfalls bereits verstorbenen Gemahl.[278] Agnes von Poitou ließ die meisten ihrer Schenkungen von ihrem Sohn Heinrich IV. beurkunden, der ihre Sorge für die Memoria ihres Ehemannes in den Text seiner Diplome übernahm.[279] Ihre einzige überlieferte eigene Ausstellung enthielt ebenfalls die Bitte *pro remedio animę domni nostri fęlicis memorię Heinrici imperatoris augusti.*[280] Selbst noch in Italien, zwischen 1065 und 1074, ließ sie sich gemeinsam mit dem verstorbenen Heinrich III., ihrem Sohn und ihren Eltern in die Gebetsverbrüderung der Abteien Farfa, Montecassino und Subiaco aufnehmen.[281] Das Ehepaar hatte sich schon zusammen in solche Verbrüderungsbücher eingetragen oder anderweitig für ein gemeinsames Gebetsgedenken gesorgt.[282] Durch die so begründete Gemeinschaft der Lebenden und der Toten konnte die eheliche Verbindung und somit auch der Status als Königin oder Kaiserin gedanklich weiterbestehen, selbst nach dem Tod der Gattin oder ihrem Rückzug aus der Welt.

Anhand der Biographie Kunigundes von Luxemburg, die den Ausgangspunkt der Überlegungen zur Wirksamkeit reginalen Handelns bildete, kann zusammenfassend dargelegt werden, wie die verschiedenen Kapitalsorten zum Statuserhalt eingesetzt werden konnten. Nach dem Tod Heinrichs II., der weder einen Sohn gezeugt noch einen Nachfolger bestimmt hatte,[283] war dessen Witwe die einzige Person, die nicht nur durch eine, sondern sogar durch zwei Weihen zur Herrschaft legitimiert war und an der Seite des verstorbenen Kaisers bereits regiert hatte.[284] An diese Umstände erinnerte unter anderem das Krönungsbild in Heinrichs Perikopenbuch, das die Krönung des Paares durch Christus darstellt.[285] Die soziale Magie, die unter anderem auf diese Weise konserviert werden konnte, ermöglichte es Kunigunde, die Lenkung des Reichs weiterzuführen und sich somit als Kaiserin darzustellen, bis ein neuer König bestimmt und geweiht war.

Durch ihre Klostergründung hatte sich Kunigunde großzügig gegenüber der Kirche gezeigt – ein einer Kaiserin angemessenes und repräsentatives Handeln. Gleichzeitig hatte sie schon zu Lebzeiten ihres Gemahls für die Wahrung ihrer

276 Vgl. ebd. etwa Mathilde von England und Isabella von Angoulême.
277 Camps (Hg.), Oorkondenboek Noord-Brabant Bd. 1,1, Nr. 223.
278 Camps (Hg.), Oorkondenboek Noord-Brabant Bd. 1,1, Nr. 225.
279 MGH DD H IV. 81, 85, 118 f., 133 f. und 138.
280 MGH D H IV. Urkunde der Agnes 1.
281 Schwarzmaier, Liber Vitae von Subiaco, S. 118–124; Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 49–53.
282 Black-Veltrup, Kaiserin Agnes, S. 269; vgl. etwa zu Kunigunde und Heinrich II. Baumgärtner, Fürsprache, S. 61; Goebel, Memoria und Seelenheil, S. 12 f.
283 Schneidmüller, Heinrich II. und Kunigunde, S. 31.
284 Baumgärtner, Fürsprache, S. 49–61; Kasten, Krönungsordnungen, S. 255.
285 München, Bayrische Staatsbibliothek, Clm. 4452, f. 2r.; Mütherich/ Bloch (Hgg.): Das Perikopenbuch Heinrichs II. (Faksimile-Ausgabe), f. 2r; vgl. Pamme-Vogelsang, Ehen, S. 98–109 und Schneidmüller, Heinrich II. und Kunigunde, S. 35 f.; zur Funktion des Herrscherbilds als Memorialbild vgl. Oexle, Memoria und Memorialbild, S. 391–394.

Stellung in der Witwenschaft vorgesorgt. Durch ihren Rückzug aus der Welt in ein kontemplatives Leben im selbst gestifteten Kloster stellte sie sich in eine Tradition, die die heilige Königin Mathilde, Ehefrau Heinrichs I., begründet und Kaiserin Adelheid in Seltz weitergeführt hatte.[286] Mit der Errichtung des Konvents während der Ehe und ihrem groß inszenierten Klostereintritt als Witwe hielt Kunigunde die Erinnerung an ihren Status am Leben, auch wenn sie in den Jahren danach kaum Aufmerksamkeit erregt haben dürfte. Die Geschichtsschreibung interessierte sich jedenfalls nicht mehr für sie.[287] Aus der Zeit im Kloster ist nur eine Schenkung überliefert. Sie beweist, dass Kunigunde sich dort weiterhin als Kaiserin bezeichnete, jedoch nicht mehr das königliche Urkundenformular nutzte.[288]

Ihre Vorkehrungen und ihre Ehe mit Heinrich II. wirkten dennoch sogar über ihren Tod hinaus stabilisierend auf ihren Status ein. Ingrid Baumgärtner hat darauf hingewiesen, dass Heinrich durch seine zahlreichen, teilweise sehr individuell gestalteten Gebetsklausen und Seelenheilformeln in den Schenkungsurkunden nicht nur die materielle und geistliche Versorgung, sondern wohl auch den Rang seiner Gemahlin absichern wollte.[289] Die soziale Magie, die für Kunigundes Fortleben als Kaiserin essentiell war, speiste sich also aus einer ganzen Bandbreite von Grundlagen und Handlungen: erstens aus der engen Verbindung zum Kaiser, sodass sie ihn vertreten, als Sinnbild für ihn stehen konnte. Dies bekräftigte sie durch die Sorge um sein Seelenheil.[290] Zweitens verliehen ihr die Weihen zur Königin und zur Kaiserin dauerhafte göttliche Legitimation, an die sie durch ihr herrscherliches Auftreten bis zu ihrem Klostereintritt erinnerte. Drittens erlaubten ihr weitere, schon während ihrer Ehe gelegte Grundlagen, etwa die Gründung Kaufungens als standesgemäßen Witwensitz, Kaiserin zu bleiben, ohne zwangläufig in Erscheinung treten zu müssen.

2. Felder reginalen Handelns

Die Witwen der Herrscher konnten also auf verschiedene Weisen ihre ökonomischen Ressourcen, sozialen Beziehungen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten einsetzen, um weiterhin als Königinnen wahrgenommen und anerkannt zu werden.[291] Die bei den Handlungen etwa in Form von königlicher Ehre, göttlicher Legitimation oder dynastischer Repräsentation wirkende und durch Erinnerungen wach gehaltene und erneuerte soziale Magie sorgte für ein Fortbestehen des reginalen Status.

---

286 Baumgärtner, Fürsprache, S. 63 f.; Göbel, Memoria und Seelenheil, S. 8–15; Fössel, Königin, S. 231–249.

287 Vgl. oben S. 120 und 245 f.

288 MGH D H II. Kunigunde 4.

289 Baumgärtner, Fürsprache, S. 67 f.

290 MGH DD H II. Kunigunde 1–4.

291 Füssel, Die feinen Unterschiede, S. 38; Bourdieu, Sozialer Raum, S. 10 f.

Ressourcen allein reichten nicht aus, um diesen Effekt zu erzielen. Reichtum, Beziehungen, Erfahrungen und Fähigkeiten sowie hohes Ansehen waren nutzlos, wenn die Witwe sie nicht gewinnbringend zum Statuserhalt einsetzte, indem sie in den Aufgabenbereichen einer Königin agierte und sich verhielt, wie man es von einer Königin erwartete. War sie bestrebt, dies, aus welcher Motivation und zu welchem Zweck auch immer, zu tun, gab es zwei Faktoren, die entscheidend zum Erfolg oder Misserfolg beitragen konnten. Zum einen waren das die Personenkonstellationen in den sozialen Feldern, die über die Gelegenheiten, das Kapital zum Einsatz zu bringen, entschieden. Unter dem Begriff Gelegenheit werden die „praktischen Konvertierbarkeitschancen der Kapitalsorten“[292] untersucht und ob die entsprechenden Felder für die Königinwitwe überhaupt zugänglich waren. Zum anderen maß sich der reginale Status an den Grenzen der Effektivität. Zu erforschen sind daher die Reichweite und die Wirkungskreise des Handelns einer Herrscherwitwe in bestimmten sozialen Feldern. Es gilt zu ermitteln, welchen Einfluss Globalität und Begrenzung der sozialen Magie auf die Stellung in der Witwenschaft hatten. So ist zu fragen, in welchen Situationen und Personenkonstellationen Königinnen ihren Status leichter erhalten konnten und in welchen dies mehr Aufwand kostete oder gar unmöglich war.

2.1. Gelegenheit: Der Aufbau der sozialen Felder

Der Tod eines Herrschers hinterließ eine Lücke im sozialen Gefüge, die oft nicht einfach zu schließen war. Gab es keinen designierten und allgemein anerkannten Nachfolger, entstand eine heikle Situation, in der jede Bewegung der Mächtigen und Einflussreichen misstrauisch beäugt wurde, in der Sorge, einer von ihnen könnte den Thron ergreifen. In einem solchen Machtvakuum lenkte oft die Witwe des verstorbenen Herrschers das Reich, bis die Nachfolgefrage geregelt war.

Im Fall von Kunigunde von Luxemburg gab es keine andere Person, die ihr in ihrer Eignung für die Aufgabe der Reichsverweserin hätte Konkurrenz machen können. So lenkte sie unangefochten die herrschaftlichen Angelegenheiten und präsentierte sich dabei als Kaiserin.[293] Für ihre allgemeine Akzeptanz sorgte sicherlich, außer ihrer Erfahrung und ihrer sakralen Legitimität,[294] dass sie keinen der Ansprüche von möglichen Thronprätendenten gefährdete, da man von ihr keine Ambitionen auf die dauerhafte Leitung des Reichs erwartete und keiner der Kandidaten mit ihr verwandt war. Für eine kurze Zeit von etwa vier Monaten eröffneten sich ihr daher die Handlungsspielräume, die sie nutzen konnte, um sich weiterhin als Kaiserin zu präsentieren und die Regierungsverantwortung zu übernehmen, die ihr der kaiserliche Gemahl bereits zu seinen Lebzeiten zuge-

292 Füssel, Die feinen Unterschiede, S. 40.
293 Vgl. oben S. 258 f.
294 Erkens, Consortium regni, S. 71–82.

wiesen hatte.[295] Nach dem Herrschaftsantritt Konrads II. schloss sich die Lücke, die der Tod Kaiser Heinrichs II. im sozialen Feld der politisch wirkenden Gruppe des Reichs hinterlassen hatte. Mit Konrads Gemahlin, Gisela von Schwaben, war auch die Position des weiblichen Parts in der kooperativen und komplementären Institution der Monarchie mit einer regierungserfahrenen Adligen besetzt.[296] Das soziale Feld der politischen Lenkung im römisch-deutschen Reich war gesättigt und Kunigunde blieb kein Grund, am Hof zu bleiben. Diese Situation hatte die kinderlose Kaiserin wohl vorausgesehen und daher mit der Gründung des Klosters Kaufungen frühzeitig für einen würdigen Platz in der Gesellschaft gesorgt.[297]

Ein Vakuum im Feld der Regierungsverantwortung beziehungsweise ihrer Repräsentation steigerte den Wert des Kapitals einer Herrscherwitwe um ein Vielfaches und drängte sie geradewegs dazu, sich der Verpflichtung für das Reich zu stellen. Eine Lücke entstand nicht nur in einem Interregnum, sondern auch, wenn der König unverheiratet war, oder seine Gattin ihre Rolle als Königin nicht angemessen ausfüllte.[298] Nachdem die erste Gattin Heinrichs III., Gunhild, früh verstorben war, übernahm vermutlich dessen Mutter Gisela die Aufgaben der Königin am Hof und vervollständigte so die Herrschaft, sodass es für die Suche nach einer neuen Braut wohl keine Eile gab. Erst nach dem Tod der Mutter vermählte sich Heinrich ein zweites Mal.

Ohne das entsprechende Handeln war die Bezeichnung Königin nur ein Wort. Magie entwickelte sich erst in performativen Akten und blieb durch die erinnernde Widerholung bestehen. Wie wichtig dabei eine Verbindung zum regierenden Herrscher für die Handlungsspielräume der Herrscherwitwe und damit für den Erhalt der königlichen oder kaiserlichen Stellung war, verdeutlichen die *tantum nomine regina*-Formulierung im bereits erwähnten Brief Emmas von der Normandie und ähnliche Beispiele.[299] Bei Emmas Rivalin Ælfgifu von Northampton, deren Söhne 1036 und 1040 starben, zeigte sich, wie schnell der königliche Status schwand, wenn die Möglichkeit, sich als Königin zu präsentieren, nicht gegeben war. Nachdem Knut Ælfgifus ältesten Sohn Sven als Jarl in Dänemark und kurze Zeit später als König in Norwegen eingesetzt und zu seinem Nachfolger in diesem Königreich bestimmt hatte, nahm Ælfgifu dort den Platz einer Königin und Regentin für den jungen Mann ein. Ihre Herrschaft war von Unruhen gekennzeichnet. Snorri Sturluson, Autor der Heimskringla, der Geschichte der norwegischen Könige, führte alles Schlechte in Svens Regierung auf dessen Mutter zurück und verweigerte ihr den Königinnentitel, während er ihn Emma und anderen Herrschergattinnen und -witwen gewährte.[300] 1035, im

295 Weinfurter, Kunigunde, S. 25 f.

296 Fössel, Königin, S. 269.

297 Vgl. oben S. 245 f.

298 Ähnliche Beobachtungen lassen sich auch bei Königinnen des frühen Mittelalters machen, vgl. Dohmen, Ursache allen Übels, S. 63 u. 80 f.

299 Encomium, S. 40–42; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 241 f.; für weitere Beispiele vgl. oben S. 253 f.

300 Snorri Sturluson, Heimskringla Bd. 2, S. 398–405 und S. 410. Zu Emma vgl. ebd. S. 26, 33 und 275 f. und Bd. 3, S. 32 und 168; vgl. ebd. Bd. 3, 13–20: *Ástriðr dróttning*, die Witwe König Olafs des

Todesjahr Knuts wurde Sven von Magnus dem Guten vertrieben und starb ein Jahr darauf. Die in Norwegen unbeliebte Ælfgifu musste sich daraufhin, um ihren Status zu erhalten, auf die Thronansprüche ihres jüngeren Sohnes konzentrieren. Harthaknut, Emmas Sohn aus der Ehe mit Knut, befand sich beim Tod seines Vaters in Dänemark und sicherte sich zunächst dieses Königreich, was seine Mutter in England in Schwierigkeiten brachte und 1037 ins Exil trieb. Für Ælfgifu war es die Chance, an der Seite ihres Sohnes Harald ihre Position zu sichern. Da Harald schon 1040 starb und die Gegenseite die Oberhand gewann, blieb ihr das Ansehen als Königin nicht erhalten und geriet, sicherlich auch durch Emmas erfolgreiche Propaganda, schnell in Vergessenheit.[301]

Für Emma selbst führte ein Konflikt mit ihrem Sohn Eduard kurz nach dessen Thronbesteigung ebenfalls zur Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit. Als Grund wurde meist ein Zwist zwischen der Mutter und dem Sohn vermutet. Möglicherweise versuchte Eduard lediglich, auf Anraten des künftigen Schwiegervaters, die Position der Königin für seine zukünftige Gattin freizumachen.[302] Ursächlich für die Begrenzung von Emmas Handlungsspielräumen war in jedem Fall eine Veränderung der Personenkonstellation, die sie in den Aufgabenfeldern einer Königin auf einen niedrigeren Rang verdrängte.

Die Unfähigkeit des Königs zu regieren, sei es durch Abwesenheit, Krankheit oder Unvermögen, war eine besondere Gelegenheit, die eigenen Ressourcen statuserhaltend einzusetzen. Anders als bei einer Thronvakanz entstand unter solchen Umständen kein offensichtliches Vakuum im Feld der Regierungsverantwortung. War der König schwach, übernahmen möglicherweise die ihn umgebenden Personen unauffällig die Zügel, eine Aufgabe, die besonders die Ehefrau oder Mutter als Angehörige der Dynastie wahrnehmen konnte, ohne den Herrscher dabei offen zu brüskieren. War der König krank oder plante, sein Reich für längere Zeit zu verlassen, ließ er zuvor verlautbaren, wie und wer die Stellvertretung übernehmen sollte und delegierte seine Aufgaben. Beurkundete Bestallungen der Königinnen, wie sie etwa in den spätmittelalterlichen spanischen Königreichen üblich waren,[303] finden sich in England und im römisch-deutschen Reich nicht, auch keine offizielle Ernennung der Königin zur Stellvertreterin in Abwesenheit wie bei Blanka von Kastilien. Eine klar definierte Rolle scheint nur Eleonore von Provence eingenommen zu haben, als ihr Gemahl für längere Zeit auf den Kontinent reiste, denn als sie ihm ungeplant mit ihrem Sohn Eduard folgte, war es nötig einen Ersatz für die Königin zu nominieren.[304] Insgesamt erscheinen die Stellvertretungen von Gattinnen und Müttern in dieser Zeit so selbstverständlich, dass keine formellen Übertragungen von herrschaft-

Heiligen; ebd. auch der Rangstreit zwischen Astrid und der Mutter des neuen Königs Magnus; vgl. ebd. S. 258: *Gyða* […] *drottning*, Olaf Trygvasons Gattin.

301 Vgl. Campbell, Canute the Great's women, S. 70–78; Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 236–246; vgl. oben S. 232 f.

302 Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 248 f. und S. 259–266.

303 Vgl. Van Houts, Queens, S. 199–207; vgl. Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 97.

304 HA Bd. 3, S. 335, Matthäus Parisiensis, Flores Bd. 2, S. 398 und CM Bd. 5, S. 447: *Loco autem ipsius reginæ substitutus est regni custos Walterus de Grai, Eboracensis archiepiscopus.*

lichen Aufgaben und Rechten oder die zeitliche wie inhaltliche Einschränkung derselben nötig waren. Reisten die Ehefrauen mit dem König, oder war dieser unverheiratet, waren diese Regentschaften für die Mutter des Königs eine gute Gelegenheit, um eine aktive Rolle am Hof einzunehmen und in den Handlungsfeldern einer Königin zu agieren, sodass ihr Status wahrgenommen werden konnte.[305]

Nach dem kinderlosen Tod Richard Löwenherz' war es dessen Mutter, Eleonore von Aquitanien, nicht seine Witwe Berengaria von Navarra, die in die Nachfolgefrage eingriff. Eleonore unterstützte den Anspruch ihres jüngeren Sohnes Johann gegen den ihres Enkels, Arthur von der Bretagne. Berengaria, die zu keinem der Thronanwärter eine tragfähige soziale Verbindung aufgebaut hatte, hatte weder Grund noch verwertbare Ressourcen, um sich für einen von ihnen stark zu machen. Eleonore dagegen führte den Kampf auf vertrautem Boden, hauptsächlich im Loire-Tal und in Aquitanien, ihrer Heimat.[306] Selbst die Memoria für den Verstorbenen erfüllte sie in viel größerem Maß, als Berengaria dies konnte.[307]

Richards Witwe war mit dem Problem konfrontiert, dass im englischen Königreich eine zweite Königin, mit Johanns Thronbesteigung sogar eine dritte, existierte. Eleonore war durch ihre Kapitalien, ihre jahrelange Erfahrung, ihre Vertrautheit mit England und Aquitanien, den königlichen Beamten, ihrem Sohn Johann und durch ihre enormen finanziellen Ressourcen beiden Schwiegertöchtern weit überlegen, sodass sie die Spitzenpositionen in den Feldern, in denen adlige Frauen üblicherweise agierten, wie etwa Memoria, Beratung, Stellvertretung und Diplomatie, alleine ausfüllte. Für Berengaria blieb dort kein Platz.

Eleonores Schwiegertochter Berengaria mangelte es an Erfahrung, da sie auf dem Weg ins Heilige Land mit Richard vermählt worden war und seither nie an seiner Seite als Königin in seinem Reich agiert hatte.[308] Daher baute Richard während seiner deutschen Gefangenschaft auf Eleonores Fähigkeiten im Umgang mit den einflussreichen Herrschern und auf ihr Verhandlungsgeschick: Sie hielt seinen immer wieder rebellierenden Bruder Johann in Schach, verhandelte mit Philipp II. Augustus von Frankreich, Kaiser Heinrich VI. sowie Papst Coelestin III. und organisierte das geforderte Lösegeld. Schließlich war sie es auch, die von Richard zu sich gerufen wurde, als es um die Befreiungsverhandlungen und die Übergabe des Lösegelds ging. Selbst nach der Freilassung agierte die Mutter, und nicht Berengaria, in der Rolle der Königin. Der Rat verließ sich ebenfalls auf Eleonores Urteil.[309] Durch ihr umsichtiges Handeln, mit dem sie sogar das militärische Kommando übernahm, wurde sie als Königin und Eng-

305 Van Houts, Queens, S. 200–207.
306 Warren, King John, S. 64, 68 und 71 f.; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 281 f.
307 Vgl. oben S. 256 f.
308 Trindade, Berengaria, S. 112 f.
309 Richardson, Letters and Charters, S. 202; Turner/ Heiser, Richard Lionheart, S. 139; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 269–273.

lands Regentin wahrgenommen.[310] Als ein Frieden mit Johann verhandelt wurde, übergab er die von ihm besetzten Burgen in ihre Hand.[311]

Minderjährigkeitsregentschaften boten Herrscherwitwen ebenfalls die Gelegenheit zur Repräsentation ihres reginalen Status, auch wenn der sterbende Vater seine Gemahlin nicht ausdrücklich zur Regentin für den Sohn bestimmt hatte, wie es sich wohl bei Agnes von Poitou und Isabella von Angoulême ereignet hatte. Während Agnes unangefochten die Regierungsgeschäfte leitete, was ihr erlaubte, weiterhin in der Rolle der Kaiserin zu agieren, bildete sich in England ein Rat, der die Regentschaft für den jungen Heinrich III. übernahm. Da Johann Ohneland seine Gattin Isabella von Angoulême wohl ganz bewusst aus allen praktischen Bereichen seiner Herrschaft ausgeschlossen hatte, – kein Brief und keine Urkunde mit ihrer Beteiligung sind aus ihrer Ehe überliefert – hatte sie kaum Erfahrung in Regierungsangelegenheiten.[312] Während ihrer Witwenschaft war Isabella, die sich schon früh von ihren Kindern hatte trennen müssen und die Mutterrolle nicht lange hatte spielen können, am englischen Hof daher sämtlicher möglicher Funktionen beraubt. Bald nach dem Tod ihres Gemahls reiste sie in ihre Erbgrafschaft Angoulême und nahm lediglich ihre jüngste Tochter mit, die dem Grafen von Lusignan und La Marche, Hugo X., versprochen war. Aus Sicht des Kronrats erwartete man wohl, sie würde dort ihr Erbe für ihren Sohn verwalten. Bedenkt man ihre Unerfahrenheit, so sollte man ihre 1219 versandte Bitte um Rat bei der Regierung und Verwaltung von Angoulême an ihren Sohn Heinrich III. und dessen Regentschaftsrat nicht vorschnell als Scheingesuch abtun.[313]

Ohne die soziale Mutterschaft noch die Regentschaft für ihren Sohn auszuüben, war es für Isabella kaum möglich, ihren Status als Königin zu reproduzieren. Sie trug weder Verantwortung für Heinrich noch für England und so wandte sie sich ihren eigenen Interessen als Gräfin von Angoulême zu: Das Bündnis Englands mit La Marche und Lusignan, das durch die Ehe ihrer Tochter mit Hugo X. besiegelt werden sollte, verhinderte sie, indem sie den Grafen selbst heiratete und damit das Kräfteverhältnis im westlichen Europa zu ihren Gunsten beeinflusste. Als Witwe Johann Ohnelands hatte man ihre Kompetenzen so stark beschnitten, dass sie kaum eigene Handlungsspielräume gehabt hätte, hätte sie sich nicht als ebenbürtige Gattin Hugos neue geschaffen. Ihr reginaler Status war

310 Gervase of Canterbury Bd. 1, S. 515: *ex mandato reginæ Alianor, quæ tunc temporis regebat Angliam* […] *nobiles et ignobiles, milites et rustici, ad arma convolabant*; Turner/ Heiser, Richard Lionheart, S. 139; Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 269–273.

311 Roger von Howden, Chronicon Bd. 3, S. 207.

312 Vincent, John's Jezebel, S. 205; Wilkinson, Maternal Abandonment, S. 111 zeigt, dass Johann seine letzten Angelegenheiten regelte, ohne seine Gemahlin dabei einzubeziehen. Möglicherweise war ihre fehlende Regierungserfahrung Grund dafür.

313 London, TNA, PRO SC 1/3/181; Chaplais (Hg.), Diplomatic Documents Bd. 1, Nr. 39; vgl. Carpenter, Minority of Henry III, S. 155 und 193 sowie oben S. 165. Zu Isabella als Mutter vgl. Wilkinson, Maternal Abandonment, S. 105–110, die vermutet, Isabella habe durchaus regelmäßigen Kontakt zu ihren Kindern gehabt. Zu der Bitte um Rat vgl. ebd. S. 112.

jedoch in ständiger Gefahr, denn zu den klassischen Aufgabengebieten einer Königin hatte sie keinen Zugang.[314]

In dieses Muster passt auch die niederrangige Eheschließung Elisabeths von Bayern, für die keine offensichtlichen politischen Motive, wie die Sicherung eines Bündnisses oder finanzielle Anreize, erkennbar sind. Herzog Ludwig II. von Bayern, so vermutet Elke Goez, habe zu Lasten seiner Schwester Elisabeth so viel Einfluss auf deren Sohn gewonnen, dass sie ihre Rolle als Königin nicht mehr ausüben konnte und in ihren Handlungsspielräumen enorm eingeschränkt war. Die Verbindung mit Graf Meinhard von Görz-Tirol befreite sie aus dieser Situation, in der sie weder mittels Konradin noch eigenständig agieren konnte.[315]

Nach dem Mündigwerden Heinrichs IV. fürchtete wohl selbst Agnes von Poitou um ihre Stellung. Am Hof ihres nun regierungsfähigen Sohnes, der im Begriff war, seine Verlobte Bertha von Turin zu ehelichen, hätte sie als ehemalige Regentin nach den in ihre Regierungszeit fallenden Skandalen um das Papstschisma und den Staatsstreich von Kaiserswerth nicht die gleiche unangefochtene Rolle spielen können wie zuvor. Ihre Übersiedlung nach Italien ist möglicherweise als notwendige Schwerpunktverlagerung zu sehen. Auf diese Weise entging sie der Gefahr, als geweihte Witwe in weltliche Angelegenheiten involviert zu werden, nahm Konfliktpotential aus dem ohnehin spannungsgeladenen Ratgeber-Umfeld Heinrichs IV. und erhielt ihre eigene Handlungsfähigkeit, indem sie sich an einen anderen männlichen Herrscher, den Papst, band. Dessen geistliche Agenda konnte sie mit ihrem alten und ihrem neuen Status in Einklang bringen.[316] Da der Kontakt zum Reich nicht abriss und man sie in schwierigen Situationen immer um Hilfe und Vermittlung bat, erfüllte sie weiterhin die Aufgaben einer Königin oder Kaiserin und wurde daher als solche wahrgenommen.[317]

Günstig war es also für den Erhalt des königlichen Status in der Witwenschaft, wenn die Position des Herrschers oder der Gemahlin an seiner Seite nicht oder nur unzureichend ausgefüllt war. Im Interregnum sowie bei minderjährigen Königen konnte die Herrscherwitwe auf diese Weise die Monarchie als Ganzes vertreten, bei schwachen oder abwesenden Königen griff sie stärker in die Aufgaben des Königs ein, bei unverheirateten Königen sowie bei unerfahrenen Königsgemahlinnen füllte sie die Position der Königin aus – immer vorausgesetzt, ihr Kapitalportfolio reichte als Grundlage dafür aus und überstieg das ihrer Konkurrenz.

314 Carpenter, Minority of Henry III, S. 193 und 357 f.; Vincent, John's Jezebel, S. 208–210.

315 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 154.

316 Zum schwierigen Verhältnis der Berater Heinrichs IV. Althoff, Heinrich IV., S. 52–61; Zey, Vormünder, passim.

317 Lampert, S. 137 f.; vgl. dazu oben S. 244 f.

2.2. Die Königin in Machtzentren – Die Witwe in der Peripherie

Die Qualität der erreichten sozialen Felder muss, neben dem günstigen Aufbau derselben, dem Zugang zu ihnen sowie dem zur Verfügung stehendem Kapital als weitere Komponente gelten, die für die Darstellung und Wahrnehmung als Königin entscheidend war. Nicht nur das ‚wie' und ‚wodurch' des Handelns, sondern auch das ‚wo' und ‚in welchen Kreisen' hatte Auswirkungen auf die Anerkennung des reginalen Status. Blieben die Witwen aktiv im Feld der Repräsentation desjenigen Königreichs, dessen Königin sie (gewesen) waren, wie etwa Gisela von Schwaben, Agnes von Poitou besonders während ihrer Regentschaft für Heinrich IV., Emma von der Normandie, Eleonore von Aquitanien und Eleonore von der Provence vor ihrem Eintritt ins Kloster, war ihre königliche oder kaiserliche Stellung gewahrt. Auch Adelheid von Löwen, die Witwe Heinrichs I., die nach dessen Tod einen niederrangigen Adligen heiratete, aber auf ihren Wittumsgütern in Südengland residierte und weiterhin zu dem Zirkel gehörte, der das politische Geschehen beeinflusste, hatte keine Schwierigkeiten, sich als Königin zu behaupten.

Während der Witwenschaft verlagerten einige Königinnen und Kaiserinnen ihren Aufenthaltsort und ihren Interessensschwerpunkt weg vom Reich ihres verstorbenen Gemahls und dem königlichen Kreis, etwa um eine neue Ehe einzugehen, um ein eigenes Erbe anzutreten oder schlicht, weil sie am Hof des neuen Herrschers keinen Platz hatten. Teilweise begannen sie ein völlig neues, ‚zweites' Leben, wie etwa Mathilde von England, die nach dem Tod Kaiser Heinrichs V. an den Hof ihres Vaters zurückgekehrt war. Das einzige überlebende Kind Heinrichs I. von England sollte, falls diesem nicht noch ein männlicher Nachkomme geboren werden sollte, als Erbin des Königreichs eingesetzt werden. Ihr Vater vermählte sie mit Gottfried von Anjou, dem sie drei Söhne gebar.[318] Nach dem Tod ihres Vaters lagen Mathildes Interessen in der Wahrung ihres Erbes in England und der Normandie sowie der Erlangung der englischen Königswürde. Die einzige Verbindung zum Reich war ihr römisch-deutsches Königinnensiegel, das sie weiterführte. Den *imperatrix*-Titel, den sie als Gemahlin Heinrichs V. nicht genutzt hatte, da sie nicht zur Kaiserin gekrönt worden war, verwendete sie nun ohne einen Geltungsraum zu nennen.[319] Daran, dass Mathilde die Gemahlin Heinrichs V. gewesen war, dachte zu ihren Lebzeiten nur Otto von Freising ausdrücklich, und mit pejorativer Tendenz.[320] Davon abgesehen nahm man im römisch-deutschen Reich am Kampf der verwitweten Königin um ihr Erbe keinen erkennbaren Anteil.

Deutlich besser informiert waren die deutschen Chronisten über das ‚zweite Leben' der Kaiserin Agnes, die sich, nachdem ihr Sohn, Heinrich IV., 1065 das regierungsfähige Alter erreicht hatte, nach Italien zurückzog. Dort stellte sie sich in den Dienst des Reformpapsttums und damit auf die päpstliche Seite, die sich im Streit mit ihrem königlichen Sohn befand. Dennoch, oder zum Teil auch

318 Zey, Mathilde von England, S. 162; Chibnall, Empress, S. 60–67.
319 Vgl. oben S. 184 f; Zey, Mathilde von England, S. 164 f. und 169.
320 Otto von Freising, Chronica, S. 341.

wegen ihrer Parteinahme für die Päpste sowie wegen ihrer mütterlichen Beziehung zu dem noch jungen König, besuchte sie das Reich nördlich der Alpen noch drei oder vier Mal und hielt Kontakt zu einigen Großen. Man rief sie an, um Heinrich IV. zu mäßigen und um zwischen ihm und seinen Großen sowie zwischen ihm und dem Papst zu vermitteln. Auf diese Weise blieb sie über ihren Sohn und über einige Fürsten, wie etwa Rudolf von Rheinfelden, selbst nach ihrem Rückzug in ein Gott geweihtes Leben, nicht in einem Kloster, sondern an der Kurie in Rom eng mit dem Reich und seinen Entscheidungsträgern verbunden.[321] Weder als Ehefrau noch als Witwe spezifizierte sie den Geltungsbereich ihres Titels. In der Vorstellung der zeitgenössischen Geschichts- sowie Urkundenschreiber im Reich und auch aus Sicht der Reformanhänger war sie noch immer Kaiserin.[322]

Isabella von Angoulême hatte in ihrem ‚zweiten' Leben ebenfalls einen Seitenwechsel vollzogen und sich gegen ihren Sohn gestellt. Wie Agnes geriet sie dadurch nicht in Vergessenheit; anders als die Kaiserin agierte Isabella aber auch gegen das englische Königreich. In diesem Fall war es weniger die herrschaftsräumliche Entfernung als vielmehr die Entfremdung und sogar Gegnerschaft zum Hof ihres Sohnes, die dazu führten, dass die Gräfin von Angoulême von vielen nicht mehr als Königin wahrgenommen wurde.[323]

Isabellas Schwägerin Berengaria von Navarra war während ihrer Witwenschaft für den Großteil des Plantagenet-Reichs ebenso unsichtbar wie während ihrer Ehe mit Richard Löwenherz. Schon zu dessen Lebzeiten hatte sie England nie betreten und war fernab des Reiches in Zypern vermählt und gekrönt worden. Sie blieb im Hintergrund, gehörte nicht zum Kreis der Repräsentanten des Königtums und kam auch als Witwe nie nach England. Durch die Gebietsverluste ihres Schwagers Johann Ohneland lagen große Teile der ihr als *dos* versprochenen Güter nicht mehr im Einflussbereich der englischen Krone, die sich nicht in der Verantwortung sah, für Ersatz zu sorgen. Berengaria tauschte schließlich ihre Ansprüche auf nunmehr ohnehin französisch gewordene Gebiete mit Philipp II. Augustus von Frankreich, der ihr dafür die ebenfalls unter seiner Herrschaft stehende Stadt Le Mans zur Verfügung stellte. Richards Witwe residierte sodann sehr bescheiden im französisch regierten Territorium. In Kontakt zum englischen Hof trat sie nur schriftlich und mittels Boten, um die Rechte an ihrem Wittum und der Mitgift durchzusetzen. Das Papsttum schaltete sich in seiner Funktion als Schützer von Witwen und Waisen in den Konflikt ein. Die Kanzlei der Kurie unter den Päpsten Innozenz III., Honorius III. und Gregor IX. verstand Berengaria als ehemalige Königin. Sie selbst bezeichnete sich in der Urkunde zu dem Tauschgeschäft mit dem französischen König noch als Königin Englands, spätenstens ab 1215 nutzte sie jedoch in ihren Briefen den *quondam*-Zusatz. Von englischer Seite blieb ihr die Königinnentitulatur erhalten,

321 Der Hilferuf Rudolfs von Rheinfelden findet sich bei Lampert von Hersfeld, Annales, S. 137; Althoff, Heinrich IV., S. 69 f., 85 und 123; Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 139–142; Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes, S. 37–56.

322 Vgl. S. 94–109 sowie 177–181.

323 Vgl. oben S. 264 f.

allerdings ohne Nennung des Reichsnamens.[324] Die Geschichtsschreibung interessierte sich nicht für das Schicksal der Witwe Richard Löwenherz'.

Die Abwesenheit von Hof und Reich des verstorbenen Herrschers barg für den königlichen oder kaiserlichen Status der Witwen ein großes Risiko. Reginales Handeln war dort oft besser möglich und wurde eher als solches wahrgenommen, da das Feld der Repräsentation des Reichs den Personen am Hof in der Regel zugänglich war. Die Aufgaben einer Königin ähnelten denen anderer adliger Damen stark, sodass die Verbindung zum Königtum und das Agieren auf höchster Ebene oder im Zentrum der Macht das Spezifikum war, das die Königin von anderen Adligen abhob.

In der Peripherie lebte das Bewusstsein der royalen oder imperialen Vergangenheit einer Herrscherwitwe bei der lokalen Bevölkerung oft weiter und man zog wohl einen gewissen Stolz daraus, eine solch edle Herrin zu haben, wie etwa die Titulatur Elisabeths von Bayern in der Schenkungsbestätigung der Einwohner von Tramin als Königin von Tirol andeutet.[325] Auch die Witwen selbst erinnerten durch Verweise in ihren Titeln, Siegeln und durch Stiftungen daran, dass sie Königinnen oder Kaiserinnen gewesen waren. Ihr Status hatte jedoch außerhalb des herrschaftlich-repräsentativen Felds eine andere, nicht mehr aktuelle und politisch wirkmächtige Qualität.

Die Mehrzahl der Werke, die Margarethe von Babenberg in ihrer Witwenschaft noch erwähnen, beurteilen ihren Status als den einer Herrscherwitwe[326] oder als den einer ehemaligen deutschen Königin.[327] Bis auf wenige Ausnahmen war ihre reginale Stellung für die Geschichtsschreibung Vergangenheit.[328] Der Werdegang ihres königlichen Titels in ihrer bewegten Witwenschaft lässt sich außer an den diplomatischen Zeugnissen auch an zwei historiographischen Werlen aus dem österreichischen Raum, den Annalen aus dem Dominikanerkonvent in Wien und denen aus dem Kloster Heiligenkreuz, nachverfolgen: Beide verzeichnen zu 1246/47 die Rückkehr der *Margareta Romanorum regina* nach Österreich.[329] Zuvor hatte die Witwe Heinrichs (VII.) einige Jahre in einem Kloster bei Trier gelebt, nun beanspruchte sie als Erbin ihres Bruders das Her-

324 Vgl. oben S. 160–164.

325 Wiesflecker, Regesten Bd. 2, Nr. 73; zur Titulatur und dem Kontext des Schreibens vgl. oben S. 201 f.

326 Etwa Annales Erphordenses, S. 113; Magni Presbyteri Annales Reicherspergensis, S. 533; Annales Sancti Stephani Frisingenses, S. 56; Continuatio Garstensis, S. 598 und 600.

327 Annales Frisacenses, S. 66; Monumenta necrologica Zwettlensia, S. 679; Continuatio Zwettlensis, S. 655, Chronicon Colmariense, S. 245; Continuatio Lambacensis, S. 559, Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 393.

328 Zwei Werke, die Chronica Bohemorum von Heinrich von Heimburg, eines Ottokar-Anhängers, und die österreichische Reimchronik eines entschiedenen Gegners des Böhmenkönigs, nennen Margarethe Königin, die Reimchronik durchgehend ohne Zusatz des Reichs, bei Heinrich fehlt er bei ihrem Tod, bei der Eheschließung verwendete er ihn noch: Heinrich von Heimburg, Annalen, S. 714; Ottokars Österreichische Reimchronik, Verse 1803–1815, 2158–2181, 9196–9397, etwa S. 121, V. 9198.

329 Continuatio Praedicatorum Vindobonensium, S. 727; *regina Suevie Margareta* in der Continuatio Sancrucensis secunda, S. 642 (nur Klosterneuburger Codex ÖNB (cvp) 364, f. 108 (14. Jhd.), als Zusatz abgedruckt).

zogtum Österreich.[330] Als sie 1251 Ottokar, den Sohn des böhmischen Königs, heiratete und ihr Erbe auf ihn übertrug, hatte ihr vorheriger Status seine Aktualität verloren: Die Annalen aus Wien und Heiligenkreuz charakterisieren sie als *Margareta quondam Romanorum regina.*[331] Ottokar setzte als Herzog und böhmischer König seine Herrschaft in Österreich durch und ließ sich 1262 von Margarethe, die ihm keine Kinder geboren hatte, scheiden. Nun war sie Ottokars *uxor*, die Heiligenkreuzer Annalen fügen nach der Nennung ihrer Abstammung noch hinzu, dass sie zuerst Gattin König Heinrichs gewesen war.[332] In anderen Fällen wurde gar kein Bezug auf ihre Verbindung zu den Staufern genommen, offensichtlich, weil ihre familiäre Abkunft von Herzog Leopold von Österreich relevanter war.[333]

Margarethe war nicht mehr als Königin des römisch-deutschen Reichs von Bedeutung, sondern als Erbin des Herzogtums Österreich, die den böhmischen König heiratete und von diesem verstoßen wurde. Sie repräsentierte nicht mehr das Heilige Römische Reich, aber verkörperte ihr Herzogtum, wenigstens bis zur Verstoßung durch Ottokar. Die Erwähnungen ihrer Person in der Geschichtsschreibung sind nicht über das ganze Reich verstreut, sondern weisen einen klaren regionalen Schwerpunkt im süddeutschen Raum auf. Nach Beendigung der Ehe mit Ottokar erinnerten sich noch einige Geschichtsschreiber an ihre Existenz.[334] Für andere verschwand Heinrichs (VII.) Witwe mit der zweiten Eheschließung aus dem Blickfeld.[335] Die Colmarer Chronik vermerkt, dass die Königin wie eine Witwe, in diesem Kontext vermutlich alleinstehend und zurückgezogen meinend, in der Stadt residierte, die der König ihr zugewiesen hatte.[336] Der Königinnentitel war in diesem Fall wohl auf Böhmen bezogen.[337]

---

330 Penth, Margarethe von Babenberg, S. 95.

331 Continuatio Praedicatorum Vindobonensium, S. 727; Constinuation Sancrucensis secunda, S. 643; Die Melker Annalen behalten die Formulierung *quondam Alamannie regina* sowohl bei Margarethes Verstoßung und der Nachricht ihres Todes bei: Annales Mellicenses, S. 508 f.

332 Continuatio Praedicatorum Vindobonensium, S. 728; Constinuation Sancrucensis secunda, S. 645; vgl. ähnlich Continuatio Zwettlensis, S. 656; Continuatio Lambacensis, S. 560; Hermann von Niederaltaich, Annales, S. 402.

333 Canonici Sambiensis Annales, S. 699; Cosmae Chronica, S. 190; Chronicon Aulae regiae, S. 42; vgl. auch die Annalen aus Kloster Lambach in Oberösterreich, die die babenbergische Herkunft zuerst nennen: Continuatio Lambacensis, S. 559.

334 Annales Mellicenses, S. 509: *Margareta quondam Alamannie regina, carni debitum solvens, in Lilenvelde sepulture traditur;* Monumenta necrologica Zwettlensia, S. 679: *Obiit domina Margareta, verus heres terre; et sic terra vero herede orbata est;* Heinrich von Heimburg, Annalen, S. 714: *1266. Ipso anno obiit Margaretha regina.* Ottokars Österreichische Reimchronik, Verse 9257–9260 und 9339–9378 berichtet als einzige, Ottokar habe versucht, Margarethe vergiften zu lassen. Das Pulkavae Chronicon, B, S. 153 behauptet, Margarethe sei nach Österreich zurückgekehrt und wieder in ein Kloster eingetreten: *revertitur Austriam, reintrat monasterium, dudum abiectum ordinem et habitum iterum reassumens.*

335 Annales Sancti Stephani Frisingenses, S. 56.

336 Chronicon Colmariense, S. 245: *Rex civitatem cum reditibus assignavit, in qua regina quasi vidua residebat, ac paucis annis postea mortua est.*

337 Wie möglicherweise auch im Chronicon Aulae regiae, S. 44 f. Das böhmische Pulkavae Chronicon, A, S. 152 bezeichnet sie nach der Eheschließung mit dem böhmischen Thronfolger le-

Während Elisabeth von Bayern durch Erzbischof Egno von Trient noch Kontakt zu Entscheidungsträgern des Reichs pflegte,[338] sind andere, wie Margarethe von Babenberg, Mathilde von England, Richenza von Northeim, Maria von Brabant, Beatrix von Brabant und Elisabeth von Braunschweig nicht mehr in den politisch wirksamen oder repräsentativen Zirkeln des römisch-deutschen Reichs anzutreffen. Chronikalisches Interesse an ihnen war, wie am Beispiel der Babenbergerin gezeigt, wenn überhaupt, lokal begrenzt. Ihr Handeln, das sich in anderen Herrschaftsräumen abspielte, brachte man nicht mit einem gegenwärtigen royalen Status in Verbindung, höchstens mit einem vergangenen.

3. Exkurs: Königinnen für die Nachwelt

Für die Nachwelt konnte die Königin, selbst wenn die Existenz der Witwe in Vergessenheit geriet, mit Hilfe von Denkmälern im weiteren Sinn in Erinnerung bleiben.[339] So zeigt etwa das Krönungsbild des Evangeliars Heinrichs des Löwen *regina Mathilda*, die Gemahlin Kaiser Heinrichs V. unter den Vorfahren der Braut.[340] Mit deren Witwenschaft hat diese Erinnerung nichts zu tun. Mathildes Leben nach Heinrichs Tod hatte nicht darauf eingewirkt. Anders ist das in Fällen, in denen sich Herrschergattinnen in ihrer Witwenschaft aktiv um ihren Nachruhm bemühten, insbesondere durch den Ort sowie die Ausgestaltung ihrer letzten Ruhestätte und durch andere Denkmäler. Für den Statuserhalt war es auch bei diesen Monumenten entscheidend, dass sie Eingang ins Feld der Repräsentation fanden, etwa indem sie von einem bestimmten Personenkreis rezipiert wurden.

Im römisch-deutschen Reich stieg der Dom zu Speyer, gefördert durch den ersten salischen Kaiser Konrad II., zur Grablege dieses Hauses auf.[341] Giselas Beisetzung dort, neben ihrem Gatten, hat ebenso symbolhaften Charakter wie die Bleikrone mit der Inschrift +GISLE IMPERATRIX, die man ihr mit ins Grab legte.[342] Der Ort mag an die Legitimität erinnert haben, die sie durch die Ehe erhalten hatte, die Krone an die in der Weihezeremonie und durch die Krönung ge-

diglich als dessen *consors* oder *uxor*. Selbst als Ottokar König war, lautete ihr Titel dort nur *ducissa*.

338 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 156 f.

339 Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 71; Butler, Performative Akte, S. 312; vgl. oben S. 213 und 245 f.

340 Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 105 Noviss. 2°, f. 171v.; Druck in: Die Salier: Macht im Wandel, Katalog-Teil, S. 352. Im englischen Kloster St. Albans wurde Mathildes Kaiserinnentum im Rahmen der Eheschließung von Kaiser Friedrich II. mit Isabella von England, Mathildes Urenkelin, thematisiert. Möglich, dass die vormalige Verbindung zwischen einem deutschen und dem englischen Königshaus in den Eheverhandlungen zur Sprache kam: CM Bd. 3, S. 325 f.; zu den Verhandlungen vgl. ebd. S. 318 f.

341 Weinfurter, Jahrhundert der Salier, S. 42–48; Ehlers, Erinnerungsort im 12. Jahrhundert, S. 119–140.

342 Körntgen, Gisela, S. 118; Das Reich der Salier (Ausstellungskatalog), S. 292.

wonnene reginale Stellung. Die Begräbnis-Zeremonie fand vereinzelt Eingang in die zeitgenössische Geschichtsschreibung.[343] Der Text der ihrem Grab beigegebenen Bleiplatte gibt an, dass 13 Bischöfe und Erzbischöfe bei der Begräbnisfeier mitgewirkt hatten – eine außergewöhnlich hohe Anzahl.[344] Der Wortlaut unterscheidet zwar zwischen den Jahren, in denen sie „mit ihrem Mann in der Herrschaft […] gelebt" hat, und den drei Jahren, in denen sie Witwe war. Dennoch galt sie dem Urheber dieser Zeilen wie den Geschichtsschreibern auch im Tod als Kaiserin. Ob Gisela selbst Vorkehrungen für ihre Bestattung getroffen oder Anweisungen gegeben hatte, ist nicht überliefert. Für ihr Fortleben als Kaiserin über ihren Tod hinaus hatte die Beisetzung in Speyer, einem zentralen Ort salischer Herrschaft, sicherlich große Bedeutung.[345]

Während alle Salierkaiser ihre letzte Ruhestätte in Speyer fanden, gilt selbiges nicht für deren Witwen. Nach Gisela wurden nur Gunhild von Dänemark und Bertha von Turin, die ihre Gatten nicht überlebten, in der dynastischen Grablege bestattet. Agnes von Poitou nahm sich die Freiheit, mit ihrem Begräbnis in der Petronella-Rotunde im Petersdom die Nähe zum Reformpapsttum auszudrücken, die sie in der Witwenschaft bereits gelebt hatte. Dadurch wird die strukturelle Ähnlichkeit ihrer Position als Vertraute des Papstes zu der als Ehefrau des Kaisers deutlich. Nicht bei ihrem Ehemann, nicht in der dynastischen Grablege, sondern in der der Päpste, so nahe am Petrusgrab wie für eine Laiin nur möglich, ließ sie sich beisetzen.[346] Agnes hatte aber auch im Reich für ihr Nachleben gesorgt: 37 über das heutige Deutschland, Frankreich und Italien verstreut liegende Konvente verzeichnen sie in ihren Totenbüchern.[347] Zahlreiche weitere Einträge in verloren gegangenen Nekrologien sind wahrscheinlich, dazu kommen weitere Gedenkverpflichtungen, die aus ihren Stiftungen sowie aus denen ihres Gemahls entstanden sind. Eine umfassende Untersuchung des außergewöhnlichen Engagements der Kaiserin in Sachen Memoria liefert Mechthild Black-Veltrup in ihren quellenkritischen Studien zu Agnes.[348]

Nur ein Monument, das in seiner Form so einmalig ist wie die Menge der Zeugnisse, soll hier stellvertretend für die Memorialüberlieferung der Agnes stehen und auf seine statuserhaltende Funktion geprüft werden. In Regensburg

343 Etwa Hermann von Reichenau, Chronicon, S. 124: *Gisela imperatrix apud Goslare, quamvis a sortilegis nonnumquam vera sibi praedicentibus decepta filio regi se supervicturam crederet, desinteriae morbo 16. Kal. Mart. decessit, et Nemeti iuxta maritum imperatorem sepulta est;* Annales Altahenses, S. 32: *Isdem temporibus Gisla imperatrix, mater caesaris, est defuncta et ab ipso et episcopis atque principibus iuxta virum Chunradum imperatorem Nemidone sepulta*; vgl. Ehlers, Metropolis Germaniae, S. 88 und 339 f. mit weiteren Quellen.

344 Der Text der bei den Ausgrabungen um 1900 geborgenen und im Historischen Museum der Pfalz in Speyer ausgestellten Grabtafel wurde 2015 mit Hilfe eines Streifenlichtscanners vollständig lesbar gemacht: Historisches Museum der Pfalz Speyer, Untersuchung der Bleitafel, S. 2.

345 Grabtafel im Historischen Museum der Pfalz in Speyer; Das Reich der Salier (Ausstellungskatalog), S. 290: *IN IMPERIUM CUM VIRO SUO XIIII ANNIS MENSIBUS VIIII DIEBUS XVII VIXIT IN VIDVITATE AVT III ANNIS MENSI* [ab hier nur ins Blei vorgeritzt] *bus VIII diebus X domino serviens*; vgl. oben Anm. 343 f.; Ehlers, Metropolis Germaniae, S. 339 f.

346 Black-Veldtrup, Agnes von Poitou, S. 143.

347 Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes, S. 269.

348 Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes, S. 269–345.

fand man 1905 das Fragment einer Reliefstatue, dessen Rückseite eine Inschrift aufweist, die in 9 cm großen Capitalisbuchstaben Namen und Titel der dargestellten Persönlichkeit wiedergibt: *Agn*[es] *Imp*[e]*ratix aug*[usta].[349] Die Figur wird dem Regensburger Kloster Niedermünster zugeordnet, auf dessen ehemaligem Gelände das Fragment in die nach dem 11. Jahrhundert wiederaufgebaute römische Stadtmauer eingebaut war. Dort hatte sie vermutlich von allen Seiten frei zugänglich in der Stiftskirche gestanden, möglicherweise mit der Schriftseite zum Altar, mit der Reliefseite zur Gemeinde und hatte so den Zelebranten wie die größtenteils leseunkundigen Gläubigen zur Fürbitte für die Kaiserin aufgerufen.[350] „In der Nennung seines Namens wurde der Tote als Person evoziert, wurde er unter den Lebenden dergestalt gegenwärtig, daß er geradezu einen sozialen und rechtlichen Status erhielt."[351] Diese von Otto Gerhard Oexle postulierte Funktion der Namensnennung stützte das Abbild der Agnes auf eindrückliche Weise. Mutmaßlich stellte es sie als gekrönte Kaiserin dar, vielleicht aber auch als fromme Witwe, die den Schleier genommen hatte. Damit beeinflusste die Statue, wie und mit welcher gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung man Agnes erinnerte.[352]

Dass sie selbst diese Form der Memoria gestiftet hatte, ist möglich. Die Kaiserin hatte enge Kontakte nach Bayern und Regensburg, hatte dort selbst das Amt der Herzogin ausgeübt und ihre regelmäßige Anwesenheit ist belegt. Selbst noch während ihrer wenigen Deutschland-Reisen von Italien aus besuchte die Stadt. Die Inschrift lässt eine Entstehungszeit der Statue in den letzten Lebensjahren der Kaiserin vermuten, stilistische Elemente des Reliefs verweisen eher auf das Ende des 11. Jahrhunderts, sodass etwa auch Agnes' Tochter Judith als Auftraggeberin in Frage kommt. In jedem Fall hatte Agnes selbst und durch andere, während der Ehe und während ihrer Witwenschaft, für ihre eigene flächendeckende, verschiedene Felder erreichende Memoria als Kaiserin gesorgt.

Bei den Witwen Heinrichs IV. und Heinrichs V. lag die alternative Wahl zu Speyer an der geographischen und sozialräumlichen Trennung vom römisch-deutschen Reich. Adelheid von Kiew war vom Hof ihres Gatten in ein Kiewer Kloster geflohen und ist dort beigesetzt worden,[353] Mathilde von England hatte nach Heinrichs V. Tod erneut geheiratet und ihr Leben in der Normandie und in England verbracht. Letztere wünschte eine Bestattung in dem von ihr favorisierten Kloster Bec-Hellouin. Dem entsprach man, obwohl ihr Vater diesen Ort für eine Kaiserin, die vom Papst gekrönt worden war, unwürdig gehalten hatte. Robert von Torigny betont dies in seinen *Gesta* wohl um trotz des wenig pres-

349 Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes, S. 288 f. mit Abb. der Vorder- und Rückseite zwischen S. 288 und 289.

350 Hierzu und zum Folgenden Black-Veldtrup, Kaiserin Agnes, S. 288–299.

351 Oexle, Memoria und Memorialbild, S. 385.

352 Vgl. Oexle, Memoria und Memorialbild, 385; Ders., Memoria und Memorialüberlieferung, S. 81–86.

353 Rüss, Eupraxia, S. 511 f.

tigeträchtigen Klosters an Mathildes Status als Witwe des Kaisers zu erinnern.[354] Die entscheidenden Felder des römisch-deutschen Reichs erreichte das vermutlich nicht.

Erst die Kaiserinnen Richenza von Northeim und Konstanze von Sizilien entschieden wieder, neben ihren Gatten beigesetzt werden zu wollen. Erstere im Konvent Königslutter, den sie gemeinsam mit Lothar in ein Benediktinerkloster umgewandelt und gefördert hatte,[355] Konstanze in der Kathedrale von Palermo. Außer Heinrich VI. ruhte sein Schwiegervater Roger II. in dieser Kirche. Wessen Bestattung mehr Gewicht für die Wahl Palermos gehabt haben dürfte, geht aus Konstanzes Stiftung an die besagte Kirche hervor: Für ihr Seelenheil, das ihres Vaters und ihrer anderen Vorfahren, zuletzt für das ihres Gemahls schenkte sie ihre Besitzungen. Auch im Tod verortete sie sich in der dynastischen Memoria ihrer Herkunftsfamilie, weniger in der der Staufer.[356] Die anderen Gemahlinnen und Witwen der staufischen Herrscher und der Gegenkönige ließen sich getrennt von ihren Gatten beisetzen. Die Gebeine Philipps von Schwaben wurden nach seinem plötzlichen Schlachtentod zügig und möglicherweise provisorisch, mit dem Plan ihn zu einem günstigeren Zeitpunkt nach Speyer zu überführen, in Bamberg bestattet. Seine kurz nach ihm verstorbene Gemahlin Irene bettete man in die dynastische Memoria ein, indem man sie im staufischen Hauskloster Lorch beerdigte. Inwiefern ihre eigenen Anweisungen dabei eine Rolle gespielt haben und ob das kaiserliche Mausoleum in Speyer gemieden wurde, weil ihr Gemahl sich noch nicht dort befand, muss offenbleiben.[357]

Ganz bewusst an anderem Ort als ihre Ehemänner fand Maria von Brabant ihre letzte Ruhestätte in der elterlichen Grablege St. Peter in Löwen. Ihren ersten Gemahl Otto IV. hatte man in der Braunschweiger Stiftskirche St. Blasius bestattet,[358] ihren zweiten Gemahl in der Abtei Rijnsburg in Südholland. Nachdem Maria mit etwa 32 Jahren zum zweiten Mal Witwe geworden war, verbrachte sie die längste Zeit ihres Lebens, 38 Jahre, im Norden Brabants.[359] Eine naheliegende Alternative zur elterlichen Grabstätte wäre das von ihr selbst für das Seelenheil ihrer beiden Ehegatten gestiftete Kloster Locus Imperatricis in Binderen gewesen. Doch auch im Tod hatte Maria ihren Status zwar nicht völlig aufgegeben, jedoch eine stärkere Bindung an ihre Herkunftsfamilie: Ihr Gisant auf dem

354 GND Bd. 2, S. 246: *non esse dignum, ut filia sua imperatrix augusta que semel et iterum in urbe Romulea, quae caput est mundi, per manus summi pontificis imperiali diademate processerat insignita;* Chibnall, Matilda and Bec-Hellouin, S. 35–48. Zu Mathildes Status als Kaiserin vgl. oben S. 183 f.

355 Pätzold, Richenza, S. 191 f.; Conrad, Salus in manu feminae, S. 575. Auch Richenzas Grab gab man eine einfache Grabkrone aus Blei bei. Sie befindet sich heute im Braunschweigischen Landesmuseum (Inventar-Nummer: 78:7/270).

356 MGH D Konst. Dep. 71; Kölzer, Kaiserin Konstanze, S. 71; Weller, Konstanze von Sizilien, S. 228. Durch das Engagement ihres Sohnes Friedrich II., der seine erste Gattin, Konstanze von Aragón, in Palermo beisetzen ließ und für seine Bestattung im Kreis seiner Familie vorsorgte, wurde die Kathedrale dennoch zum staufischen Erinnerungsort, vgl. Rader, Lorch bis Palermo, S. 55 f.

357 Engels, Kaiserliche Grablege, S. 247–251; Rückert, Irene-Maria, S. 74.

358 Hucker, Kaiser Otto IV., S. 341; Ehlers, Bestattung Ottos IV., S. 289–295.

359 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 234 f.

Doppelhochgrab, das sie wohl selbst in Auftrag gegeben hatte,[360] stellt sie neben ihrer Mutter liegend dar. Zu erkennen ist die ehemalige Kaiserin an der Krone, die sie nicht auf dem Kopf trägt, sondern als Attribut in der Hand hält.[361] Damit symbolisiert ihr Grabmal sehr deutlich das Verständnis ihres abgelegten, aber nicht vergessenen kaiserlichen Status. Der Name Locus Imperatricis erinnerte nicht lange an die Herzogstochter, die einmal römische Kaiserin gewesen war, sondern wandelte sich bald zu Kloster Binderen. Lediglich das für Zisterzienser typische Marien-Patrozinium mag die Verbindung zur gleichnamigen Gründerin aufrechterhalten haben.[362] Beide Denkmäler wirkten aber nicht auf das Feld der Repräsentation des Reichs ein, dessen Kaiserin sie gewesen war.

Margarethe von Babenberg kehrte in ihrer Witwenschaft, nachdem ihr zweiter Gemahl Ottokar II. Přemysl von Böhmen sie verstoßen hatte, ebenfalls in die Sphäre ihrer Herkunftsfamilie zurück. Sie residierte auf altem babenbergischen Besitz in Krumau in Niederösterreich. Die Wahl ihres Begräbnisorts fiel auf das von ihrem Vater, Leopold VI. von Österreich, gegründete Stift Lilienfeld in Niederösterreich.[363] Erinnert wurde sie dort als *quondam regina Romanorum filia ducis Leupoldi.* Erst die moderne Inschrift am Mamorsockel der Chorschranke weist sie als römische Königin, österreichische Herzogin und Gattin des böhmischen Königs aus.[364] In Klosterneuburg bei Wien gedachte man *Margareta filia ducis Liupoldi, regina Romanorum, ducissa Austrie et Stirie.*[365] Wie anhand chronikalischer Quellen gezeigt, hatte Margarethe es nicht vermocht, die Erinnerung an sie und ihren königlichen Status im ganzen Reich wach zu halten.[366]

Elisabeth von Bayern, Görz und Tirol war ein Fortleben als Königin durch ihre Grablege ebenfalls nicht vergönnt. Die Fertigstellung der Stiftskirche des von ihr und ihrem zweiten Gemahl, Graf Meinhard von Görz und Tirol, gegründeten Kloster Stams erlebte sie nicht mehr. Ihr Leichnam wurde dennoch dort beigesetzt. Ihre Bedeutung für diese Einrichtung geriet in Vergessenheit, da Meinhard das Kloster in seine eigene politische Agenda einspannte.[367] Damit war

360 Mulier, Grafmonument, S. 50.

361 zur Datierung vgl. Bols, Epigrafische notas, S. 9–15; Bauch, Das mittelalterliche Grabbild, S. 110 f.; Die Abbildungen bei Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 235 führen in die Irre: Vom Betrachter aus gesehen liegt der Gisant Marias hinter dem ihrer Mutter (vgl. Bols, Epigrafische notas, S. 6 und Mulier, Grafmonument, S. 52) und ist daher auf dortiger Abb. 3 kaum zu sehen. Abb. 4 zeigt im Detail das Gesicht des Gisants der Mutter (das Gesicht von Marias Gisant ist völlig zerstört, vgl. Mulier, Grafmonument, S. 53 und Abb. 2, S. 55); vgl. andere Abbildungen bei Bauch, Das mittelalterliche Grabbild, S. 111; Hucker, Kaiser Otto IV., Abb. 32; Butkens, Trophées de la duché de Brabant Bd. 1, S. 203.

362 Fössel, Die Frauen Ottos IV., S. 235.

363 Penth, Margarethe von Babenberg, S. 97; Dienst, Margarethe von Österreich.

364 Necrologium monasterii Campo liliorum, S. 417: *Margaretha quondam regina Romanorum filia ducis Leupoldi et est sepulta iuxta patrem suum in Campo Liliorum. Anniversarium eiusdem in conventu et privatim ab omnibus celebretur.* Auch Margarethes letzte Urkunden betonen stärker ihre herzogliche Abkunft als den königlichen Status: vgl. oben S. 198 f.; Penth, Margarethe von Babenberg, S. 97.

365 Necrologia Claustroneoburgensia, S. 67.

366 Vgl. oben S. 269 f.

367 Goez, Elisabeth von Bayern, S. 158.

das von Elisabeth möglicherweise beabsichtigte Ziel, einen Memorialort für sich und ihren Sohn Konradin zu schaffen, der im Feld der Repräsentation des Heiligen Römischen Reichs rezipiert wurde, nicht erreicht.

Beatrix von Brabant und Elisabeth von Braunschweig wählten ebenfalls ihren Witwensitz als letzte Ruhestätte. Beatrix hatte während der 37 Jahre nach dem Tod ihres zweiten Gemahls im flämischen Kortrijk, unweit der Grabstätte Wilhelms von Flandern in der Abtei Marquette in Lille, residiert. Dort gründete sie vor den Mauern der Stadt die Zisterzienserabtei Groeningen, in der sie nach ihrem Tod beigesetzt wurde.[368] Elisabeth wurde erst Jahre nach ihrem Tod mit ihrem Gemahl in Middelburg in der niederländischen Provinz Zeeland vereint, nachdem ihr Sohn Floris V. die Gebeine seines bei Hougwood gefallenen Vaters geborgen und neben seiner Mutter beigesetzt hatte.[369]

Die Hinterbliebenen der römisch-deutschen Herrscher fanden also in der Regel in dem sozialen Umfeld ihre letzte Ruhestätte, in dem sie ihre Witwenschaft verbracht hatten: Kunigunde vermutlich in Kaufungen,[370] Gisela in der salischen Gruft im Speyrer Dom, Agnes bei den Päpsten in Rom, Mathilde von England in der Normandie, Richenza im sächsischen Königslutter, Konstanze von Sizilien in Palermo, Irene-Maria im staufischen Hauskloster Lorch, Maria von Brabant zwar nicht in Helmond, aber im Kreis ihrer brabantischen Familie, Margarethe von Babenberg ebenfalls nicht in Krumau, sondern bei ihrem Vater in Lilienfeld, Beatrix von Brabant in ihrem Witwensitz Kortrijk, Elisabeth von Bayern im Kloster Stams und Elisabeth von Braunschweig im holländischen Middelburg. In vielen Fällen handelt es sich dabei um prestige- und symbolträchtige Orte. Sie standen in engem Zusammenhang mit dem ‚zweiten Leben' der Witwen, sodass diejenigen, die ihre Witwenschaft fernab vom Hof, in einem anderen Herrschaftsgebiet und in einer anderen Familie als der des verstorbenen Königs oder Kaisers verbracht hatten, sich nicht durch die Grablege in den königlichen Kreis eingliederten. In diesen Fällen erweckte der Ort des Begräbnisses die soziale Magie, die zum Erhalt des Status über den eigenen Tod hinaus nötig gewesen wäre, nicht wieder zum Leben.

Kaiserin Agnes konnte wegen der zahlreichen, weitverbreiteten Memorialverpflichtungen trotz ihrer Beisetzung im Petersdom darauf vertrauen, im Reich als Kaiserin erinnert zu werden. Ihr Bestattungsort war sogar noch prestigeträchtiger als der Speyrer Dom, weshalb das Abweichen von der Familientradition keinen Bedeutungsverlust verursacht haben dürfte. In England war es zwei Königswitwen möglich, sich nach einer zweiten Ehe durch die Wahl der Grablege wieder in die königliche Dynastie zu integrieren. Adelheid von Löwen ließ sich, nachdem sie mit ihrem zweiten Gatten, Wilhelm von Aubigny, in Arundel residiert und die Kontakte zum Hof nicht aufgegeben hatte, neben

368 Gastout, Béatrix de Brabant, S. 63 und 191–205; VanBossele, Geschiedenis van de Groeningeabdij, S. 143 f.; Heinrich Raspes sterbliche Überreste befinden sich in Eisenach.

369 van Bussel, Brunswijk.

370 Auch der Bamberger Dom beansprucht, ihre Gebeine zu beherbergen. Vgl. Schneidmüller, Heinrich II. und Kunigunde, S. 40–46, Ders., Kaiserin Kunigunde, S. 24–30 und Meyer, Die konstruierte Heilige, S. 47.

ihrem ersten Gemahl Heinrich I. in Reading Abbey, dem von Heinrich wiedererrichteten, wohl als Familiengrablege geplanten Kloster,[371] beisetzen und konnte damit darauf hoffen, als Königin in Erinnerung zu bleiben.[372] Eine fortdauernde Nutzung von Reading als royales Mausoleum etablierte sich damit jedoch nicht.

Die zweite Witwe, die nach einer Wiederheirat im Sterben die Nähe der königlichen Familie suchte, war Isabella von Angoulême. Deren Beisetzung im Kloster Fontevraud, dem Ort der Plantagenet-Grablege, erscheint auf den ersten Blick außergewöhnlich. Die Witwe Johann Ohnelands hatte sich kaum um dessen Memoria kümmerte, sich durch ihre zweite Ehe von England abgewandt und sogar gegen ihren Sohn, den englischen König agiert. Dennoch nutzte sie Fontevraud als Rückzugs-, Sterbe- und Gedenkort. Das Kloster war grundsätzlich beliebt bei adligen Damen; für Isabella war die repräsentative Grablege der englischen Königsfamilie die einzige Möglichkeit, sich ein Nachleben als Königin zu sichern, nachdem politische Ziele sie von ihrem Sohn und England getrennt hatten.[373] Ihre Beisetzung erfolgte zwar im Kapitelhaus der Nonnen, jedoch sorgte Heinrich III. Jahre später für ihre Umbettung an die Seite seiner Ahnen und für die Aufstellung eines Gisants, der sie durch die Kleidung und die Krone deutlich als Königin ausweist.[374] Die Abtei selbst memoriert sie in einem Nachruf als Königin von England, Gräfin von Angoulême und La Marche sowie als Mutter des englischen Königs.[375]

Richard Löwenherz' Witwe Berengaria fand ihre letzte Ruhestätte in ihrer eigenen Stiftung L'Épau, was grundsätzlich völlig angemessen für eine Königin war. In diesem Fall, in dem die Witwe schon beim Begräbnis ihres Gemahls und der Sorge für sein Seelenheil nur eine nachgeordnete Rolle hatte spielen können, demonstrierte der Ausschluss aus Fontevraud jedoch auch die Nicht-Zugehörigkeit zum englischen Königtum.[376] Existierte eine Familiengrablegetradition, war die Einbettung in diese enorm wichtig für das Fortleben des eigenen royalen Status.

Westminster Abbey entwickelte sich erst durch die Förderung von Heinrich III. zu einem royalen Pantheon, in dem bis 1471 fast alle englischen Könige

371 Stafford, Cherchez la femme, S. 4–27; Hallam, Royal burial, S. 361.

372 Huneycutt, 'Adeliza (c.1103–1151)'; anders Strickland, Lives of Queens, S. 140, die die Abtei Affligem, eine Gründung von Adelheids Vater und dessen Begräbnisort angibt. Dorthin soll sie sich schon vor ihrem Tod zurückgezogen haben. Strickland verweist auf Butkens, Trophees de la duché de Brabant Bd. 1, S. 107 der die Fortsetzung von Sigebert von Gembloux' Chronik als Quelle angibt. Dort ist keine entsprechende Angabe zu finden. Die einzige chronikalische Nachricht zu Adelheids Tod befindet sich in den Annals of Margam, S. 14, die keinen Bestattungsort angeben. Eine Urkunde von Adelheids Bruder Joscelin, der ihr nach England gefolgt war, belegt ihr Grab in Reading Abbey, vgl. Kemp (Hg.), Reading Abbey Cartularies Bd. 1, Nr. 551.

373 Vincent, John's Jezebel, S. 212 f.

374 Nolan, The Queen's Choice, S. 392; Wood, Fontevraud, Dynasticism, S. 418; Vincent, John's Jezebel, S. 213 f.

375 Druck bei Vincent, John's Jezebel, S. 219 (Anhang Nr. 5).

376 Trindade, Berengaria, S. 187 f.

bestattet wurden.[377] 1246 entschied Heinrich, nur sein Herz in Fontevraud, seinen Körper aber in der Kapelle Eduards des Bekenners in Westminster beisetzen zu lassen. Dieser Verfügung schloss sich seine Gattin Eleonore von der Provence an. Ihr Sohn Eduard bestimmte schließlich ihre Beisetzung in Amesbury,[378] dem Kloster, in das sie als Witwe eingetreten war. Möglicherweise hielt er ihre Schleiernahme als Willensbekundung zu Gunsten ihres eigenen Konvents.[379] Vielleicht wollte er auch das ausgefeilte Arrangement, das er durch den Tod seiner ersten Ehefrau und der Umbettung seines Vaters innerhalb von Westminster Abbey kurze Zeit zuvor erstellt hatte, nicht stören. Zum Ausdruck des dynastischen Gedankens genügten anscheinend der Vater des aktuellen und die Mutter des künftigen Königs. Eleonore von der Provence blieb somit zumindest in der Rückschau die Einbeziehung in eine neue dynastische Memoria verwehrt. Die von Heinrich III. geplanten und beauftragten Seelenheilmessen in Westminster hielt man dort wohl nur für ihn.[380]

Es ist zu berücksichtigen, dass auch die nächsten beiden Herrscherwitwen nach Eleonore, die zweite Gattin Eduards I. und die Eduards II., nicht Westminster Abbey als Begräbnisort wählten, sondern Christ Church Greyfriars in London, wo Eleonores Herz und die Gebeine ihrer Tochter Beatrix ruhen. Offenbar hatten beide, Isabella und Margarethe, es für angemessen befunden, das Franziskanerkloster, in dem das Herz ihrer Vorgängerin bewahrt wurde, zu fördern und es als eigene Ruhestätte zu wählen.[381] Erst seit Philippa von Hennegau, Eduards III. Gattin, wurden Königinnen regelmäßig in der Kapelle des Bekenners beigesetzt. Mit Amesbury begründete Eleonore keine neue Tradition; als Tochterkloster von Fontevraud stellte der Ort aber eine Beziehung zu einer älteren her. Zur Beisetzung von Heinrichs III. Witwe kamen zahlreiche geistliche und weltliche Große, um der Königin ein angemessenes letztes Geleit zu geben. Die Nonnen des Klosters, teilweise ihre eigenen weiblichen Nachkommen, sorgten für eine königliche Memoria.[382]

Die Sorge um das Andenken des verstorbenen Gemahls war für dessen Witwe eine hervorragende Möglichkeit, sich selbst und andere des eigenen reginalen Status zu versichern. Mit der Stiftung von Grabfiguren, Kerzen oder

377 Palliser, Royal Mausolea, S. 2–5.

378 Dieses nahe ihren Wittumsgütern Marlborough und Ludgershall gelegene Kloster war eine von Heinrich II. neugegründete Filiation Fontevrauds in Wiltshire in Südwestengland.

379 Isabella von Angoulême und Blanka von Kastilien, Königin von Frankreich, hatten mit der Schleiernahme, die bei diesen beiden Königinnen erst auf dem Sterbebett stattgefunden hatte, die Wahl ihres Begräbnisorts bekundet und bestätigt. Auch die Königinnen des angelsächsischen Englands waren traditionell in den mit ihnen verbundenen Klöstern begraben worden und könnten als Vorbild gedient haben. Emma und Edith waren dagegen beide bei ihren Ehemännern beigesetzt worden, Emma von Eduard und Edith von Wilhelm dem Eroberer, der ein vitales Interesse hatte, ihre Ehe und die Zugehörigkeit zur westsächsischen Dynastie zu betonen. Vgl. dazu Howell, Eleanor of Provence, S. 309–311; Parsons, ‚Never was a body', S. 320 und Stafford, Queen Emma and Queen Edith, S. 94–96.

380 Howell, Eleanor of Provence, S. 309–311

381 Howell, Eleanor of Provence, S. 309 f.; Parsons, 'Isabella (1295–1358)'; Parsons, 'Margaret (1279?-1318)'.

382 Howell, Eleanor of Provence, S. 311; Parsons, 'Never was a body', S. 317–337.

Seelenheilmessen begründete sie gleichzeitig ihre Identität als Teil des Königtums und der Dynastie.[383] Veranlasste sie ihr eigenes Begräbnis in diesem Rahmen, schrieb sie sich dauerhaft in diesen royalen Kreis ein. Die soziale Magie konnte solange wirken, wie das Gedenken an sie als Königin oder Kaiserin im das Feld der Repräsentation des entsprechenden Reiches lebendig war, teilweise weit über ihren Tod hinaus.

4. Performing Queen: Eine Zusammenfassung

Um als Königin wahrgenommen zu werden, musste sich eine Herrscherwitwe wie eine Königin verhalten und wie eine solche handeln, um durch Performanz ihren Status zu konstituieren. Dazu benötigte sie Ressourcen und den Zugang zu den entsprechenden sozialen Feldern. Außerdem bedurfte sie guter Gelegenheiten das Kapital gewinnbringend einzusetzen und es so in die Bestätigung ihrer königlichen Würde umzuwandeln. Zudem war der reginale Status von dessen Anerkennung in den zum jeweiligen Königreich gehörigen Machtfeldern abhängig.

Beim ökonomischen Kapital bestanden größere Unterschiede zwischen den beiden exemplarisch untersuchten Reichen. Die finanziellen Ressourcen der englischen Königinnen und Herrscherwitwen waren in der Regel deutlich umfangreicher als diejenigen, über die ihre deutschen Pendants verfügen konnten. Da die Zeitgenossen die Großzügigkeit ihrer Königinnen und Kaiserinnen und den Wert ihrer Gaben an den im jeweiligen Reich und Zeitraum üblichen Standards maßen, waren die deutschen im Ringen um ihre reginale Stellung den englischen nicht grundsätzlich unterlegen. Schwerer wogen die Unterschiede untereinander. Ökonomisches Kapital konnte auf vielfältige Weise zur Repräsentation und performativen Herstellung des reginalen Status eingesetzt werden. Die Bedeutung des ökonomischen Kapitals, die schon Le Jan und Fößel hervorgehoben haben, ist in der Tat nicht zu unterschätzen, wobei Fößel betont, dass die Ausstattung einer Königin nicht als exklusiver Gradmesser für eine gestiegene Wertschätzung ihrer Rolle oder Verfestigung eines ‚Amts' gesehen werden darf, sondern dass etwa auch eigene Netzwerke und aktive Herrschaftsbeteiligung wichtige Faktoren sein konnten.[384]

Soziales Kapital, das natürlich durch ökonomisches in Form von Geschenken und das Versprechen von Belohnungen vermehrt werden konnte, war ebenso von grundlegender Bedeutung im Spiel um Würde und Anerkennung. Als für den Statuserhalt wichtigste Verbindung kann diejenige zum neuen König gelten. Besonders wertvoll war sie, wenn es sich um eine familiäre, positiv besetzte Beziehung handelte. Der klassische Fall der mütterlichen Regentin für einen minderjährigen Sohn und König gab der Herrscherwitwe die Möglichkeit, dieses soziale Kapital einzusetzen, um selbst zu regieren oder wenigstens intensiv

383 Koselleck, Kriegerdenkmale als Identitätsstiftungen der Überlebenden.
384 Fössel, The Queen's Wealth, S. 31–34 und S. 44 f.; Le Jan, Douaires et Pouvoirs, S. 457–497.

Einfluss auf alle Entscheidungen zu nehmen. Somit war sie in der Lage, den König zu vertreten – eine der herausragenden Aufgaben einer Königin. In solchen Situationen war nicht nur das nötige soziale Kapital, sondern in der Regel auch die Gelegenheit vorhanden, denn die Zusammensetzung des Machtfelds war durch das Fehlen einer anderen Person, die die Rolle der Königin hätte einnehmen können, günstig.

Ein erwachsener, unverheirateter Sohn auf dem Thron, zu dem eine gute und enge Beziehung bestand, war oft noch vorteilhafter für den Statuserhalt einer Herrscherwitwe, denn diese Konstellation ähnelte am stärksten derjenigen vor dem Tod des königlichen Gatten: ein männlicher und ein weiblicher Part bildeten gemeinsam das Königtum. Günstig war das auch deshalb, weil die Rollen der beratenden Königinmutter und der enthaltsamen, demütigen Witwe nur selten im Widerstreit miteinander standen und die Hinterbliebene deshalb in der Lage war, beide zur Zufriedenheit der Zeitgenossen auszufüllen.

Kulturelles Kapital in Form von Kenntnis der nötigen Verhaltens- und Handlungsweisen, die zur Demonstration und damit zum Erhalt des Status wichtig waren, besaßen in der Regel diejenigen Frauen, die eine Zeit lang an der Seite ihres Ehemanns Königinnen gewesen waren. Sie wussten um die Aufgaben, deren Erfüllung ihren Zeitgenossen anzeigen würde, dass ihre vorherige Stellung weiterhin Bestand hatte. Diese Persönlichkeiten verfügten über wichtige Erfahrungen, die ihnen umsichtiges Handeln ermöglichten. Auch eine gute Ausbildung und Erziehung am elterlichen Hof konnte eine nützliche Grundlage darstellen.

Der Mangel an einer der Kapitalien führte nicht zwangsläufig zum Unvermögen, den Status durch angemessenes Verhalten und Handeln aufrechtzuerhalten. Je schwächer aber das soziale Kapital war und je weniger anderes Kapital vorhanden war, um diesen Mangel auszugleichen, desto mehr sanken die Chancen, durch Denkmäler, empfangene Ehrerbietung, die Dynastie symbolisierende Funktion sowie durch die Erinnerung an den verstorbenen Gemahl soziale Magie zu wirken, sich als Königin zu präsentieren und Status zu performieren.

Doch auch die beste Kapitalzusammensetzung half nicht, wenn die Möglichkeit fehlte, die Ressourcen in reginalen Aufgabenfeldern sowie im entsprechenden Machtfeld respektive dem Feld der Repräsentation des Reichs einzusetzen. Dies war etwa der Fall bei Mathilde von England, die zwar im Reich ihres Vaters urkundete, stiftete und politischen Einfluss nahm und dort ihren hohen Status verteidigen konnte, im Reich ihres verstorbenen Gemahls jedoch in Vergessenheit geriet, da ihre Handlungen die dortigen politischen Kreise kaum erreichte und sie nicht betraf. Auch Margarethe von Babenberg agierte als Ehefrau Ottokars in den Aufgabenfeldern einer Königin, aber eben in Böhmen und mit Bezug zum repräsentativen Feld dieses Königreiches, nicht zu dem ihres verstorbenen Gatten. Die soziale Magie, die ihre Weihe zur Königin in Aachen

erzeugt hatte, konnte sie auf diese Weise nicht vollständig wiederaufbereiten, sodass sie sich ihres Status selbst nicht ganz sicher zu sein schien.[385]

Zum Erhalt der reginalen Stellung genügte es nicht, dass die Witwen in Aufgabenfeldern wie Memoria, Stiftungen, Urkundenausstellung und Repräsentation aktiv waren, denn diese Felder waren nicht eindimensional nebeneinander angeordnet, sondern überlagerten sich mit und in Feldern, die sich über das Verhältnis zu einer Herrschaft definierten. Die Beteiligung an diplomatischen Aufgaben im Rahmen der Regierung einer Grafschaft hatte für den Statuserhalt daher nicht die gleiche Wirkung wie eine Ausstellung, die in enger Verbindung zu Angelegenheiten desjenigen Reichs stand, mit dessen Herrscher die Witwe verheiratet gewesen war. Ebenso war es für die Wahrnehmung als Königin auch über den Tod hinaus effektiver, im Kreis der Dynastie memoriert zu werden, statt in einem abgeschiedenen Kloster.

Völlig kapital- und chancenlos erscheint Berengaria von Navarra, die weder über ökonomisches, kulturelles oder soziales Kapital, noch über günstige Gelegenheiten verfügte. Die Wirkmächtigkeit ihrer gesellschaftlichen Position war schon zu Lebzeiten ihres Gemahls gering und reichte in ihrer Witwenschaft kaum über die politischen und religiösen Felder ihres Witwensitzes Le Mans hinaus. Zwar unterhielt sie Kontakte zum französischen Hof und zur römischen Kurie, jedoch war diese Beziehung eher von ihrem Witwen- als von ihrem Königinnenstatus geprägt, griffen die Päpste doch ausdrücklich als Schützer der Witwen und Waisen zu ihren Gunsten ein[386] und auch für Philipp II. Augustus und Ludwig IX. war sie eher die arme Verwandte, an der man seine Großzügigkeit demonstrierte. Berengaria war keine Person, die um Fürsprache gebeten oder als Repräsentantin eines Herrschaftsgebiets angesehen wurde, wie das bei anderen Papstbriefen an adlige Frauen der Fall war,[387] denn ihr fehlte jeglicher Zugang zum Feld der Repräsentation des englischen Königreichs: Sie besaß keine enge Bindung zu ihrem Schwager und konnte daher weder beratend auf ihn oder andere Angehörige des königlichen Haushalts einwirken, noch stellvertretend für ihn agieren. Zusätzlich dominierte ihre Schwiegermutter sämtliche Aufgabenfelder einer englischen Königin, sodass Berengaria sich nicht einmal im Bereich der Memoria für Richard als Königin inszenieren konnte. Kapital und Zugang zu reginalen Aufgabenfeldern, die zum Feld der Repräsentation des entsprechenden Herrschaftsbereichs gehörten, ermöglichten die Performanz des Königinnenstatus. So verwundert es wenig, dass Berengaria zur *quondam regina Anglorum* wurde, während Eleonore von Aquitanien auch neben Johanns Gattin völlig unbestritten Königin Englands blieb.[388]

385 Zu ihrer Selbstbezeichnung in ihrer Witwenschaft vgl. oben S. 194–199.

386 Erwähnt etwa in einem Brief Innozenz' III. an Johann Ohneland aus dem Jahr 1204: Register Innocenz' III. Bd. 6, Nr. 192 (= Migne, PL 215, Sp. 220 f.).

387 Vgl. Kasten, Krönungsordnungen, S. 271–290.

388 Vgl. oben S. 160–173.

VI. Wie man als Witwe Königin bleibt

Zu Beginn stand die Frage, ob diejenigen Frauen, die im Rahmen ihrer Ehe mit einem König zur Königin geworden waren, nach dem Tod des Gatten diesen gesellschaftlichen Status beibehalten konnten. Das übergeordnete Erkenntnisinteresse zielte auf Charakteristiken, die, vom königlichen Gemahl abgesehen, eine Königin definierten und sie für ihre Zeitgenossen als solche fassbar machten. Mittels der Verknüpfung von vorstellungsgeschichtlichen Ansätzen mit der Analyse von symbolischem, statuserzeugendem und -erhaltendem Handeln einzelner Akteurinnen förderte diese Arbeit sowohl die Merkmale zu Tage, an welchen die Stellung der Gemahlin oder Witwe des Herrschers bemessen wurde, als auch die ihnen zugrundeliegenden Voraussetzungen, Zusammenhänge und Strukturen.

Eine Königin ist, wer Königliches tut. Der reginale Status entstand in dem Moment, in dem er wahrnehmbar wurde und bestand auch genau so lange, wie die Wahrnehmbarkeit anhielt. Ergriff die Witwe des Königs eine relevante Position am Hof respektive im politischen Geschehen des Reichs, schenkte, urkundete, regierte wie die Zeitgenossen es von einer Königin erwarteten, schmälerte der Tod des königlichen Gemahls ihre gesellschaftliche Position nicht. Die Ehe mit dem König war ein Element von vielen, die im Zusammenspiel mit anderen den reginalen Status konstituierten – sicherlich ein wirkmächtiges, aber kein unersetzbares. Von den zwanzig im Zentrum der Untersuchung stehenden Herrscherwitwen wurden fast alle auch in ihrem ‚zweiten Leben' als Königinnen und Kaiserinnen betrachtet, knapp die Hälfte davon mit großer Regelmäßigkeit.

Die vergleichende Beobachtung der hinterbliebenen Königs- und Kaisergemahlinnen im römisch-deutschen Reich und England zwischen 1000 und 1250 spürte zahlreiche Parameter auf, die den Status dieser Personengruppe beeinflussten. Diese einzelnen Größen standen in wechselseitiger Abhängigkeit zueinander, die ihre Wirkung in einem so hohen Maß verstärkte oder abschwächte, dass das Gewicht der einzelnen Faktoren oft hinter dem Zusammenspiel mehrerer zurückstand.

Die (geplante) Eheschließung mit dem König oder Kaiser bildete in der Regel den Ausgangspunkt für den reginalen Status und stellte eine bedeutende Voraussetzung für ihn dar, die sich ganz unterschiedlich auswirken konnte. Als alleinige Ursache für die gesellschaftliche Position und das Ansehen der Herrschergemahlin als Königin kann dieser Faktor daher nicht gelten. Selbst die Vorstellung, die eheliche Verbindung bleibe auch über den Tod eines der Gatten hinaus bestehen, reichte in vielen Fällen nicht aus, um den königlichen Status von Herrscherwitwen zu erhalten. Eine solche Auslegung hätte zudem einer abermaligen Vermählung entgegengestanden, die allerdings nicht immer einen Statusverlust nach sich zog. Da gezeigt werden konnte, dass die (vergangene) Ehe mit dem König oder Kaiser nicht als einzige Quelle für die herausgehobene Stellung von dessen Witwe angesehen werden kann, war zu klären, auf welchen

Wegen und durch welche Mittel der Großteil der untersuchten Persönlichkeiten ihre Position dennoch erhalten konnte.

Die Krönung und Weihe war für viele Zeitgenossen des Hochmittelalters das Moment, das die Gemahlin des Herrschers zur Königin verwandelte. Die Gebete, die der Zelebrant während des Rituals sprach, betonten zwar die eheliche Gemeinschaft und erbaten deren Fruchtbarkeit, aber der göttliche Segen, der auf die zu Weihende herabgerufen wurde und die Statuserhöhung bewirkte, war ausdrücklich nicht auf die Dauer der Ehe beschränkt. Dass die Feierlichkeiten häufig ohne zwingenden Grund getrennt vom Gemahl und teilweise vor der Eheschließung zelebriert wurden, unterstreicht eine gedachte Eigenständigkeit der reginalen Position von der des Königs, auch wenn sicherlich keine der untersuchten Königinnen ohne eine zumindest geplante Hochzeit mit dem Herrscher diese Weihe erhalten hätte.

Keines dieser beiden Elemente, die den Eintritt in das Königinnentum aus Sicht der Zeitgenossen begründeten, also weder Ehe noch Krönung respektive Weihe, war alleine für den reginalen Status verantwortlich. Selbst repräsentativ gekrönte und geweihte Königsgattinnen blieben nach dem Tod des Gemahls nicht automatisch Königinnen. Margarethe von Babenberg etwa, deren Inaugurationszeremonie einige Aufmerksamkeit erhalten haben dürfte, da sie die erste Königin war, die nach langer Zeit wieder in Aachen gekrönt wurde, war in ihrer Witwenschaft keineswegs anhaltend als römisch-deutsche Königin bekannt.

Die Geschichtsschreibung nutzte die Freiheit, sich nicht nach einem Formular richten zu müssen. Sie charakterisierte die Herrscherwitwen oft durch die jeweilige soziale Rolle, in der sie als handelnd wahrgenommen wurde und maß und bewertete sie an den zugehörigen Erwartungen. Die Analyse der hochmittelalterlichen Chronistik dokumentiert, dass keine der eingenommenen Rollen in der Witwenschaft den Erhalt des reginalen Status ausschloss. Die hinterbliebenen Königinnen und Kaiserinnen waren als eigenständige Herrscherinnen, Regentinnen oder Beraterinnen für die regierenden Söhne, als Ehefrauen in weiteren Ehen, Nonnen oder einfach als Frauen, die nach dem christlichen Ideal der Witwenschaft lebten, grundsätzlich akzeptiert. Für eine wohlwollende Beurteilung der Zeitgenossen war es notwendig, dass sie den Erwartungen der neuen Rolle(n) entsprachen. Widerstreitende Anforderungen konnten zu Rollenkonflikten führen. Kritik ob der Vernachlässigung mancher Pflichten stellte jedoch nicht den Status als Königin in Frage. Somit war die ihr beigemessene gesellschaftliche Position nur minimal davon abhängig, wie gut oder schlecht eine Königin den Erwartungen an ihre Rollen gerecht wurde. Solange es den Autoren bedeutend genug erschien, von der Existenz einer Herrscherwitwe, ihrem Handeln und Behandelt-Werden zu berichten, hatte diese ihre herausragende Stellung in der Regel nicht verloren.

Die meisten Briefe und Urkunden weisen die hinterbliebene Herrschergattin ebenfalls unverändert als Königin oder Kaiserin eines Reichs aus. Nur wenige beschreiben sie nur als Witwen, Nonnen, Herrinnen, Gräfinnen oder Herzoginnen. In diesen Fällen wirkte die neue Rolle, die die Frauen nach dem Tod des Gatten einnahmen, auf deren Bezeichnung ein. Daneben gibt es Titel- und Ti-

tulaturformen, die den zwischenzeitlich eingetretenen Verlust des royalen oder imperialen Status' betonen, also die Hinterbliebenen etwa als ehemalige Königin oder Ex-Kaiserin charakterisieren. Diese Praxis verdeutlicht, dass Titel und gesellschaftliche Position eng miteinander verbunden waren. Sich weiterhin Königin eines Reiches zu nennen, hätte bedeutet, eine bestimmte Stellung zu beanspruchen. Einigen Herrscherwitwen schien das wohl unangemessen und unberechtigt. Berengaria von Navarra und die hinterbliebenen Gemahlinnen der römisch-deutschen Herrscher des 13. Jahrhunderts nutzten den Titel ‚Königin' oder ‚Kaiserin' häufig nicht oder nur mit der Einschränkung ‚ehemalig'. Eine andere Möglichkeit, die königliche Bezeichnung so zu verändern, dass sie keine Forderung nach einer herausgehobenen Stellung in der gesellschaftlichen Ordnung eines Königreichs darstellte, war die Aussparung eines Reichsnamens. In diesen Fällen handelte es sich vermutlich um reine Ehrenbezeugungen, da offenblieb, auf welchen Herrschaftsbereich sich das Königinnentum bezog. Entsprechend verhält es sich mit der Titulatur: Eine Frau als Königin anzusprechen, hätte ihr diesen Status zugewiesen. Die Päpste, die Isabella von Angoulême als ehemalige Königin von England bezeichneten, gestanden ihr mit dieser Anrede kein Anrecht auf die Position der englischen Königin zu.

Faktoren wie Krönung und Weihe oder Ereignisse wie die Mündigkeit des Thronfolgers oder ein Klostereintritt konnten Titel und Titulaturen zwar beeinflussen, führten aber nicht zwingend zu den immer gleichen Veränderungen. So konnten sich die Lebensumstände der Witwen, die den vollständigen Titel behielten, oft immens voneinander unterscheiden. Gleichzeitig gab es zwischen denen, die weiterhin als Königin oder Kaiserin angesehen wurden, und denen, die die Eigenbezeichnung und den zugehörigen Status ablegten, auch große Übereinstimmungen. Eine erneute Ehe veranlasste die römisch-deutschen Herrscherwitwen und die Personen, mit denen sie über Urkunden und Briefe in Kontakt standen, zwar häufig zu zeitweisen oder dauerhaften Anpassungen von Intitulatio und Inscriptio, dennoch gab es Wiederverheiratete, die unangefochten als Königin ihres früheren Reichs angesehen wurden.

Die verschiedenen Rollenoptionen der Herrscherwitwen, ihre Voraussetzungen aus der Ehe mit dem König oder Kaiser und die biographischen Einschnitte nach dessen Tod waren bedeutende Einflussfaktoren für die Stellung als Königin während der Witwenschaft. Jedoch stand keiner von ihnen für sich alleine in einem Kausalzusammenhang mit dem königlichen Status. Denn dieser wurde durch viele Elemente und deren Zusammenspiel geprägt. Die gleiche Rolle, die gleichen Grundlagen konnten daher bei verschiedenen Persönlichkeiten voneinander abweichende Resultate erzielen, je nachdem, ob und wie die hinterbliebene Gemahlin eines Herrschers aktiv wurde.

Das öffentlichwirksame Auftreten war der wahrscheinlich gewichtigste Faktor, der in der Eigen- und Außenwahrnehmung den reginalen Status verlieh. Präsentierte sich die Witwe in Verhalten und Handeln entsprechend der mittels der zeitgenössischen Geschichtsschreibung herausgearbeiteten Erwartung an adlige Damen in der Position einer Königin, vergewisserte sie sich ihrer eigenen Stellung und behielt in der Regel ihr Ansehen als Königin oder Kaiserin. Verschiedene Elemente und Faktoren versetzen Herrscherwitwen in die Lage, ihren

Status gemäß den Vorstellungen ihrer Zeitgenossen performativ herzustellen und auf diese Weise zu erneuern und zu erhalten. Drei Pfeiler, nämlich Handlungsgrundlagen, Gelegenheit und Handlungsfelder, sorgten dafür, dass ihre Performanz wirksam wurde.

Handlungsgrundlage waren die Ressourcen einer Person, zu denen neben ökonomischen auch soziale und kulturelle gehörten. Soziale Beziehungen, insbesondere die Verbindung zum neuen König, besaß eine hohe Wirksamkeit und konnte erheblich zum Erhalt des Königinnenstatus beitragen. Ein Gefolge konnte sich die Herrscherwitwe mittels finanziellen Vermögens aufbauen, wenn sie es für Gunstbeweise einsetzte. Zudem erlaubte eine gute monetäre Ausstattung, königliche Großzügigkeit an den Tag zu legen und Stiftungen für die eigene Memoria einzurichten, die wiederum an den reginalen Status erinnerten und ihn so reproduzierten.

Die Menge und Höhe der Schenkungen und Stiftungen war dabei weniger ausschlaggebend als deren breitenwirksame Öffentlichkeit, wobei letzteres natürlich durch eine gewisse Quantität sichergestellt werden konnte. Die großen Unterschiede in der ökonomischen Ausstattung hatten erheblichen Einfluss auf den Statuserhalt der Herrscherwitwen. Neben den zahlreichen und großen Schenkungen und Stiftungen ihrer Vorgängerinnen fielen die vergleichsweise geringen Aufwendungen der eher mittellosen Berengaria von Navarra kaum auf und erreichten daher für ihr Ansehen als Königin wenig. Ähnlich erging es den römisch-deutschen Herrscherwitwen im 13. Jahrhundert, die vermutlich wegen Thronstreitigkeiten und der ungesicherten Nachfolge, aber auch aufgrund ihrer Wiederheiraten und den damit verbundenen Ortswechseln, die ihnen versprochenen Güter oft nicht oder nicht vollständig in Besitz nehmen konnten. Mit ihren Vorgängerinnen oder anderen wohlhabenden Adligen ihrer Zeit konnten sie auf dem Gebiet der Schenkungen und Stiftungen nicht mithalten und gerieten so in Vergessenheit. Dass die englischen Königinnen und Herrscherwitwen deutlich wohlhabender waren als die römisch-deutschen, wurde letzteren nicht zum Verhängnis. Anscheinend richtete man sich in der Beurteilung nach den gängigen Werten im eigenen Kontext und war sich der aufgewendeten Summen in nicht direkt benachbarten Reichen nicht bewusst.

Regierungs- und Lebenserfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten wie Lesen, Schreiben, das Beherrschen von Fremdsprachen sowie das Führen und Verwalten eines Haushalts bildeten die kulturellen Ressourcen, auf die adlige Damen bauen konnten. Diese erwarben sie während ihrer Erziehung und Ausbildung, vor allem aber während ihrer Ehe(n) an der Seite von Königen und anderen Adligen. Einige waren mit zwei Herrschern in Folge verheiratet und brachten daher schon ein beträchtliches Maß an Regierungerfahrung in die zweite Verbindung mit. Andere hatten lange zusammen mit dem König oder stellvertretend für ihn regiert, sodass sie während der Witwenschaft auf die Kenntnisse in der Leitung und Verwaltung des Landes aufbauen konnten. Zudem hatten sie auf diese Weise, durch Bekanntschaft mit den Personen, die bedeutende Hofämter bekleideten, wichtige Beziehungen geknüpft, die soziale Ressourcen darstellten.

Mit diesen Grundlagen konnte die Königin sich in der Öffentlichkeit als solche präsentieren, ihren Status erzeugen, erhalten und verfestigen, indem sie handelte und sich verhielt, wie man es von einer Person dieser gesellschaftlichen Stellung erwartete. Eine solche Handlung konnte die Fürsprache beim König, die Verhandlung mit anderen Herrschern zu Gunsten ihres Reichs oder das Gründen eines Klosters sein. Oft genügte es sicherlich auch, ein Prozessionskreuz oder ein Kirchenfenster zu stiften. Wichtig war, dass die Witwe bei den Ritualen, die die Handlungen begleiteten und sichtbar machten, an ihren Status erinnerte, an ihre Gemeinschaft mit dem König oder an die eigene Krönung.

Die Ehe mit dem Herrscher hatte durchaus große Bedeutung für das Königinnentum in der Witwenschaft, wenn auch nicht im Sinne eines verfassungsrechtlichen Ursprungs des Status. Viel entscheidender als das ‚dass', das Verheiratet-Sein, war das ‚wie', die Ausgestaltung des gemeinsamen Lebens. Hatte die Gattin an der Seite des Königs eine hohe gesellschaftliche Stellung eingenommen, wirkte diese in die Witwenschaft nach, zumindest dann, wenn die Königin es verstand, für das Fortleben der Erinnerung an ihr ‚erstes Leben' zu sorgen. Diese Basis fehlte manchen Witwen. Als Hinterbliebene von Gegenkönigen, gefangengesetzten Mitkönigen, besiegten Kaisern und exkommunizierten, ungekrönten Nachfolgern konnten etwa Beatrix von Brabant, Elisabeth von Braunschweig, Margarethe von Babenberg, Maria von Brabant und Elisabeth von Bayern schlecht auf eine vor dem Tod des Gemahls schon eingenommene, hohe Stellung verweisen.

Die Inaugurationszeremonie war in ganz ähnlicher Weise wie die Ehe mit dem Herrscher hilfreich für den Erhalt des reginalen Status. Auch sie diente als Grundlage für die herausgehobene Position, an die erinnert werden konnte, um die gesellschaftliche Stellung zu bekräftigen und zu bewahren. Maria von Brabant ließ sich auf ihrem Hochgrab mit einer Krone in der Hand memorieren. Gisela von Schwaben gab man eine Nachahmung der Insiginie aus Blech mit in ihr Grab. Andere erhielten durch die Erinnerung an die Krönung mittels Buchmalereien, das zeremonielle Tragen der Krone oder den Verweis auf das Ritual in der Geschichtsschreibung ihre soziale Position aufrecht. Ehe und Krönung können insofern als Erinnerungsorte[1] des Königinnentums gelten: Die feierlichen Zeremonien, die den Zeitgenossen demonstrierten, wie aus königlichen Bräuten und Gemahlinnen Königinnen wurden und Königinnen an der Seite des Königs, als Bestandteil des Königtums agierten – Zeremonien, in denen soziale Magie in Worten und Gesten die herausgehobene Stellung der Königin als ihr inhärent und rechtmäßig kennzeichnete, bilden einen Bezugspunkt für den reginalen Status. Das Gedenken daran wiederholt gleichsam das Ritual und dessen Wirkung.

Die Erinnerung an solche vergangenen Zeiten war nur eine von vielen Handlungen, die die Witwen vollziehen konnten, um ihren Status zu erhalten. Anders wäre es kaum zu erklären, dass Eleonore von Aquitanien, die weite Teile ihrer Ehe in der Gefangenschaft ihres Gemahls verbrachte, nach dessen Tod so

1 Nora, Comment écrire l'histoire, S. 9–32.

unumstritten als Königin wahrgenommen wurde. Sie bediente sich vornehmlich ihres sozialen Kapitals, zuallererst der mütterlichen Beziehung zu den Königen von England, verstand es aber auch, Kontakte zum Hofpersonal wiederzubeleben und neue zu knüpfen. Somit war sie in der Lage, den König zu beraten und ihn zu vertreten. Mit ihrem Wittum und ihrem Erbreich Aquitanien verfügte sie über ökonomisches Kapital, um sich großzügig gegenüber der Kirche zu zeigen, Getreue an sich zu binden und neue zu gewinnen, repräsentativ Hof zu halten und zu reisen. Zudem hatte sie während ihrer frühen Ehejahre, zunächst als junge Braut des französischen Königs, dann in den Anfängen von Heinrichs II. englischem Königtum, wichtige Erfahrungen in der Regierung eines Landes gemacht. Auch dieses kulturelle Kapital nutzte sie, um die Herrschaft ihrer Söhne zu sichern, indem sie mit bedeutenden Persönlichkeiten wie etwa dem König von Navarra, dem römisch-deutschen Kaiser und dem Papst verhandelte. Ihr Reichtum an Kontakten, ökonomischen Ressourcen sowie Erfahrungen und Fähigkeiten erlaubte es ihr später, sich in einer Art und Weise als Königin zu präsentieren, die ihr während ihrer Ehe verwehrt geblieben war. Zwar hatten ihr diese Ressourcen bereits zuvor zur Verfügung gestanden, aber zu Heinrichs Lebzeiten hatte ihr ein anderer wichtiger Faktor gefehlt: die Gelegenheit.

Die Gelegenheit wird durch die Personenkonstellationen, in denen die Herrscherwitwe agierte, bestimmt und bildet die zweite Säule der performativen Herstellung des Königinnentums. Der Aufbau der sozialen Felder entschied, welche Wege und Möglichkeiten sich eröffneten oder eher verschlossen. War die Position der Königin oder gar die des Herrschers unbesetzt, stand Herrscherwitwen der Weg, über die Betätigung in reginalen oder auch königlichen Handlungsfeldern ihren Status als Königin zu erhalten, offen. In Eleonores Fall war es die Zentralisierung aller Regierungsgewalt in den Händen ihres Gemahls, die ihre Handlungsräume während der Ehejahren begrenzte,[2] sie während der Witwenschaft jedoch auf die politische Bühne zurückholte, denn ihre Söhne hatten unter ihrem Vater keine Erfahrungen sammeln können und waren daher auf die Unterstützung durch ihre Mutter angewiesen.

Klassische Betätigungsfelder einer Königin waren etwa Diplomatie, Beratung, Stiftungen, Memoria, Rechtsprechung und Urkundenausstellung. Das Handeln in sozialen Feldern dieser Art war neben den Ressourcen und der Gelegenheit die dritte Säule, die eine performative Herstellung und Bekräftigung des royalen Status ermöglichte. Damit es entsprechend wirkte, war es nötig, im Namen und Interesse des Königreichs respektive innerhalb dessen Grenzen zu agieren. Verließ die Herrscherwitwe das Reich, dessen Königin sie gewesen war und betätigte sich anderswo, ohne Bezug zu ihrem Reich in den Aufgabenbereichen einer Königin, wie etwa die römisch-deutsche Königin Mathilde von England im englischen im Thronstreit, oder wandte sie sich wie Isabella von Angoulême nach dem Tod ihres Gemahls gar gegen das Königreich, diente das dem Erhalt ihrer reginalen Stellung nicht. Dass die Wirksamkeit des Handelns und Verhaltens jedoch nicht zwangsläufig etwas mit der physischen Anwesen-

2 Turner, Eleanor of Aquitaine, S. 205–230, insbes. S. 205 f. und 217 f.; Aurell, Die ersten Könige, S. 77.

heit in den Grenzen des Reichs zu tun hatte, bewies Agnes von Poitou, die auch noch als geweihte Witwe von der römischen Kurie aus die Politik nördlich der Alpen beeinflusste, da man sie um Vermittlung bat. So behielt sie Position als römisch-deutsche Kaiserin, unabhängig davon, ob sie das wollte oder nicht.

Um in der Witwenschaft weiterhin als Königin oder Kaiserin Anerkennung zu finden, war es also notwendig, wie eine solche zu handeln – in den entsprechenden Aufgabenfeldern, mit herrschaftlichem Auftreten sowie zu Gunsten und mit Wirkung auf das Königreich. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit dies zu tun wurde durch verschiedene Faktoren beeinflusst, die für sich genommen nicht über Erfolg oder Misserfolg entschieden, aber teilweise immens dazu beitrugen, wie etwa die mütterliche Beziehung im positiven Sinn oder die zweite Ehe im negativen. Mutterschaft und Wiederheirat waren die beiden Kriterien, die in Diskussionen zum Thema oft als (fast) alles entscheidend für Erhalt oder Verlust des reginalen Status galten. Sie sollen daher an dieser Stelle stellvertretend für die weiteren herausgegriffen und unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse auf ihre Relevanz und Funktionsweise hin abgewogen werden.

Das mütterliche Verhältnis zum König, insbesondere im Falle einer Regentschaft, erhöhte sicherlich die Chancen, als Königin wahrgenommen zu werden, während eine Heirat mit einem rangniedrigeren Adligen dies eher erschwerte. Im Untersuchungs(zeit)raum gibt es tatsächlich keine für den Sohn tätige Regentin, deren Titel oder Titulatur als Königin oder Kaiserin in Urkunden und Briefen aufgegeben worden wäre. Dennoch muss auch das Verhältnis zum nachfolgenden König als Begründung für eine anhaltende Wahrnehmung als Königin relativiert werden. Wie etwa das Beispiel Elisabeths von Bayern, Görz und Tirol belegt, ist der Zugang zum Sohn nicht immer durch die genetische Mutterschaft allein gewährleistet und, wie im Fall von Isabella von Angoulême, nicht immer gewünscht. Letztere vertrat in ihrer Witwenschaft ihre eigenen Interessen und stand ihrem Sohn Heinrich III. von England dadurch zeitweise sogar als Gegnerin gegenüber. Bei ihr ist daher höchst zweifelhaft, ob die Zeitgenossen, so sie sie denn als Königin wahrnahmen, dies aufgrund ihrer Mutterschaft taten oder nicht eher, weil Isabella bemüht war, an ihren Status im ‚ersten Leben' zu erinnern.

Hatte man das Ohr und Wohlwollen des Sohns, musste dieser immer noch in der Lage sein, sich als König durchzusetzen, um so der Stellung der Mutter Gewicht zu verleihen. Der letzte Staufer, Konradin, hatte sich nicht als König im römisch-deutschen Reich etablieren können. Seine Mutter, Elisabeth von Bayern, Görz und Tirol, konnte daher, und weil ihre Brüder ihr den Zugang zu ihm streitig machten, über ihn keinen nennenswerten Einfluss ausüben. Weniger die biologische Verwandtschaft als vielmehr die soziale Rolle waren also entscheidend.

Die Wiederheirat, das beweisen die Fälle einiger Witwen, bedeutete nicht automatisch den Verlust des reginalen Status. Stattdessen konnten manche hinterbliebenen Königinnen mit ihrem Ansehen sogar die Würde ihres neuen Gemahls erhöhen. Dennoch hatte die Wiederheirat eine ganze Reihe von Folgen, die sich negativ etwa auf die Möglichkeiten zur Erinnerung an das Königin-

nentum auswirkten. Oft verließen die Herrscherwitwen das Reich des verstorbenen Gemahls, um an den Hof ihres neuen Gatten zu gehen und verlagerten damit ihre Wirkungskreise dorthin. Die reginale Stellung weiterhin in den Aufgabenfeldern einer Königin und mit Bezug zum Königreich zu reproduzieren, war so nur noch beschränkt möglich so wie auch die Chance, sich der Nachwelt als Königinnen zu präsentieren. Denn der Aufenthalts- und Wirkungsort vor dem eigenen Tod bestimmte in der Regel auch die letzte Ruhestätte der Witwe. Viele, die das Reich verlassen hatten, wurden daher nicht an der Seite des Königs oder Kaisers bestattet und auch nicht in Kirchen und Klöstern von reichsweiter Bedeutung.

Den römisch-deutschen Herrscherwitwen, die im 13. Jahrhundert häufig zweite Ehen eingingen, fiel es nach der erneuten Hochzeit offensichtlich schwerer als ihren englischen Amtskolleginnen, den königlichen oder kaiserlichen Status zu erhalten. Die meisten legten ihren Titel während der Ehe ab und nutzten den des in der Regel niederrangigeren Gatten. Bis auf Mathilde von England, die im 12. Jahrhundert den Weg eines zweiten Konnubiums gewählt hatte oder vorgeschrieben bekam, sind die Herrscherwitwen des römisch-deutschen Reichs nach der Ehe mit dem König oder Kaiser keine weitere Ehe eingegangen. Es ist gut denkbar, dass sie die Sorge vor einem Statusverlust durch eine Wiederheirat davon abhielt. Die gesellschaftliche Stellung ihrer Nachfolgerinnen im 13. Jahrhundert war weitaus weniger gefestigt. Deren Bewahrung war so oder so nicht gesichert. Zwar hatte schon Mathilde vor dem Problem gestanden, keine verwandtschaftliche Verbindung zum Thronfolger zu haben und diese auch nicht herstellen zu können. Mit dem kinderlosen Tod ihres Gemahls hatte die noch junge Frau womöglich nicht gerechnet und nicht, wie Kunigunde von Luxemburg, vorausschauend für einen angemessenen Witwensitz gesorgt. Trotz dieser unklaren Situation soll Mathilde dem Wunsch ihres Vaters, das römisch-deutsche Reich zu verlassen und einen neuen Gatten zu nehmen, nur unwillig gefolgt sein, da sie die gewohnte Umgebung und ihre Güter nicht aufgeben wollte. Eine Lebensführung, die einer Herrschergemahlin angemessen war, hielt man also trotz fehlenden familiären Rückhalts im Reich für möglich.

Maria von Brabant, Elisabeth von Bayern, Beatrix von Brabant und Margarethe von Babenberg scheinen diese Chance für sich nicht gesehen zu haben. Ihre Gatten saßen zu Lebzeiten nicht sicher auf dem Thron. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das die Hoffnungen ihrer Gemahlinnen auf eine ehrenvolle und einer Königin angemessenen Lebensführung, die vermutlich schon während der Ehe nicht mit der ihrer Vorgängerinnen vergleichbar war, in der Witwenschaft weiter schmälerte. So individuell die Motive für die Wiederheiraten gewesen sein dürften, dieser Weg ebnete sich für sie aus demselben Grund: Als Witwe eines wenig durchsetzungsfähigen Königs hatten sie keinen Status, den es sich zu erhalten lohnte.

Die zutage getretene hohe Bedeutung reginalen Handelns für die Wahrnehmung und Anerkennung als Königin über den Tod des Königs hinaus sowie das Zusammenspiel verschiedener Grundlagen, die die performative Herstellung der königlichen Position ermöglichten, zeigen die Notwendigkeit auf, den

jeweiligen Einzelfall in seinen besonderen Umständen zu betrachten statt zu versuchen, komplexe Situationen auf eine Ursache zurückzuführen. Dass viele adlige Damen in ihrer Witwenschaft über größere Handlungsspielräume verfügten als zuvor, lag nicht allein an der aufgelösten Vormundschaft eines männlichen Verwandten, denn die Gelegenheit zum Handeln war, wie gezeigt, nur eine Säule der performativen Statusherstellung. Zusätzlich brauchte es den Zugang zu bestimmten Feldern sowie Ressourcen und Faktoren wie Erfahrung, sozialen Beziehungen und Finanzen, waren bei einer älteren Frau in der Regel stärker vorhanden als bei einem jungen Mädchen.

Phasenmodelle, die den Niedergang des Königinnentums im 13. Jahrhundert etwa mit einer gleichzeitig wachsenden Bürokratisierung von Politik und Verwaltung erklären, missachten die Komplexität der Biographien und verstellen den Blick auf die zahlreichen Faktoren, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Ausgestaltungen reginaler Lebenswege hervorriefen. So konnten etwa Eleonore von der Provence und Mathilde von Schottland den Verwaltungsapparat für sich nutzten, um zu herrschen, Einfluss geltend zu machen und Macht auszuüben.[3] Die von Jörg Rogge aufgeworfene Frage, inwiefern von einem Niedergang des Einflusses spätmittelalterlicher Herrscherfrauen im römisch-deutschen Reich zu sprechen ist oder ob sich nicht nur die „Formen der Herrschaftsausübung“[4] verändert haben, ist sinnvoller Weise im Vergleich mit anderen Monarchien zu ergründen. Ein Bedeutungseinbruch des römisch-deutschen Königtums, der sich deutlich auch an den Witwen der Könige und Kaiser bemerkbar machte, lässt sich für das 13. Jahrhundert feststellen. Dieser wird allerdings nicht allein durch den Anstieg der Bürokratisierung zu erklären sein, den es auch in Reichen gegeben hat, in welchen Königinnen großen Einfluss behielten, sondern durch die gleichzeitige Instabilität von Dynastie und Monarchie, die sich von den englischen Verhältnissen deutlich unterschied.

Die vergleichende Betrachtung von Herrscherwitwen hat es ermöglicht, die Relevanz einzelner Faktoren für den Erhalt des Status zu relativieren und ihr Zusammenspiel stärker zu beleuchten. Verschiedene Ansichten und Traditionen in den Königreichen, wie etwa die Haltung gegenüber Regentschaften von Müttern, und ungleiche Voraussetzungen, wie etwa in der finanziellen Ausstattung, bedingten die Anerkennung der Hinterbliebenen als Königinnen nicht direkt, linear und ausschließlich, weil das Zusammenspiel vieler Elemente die Wirkung einzelner überlagerte.

Nur Ehefrauen von Königen oder Kaisern als Königinnen, respektive Kaiserinnen, zu betrachten wäre zu kurz gedacht. Auch die Mütter, besonders,

3 Vgl. zu den Königinnen der iberischen Halbinsel Jaspert, Indirekte und direkte Macht, S. 90–110. Vgl. auch Wertheimer, Adeliza von Louvain, S. 104 f., die darauf hinwies, wie Ausschluss oder Inklusion der Königin von oder in die Regierung durch die Konstellation von Personen bedingt wurde: Während Mathilde von Schottland Heinrich I. kurz nach dessen Thronbesteigung heiratete und beim Aufbau der Verwaltung beteiligt war, kam Adelheid als junge Frau in ein Umfeld, in dem der Verwaltungsapparat schon seit drei Jahren ohne Königin hatte funktionieren müssen. Trotz dieser sehr treffenden Ausführungen begründet Wertheimer Adelheids Unscheinbarkeit mit dem Erstarken einer institutionalisierten Verwaltung.

4 Rogge, Mächtige Frauen?, S. 457.

wenn sie die Witwen des verstorbenen Herrschers waren, wurden oft, ohne Unterschied zu den Ehefrauen, als Königinnen und Kaiserinnen wahrgenommen und standen symbolisch für das Königtum und die Dynastie.[5] Deshalb ist es beim Erforschen der Institution Königin und ebenso bei einzelnen Biographien ratsam zu differenzieren, in welcher Verbindung die Frauen zum König standen, ob sie als Ehefrauen, Witwen oder Mütter eines Herrschers handelten oder aus eigenem Recht den Thron beanspruchten. Die einzelnen Lebensabschnitte sowie die Art der sozialen Beziehung zum Herrscher hatten, wie das Beispiel der Witwenschaft gezeigt hat, ihre ganz eigenen Voraussetzungen und Vorbilder. Angesichts unterschiedlicher Erwartungen und Verhaltensweisen würde eine unzulässige Verallgemeinerung drohen, wollte man sie samt und sonders unter dem Begriff Königin subsumieren. So könnte sogar vermutet werden, dass manches Mal allein die soziale Rolle als Mutter des Königs ausgereicht haben könnte, um als Königin anerkannt zu werden (etwa nach dem Vorbild Marias, die als Mutter Gottes und nicht etwa als dessen Gemahlin Königin des Himmels genannt wurde[6]). Da es nur in sehr seltenen Fällen möglich sein wird, den Faktor Ehe oder andere statuserzeugende Elemente weitgehend auszuschließen, ist das Vorhandensein oder die Verbreitung einer solchen Vorstellung kaum messbar. Als Hypothese kann sie dennoch unser Bild und unsere Betrachtungsweise der mittelalterlichen Institution Königin entscheidend ergänzen und präzisieren.

Das Bewusstsein für die Verschiedenheit der Personen, die unter den nur scheinbar eindeutigen Begriff Königin subsumiert wurden, und die aus dieser Erkenntnis folgende sprachliche Differenzierung in Gefährtin, Gemahlin, Witwe und Mutter des Herrschers erleichtert nicht zuletzt den Vergleich mit solchen Gebieten und Kulturen, in welchen es keinen Ausdruck für das gibt, was die europäische Mittelalterforschung mit Königin umschreibt. Das Fehlen einer genauen Entsprechung ließ möglicherweise zu Unrecht die Vermutung entstehen, es habe in bestimmten religiös, sprachlich, oder durch Traditionen definierten Reichen keine spezifische Stellung von Frauen an der Seite der Herrscher gegeben. In diesem Zusammenhang würde eine stärkere Differenzierung des Begriffs Königin die Komparabilität gewährleisten.

Die meisten Herrscherwitwen des englischen und römisch-deutschen Hochmittelalters betrachteten sich weiterhin als Königinnen und wurden von den Personen, mit denen sie über Urkunden und Briefe in Kontakt standen, sowie von den zeitgenössischen Geschichtsschreibern auch so wahrgenommen, sofern sie in deren Schriften thematisiert wurden. Der Status als Königin nach dem Tod des königlichen Gemahls war jedoch nicht einfach eine Fortführung der Stellung während der Ehe, sondern hatte oft eine ganz andere Qualität. Während manche Wege weniger gangbar wurden, eröffneten sich der Witwe auch Möglichkeiten, die für die Gattin nicht notwendig oder unerreichbar waren.

---

5 Vgl. etwa oben S. 254–256 und Stafford, The King's Wife, S. 58 über angelsächsische Königinnen, die erst als Mütter und Witwen in die reginale Rolle hineinwuchsen, sowie Shadis, Blanche of Castile, S. 153.

6 Stafford, Emma: The Powers, S. X13 und X17; vgl. hierzu auch die Überlegungen von Kasten, Krönungsordnungen, S. 287 f. zu Blanka von Kastilien.

VII. Anhang

Abkürzungen

ASC A	Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition Bd. 3: MS A
ASC B	Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition Bd. 4: MS B
ASC C	Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition Bd. 5: MS C
ASC D	Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition Bd. 6: MS D
ASC E	Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition Bd. 7: MS E
ASC F	Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition Bd. 1: MS F
BL	British Library
BNF	Bibliothèque National de France
BUB	von Mitis (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich
Capit.	Capitularia regum Francorum
CDF	Calendar of Documents relating to England preserved in France
CM	Matthäus Parisiensis, Chronica Majora
Const.	Constitutiones et acta publica imperatorum et regum
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DD	Diplomata
DDPRO	Diplomatic Documents preserved in the Public Record Office
Dt. Chron.	Deutsche Chroniken
EHR	English Historical Review
Epp. Saec. XIII	Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae
Epp. sel.	Epistolae selectae
FRA	Fontes Rerum Austriacarum
FSGA	Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe
GND	Gesta Normannorum Ducum
GPA	William of Malmesbury, Gesta Pontificum Anglorum
GRA	William of Malmesbury, Gesta Regum Anglorum
HA	Matthäus Parisiensis, Historia Anglorum
HN	William of Malmesbury, Historia Novella
KB	Det Kongelige Bibliotek
LL	Leges

MGH	Monumenta Germaniae Historica
Migne, PL	Migne, Jacques P. (Hg.), Patrologiae cursus completus… Series Latina
Necr.	Necrologia Germaniae
RHGF	Recueil des historiens des Gaules et de la France
RRAN	Regesta Regum Anglo-Normannorum
RI	Regesta Imperii
S	Sawyer
SS	Scriptores
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
SS rer. Germ. N.S.	Scriptores rerum Germanicarum, Nova series
SS rer. Lang.	Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum
St.	Stumpf-Brentano (Hg.), Reichskanzler
TNA	The National Archives London
PRO	Public Record Office
Pipe Roll 1 Richard I.	Hunter (Hg.), The Great Rolls of the Pipe for the first year of the reign of King Richard the First
WUB	Wirtembergisches Urkundenbuch

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek, msb 0021
Cambridge, Corpus Christi College
Parker Library, MS 16
Parker Library, MS 26
Kopenhagen, Det Kongelige Bibliotek, Middelalder og renæssance, MS Acc. 2011/5
Le Mans, Archives départementales de la Sarthe, Archives communales déposées (Série AC), 111 AC 939
London, British Library
Manuscripts Collection, Additional Charter 46402
Manuscripts Collection, Additional Manuscripts MS 15350
Manuscripts Collection, Additional Manuscripts MS 29436
Manuscripts Collection, Additional Manuscripts MS 33241
Manuscripts Collection, Cotton, MS Tiberius C IX
Manuscripts Collection, Cotton, MS Titus D XXVII
Manuscripts Collection, Cotton, MS Vitellius E XVIII
Manuscripts Collection, Stowe, MS 944
London, The National Archives
PRO SC 1 Public Record Office, Special Collection: Ancient Correspondence
PRO C 53 Public Record Office, Chancery, Charter Rolls
PRO C 66 Public Record Office, Chancery, Patent Rolls
PRO E 164 Public Record Office, Excequer, King's Remembrancer, Miscellaneous Books
München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 4452
Oxford, Bodleian Library, Rawlinson MS B. 333
Paris, Bibliothèque nationale de France
MS Clairambault 1188
MS Latin 5480
Rouen, Archives départementales de Seine-Maritime, Chartes et sceaux, Série H, Cote 18Hp7
Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 105 Noviss. 2°

Gedruckte Quellen

Ælfrics Grammatik und Glossar, hg. von Julius Zupitza, Berlin 1880.
Aegidius von Orval, Gesta episcoporum Leodiensium, hg. von Johannes Heller, in: MGH SS 25, Hannover 1880, S. 1–129.
Analecta juris pontificii. Recueil de dissertations sur différents sujets de droit canonique, de liturgie, di théologie et d'histoire, 10. Serie 5,2, Rom 1869.
The Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition
Bd. 3: MS A, hg. von Janet M. Bately, Cambridge 1986.

Bd. 4: MS B, hg. von Simon Tayler, Cambridge 1983.
Bd. 5: MS C, hg. von Katherine O'Keefe, Cambridge 2001.
Bd. 6: MS D, hg. von Geoffrey P. Cubbin, Cambridge 1996.
Bd. 7: MS E, hg. von Susan Irvine, Cambridge 2004.
Annales Altahenses maiores, hg. von Wilhelm Giesebrecht / Edmund L. B. von Oefele (MGH SS rer. Germ. 4), Hannover 1891.
Annales Augustani, hg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 3, Hannover 1839, S. 124–136.
Annales canonici Sambiensis, hg. von Wilhelm Arndt, in: MGH SS 19, Hannover 1866, S. 696–708.
Annales Colmarienses maiores, hg. von Philipp Jaffé, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 202–232.
Annales de Saint-Bertin, hg. von Félix Grat/ Jeanne Vieilliard (Société de l'Histoire de France. Sér. antérieure à 1798), Paris 1964.
Annales Egmundenses, hg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 445–479.
Annales Erphordenses, hg. von Oswald Holder-Egger, in: MGH SS rer. Germ. 42, Hannover/ Leipzig 1899, S. 72–116.
Annales Frisacenses, hg. von Ludwig Weiland, in: MGH SS 24, Hannover 1879, S. 65–67.
Annales Hildesheimenses, hg. von Georg Waitz, in: MGH SS 7, Hannover 1839, S. 22–116.
Annales Marbacenses, hg. von Hermann Bloch (MGH SS rer. Germ. 9), Hannover/ Leipzig 1905.
Annales Mellicenses, hg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 479–537.
Annales Monasterii de Waverleia, hg. von Henry R. Luard (Annales Monastici 2), London 1865, S. 129–411.
Annales Monasterii de Oseneia, hg. von Henry R. Luard (Annales Monastici 4), London 1869, S. 3–352.
Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellenschrift des zwölften Jahrhunderts aus Bruchstücken wiederhergestellt, hg. von Paul Scheffer-Boichorst, Innsbruck 1870.
Annales Sancti Rudberti Salisburgensis, hg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 758–810.
Annales Sancti Stephani Frisingenses, hg. von Georg Waitz, in: MGH SS 13, Hannover 1881, S. 50–60.
Annales Stadenses, hg. von Johann Martin Lappenberg (MGH SS 16), Hannover 1859.
Annales Wormatienses, hg. von Heinrich Boos (Monumenta Wormatiensia), Berlin 1893, S. 143–162.
Annalista Saxo, hg. von Klaus Nass (MGH SS 37), Hannover 2006.
Annales de Margan, hg. von Henry Richard Luard, in: Annales Monastici Bd. 1, London 1864, S. 3–42.
Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, hg. von Georg H. Pertz (MGH SS rer. Germ. 14), Hannover 1868.
Audoin, Edouard (Hg.), Recueil de Documents concernant la Commune et la Ville de Poitiers, Bd. 1: 1063–1327, Poitiers 1923.
Bernoldi Chronicon, in: Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100, hg. von Ian S. Robinson (MGH SS rer. Germ. N.S. 14), Hannover 2003, S. 383–540.

Bertholdi Chronicon, in: Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100, hg. von Ian S. Robinson (MGH SS rer. Germ. N.S. 14), Hannover 2003, S. 161–381.

Birch, Walter (Hg.), Catalogue of seals in the Department of manuscripts in the British Museum Bd. 1, London 1887.

Bondam, Pieter (Hg.), Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen Bd. 1,1, Utrecht 1783.

Die Briefsammlung Gerberts von Reims, hg. von Fritz Weigle (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 2), Weimar 1966.

Brom, Gisbert (Hg.), Bullarium Trajectense. Romanorum pontificum diplomata quotquot olim usque ad Urbanum VI. (an. 1378) in veterem episcopatum Trajectensem destinata, 2 Bde., 's-Gravenhage 1891–1896.

Brugmans, Hajo/ Heeringa, Klaas (Hg.), Corpus Sigillorum Neerlandicorum, 2 Bde., 's-Gravenhage 1937–1940.

Burchard von Ursperg, Chronicon, hg. von Oswald Holder-Egger/ Bernhard von Simson (MGH SS rer. Germ. 16), 2. Aufl., Hannover / Leipzig 1916.

Camps, Henricus P. H. (Hg.), Oorkondenboek van Noord-Brabant 1,1: De Meierij van'-Hertogenbosch, 's-Gravenhage 1979.

Champollion-Figeac, Jacques-Joseph (Hg.), Lettres de rois, reines et autres personnages des cours de France et d'Angleterre depuis Louis VII jusqu'à Henri IV tirées des archives de Londres, 2 Bde., Paris 1839–1847.

Champollion-Figeac, Jacques-Joseph (Hg.), Documents historiques inédits tirés des collections manuscrites de la Bibliothèque Royale et des archives ou des bibliothèques des départements Bd. 1, Paris 1841.

Chaplais, Pierre (Hg.), Diplomatic Documents preserved in the Public Record Office Bd. 1, London 1964.

Chmel, Joseph (Hg.), Urkunden zur Geschichte von Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien, Tirol: aus den Jahren 1246–1300; aus den Originalen des kaiserlich-königlichen Haus- Hof- und Staats-Archives (FRA Abt. 2: Diplomataria et Acta 1), Wien 1849.

Cosmae Chronica Boemorum, hg. von Rudolf Köpke (MGH SS 9), Hannover 1851, S. 1–209.

Chronica monasterii Casinensis, hg. von Hartmut Hoffmann (MGH SS 34), Hannover 1980.

Chronica Regia Colonniensis, hg. von Georg Waitz (MGH SS rer. Germ. 18), Hannover 1880.

Chronicon Aula Regiae, in: Johann Loserth (Hg.), Die Königsaaler Geschichts-Quellen mit den Zusätzen und der Fortsetzung des Domherrn Franz von Prag (FRA Abt. 1: Scriptores 8), Wien 1875.

Chronique des Comtes d'Anjou, hg. von Paul A. Marchegay/ André Salmon, Paris 1856.

La Chronique de Gislebert de Mons, hg. von Léon Vanderkindere (Recueil des textes pour servir a l'étude de l'histoire de Belgique), Brüssel 1904.

Chronicon Colmariense, a. 1218–1304, hg. von Philipp Jaffé, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 240–270.

Cicero, Marcus Tullius, De finibus bonorum et malorum, hg. von Leighton D. Reynolds (Oxford Classical Texts), Oxford 1998.

Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae Bd. 5,1, hg. von Jindřich Šebánek und Sáša Dušková, Prag 1974.
Continuatio Garstensis a. 1182–1257, hg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 593–600.
Continuatio Lambacensis (Annales Austriae), hg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 556–561.
Continuatio Praedicatorum Vindobonensium, hg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 355–362.
Constinuatio Sancrucensis secunda, hg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 637–646.
Continuatio Zwettlensis, hg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 654–669.
Coronini, Rudolf: Tentamen genealogico-chronologicum promovendae seriei comitum et rerum Goritiae, Wien 1752.
Delisle, Leopold V. (Hg.), Catalogue des Actes de Philippe Auguste, Paris 1856.
Delisle, Leopold V./ Berger, Elie (Hgg.), Recueil des actes de Henri II, roi d'Angleterre et duc de Normandie. Concernant les provinces françaises et les affaires de France, 3 Bde., Paris 1916–1927.
Delaville le Roulx, Joseph (Hg.), Cartulaire général de l'ordre des hospitaliers de Saint Jean de Jérusalem 1100–1310, Bd. 2: 1201–1260, Paris 1897.
de Saint-Genois, Jules (Hg.), Inventaire analytique des chartes des comtes de Flandre, Gent 1843.
Douët d'Arcq, Louis-Claude (Hg.), Inventaires et documents publiés par ordre de l'Empereur sous la direction de M. le comte de Laborde. Collection de sceaux, 3 Bde., Paris 1863–1868.
Duellius, Raimund, Historia Ordinis equitum Teutonicorum Hospitalis S. Mariae Hierosolymitani, Wien 1727.
Duggan, Anne (Hg.), The Correspondence of Thomas Becket, archbishop of Canterbury 1162–1170, 2 Bde., Oxford 2000.
Edictus Rotharii, hg. von Friedrich Blume, in: MGH LL 4, Hannover 1868, S. 3–90.
Elze, Reinhard (Hg.), Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin. Ordines coronationis imperialis, Hannover 1960.
Emler, Josef (Hg.), Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae. Bd. 2: Annorum 1253–1310, Prag 1882.
Encomium Emmae Reginae, hg. von Alistair Campbell, mit einer erg. Eileitung vers. von Simon Keynes (Camden Third Series 72), London 1949.
Erdmann, Carl (Hg.), Briefe Heinrichs IV. (MGH Deutsches Mittelalter 1), Leipzig 1937.
Erdmann, Carl (Hg.), Weitere Briefe Meinhards von Bamberg, in: Briefsammlungen zur Zeit Heinrichs IV., in: MGH Briefe der dt. Kaiserzeit 5, Weimar 1950, S. 189–248.
Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. von Franz-Josef Schmale/ Irene Schmale-Ott (FSGA 15), Darmstadt 1972.
Genealogia Welforum, hg, von Georg Waitz, in: MGH SS 13, Hannover 1881, S. 733–734.
Gervase of Canterbury, The Historical Works of Gervase of Canterbury Bd. 1, hg. von William Stubbs (Rolls Series), London 1879.

Gesta abbatum monasterii Sancti Albani, a Thoma Walsingham, regnante Ricardo Secundo, ejusdem ecclesiæ præcentore, compilata Bd. 1, hg. von Henry T. Riley, London 1867.

Saxo Grammaticus, Gesta Danorum / Danmarkshistorien, hg. von Karsten Friis-Jensen, übers. von Peter Zeeberg, Kopenhagen 2005.

Gesta Sancti Ludovici, hg. von Pierre-Claude-François Daunou/ Joseph Naudet (HGF 20), Paris 1840, S. 310–465.

Gesta Stephani, hg. von Kenneth R. Potter, London 1955.

The Gesta Normannorum Ducum of William of Jumièges, Orderic Vitalis and Robert of Torigni, hg. und übers. von Elisabeth M. C. Van Houts, Oxford 1995.

Hardy, Thomas D. (Hg.), Rotuli Chartarum in Turri Londoniensi, London 1837.

Harmer, Florence (Hg.), Anglo-Saxon Writs, Stamford 1989.

Heinrich von Heimburg, Annalen, hg. von Josef Emler, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 711–718.

Henry, Archdeacon of Huntingdon, Historia Anglorum, hg. und übers. von Diana Greenway, Oxford 2007.

Hermann von Niederaltaich, Annales, hg. von Philipp Jaffé, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 381–420.

Hermann von Reichenau, Chronicon, hg. von Georg H. Pertz, in: MGH SS 5, Hannover 1844, S. 74–133.

Herimanni liber de restauratione monasterii S. Martini Tornacensis, hg. von Georg Waitz, in: MGH SS 14, Hannover 1883, S. 274–317.

Historia Welforum, hg. von Ludwig Weiland (MGH SS. rer. Germ. 43), Hannover 1869.

Horoy, César-Auguste (Hg.), Honorii III, romani pontificis, opera omnia Bd. 2, Paris 1879.

Hugo von Fleury, Opera Historica, hg. von Georg Waitz, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 337–406.

Huillard-Bréholles, Jean L. A.(Hg.), Historica diplomatica Friderici secondi Bd. 6,1, Paris 1860.

Hunter, Joseph (Hg.), The Great Roll of the Pipe for the first year of the reign of King Richard the First, London 1844.

Isidor von Sevilla, Etymologiarum sive originum, hg. von Wallace M. Lindsay, 2 Bde., Oxford 1911.

Jean de Joinville, Vie de saint Louis, hg. von Jacques Monfrin, Paris 2010.

Jocelin von Brakelond, The chronicle of Jocelin of Brakelond concerning the acts of Samson, abbot of the monastery of St. Edmund, hg. von Harold Butler, London 1951.

John of Worcester, Chronicle, Bd. 3: The Annals from 1067 to 1140 with the Gloucester Interpolations and the Continuation to 1141, hg. von Patrick McGurk, Oxford 1998.

M. Iuniani Justinus, , Epitoma Historiarum Philippicarum Pompei Trogi, hg. von Otto Seel, Stuttgart 1972.

Kemp, Brian R. (Hg.), Reading Abbey Cartularies Bd. 1: General Documents and those relating to English Counties other than Berkshire, London 1986.

Kempf, Friedrich (Hg.), Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (Miscellanea historiae pontificiae 12), Rom 1947.

Kluit, Aadrian (Hg.), Historia critica comitatus Hollandiae et Zeelandiae 2, Middelburg 1780.

Koch, Anton C. F. (Hg.), Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299. Bd. 1: Eind van de 7e eeuw tot 1222, 's-Gravenhage 1970.
Lampert von Hersfeld, Annales, in: Lamperti monachi Hersfeldensis Opera, hg. von Oswald Holder-Egger (MGH SS rer. Germ. 38), Hannover/ Leipzig 1894, S. 3–304.
Lampert von Hersfeld, Annalen, übers. von Adolf Schmidt, erl. von Wolfgang D. Fritz (FSGA 13), 4. gegenüber der 3. um einen Nachtr. erw. Aufl., Darmstadt 2000.
Le Mire, Aubert (Hg.), Opera diplomatica et historica, 4 Bde., Leuven 1723–1748.
Leonis Marsicani et Petri diaconi chronica monasterii Casinensis, hg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 7, Hannover 1846, S. 551–844.
Life of King Edward who rests at Westminster; attributed to a monk of Saint-Bertin, hg. und übers. von Frank Barlow (Oxford Medieval Texts), Oxford 2008.
Loewenfeld, Samuel (Hg.), Epistolae pontificum Romanorum ineditae, Leipzig 1885.
Lyte, Henry (Hg.), Patent rolls of the reign of Henry III. Preserved in the Public record office, 6 Bde., London 1901–1913. Ab Bd. 3 lautet der Titel Calendar of the Patent Rolls of the Reign of Henry III.
Madox, Thomas (Hg.), Formulare Anglicanum, London 1702.
Magni Presbyteri Annales Reicherspergensis, hg. von Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 439–534.
Marchegay, Paul (Hg.), Chartes de Fontevraud concernant l'Aunis et La Rochelle, in: Bibliothéque des chartes 19 (1858), S. 321–347.
Martène, Edmond/ Durand, Ursinus (Hg.), Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collection, Bd. 1: Epistolas et Diplomata, Paris 1724.
Matthäus Parisiensis, Chronica majora, 7 Bde., hg. von Henry R. Luard, (Rerum Britannicarum Medii Ævi Scriptores / Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages), London 1872–1883.
Matthäus Parisiensis, Historia Anglorum: sive, ut vulgo dicitur, Historia minor. Item, ejusdem Abbreviatio chronicorum Angliæ, 2 Bde., hg. von Frederic Madden (Rerum Britannicarum Medii Ævi Scriptores / Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages), London 1866.
Matthäus Parisiensis, Flores Historiarum, 3 Bde., hg. von Henry R. Luard, (Rolls series), London 1890.
Menjot d'Elbenne, Samuel G. J. M./ Denis, Louis-Jean (Hgg.), Cartulaire de St-Pierre de la Cour (Archives Historiques du Maine 4), Mans 1907.
Monumenta Altenhohenauensia, in: Monumenta Boica 17, München 1806, S. 1–94.
Monumenta Boica 10, München 1768.
Monumenta Boica 30a, München 1834.
MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 4,2: Die Briefe des Petrus Damiani, hg. von Kurt Reindel, München 1988.
MGH Capit. 2, hg. von Alfred Boretius/ Victor Krause, Hannover 1897.
MGH Const. 2, hg. von Ludwig Weiland, Hannover 1896.
MGH DD Die Urkunden der Merowinger 1, hg. von Theo Kölzer, Hannover 2001.
MGH DD Die Urkunden der deutschen Karolinger 4: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. von Theodor Schieffer, Berlin 1960.
MGH DD Die Urkunden der Karolinger 1: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, bearb. von Engelbert Mühlbacher, Hannover 1906.

MGH DD Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser
Bd. 3: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. von Harry Bresslau u. a., Hannover/ Leipzig 1900–1903.
Bd. 4:Die Urkunden Konrads II., hg. von Harry Bresslau u. a., Hannover/ Leipzig 1909.
Bd. 5: Die Urkunden Heinrichs III., hg. von Harry Bresslau/ Paul Kehr, Berlin 1926–1931.
Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV., hg. von Dietrich von Gladiss/ Alfred Gawlik, Berlin/ Weimar/ Hannover 1941–1978.
Bd. 7: Die Urkunden Heinrichs V. und der Königin Mathilde, hg. von Matthias Thiel/ Alfred Gawlik (digitale Vorabversion: http://www.mgh.de/ddhv/)
Bd. 8: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. von Emil von Ottenthal/ Hans Hirsch, Hannover 1927.
Bd. 10: Die Urkunden Friedrichs I., hg. von Heinrich Appelt u. a., Hannover 1975–1990.
Bd. 11: Die Urkunden der Kaiserin Konstanze, hg. von Theo Kölzer, Hannover 1990.
Bd. 18: Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelm von Hollands, 1246–1252, hg. von Dieter Hägermann/ Jaap Kruisheer/ Alfred Gawlik, Hannover 1989.
MGH DD Laienfürsten- und Dynastenurkunden der Kaiserzeit Bd. 1: Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, bearb. von Karl Jordan, Leipzig 1941.
MGH Epp. saec. XIII 2, hg. von Karl Rodenberg, Berlin 1887.
MGH Epp. sel. 2,1: Das Register Gregors VII., hg. von Erich Caspar, Berlin 1920.
MGH Necr. 1: Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis, hg. von Franz L. Baumann, Berlin 1888.
Monumenta necrologica Zwettlensia, hg. von Adalbert F. Fuchs, in: MGH Necr. 5, Berlin 1913, S. 568–577.
Morey, Adrian/ Brooke, Christopher (Hgg.), The Letters and Charters of Gilbert Foliot, Abbot of Gloucester (1139–48), Bishop of Hereford (1148–63) and London (1163–87), Cambridge 1967.
Mütherich, Florentine/ Bloch, Peter (Hgg.), Das Perikopenbuch Heinrichs II. CLM 4452 der Bayerischen Staatsbibliothek München (Faksimile-Ausgabe), Frankfurt a. M. 1994.
Necrologia Claustroneoburgensia, hg. von Adalbert F. Fuchs, in: MGH Necrol. 5, Hannover 1913, S. 5–77.
Necrologium monasterii Campi liliorum, hg. von Adalbert F. Fuchs, in: MGH Necrol. 5, Hannover 1913, S. 368–424.
Ordericus Vitalis, The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis, 6 Bde., hg. und übers. von Marjorie Chibnall (Oxford Medieval Texts), Oxford 1968–1980.
Origines Guelficae, 5 Bde., hg. von Gottfried W. Leibniz/ Christian L. Scheidt, Hannover 1750–1780.
Origo gentis Langobardorum, hg. von Georg Waitz, in: MGH SS rer. Lang. 1, Hannover 1878, S. 1–6.
Otto von Freising, Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, hg. von Georg Waitz/ Bernhard von Simson (MGH SS rer. Germ. 46), Hannover/ Leipzig 1912.
Otto von Freising, Chronica sive Historia de duabus civitatibus, hg. von Adolf Hofmeister (MGH SS rer. Germ. 45), Hannover/ Leipzig 1912.
Otto von St. Blasien, Chronica, hg. von Adolf Hofmeister (MGH SS rer. Germ. 47), Hannover/ Leipzig 1912.

Paulus Orosius, Historiarum adversum paganos libri VII., hg. von Karl Zangemeister, in: Corpus der Lateinischen Kirchenväter Bd. 5, 2. Aufl., Hildesheim 1967, 1–600.

Ottokars Österreichische Reimchronik, hg. von Joseph Seemüller (MGH Dt. Chron. 5,1), Hannover 1890–1893.

Pangerl, Mathias (Hg.), Urkundenbuch des Cistercienserstiftes zu Hohenfurt in Böhmen (FRA 2, 23), Wien 1865.

Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, hg. von Ludwig K. Bethmann/ Georg Waitz, in: MGH SS rer. Germ. 48, Hannover 1878, S. 49–242.

Der Physiologus nach der ersten Redaktion, hg. von Dimitris Kaimakis (Beiträge zur klassischen Philologie 63), Meisenheim am Glan 1974.

Der Physiologus, hg. und übers. von Otto Seel, Zürich u. a. 1960.

Posse, Otto (Hg.), Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751–1806 und 1871–1913, Bd. 5: Das Siegelwesen der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913, Dresden 1913.

Potthast, August (Hg.), Regesta Pontificum Romanorum, 2 Bde., Berlin 1874–1875.

Pulkavae Chronicon, hg. von Josef Emler, in: Fontes rerum Bohemicarum 5, Prag 1884, S. 3–326.

Radulfi de Diceto decani Lundoniensis opera historica, 2 Bde., hg. von William Stubbs, London 1876.

Ransford, Rosalind (Hg.), The Early Charters of the Augustinian Canons of Waltham Abbey, Essex, 1062–1230 (Studies in the History of Medieval Religion 2), Woodbridge/ Wolfeboro 1989.

Recueil des historiens des Gaules et de la France 19, hg. von Michel J. J. Brial, Neuaufl. Paris 1880.

Pressuti, Petrus (Hg.), Regesta Honorii Papae III, ex Vaticanis archetypis aliusque fontibus, 2 Bde., Rom 1888–1895.

Regesta Imperii

II Sächsisches Haus 919–1024 Bd. 4: Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich II. 1002–1024, neubearb. von Theodor Graff, Wien/ Köln/ Graz 1971.

III Salisches Haus 1024–1125 Bd. 1: Regesten des Kaiserreichs unter Konrad II. 1024–1039, neubarb. unter Mitwirkung von Norbert Bischoff von Heinrich Appelt, Graz 1951.

IV Lothar III. und ältere Staufer 1125–1197 Bd. 1.: Regesten des Kaiserreichs unter Lothar III. 1125 (1075) -1137, neubearb. von Wolfgang Petke, Köln/ Weimar/ Wien 1994.

V Jüngere Staufer (1198–1272). Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272 Bd. 1,2: Staufer, Kaiser und Könige, neu hg. uind erg. von Julius Ficker, Wien/ Köln/ Weimar 1881.

Regesta regum Anglo-Normannorum

Bd. 1: Regesta Willelmi Conquestoris et Willelmi Rufi. 1066–1100, hg. von Henry W. C. Davis, Oxford 1913.

Bd. 2: Regesta Henrici primi. 1100–1135, hg. von Harold A. Cronne/ Charles Johnson, Oxford 1956.

Bd. 3: Regesta regis Stephani ac Mathildis imperatricis ac Gusfridi et Henrici ducum Normannorum. 1135–1154, hg. von Harold A. Cronne/ Charles Johnson, Oxford 1968.

Die Register Gregors VII., 2. Bde., hg. von Erich Caspar, Berlin 1920–1923.
Die Register Innocenz' III.
Bd. 1: 1. Pontifikatsjahr 1198/99: Texte, hg. v. Othmar Hageneder/ Anton Haidacher, Graz/Köln 1964.
Bd. 6: 6. Pontifikatsjahr, 1203/1204. Texte und Indices, hg. v. Othmar Hageneder/ John C. Moore/ Andrea Sommerlechner, mit Christoph Egger/ Herwig Weigl, Wien 1995.
Bd. 13: 13. Pontifikatsjahr, 1210/1211. Texte und Indices, hg. v. Andrea Sommerlechner/ Herwig Weigl, mit Othmar Hageneder/ Rainer Murauer/ Reinhard Selinger, Wien 2015.
Les registres d'Alexandre IV., 3 Bde., hg. von Charles Bourel de La Roncière/ Joseph de Loye/ Auguste Coulon, Paris 1895–1959.
Les registres de Grégoire IX., hg. von Lucien Auvray, 4 Bde., Paris 1896–1955.
Les registres de Nicolas IV., hg. von Ernest Langlois, 9 Bde., Paris, 1886–1893.
Reineri Annales, hg. von Georg-Heinrich Pertz, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 651–680.
Richard, Alfred (Hg.), Chartes et documents pour servir à l'histoire de l'abbaye de Saint-Maixent, Bd. 2, Poitiers 1888.
Richard of Devizes, The Chronicle of Richard of Devizes, hg. und übers. von John T. Appleby, London 1963.
Roger de Howden, Chronica, Bd. 3, hg. von William Stubbs, London 1870.
Roger von Wendover, Chronica, sive Flores Historiarum, 4 Bde., hg. von Henry Coxe, London 1841–1844.
Roger von Wendover, Liber qui dicitur Flores historiarum ab anno domini MCLIV annoque Henrici Anglorum regis secundi primo, 3 Bde., hg. von Henry G. Hewlett, London 1886–1889.
Round, Horace (Hg.): Calendar of Documents preserved in France illustrative of the History of Great Britain and Ireland, Bd. 1: A.D. 918–1206, London 1899.
Rymer, Thomas/ Sanderson, Robert (Hgg.), Foedera, conventionis, literae et cuiuscunque generis acta publica, Bde. 1 und 2, 3. Aufl. London 1739.
Salter, Herbert E. (Hg.), Cartulary of Oseney Abbey Bd. 4 (Oxford Historical Society 97), Oxford 1934.
Sawyer, Peter (Hg.), Anglo-Saxon Charters. An Annotated List and Bibliography, London 1968 und
The Electronic Sawyer: Online catalogue of Anglo-Saxon charters: http://www.esawyer.org.uk/about/index.html (überarbeitete und ergänzte Onlineversion).
Siegebert von Gembloux, Chronica, hg. von Ludwig K. Bethmann, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 300–374.
Shirley, Walter W. (Hg.), Royal and other historical Letters illustrative of the reign of Henry III: From the originals in the Public Record Office, 2 Bde., London 1862–1866.
Stenton, Frank M. (Hg.), Documents illustrative of the social and economic history of the Danelaw from various collections, London 1920.
Stevenson, Joseph (Hg.), Chronicon monasterii de Abingdon Bd. 2: From the Norman conquest until the accession of Richard the First, London 1858.
Snorri Sturluson, Heimskringla, 3 Bde., hg. von Bjarni Aðalbjarnason (Íslenz Fornrit 26–28), Reykjavík 1941–51.

Stubbs, William (Hg.), Epistolae Cantuarienses: The letters of the prior and convent of Christ Church, Canterbury (Chronicles and Memorials of the reign of Richard I. 2), London 1865.

Stumpf-Brentano, Karl F. (Hg.), Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Bd. 2: Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, chronologisch verzeichnet als Beitrag zu den Regesten und zur Kritik derselben, Innsbruck 1865.

Symons, Thomas (Hg.), Regularis Concordia, Anglicae Nationis Monarchorum Sanctimonialiumque, London 1953.

Theiner, Augustinus (Hg.), Vetera Monumenta Slavorum meridionalium historiam illustrantia. Bd. 1: Ab Innocentio PP. III. usque ad Paulum PP. III. 1198–1549, Rom 1863 [ND Osnabrück 1968].

Teulet, Alexandre (Hg.), Layettes du trésor des chartes Bd. 1 (Inventaires et documents), Paris 1863.

Thietmar von Merseburg, Chronicon. Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. von Robert Holtzmann, (MGH SS rer. Germ. NS 9) Berlin 1935.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2a, hg. vom Verwaltungsausschuss des Museums Francisco-Carolinum zu Linz, Wien 1856.

van de Putte, Ferdinand (Hg.), Speculum Beatae Mariae Virginis, ou Chronique et Cartulaire de l'Abbaye de Groeninghe à Courtrai, Brügge 1872.

Van den Bergh, Laurent P. C. (Hg.), Oorkondenboek van Holland en Zeeland Bd. 1.1, 's-Gravenhage 1866.

van Mieris, Frans (Hg.), Groot Charterboek der Graaven van Holland, van Zeeland en Heeren van Vriesland Bd. 1, Leiden 1753.

Vergil, Aeneis, P. Vergili Maronis Opera, hg. von Roger A. B. Mynors (Oxford Classical Texts), ND mit Korrekturen, Oxford 1983.

Vinzenz von Beauvais. De eruditione filiorum nobilium, hg. von Arpad Steiner, Menasha/ Wisconsin 1937.

Vita Ædwardi Regis qui apud Westmonasterium requiescit S. Bertini Monacho ascripta, hg. von Frank Barlow, London u. a. 1962.

Vita Sanctae Cunegundis, hg. von Georg Waitz, in: MGH SS 4, Hannover 1841, S. 821–828.

Vita Henrici imperatoris, hg. von Wilhelm Wattenbach / Wilhelm Eberhard (MGH SS rer. Germ. 58), Hannover / Leipzig 1899.

von Mitis, Oskar, Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich Bd. 4,2, Wien 1997.

von Sava, Karl, Die Siegel der österreichischen Fürstinnen im Mittelalter, in: Berichte und Mitteilungen des Wiener Alterumsvereins 2 (1857), S. 100–162.

von Senckenberg, Heinrich C., De origine familiae Augustae Staufensis, in: Commentarii Societatis Regiae Scientiarum Gottingensis Bd. 3, S. 196–223.

Weltin, Dagmar (Hg.), Niederösterreichisches Urkundenbuch Bd. 1,1, St. Pölten 2008.

Die Werke Wipos, hg. von Harry Bresslau (MGH SS rer. Germ. 61), Hannover/ Leipzig 1915.

Westfälisches Urkundenbuch Bd. 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom S. 1200–1300, hg. vom Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Münster 1901.

Whitelock, Dorothy (Hg.), Anglo-Saxon Wills, Cambridge 1930.

Widukind von Corvey, Rerum gestarum Saxonicarum libri III, hg. von Georg Waitz, in: MGH SS 3, Hannover 1839, S. 408–467.
Wiesflecker, Hermann (Hg.), Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen von Kärnten. Bd. 1: 957–1271, Innsbruck 1949.
Wilhelm von Poitiers, Gesta Guillelmi, hg. Ralph H. Carless/ Marjorie Chibnall, Oxford 1998.
Wilhelm von Tyrus, Chronique, 3 Bde., hg. von Robert B. C. Huygens (Corpus Christianorum: Continuatio mediaevalis 63/63 A), Turnhout 1986.
Wilhelm von Malmesbury, Gesta Pontificum Anglorum. The History of the English Bishops, hg. und übers. von Rodney M. Thompson/ Michael Winterbottom, Oxford 2007.
Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum. The history of the English kings, hg. und übers. von Roger A. B. Mynors, vervollst. durch Rodney M. Thomson/ Michael Winterbottom, 2 Bde., Oxford u. a. 1998.
Wilhelm von Malmesbury, Historia Novella, hg. von Edmund King, übers. von Kenneth R. Potter, Oxford 1998.
Winkelmann, Eduard(Hg.), Acta Imperii inedita saeculi XIII, 2 Bde., Innsbruck 1880.
Wirtembergisches Urkundenbuch Bd. 2: 1138–1212, hg. vom Königlichen Staatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1858.
Wittmann, Franz M. (Hg.), Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach Bd. 1: 1204–1292, München 1857.
Wood, Mary A. E. (Hg.): Letters of royal and illustrious ladies of Great Britain, from the commencement of the twelfth century to the close of the reign of Queen Mary, 3 Bde., London 1846.
Thomas Wykes, Chronicon vulgo dictum Chronicon (AD 1066–1289), hg. von Henry R. Luard (Annales Monastici 4), Cambridge 1869, S. 6–352.
Ziegelbauer, Magnoald, Epitome historica regii, liberi, exempti, in regno Bohemiae antiquissimi, celeberrimi, ac amplissimi Monasterii Brevnoviensis vulgo S. Margarthae ordinis S. Benedicti prope Pragam, Köln 1740.

Literatur

Abels, Richard, Alfred the Great. War, Kingship and Culture in Anglo-Saxon England, London 1998.
Airlie, Stuart, Private bodies and the body politic in the divorce case Lothar II., in: Ders. (Hg.), Power and its problems in Carolingian Europe, Farnham 2012, S. 3–38.
Althoff, Gerd/ Stollberg-Rilinger, Barbara, Die Sprache der Gaben. Zu Logik und Semantik des Gabentauschs im vormodernen Europa, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 63 (2015), S. 1–22.
Althoff, Gerd, Heinrich IV. (Gestalten Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2006.
Althoff, Gerd, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat, 3. Aufl., Stuttgart 2000.
Althoff, Gerd, Magdeburg, Halberstadt, Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Ders./ Ernst Schubert (Hgg.), Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, Sigmaringen 1998, S. 267–293.
Althoff, Gerd, Probleme um die dos der Königinnen im 10. und 11. Jahrhundert, in: Michel Parisse (Hg.), Veuves et veuvage dans le haut moyen âge, Paris 1993, S. 123–133.

Assmann, Jan, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in antiken Hochkulturen, 6. Aufl., München 2007.

Appelt, Heinrich, Kaiserin Beatrix und das Erbe der Grafen von Burgund, in: Hubert Mordek (Hg.), Aus Kirche und Reich. Studien zur Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag und fünfzigjährigem Doktorjubiläum, Sigmaringen 1983, S. 277–283.

Ariès, Philippe, L'entfant et la vie familale sous l'Ancien Régime, Paris 1960.

Arnold, Klaus, Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance. Beiträge und Texte zur Geschichte der Kindheit, Paderborn 1980.

Auffahrth, Christoph, Nonnen auf den Kreuzzügen. Ein drittes Geschlecht?, in: Ingrid Baumgärtner/ Melanie Panse (Hgg.), Kreuzzug und Gender (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 21,1), Berlin/ Boston 2016, S. 159–176.

Aurell, Martin, Die ersten Könige aus dem Hause Anjou (1154–1216), in: Hanna Vollrath/ Natalie Fryde (Hgg.), Die englischen Könige im Mittelalter. Von Wilhelm dem Eroberer bis Richard III., München 2004, S. 71–101.

Austin, John L., How to do things with words, 2. Aufl., Oxford 1975.

Averkorn, Raphaela, Adelige Frauen und Mendikanten im Spannungsverhältnis zwischen Macht und Religion. Studien zur iberischen Halbinsel im Spätmittelalter, in: Carles Rabassa/ Ruth Stepper (Hgg.), Heilige Herrscher, Göttliche Monarchien. Erstes Internationales Kolloquium der Europäischen Forschergruppe Religion, Macht, Monarchie, Castellón 2003, S. 219–268.

Bak, János M., Introduction. Coronation Studies – Past, Present, and Future, in: Ders. (Hg.), Coronations: Medieval and Early Modern Monarchic Ritual, Berkeley/ Los Angeles/ Oxford 1990, S. 1–15.

Bak, János M., Roles and Functions of Queens in Árpádian and Angevin Hungary (1000–1386 A.D.), in: John C. Parsons (Hg.), Medieval Queenship, Stroud 1998, S. 13–24.

Balzaretti, Ross, Theodelinda, 'Most Glorious Queen': Gender and Power in Lombard Italy, in: The medieval history journal 2 (1999), S. 183–207.

Bárány, Attila, Medieval Queens and Queenship: the Present Status of Research in Income and Power, in: Annual of Medieval Studies at the CEU 19 (2013), S. 149–199.

Barlow, Frank, Edward [St Edward; known as Edward the Confessor] (1003x5–1066), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe Mai 2006 [doi:10.1093/ref:odnb/8516. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

Barlow, Frank, The Godwins. The rise and fall of a noble family, London/ New York 2002.

Bauch, Kurt, Das mittelalterliche Grabbild: figürliche Grabmäler des 11. bis 15. Jahrhunderts in Europa, Berlin 1976.

Baumgärtner, Ingrid/ Panse, Melanie (Hgg.), Kreuzzug und Gender (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 21,1), Berlin/ Boston 2016.

Baumgärtner, Ingrid/ Panse, Melanie, Kreuzzüge aus der Perspektive der Genderforschung. Zielsetzung und Forschungsansätze, in: Dies (Hgg.), Kreuzzug und Gender (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 21,1), Berlin/ Boston 2016, S. 1–18.

Baumgärtner, Ingrid/ Presche, Christian, Kaufungen 1011. Die urkundliche Ersterwähnung im Kontext, Kassel 2011.

Baumgärtner, Ingrid, Fürsprache, Rat und Tat, Erinnerung: Kunigundes Aufgaben als Herrscherin, in: Stefanie Dick/ Jörg Jarnut/ Matthias Wemhoff (Hgg.), Kunigunde –

consors regni. Vortragsreihe zum tausendjährigen Jubiläum der Krönung Kunigundes in Paderborn (1002–2002), Paderborn 2004, S. 47–69.

Baumgärtner, Ingrid (Hg.), Kunigunde – eine Kaiserin an der Jahrtausendwende, Kassel 1997, 2. Aufl., Kassel 2002.

Baumgärtner, Ingrid, Lebensräume von Frauen: zwischen „privat" und „öffentlich", in: Rolf Ballof (Hg.), Geschichte des Mittelalters für unsere Zeit, Stuttgart 2003, S. 125–137.

Baumgärtner, Ingrid, Eine neue Sicht des Mittelalters? Fragestellungen und Perspektiven der Geschlechtergeschichte, in: Amalie Fössel/ Christoph Kampmann (Hgg.), Wozu Historie heute? Beiträge zu einer Standortbestimmung im fachübergreifenden Gespräch (Bayreuther historische Kolloquien 10), Köln/ Weimar/ Wien 1996, S. 29–44.

Beattie, Cordelia, Introduction. Gender, Power, and Difference, in: Dies./ Kirsten Fenton (Hgg.), Intersections of Gender, Religion and Ethnicity in the Middle Ages (Genders and Sexualities in History), Basingstoke 2011, S. 1–11.

Beem, Charles, „Greatest in her Offspring": Motherhood and the Empress Matilda, in: Carey Fleiner/ Elena Woodacre (Hgg.), Virtuous or Villainess? The Image of the Royal Mother from the Early Medieval to the Early Modern Era (Queenship and Power), New York 2016, S. 85–100.

Bennett, Judith/ Karras, Ruth M., Women, Gender, and Medieval Historians, in: Dies (Hgg.), The Oxford handbook of women and gender in medieval Europe, Oxford 2013, S. 1–17.

Berg, Dieter, England und der Kontinent. Studien zur auswärtigen Politik der anglonormannischen Könige im 11. und 12. Jahrhundert, Bochum 1987.

Berkey, Jonathan P., Women and Gender in Islamic Traditions, in: Judith Bennett/ Ruth M. Karras (Hgg.), The Oxford handbook of women and gender in medieval Europe, Oxford 2013, S. 52–67.

Biddle, Martin, Seasonal Festivals and Residence. Winchester, Westminster and Gloucester in the Tenth to Twelfth Centuries, in: Anglo-Saxon Studies 8 (1986), S. 51–72.

Bienvenu, Jean-Marc, Aliénor d'Aquitaine et Fontevraud, in: Cahiers de civilisation médiévale 29, Nrn. 113–114 (1986), S. 15–27.

Bihrer, Andreas, Begegnungen zwischen dem ostfränkisch-deutschen Reich und England (850–1100). Kontakte – Konstellationen – Funktionalisierungen – Wirkungen (Mittelalter-Forschungen 39), Ostfildern 2012.

Black-Veldtrup, Mechthild, Agnes von Poitou, in: Amalie Fössel (Hg.), Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011, S. 122–146.

Black-Veldtrup, Mechthild, Kaiserin Agnes (1043–1077). Quellenkritische Studien (Münstersche historische Forschungen 7), Köln u. a. 1995.

Black, Mechthild, Die Töchter Kaiser Heinrichs III. und der Kaiserin Agnes, in: Franz Neiske/ Dietrich W. Poeck/ Mechthild Sandmann (Hgg.), Vinculum Societatis. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag, Sigmaringendorf 1991, S. 36–57.

Bock, Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 14,3 (1988), S. 364–391.

Bols, Myriam, Epigrafische notas bij het grafmonument van Machteld van Boulogne († 1210/1) en Maria van Brabant († 1260) in de Sint-Pieterskerk te Leuven, in: Mededelingen van de Geschieden Oudheidkundige Kring voor Leuven en Omgeving 22 (1982), S. 3–15.

Borgolte, Michael, Fünftausend Jahre Stiftungen. Eine Typologie von Mesopotamien bis zu den USA, in: Historische Zeitschrift 301 (2015), S. 593–625.
Borgolte, Michael, Europa entdeckt seine Vielfalt, 1050–1250, Stuttgart 2002.
Boshof, Egon, Die Salier, 5. aktual. Aufl., Stuttgart 2008.
Bosworth, Joseph/ Toller, Thomas N. (Bearb.), An Anglo-Saxon Dictionary, Oxford 1972.
Bourdieu, Pierre, Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches, 2. erw. und überarb. Aufl., Wien 2005.
Bourdieu, Pierre, Mediationen: zur Kritik der scholastischen Vernunft, Frankfurt a. M. 2004.
Bourdieu, Pierre, Sozialer Raum und „Klassen". Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen, Frankfurt a. M. 1992.
Bourdieu, Pierre, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987.
Bourdieu, Pierre, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1982.
Bourdieu, Pierre, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1979.
Bowie, Colette, The daughters of Henry II and Eleanor of Aquitaine, Turnhout 2014.
Bradbury, Jim, Stephen and Matilda. The Civil War of 1139–53, Stroud 1998.
Bresslau, Harry, Einleitung, in: Ders. (Hg.), Die Werke Wipos (MGH SS rer. Germ. 61), Hannover/ Leipzig 1915, S. I-LIX.
Bresslau, Harry, Eine ungedruckte Urkunde der Kaiserin Agnes, in: Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte 21 (1909), S. 91–96.
Bresslau, Harry, Bamberger Studien, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 21 (1896) S. 139–234.
Bresslau, Harry, Über die älteren Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin bei Trier, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 5 (1886), S. 20–65.
Bresslau, Harry, Die Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. 1, Leipzig 1879.
Brett, Martin, David (d. 1137x9), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe [doi:10.1093/ref:odnb/7207. Letzter Zugriff am 07. 05. 2018].
Brooks, Nicholas, „Anglo-Saxon Chronicle(s)" or „Old English Royal Annals"?, in: Janet Nelson/ Susan Reynolds/ Susan M. Johns (Hgg.), Gender and Historiography: Studies in the earlier Middle Ages in Honour of Pauline Stafford, London 2012, S. 35–48.
Brown, Elizabeth A. R., „Franks, Burgundians, and Aquitanians" and the Royal Coronation Ceremony in France (Transactions of the American Philosophical Society 82,7), Philadelphia 1992.
Brundage, James A., Widows and Remarriage. Moral Conflicts and Their Resolution in Classical Canon Law, in: Sue S. Walker (Hg.), Wife and Widow in Medieval England, Ann Arbor 1993, S. 17–32.
Brundage, James A., Concubinage and Marriage in Medieval Canon Law, in: Journal of Medieval History 1 (1975), S. 2–17.
Buc, Philippe, Nach 754: Warum weniger die Handelnden selbst als eher die Chronisten das politische Ritual erzeugten – und warum es niemandem auf die wahre Geschichte ankam, in: Bernhard Jussen (Hg.), Die Macht des Königs: Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, München 2005, S. 27–37.

Bullough, Vern L., Cross dressing and gender role change in the Middle Ages, in: Ders./ James Brundage (Hgg.), Handbook of Medieval Sexuality, New York 1996, S. 223–242.

Bulst-Thiele, Marie Luise, Kaiserin Agnes (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 52), Hildesheim 1972.

Burkhart, Dagmar, Eine Geschichte der Ehre, Darmstadt 2006.

Butkens, Christophre, Trophees tant sacres que prophanes de la duché de Brabant, La Haye 1724.

Butler, Judith, Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt a. M. 1991.

Butler, Judith, Haß spricht. Zur Politik des Performativen, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 2013.

Butler, Judith: Performative Akte und Geschlechterkonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie, in: Uwe Wirth (Hg.): Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2002, S. 301–320.

Butz, Eva-Maria, Kaiserin Agnes von Poitou (1043–1077). Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen ihrer Herrschaft, in: Grete Jacobsen et.al. (Hgg.), Less Favoured – More Favoured in law and legal practise: Gender, power and authority, 12th-19th centuries, Kopenhagen 2005. Online veröffentlicht unter http://www.kb.dk/export/sites/kb_dk/da/nb/publikationer/fundogforskning-online/pdf/A19B_Butz-GER.pdf. Letzter Zugriff am 07.05.2018.

Chaplais, Pierre, English medieval diplomatic practice. Bd. 1: Documents and interpretation, London 1982.

Callahan, Leslie A., The widow's tears: the pedagogy of grief in medieval France and the image of the grieving widow, in: Cindy L. Carlson/ Angela J. Weisl (Hgg.), Constructions of Widowhood and Virginity in the Middle Ages, Basingstoke 1999, S. 245–263.

Campbell, Miles W., Queen Emma and Ælfgifu of Northampton: Canute the Great's Women, in: Medieval Scandinavia 4 (1971), S. 66–79.

Carlson, Cindy L./ Weisl, Angela J., Introduction. Constructions of widowhood and virginity, in: Dies. (Hgg.), Constructions of widowhood and virginity in the Middle Ages, Houndmills u. a. 1999, S. 1–21.

Carpenter, David, The Reign of Henry III, London 1996.

Carpenter, The Minority of Henry III, Berkeley/ Los Angeles 1990.

Chaplais, Pierre, Diplomatic Practice in the Middle Ages, London/ New York 2003.

Chartrou, Josèphe, L'Anjou de 1109 à 1152. Foulque de Jerusalem et Geoffroi Plantegenet, Paris 1927.

Chaves Hernández, Eva, Mujeres y poder en el islam. La reina Asmā' bint Šihāb de Yemen (m. 479/1086–7), in: Miscelánea de estudios árabes y hebraicos. Sección Árabe-Islam 56 (2007), S. 3–20.

Cheney, Christopher, Legislation of the Medieval English church, in: EHR 35 (1920), S. 385–417.

Chibnall, Marjorie, The Empress Matilda. Queen Consort, Queen Mother and Lady of the English, Oxford 1991.

Chibnall, Marjorie, The Empress Matilda and Bec-Hellouin, in: Anglo-Norman Studies 10 (1988), S. 35–48.

Chibnall, Marjorie, Matilda [Matilda of England] (1102–1167), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe [https://doi.org/10.1093/ref:odnb/18338. Letzter Zugriff am 07. 05. 2018]

Clanchy, Michael T., From memory to written record. England 1066–1307, 3. Aufl., Oxford 2013.

Conklin, George, Ingeborg of Denmark, Queen of France, 1193–1223, in: Anne J. Duggan (Hg.), Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference Held at King's College London, April 1995, Woodbridge 1997, S. 39–52.

Clanchy, Michael, From Memory to Written Record. England 1066–1307, 3. Aufl., Oxford 2013.

Cleve, Hartwig/ Eduard Hlawitschka, Zur Herkunft der Herzogin Judith von Bayern († 1094), in: Eduard Hlawitschka (Hg.), Stirps Regia, Frankfurt a. M. 1988, S. 511–528.

Conrad, Anne, Frauen- und Geschlechtergeschichte, in: Aufriß der historischen Wissenschaften Bd. 7: Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft, Stuttgart 2003, S. 230–293.

Conrad, Robert, Salus in manu feminae? Studien zur Herrschaftsteilhabe der Kaiserin Richenza (1087/89–1141), Phil. Diss. masch. Magdeburg 2016.

Corbet, Patrick, Aliénor d'Aquitaine et Blanche de Castille. Les princesses au pouvoir dans la France de l'Est, in: Claudia Zey (Hg.), Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 81), Ostfildern 2015, S. 225–242.

Corbet, Patrick, Pro anima senioris sui. La pastorale ottonienne du veuvage, in: Michel Parisse (Hg.), Veuves et Veuvage dans le Haut Moyen Ages, Paris 1993, S. 233–254.

Cordfunke, Erik, Gravinnen van Holland. Huwelijk en huwelijkspolitiek van de graven uit het Hollandse Huis, Zutphen 1987.

Cowdrey, Herbert E. J., Stigand (d. 1072), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe Mai 2012 [doi:10.1093/ref:odnb/26523. Letzter Zugriff am 07. 05. 2018].

Crenshaw, Kimberlé, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, in: Feminist Theory and Antiracist Politics 1989,1 (1989), S. 139–167.

Crouch, David, The reign of King Stephen, Harlow u. a. 2000.

Csendes, Peter, Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2003.

Daftary, Farhad, Ṣayyida Ḥurra. The Ismā'īlī Ṣulayḥid queen of Yemen, in: Gavin R. G. Hambly (Hg.), Women in the Medieval Islamic World. Power, Patronage, and Piety, New York 1998, S. 117–130.

Dahrendorf, Ralf, Homo sociologicus: ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle (Studienbücher zur Sozialwissenschaft 20), 15. Aufl., Opladen 1977.

Dalton, Paul, King Stephen's reign (1135–1154), Woodbridge 2008.

Danbury, Elizabeth, Queens and Powerful Women. Image and Authority, in: Noël Adams (Hg.), Good Impressions. Image and Authority in Medieval Seals, London 2008, S. 17–24.

Davis, Henry W.C., Liberties of Bury St. Edmunds, in: EHR 24 (1909), S. 417–431.

Davis, Natalie Z., Gesellschaft und Geschlechter. Vorschläge für eine neue Frauengeschichte, in: Dies. (Hg.), Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit. Studien über Familie, Religion und die Wandlungsfähigkeit des sozialen Köpers, übers. von Wolfgang Kaiser, Berlin 1986, S. 117–132 und 161–171.

Davis, Natalie Zemon, Women's History in Transition. The European Case, in: Feminist Studies 3,3 (1976), S. 83–103.

D'Avray, David, Papacy, Monarchy and Marriage, 860–1600, Cambridge 2015.

Delisle, Leopold, Mémoire sur une lettre inédite adressée à la reine Blanche par un habitant de La Rochelle, in: Bibliothèque de l'école des chartes 17 (1856), S. 513–555.

Denholme-Young, Noël, Thomas Wykes and his chronicle, in: EHR 61 (1946), S. 157–179.

de Vries, Jan, Altnordisches etymologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Leiden 1977.

Dick, Stefanie, „Langobardi per annos decem regem non habentes, sub ducibus fuerunt". Formen und Entwicklung der Herrschaftsorganisation bei den Langobarden – eine Skizze, in: Walter Pohl/ Peter Erhard (Hgg.), Die Langobarden – Herrschaft und Identität (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 9), Wien 2005, S. 335–343.

Dick, Stefanie, Zur Krönung Kunigundes in Paderborn – eine Nachlese, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte an der Universität Paderborn 16/1 (2003), S. 41–50.

Dick, Stefanie, „Geliebte Gemahlin und Teilhaberin an der Herrschaft". Kunigunde an der Seite Heinrichs II., in: Matthias Wemhoff (Hg.), Kunigunde – Empfange die Krone, Paderborn 2002, S. 67–73.

Diederich, Toni, Prolegomena zu einer neuen Siegel-Typologie, in: Archiv für Diplomatik 29 (1983) S. 242–284.

Dienst, Heide, Margarethe von Österreich, in: Neue Deutsche Biographie 16 (1990), S. 152–154; Onlinefassung: URL: http://www.deutsche-biographie.de/pnd129199494.html.Letzter Zugriff am 07. 05. 2018.

Dockray-Miller, Mary, Saints Edith an Æthelthryth. Princesses, Miracle Workers, and their late Medieval Audience (Medieval Women. Texts and Contexts 25), Turnhout 2009.

Dohmen, Linda, Die Ursache allen Übels. Untersuchungen zu den Unzuchtsvorwürfen gegen die Gemahlinnen der Karolinger (Mittelalter-Forschungen 53), Ostfildern 2017.

Dor, Juliette, Chaucer's Viragos: A Postcolonial Engagement?, in: Cornelia Beattie (Hg.), Intersections of Gender, Religion and Ethnicity in the Middle Ages, London 2011, S. 158–182.

Duby, Georges, Frauen im 12. Jahrhundert Bd. 2: Mütter, Witwen, Konkubinen, übers. von Grete Osterwald, Frankfurt a. M. 1997.

Duby, Georges, Women and Power, in: Thomas N. Bisson (Hg.), Cultures of Power: Lordship, Status, and Process in Twelfth-Century Europe, Philadelphia 1995, S. 69–85

Duggan, Anne J. (Hg.), Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference Held at King's College London, April 1995, Woodbridge 1997.

Earenfight, Theresa, Queenship in Medieval Europe, Basingstoke 2013.

Earenfight, Theresa, Absent kings: queens as political partners in the medieval crown of Aragon, in: Dies. (Hg.), Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain (Women and Gender in the Early Modern World), Aldershot 2005, S. 33–51.

Earenfight, Theresa, The king's other body. María of Castile and the crown of Aragon, Philadelphia 2010.

Earenfight, Theresa (Hg.), Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain (Women and Gender in the Early Modern World), Aldershot 2005.

Ehlers, Caspar, Metropolis Germaniae. Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751–1250) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 125), Göttingen 1996.

Ehlers, Caspar, Ein Erinnerungsort im 12. Jahrhundert: Speyer, in: Ders./ Helmut Flachenecker (Hg.), Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung. Bd. 6: Geistliche Zentralorte zwischen Liturgie, Architektur, Gottes- und Herrscherlob: Limburg und Speyer, Göttingen 2005, S. 119–140.

Ehlers, Caspar, Die Bestattung Ottos IV. in der Braunschweiger Stiftskirche St. Blasii im Kontext der deutschen Königsgrablegen: Tradition oder Innovation, in: Bernd U. Hucker/ Stefanie Hahn/ Hans-Jürgen Derda (Hgg.), Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum, Petersberg 2009, S. 289–296.

Elliott, Dyan, Gender and Christian traditions, in: Judith Bennett/ Ruth M. Karras (Hgg.), The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe, Oxford 2013, S. 21–35.

Elpers, Bettina, Regieren, Erziehen, Bewahren. Mütterliche Regentschaften im Hochmittelalter (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 166), Frankfurt a. M. 2003.

Elze, Reinhard, Herrscherlaudes im Mittelalter, in: Ders./ Bernhard Schimmelpfennig (Hgg.), Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik. Ausgewählte Aufsätze, London 1982, S. 201–223.

Engels, Odilo, Die kaiserliche Grablege im Speyerer Dom und die Staufer, in: Joachim Dahlhaus/ Armin Kohnle (Hgg.), Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, Köln u. a. 1995, S. 227–254.

Ennen, Edith, Frauen im Mittelalter, 6. Aufl., München 1999.

Erdmann, Carl, Königs- und Kaiserkrönung im ottonischen Pontifikale, in: Ders./ Friedrich Baethgen (Hgg.), Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, Berlin 1951, S. 51–92.

Erkens, Franz-Reiner, Sicut Esther regina. Die westfränkische Königin als consors regni, in: Francia 20 (1993), S. 15–38.

Erkens, Franz-Reiner, Consortium regni – consecratio – sanctitas: Aspekte des Königinnentums im ottonisch-salischen Reich, in: Stefanie Dick/ Jörg Jarnut/ Matthias Wemhoff (Hgg.), Kungiunde – consors regni, Paderborn 2004, S. 71–82.

Erlande-Brandenburg, Alain, La sculpture funéraire vers les années 1200: les Gisants de Fontevrault, in: Metropolitan Museum of Art (Hg.), The Year 1200. A Symposium, New York 1975, S. 561–577.

Evans, Michael, Inventing Eleanor. The Medieval and Post-Medieval Image of Eleanor of Aquitaine, London 2014.

Facinger, Marion, A study of medieval queenship: Capetian France, 987–1237, in: Studies in Medieval and Renaissance History 5 (1968), S. 1–48.

Fenton, Kirsten, The tale of Queen Ælfthryth in William of Malmesbury's Gesta Regum Anglorum, in: Janet Nelson/ Susan Reynolds/ Susan M. Johns (Hgg.), Gender and Historiography: Studies in the earlier Middle Ages in Honour of Pauline Stafford, London 2012, S. 49–60.

Fenton, Kirsten, Gender, nation and conquest in the works of William of Malmesbury (Gender in the Middle Ages), Woodbridge 2008.

Fichtenau, Heinrich, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG Erg.-Bd. 18), Graz u. a. 1957.

Fischer, Doreen, „Witwe" als weiblicher Lebensentwurf in deutschen Texten des 13. bis 16. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. u. a. 2001.

Foerster, Anne, The King's Wife in Wessex: The Tale of Wicked Queen Eadburh, in: Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte 1 (2018), S. 169–173, https://mittelalter.hypotheses.org/12694. Letzter Zugriff am 20. 06. 2018.

Foerster, Anne, Female Rulership: The case of Seaxburh, queen of Wessex, in: Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte 1 (2018), S. 164–168, https://mittelalter.hypotheses.org/12691. Letzter Zugriff am 30. 05. 2018.

Foerster, Anne, Das Geheimnis der Gemächer. Herrscherwitwen und ihre Ratgeber, in: Stephan Conermann/ Harald Wolter-von dem Knesebeck (Hgg.), Geheimnis und Verborgenes im Mittelalter (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung. Beihefte 5), Berlin 2019 (im Druck).

Folz, Robert, Les saintes reines du moyen âge en occident, Brüssel 1992.

Fossier, Robert, Die Epoche des Feudalismus, 11. bis 13. Jahrhundert, in: Andre Burguière/ Christiane Klapisch-Zuber/ Martine Segalen (Hgg.), Geschichte der Familie, Essen 2005, S. 125–158.

Fössel, Amalie, Die besonderen Töchter des heiligen Petrus. Zur Kommunikation zwischen Päpsten und Königinnen im mittelalterlichen Europa, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 62 (2011), S. 343–352.

Fössel, Amalie (Hg.), Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011.

Fössel, Amalie, Beatrix von Schwaben und Maria von Brabant – die Frauen Ottos IV., in: Bernd Ulrich Hucker/ Stefanie Hahn/ Hans-Jürgen Derda (Hgg.), Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum. Landesausstellung Niedersachsen 2009, Petersberg 2009, S. 229–236.

Fössel, Amalie, The queen's wealth in the middle ages, in: Majestas 13 (2005), S. 23–45.

Fössel, Amalie, Die Königin im Herrschaftsgefüge des hochmittelalterlichen Reiches, in: Bericht. Historischer Verein Bamberg für die Pflege der Geschichte des Ehemaligen Fürstbistums 137 (2001), S. 83–100.

Fössel, Amalie, Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Mittelalter-Forschungen 4), Stuttgart 2000.

Fössel, Amalie, Eine Königin im politischen Aus? Zu den Auswirkungen der „Moselfehde" auf die Stellung Kunigundes, in: Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte 60 (2000), S. 20–28.

Frank, Roberta, King Cnut in the verse of his skalds, in: Alexander R. Rumble (Hg.), The reign of Cnut. King of England, Denmark and Norway, London 1994, S. 106–124.

Fried, Johannes, Tugend und Heiligkeit. Beobachtungen und Überlegungen zu den Herrscherbildern Heinrichs III. in Echternacher Handschriften, in: Wilfried Hartmann (Hg.), Mittelalter. Annäherungen an eine fremde Zeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg N. F. 19), Regensburg 1993, 41–86.

Fried, Johannes, Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 120 (1984), S. 195–239.

Füssel, Marian, Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft, in: Ders. / Thomas Weller (Hgg.), Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 15,1) Frankfurt a. M. 2011, S. 24–46.

Galbraith, Vivian H., Roger Wendover and Matthew Paris, in: Ders. (Hg.), Kings and Chroniclers. Essays in English Medieval History, London 1982, S. X5-X48.

Galbraith, Vivian H., Royal Charters to Winchester, in: EHR 35 (1920), S. 382–400.

Gastout, Marguerite, Beatrix de Brabant, landgravine de Thuringe, reine des Romains, comtesse de Flandre et dame de Courtray (1225?-1288), Louvain 1943.
Gates, Lori, Widows, property, and remarriage, in: Albion: A Quarterly Journal Concerned with British Studies 28,1 (1996), S. 19–35.
Geaman, Kristen, Queen's Gold and Intercession. The Case of Eleanor of Aquitaine, in: Medieval Feminist Forum 46,2 (2010), S. 10–33.
Geldner, Ferdinand, Kaiserin Mathilde, die deutsche Königswahl von 1125 und das Gegenkönigtum Konrads III., in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 40 (1977), S. 3–22.
Gerchow, Jan, Die Gedenküberlieferung der Angelsachsen (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 20), Berlin/ New York 1988.
Giese, Martina, Der Adler als kaiserliches Symbol in staufischer Zeit, in: Stefan Burkhardt u. a. (Hgg.), Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert, Regensburg 2010, S. 32–360.
Gillingham, John, Telle mère, tel fils: Aliénor et Richard, in: Martin Aurell (Hg.), Aliénor d'Aquitaine, (303. Arts, recherches et creations), Nantes 2004, S. 27–33.
Gillingham, John, Richard I, London/ New Haven 1999.
Gneuss, Helmut, Ælfric von Eynsham und seine Zeit (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte, Heft 1), München 2002.
Göbel, Daniela, Memoria und Seelenheil. Klostergründungen adeliger Frauen im frühen und hohen Mittelalter, in: Ariadne 42 (2002), S. 8–15.
Göbel, Daniela, Reisewege und Aufenthalte der Kaiserin Kunigunde (1002–1024), in: Ingrid Baumgärtner (Hg.), Kunigunde. Eine Kaiserin an der Jahrtausendwende, Kassel 1997, S. 47–76.
Göllmann, Udo, Das Geld des Königs: zu den finanziellen Beziehungen zwischen Krone und Adel in England 1154–1216 (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 11), Frankfurt a. M. u. a. 2002.
Goetz, Hans-Werner, Textualität, Fiktionalität, Konzeptionalität. Geschichtswissenschaftlichen Anmerkungen zur Vorstellungswelt mittelalterlichen Geschichtsschreiber und zur Konstruktion ihrer Texte, in: Mittellateinisches Jahrbuch 41 (2006), S. 1–22.
Goetz, Hans-Werner, Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im hohen Mittelalter (Orbis Medievalis. Vorstellungswelten des Mittelalters 1), Berlin 1999.
Goetz, Hans-Werner, Frauen im Früh- und Hochmittelalter. Ergebnisse der Forschung, in: Annette Kuhn/ Bea Lundt (Hgg.), Lustgarten und Dämonenpreis. Konzepte von Weiblichkeit in Mittelalter und Früher Neuzeit, Dortmund 1997, S. 21–28.
Goez, Elke, Elisabeth von Bayern, Gemahlin Konrads IV. und Meinhards II. von Görz-Tirol, in: Gesellschaft für staufische Geschichte e.V. (Hg.), Frauen der Staufer (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 25), Göppingen 2006, S. 151–170.
Goody, Jack, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Frankfurt a. M. 1989.
Goridis, Philippe, Rex factus est uxorius. Weibliche und männliche Herrschaftsrollen in Outremer, in: Ingrid Baumgärtner/ Melanie Panse (Hgg.), Kreuzzug und Gender (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 21,1), Berlin/ Boston 2016, S. 22–39.
Goridis, Philippe, Gefährten, Regenten, Witwer. Männliche Herrschaft im Heiligen Land der Erbköniginnen, in: Claudia Zey (Hg.), Mächtige Frauen?: Königinnen und Fürs-

tinnen im europäischen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 81), Ostfildern 2015, S. 163–194.

Gössmann, Elisabeth, Construction of women's difference, in: Concilium: internationale Zeitschrift für Theologie 6 (1991), S. 50–59.

Graña Cid, María del Mar, ¿Favoritas de la corona? Los amores del rey y la promoción de la orden de Santa Clara en Castilla (ss. XIII-XIV), in: Anuario de estudios medievales 44.1 (2014), S. 179–213.

Gransden, Antonia, Historical Writing in England, c. 550 to c. 1307, London 1974.

Grant, Lindy, Blanche of Castile and Normandy, in: David Bates/ Kathleen Thompson (Hgg.), Normandy and its neighbours, 900–1250, Turnhout 2011, S. 117–131.

Green, Judith, Henry I, King of England and Duke of Normandy, Cambridge 2006.

Griesebner, Andrea/ Hehenberger, Susanne, Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept?, in: Vera Kallenberg/ Jennifer Meyer/ Johanna M. Müller (Hgg.), Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen, Wiesbaden 2013, S. 105–124.

Griesebner, Andrea, Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung, Wien 2005.

Griesebner, Andrea/ Lutter, Christina, Mehrfach relational: Geschlecht als soziale und analytische Kategorie (Hefteditorial), in: Dies. (Hg.), Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung, Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 2.4 (2002), S. 3–5.

Györffy, György, Jób esztergomi érsek kapcsolata III. Béla királlyal és szerepe a magyar egyházi műveltségben, in: Aetas: Történettudományi folyóirat 1 (1994), S. 58–63.

Habermas, Jürgen, Theorie des kommunikativen Handelns Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung, Frankfurt a. M. 1995.

Hadley, Dawn, The Northern Danelaw: its social structure (c. 800–1100), London/ New York 2000.

Hageneder, Othmar, Das Sonne-Mond-Gleichnis bei Innocenz III. Versuch einer teilweisen Neuinterpretation, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 65 (1957), S. 340–368.

Hall, John R. C. (Hg.), A concise Anglo-Saxon Dictionary (Medieval Academy reprints for teaching 14), 4. Aufl., 1960 Cambridge.

Hallam, Elizabeth, Berengaria of Navarre (c.1165–1230), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe Mai 2008 [doi:10.1093/ref:odnb/2192. Letzter Zugriff am 10. 04. 2018].

Hallam, Elizabeth, Berengere de Navarre, les Plantagenets et les Capetiens, in: La province du Maine 93 (1991), S. 225–237.

Hallam, Elizabeth, Royal burial and the cult of kingship in France and England 1060–1330, in: Journal of Medieval History 8,4 (1982), S. 359–380 und 393.

Hammer, Carl I., Pipinus Rex. Pippin's Plot of 792 and Bavaria, in: Traditio 63 (2008), S. 235–276.

Häussling, Angelus A., Witwenweihe, in: LexMa 9, München 1998, Sp. 281.

Hartmann, Martina, Beatrix, in: Amalie Fössel (Hg.), Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011, S. 197–212.

Hartmann, Martina, Die Königin im frühen Mittelalter, Stuttgart 2009.

Historisches Museum der Pfalz Speyer, Untersuchung der Bleitafel aus dem Grab Giselas.

Präsentation der Forschungsergebnisse (Pressegespräch am 28. Oktober 2016) [http://museum.speyer.de/fileadmin/introduction/downloads/Presse-Info/Pressemappe Bleitafel.pdf. Letzter Zugriff am 03.11.2017]

Hivergneaux, Marie, Alienor d'Aquitaine: le pouvoir d'une femme à la lumière de ses chartes (1152–1204), in: Martin Aurell (Hg.), La Cour Plantagenêt (1154–1204), Poitiers 2000, S. 63–87.

Hlawitschka, Eduard, Weshalb war die Auflösung der Ehe Friedrich Barbarossas und Adelas von Vohburg möglich?, in: DA 61 (2005), S. 509–536.

Hoensch, Jörg, Přemysl Otakar II. von Böhmen. Der goldene König, Graz u. a. 1989.

Hofmann, Hartmut: Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II, in: DA 44 (1988), S. 390–423.

Hollister, Charles W., Henry I., New Haven u. a. 2001.

Holtzmann, Robert, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg, in: Sachsen und Anhalt 2 (1926), S. 35–75.

Howell, Margaret, Royal Women in the Mid-Thirteenth Century: A Gendered Perspective, in: Björn Weiler (Hg.), England and Europe in the Reign of Henry III (1216–1272), Aldershot 2002, S. 163–182.

Howell, Margaret, Eleanor of Provence. Queenship in Thirteenth-Century England, Oxford/ Malden, Massachusetts 1998.

Howell, Margaret, The Children of King Henry III and Eleanor of Provence, in: Peter R. Coss/ Simon D. Lloyd (Hgg.), Thirteenth Century England: Proceedings of the Newcastle upon Tyne Conference 1991, Woodbridge 1992, S. 57–72.

Howell, Margaret, The resources of Eleanor of Provence as queen consort, in: EHR 102 (1987), S. 372–393.

Howell, Margaret, Eleanor [Eleanor of Provence] (c. 1223–1291), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe Jan. 2008 [http://www.oxforddnb.com.oxforddictionaryofnationalbiography.emedien3.sub.uni-hamburg.de/view/article/8620. Letzter Zugriff am 30.04.2018].

Hubrath, Margarete, Eva. Der Sündenfall und seine Folgen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Ulrich Müller u. a. (Hgg.), Verführer, Schurken, Magier, St. Gallen 2001, S. 243–262.

Hucker, Bernd U., Die wirtschaftlichen Grundlagen der Kaiserpolitik im hohen Mittelalter, in: Eckart Schremmer (Hg.), Wirtschafts- und Sozialgeschichte – Gegenstand und Methode (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte – Beihefte 145), Stuttgart 1998, S. 35–56.

Hucker, Bernd U., Otto IV.: der wiederentdeckte Kaiser. Eine Biographie, Frankfurt a. M. 2003.

Hucker, Bernd U., Kaiser Otto IV., Hannover 1990.

Huneycutt, Lois L., Adeliza [Adeliza of Louvain] (c.1103–1151), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe [doi:10.1093/ref:odnb/165. Letzter Zugriff am 11.04.2018]

Huneycutt, Lois L., Matilda of Scotland: A Study in Medieval Queenship, Woodbridge 2003.

Huneycutt, Lois L., Public lives, private ties. Royal Mothers in England and Scotland 1070–1204, in: John C. Parsons / Bonnie Wheeler (Hgg.), Medieval Mothering, New York / London 1996, S. 295–311.

Huneycutt, Lois L., Female Succession and the Language of Power in the Writings of Twelfth-Century Churchmen, in: John C. Parsons (Hg.), Medieval Queenship, New York 1993, S. 189–201.

Huth, Volkhard, Wipo, neu gelesen. Quellenkritische Notizen zur ‚Hofkultur' in spätottonisch-frühsalischer Zeit, in: Andreas Bihrer/ Mathias Kälble/ Heinz Krieg (Hgg.), Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 155–175.

Jacobs-Pollez, Rebecca, The Role of the Mother in Vincent of Beauvais' De eruditione filiorum nobelium, in: Proceedings of the Western Society for French History 38 (2010), S. 15–27.

Jaeger, Wolfgang, Geschichte Conrads II. Königs beyder Sicilien und Herzogs in Schwaben, Nürnberg 1787.

Jäschke, Kurt-Ulrich, From Famous Empresses to Unspectacular Queens. The Romano-German Empire to Margaret of Brabant, Countess of Luxemburg and Queen of the Romans (d. 1311), in: Anne J. Duggan (Hg.), Queens and queenship in medieval Europe. Proceedings of a Conference Held at King's College London, April 1995, Woodbridge 1997, S. 75–108.

Jäschke, Kurt-Ulrich, Ermensendis comitissa. Zur Stellung von Frauen in der Politik während des 12. und 13. Jh., in: Michel Margue (Hg.), Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg Etudes sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle (Publications du CLUDEM 7), Luxembourg 1994, S. 275–309.

Jäschke, Kurt-Ulrich, Notwendige Gefährtinnen. Königinnen der Salierzeit als Herrscherinnen und Ehefrauen im römisch-deutschen Reich des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts, Saarbrücken 1991.

Jäschke, Kurt-Ulrich, „Tamen virilis probitas in femina vicit": Ein hochmittelalterlicher Hofkapellan und die Herrscherinnen – Wipos Äußerungen über Kaiserinnen und Königinnen seiner Zeit, in: Klaus Herbers/ Hans-Henning Kortüm/ Carlo Servatius (Hgg.), Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1991, S. 429–448.

Jaspert, Niklas, Indirekte und direkte Macht iberischer Königinnen im Mittelalter. „Reginale" Herrschaft, Verwaltung und Frömmigkeit, in: Claudia Zey (Hg.), Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 81), Ostfildern 2015, S. 73–123.

Jentges, Erik, Die soziale Magie politischer Repräsentation: Charisma und Anerkennung in der Zivilgesellschaft, Bielefeld 2010.

Johns, Susan, Noblewomen, aristocracy and power in the twelfth-century Anglo-Norman realm (Gender in History), Manchester 2003.

Jones, Michael, Catherine [Catherine of Valois] (1401–1437), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe Jan. 2008 [doi:10.1093/ref:odnb/4890. Letzter Zugriff am 07. 05. 2018].

Jordan, William C., Isabelle d'Angoulême, By the Grace of God, Queen, in: Revue belge de philologie et d'histoire 69 (1991), S. 821–852.

Jorgensen, Alice, Introduction: Reading the Anglo-Saxon Chronicle, in: Dies. (Hg.), Reading the Anglo-Saxon Chronicle. Language, Literature, History (Studies in the Early Middle Ages 23), Turnhout 2010, S. 1–28.

Jussen, Bernhard, Der Name der Witwe. Erkundungen zur Semantik der mittelalterlichen Bußkultur (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 158), Göttingen 2000.

Kaelble, Hartmut, Historischer Vergleich, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 14.08.2012 [doi: http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.2.71.v1. Letzter Zugriff am 23.03.2018].

Kaelble, Hartmut, Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2009.

Kannowski, Bernd, The impact of lineage and family connections on succession in medieval Germany's elective kingdom, in: Frédérique Lachaud/ Michael A. Penman (Hgg.), Making and breaking the rules. Succession in medieval Europe, c. 1000 – c. 1600, Turnhout 2008, S. 13–22.

Karkov, Catherina, Emma. Image and ideology, in: Stephen Baxter u.a. (Hgg.), Early medieval studies in memory of Patrick Wormald, Aldershot 2009, S. 509–520.

Kasten, Brigitte, Krönungsordnungen für und Papstbriefe an mächtige Frauen, in: Claudia Zey (Hg.), Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 81), Ostfildern 2015, S. 249–306.

Kasten, Brigitte, Noverca venefica. Zum bösen Ruf der Stiefmutter in der gallischen und fränkischen Gesellschaft, in: Frühmittelalterliche Studien 35 (2001), S. 149–151.

Kehr, Paul F., Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III., Berlin 1931.

Keller, Hagen, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., in: Ders. (Hg.), Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht, Darmstadt 2002, S. 91–130/ Anmerkungen 237–275.

Keynes, Simon, Introduction, in: Encomium Emmae Regina, hg. von Alistair Campell, mit einer erg. Einleitung vers. von Simon Keynes (Camden Third Series 72), London 1949, S. XIII-LXXXVII.

Keynes, Simon, Emma [Ælfgifu] (d. 1052), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe [doi:10.1093/ref:odnb/8794. Letzter Zugriff am 11.04.2018].

Keynes, Simon, The Æthelings in Normandy, in: Marjorie Chibnall (Hg.), Anglo-Norman Studies 13. Proceedings of the Battle Conference 1990, Woodbridge 1991, S. 173–207.

King, Edmund, Introduction, in: William of Malmesbury, Historia Novella, hg. von Edmund King, übers. von Kenneth R. Potter, Oxford 1998, S. XVII–CIX.

King, Edmund (Hg.), The Anarchy of King Stephen's Reign, Oxford 1994.

Kirchner, Max, Die deutschen Kaiserinnen in der Zeit von Konrad I. bis zum Tode Lothars von Supplinburg (Historische Studien 78), Berlin 1910.

Klüssendorf, Niklot, Münzkunde, Hannover 2009.

Kluge, Bernd, Numismatik des Mittelalters, Berlin 2007.

Kluit, Aadrian, Historia critica comitatus Hollandiae et Zeelandiae ab antiquissimis inde deducta temporibus, 2 Bde., Middelburg 1777–1782.

Knoll, Gerhard (Hg.), Evangelistar Heinrichs III. Ms b.21 der Universitätsbibliothek Bremen, 2 Bde., Wiesbaden 1993.

Koch, Walter, Formel, -sammlungen, -bücher, IV. Ottonisch-salische und staufische Reichskanzlei, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 4, München 2003, Sp. 650–651.

Kölzer, Theo, Kaiserin Konstanze, Gemahlin Heinrichs VI., in: Gesellschaft für staufische Geschichte e.V. (Hg.), Frauen der Staufer (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 25), Göppingen 2006, S. 59–73.

Kölzer, Theo, Ein neu gefundener Urkundentext der Kaiserin Konstanze, in: DA 49 (1993), S. 601–605.

Kölzer, Theo, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.–12. Jahrhundert), Sigmaringen 1989.

Kölzer, Theo, Urkunden und Kanzlei der Kaiserin Konstanze, Königin von Sizilien (1195–1198), Köln 1983.

Körntgen, Ludger, Gisela, in: Amalie Fössel (Hg.), Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011, S. 100–122.

Koselleck, Reinhart, Kriegerdenkmale als Identitätsstiftungen der Überlebenden, in: Odo Marquard/ Karl-Heinz Stierle (Hgg.), Identität, München 1979, S. 255–276.

Kowalski, Wolfgang, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums, Weimar 1913.

Krull, Paul, Die Salbung und Krönung der deutschen Königinnen und Kaiserinnen im Mittelalter, Halle-Wittenberg 1911.

Lambert, Sarah, Queen or consort: rulership and politics in the Latin East, 1118–1228, in: Anne J. Duggan (Hg.), Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference Held at King's College London, April 1995, Woodbridge 1997, S. 153–169.

Legg, Leopold G. (Hg.), English Coronation Records, Westminster 1901.

Le Goff, Jacques, Geld im Mittelalter, Stuttgart 2011.

Le Goff, Jacques, Ludwig der Heilige, Stuttgart 2000.

Le Jan, Régine, Douaires et pouvoirs des reines en Francie et en Germanie (VIe-Xe siècle), in: Dies./ Laurent Feller/ François Bougard (Hgg.), Dots et douaires dans le haut Moyen Âge, Rom 2002, S. 457–498.

Lerner, Gerda, Zukunft braucht Vergangenheit. Warum Geschichte uns angeht, Königstein 2002.

Levanoni, Amalia, Šağar ad-Durr: a case of female sultanate in medieval Islam, in: Urbain Vermeulen/ Daniel De Smet (Hgg.), Egypt and Syria in the Fatimid, Ayyubid and Mamluk Eras, III: Proceedings of the 6th, 7th and 8th International Colloquium organized at the Katholieke Universiteit Leuven in May 1997, 1998 and 1999 (Orientalia Lovaniensia Analecta, 102), Leuven 2001, S. 209–218.

Lewis, Andrew, Six charters of Henry II and his family for the Monastery of Dalon, in: EHR 110 (1995), S. 652–665.

Leyser, Karl, England and the Empire in the early twelfth century, in: Transactions of the Royal Historical Society 10 (1960), S. 61–83.

Lieberz-Grün, Ursula, Rollenbilder und weibliche Sozialisation im Adel, in: Elke Kleinau (Hg.), Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt a. M. 1996, S. 42–62.

Lindner, Theodor, Ueber die Entstehung des Kurfürstenthums, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 17 (1896), S. 537–583.

Lilie, Ralph-Johannes, Erbkaisertum oder Wahlmonarchie? Zur Sicherung der Herrschaftsnachfolge in Byzanz, in: Matthias Becher (Hg.), Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen 84), Ostfildern 2017, S. 21–41.

Linton, Ralph, The Study of Man, New York 1936.

Lippelt, Helmut, Thietmar von Merseburg. Reichsbischof und Chronist, Köln/ Wien 1973.
LoPrete, Kimberly, Gendering viragos: medieval perceptions of powerful women, in: Christine Meek/ Catherina Lawless (Hgg.), Victims or Viragos?, Dublin 2005, S. 17–38.
LoPrete, Kimberly, The gender of lordly women: the case of Adela of Blois, in: Christine Meek/ Catherina Lawless (Hgg.), Studies on Medieval and Early Modern Women: Pawns or Players, Dublin 2003, S. 90–110.
Luard, Henry R., Introduction, in: Annales Monastici 4, hg. von Dems., Cambridge 1869, S. IX–LXXXV.
Luchaire, Achille, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (987–1180), 2 Bde., Paris 1883.
Maier, Christoph T., Gendermetaphorik in der Kreuzzugspropaganda des 13. Jahrhunderts?, in: Ingrid Baumgärtner/ Melanie Panse (Hgg.), Kreuzzug und Gender (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 21,1), Berlin/ Boston 2016, S. 145–158.
Maier, Christoph T., Über die Rolle der Frauen in der Kreuzzugsbewegung, in: Andreas Meyer/ Constanze Rendtel/ Maria Wittmer-Butsch (Hgg.), Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag, Tübingen 2004, S. 253–281.
Mariotte, Jean-Yves, Un acte impérial à double sceau pour l'abbaye de Clairvaux (1159), in: Archiv für Diplomatik 9/10 (1963/64), S. 286–298.
Martindale, Jane, Eleanor [Eleanor of Aquitaine], suo jure duchess of Aquitaine(c.1122–1204), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe Mai 2006 [doi:10.1093/ref:odnb/8618. Letzter Zugriff am 07. 05. 2018].
Martindale, Jane, Eleanor of Aquitaine: the last years, in: Stephen D. Church (Hg.), King John. New Interpretations, Woodbridge 1999, S. 137–164.
Martschukat, Jürgen/ Patzold, Steffen (Hgg.), Geschichtswissenschaft und „performative turn". Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Köln 2003.
Mason, Emma, The House of Godwine, London/ New York 2004.
Mason, Emma, Pro statu et incolumnitate regni mei: royal monastic patronage 1066–1154, in: Studies in church history 18 (1982), S. 99–117.
Maund, Kari L., Ealdgyth [Aldgyth] (c.1057–1066), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe [doi:10.1093/ref:odnb/307. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].
Mayr, Michael, Die Erbauung des Stammschlosses Tirol und die Gründung des Klosters Steinach, in: Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg Ser. 3, 43 (1899), S. 185–215.
McCannon, Afrodesia E., Two Capetian Queens as the Foreground for an Aristocrats's Anxiety in the „Vie de Saint Louis", in: Kathleen Nolan (Hg.), Capetian Women, New York 2003, S. 163–176.
Melville, Gert, Der historische Moment, das Repertoire und die Symbolik. Resümierende Überlegungen zu Beiträgen über performatives Handeln, in: Klaus Oschema u. a. (Hgg.), Die Performanz der Mächtigen: Rangordnung und Idoneität in höfischen Gesellschaften des späten Mittelalters (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 5), Ostfildern 2015, S. 217–234.
Mernissi, Fatima, The Forgotten Queens of Islam, Cambridge 1996.

Meyer, Carla, Die konstruierte Heilige. Kaiserin Kunigunde und ihre Darstellung in Quellen des 11. bis 16. Jahrhunderts, in: Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg 139 (2003), S. 39–101.

Meyer von Knonau, Gerold, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7, Neudruck d. 1. Aufl. 1909, Berlin 1965.

Mitchell, Linda, The lady is a lord. Noble widows and land in thirteenth-century Britain, in: Historical Reflections. Réflexions Historiques 18 (1992), S. 71–97.

Morris, Marc, A great and terrible king. Edward I and the forging of Britain, London 2008.

Müller, Eduard, Etymologisches Wörterbuch der englischen Sprache Bd. 1: A-K, Cöthen 1865.

Müller-Wiegand, Daniela, Vermitteln – beraten – erinnern: Funktionen und Aufgabenfelder von Frauen in der ottonischen Herrscherfamilie (919–1024), Kassel 2005.

Mulier, Kristien, Aantekeningen betreffende het 13de-eeuwse grafmonument van Machteld van Boulogne en Maria van Brabant in de St.-Pieterskerk te Leuven, in: Arca Lovaniensis 9 (1982), S. 49–57.

Müsegades, Benjamin, Fürstliche Erziehung und Ausbildung im spätmittelalterlichen Reich, Ostfildern 2014.

Nelson, Janet L., The queen in ninth-century Wessex, in: Simon Keynes/ Alfred P. Smyth (Hg.), Anglo-Saxons: Studies presented to Cyril Roy Hart, Dublin 2006, S. 69–77.

Nelson, Janet L., The Earliest Royal Ordo. Some Liturgical and Historical Aspects, in: Dies. (Hg.), Politics and ritual in early medieval Europe, London 1986, S. 341–360.

Nelson, Janet L., Early medieval rites of queen-making and the shaping of medieval queenship, in: Anne Duggan (Hg.), Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference held at King's College London, April 1995, Woodbrigde 1997, S. 301–315.

Neuman De Vegvar, Carol L., A paean for a queen. The frontispiece to the Encomium Emmae Reginae, in: David Pelteret (Hg.), Anglo-Saxon History. Basic Readings, New York 2000, S. 317–321.

Niederkorn, Jan P., Staatsstreich und Rechtsbruch? Überlegungen zur Wahl Konrads III. und zu seinen Konflikten mit Heinrich dem Stolzen, Heinrich dem Löwen und Welf VI., in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 125 (2008), S. 430–448.

Nolan, Kathleen, The queen's choice. Eleanor of Aquitaine and the tombs at Fontevraud, in: Bonnie Wheeler/ John C. Parsons (Hgg.), Eleanor of Aquitaine. Lord and Lady, New York u. a. 2003, S. 377–406.

Nora, Pierre, Comment écrire l'histoire de France?, in: Ders. (Hg.), Les lieux de Mémoire Bd. 3: Les Frances, Paris 1992, S. 9–32.

Oexle, Otto G., Memoria und Memorialbild, in: Karl Schmid/ Joachim Wollasch (Hgg.), „Memoria". Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, München 1984, S. 384–440.

Oexle, Otto G., Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 70–95.

Opitz, Claudia, Vom Familienzwist zum sozialen Konflikt. Über adlige Eheschließungspraktiken im Hoch- und Spätmittelalter, in: Ursula A. J. Becher / Jörn Rüsen (Hgg.), Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung, Frankfurt a. M. 1988, S. 116–149.

Opitz-Belakhal, Claudia, Geschlechtergeschichte (Historische Einführungen 8), Frankfurt a. M. 2010.

Orejón Calvo, Anacleto, Historia del convento de Santa Clara de Astudillo, Palencia 1917.

Oschema, Klaus, ‚Dass' und ‚wie'. Performanz und performative Qualität als Kategorien historischer Analyse, in: Ders. u. a. (Hgg.), Die Performanz der Mächtigen: Rangordnung und Idoneität in höfischen Gesellschaften des späten Mittelalters (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 5), Ostfildern 2015, S. 9–31.

Otter, Monika C., Closed doors: An epithalamum for Queen Edith, Widow and Virgin, in: Cindy L. Carlson (Hg.), Constructions of widowhood and virginity in the Middle Ages, Houndmills u. a. 1999, S. 63–92.

Palliser, David M., Royal mausolea in the long fourteenth century (1272–1422), in: Fourteenth century England 3 (2004), S. 1–16.

Pamme-Vogelsang, Gudrun, Die Ehen mittelalterlicher Herrscher im Bild. Untersuchungen zu zeitgenössischen Herrscherpaardarstellungen des 9. bis 12. Jahrhunderts, München 1998.

Panse, Melanie, Sichtbare Macht. Herrschaftsinszenierung in Abwesenheit der Kreuzfahrer, in: Ingrid Baumgärtner/ Melanie Panse (Hgg.), Kreuzzug und Gender (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 21,1), Berlin/ Boston 2016, S. 40–60.

Patzold, Steffen, Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht? Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000, in: DA 58 (2002), S. 467–507.

Patzold, Steffen, Nachtrag, in: Thietmar von Merseburg, Chronik, neu übertr. und erl. von Werner Trillmich, mit einem Nachtrag und einer Bibliographie vers. von Steffen Patzold (FSGA 9), 9., bibliogr. aktualisierte Aufl., Darmstadt 2011, S. XXXII–XLVIII.

Pätzold, Stefan, Richenza, in: Amalie Fössel (Hg.), Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011, S. 181–196.

Parsons, John C., „Never was a body buried in England with such solemnity and honour". The burials and posthumous commemorations of English queens to 1500, in: Anne Duggan (Hg.), Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference held at King's College London, April 1995, Woodbrigde 1997, S. 317–337.

Parsons, John C., The Queen's Intercession in thirteenth-century England, in: Jennifer Carpenter/ Sally-Beth MacLean (Hgg.), Power of the Weak. Studies on Medieval Women, Urbana 1995, S. 147–177.

Parsons, John C., Mothers, Daughters, marriage, power: Some Plantagenet Evidence, 1150–1500, in: Ders. (Hg.), Medieval Queenship, New York 1993, S. 63–78.

Parsons, John C., Introduction: Family, Sex, and Power: The Rhythms of Medieval Queenship, in: Ders. (Hg.), Medieval Queenship, New York 1993, S. 1–12.

Parsons, John C., Ritual and symbol in the English medieval queenship to 1500, in: Louise O. Fradenburg (Hg.), Women and Sovereignty, Edinburgh 1992, S. 60–77.

Parsons, John C., Isabella [Isabella of France] (1295–1358), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe Jan. 2008 [doi:10.1093/ref:odnb/14484. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

Parsons, John C., Margaret [Margaret of France] (1279?–1318), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe Jan. 2008 [doi:10.1093/ref:odnb/18046. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

Partenheimer, Lutz, Albrecht der Bär. Gründer der Mark Brandenburg und des Fürstentums Anhalt, Köln u. a. 2001.

Peltzer, Jörg, Rang und Performanz. Die Signifikanz des Tuns und Lassens für den eigenen Rang, in: Klaus Oschema u. a. (Hgg.), Die Performanz der Mächtigen. Rangordnung und Indoneität in höfischen Gesellschaften des späten Mittelalters (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 5), Ostfildern 2015, S. 55–72.

Penth, Sabine, Margarethe von Babenberg. Römische Königin — Herzogin von Österreich – Königin von Böhmen, in: Gesellschaft für Staufische Geschichte (Hg.), Frauen der Staufer (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 25) , Göppingen 2006, S. 90–112.

Possoz, Alexis, Notre Dame de Groeninge, Tournai 1859.

Prestwich, Michael, Plantagenet England, 1225–1360, Oxford 2005.

Prestwich, Michael, Edward I, London 1980.

Rabin, Andrew, Female advocacy and royal protection in tenth-century England.The legal career of Queen Ælfthryth, in: Speculum. A Journal of Medieval Studies 84,2 (2009), S. 261–288.

Rader, Olaf, Von Lorch bis Palermo: die Grablegen der Staufer als Erinnerungsorte, in: Karl-Heinz Ruess (Hg.), Von Palermo zum Kyffhäuser: staufische Erinnerungsorte und Staufermythos, Göppingen 2012, S. 46–63.

Rädle, Fidel, Einige Bemerkungen zur Bewertung der Witwenschaft in der patristischen und frühmittelalterlichen Theologie. Mit ausgewählten Texten, in: Michel Parisse (Hg.), Veuves et veuvages dans le haut Moyen-Age, Paris 1993, S. 17–29.

Rauch, Adrian, Österreichische Geschichte Bd. 3, Wien 1781.

Reinle, Christian, Was bedeutet Macht im Mittelalter?, in: Claudia Zey (Hg.), Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 81), Ostfildern 2015, S. 35–71.

Reitz, Dirk, Die Kreuzzüge Ludwigs IX. von Frankreich 1248/1270, Münster 2006.

Richardson, Henry G., The coronation in medieval England. The Evolution of the Office and the Oath, in: Traditio 16 (1960), S. 111–202.

Richardson, Henry G., The Letters and Charters of Eleanor of Aquitaine, in: EHR 291 (1959), S. 193–213.

Riedmann, Josef, Konrad IV. als König des Regnum Siciliae, in: Karl-Heinz Ruess (Hg.), Konrad IV. (1228–1254). Deutschlands letzter Stauferkönig, Göppingen 2012, S. 86–110.

Rivers, Theodore John, The legal status of widows in late Anglo-Saxon England, in: Medievalia et humanistica N.S. 24 (1997), S. 1–16.

Robinson, Ian S., Die Chronik Bertholds von Reichenau, in: Ders. (Hg.), Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100 (MGH SS rer. Germ. N.S. 14), Hannover 2003, S. 3–80.

Robinson, Ian S., Die Chronik Bernolds von Konstanz, in: Ders. (Hg.), Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100 (MGH SS rer. Germ. N.S. 14), Hannover 2003, S. 80–118.

Rodríguez Guillén, Santiago, El monasterio de Santa María la Real de Tordesillas (1363–1509), Diss. Universidad de Alcalá de Henares 2010; Onlineveröffentlichung [https://ebuah.uah.es/dspace/bitstream/handle/10017/10041/SANTACLARADETORDESILLAS.pdf ?sequence=1&isAllowed=y. Letzter Zugriff am 07. 05. 2018].

Roehrkasten, Jens, Otto IV. und England, in: Braunschweigisches Landesmuseum (Hg.), Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum, Passau 2009, S. 41–49.

Rogge, Jörg, Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert) – Zusammenfassung, in: Claudia Zey (Hg.), Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 81), Ostfildern 2015, S. 437–458.

Rogge, Jörg, „Turn quia regalis unctio in anima quicquam non imprimit …". Zur Bedeutung von Königskrönungen und Königssalbungen in England und im römisch – deutschen Reich während des Spätmittelalters, in: Ludolf Pelizaeus (Hg.), Wahl und Krönung in Zeiten des Umbruchs, Frankfurt a. M. 2008, S. 41–64.

Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz (Hg.), Das Reich der Salier 1024–1125. Katalog zur Ausstellung des Landes Rheinland-Pfalz, Sigmaringen 1992.

Rössler, Oskar, Kaiserin Mathilde, Mutter Heinrichs von Anjou, und das Zeitalter der Anarchie in England (Historische Studien 7), Berlin 1897.

Rückert, Maria M., Irene-Maria, Gemahlin Philipps von Schwaben, und ihre Kinder, in: Gesellschaft für staufische Geschichte (Hg.), Frauen der Staufer (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 25), Göppingen 2006, S. 74–89.

Rüdiger, Jan, Der König und seine Frauen: Polygynie und politische Kultur in Europa (9.–13. Jahrhundert), Berlin 2014.

Rüss, Hartmut, Eupraxia-Adelheid. Eine biographische Annäherung, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 54 (2006), S. 481–518.

Ruggles, D. Fairchild, Mothers of a hybrid dynasty: race, genealogy, and acculturation in al-Andalus, in: Journal of Medieval and Early Modern Studies 34,1 (2004), S. 65–94.

Samuel, Irene, Semiramis in the Middle Ages. The History of a Legend, in: Medievalia et Humanistica 2 (1944), S. 32–44.

Sarnowsky, Jürgen, England im Mittelalter, Darmstadt 2002.

Sauer, Michelle, Gender in Medieval Culture, London 2015.

Sautman, Francesca, Constructing political rule, transforming gender scripts. Revisiting the thirteenth-century rule of Joan and Margaret, countesses of Flanders, in: Elizabeth L'Estrange/ Alison More (Hgg.), Representing Medieval Genders and Sexualities in Europe: Construction, Transformation, and Subversion, 600–1530, Farnham 2011, S. 49–64.

Schmale, Franz-Josef/ Schmale-Ott, Irene, Einleitung, in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. von Dies. (FSGA 15), Darmstadt 1972, S. 1–46.

Schmale-Ott, Irene, Die Rezension C der Weltchronik Ekkehards, in: DA 12 (1956), S. 363–387.

Schmidt, Ulrich, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert, Köln/ Wien 1987.

Schmidt, Adolf, Leben und Schriften, in: Lampert von Hersfeld, Annalen, übers. von Ders., erl. von Wolfgang D. Fritz (FSGA 13), 4. gegenüber der 3. um einen Nachtr. erw. Aufl., Darmstadt 2000, S. IX–XV.

Schneidmüller, Bernd, „Eifer für Gott"? – Heinrich II. und Merseburg, in: Karin Heise/ Holger Kunde/ Helge Wittmann (Hgg.), Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg. Katalog, Petersberg 2004, S. 19–34.

Schneidmüller, Bernd, Heinrich II. und Kunigunde. Das heilige Kaiserpaar des Mittelalters, in: Stefanie Dick/ Jörg Jarnut/ Matthias Wemhoff (Hgg.), Kunigunde – consors regni.

Vortragsreihe zum tausendjährigen Jubiläum der Krönung Kunigundes in Paderborn (1002–2002), Paderborn 2004, S. 29–46.

Schneidmüller, Bernd, Kaiserin Kunigunde. Bamberger Wege zur Heiligkeit, Weiblichkeit und Vergangenheit, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 137 (2001), S. 13–34.

Schneidmüller, Bernd, Die Welfen. Erinnerung und Herrschaft, Stuttgart/ Berlin/ Köln 2000.

Schneidmüller, Bernd, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim Heinig u. a. (Hgg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 53–87.

Schnith, Karl, Frauen des Mittelalters in Lebensbildern, Wien 1997.

Schnith, Karl, Regni et pacis inquietatrix. Zur Rolle der Kaiserin Mathilde in der ‚Anarchie', in: Journal of Medieval History 2 (1976), S. 135–158.

Schnith, Karl, England in einer sich wandelnden Welt (1189–1259). Studien zu Roger Wendover und Matthäus Paris, Stuttgart 1974.

Schramm, Percy E., Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 751–1190, München 1983.

Schramm, Percy E., Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters. Bd. 3: Vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, Stuttgart 1969.

Schramm, Percy E., Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, Weimar 1937.

Schramm, Percy E., Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung 24 (1935), S. 184–332.

Schramm, Percy E., Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis um 1000, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 23 (1934), S. 117–242.

Schregle, Götz, Die Sultanin von Ägypten. Sagarat ad-Durr in der arabischen Geschichtsschreibung und Literatur, Wiesbaden 1961.

Schreiner, Klaus/ Schwerhoff, Gerd (Hgg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln u. a. 1995.

Schütz, Markus, Kunigunde, in: Amalie Fössel (Hg.), Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011, S. 78–99.

Schwarz, Jörg, Herrscher- und Reichstitel bei Kaisertum und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert, Köln 2003.

Schwarzmaier, Hansmartin, Der Liber Vitae von Subiaco. Die Klöster Farfa und Subiaco in ihrer geistigen und politischen Umwelt während der letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 48 (1968), S. 80–147.

Scott, Joan W., Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte, in: Hanna Schissler (Hg.), Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel (Geschichte und Geschlechter 3), Frankfurt a. M./ New York 1993, S. 37–58.

Servatius, Carlo, Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik, Stuttgart 1979.

Shadis, Miriam, Blanche of Castile and Facinger's „Medieval Queenship". Reassessing the Argument, in: Kathleen Nolan (Hg.), Capetian Women, New York u. a. 2003, S. 137–161.

Shahar, Sulamith, Childhood in the Middle Ages, London/ New York 1990.

Simmel, Georg, Soziologie. Untersuchen über die Formen der Gesellschaftungen, 6. Aufl., Berlin 1983.

Sippel, Klaus, Wallburg und Königspfalz Kaufungen: Beobachtungen zum Stiftsbezirk von Oberkaufungen vor der Klostergründung 1017, in: Denkmalpflege und Kulturgeschichte 3 (2014), S. 14–19.

Smith, Julie A., Queen-making and Queenship in early medieval England and Francia, York 1993; Onlineveröffentlichung [http://etheses.whiterose.ac.uk/2519/1/DX178782.pdf. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

Smith, Julie Ann, The Earliest queen-making rites, in: Church History 66 (1997), S. 18–35.

Stafford, Pauline, Queens, nunneries and reforming churchmen. Gender, religious status and reform in tenth- and eleventh century England, in: Dies. (Hg.), Gender, family and the legitimation of power: England from the ninth to early twelfth century, Aldershot 2006, S. 3–35.

Stafford, Pauline (Hg.), Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain (Women and Gender in the Early Modern World), Aldershot 2005.

Stafford, Pauline, Queens and Treasure in the Early Middle Ages, in: Elizabeth M. Tyler (Hg.), Treasure in the medieval West, York 2000, S. 61–82.

Stafford, Pauline, Cherchez la femme. Queens, Queens' Lands and Nunneries: Missing Links in the Foundation of Reading Abbey, in: History. The Journal of the Historical Association 85 (2000), S. 4–27.

Stafford, Pauline, Queen Emma and Queen Edith. Queenship and Women's Power in Eleventh-Century England, Oxford/ Malden 1997.

Stafford, Pauline, Queens, concubines and dowagers. The king's wife in the early middle ages, London 1983.

Stafford, Pauline, The King's wife in Wessex 800–1066, in: Past and Present 91 (1981), S. 3–27.

Stafford, Pauline, Charles the Bald, Judith and England, in: Margaret T. Gibson u. a. (Hgg.), Charles the Bald. Court and Kingdom, Oxford 1981, S. 137–151.

Stafford, Pauline, The „Farm of one night" and the organization of King Edward's estates in Domesday, in: Economic History Review 33 (1980), S. 491–502.

Stafford, Pauline, Emma. The Powers of the Queen in the Eleventh Century, in: Dies. (Hg.), Gender, Family, and the Legitimation of Power: England from the ninth to the early twelfth century, Aldershot 2006, S. 3–26.

Stafford, Pauline, Ælfgifu [Ælfgifu of Northampton] (1006–1036), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe [doi:10.1093/ref:odnb/180. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

Stevenson, William H., An Alleged Son of Harold Harefoot, in: EHR 28 (1913), S. 112–117.

Stieldorf, Andrea, Adelige Frauen und Bürgerinnen im Siegelbild, in: Gabriela Signori (Hg.), Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung, Darmstadt 2007, S. 149–160.

Stieldorf, Andrea, Rheinische Frauensiegel. Zur rechtlichen und sozialen Stellung weltlicher Frauen im 13. und 14. Jahrhundert, Köln 1999.

Stoeckle, Bernhard, Milde, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 6, München 2003, Sp. 622–623.

Strickland, Agnes, Lives of the Queens of England. From the Norman Conquest, 12 Bde., Philadelphia 1840–1848.

Strohm, Paul, Hochon's arrow. The social imagination of fourteenth-century texts, Princeton 1992.

Struve, Tilman, Salierzeit im Wandel. Zur Geschichte Heinrichs IV. und des Investiturstreites, Köln 2006.

Struve, Tilman, Wipo, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 9, München 2003, Sp. 243–244.

Struve, Tilman, Zwei Briefe der Kaiserin Agnes, in: Historisches Jahrbuch 104 (1984), S. 411–424.

Stürner, Wolfgang, Friedrich II. greift nach dem Staufererbe. Sein Zug von Sizilien nach Deutschland im Jahr 1212, in: Karl-Heinz Ruess (Hg.), Konrad IV. (1228–1254). Deutschlands letzter Stauferkönig, Göppingen 2012, S. 116–133.

Stürner, Wolfgang, Friedrich II. Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 1992.

Todd, Andy, Æthelberht [St Æthelberht, Ethelbert] (779/80–794), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe [doi:10.1093/ref:odnb/8903. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

Thompson, Rodney, William of Malmesbury, Woodbridge 1987.

Thompson, Rodney, William of Malmesbury's Historical Vision, in: Ders./ Emily Dolmans/ Emily A. Winkler (Hgg.), Discovering William of Malmesbury, Woodbridge 2017, S. 165–173.

Trillmich, Werner, Einleitung, in: Thietmar von Merseburg, Chronik (FSGA 9), neu übertr. und erl. von Dems., mit einem Nachtrag und einer Bibliographie vers. von Steffen Patzold (FSGA 9), 9., bibliogr. aktualisierte Aufl., Darmstadt 2011, S. IX–XXXI.

Trillmich, Werner, Wipo, Gesta Chuonradi II. Imperatoris, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches (FSGA 11), 7., gegenüber der 6. um einen Nachtr. von Volker Scior erw. Aufl., Darmstadt 2000, S. 507–518.

Trindade, Ann, Berengaria. In Search of Richard the Lionhearts Queen, Bodmin 1999.

Turner, Ralph V., Eleanor of Aquitaine. Queen of France, Queen of England, New Haven 2009.

Turner, Ralph V., Eleanor of Aquitaine in the Governments of her Sons Richard and John, in: Eleanor of Aquitaine. Lord and Lady, hg. von Bonnie Wheeler/ John C. Parsons, New York 2002, S. 77–95.

Turner, Ralph V./ Heiser, Richard R., The reign of Richard Lionheart. Ruler of the Angevin Empire, 1189–1199, Harlow 2000.

Turner, Ralph V., Eleanor of Aquitaine and her children. An inquiry into medieval family attachment, in: Journal of Medieval History 14 (1988), S. 321–335.

Vanbossele, José, Geschiedenis van de Groeningeabdij in Kortrijk 1236–1797, in: Handelingen van de Koninklijke Geschied- en Oudheidkundige Kring van Kortrijk, Nieuwe Reeks Bd. 69 (2004), S. 3–499.

van Bruyssel, Ernest, Deuxième rapport sur ses recherches dans les archives et les bibliothèques d'Angleterre, in: Bulletin de la Commission Royale 12 (1859), S. 19–32.

Van Bussel, Marion, Brunswijk, Elisabeth van, in: Digitaal Vrouwenlexicon van Nederland. Onlineveröffentlichung [http://resources.huygens.knaw.nl/vrouwenlexicon/lemmata/data/brunswijk. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

van Eickels, Klaus, Warum mittelalterliche Königinnen herrschten, aber nicht regierten, in: Marianne Heimbach-Steins (Hg.), Genderforschung in Bamberg, Bamberg 2003, S. 117–120.

van Houtte, Jan A., Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 2: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter, Stuttgart 1980.

van Houts, Elisabeth, Queens in the Anglo-Norman/ Angevin Realm 1066–1216, in: Claudia Zey (Hg.), Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert) (Vorträge und Forschungen 81), Ostfildern 2015, S. 199–222.

van Houts, Elisabeth, Changes of Aristocratic Identity. Remarriage and Remembrance in Europe 900–1200, in: Elma Brenner/ Meredith Cohen/ Mary Franklin-Brown (Hgg.), Memory and Commemoration in Medieval Culture, Farnham/ Burlington 2013, S. 221–243.

van Houts, Elisabeth, A note on Jezebel and Semiramis. Two Latin Norman poems from the early eleventh century, in: The journal of medieval Latin 2 (1992), S. 18–24.

van Houts, Elisabeth, Latin poetry and the Anglo-Norman court 1066–1135. The Carmen de Hastingae Proelio, in: Journal of Medieval History 15 (1989), S. 39–62.

van Houts, Elisabeth, Matilda [Matilda of Flanders] (d. 1083), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe Mai 2008 [doi:10.1093/ref:odnb/18335. Letzter Zugriff am 03. 03. 2018].

Vaughan, Richard, Matthew Paris (Cambridge studies in medieval life and thought/ NS 6), Cambridge 1958.

Vaughan, Richard (Hg.), The illustrated chronicles of Matthew Paris. observations of thirteenth-century life, Cambridge 1993.

Veldtrup, Dieter, Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 2), Warendorf 1988.

Vincent, Nicholas, Patronage, Politics and Piety in the Charters of Eleanor of Aquitaine, in: Martin Aurell/ Noël-Yves Tonnerre (Hgg.), Plantagenêts et Capétiens: confrontations et héritages, Turnhout 2006, S. 17–60.

Vincent, Nicholas, Heinrich III. (1216–1272), in: Natalie Fryde/ Hanna Vollrath (Hgg.), Die englischen Könige im Mittelalter. Von Wilhelm dem Eroberer bis Richard III., München 2004, S. 102–129.

Vincent, Nicholas, Isabella of Angoulême: John's Jezebel, in: Stephen D. Church (Hg.), King John. New Interpretations, Woodbridge 1999, S. 165–219.

Vogelsang, Thilo, Die Frau als Herrscherin im Mittelalter. Studien zur „consors-regni"-Formel, Göttingen 1954.

Volbers, Jörg, Performative Kultur. Eine Einführung, Wiesbaden 2014.

Vollrath, Hanna, Konfliktwahrnehmung und Konfliktdarstellung in erzählenden Quellen des 11. Jahrhunderts, in: Stefan Weinfurter (Hg.), Die Salier und das Reich Bd. 3, Sigmaringen 1991, S. 279–296.

von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. 3,1: Erhebung des Papstthums, Braunschweig 1867.

von Hormayr, Joseph, Kritisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter: mit mehreren hundert ungedruckten Urkunden Bd. 1, Wien 1804.

von Hormayr, Joseph, Die goldene Chronik von Hohenschwangau der Burg der Welfen, der Hohenstauffen und der Scheyren, München 1842.

von Moos, Peter, „Öffentlich" und „privat" im Mittelalter. Zu einem Problem der historischen Begriffsbildung (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33), Heidelberg 2004.

von Sava, Carl, Die Siegel der österreichischen Fürstinnen im Mittelalter, in: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 2 (1857), S. 100–162.

Walker, Sue S. (Hg.), Wife and Widow in Medieval England, Michigan 1993.Ward, Jennifer, Women in England in the Middle Ages, London 2006.

Warner, David A., Comparative Approaches to Anglo-Saxon and Ottonian Coronations, in: David Rollason/ Conrad Leyser/ Hannah Williams (Hgg.), England and the Continent in the Tenth Century. Studies in Honour of Wilhelm Levison (1876–1947) (Studies in the Early Middle Ages 37), Turnhout 2010, S. 275–292.

Warren, Wilfred L., Henry II., London 2000.

Warren, Wilfred L., King John, London 1978.

Watson, Robert, Counts of Angouleme from 9th-mid 13th century, with a catalogue of comital documents, 882/3 to 1246, East Anglia 1979. Onlineveröffentlichung [http://ethos.bl.uk/OrderDetails.do?uin=uk.bl.ethos.476652. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

Wauters, Alphonse, Henri III, duc de Brabant, Brüssel 1875.

Wehlt, Hans-Peter, Typologische Studien zu Damensiegeln, in: Geschichte in Köln. Studentische Zeitschrift am Historischen Seminar 13 (1985), S. 27–29.

Weinfurter, Stefan, Karl der Große. Der heilige Barbar, München, Zürich 2013.

Weinfurter, Stefan, Kunigunde, das Reich und Europa, in: Stefanie Dick/ Jörg Jarnut/ Matthias Wemhoff (Hgg.), Kunigunde – *consors regni.* Vortragsreihe zum tausendjährigen Jubiläum der Krönung Kunigundes in Paderborn (1002–2002), Paderborn 2004, S. 9–27.

Weinfurter, Stefan, Das Jahrhundert der Salier (1024–1125), Ostfildern 2004.

Weiss, Stefan, Zur Datierung der Böhmer-Struve, Reg. Imp. 3,2 n. 254, in: DA 49 (1993), S. 583–588.

Weller, Tobias, Konstanze von Sizilien, in: Amalie Fössel (Hg.), Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011, S. 213–231.

Wertheimer, Laura, Adeliza of Louvain and Anglo-Norman queenship, in: The Haskins Society Journal 7 (1997), S. 101–115.

White, Graeme, William d' Aubigny [William de Albini; known as William d'Aubigny Pincerna], first earl of Arundel (d. 1176), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe [doi:10.1093/ref:odnb/282. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

Whitelock, Dorothy, Introduction, in: Dies. (Hg.), Anglo-Saxon Chronicle, London 1961, S. XI-XXXI.

Wichmans, Augustin, Brabantia Mariana Tripartita, Antwerpen 1632.

Wieland, Gernot R., Wilhelm von Malmesbury, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 9, München 2003, Sp. 173 f.

Wiesflecker, Hermann, Meinhard der Zweite: Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts, Innsbruck 1995.

Williams, Ann, Edith [Eadgyth] (d. 1075), Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004; Onlineausgabe [doi:10.1093/ref:odnb/8483. Letzter Zugriff am 11. 04. 2018].

Wilkinson, Louise J., Maternal Abandonment and Surrogate Caregivers: Isabella of Angoulême and her Children by King John, in: Carey Fleiner/ Elena Woodacre (Hgg.), Virtuous or Villainess? The Image of the Royal Mother from the Early Medieval to the Early Modern Era (Queenship and Power), New York 2016, S. 101–124.

Wilson, David, Der Teppich von Bayeux, Frankfurt a. M. 1985.

Winkler, Emily A./ Dolmans, Emily, Discovering William of Malmesbury: The Man and his Works, in: Rodney Thomson/ Emily Dolmans/ Emily A. Winkler (Hgg.), Discovering William of Malmesbury, Woodbridge 2017, S. 1–11.

Wisplinghoff, Erich, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei S. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150, Mainz 1970.

Witthöft, Harald, Die Rechnung und Zahlung mit Gold und Silber nach Zeugnissen des 6. bis 9. und 13./14. Jahrhunderts, in: Hamburger Beiträge zur Numismatik 30/32 (1976/ 78), S. 9–36.

Wolf, Gunther G., Æthelfled von Mercia und ottonische ‚dominae'. Zum Rechtscharakter frühmittelalterlicher Frauenherrschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 111 (1994), S. 525–534.

Wolf, Gunther G., Königinnen-Krönungen des frühen Mittelalters bis zum Beginn des Investiturstreits, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung 76 (1990), S. 62–88.

Wolfram, Herwig, Einleitung, in: Ders. (Hg.), Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des achten Jahrhunderts (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 21), Wien/ Köln/ Graz 1967, S. 9–31.

Woll, Carsten, Die Königinnen des hochmittelalterlichen Frankreich 987–1237/38, Stuttgart 2002.

Wollasch, Joachim, Kaiser und Könige als Brüder der Mönche. Zum Herrscherbild in liturgischen Handschriften des 9. bis 11. Jahrhunderts, in: DA 40 (1984), S. 1–20.

Wollasch, Joachim, Formen und Inhalte mittelalterlicher memoria, in: Dieter Geuenich/ Uwe Ludwig (Hgg.), Libri Vitae. Gebetsgedenken in der Gesellschaft des frühen Mittelalters, Köln 2015, S. 33–55.

Wood, Charles T., Fontevraud, dynasticism, and Eleanor of Aquitaine, in: Bonnie Wheeler/ John C. Parsons (Hgg.), Eleanor of Aquitaine: Lord and Lady, New York u. a. 2003, S. 407–422.

Woodacre, Elena, The Perils of Promotion: Maternal Ambition and Sacrifice in the Life of Joan of Navarre, Duchess of Brittany, and Queen of England, in: Carey Fleiner/ Elena Woodacre (Hgg.), Virtuous or Villainess? The Image of the Royal Mother from the Early Medieval to the Early Modern Era (Queenship and Power), New York 2016, S. 125–148.

Zey, Claudia (Hg.), Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert) (Vorträge und Forschungen 81), Ostfildern 2015.

Zey, Claudia, Mathilde von England, in: Amalie Fössel (Hg.), Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011, S. 161–180.

Zey, Claudia, Vormünder und Berater Heinrichs IV. im Urteil der Zeitgenossen (1056–1075), in: Gerd Althoff (Hg.), Heinrich IV. (Vorträge und Forschungen 69), Ostfildern 2009, S. 87–126.

Ziegler, Walter, Philipp, Adelberg und der Hohenstaufen, in: Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Königsherrschaft, Darmstadt 2003, S. 62–121.

Abbildungsnachweis

Abb. 1 und 2: Staats- und Universitätsbibliothek, Bremen
Abb. 3: British Library, London
Abb. 4: The Master and the Fellows of Corpus Christi College, Cambridge.
Abb. 5: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hannover
Abb. 6a und b: Österreichisches Haus- Hof- und Staatsarchiv, Wien
Abb. 7a und b: Archives Nationales, Paris
Abb. 8: Hessisches Staatsarchiv, Marburg
Abb. 9: Archives Départementales du Nord, Lille

Personen- und Ortsregister

Abkürzungen: Äbt. = Äbtissin; atl. = alttestamentlich; assyr. = assyrisch; Bf. = Bischof; bfl. = bischöflich; Bm. = Bistum; burgund. = burgundisch; byz. = byzantinisch; dän. = dänisch; Ebf. = Erzbischof; Ebm. = Erzbistum; engl. = englisch; fränk. = fränkisch; franz. = französisch; Gem. = Gemahlin/Gemahl; Gf. = Graf; Gfn. = Gräfin; Gft. = Grafschaft; Hzg. = Herzog; Hzgn. = Herzogin; kent. = kentisch; Kg. = König; Kgn. = Königin; Kl. = Kloster; Ks. = Kaiser; Ksn. = Kaiserin; langobard. = langobardisch; lat. = lateinisch; legend. = legendär; merc. = mercisch; myth.= mythisch; norweg. = norwegisch; r.-dt. = römisch-deutsch; S. = Sohn; schott. = schottisch; siz. = sizilisch; T. = Tochter; ungar. = ungarisch; westfränk. = westfränkisch; westsächs. = westsächsisch.

Für Herrscherwitwen und -gattinnen, die im Text häufiger und in unterschiedlichen Zusammenhängen genannt sind, sind die Seitenangaben zusätzlich nach sachlichen Gesichtspunkten sortiert. Ähnliches gilt für die Stemmata England und Römisch-deutsches Reich. Nicht berücksichtigt sind Orts- und Personennamen aus Quellenzitaten im Anmerkungsapparat. Die im Angelsächsischen häufig verwendete Ligatur Æ wurde für das Register in Ae umgewandelt.

Aachen 59, 66, 177, 190 f., 194, 208 f., 279, 282
Adalbert I., Ebf. v. Hamburg-Bremen 180
Adalbert I. v. Saarbrücken, Ebf. v. Mainz 89, 114, 183
Adam, Koch Eleonores v. Aquitanien 159
Adela v. d. Champagne, franz. Kgn., Gem. Ludwigs VII. 139, 161, 237
Adela v. Vohburg, Gem. Friedrichs Barbarossas 186
Adelberg, Stift 190
Adelheid (Eupraxia/ Praxedis) v. Kiew, r.-dt. Kgn., Gem. Heinrichs IV. 34, 272
Adelheid I., Äbt. v. Quedlinburg 177
Adelheid v. Avesnes, Regentin Floris' V. 206
Adelheid v. Burgund, r.-dt. Ksn., Gem. Ottos I. 11, 16, 64, 70, 85, 134, 210
  Eigen- u. Fremdbezeichnung 134, 173
  Geburten 44
  Klosterstiftung 259
  Krönung u. Weihe 15, 173
  Memoria 120
Adelheid v. Löwen, engl. Kgn., 2. Gem. Heinrichs I. 14, 35, 136, 153 f., 171, 219, 247, 289
  Bestattung 275 f.
  1. Eheschließung m. Heinrich 61
  2. Eheschließung m. Wilhelm v. Aubigny 116, 154, 210, 219, 224
  Eigen- u. Fremdbezeichnung 61, 63, 136, 153–156, 173, 210
  Förderung v. Kunst 250
  Krönung u. Weihe 61, 153
  Legitimierende Funktion 247
  Memoria 153, 256
  Öffentliche Wahrnehmung 119, 266, 276
  Siegel 153
  Stiftungen u. Schenkungen 224, 247
  Urkunden u. Briefe 153–155
  Verhältnis zu Kg. Stephan 155, 247
  Verhältnis zu Mathilde v. England 116, 136, 155, 247
  Wittum 155 f., 160, 219, 224
Adelheid v. Susa, Mgfn. v. Turin 55

Adelheid v. Turin, Gem. Rudolfs v. Rheinfelden 55
Aegidius v. Orval, Geschichtsschreiber 191
Aelfgifu v. Northampton, Gem. Knuts d. Großen 135, 150, 232 f., 262
Beziehungen 232
Eigen- u. Fremdbezeichnung 67, 261
Öffentliche Wahrnehmung 261 f.
Regentschaft 261
Sinnbild für d. Kgtm. 256
Aelfgifu v. Northumbria, engl. Kgn., 1. Gem. Aethelreds II. 149
Aelfric Grammaticus 62, 148
Aelfthryth, engl. Kgn., 3. Gem. Edgars I. 29, 35, 95 f., 120, 141
Eigen- u. Fremdbezeichnung 62, 135
Krönung u. Weihe 58 f.
Öffentliche Wahrnehmung 149
Regentschaft 236
Urkunden u. Briefe 26, 62, 148 f., 151 f.
Aethelbald, westsächs. Kg., 2. Gem. Judiths 63, 69, 86 f., 111
Aethelberht I., kent. Kg. 86, 110
Aethelberht II., Kg. von East Anglia 50
Aethelburg v. Kent, Kgn. v. Northumbria, Gem. Edwins 139
Aethelflaed v. Damerham, engl. Kgn., 2. Gem. Edmunds I. 62 f., 94, 148
Aethelflaed v. Mercia, Gem. Aethelreds 29, 90–92, 127, 133, 184
Eigen- u. Fremdbezeichnung 62 f.
Enthaltsamkeit 90, 109
Aethelred II. (d. Unberatene), engl. Kg., Gem. Aelfgifus v. Northumbria u. Emmas v. d. Normandie 15, 26, 35, 63, 67, 85–87, 93 f., 111 f., 134 f., 138, 141, 149, 217, 236, 242, 253, 255
Aethelred v. Mercia, Gem. Aethelflaeds 62 f., 90–92, 127, 133, 138
Aethelwulf, westsächs. Kg., 1. Gem. Judiths 58, 69, 86 f., 111
Affligem, Kl. 224, 276
Agnes v. Braunschweig, Hzgn. v. Bayern, Gem. Ottos II. 201
Agnes v. Burgund, Hzgn. v. Aquitanien 177, 258
Agnes v. Meranien, franz. Kgn., 3. Gem. Philipps II. Augustus 66
Agnes v. Poitou, r.-dt. Ksn., 2. Gem. Heinrichs III. 33, 46, 97–100, 102, 109, 121–123, 132, 178–180, 221, 234 f., 238, 246, 266 f.
Besitz u. Finanzen 46
Bestattung 271, 275
Beziehungen 233, 239
Bildliche/Figürliche Darstellung 57, 272
Diplomatie 99 f., 287
Eheschließung m. Heinrich 60, 65, 177, 238
Eigen- u. Fremdbezeichnung 122, 134, 179–181, 267
Förderung v. Kunst 230
Fürsprache 99 f., 178, 180, 235
Geburten 44
Hofhaltung 49
In Italien 99–102, 178, 180
Krönung u. Weihe 60, 65, 182, 238
Memoria 258, 271 f., 275
Öffentliche Wahrnehmung 99, 102, 265–267
Präsenz am Hof 99
Regentschaft 11, 15, 33 f., 97 f., 101 f., 127, 130, 178, 235, 239, 264
Regierungserfahrung 244–246
Sexualität 98 f., 109, 132
Siegel 26, 179
Stiftungen u. Schenkungen 47, 221, 227
Urkunden u. Briefe 65, 179–181
Verbindungen zum Reich 99–101, 122 f., 240, 287
Verhältnis zu Heinrich IV. 98–101, 181, 234 f., 238, 265
Wittum 221, 233
Witwenweihe 98, 101, 121 f., 179, 181, 249

Ahasverus (Xerxes), atl. Kg., Gem. Esthers 50, 74
Aimer, Gf. v. Angoulême 164
Albrecht I., Hzg. v. Sachsen 205
Albrecht I. (d. Bär), Mgf. v. Brandenburg 255
Alexander, Bf. v. Lincoln 154
Alexander II., Papst 179, 181, 221
Alexander III., schott. Kg., Gem. Margarethes v. England 50, 53 f., 168 f.
Alexander IV., Papst 115, 123, 201 f., 204
Alfgyva, Konkubine d. engl. Kgs. Edwy 50
Alfons v. Kastilien, r.-dt. Kg. 16
Alfons v. Poitiers, Gf. v. Poitou u. Toulouse 117 f., 139 f.
Alfred, S. Emmas v. d. Normandie u. Aethelreds II. 86, 94 f., 112, 135, 141, 149 f., 253
Alfred I. (d. Große), engl. Kg., Gem. Ealswiths 62, 90 f., 148
Algiva, T. Aethelflaeds u. Aethelreds v. Mercia 90, 92
Alice v. d. Champagne, Regentin v. Zypern 211
Alix, Priorin v. Fontevraud 225
Altenhohenau, Dominikanerinnenkl. 200, 228
Altmann, Bf. v. Passau 227
Amalrich I., Kg. v. Jerusalem 93
Amalrich II./III. v. Lusignan, Kg. v. Zypern u. Jerusalem, 4. Gem. Isabellas I. 93
Ambrosius, Kirchenvater 119
Amesbury, Kl. 124, 142, 169–171, 225, 231, 277
Anaklet II., Papst 185
Anastasius IV., Papst 157, 185
Andreas II., ungar. Kg., Gem. Gertruds v. Andechs 138
Angoulême 117, 164 f., 218, 264
Anjou 15, 160, 257
Anna v. Kiew, franz. Kgn., 2. Gem. Heinrichs I. 98
Annalista Saxo, Geschichtsschreiber 30, 33
Anno II., Ebf. v. Köln 98 f., 127, 178, 180, 234 f., 238
Anonymus, Verfasser d. Kaiserchronik 34
Anselm, Ebf. v. Canterbury 63
Aquileja, Bfl. Kirche 180
Aquitanien 15, 129, 157, 160, 163, 242, 244, 263, 286
Aragón 14
Arnold, Kanoniker d. Kirche v. Tirlemont 193
Arnold v. Lübeck, Geschichtsschreiber 191
Arthur I. (Plantagenet), Hzg. d. Bretagne 96, 255, 263
Artus, legend. engl. Kg. (Artussage) 87
Arundel 275
Asser, Geschichtsschreiber 62, 69 f.
Assyrisches Kgr. 92, 128
Aston 153
Astrid v. Schweden, norweg. Kgn., Gem. Olafs II. 262
Äthiopien 126
Aubrey de Vere 155
Augsburg 235
Authar, langobard. Kg., 1. Gem. Theodelindas 80
Averboden, Kl. 11
Aymer de Lusignan, Bf. v. Winchester 50
Azeko, Bf. v. Worms 232
Azolin, Kämmerer Ks. Agnes' 49

Babo 175
Balduin I., lat. Ks., Gem. Marias v. d. Champagne 211
Balduin II. v. Courtenai, byz. Ks. 104
Balduin V., Gf. v. Hennegau 187
Balthilde, fränk. Kgn. 173
Bamberg 177, 190
  Bistum 221, 245
  Dom 33, 273, 275
Barney, Kl. 138

Bartholomäus Cotton, Geschichtsschreiber 39
Bartholomäus v. Le Puy, Regent Johanns I. in Angoulême 165
Basel 32
Bath 59
Bayern 46, 101 f., 115, 123, 254 f., 272
Beatrix v. Brabant, r.-dt. Kgn., Gem. Wilhelm Raspes 15 f., 28, 204 f., 208, 285, 288
Bestattung 275
Beziehungen 245
Bildliche Darstellung 203
2. Eheschließung m. Wilhelm II. v. Flandern 204, 223
Eigen- u. Fremdbezeichnung 203–205
Förderung v. Kunst 230
Hofhaltung 231
Krönung u. Weihe 59, 203
Öffentliche Wahrnehmung 245
Siegel 203, 205, 209
Stiftungen u. Schenkungen 228
Urkunden u. Briefe 203
Verbindungen zum r.-dt. Reich 270
Wittum 204, 223, 228
Witwensitz 275
Beatrix v. Burgund, r.-dt. Ksn., Gem. Friedrichs I. Barbarossa 36
Besitz u. Finanzen 47
Eigen- u. Fremdbezeichnung 138, 174
Erbin Burgunds 47, 52
Fürsprache 174
Geburten 44
Krönung u. Weihe 174
Siegel 174
Stellvertretung 52
Beatrix v. England, T. Heinrichs III. u. Eleonores v. d. Provence 277
Beatrix v. Falkenburg, r.-dt. Kg., 3. Gem. Richards v. Cornwall 141
Beatrix v. Lothringen, Mgfn. v. Tuszien, Gem. Bonifatius' III. u. Gottfrieds d. Bärtigen 80
Beatrix v. Schwaben, r.-dt. Kgn., 1. Gem. Ottos IV. 59, 190
Beaugency, Konzil v. 157
Beaulieu, Zisterzienserkl. 48, 52
Bec-Hellouin, Kl. 272
Beda Venerabilis, Geschichtsschreiber 28, 34
Behringer, *miles* 177
Béla III., ungar. Kg., 2. Gem. Margarethes v. Frankreich 156
Béla IV., ungar. Kg., Gem. Marias v. Nicäa 138
Berengaria v. Navarra, engl. Kgn., Gem. Richard Löwenherz' 156, 160 f., 163, 210 f., 220, 237, 241, 249, 263, 267, 280
Bestattung 276
Eheschließung m. Richard 160, 243
Eigen- u. Fremdbezeichnung 142, 161–164, 171 f., 210, 267, 280, 283
Fürsprache 280
Hofhaltung 231
Klosterstiftung 226
Krönung u. Weihe 160, 210, 249
Memoria 257, 280
Öffentliche Wahrnehmung 210, 267 f.
Regierungserfahrung 243 f., 263
Stiftungen u. Schenkungen 162, 218, 226, 284
Urkunden u. Briefe 156, 160–163
Wittum 160 f., 172, 219 f., 227, 267
Witwensitz 280
Berkhamstead, Hospital St. Johannes d. Täufer 165
Bernold v. Konstanz, Geschichtsschreiber 33, 98
Bertha v. Turin, r.-dt. Kgn., Gem. Heinrichs IV. 33, 65, 109, 180, 265
Bestattung 271
Eheschließung m. Heinrich 60
Eigen- u. Fremdbezeichnung 55
Geburten 44
Krönung u. Weihe 60
Präsenz am Hof 53

Berthold, Mgf. v. Hohenburg 199
Berthold I. v. Zähringen, Hzg. v. Kärtnen 101
Berthold v. Reichenau, Geschichtsschreiber 33, 55, 97 f., 100, 102, 121 f.
Bertrada v. Montfort, franz. Kgn., 2. Gem. Philipps I. v. Frankreich 114
Bertrand I. de Béceyras, Bf. v. Agen 161
Binderen, Kl. Locus Imperatricis 193, 227, 230 f., 250, 273 f.
Blanka v. Artois, Kgn. v. Navarra, Gem. Heinrichs I. u. Edmunds, 1. Earl v. Lancaster 93, 141
Blanka v. Kastilien, franz. Kgn., Gem. Ludwigs VIII. 48, 71, 82, 85, 87, 93, 96, 102–109, 118, 121, 128–132, 139–141, 231, 237, 252, 290
Besitz u. Finanzen 103
Bestattung 277
Bildliche Darstellungen 105 f.
Legitimatorische Funktion 82
Präsenz am Hof 53
Regentschaft 102 f., 107 f., 127 f., 130
Schleiernahme 277
Sexualität 109
Stellvertretung 262
Blanka v. Navarra, Gfn. d. Champagne, Gem. Theobalds III. 161
Blankenheim, Kl. 203
Bleicha, Kl. St. Markus 194
Böhmen 32, 115, 269, 279
Bolesław IV., Hzg. v. Polen 47, 51
Bologna, Rechtsschule 60
Bonifatius II., Mgf. v. Montferrat, Titularkg. v. Thessaloniki 211
Bonifatius III., Mgf. v. Tuszien, 1. Gem. Beatrix' v. Lothringen 80
Bonifatius v. Savoyen, Ebf. v. Canterbury 50, 52, 168
Boulogne 193
Bouvines, Schlacht v. 191, 222
Brabant 192, 273
Braunau, Kl. 197
Braunschweig 222
Dom 273
Brihtric, westsächs. Kg., Gem. Eadburhs 35, 69
Bruno, Bf. v. Würzburg 177
Bruno, Ebf. v. Trier 182
Bruno, Kapellan Ks. Richenzas' 49
Bruno v. Bretten, Ebf. v. Trier 65
Burchard v. Ursberg, Geschichtsschreiber 36, 82, 93, 137
Burgund 31, 51 f., 81
Burton, Kl. 40
Bury St. Edmunds, Kl. 225
Byzanz 85, 104

Cadalus v. Parma, Gegenpapst Honorius II. 121, 249
Cadwallon ap Cadfan, Kg. v. Gwynedd 139
Caen 225
Calais 73
Calixt II., Papst 183
Canossa 53, 100
Canterbury 38, 237
Christ Church 35, 150
Ebm. 53
St. Augustine's 35
Castellazzo 180
Cenwalh, westsächs. Kg., Gem. Seaxburhs 89 f., 126 f.
Cenwulf, merc. Kg. 36
Château-du-Loir 160
Chichester, Bm. 155, 224
Chinon 256
Chlothar I., fränk. Kg., Gem. Radegundis' 138
Chlothar III., fränk. Kg. 173
Cicero, Marcus Tullius 127
Cluny, Kl. 104, 179
Coelestin III., Papst 187, 244, 263, 286
Corvey, Kl. 30
Cressing Temple 225
Cwenthryth v. Mercia, T. Cenwulfs 35
Cynethryth, merc. Kgn., Gem. Offas 35, 50, 58

Damietta 106
Dänemark 236 f., 261 f.
David Scotus, Geschichtsschreiber 250
Dietrich II. v. Luxemburg, Bf. v. Metz 127
Dortmund 52
Dreux IV. v. Mello 161
Durham, Bm. 240

Eadbald, kent. Kg. 86, 110 f.
Eadburh, westsächs. Kgn., Gem. Brihtrics 35, 62 f., 69
Eadgifu, engl. Kgn., 3. Gem. Eduards d. Älteren
  Eigen- u. Fremdbezeichnung 67, 139
  Urkunden u. Briefe 26, 151
Eadgyth, r.-dt. Königin, Gem. Ottos I. 70
  Krönung u. Weihe 15, 59, 64 f., 70
Eadmer, Geschichtsschreiber 35
Eadnoth II., Bf. v. Dorchester 150
Eadsige, Ebf. v. Canterbury 150 f.
Ealdred, Ebf. v. Canterbury 61
Ealhswith, westsächs. Kgn., Gem. Alfreds d. Großen 62, 148
Ecgfrith, merc. Kg. 58
Ecgwynn, engl. Kgn. 1. Gem. Eduards d. Älteren 67
Edgar I. (d. Friedfertige), engl. Kg., 2. Gem. Aelfthryths 26, 35, 58 f., 62 f., 95, 141, 148
Edith Godwinson, engl. Kgn., Gem. Eduards d. Bekenners 14, 229, 234, 262
  Besitz u. Finanzen 219, 234
  Bestattung 277
  Eheschließung m. Eduard 152
  Eigen- u. Fremdbezeichnung 62 f., 67, 135, 141 f., 152, 171 f.
  Enthaltsamkeit 67
  Förderung v. Kunst 228 f.
  Hofhaltung 231
  Krönung u. Weihe 63, 152
  Legitimierende Funktion 229 f., 247
  Urkunden u. Briefe 152
  Wittum 219
Edmund (Crouchback), 1. Earl v. Lancaster, Gem. Blankas v. Artois 141
Edmund Eisenseite, engl. Kg., S. Aethelreds II. u. Aelfgifus v. Northumbria 255
Edmund I., engl. Kg., Gem. Aethelflaeds v. Damerham 139, 148
Eduard d. Ältere, engl. Kg., Gem. Eadgifus 26, 67, 91, 127, 139, 151
Eduard d. Bekenner, engl. Kg., Gem. Edith Godwinsons 14, 25, 29, 52, 63, 86 f., 94 f., 111 f., 135, 138, 141 f., 149–152, 217, 229 f., 233 f., 247, 253, 262, 277
Eduard d. Märtyrer, engl. Kg. 29, 95, 120, 141
Eduard I., engl. Kg., Gem. Eleonores v. Kastilien u. Margarethes v. Frankreich 16, 48, 50 f., 139, 141, 165, 168–172, 220, 231 f., 239, 241, 245, 262, 277
Eduard II., engl. Kg., Gem. Isabellas v. Frankreich 165, 277
Eduard III., engl. Kg. Gem. Philippas v. Hennegau 74, 277
Edwin, Kg. v. Northumbria, Gem. Aethelburgs 50, 139
Edwy, engl. Kg. 50
Eger, Kirche 202
Egmond, Kl. 37
Egno v. Eppan, Bf. v. Trient 201 f., 270
Eisenach 275
Ekbert I. v. Meißen, Gf. v. Braunschweig 98
Ekkehard II., Mgf. v. Meißen 177
Ekkehard v. Aura, Geschichtsschreiber 33 f., 37
Eleonore v. Aquitanien, engl. Kgn., Gem. Heinrichs II. 16, 75, 96, 129, 138, 156, 159–161, 163 f., 172, 185, 211, 220, 226, 233, 237, 239, 243, 255, 263 f., 280

Bestattung 118, 257
Beziehungen 233, 286
Bildliche Darstellung 158, 257
Diplomatie 243 f., 263, 286
Ehescheidung 68, 157
1. Eheschließung m. Ludwig 157, 249
2. Eheschließung m. Heinrich 242
Eigen- u. Fremdbezeichnung 67 f., 96 f., 141, 157–161, 164, 171, 173, 280
Erbin Aquitaniens 157, 286
Förderung v. Kunst 230, 257
Hofhaltung 230, 286
Kontakte zum Hof 286
Krönung u. Weihe 68, 157, 249, 257
Memoria 238, 256 f., 263
Öffentliche Wahrnehmung 257, 266, 285 f.
Queen's Gold 220, 226
Regierungserfahrung 157, 242–244, 263, 286
Siegel 158 f., 166
Sinnbild für d. Kgtm. 97, 109, 255
Stellvertretung 157, 237, 242, 286
Stiftungen u. Schenkungen 225 f., 230, 256, 286
Urkunden u. Briefe 26, 156–159, 161
Verhältnis zu Johann Ohneland 158, 243, 286
Verhältnis zu Richard Löwenherz 158, 237, 243, 286
Wiederheirat (Heinrich (II.)) 68, 157
Wittum 160, 164, 221, 225 f., 286
Witwensitz 256
Eleonore v. d. Provence, engl. Kgn., Gem. Heinrichs III. 16, 25, 28, 38, 40, 48, 53 f., 124, 169, 171, 239
Besitz u. Finanzen 46, 124, 219
Bestattung 124, 277
Beziehungen 168, 240
Diplomatie 96
Eheschließung m. Heinrich 168
Eigen- u. Fremdbezeichnung 124, 139, 141 f., 169–173
Erbin Peters v. Savoyen 220
Fürsprache 50, 74, 170 f., 241 f.
Geburten 44, 48
Hofhaltung 49, 169, 231 f., 242
Klostereintritt 124 f., 142, 169–172, 231, 245
Kontakte zum Hof 289
Krönung u. Weihe 56
Öffentliche Wahrnehmung 54, 266
Präsenz am Hof 52
Queen's Gold 219 f.
Regierungserfahrung 168
Stellvertretung 51, 262
Stiftungen u. Schenkungen 226
Urkunden u. Briefe 26, 168 f., 239
Verhältnis zu den Kindern 48, 168
Verhältnis zu Eduard I. 125, 169, 239
Verhältnis zu Heinrich III. 41, 50
Wittum 170, 219 f., 277
Eleonore v. Kastilien, engl. Kgn., 1. Gem. Eduards I.
Bestattung 124, 277
Eigen- u. Fremdbezeichnung 139
Geburten 48
Krönung u. Weihe 169
Elisabeth v. Bayern, Görz u. Tirol, r.-dt. Kgn., Gem. Konrads IV. 37, 200, 202, 239, 285, 288
Bestattung 274 f.
Bildliche Darstellung 199, 202
1. Eheschließung m. Konrad 115 f., 199
2. Eheschließung m. Meinhard II. v. Görz u. Tirol 97, 200, 208, 223 f., 265
Eigen- u. Fremdbezeichnung 115, 137 f., 199–202, 206, 209, 268
Geburten 116, 199
Klosterstiftung 228, 250
Krönung u. Weihe 59, 199
Memoria 275
Öffentliche Wahrnehmung 268
Regierungserfahrung 199

Siegel 199 f., 202
Stiftungen u. Schenkungen 228
Urkunden u. Briefe 199–202
Verbindungen zum r.-dt. Reich 270
Verhältnis zu Konradin 265, 287
Wittum 219, 223 f., 228
Elisabeth v. Braunschweig, r.-dt. Kgn., Gem. Wilhelms v. Holland 16, 25, 28, 37, 206 f., 239, 285
Bestattung 207, 275
Bildliche Darstellung 206
Eheschließung m. Wilhelm 205
Eigen- u. Fremdbezeichnung 203, 206 f.
Krönung u. Weihe 205
Siegel 206
Stiftungen u. Schenkungen 218, 223
Urkunden u. Briefe 206
Verbindungen zum r.-dt. Reich 270
Wittum 223
Witwensitz 275
Ely, Bm. 65
Emma v. d. Normandie, engl. Kgn., Gem. Aethelreds II. u. Knuts 15, 25, 86 f., 93–95, 112 f., 135, 149–152, 217, 219, 230, 232 f., 239, 261 f.
Besitz u. Finanzen 217, 232 f.
Bestattung 277
Beziehungen 113, 232
Bildliche Darstellung 29, 87, 95, 230, 249
1. Eheschließung m. Aethelred 87, 149
2. Eheschließung m. Knut 85 f., 94, 111–113, 120, 134 f., 242
Eigen- u. Fremdbezeichnung 62 f., 67, 69, 134 f., 138, 141, 148, 150–152, 171–173, 253, 261
Förderung v. Kunst 29, 230
Fürsprache 50, 113, 151, 217
Krönung u. Weihe 59, 68, 149
Memoria 94, 112
Öffentliche Wahrnehmung 234, 252 f., 266
Regierungserfahrung 113, 242
Sinnbild für d. Kgtm. 255 f.
Stellvertretung 237
Stiftungen u. Schenkungen 95, 113, 224
Urkunden u. Briefe 26, 149–152, 233
Verhältnis zu Eduard 94 f., 112, 151, 217, 253, 262
Verhältnis zu Harthaknut 94 f., 253
Emma v. Italien, westfränk. Kgn., Gem. Lothars 210
England 14, 16 f., 20, 35, 52 f., 61, 66, 68 f., 93 f., 135, 149, 156 f., 160, 164–166, 170, 183, 210, 217, 219, 222, 224, 228, 236 f., 242, 244, 246 f., 249, 253, 257, 263, 266 f., 272
Bezeichnung d. Herrschergattin 58, 61–63, 148 f.
Bezeichnung d. Herrscherwitwe 147, 149
Festlandbesitzungen 15, 49, 157, 171, 236, 242, 244, 249
Finanzen d. Herrschergattin 46, 220, 278, 284
Finanzen d. Herrscherwitwe 278, 284
Geschichtsschreibung 28, 34, 37–39, 41, 45, 52, 54, 56, 66 f., 69, 77, 89, 93, 116, 120, 127, 183
Herrschergattinnen 13, 15 f., 45, 52–54
Herrscherurkunden 25
Hofhaltung d. Herrschergattin 49
Kgl. Bestattung 256 f., 275–277
Kgl. Finanzen 46
Kgl. Urkunden u. Briefe 25–27, 148
Königinnensiegel 26 f.
Königtum 15 f., 34, 63, 102, 114, 117 f., 129, 135 f., 140, 155 f., 162, 210, 232, 237, 239, 251, 255 f., 264, 266 f., 270, 276, 279 f.

Krönung u. Weihe d. Herrschergattin 15, 20, 56–58, 61, 63
Regentschaft 14, 97, 236
Stellvertreterin d. Kgs. 14, 157, 236, 262
Thronfolge 14, 16
Wahrnehmung d. Herrscherwitwe 288, 290
Wiederheirat d. Herrscherwitwe 210, 288
Wittum d. Herrschergattin 46 f., 160, 221
Eorcenberht I., kent. Kg. 111
Erdberg 228
Ernst I., Hzg. v. Schwaben, 2. Gem. Giselas v. Schwaben 49, 113
Ernst II., Hzg. v. Schwaben 49, 113, 176
Essex 154
Esslingen, Dominikanerkl. 195
Esther, atl. Kgn., Gem. Ahasverus' 50, 57, 74
Eugen III., Papst 157
Eugenius, Notar d. siz. Kanzlei 188
Eustach, Bf. v. Ely 162
Exeter 217
Kl. St. Nicholas 165

Farfa, Kl. 258
Faversham, Kl. 225
Ferdinand II./III., Kg. v. Kastilien u. León 139
Flandern 205, 223
Floris, Regent Floris' V. 206
Floris IV., Gf. v. Holland, Gem. Mathildes v. Brabant 193, 206
Floris V., Gf. v. Holland 206, 275
Fontevraud, Kl. 118, 157 f., 163, 169, 211, 225 f., 230, 238, 252, 256 f., 276 f., 319
Forthhere, Bf. v. Sherborne 139
Frankreich 37, 106 f., 118, 121, 131, 140, 237, 252, 257
Herrschergattinnen 44
Königtum 53, 60, 104 f., 108, 172, 239
Freising, Bm. 176 f.
Friedrich I. Barbarossa, r.-dt. Ks., Gem. Adelas v. Vohburg u. Beatrix' v. Burgund 47, 52, 174, 186 f., 190
Friedrich II., Hzg. v. Österreich 115, 137, 195, 268
Friedrich II., Hzg. v. Schwaben 87
Friedrich II., r.-dt. Ks., Gem. Konstanzes v. Aragón u. Isabellas v. England 43–45, 54, 59, 66, 107, 138, 187 f., 190, 194–196, 198 f., 205, 222 f., 236, 270, 273
Friedrich v. Schwaben, S. Heinrichs (VII.) u. Margarethes v. Babenberg 115, 194, 196
Frithugyth, westsächs. Kgn., Gem. Aethelheards 63, 139
Frutolf v. Michelsberg, Geschichtsschreiber 33 f., 101, 123, 234
Fruttuaria
Kl. 101, 121 f., 179 f.
Stadt 121
Fulko IV., Gf. v. Anjou, Gem. Bertradas v. Montfort 114
Fulko V., Gf. v. Anjou 251

Gascogne 15, 50, 160, 170
Geoffrey v. Monmouth, Geschichtsschreiber 40, 230
Georgenthal, Kl. 203
Gero, Mundschenk Ksn. Kunigundes 49
Gertrud v. Babenberg 195, 197
Gertrud v. Dachsburg, Gfn. v. Metz u. Moha 192
Gertrud v. Süpplingenburg, T. Ks. Lothars u. Ksn. Richenzas 186, 255
Gervase v. Tilbury, Geschichtsschreiber 129
Gilbert, Bf. v. Rochester 162
Gilbert Foliot, Bf. v. Hereford u. London 185
Gisela v. Schwaben, r.-dt. Ksn., Gem. Konrads II. 11, 49, 71, 82, 87, 99, 113, 176 f., 221, 254, 261, 275
Bestattung 270 f.

Bildliche Darstellung 82, 254
Eheschließung m. Konrad 176
Eigen- u. Fremdbezeichnung 64, 134
Fürsprache 50, 177
Krönung u. Weihe 64, 176, 285
Legitimatorische Funktion 82, 254
Öffentliche Wahrnehmung 266, 271
Stiftungen u. Schenkungen 47, 218
Verhältnis zu Heinrich III. 32, 238
Verhältnis zu Konrad II. 50
Giso, Bf. v. Wells 152
Glastonbury, Kl. 35
Godwine, Earl v. Wessex 152, 234, 253, 262
Goslar 177
Gottfried, Ebf. v. York 244
Gottfried I., Gf. v. Löwen 154, 276
Gottfried III. d. Bärtige, 2. Gem. Beatrix' v. Lothringen 80
Gottfried Neville, Seneschall d. Poitou u. d. Gascogne 165
Gottfried V., Gf. v. Anjou, 2. Gem. Mathildes v. England 114, 141, 183–185, 207, 251, 266
Grandmont, Kl. 256
Gregor VII., Papst 27, 100, 109, 181, 240, 265, 267
Gregor IX., Papst 163, 166, 210, 248, 267
Gregor X., Papst 205
Groeningen, Zisterzienserkl. 228, 275
Guenevere, legend. Kgn. (Artussage) 87
Guido I. v. Dampierre, Gf. v. Flandern 169, 204, 223
Guildford 170
Gunhild v. Dänemark, r.-dt. Kgn., 1. Gem. Heinrichs III. 60, 149, 177, 232, 254, 261
Bestattung 271
Eheschließung m. Heinrich 60, 64
Eigen- u. Fremdbezeichnung 64
Krönung u. Weihe 60, 64
Gunnor, Hzgn. d. Normandie, Gem. Richards I. 242

Haarlem, Karmeliterkl. 206
Hailes, Kl. 52
Hainburg 179, 196
Harald Hardarade, norweg. Kg. 229
Harald I., engl. Kg., S. Knuts u. Aelfgifus v. Northampton 135, 150, 217, 232, 237, 252, 261 f.
Harold Godwinson, engl. Kg. 137, 229
Harthaknut, engl. Kg., S. v. Emma u. Knut 29, 87, 94 f., 112, 135, 138, 150 f., 217, 224, 230, 237, 242, 252 f., 262
Hasungen, Kl. 33
Hatheburg, 1. Gem. d. r.-dt. Kgs. Heinrich I. 121, 133
Heiligenkreuz, Kl. 198, 228, 268 f.
Heiliges Land 87, 106–108, 117, 139 f., 160, 205
Heinrich I., r.-dt. Kg., Gem. Hatheburgs u. Mathildes d. Heiligen 85, 120 f., 133, 259
Heinrich II., r.-dt. Ks., Gem. Kunigundes v. Luxemburg 15, 31, 51 f., 59, 65, 81, 120, 127, 173, 175 f., 221, 227, 245, 258 f., 261
Heinrich III., r.-dt. Ks., Gem. Gunhilds v. Dänemark u. Agnes' v. Poitou 32, 46, 60, 64, 80–82, 97, 99, 101 f., 176–181, 221, 232 f., 235, 238 f., 244, 246, 254, 258, 261, 267
Heinrich IV., r.-dt. Ks., Gem. Berthas v. Turin u. Adelheids v. Kiew 11, 15, 33 f., 53, 55, 60, 65, 97–101, 121–123, 178–181, 221, 233–235, 238–240, 258, 265–267, 272
Heinrich V., r.-dt. Ks., 1. Gem. Mathildes v. England 15, 26, 35, 50 f., 60, 65, 87, 113, 136, 141 f., 153, 181–185, 221 f., 227, 236, 247, 266, 270, 272 f., 279, 288
Heinrich VI., r.-dt. Ks., Gem. Konstanzes v. Sizilien 15, 52, 137, 174, 186–190, 222, 236, 243 f., 263, 273, 286

Heinrich (VII.), r.-dt. Kg., 1. Gem. Margarethes v. Babenberg 59, 66, 115 f., 123, 137, 194–196, 198 f., 223, 228, 268 f., 279
Heinrich v. Schwaben, S. Heinrichs (VII.) u. Margarethes v. Babenberg 115, 194, 196
Heinrich Raspe, r.-dt. Gegenkg., 1. Gem. Beatrix' v. Brabant 16, 59, 69, 195, 203–205, 208 f., 223, 275
Heinrich I., engl. Kg., Gem. Mathildes v. Schottland u. Adelheids v. Löwen 14, 26, 35, 44, 61, 63, 65, 67, 73, 113 f., 116, 136, 141, 153–156, 160, 181–184, 207, 221, 224 f., 236, 247, 250 f., 256, 266, 272, 276, 279, 288 f.
Heinrich II., engl. Kg., 2. Gem. Eleonores v. Aquitanien 27, 46, 68, 118, 129, 155–158, 160, 171, 173, 184 f., 225, 236, 238, 242, 256 f., 277, 286
Heinrich III., engl. Kg., Gem. Eleonores v. d. Provence 15 f., 38, 40 f., 43 f., 46, 50–54, 66, 71, 107, 117 f., 122, 124, 140, 155, 162, 164–169, 172, 219 f., 227, 236, 239 f., 251 f., 262, 264, 276 f., 287
Heinrich VI., engl. Kg. 236
Heinrich d. Jüngere, engl. Kg., 1. Gem. Margarethes v. Frankreich 156, 158, 225, 238
Heinrich I., franz. Kg., Gem. Annas v. Kiew 98
Heinrich I., Kg. v. Navarra, Gem. Blankas v. Artois 93, 141
Heinrich II. v. d. Champagne, Kg. v. Jerusalem, 3. Gem. Isabellas I. 81, 93
Heinrich v. Flandern, lat. Ks. 211
Heinrich I., Hzg. v. Bayern 85
Heinrich V. v. Luxemburg, Hzg. v. Bayern 127
Heinrich XII. d. Löwe, Hzg. v. Sachsen u. Bayern 186, 222, 255, 270
Heinrich VIII., Hzg. v. Bayern 200, 202, 287
Heinrich IX. d. Schwarze, Hzg. v. Bayern 186
Heinrich X. d. Stolze, Hzg. v. Bayern., Gem. Gertruds v. Sachsen 82, 222, 233, 254 f.
Heinrich XIII., Hzg. v. Bayern 138, 199
Heinrich I., Hzg. v. Brabant 192, 223
Heinrich II., Hzg. v. Brabant 193, 204, 223
Heinrich III., Hzg. v. Brabant u. Lothringen 193
Heinrich III., Mgf. v. Meißen 195
Heinrich v. Müllenark, Ebf. v. Köln 208
Heinrich II., Bf. v. Augsburg 98, 132, 234 f.
Heinrich v. Blois, Bf. v. Winchester 136, 154
Heinrich v. Heimburg, Geschichtsschreiber 115, 268
Heinrich v. Huntingdon, Geschichtsschreiber 29, 40, 183
Heinrich, Kanoniker v. St. Dionys, Lüttich 193
Helmond 11, 192, 223, 275
Oude Huys 231
Hengist, legend. Ahnherr d. kent. Königshaus 50
Herbert, Bf. v. Salisbury 162
Hermann I., Gf. v. Henneberg 195
Hermann I. v. Lobdeburg, Bf. v. Würzburg 194
Hermann IV., Hzg. v. Schwaben 49, 176
Hermann v. Niederaltaich, Geschichtsschreiber 37, 66, 115 f., 137 f.
Hermann v. Tournai, Geschichtsschreiber 182
Hermann v. Würzburg, Dominikaner 194 f.
Hersfeld, Kl. 33
Hesilinstudun, Forst 221
Hildegard, 2. Gem. Karls d. Gr. 173
Hinkmar v. Reims, Geschichtsschreiber 253
Hohenstaufen, Burg 190

Honorius III., Papst 162 f., 166, 210 f., 267
Horsmale, Kirche 193
Hougwood 275
Hubert Walter, Ebf. v. Canterbury 162
Hugo, Abt. v. Cluny 179, 181
Hugo v. Aubigny, 5. Earl v. Arundel 38
Hugo v. Fleury, Geschichtsschreiber 185
Hugo X. v. Lusignan, Gf. v. La Marche, 2. Gem. Isabellas v. Angoulême 117 f., 140, 164–167, 172, 219, 239, 251 f., 264
Huntingdon 150
Huy, Kl. Notre Dame 192

Ida v. Elsass, Gfn. v. Boulogne 193
Imagina v. Limburg, r.-dt. Kgn., Gem. Adolfs v. Nassau 209
Immo, Bf. v. Arezzo 232
Indien 126
Ingeborg v. Dänemark, franz. Kgn., 2. Gem. Philipps II. Augustus 66 f., 163, 210 f.
Eigen- u. Fremdbezeichnung 163, 253
Innozenz III., Papst 27, 162 f., 189 f., 211, 248, 253, 267, 280
Innozenz IV., Papst 104, 107, 193, 195 f., 199, 203
Innsbruck 201, 228
Irene-Maria v. Byzanz, r.-dt. Kgn., Gem. Philipps v. Schwaben 190 f., 207
Bestattung 273, 275
1. Eheschließung m. Roger 190
2. Eheschließung m. Philipp 190
Eigen- u. Fremdbezeichnung 137
Fürsprache 190
Geburten 44, 190
Krönung u. Weihe 59, 190 f.
Stellvertretung 246
Irland 15, 171
Irmengard, r.-dt. Ksn., 1. Gem. Ludwigs d. Frommen 36
Irmgard, burgund. Kgn., Gem. Rudolfs III. 81 f., 134
Isaak II. Angelos, byz. Ks. 190
Isabella v. England, r.-dt. Ksn., 3. Gem. Friedrichs II. 43 f., 54, 138, 270
Eigen- u. Fremdbezeichnung 66
Eheschließung 66
Geburten 48
Krönung u. Weihe 59
Isabella v. Angoulême, engl. Kgn., 2. Gem. Johanns I. 15, 118, 156, 219, 236, 239, 263 f., 267, 280
Besitz u. Finanzen 218
Bestattung 118, 276 f.
1. Eheschließung m. Johann 164
2. Eheschließung m. Hugo X. v. Lusignan 117, 140 f., 164–166, 168, 210, 219, 224, 258
Eigen- u. Fremdbezeichnung 97, 140 f., 164–168, 171 f., 210 f., 251 f., 283
Erbin Angoulêmes 164 f., 167, 218, 264
Hofhaltung 231
Krönung u. Weihe 164, 218, 252
Memoria 258, 276
Öffentliche Wahrnehmung 140, 251 f., 264 f., 267, 287
Queen's Gold 218 f.
Regierungserfahrung 164, 243 f., 264
Repräsentation 218
Schleiernahme 277
Siegel 159, 166, 251 f.
Sinnbild für d. Kgtm. 255
Stiftungen u. Schenkungen 218, 226
Urkunden u. Briefe 156, 164–168, 264
Verbindungen nach England 118 f., 140, 251
Verhältnis zu Heinrich III. 118, 140, 239, 251, 267, 287
Verhältnis zu Hugo 117 f., 252
Verhältnis zu Johann 50, 164

Wittum 160, 164, 167, 218–220, 224
Isabella v. Frankreich, engl. Kgn., Gem. Eduards II. 277
Isabella I., Kgn. v. Jerusalem 36, 81, 93
Isabella de Warenne, Countess v. Arundel 38
Isabella v. Gloucester, 1. Gem. Johann Ohnelands 164
Isidor v. Sevilla 55
Italien 14, 99, 101, 180, 182, 199, 238, 258, 265 f.

Jaunay 225
Jerusalem
Kgr. Jerusalem 74, 81, 93, 199
Stadt 33
Jesi 187
Jesus Christus 258
Joan, Gem. Adams d. Kochs 159
Johann I. (Ohneland), engl. Kg., Gem. Isabellas v. Gloucester u. Isabellas v. Angoulême 50, 96 f., 102, 117, 129, 138, 140, 142, 156, 158–162, 164 f., 167, 172, 191, 218–220, 226 f., 233, 236, 238, 243 f., 251 f., 255, 257, 263 f., 267, 276, 280, 286
Johann I., Hzg. v. Brabant 204
Johann IV., Hzg. d. Bretagne, 1. Gem. Johannas v. Navarra 74
Johann I., Mgf. v. Brandenburg 205
Johann v. Joinville, Geschichtsschreiber 106, 108 f.
Johann v. Worcester, Geschichtsschreiber 29
Johanna v. England, Kgn. v. Sizilien, Gem. Wilhelms II. 156, 159, 163, 211, 243
2. Eheschließung m. Raimund VI. v. Toulouse 163
Eigen- u. Fremdbezeichnung 142, 163, 172
Wittum 163
Johanna v. England, T. Johanns I. u. Isabellas v. Angoulême 164, 166, 251, 264
Johanna v. Navarra, engl. Kgn., 2. Gem. Heinrichs IV. 74
John de Kirkby, Schatzmeister d. engl. Krone 169
John Mansel, engl. Kanzler 240
Joscelin v. Löwen, S. Gottfrieds VI. 276
Joseph de Chauncy, Schatzmeister d. engl. Krone 169
Judith, r.-dt. Ksn., 2. Gem. Ludwigs d. Frommen 36
Judith, ungar. Kgn., T. Heinrichs III. u. Agnes' v. Poitou 272
Judith, westsächs. Kgn., 2. Gem. Aethelwulfs 111
1. Eheschließung m. Aethelwulf 58, 69
2. Eheschließung m. Aethelbald 86 f., 111
Eigen- u. Fremdbezeichnung 63, 69
Krönung u. Weihe 58
Judith v. Flandern, Hzg. v. Bayern, Gem. Tostig Godwinsons u. Welfs IV. 137
Justinus, Geschichtsschreiber 92

Kaiserswerth 98, 101, 121 f., 178–180, 234 f., 265
Kaltern 201
Karl d. Große, fränk. Ks. 173
Karl II. (d. Kahle), westfränk. Kg., Gem. Irmentruds u. Richildis' v. d. Provence 58, 69, 86
Karl I., Gf. v. Anjou, Kg. v. Sizilien 139
Kärnten 101
Kassel 245
Katharina v. Valois, engl. Kgn., Gem. Heinrichs V. 236
Kaufbeuren, Hospital 199, 228
Kaufungen, Kl. 47, 81, 120, 176 f., 227, 245, 259, 261, 275
Kiew 272
Klosterneuburg 274

Knut d. Große, engl. Kg., Gem. Aelfgifus v. Northampton u. Emmas v. d. Normandie 26, 50, 64, 67, 85–87, 94 f., 111–113, 120, 134 f., 138, 141, 149 f., 217, 232, 236 f., 242, 249, 252 f., 255 f., 261 f.
Köln 44, 64, 222
Königslutter, Kl. 227, 273, 275
Konrad II., r.-dt. Ks., 3. Gem. Giselas v. Schwaben 15, 31, 49, 60, 64, 73, 81 f., 99, 113, 120, 175–177, 221, 232, 245, 254, 261, 270 f.
Konrad III., r.-dt. Kg. 82, 87, 114, 174, 186, 233, 254 f.
Konrad IV., r.-dt. Kg., 1. Gem. Elisabeths v. Bayern 59, 115 f., 138, 199–202, 205, 219, 223, 228
Konradin, Kg. v. Jerusalem u. Sizilien 97, 116, 137 f., 199–202, 208, 223, 265, 275, 287
Konrad II., Hzg. von Bayern 46
Konrad I., Ebf. v. Köln 193
Konrad (III.), S. Berthas v. Turin u. Heinrichs IV. 53
Konrad v. Hochstaden, Ebf. v. Köln 205
Konrad v. Urslingen, Hzg. v. Spoleto 188
Konstantinopel 104
Konstanze v. Aragón, r.-dt. Ks., 1. Gem. Friedrichs II.
Bestattung 273
Geburten 44
Krönung u. Weihe 59
Konstanze v. Sizilien, r.-dt. Ksn., Gem. Heinrichs VI. 15, 36, 186, 189 f., 222, 239
Bestattung 273, 275
Bildliche Darstellung 188
Eheschließung m. Heinrich 187
Eigen- u. Fremdbezeichnung 137 f., 187–189
Erbin Siziliens 15, 47, 52, 187, 189, 222, 236
Geburten 138, 187
Krönung u. Weihe 187
Regentschaft 15, 188, 236
Regierungserfahrung 187
Siegel 188
Stellvertretung 52, 187
Stiftungen u. Schenkungen 273
Urkunden u. Briefe 187–189
Wittum 222
Kortrijk 204 f., 223, 228, 275
Krumau am Kamp 116, 198, 274 f.
Kunigunde v. Luxemburg, r.-dt. Ksn., Gem. Heinrichs II. 25, 81, 127, 175, 245 f., 253, 258, 261
Bestattung 275
Bildliche Darstellung 258
Eigen- u. Fremdbezeichnung 64–66, 134, 138, 173–176, 253, 259
Hofhaltung 49
Klostereintritt 81, 120, 175, 245, 249, 259
Klosterstiftung 221, 227, 258 f., 261
Krönung u. Weihe 15, 57, 59, 65 f., 138, 173, 175, 258–260
Memoria 259
Öffentliche Wahrnehmung 81
Präsenz am Hof 52
Regierungserfahrung 175, 258, 260
Reichsverweserschaft 15, 81, 127, 175, 245, 247, 258, 260
Siegel 26, 176
Sinnbild für d. Kgtm. 259
Stellvertretung 31, 51
Stiftungen u. Schenkungen 47
Urkunden u. Briefe 65 f., 175 f., 259
Verhältnis zu Heinrich 52, 175, 259
Wittum 221, 227, 245
Witwensitz 259, 261, 288
Kunigunde v. Halitsch, böhm. Kgn., 2. Gem. Ottokars II. 197

La Marche 164
La Rochelle 252
Lambach, Kl. 269
Lampert v. Hersfeld, Geschichtsschreiber 33, 46, 80 f., 97–100, 109, 121–123, 132, 134, 238

Las Huelgas, Kl. 246
Le Mans 161, 172, 220, 257, 267, 280
Franziskanerkl. 227
Kathedrale St. Julien 226
St. Pierre de la Cœur 162
Leo Thundorfer, Bf. v. Regensburg 202
Leopold VI., Hzg. v. Österreich 194, 228, 269, 274 f.
L'Épau, Kl. 226, 276
Lilienfeld, Stift 198, 228, 274 f.
Lille
Kl. Marquette 275
St. Pierre 205
Limoges, Bm. 256
Liudolf I., Hzg. v. Schwaben 69 f.
Loches 161
Loire-Tal 263
London 38, 91, 184, 255
Christ Church Greyfriars 277
Tower 183
Lorch, Kl. 273, 275
Lothar I. (v. Süpplingenburg), r.-dt. Ks., Gem. Richenzas v. Northeim 51, 82, 89, 110, 114, 174, 183, 185 f., 218, 222, 227, 233, 254 f., 273
Lothar, westfränk. Kg., Gem. Emmas v. Italien 210
Lothar II., fränk. Kg., Gem. Theutbergas 253
Löwen 223
St. Peter 273
Lubbert II., Abt v. Egmond 206
Ludgershall 170, 277
Ludwig I. (d. Fromme), r.-dt. Ks., Gem. Irmengards u. Judiths 36, 69
Ludwig V., franz. Kg. 210
Ludwig VI., franz. Kg. 157
Ludwig VII., franz. Kg., Gem. Eleonores v. Aquitanien u. Adelas v. d. Champagne 67 f., 102, 157, 160, 242 f., 249, 286
Ludwig VIII., franz. Kg., Gem. Blankas v. Kastilien 82, 85, 96, 102, 130, 211, 219, 244
Ludwig IX. (d. Heilige), franz. Kg., Gem. Margarethes v. d. Provence 48, 82, 85, 102–109, 117 f., 121, 128 f., 132, 139–141, 166, 168, 226, 252, 280
Ludwig X., franz. Kg. 109
Ludwig I., Hzg. v. Bayern 194
Ludwig II. (d. Strenge), Hzg. v. Bayern 138, 200 f., 202, 265, 287
Lusignan 164

Magdeburg, Ebm. 51
Magnus I., Kg. v. Norwegen u. Dänemark 262
Mähringen, Kirche 228
Maine 15, 160
Mainz 185
Ebm. 177
Malcolm III. schott. Kg., Gem. Margarethes d. Heiligen 119
Malmesbury, Kl. 35, 165
Marengo 180
Margarethe v. Babenberg, r.-dt. Kgn., Gem. Heinrichs (VII.) 194, 196, 198, 279, 285, 288
Bestattung 274 f.
Bildliche Darstellung 195, 197
1. Eheschließung m. Heinrich 194, 198
2. Eheschließung m. Ottokar II. v. Böhmen 37, 115, 137, 196, 223, 242
Eigen- u. Fremdbezeichnung 66, 137, 194–198, 205 f., 208, 268–270, 274, 282
Erbin Österreichs 15, 195 f., 223, 268 f.
Klostereintritt 37, 115, 123, 194 f., 223
Krönung u. Weihe 59, 68, 194, 197 f., 208 f., 279, 282
Öffentliche Wahrnehmung 37, 268–270, 274, 282
Regierungserfahrung 194
Scheidung 124, 137, 198, 208
Siegel 195–198, 206

Stiftungen u. Schenkungen 223, 228
Urkunden u. Briefe 194–198, 274
Verbindungen zum r.-dt. Reich 270
Verhältnis zu Heinrich 194
Wittum 223
Witwensitz 274
Margarethe v. Frankreich, engl. Kgn., Gem. Eduards I. 277
Margarethe v. Frankreich, engl. u. ungar. Kgn., Gem. Heinrichs d. Jüngeren u. Bélas III. 156
Margarethe v. d. Provence, franz. Kgn., Gem. Ludwigs IX. 104, 106, 109, 140, 168
Verhältnis zu Ludwig 109
Eigen- u. Fremdbezeichnung 139
Präsenz am Hof 53, 106, 139
Margarethe d. Heilige, schott. Kgn., Gem. Malcolms III. 119
Margarethe v. England, schott. Kgn., Gem. Alexanders III. 50, 53 f., 168
Margarethe v. Savoyen, Titularkgn. v. Thessaloniki, Gem. Bonifatius' II. 211
Margarethe d. Schwarze, Gfn. v. Flandern 204
Maria, Hlg.
Himmelskönigin 75, 290
Jungfrau 75
Mutter Gottes 61, 290
Maria v. Brabant, r.-dt. Kgn., 2. Gem. Ottos IV. 11, 15, 114, 192 f., 206 f., 285, 288
Besitz u. Finanzen 191, 223
Bestattung 273–275
Bildliche Darstellung 191–193
1. Eheschließung m. Otto 191
2. Eheschließung m. Wilhelm I. v. Holland 11, 36, 192, 208, 222, 251
Eigen- u. Fremdbezeichnung 13, 191–194, 196, 198, 203, 205–209
Förderung v. Kunst 230
Hofhaltung 231
Klosterstiftung 193, 227, 250, 258
Krönung u. Weihe 59, 191, 285
Memoria 258
Öffentliche Wahrnehmung 37
Siegel 191–193
Urkunden u. Briefe 11, 191–193, 206
Verbindungen zum r.-dt. Reich 270
Wittum 222, 227
Witwensitz 192
Maria v. d. Champagne, lat. Ksn., Gem. Balduins I. 211
Maria Laskaris v. Nicäa, ungar. Kgn., Gem. Bélas IV. 138
Marienthal, Kl. 201, 228
Markward, *miles* 177
Marlborough 170, 277
Mastac, Burg 167
Mathilde d. Heilige, r.-dt. Kgn., Gem. Heinrichs I. 85, 119, 133 f.
Eigen- u. Fremdbezeichnung 64
Klostereintritt 227
Klosterstiftung 227, 259
Stiftungen u. Schenkungen 47
Mathilde (o. Richenza) v. Sachsen, Gfn. v. La Perche 161
Mathilde v. Boulogne, engl. Kgn., Gem. Stephans I. 72
Klosterstiftung 225
Stellvertretung 51
Wittum 155, 160
Mathilde v. England, r.-dt. Kgn., Gem. Heinrichs V. 35, 65, 108, 114, 116, 136, 155, 173, 181, 183–185, 221 f., 240, 247, 266, 270, 279, 288
Besitz u. Finanzen 113, 222
Bestattung 272, 275
Bildliche Darstellung 184
1. Eheschließung m. Heinrich 60, 65, 182
2. Eheschließung m. Gottfried V. v. Anjou 113 f., 136, 183, 207, 251, 258, 288
Eigen- u. Fremdbezeichnung 65, 136, 141 f., 173, 181–185, 266

Erbin Englands 113, 116, 136, 153, 173, 181, 183 f., 222, 236, 266
Fürsprache 50, 182
Geburten 182
Krönung u. Weihe 60, 68, 182 f.
Memoria 256, 258
Öffentliche Wahrnehmung 114, 119, 273
Regentschaft 236
Reichsverweserschaft 15, 87, 114, 183, 247
Siegel 26, 184, 266
Stellvertretung 51, 182, 186
Urkunden u. Briefe 155, 182–185
Verbindungen zum r.-dt. Reich 270
Verhältnis zu Adelheid v. Löwen 136
Wittum 65, 113, 222, 227
Mathilde v. Flandern, engl. Kgn., Gem. Wilhelms I. 49
Eigen- u. Fremdbezeichnung 61, 63, 67
Klosterstiftung 225
Krönung u. Weihe 61
Mathilde v. Schottland, engl. Kgn., Gem. Heinrichs I. 26, 35, 45, 53, 289
Eheschließung m. Heinrich 61
Eigen- u. Fremdbezeichnung 61, 63
Kontakte zum Hof 289
Krönung u. Weihe 61, 63
Siegel 153
Wittum 155, 160
Mathilde v. England, Hzgn. v. Sachsen u. Bayern, Gem. Heinrichs d. Löwen 270
Mathilde, Mgfn. v. Tuszien 36, 109
Mathilde v. Boulogne, Hzgn. v. Brabant, M. Marias v. Brabant 274
Mathilde v. Brabant, Gfn. v. Holland, Gem. Floris' IV. 206
Mathilde v. Elsass, Gfn. v. Brabant, Gem. Heinrichs I. 193
Mathilde, Gfn. v. Dammartin u. Boulogne 193
Matthäus Parisiensis, Geschichtsschreiber 37–39, 44, 48, 51, 53 f., 66–69, 71 f., 82, 85, 90, 92, 95 f., 102–109, 117 f., 121, 126, 128–132, 138–140, 167, 252
Mauger, Bf. v. Worcester 162
Maurice de Blazon, Bf. v. Poitiers 161
Meinhard II., Gf. v. Görz u. Tirol, 2. Gem. Elisabeths v. Bayern 115, 200–202, 208, 219, 223, 228, 250, 265, 274
Melisende, Kgn. v. Jerusalem, Gem. Fulkos u. Balduins III. 73
Melusine, myth. Sagengestalt 129
Mercia 58, 62, 90–92, 127
Merseburg 30
Bm. 30 f., 120, 177
Stadt 30, 32
Middelburg, Kl. 207, 275
Mirebeau, Burg 96, 255
Miskem 223
Moha 192
Mont-Saint-Michel, Kl. 185
Montecassino, Kl. 258
Mordred (Artussage) 87
Mouzon 183

Nidarholm 38
Nienburg, Kl. 177
Nikolaus IV., Papst 171
Ninius, (legend.) assyr. Kg., S. v. Semiramis 72, 92
Ninos, (legend.) assyr. Kg., Gem. Semiramis' 94, 126
Niort 164
Nord-Holland 37
Normandie 15, 70, 86, 116, 149, 157, 160, 184, 220, 233, 236, 266, 272, 275
Norwegen 236, 261 f.
Norwich 52
Nürnberg 100

Offa, merc. Kg., Gem. Cynethryths 35, 50, 58

Olaf II. Haraldson, norweg. Kg. 135, 256, 262
Oléron 225
Orleans 106
Orosius, Geschichtsschreiber 92, 126
Osney, Kl. 40, 153
Ostermiething 221
Österreich 15, 115, 195–197, 268 f.
Osterrode, Kirche St. Jakob 191
Othver fitz Earl, Kastellan d. Tower v. London 183
Otto I., r.-dt. Ks., Gem. Eadgyths v. Wessex u. Adelheids v. Burgund 15, 59, 64, 69 f., 85, 120, 134, 173, 175
Otto II., r.-dt. Ks., Gem. Theophanus v. Byzanz 70, 85, 97, 120
Otto III., r.-dt. Ks. 97, 134, 176
Otto IV., r.-dt. Ks., Gem. Beatrix' v. Schwaben u. Marias v. Brabant 11, 36, 59, 190–193, 208, 222, 227 f., 231, 251, 258, 273
Otto v. Northeim, Hzg. v. Bayern 46, 98 f.
Otto II. v. Wittelsbach, Hzg. v. Bayern 137, 199
Otto I., Hzg. v. Braunschweig 205
Otto v. Freising, Geschichtsschreiber 32, 36 f., 47, 82, 87, 93, 114, 266
Otto v. St. Blasien, Geschichtsschreiber 36, 81, 93, 137
Ottobono Fieschi dei Conti, päpstl. Legat (Papst Hadrian V.) 52 f.
Ottokar II. Přemysl, böhm. Kg., 2. Gem. Margarethes v. Babenberg 115, 123 f., 137, 196–198, 208, 223, 228, 268–270, 274, 279
Ottokar VI. Přemysl, böhm. Kg. 116
Oxford 40, 91
  Temple Cowley 225

Paderborn 59
Palermo 187, 190
  Kathedrale 273, 275
Pandulf Verraccio, Bf. v. Norwich 165
Paris 38, 85, 103
  Rechtsschule 60
  Universität 128, 131
  Vertrag v. 172
  Weinstreit 106, 108, 128
Passau, Stift St. Nikola 227
Passeiertal 201, 228
Paulus, Apostel 110
Paulus Diaconus, Geschichtsschreiber 80
Pavia, Kl. San Pietro 177
Peche, Amaury, Sheriff v. Cambridge u. Huntingdonshire 241
Peche, Bartholomäus, Sheriff v. Cambridge u. Huntingdonshire 241
Peter des Roches, Bf. v. Winchester 162
Peter II., Gf. v. Savoyen, 1. Earl v. Richmond 168, 220, 241
Peter v. Capua, Legat 161
Petrus, Hlg. 181
Petrus Damiani 180
Petrus Diaconus 110, 186
Pfäfers, Kl. 177
Pforzheim 100
Philipp v. Schwaben, r.-dt. Kg., Gem. Irene-Marias v. Byzanz 36, 59, 137, 190 f., 207 f., 247, 273
Philipp I., franz. Kg., Gem. Bertradas v. Montfort 98, 114
Philipp II. Augustus, franz. Kg., Gem. Ingeborgs v. Dänemark u. Agnes' v. Meranien 66, 96, 102, 139, 160 f., 163, 172, 210 f., 220, 243 f., 253, 263, 267, 280
Philipp, Schatzmeister d. Anjou 238
Philipp Lovel, Ratgeber d. engl. Kgs. Heinrich III. 50
Philippa v. Hennegau, engl. Kgn., Gem. Eduards III. 73 f., 277
Pierre Prévost, Kantor 162
Pippin d. Bucklige, S. Karls d. Großen u. Himiltruds 69
Poitiers
  Bm. 256
  Stadt 118
Poitou 117, 167, 252, 257
Polen 51

Pompeius Trogus, Geschichtsschreiber 92
Portsmouth 52

Quedlinburg
Stadt 177, 254
Stift 47, 134

Raabs 197
Radegundis, fränk. Kgn., Gem. Chlothars I. 138
Radulfus de Diceto, Geschichtsschreiber 39 f., 92, 126, 237
Raedwald, Kg. v. East Anglia 50
Raimund VI., Gf. v. Toulouse, 2. Gem. Johannas v. England 142, 163, 211
Raimund v. Le Puy, Großmeister d. Johanniterordens 163
Ramsey, Kl. 150, 224
Ranulf de Glanvill, engl. Justiziar 237
Reading, Kl. 153 f., 224–226, 256, 276
Regensburg 175, 177, 271 f.
Kl. Niedermünster 272
Reiner v. Lüttich, Geschichtsschreiber 191, 251
Richard v. Cornwall, r.-dt. Kg., Gem. Sanchas v. d. Provence 16, 50–52, 59, 117 f., 139 f., 167 f., 252
Richard I. (Löwenherz), engl. Kg., Gem. Berengarias v. Navarra 96, 118, 129, 138, 142, 156, 158–164, 171 f., 220, 225 f., 237 f., 242–244, 249, 257, 263, 267 f., 276, 280, 286
Richard, Abt. v. Mont-Saint-Michel 185
Richard I., Hzg. d. Normandie 242
Richard II., Hzg. d. Normandie 94, 111 f., 134, 149, 255 f.
Richard v. Devizes, Geschichtsschreiber 244
Richenza v. Northeim, r.-dt. Ksn., Gem. Lothars v. Süpplingenburg 36, 82, 186, 255
Besitz u. Finanzen 222
Bestattung 273
Beziehungen 233
Eigen- u. Fremdbezeichnung 110, 174, 185 f., 233
Hofhaltung 49
Klostergründung 227
Krönung u. Weihe 185, 194
Legitimatorische Funktion 186, 254
Öffentliche Wahrnehmung 254 f.
Regierungserfahrung 185
Reichsverweserschaft 82
Stellvertretung 51, 186, 247
Stiftungen u. Schenkungen 218, 222
Urkunden u. Briefe 110, 185 f.
Verbindungen zum r.-dt. Reich 270
Wittum 222
Rijnsburg, Kl. 192 f., 273
Robert II. Curthose, Hzg. d. Normandie 49
Robert Burnell, Bf. v. Bath u. Wells 169 f.
Robert I., Gf. v. Artois 106 f.
Robert, Seneschall d. Anjou 161
Robert de Nangis, Geschichtsschreiber 252
Robert v. Torigny, Geschichtsschreiber 63, 113, 251, 272
Roger II. v. Hauteville, Kg. v. Sizilien 187, 273
Roger v. Howden, Geschichtsschreiber 39, 96, 160
Roger v. Wendover, Geschichtsschreiber 37–40, 44, 50, 66–69, 82, 85, 90, 92, 95 f., 102, 108, 111, 126, 130 f., 138–140, 187, 255
Rom 97, 100–102, 108, 123, 132, 139, 160, 175, 183, 185, 187
Päpstl. Kurie 100, 189, 201, 210, 267, 287
St. Peter 101, 271, 275
Romano Frangipani (Bonaventura), päpstl. Legat 82, 103, 108, 128, 131 f.
Römisch-deutsches Reich 14, 20, 99, 101, 113 f., 122 f., 127, 160, 173, 183,

189, 199, 205 f., 208, 227, 233, 235, 237–239, 245, 260 f., 265–267, 269 f., 273–275, 279, 287 f.
Bezeichnung d. Herrscherwitwe 147, 207, 283
Finanzen d. Herrschergattin 47, 220, 227, 278, 284
Finanzen d. Herrscherwitwe 278, 284
Geschichtsschreibung 28, 36 f., 44, 47, 51, 53 f., 56, 77, 137, 266
Herrschergattinnen 13, 15, 53, 289
Herrscherurkunden 27, 51
Hofhaltung d. Herrschergattin 49
Interregnum 16, 59, 207
Investiturstreit 32–34, 46, 54, 134
Kgl. Bestattungen 270, 275
Kgl./ksl. Finanzen 46
Kgl./ksl. Herrschaft 54, 207, 289
Königinnen- u. Kaiserinnensiegel 26
Krönung u. Weihe d. Herrschergattin 15, 20, 56 f., 59, 61, 207 f.
Regentinnen 14, 97, 102, 244, 264
Reichsitalien 51, 186 f., 272
Reichsteil nördl. d. Alpen 14, 52, 101, 182, 187, 194, 267, 272, 287
Stellvertreterin d. Herrschers 14, 51, 262
Süddeutscher Raum 115, 269
Thronfolge 14
Wahrnehmung d. Herrscherwitwe 288, 290
Wiederheirat d. Herrscherwitwe 113 f., 207, 224, 288
Wittum d. Herrschergattin 46 f., 220 f., 224, 227
Rowena, Gem. Vortigerns 50
Rudolf v. Rheinfelden, r.-dt. Gegenkg., Gem. Adelheids v. Turin 33, 55, 99, 101, 123, 238, 267
Rudolf III., burgund. Kg., Gem. Irmingards 50, 72, 81

Sachsen 30, 82, 233, 255
Saintes 164
Salzburg, Bm. 176, 221
Sancha v. d. Provence, r.-dt. Kgn., Gem. Richards v. Cornwall 52, 168
Krönung u. Weihe 59
Sancho VI., Kg. v. Navarra 160, 243 f., 286
Saxo Grammaticus, Geschichtsschreiber 135
Schöntal, Kl. 194
Schottland 58
Schwaben 101, 199
Seaxburgh, westsächs. Kgn., Gem. Cenwalhs 29, 89 f., 94, 126 f.
Sehart, Dienstmann Heinrichs III. 177
Seltz, Kl. 259
Semiramis, (legend.) assyr. Kgn., Gem. Ninos' 72, 92–94, 126, 128
Sibylle I., Kgn. v. Jerusalem 36, 81, 93
Sibylle v. Acerra, Kgn. v. Sizilien, Gem. Tankreds v. Lecce 137
Siegfried I., Ebf. v. Mainz 180, 238
Siegfried III. v. Eppstein, Ebf. v. Mainz 204
Sigebert v. Gembloux, Geschichtsschreiber 127, 235
Simeon v. Durham, Geschichtsschreiber 29
Simon de Montfort, 6. Earl v. Leicester 40
Sizilien 15, 52, 137, 163, 187–189, 199, 205, 222, 236, 243
Skandinavien 70
Snorri Sturluson, Geschichtsschreiber 261
Spanische Königreiche 58, 240, 289
Speyer, Dom 177, 270 f., 273, 275
St. Albans, Kl. 37–39, 77, 126, 139, 270
St. Benet Holm, Kl. 38
St. Blasien, Kloster 32
St. Dunstan, Ebf. v. Canterbury 50, 141
St. Edmund, Ebf. v. Canterbury 52, 139
St. Kenelm 36
St-Maixent, Kl. 225
St. Maximin, Abtei 65

St. Pölten, Stift 196
Stamfordbridge 137
Stams, Kl. 228, 250, 274 f.
Stanton Harcourt 154
Steier 228
Steinach, Kl. 200
Stephan I. (v. Blois), engl. Kg., Gem. Mathildes v. Boulogne 51, 63, 136, 153–155, 160, 181, 184 f., 225, 247
Sterzing 201
Stigand, Ebf. v. Canterbury 151
Straßburg 177
Subiaco, Kl. 258
Suffolk 217
Swein Alfivason, S. Knuts u. Aelfgifus v. Northampton 135, 232, 261 f.
Swein I. (Gabelbart), dän. Kg. 135, 149, 256

Tamworth, Burg 91
Tankred v. Lecce, Kg. v. Sizilien, Gem. Sibylles v. Acerra 137, 163, 187, 189 f., 243
Thankmar, S. Ottos d. Großen u. Hatheburgs 69 f.
Theobald III. v. Blois, Gf. d. Champagne, Gem. Blankas v. Navarra 161
Theobald IV./I., Gf. d. Champagne, Kg. v. Navarra 130, 166
Theodelinda, langobard. Kgn., Gem. Autharis 80
Theodora Angela, Hzgn. v. Österreich 194
Theophanu, r.-dt. Ksn., Gem. Ottos II. 11, 16, 85, 134
  Eigen- u. Fremdbezeichnung 64, 134, 173
  Geburten 44
  Krönung u. Weihe 15, 173
  Regentschaft 97
  Siegel 26
  Urkunden u. Briefe 176
Theophanu, byz. Ksn., Gem. Romanos' II. u. Nikephoros II. 85
Thessaloniki 211
Theutberga, fränk. Kgn., Gem. Lothars II. 253
Thietmar II., Ebf. v. Salzburg 177
Thietmar v. Merseburg, Geschichtsschreiber 30 f., 51 f., 64, 72, 85, 93, 119 f., 133 f., 142
Thomas Becket, Ebf. v. Canterbury 185
Thomas II., Gf. v. Savoyen u. Flandern 168
Thomas Warblington, Sheriff v. Hampshire 170
Thomas Wykes, Geschichtsschreiber 39 f., 48, 54, 66, 93, 124, 141
Thorée 257
Tilleda 177
Tirol 268
Tordesillas, Kl. 246
Tostig Godwinson, Earl v. Northumbria 137, 229
Toulouse 163
Touraine 160
Tourpignac, Kl. St. Maria 161
Tramin 201, 268
Trier 268
  Dominikanerinnenkl. 115, 194
Trogus Pompeius, Geschichtsschreiber 126
Turpenay, Kl. 225, 238
Tuszien 80

Ungarn 58
Urban IV., Papst 124, 198
Utrecht 65
  Dom 227

Velenheim 177
Verdun, Maria-Magdalena-Kl. 179
Viktor II., Papst 239, 246
Vortigern, (legend.) Herrscher Britanniens, Gem. Rowenas 50

Waldemar, Bf. v. Schleswig 190
Walldorf 177
Walter Map, Gelehrter 129

Walter Merton, engl. Kanzler u. Bf. v. Rochester 169
Walter v. Coutance, Ebf. v. Rouen 244
Walthard, Ebf. v. Magdeburg 51
Waverley, Kl. 40
Weingarten, Kl. 137
Welf IV./I., Hzg. v. Bayern, Gem. Judiths v. Flandern 137
Wenzel I. Přemysl, böhm. Kg. 196 f.
Wessex 62, 69, 90, 237
Westfrankenreich 58
Westminster Abbey 38, 68, 153, 168, 184, 249, 276 f.
Wherwell, Kl. 120
Wien 196, 269
Dominikanerkl. 268
Wilhelm v. Holland, r.-dt. Gegenkg., Gem. Elisabeths v. Braunschweig 16, 37, 174, 203, 205 f., 218, 275
Wilhelm I. (d. Eroberer), engl. Kg., Gem. Mathildes v. Flandern 15, 49, 61, 152, 154, 225, 229 f., 236, 247, 277
Wilhelm II. (Rufus), engl. Kg. 152
Wilhelm II., Kg. v. Sizilien, 1. Gem. Johannas v. England 142, 156, 159, 163, 187, 211
Wilhelm V., Hzg. v. Aquitanien 177, 258
Wilhelm X., Hzg. v. Aquitanien 157
Wilhelm v. Aubigny, 2. Gem. Adelheids v. Löwen 116, 154–156, 219, 224, 275
Wilhelm I., Gf. v. Holland, 2. Gem. Marias v. Brabant 11, 36, 192 f., 208, 222, 227, 251, 258, 273
Wilhelm II., Gf. v. Flandern, 2. Gem. Beatrix' v. Brabant 204 f., 208, 223, 228, 275
Wilhelm v. Corbeil, Erzbischof v. Canterbury 63
Wilhelm Longchamp, Bf. v. Ely 244
Wilhelm v. Auvergne, Bf. v. Paris 103, 106, 131
Wilhelm Hamilton, engl. Vizekanzler 170
Wilhelm v. England, S. Heinrichs I. u. Mathildes v. Schottland 153
Wilhelm v. Malmesbury, Geschichtsschreiber 29, 34–36, 40, 45, 50 f., 53, 62, 69, 73, 86, 89 f., 94–96, 103, 111–114, 116, 120, 126 f., 133, 135–137, 142, 221, 251
Wilhelm v. Poitiers, Geschichtsschreiber 229, 247
William Marshall, 2. Earl v. Pembroke 162
Wilhelm v. Tyrus, Geschichtsschreiber 72
Willigis, Ebf. v. Mainz 174
Winchester 38, 40, 113, 154, 217, 237, 253
Kathedrale 225, 257
Windsor 61
Wipo v. Burgund, Geschichtsschreiber 31 f., 49, 59, 64, 71, 73, 81, 99, 113, 120, 127, 134, 142
Wok v. Rosenberg, böhm. Marschall 197
Worcester, Kl. 35
Worms 72, 177
Wulfthryth, westsächs. Kgn., Gem. Ætheldreds I. 62

Zwettl, Kl. 198
Zypern 160, 210, 267